

26171

M

Die

M 73 2

Polizei-Wissenschaft

nach den

Grundsätzen des Rechtsstaates

von

Robert Mohl

Dr. der R. und der Staatsw., ord. öffentl. Lehrer der letztern
an der Universität Tübingen.



Dritter Band.

Tübingen,
bei Heinrich Laupp.

1834.

S y s t e m
d e r
P r ä v e n t i v - J u s t i z
o d e r
R e c h t s - P o l i z e i ,

v o n

R o b e r t M o h l ,

Dr. der R. und der Staatsw., ord. Professor der letzteren
an der Universität Tübingen.



Mit k. württemb. Privilegium gegen Nachdruck.

T ü b i n g e n ,
b e i H e i n r i c h L a u p p .

1834.



V o r w o r t

Später, als ich gehofft und zugesagt hatte, bin ich im Stande gegenwärtiges System der Präventiv-Justiz meiner Bearbeitung der Polizei-Wissenschaft folgen zu lassen.

Noch mehr als in der Darstellung der Polizei-Wissenschaft war ich in der Darstellung der Präventiv-Justiz von guten Vorarbeiten verlassen. Sind auch einzelne Punkte dieses Theiles der Staatswissenschaften vielfach, zum Theile ganz überschwenglich zahlreich und ausführlich behandelt, so fehlte es doch nicht nur an einer materiell vollständigen und organisch sich entwickelnden Gesamt-Bearbeitung gänzlich, sondern ich fand auch für gar manchen Abschnitt nur wenig wissenschaftliche, der Beachtung kaum werthe Einzeln-Arbeiten. Ich habe in beiden Beziehungen geleistet was mir möglich war. Sehr gerne erkenne ich die Möglichkeit weiterer Verbesserung und Bervollständigung an. Mögen Andere jetzt thun, was in ihren Kräften liegt und wozu sie Vorkenntnisse und Erfahrung besitzen.

So viel ich aus den meisten bis jetzt erschienenen Beurtheilungen meines Handbuchs der Polizei-Wissenschaft sehen kann, ist es mir nicht geglückt meiner Unterscheidung und Begriffs-Bestimmung der Polizei und der Präventiv-Justiz alsbald einen allgemeineren Beifall zu erwerben, und der letzteren somit ihren anerkannten Platz in der Reihe der Staatswissenschaften zu sichern. Ich habe nun zu erwarten, ob der gegenwärtige Versuch die vorbeugende Rechtspflege als ein abgeschlossenes Ganzes zu entwickeln die Zweifel beseitigen wird. Ich meines Theiles habe die von den Gegnern vorgebrachten Gründe wiederholt geprüft ohne mich von deren Richtigkeit überzeugen zu können. Da ich kein Freund von geharnischten Vorreden bin, so erwarte ich eine passendere Gelegenheit zu einer Kritik der Grundbegriffe.

Gerne hätte ich für Solche, welche nun einmal Präventiv-Justiz und Polizei nur für Theile eines Ganzen anerkennen wollen, und welche also Zusammengehöriges nur ungerne in verschiedenen Werken getrennt sehen können, wenigstens mittelst eines gemeinschaftlichen Titels einen Schein von Verbindung hergestellt: allein hierdurch wäre nach den württembergischen Gesetzen die Möglichkeit eines Privilegiums gegen Nachdruck für die gegenwärtige Schrift verloren gegangen. Ein solcher Türken-Paß erschien aber nach neuerlichen Vorgängen nothwendig. Ich darf wohl hoffen hierdurch entschuldigt zu seyn.

Lübingen, den 14ten Aug. 1834.

R. Mohl.

Inhalts = Anzeige.

Einleitung.

I. Allgemeine Vorbegriffe.

	Seite
1. 1) Begriff der Präventiv-Justiz.	5
2. 2) Rechtfertigung dieser Begriffs-Bestimmung.	13
3) Oberste Grundsätze über die Abwehr drohender Rechtsstörungen:	
3. a) die Regel;	24
4. b) Begrenzung derselben.	33
5. 4) Verhältniß der vorbeugenden Rechtspflege zu den verwandten Theilen der Staatsthätigkeit.	45
6. 5) Eintheilung der vorbeugenden Rechtspflege.	54
7. II. Literarische Notizen.	57

Erster Theil.

Materielle Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Grundsätze über die einzelnen von der Präventiv-Justiz anzuwendenden Mittel.

8. 1) Allgemeine Sätze.	69
2) Die einzelnen persönlichen Maaßregeln:	
9. a) Sicherheitsleistung;	78

		Seite
	b) Beschränkung der persönlichen Freiheit Verdächtiger:	
§. 10.	a) Confination,	89
11.	β) Verweisung aus bestimmten Verhältnissen,	92
12.	γ) Verhaftung;	105
13.	c) Haussuchung und Beschlagnahme von Papieren;	114
14.	d) Beschlagnahme leicht zu mißbrauchender Gegenstände.	147

Zweites Kapitel.

Schutz der Rechte des Staates.

15.	Leitende Grundsätze.	125
-----	------------------------------	-----

Erster Abschnitt.

Allgemeine Maaßregeln.

16.	1) Beobachtung der Gesellschaften und Vereine.	131
17.	2) Aufsicht über größere Volksversammlungen.	142
18.	3) Maaßregeln in Beziehung auf Reisende.	157
19.	4) Beschränkung des Waffenbesizes.	173
20.	5) Vorkehrungen gegen Angriffe durch die Presse.	181

Zweiter Abschnitt.

Abwendung einzelner bestimmter Gefahren.

21.	1) Verhinderung von Aufständen, Aufständen und Aufruhr.	207
22.	2) Abwendung von Verrätherei.	222
23.	3) Schutz des öffentlichen Eigenthumes gegen Diebstahl und Betrug.	224

Drittes Kapitel.

Schutz der Rechte des einzelnen Bürgers.

24.	Allgemeine Grundsätze.	231
-----	--------------------------------	-----

VII

Erster Abschnitt.

Allgemeine Anstalten zum Schutze der Einzelnen = Rechte.

	Seite
§. 25. 1) Maasregeln gegen Landstreicher.	241
26. 2) Vernichtung der <u>Jauner</u>	250

Zweiter Abschnitt.

Anstalten zum Schutze einzelner bestimmter Rechte.

27. 1) Bewahrung des Lebens der Bürger.	274
28. 2) Schuß gegen Körperverletzungen;	289
29. 3) Wahrung der Ehre;	293
30. 4) Der persönlichen Freiheit;	304
5) des Eigenthumes:	
31. a) allgemeine Grundsätze;	321
32. b) Schuß des Grundeigenthumes und seiner Früchte gegen gewaltthätige Verletzungen;	335
33. c) Maasregeln gegen Betrug;	352
34. d) gegen Verletzung durch Verträge Dritter;	365
35. e) Sorge für die richtige Vornahme schwüriger Rechtsgeschäfte;	374
f) Wahrung des Vermögens der zu eigener Rechtsvertheidigung Unfähigen:	
36. α) der Abwesenden,	389
37. β) der Körper- und Geisteskranken,	393
38. γ) der Unmündigen,	400
39. δ) der Weiber.	405

Zweiter Theil.

Formelle Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Die Behörden und Organe der Präventiv-Justiz.

E i n l e i t u n g.



I.

Allgemeine Vorbegriffe.

§. 1.

1. Begriff der Präventiv=Justiz.

Sicherung des gesammten Rechtszustandes, so weit ihn irgend die Gesetzgebung anerkennt, ist die Bedingung aller Geseztung, ja selbst jedes auch nur physisch erträglichen Zustandes. Allerdings mag der Mensch auch noch andere, und zum Theile noch höhere, Forderungen an seine Lebensgenossen machen, als die einer bloß äusseren Achtung seiner Rechtsphäre, und es besteht die ächte Humanität nicht blos in Legalität: allein die persönliche und dingliche Sicherheit kann durch nichts ersetzt werden, sei der Lebenszweck und der Stand der äusseren Verhältnisse welcher er wolle. Daher ist denn auch keine Staatsgattung, für welche nicht der Rechtsschutz ein hauptsächlichliches Augenmerk wäre, und die nicht, sei es als Zweck sei es als Mittel, eifrigst denselben erstrebte. Für den Rechtsstaat aber insbesondere ist derselbe von der höchsten

Bedeutung, die erste Hälfte der ganzen Bestimmung desselben bildend ¹⁾).

Wenn ein Volk den — gleichgültig ist in wie ferne lobenswerthen — Bildungsstand erreicht hat, in welchem jeder Einzelne in der harmonischen Ausbildung aller seiner Kräfte sein abgesondertes Lebensziel findet, so muß er von der Gesellschaft, in welche er zur Förderung dieses Lebenszweckes eingetreten ist, d. h. vom Staate, vor Allem vollkündigen Schutz seiner Person und seiner bereits erworbenen materiellen Mittel verlangen. Wie wäre eine Ausbildung möglich, wenn in jedem Augenblicke entweder durch wirkliche Eingriffe Störungen entstünden, oder wenigstens die beste Kraft durch beständige Vertheidigungsvorbereitungen in Anspruch genommen wäre? Sicherstellung des Rechtes ist hier so unabweisbare Bedingung, daß die ganze Staatsgattung (freilich einseitig und also unrichtig) nach derselben benannt wurde, und Manche dem Staate, die große Wichtigkeit seiner polizeilichen Aufgabe ganz übersehend, gar keinen andern Zweck, als den der Realisirung der Rechtsidee, zuerkannten.

Um dieses zu bewerkstelligen ist aber Doppeltes nöthig. Einmal nämlich muß sich der Staat bemühen, beachtlich-

1) S. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 3 fg. — Es ist nicht einzusehen, wie Burkardt, Urgesetze des Staates, Thl. I, S. 3, S. 249 fg. nur die Urrechte unter den Schutz der (Rechts-) Polizeigewalt stellen will. Warum nicht auch die erworbenen? Richtiger sagt Zacharia, Uerzig Bücher, Bd. III, S. 353, daß die (Rechts-) Polizei in der Idee und im Leben einen jeden andern Zweig der Gesetzgebung und Verwaltung umschließe und umranke.

tigten Rechtsstörungen ganz zuvorzukommen; zweitens muß er da, wo ihm diese Absicht mißlang, wenigstens für eine möglichst schnelle und vollständige Wiederherstellung sorgen.

Am besten in jeder Hinsicht ist natürlich, wenn eine Rechtsstörung ganz verhindert werden kann, so also, daß der dieselbe Beabsichtigende vor ihrer Vollziehung, wenigstens vor der Beendigung und dem Eintritte der Nachteile, in seinem rechtswidrigen Vorhaben aufgehalten wird. Hier wird nicht nur jeden Falles die vorübergehende Unlust, welche einen Verletzten befällt, auch wenn er später wieder in seine Rechte eingesetzt werden sollte, ganz erspart, eben so der sittliche und rechtliche Schaden vermieden, welcher immer aus einem Beispiele von verletzten Rechten entspringt; sondern es ist namentlich in denjenigen zahlreichen Fällen, in welchen eine spätere Wiedergutmachung nicht möglich wäre, sogar das einzige Schutzmittel. Solcher irreparabler Fälle giebt es aber gar viele. Zum Theile liegt die Unmöglichkeit in der Natur des verletzten oder zerstörten Gutes selbst, welches durch menschliche Kräfte und Mittel überhaupt nicht wieder in den vorigen Zustand gebracht werden kann. Wie wäre es z. B. möglich, die Zerstörung des Lebens, der Gesundheit, der Keuschheit u. s. w. wieder ungeschehen zu machen? Zum Theile ist die Schwierigkeit durch die Person des Verletzenden gegeben. Entweder hat derselbe die Mittel gar nicht, um den von ihm verlangten Schadensersatz zu leisten, oder weiß er sich durch Flucht oder Lüge dem Zwangsurtheile des Staates zu entziehen. Da nun aber in diesen beiden Fällen die bürgerliche Gesellschaft eine

Verbindlichkeit für den Unfähigen oder Unwilligen einzutreten offenbar nicht hat, (denn warum sollen die übrigen Staatsangehörigen durch das von ihnen nicht getheilte Verbrechen eines Einzelnen irgend verbindlich werden?) so bleibt der ganze Nachtheil auf dem Verletzten unvergütet liegen. Nur Vorbeugung kann somit in allen diesen Fällen den Bürger sichern, und es hat der Staat unbedingt für die nöthigen Mittel zu diesem Zwecke zu sorgen. Es kann sich nur von der nähern Bestimmung der zu verhindernden Rechtsangriffe, und von der Wahl der anzuwendenden Mittel handeln.

Was nun Jenes betrifft, so zeigt allerdings der erste Blick, daß durch zweierlei Arten von Störungen der gesetzliche Rechtszustand bedroht werden mag, nämlich durch offenbare thatsächliche Verletzungen (Verbrechen), und zweitens durch ungehörige, übrigens nicht gewaltsame, Ansprüche an den Besizer eines Rechtes (welche sich in positiver oder in negativer Form aussprechen können.) Aeußert sich in dem letztern Falle der unrechtliche Wille auch in einer mildern Form, so bewirkt er doch eine Störung des rechtlichen Zustandes, indem er den gesetzlich erlaubten ruhigen Genuß und die sichere Benützung der Rechte beeinträchtigt. Mit Fug scheint daher der Anspruch an dem Staat gemacht zu werden, daß er seinen vorbeugenden Rechtsschutz auf diese beiden Arten von Störungen auszudehnen habe. Allein bei einer nähern Untersuchung ergiebt sich, daß diese Forderung nur in Beziehung auf die gewaltthätigen Verletzungen gemacht werden kann, weil sie nur bei ihnen ausführbar ist sowohl in thatsächlicher als in rechtlicher Beziehung. In

thatfächlicher Beziehung nämlich ist nicht abzusehen, wie ein Mensch soll verhindert werden können, an einen andern eine Forderung zu stellen oder ihm seine Forderung abzuschlagen. Eine gewaltthätige Handlung erfordert in der Regel Vorbereitungen, jeden Falls eine kürzere oder längere Zeit zum Vollzuge, es ist also möglich sie noch zu rechter Zeit zu errathen und zu hindern; wie ist dieß aber denkbar bei einer Handlung, welche rein im Innern vorbereitet und sodann mit einem bloßen Worte vollzogen wird? Könnte man aber auch eine solche Forderung wirklich unterdrücken ehe sie ausgesprochen wurde, so müßte die Rücksicht auf das Recht eine solche Erstickung hindern. Es kann natürlich nur die unbegründete Klage verhindert werden wollen; die Begünstigung der begründeten ist ja unbedingte Forderung des Rechtes. Ohne vorgängige Untersuchung, zu welcher wesentlich die Vernehmung aller betheiligten Partheien, häufig aber noch die Vornahme weiterer weitläufiger Nachforschungen gehört, ist unumöglich zu entscheiden, welche begründet ist oder nicht. Diese Untersuchung kann aber doch erst angesetzt werden, wenn die Forderung bereits gemacht ist, und wenn also von einer Verhinderung keine Rede mehr seyn kann ²⁾. Bedenkt man noch, daß durch eine zweck-

2) Man wird hiegegen nicht die zur Wahrung des Eigenthumsrechtes allerdings häufig vorgeschriebenen Formalitäten und Schutzmittel anführen wollen, z. B. die Bestimmungen über Testamente, Vertragsinstrumente, Pfandwesen u. s. w. Theils dienen diese Maasregeln zur Verhinderung von Verbrechen, z. B. der Unterschlagung, des Diebstahls, theils sind sie nur Mittel einen Proceß sicher und schnellig zur Entscheidung

mäßige Proceßgesetzgebung, namentlich durch eine möglichste Schnelligkeit der Entscheidung und durch eine Verurtheilung des Unterliegenden in alle Kosten des Rechtsstreites, die Unannehmlichkeit und der Schaden einer unrechtlichen Forderung sehr vermindert, wenn schon nicht ganz aufgehoben, werden können: so ist weniger zu bedauern, daß sich die Vorbeugungsmaasregeln ledtglich auf die Verbrechen zu beschränken haben.

Wendet man sich nun zu den in Anwendung zu bringenden Mitteln, so ist zwar allerdings richtig, daß verschiedene Umstände und Staatseinrichtungen schon von selbst, und ohne daß es einer weitem besondern Anstalt bedürfte, mehr oder weniger oft und sicher als Vorbeugung gegen Verbrechen dienen: allein so gewiß diese Maasregeln als nützliche Zugaben dankbar anzuerkennen sind, so genügen sie doch nicht allein. Dieselben bestehen nämlich theils in einer guten Volkserziehung, theils in der Förderung des Volkswohlstandes, als welcher den Reiz zu manchen Verbrechen vermindert, theils endlich in der Androhung und Vollziehung der Strafgesetze, als wodurch ein heilsamer Schrecken unter den allenfalls übel Gesinnten verbreitet wird. Günstig für den Rechtsschutz ist dabei, daß alle diese Anstalten schon an und für sich, und ohne Rücksicht auf ihre allenfallsigen Folgen für die Verbrechenverminderung, zur Erfüllung bestimmter Staatsverbindlichkeiten in einem wohlgeordneten Gemeinwesen bestehen müssen, und daß also ihre Errichtung und Unterhaltung

zu bringen, allein ihn zu verhindern sind sie nicht im Stande, und nicht bestimmt.

keinem Zweifel unterliegen kann: allein es springt in die Augen, daß diese Vorbeugungsmittel nur mittelbarer Art, und daß sie von ungewisser Wirkung sind. Alle drei wirken auf psychologische Weise, indem sie den sittlichen Willen des Menschen erleichtern, kräftigen, wenigstens durch Furcht den unsittlichen in Schranken halten: allein sie sind auch ohne alle Wirkung, wenn ein bestimmtes Individuum sich nicht sittlich beruhigen, kräftigen, oder schrecken läßt. Alle diese Mittel sind somit für Den, der will, eine Stütze, und für den schwachen allein nicht schlechten Willen eine Kräftigung: damit ist aber offenbar der Zweck nicht erreicht, wie schon die tägliche Erfahrung lehrt. Es müssen vor Allem Diejenigen abgehalten werden, welche nicht wollen. Hierzu bedarf es aber ganz unmittelbarer Einwirkung, und einer solchen, der man sich nicht entziehen kann, wenn man auch Lust hat; mit andern Worten, es bedarf auffer den psychologischen Beweggründen, kein Recht zu verletzen, auch noch physischer Zwangsmittel. Werden diese gegen den rechten Mann und auf die rechte Weise angewendet, so müssen sie helfen, (davon ganz abgesehen, daß auch sie, wie eine gute Civil-Justiz, noch eine psychologische Nebenwirkung haben, indem die Gewißheit, ein Ziel nicht zu erreichen, den Willen es zu versuchen sehr schwächt.) Die Rechtmäßigkeit dieser Maasregeln kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, denn warum soll derjenige, welcher ein Recht verletzen will, nicht mit Gewalt abgehalten werden dürfen von etwas, was er nicht thun darf noch soll? Nur derjenige Zwang ist ungerecht, der einen in der Ausübung eines Rechtes begriffenen Menschen hindert:

Welche Maasregeln man nun aber auch ergreifen mag, so kann man sich leider nicht mit der Hoffnung schmeicheln, allen Rechtsstörungen ganz zuvorkommen. Mehrere Hauptursachen stellen sich dem in den Weg. Einmal sind gar manche Rechtsstörungen von der Art, daß Vorbeugungsmittel gegen sie gar nicht zur Anwendung kommen können, entweder weil es dem Staate an hinreichend zahlreichen Organen zur Beobachtung und Abwehr von Handlungen, welche täglich und an allen Punkten des Staatsgebietes vorkommen, fehlen muß, oder weil nur mittelst eines allzutiefen und somit schädlichen Eingreifens in die Rechte des Bürgers, namentlich in die Familien- oder Verkehrs-Verhältnisse, gewürkt werden könnte. Sodann aber darf man nie hoffen, daß auch diejenigen Rechtsverletzungen, gegen welche die Vorbeugungsmittel an und für sich gar wohl anzuwenden sind, hierdurch immer unterdrückt werden können. Theils werden die unmittelbaren Verhinderungsanstalten gegen ein übermächtiges Uebel nicht ausreichen, theils werden sie schlecht gehandhabt werden. Nur allzu oft wird also dem Staate die Aufgabe werden, ein Recht, welches er vor Verletzung nicht zu bewahren vermochte, wenigstens so gut und schnell als möglich wieder herzustellen. Es ist dabei zwischen den zwei oben bereits hervorgehobenen wesentlich verschiedenen Fällen einer bloßen ungegründeten Forderung, und einer thatsächlichen ungerechten Verletzung wohl zu unterscheiden. Bei der ersteren bedarf es zur Herstellung des Friedens und der bedrohten Rechtssphäre nichts, als daß der Staat für eine gerechte Entscheidung des im Zweifel liegenden Punktes, und für die spätere Aufrechthaltung

dieses Urtheiles sorgt. Immer hat er dabei die Klage des in seinem Rechte sich bedroht Findenden abzumorten, da freiwilliges Nachgeben auch gegen ungegründete Forderungen dem Bürger frei steht, und weil hier die Rechtsstörung sehr häufig nur in der Furcht vor einer Vernachtheiligung besteht, somit gar nicht vorhanden ist, wenn Niemand eine so große Furcht hat, daß er den Staat um Hülfe anzugehen für nöthig findet. Liegt aber eine unzweifelhafte, thatsächlich versuchte oder gar vollzogene Verletzung eines Rechtes vor, zu welcher unrechtlicher Wille den Handelnden verleitet hat, so hat der Staat vor Allem die Pflicht, den Verletzten in das ihm entzogene Recht wieder einzusetzen, oder wenn dieses physisch nicht mehr möglich seyn sollte, ihm vom Verlezer ein Gut von gleichem Werthe zu verschaffen; sodann aber muß auch der Nachtheil, welchen das Beispiel einer glücklich durchgeführten Rechtsstörung immer für die ideelle Heilhaltung des Rechtes hat, wieder möglichst ausgeglichen werden. Letzteres kann bloß geschehen durch die Zuerkennung einer Strafe, als welche Denjenigen, deren rechtlicher Wille durch jenes Beispiel erschüttet seyn möchte, die Ueberzeugung beibringt, daß eine Verletzung des Rechtes und Gesetzes für den Schuldigen keineswegs einen materiellen Vortheil, sondern vielmehr im Gegentheile nur ein physisches Leiden zur Folge hat. Natürlich muß zu diesem Zwecke Art und Größe der Strafe so berechnet seyn, daß ihr Nachtheil immer überwiegt über das Gefühl der Lust einen widerrechtlichen Willen befriedigt zu haben, und über den, wenigstens anfänglich und vorübergehend erlangten, physischen Vortheil.

Demnach zerfällt denn die Anstalt des Staates zur Sicherstellung des Rechtsstandes, wie ihn die Gesetzgebung bestimmt, in zwei wesentlich verschiedene Unterabtheilungen. Die eine begreift diejenigen Maasregeln, welche durch physischen Zwang verbrecherische Rechtsstörungen verhindern sollen, und ist deshalb die vorbeugende Rechtspflege (Präventiv-Justiz, Rechts-Polizei³) zu nennen; die andere ist die wiederherstellende Rechtspflege, welche sich wieder theilt in die bürgerliche und in

3) Für Jeden, welcher mit dem Worte „Polizei“ einen von dem Rechtsschutze verschiedenen Sinn verbindet, gleichgültig ist welchen, hat allerdings der Ausdruck „Rechtspolizei“ etwas sich selbst widersprechendes, und ein Solcher muß denn auch dieser Bezeichnung das Bürgerrecht in der Wissenschaft versagen. Da es aber Viele giebt, welche unter Polizei überhaupt nur „die durch öffentliche Auctorität bewirkte Wegräumung von Uebeln“ verstehen, (s. meine Polizei-Wissenschaft, Bd 1, S. 12. in der Note) so ist erklärlich, wie dieser Ausdruck häufig gebraucht wird. Die bequeme Kürze des Wortes mag entschuldigen, wenn es auch im Folgenden zuweilen angewendet ist. — Die ebenfalls sehr häufig gehörten Ausdrücke „Sicherheits-Polizei“ oder „Schutz-Polizei“ sind zwar — Polizei in dem eben angegebenen Sinne verstanden — an und für sich nicht unrichtig, allein nicht bestimmt genug, indem sie nicht deutlich genug hervorheben, daß hier nur von dem Schutze gegen unrechtlichen Willen, nicht aber auch von einer Abwehr von Interesse-Verletzungen die Rede ist. Die Präventiv-Justiz kurzweg „Polizei“ zu nennen, wie z. B. Zacharia, Vierzig Bücher, Bd III, S. 357 fg., scheint deshalb nicht passend, weil der doch bei weitem überwiegende Sprachgebrauch die Wegräumung übermächtiger Natur-Ereignisse so bezeichnet.

die peinliche 4). Und zwar bedarf es dabei keines Beweises, daß nur dann der Rechtsschutz vollständig ist, wenn wirklich alle im Staate bestehenden Rechte ins Auge gefaßt und möglichst gewahrt sind. Hierzu gehört denn aber, daß nicht bloß die Rechte der einzelnen Staatsgenossen (und der Privatverbindungen), sondern auch die der gesammten bürgerlichen Gesellschaft, dem Staate und allen seinen einzelnen Theilen und Organen, verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse geschützt werden. Dies erfordert theils die Realisation der Rechtsidee an und für sich, theils die ungekehrte Wirksamkeit des Staates.

Die vorbeugende Rechtspflege ist denn nun der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung.

S. 2.

2. Rechtfertigung dieser Begriffsbestimmung.

Diese Begriffsbestimmung der vorbeugenden Rechtspflege stößt gegen die gewöhnlichen Ansichten auf mehrfache Weise an. Vorerst wird schon von Vielen eine

4) Vgl. Pöhlmann, System der Staatsthätigkeit zum Schutze der Privatrechte. Bayr., 1829. — Behr setzt in seinen, sonst sehr richtigen, Bemerkungen über den Begriff der Polizei u. s. w. (s. dessen System der angewandten allgemeinen Staatslehre, Bd. III, S. 238 fg.) Präventiv-Justiz, Civil-Justiz und Criminal-Justiz als coordinirte Gattungsbegriffe neben einander. Offenbar unrichtig, indem die in Streitsachen entscheidende und die strafende Rechtspflege nur zwei Unterarten der wiederherstellenden Justiz sind, diese aber der vorbeugenden gegenüber steht.

eigene Aufgabe des Staates Rechtsstörungen vorzubeugen, gar nicht anerkannt und beachtet, indem sie nur die wiederherstellende Rechtspflege als eine nothwendige und erlaubte Thätigkeit der öffentlichen Gewalt ansehen. Zweitens aber wird der Justiz ein Geschäftskreis hier zugewiesen, welcher in der Regel von Denen, welche sein Vorhandenseyn annehmen, nicht ihr sondern der Polizei, oft selbst als ausschließender Zweck, zuerkannt wird. Drittens endlich dürfte getabelt werden, daß nur diejenigen Mittel zum vorbeugenden Rechtsschutze aufgenommen sind, welche eine Störung physisch unmdglich machen sollen, und nicht auch diejenigen, welche psychologisch einwirken. In allen diesen Beziehungen sind die aufgestellten Sätze zu rechtfertigen.

Eine weitläufige Widerlegung Derjenigen, welche sich mit einer wiederherstellenden Rechtspflege begnügen wollen, wird wohl nicht nöthig seyn, indem es doch gar zu unläugbar ist, daß der Rechtsstaat seinen Zweck des Rechtsschutzes nur dann vollständig erfüllt, wenn er, so weit es thatsächlich und rechtlich möglich ist, drohenden Rechtsstörungen zuvorkommt. Wenn Hilfe geleistet werden soll, so ist sehr häufig unumgänglich nothwendig, daß dieses vor und nicht nach der Verletzung geschehe. Daß man aber den betheiligten Privaten ihre Vertheidigung in vielen Fällen nicht übertragen kann, zeigt schon der Erfolg. Vermöchten sie sich zu schützen, so würden sie natürlich sich nicht haben verletzen lassen; nun kommen aber überall und ständig Verletzungen vor, wenn — gleichgültig ist aus welcher Ursache — der Staat nicht hilft und abwehrt. Man sehe nur solche Länder, in welchen die Volksansicht

Vorbengungs- = Maasregeln abgelenkt ist, wie z. B. England, oder auch in andern Ländern solche Zeiten, in welchen die Kraft der öffentlichen Gewalt gelähmt ist, wie namentlich bei Kriegen, Umwälzungen u. s. w. Aßers dem handelt es sich nicht bloß von der Verhütung der den Einzelnen drohenden Störungen, sondern eben so gut von den der ganzen bürgerlichen Gesellschaft gefährlichen. Die Abwehr der letztern muß dann aber doch jeden Falls vom Staate selbst geschehen. Mag daher die Mehrzahl der Rechtsgelehrten immerhin aus einseitiger Vorliebe sich nur mit dem zweiten Theile der Rechts = Aufgabe des Staats beschäftigen, nämlich mit der Wiederherstellung gestörter Zustände: so ist doch weder die Wissenschaft des Rechts vollständig und organisch entwickelt, noch die Verwirklichung der Rechtsidee im Leben hergestellt ohne die gehörige, wissenschaftliche und practische, Verbindung der Vorbengungs = Maasregeln mit der Thätigkeit der Gerichte ¹⁾.

1) Unbegreiflich und unverzeihlich ist die Vernachlässigung der Präventiv = Justiz von Seiten so vieler Rechtsgelehrten. Gerade in denjenigen beiden Arten von rechtswissenschaftlichen Werken, welche die nächste und dringendste Veranlassung zur Erörterung dieses Gegenstandes hätten, nämlich in den Systemen des Naturrechtes und in den Encyclopädieen, findet sich in der Regel nicht in Einem Worte der Beweis, daß der Verfasser an diesen gansen, jeden Falls wenigstens möglichen, Theil der Staatsthätigkeit auch nur gedacht habe. Man vergleiche z. B. die bekannten Encyclopädieen von Pütter, Schmalz, Eisenhart, Falck, Welcker. Unter den Lehr- und Handbüchern des philosophischen Rechtes machte, so weit sie mir bekannt sind, nur die von Gros und Dresch eine Ausnahme von der allgemeinen Vernachlässigung dieser Materie. Wenn auch in man-

Die Verbindung dieser Maasregeln mit der wiederherstellenden Rechtspflege, und ihre Trennung von der Polizei ist aber zweitens gerechtfertigt, wenn nicht nur kein innerer Widerspruch zwischen jenen beiden Richtungen der

chen derselben, so z. B. in den von Hufeland, Sigwart, die Idee richtig aufgefaßt ist, so wird sie nur mit wenigen Worten angedeutet, ohne Entwicklung der, denn doch nichts weniger als ganz planen, Grundsätze, und ohne Folgen für das System. — Die einzige denkbare Entschuldigung, daß man nämlich die sämtlichen Vorbeugungs-Maasregeln als einen Theil der polizeilichen Staatsthätigkeit betrachtet habe, ist nichts weniger als stichhaltig. Abgesehen davon, daß ein nicht-unbedeutender Theil solcher Maasregeln nur von gerichtlichen Behörden besorgt wird, liegt doch, scheint es, der Gedanke auch für Denjenigen, welcher sich mit Staatswissenschaften im Allgemeinen weniger beschäftigt, sehr nahe, daß es ein großer Unterschied sei, ob die angebliche Polizei Störungen abzuwenden habe, welche aus unrechtllichem Willen von Menschen herühren, oder solche, welche aus schädlichen Naturkräften hervorgehen, und daß die Entwicklung der Grundsätze, nach welchen gegen jene zu verfahren sei, Gegenstand der Rechtswissenschaft sei. — Merkwürdig ist, daß sich die Bearbeiter der Staatswissenschaften dieses Fehlers keineswegs schuldig gemacht haben. Es ist nicht Eines unter den bessern neuern Werken über die Gesamtheit der Staatswissenschaften oder über deren Grundlagen, welches nicht die Pflicht des Staates, den Ausbrüchen des unrechtllichen Willens der Bürger vorzubeugen, eingesehen und anerkannt hätte; man sehe z. B. die Schriften von Burkardt, Behr, Zachariä, Pöblig, Eifelin, Rottstedt, Schön, Bülow. Allerdings ist richtig, daß sie fast sämtlich diese Materie als einen Theil der Polizei darstellen; allein dieser logische Fehler ist von geringer Bedeutung verglichen mit ganzlichem Uebergehen.

Staatsthätigkeit stattfindet, sondern wenn auch überdieß noch eine größere Verwandtschaft zwischen ihnen, als zwischen der Verhinderung von Störungen aus rechtswidrigem Willen und der Abwendung von Uebeln aus physischen Ursachen bewiesen werden kann. Ersteres ist nun aber so wenig der Fall, daß offenbar erst eine Vereinigung der Vorbeugung und der Wiederherstellung ein organisches Ganzes liefert. Diese beiden Thätigkeiten sind nur in der Zeit ihrer Einwirkungen verschieden, und haben deshalb allerdings verschiedene Mittel anzuwenden, allein ihr Zweck (Rechtsschutz gegen unrechtlichen Willen) ist nicht nur nicht widersprechend, sondern sogar völlig derselbe; und jene Verschiedenheit von Zeit und Mitteln begründet also nur eine Nebeneinandersetzung der beiden Arten von Rechtspflege als Unterabtheilungen desselben Gattungsbegriffes, keineswegs aber eine Verschiedenheit, oder gar einen Widerspruch des Begriffes und Zweckes. — Hieraus ergibt sich denn auch schon von selbst, daß eine innigere Verwandtschaft zwischen Präventiv-Justiz und Polizei nicht stattfindet, als zwischen ersterer und der herstellenden Rechtspflege. Die, so häufig versuchte, Verbindung zwischen den beiden ersteren kann nämlich lediglich auf den Umstand gegründet werden, daß beide sich mit der Begräumung von Störungen beschäftigen. Nun aber findet nicht nur dasselbe auch statt bei der wiederherstellenden Rechtspflege, sondern es sind überdieß die von der letztern weggeräumten Uebel ganz von derselben Art mit den von der Präventiv-Justiz zu entfernenden, während die von der Polizei abzuwendenden wesentlich verschieden sind. Wenn nämlich die Polizei Uebel entfernt, welche aus der Ueber-

Mohl, Rechts-Polizei.

wacht der äussern Natur drohen, so hat die Präventiv-Justiz nur solche zum Gegenstande ihrer Thätigkeit, welche aus dem widerrechtlichen Willen von Menschen entspringen, und die also, wenn sie von ihr nicht verhindert werden könnten, eine Aeufferung der wiederherstellenden Rechtspflege veranlassen würden. Somit haben also die zwei Arten von Rechtspflege das viel speciellere Merkmal gemeinschaftlich, daß sie sich beide mit der Entfernung von Rechtsstörungen beschäftigen. Der Umstand, daß einzelne Theile der Rechtspolizei nach den positiven Einrichtungen gewisser Staaten von Polizei-Beamten und nicht von Richtern oder von eigens aufgestellten Beamten der Präventiv-Justiz besorgt werden, ist eine lediglich durch äussere und zufällige Ursachen veranlaßte Anomalie im Staatsorganismus²⁾, allein wahrlich kein Grund wesentlich gleichartige Staatsthätigkeiten in der Wissenschaft auseinander zu reissen, und die eine derselben mit einer im Zweck ganz abweichenden, und nur durch eine äussere, noch dazu schwache, Aehnlichkeit hierzu angedeuteten Richtung der öffentlichen Gewalt zu verbinden³⁾.

2) S. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 38 fg.

3) Könnten Regeln der Logik durch Auctoritäten um ihre Kraft gebracht werden, so wäre allerdings hier eine Gelegenheit, den letztern den Vorzug vor den erstern einzuräumen. Ohne Ausnahme haben die Schriftsteller, welche sich gelegentlich oder als Hauptgegenstand mit der Präventiv-Justiz beschäftigt haben, dieselbe der Polizei zugewiesen; s. unten S. 7. Manche mischen beide geradezu untereinander, so daß sie als Eintheilungsgrund für ihre Abhandlungen lediglich das materielle Object, welches geschützt werden soll, annehmen, und daß dann in bunter Mi-

Am schwersten dürfte vielleicht die Rechtfertigung darauf erscheinen, daß zu der Präventiv-Justiz ausschließlich nur diejenigen Maaßregeln gerechnet werden sollen, welche Rechtsstörungen physisch u. u. m. g. l. i. c. h. zu machen bestimmt sind, nicht aber auch, als mittelbar wirkenden Ursachen, der Strafgesetzgebung, der Civil-Justiz und den sämtlichen Mitteln zur Steigerung der Bildung und des Volkswohlstandes eine Stelle in dem Systeme eingeräumt wird ⁴⁾. Daß die Erreichung des Zieles der vors-

schung Vorbeugungsmittel gegen Unglück und gegen Unrecht durch einander vorgebracht werden; z. B. also Vorkehrungen gegen Hundswuth und gegen absichtliche Vergiftung, Maaßregeln gegen Contagien und gegen Räuberbanden, weil alle diese Ereignisse das Leben der Menschen bedrohen. Andere trennen wenigstens den Schutz gegen unrechtlichen Willen und die Abwehr der Uebermacht äußerer Verhältnisse von einander, einsehend, daß Grund, Zweck und Mittel hier verschieden sind: allein sie betrachten doch beide Aeußerungen der Staatsfürsorge nur als Unterabtheilungen derselben Gattung, und verbinden dann die Unrechtsabwehr mit der Polizei. Durch diese Verbindung der Präventiv-Justiz mit der Polizei war man übrigens genöthigt, die erstere nach der wiederherstellenden Justiz abzuhandeln, wodurch die offenbare Verkehrtheit entstand, daß die Maaßregeln zur gänzlichen Verhinderung eines Uebelstandes erst nach den Mitteln, welche zur Wiederaufhebung desselben dienen, in Erwägung zu ziehen waren. Schon dieser Umstand hätte auf das Ungeeignete jener Verbindung aufmerksam machen sollen.

4) Wie dies z. B. von Burkhardt, Urgesetze, Bd. I, S. 3, S. 257 fg.; Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. III, S. 361 fg. geschieht ist.

beugenden Rechtspflege durch das Vorhandenseyn gewisser Bildungs- und Eigenthums-Verhältnisse erleichtert wird, und eben so, daß eine richtig berechnete Gesetzgebung und eine gute wiederherstellende Rechtspflege nicht unbedeutenden Einfluß auf die Unterlassung von Rechtsstörungen habe, ist bereits. (s. S. 1, S. 9 fg.) zugegeben: allein dennoch können die Staatsanstalten zu Erreichung dieser Zustände keine Stelle in dem wissenschaftlichen Lehrgebäude der Präventiv-Justiz finden. Soll irgend eine Abschließung und Individualisirung der verschiedenen Wissenschaften möglich seyn, so ist offenbar nothwendig, nur diejenigen Lehren als Theile derselben anzuerkennen, welche wesentlich und unmittelbar denselben Gegenstand haben. Ohne diese Abgränzung würden bei der unendlichen und unberechenbaren Verkettung alles Geistigen und Materiellen in jeder Disciplin wieder alle andere Wissenschaften miteinbegriffen werden müssen. Nun aber trennt man eben die verschiedenen Complexe vom Wissen und Lehre, damit das wesentlich Zusammengehörige, von dem bloß mittelbar und zufällig Verbundenen sich unterscheidend, hervortrete, und vom menschlichen Geiste aufgefaßt werden könne. Leicht aber ist der Beweis zu führen, daß die verschiedenen Staatsanstalten zur Förderung der Bildung, des Wohlstandes, einer guten bürgerlichen und strafenden Gerechtigkeit weder unmittelbar noch wesentlich mit der Aufgabe des Staates Rechtsstörungen zu verhindern zusammenhängen. Wer wird, um damit zu beginnen, behaupten wollen, daß die menschliche Bildung bloß, oder auch nur vorzugsweise, den Zweck habe, Rechtsverletzungen zu verhüten, und daß also hierauf ihr haupt-

sächlichstes, wo nicht einziges Absehen zu richten sei? Nein, die Ausbildung aller Verstandes-, Gefühls-, Glaubens- und Geschmacks-Anlagen des Menschen ist Selbstzweck, sie ist die hauptsächlichste Aufgabe des Lebens. Folgt aus der Erreichung dieser Aufgabe unter Andern auch eine Vermeidung der Rechtsstörungen, so ist dies dankbar zu erkennen, und unter den guten Folgen einer richtigen und allgemeinen Bildung allerdings zu rühmen, allein die Humanität ist nicht bloß zur Ersparung eines Polizeidieners bestimmt, und nicht dessen Instruction ist ihre Tendenz. Der ganze, vorbeugende und wiederherstellende, Rechtsschutz ist nur ein Mittel um jene hohe Aufgabe zu erleichtern. Es wäre nun aber doch die höchste Verkehrtheit und der offenbarste Mangel an Logik, den Zweck zum Mittel des Mittels herabzuwürdigen. — Förderung eines möglichst allgemeinen Wohlstandes auch mittelst der geeigneten Staatsmittel ist allerdings Pflicht des Staates, allein nicht bloß des verhältnißmäßig kleinlichen Vortheiles wegen, weil der Reiche nicht leicht stiehlt, sondern weil eine Ausbildung der menschlichen Kräfte auch in ihrer Beziehung und Wechselwirkung zur willenslosen Natur zur vollständigen Erreichung des Lebenszweckes gehört; weil auch physisches Wohlbehagen vom Menschen in Anspruch genommen werden kann; endlich weil reiche materielle Mittel zur geistigen Ausbildung unentbehrlich sind. Folgt aus der Förderung des Wohlstandes zu gleicher Zeit eine Verminderung in der Summe der Rechtsstörungen, (was übrigens zweifelhaft ist, weil auch der Reiz und die Gelegenheit zu rechtswidrigem Beginnen dadurch zunimmt, und weil die Geschichte uns nicht die ärmsten Vbl-

ter als die verbrechenreichsten jetzt,) so ist es ein glücklicher Zufall. Allein nichts weiter; selbst wenn das Gegenheil erfolgte, müßte dennoch der Wohlstand vom Staate möglichst gefördert werden, aus den eben angegebenen Gründen. Davon gar nicht zu reden, daß es denn doch ein ganz unzulässiges formales Verfahren ist, einen selbstständigen, mit eigenen Zwecken versehenen Zweig der Staatsthätigkeit, der seine eigene Stelle im großen Gesamtsysteme der Staatswissenschaft einnimmt, noch einmal an einem andern Orte als bloßes untergeordnetes Mittel eines coordinirten Zweiges aufzuführen. — Civil- und Criminal-Justiz endlich hat allerdings denselben Hauptzweck wie die Präventiv-Justiz, d. h. Verschaffung des Rechtsschutzes: allein sie hat eine besondere Art desselben zur Aufgabe, nämlich die Wiederherstellung des bereits gestörten Zustandes, die Wiederausgleichung des schon erfolgten Schadens, und zwar sowohl des materiellen als des ideellen. Eben weil es eine eigene vorbeugende Rechtspflege giebt, ist Vorbeugung nicht ihr Zweck. Allerdings ist eine der verschiedenen guten Folgen einer prompten und zweckmäßigen Wiederherstellungs-Justiz, daß Mancher von der Begehung einer rechtswidrigen Handlung abgeschreckt wird, weil er die schließliche Unnützlichkeit derselben einsieht: allein deshalb ist es doch keineswegs gestattet, die Wiederherstellung als ein wesentliches Mittel der Verhütung zu betrachten, und gegen alle Logik die eine coordinirte Würksamkeit zum Mittel und Theil der andern, die Schwester zur Dienerin zu machen. Jener Schluß (daß eine Rechtsführung lieber ganz unterlassen werde, weil sie doch am Ende keinen Vortheil bringe) ist ein zufälliger, und die

wiederherstellende Rechtspflege geht ihren Weg, ob er gemacht wird und gemacht werden kann, oder nicht. Selbst die Strafdrohungen, welche allerdings am häufigsten die Unterlassung einer verbotenen Handlung bewirken mögen, sind nicht als Mittel der Rechtspflege zu behandeln, denn es wird nicht gedroht damit unterlassen werde, sondern damit die, zum Voraus bekannte, Strafe vollzogen werden darf. Die vorgängige Ankündigung ist, auch wenn sie nicht abhalten kann, dennoch nothwendig. Verminderung der Vergehen ist eine glückliche, aber zufällige, Folge der Strafgerechtigkeit, diese aber kein Mittel zu Erreichung des Zweckes der Präventiv-Justiz, sondern ein Selbstzweck⁵⁾ — Alle diese verschiedenen Verhältnisse und

5) Dieß ist denn auch die Ursache, warum in dieser Schrift die verschiedenen Gefängnis-Einrichtungen, welche in der neuern Zeit die Aufmerksamkeit jedes denkenden Staatsmannes mit so vielem Rechte in Anspruch nehmen, keine Erwähnung finden können. Freiheitsstrafe ist die Vollziehung eines Urtheiles der wiederherstellenden Rechtspflege; sie ist wegen ihrer eigenen Nothwendigkeit und Rechtlichkeit zu vollziehen, nicht weil sie etwa bessern kann. Denn hieraus würde folgen, daß ein Verurtheilter, welcher erklärte daß er sich nicht bessern werde, ganz frei zu lassen wäre, sobald man nur von der Wahrheit dieser seiner Erklärung überzeugt wäre; es würde ferner folgen, daß keine Strafe mehr ein bestimmtes Maas haben könnte, sondern je nach der individuellen Besserungsfähigkeit abzukürzen oder zu verlängern wäre, u. s. w. Allerdings soll der Staat die Gelegenheit, auf sündlich und rechtlich verdorbene Menschen günstig einzuwirken, nicht vorübergehen lassen; Sittengesetz und Klugheit fordern es gleichmäßig: allein die Strafe wird deshalb kein Mittel für die Präventiv-Justiz, sondern nur

Anordnungen des Staates, welche den Willen der Menschen unrecht zu handeln bekämpfen, sind somit alle bloß günstige Umstände, welche die Erreichung der Aufgabe der Präventiv-Justiz erleichtern, indem sie die Zahl der Fälle in welchen diese thätig zu seyn hat, vermindern: allein sie sind keine Bestandtheile derselben, da sie Selbstzwecke und keine Mittel derselben, da sie ihr coordinirt sind. Somit sind sie denn auch in der systematischen Entwicklung derselben zu übergehen, und diese ist nur auf die ihr wesentlich und unmittelbar angehörigen Maasregeln, d. h. auf die physisch verhindernden, zu beschränken ⁶).

5. Oberste Grundsätze über die Abwehr drohender Rechtsstörungen.

§. 3.

a) Die Regel.

Die aus dem Wesen des Rechtsstaates sich ergebenden leitenden Grundsätze für die, den bisherigen Erörterungen

eine der unzähligen Ursachen, warum Rechtsverletzungen nicht begangen werden. — Da überdieß durch die vortreflichen Schriften von Julius (seine Vorlesungen über Gefängnißkunde sowohl, als seine Bearbeitung von Beaumont's und Tocqueville's amerikan. Besserungs-System) die früher in Deutschland so lange und gänzlich vernachlässigten Grundsätze und Kenntnisse über Gefängniß-Einrichtungen auch bei uns mehr in Umlauf gekommen, wenigstens Jedem zugänglich sind, so fällt auch der äußere Grund weg, diesen Gegenstand in der Rechtspolizei zu behandeln.

*) S. Pöhlmann, System der Staatsthätigkeit; S. 25.

gemäß bestehende, Aufgabe Rechtsführungen vorzubeugen sind nun aber folgende:

1) Die Präventiv-Justiz hat eine gänzliche Verhinderung aller und jeder verbrecherischer Rechtsführungen innerhalb des Staatsgebietes als Ziel ihrer Bestrebungen sich zu setzen. Wer der Bedrohte und welches die beabsichtigte Verletzung ist, kann nicht in Betrachtung kommen, indem jede Verletzung des Rechtsstandes dem Zwecke des Rechtsstaates entgegen läuft, und — abgesehen von ihren materiellen Folgen — einen ideellen bedeutenden Nachtheil herbeiführt. Es ist somit sowohl der Staat im Ganzen als jeder Einzelne zu schützen, und zwar letzterer ohne Ansehen der Person, des Standes, Gewerbes und Wohnortes ¹⁾; auch hat nicht nur der beständige Staatsgenosse, sondern auch der nur vorübergehend im diesseitigen Gebiete sich aufhaltende Fremde Anspruch auf solche Fürsorge. Letzteres fordert nicht nur die Menschlichkeit und die Billigkeit, indem der Fremde während seines Aufenthaltes unsern Gesetzen auch Gehorsam schuldig ist, sondern namentlich auch die Rücksicht auf den eben ange deuteten ideellen Nachtheil, welchen jede vom Staate geduldete Rechtsverletzung haben müßte. Auch wenn eine freiwillige Gesellschaft von Bürgern sich zu einem erlaubten gemeinschaftlichen Zwecke vereinigt, und die nach den Gesetzen nothwendigen Bedingungen zur Erwer-

1) Raum sollte diese letztere Bemerkung gemacht werden müssen: allein wie oft wird sie in der Wirklichkeit verletzt gegenüber von den Bewohnern des flachen Landes, welchen wohl Gemeinschaft an den Lasten, nicht aber auch an dem Schutze des Staates zu Theil wird!

lung einer juristischen Einheit erfüllt hat, ist sie in ihren Gesamtrechten zu schützen. — Von selbst versteht sich übrigens, daß die Aufgabe der Präventiv-Justiz da ein Ende findet, wo sie auf eine thatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Ausführung ihrer Maasregeln stößt. Physikalisch-Unmögliches zu fordern wäre nicht minder unvernünftig, als zu verlangen, daß zur Abwehr eines Unrechtes ein anderes, vielleicht größeres, begangen werde. In welchen Fällen das eine oder das andere dieser Hindernisse eintritt, ist im nächsten § näher erörtert.

2) Keinem Zweifel kann unterliegen, daß nur Rechtsstörungen zum Gegenstande einer rechtspolizeilichen Thätigkeit gemacht werden dürfen. Hieraus folgt denn namentlich zweierlei: Erstens ist klar, daß nicht gegen jedes Uebel, schon als solches, die Präventiv-Justiz angerufen werden kann. Entweder ist, wenn dasselbe keine Rechtsstörung enthält, die Hilfe der Polizei dagegen in Anspruch zu nehmen, oder findet auch wohl gar keine Staatshilfe dagegen statt. Letzteres ist namentlich der Fall, wenn der Nachtheil daher rührt, daß der Handelnde nur seines Rechtes innerhalb seiner eigenen Sphäre sich bedient, und nicht allenfalls eine der Ausnahmen vorlegt, welche dem allgemeinen Besten zu liebe die Beschränkung eines Einzel-Rechtes erlauben²⁾, (was denn übrigens auch von der Polizei zu bewerkstelligen wäre.) Dabei ist denn namentlich zu beachten, daß zu den rechtlich erlaubten, auch trotz eines Nachtheiles Dritter durchzuführen

2) S. das Nähere über letztern Punct in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 35 fg.

enden, Handlungen nicht nur diejenigen gebühren, welche unmittelbar oder mittelbar auf einer ausdrücklich gesetzlichen Erlaubniß beruhen, sondern namentlich auch diejenigen, welche das Gesetz zwar nicht erlaubt, aber auch nicht ausdrücklich verboten hat, wenn sie nur nicht an und für sich schon eine Rechtswidrigkeit enthalten. — Zweitens darf die vorbeugende Rechtspflege keine Handlungen untersagen, welche nur dem Handelnden selbst, und weder mittelbar noch unmittelbar Dritten, nachtheilig sind. Jeder nach Körper und Geist zur Selbstbestimmung gesetzlich Befugte ist Herr über seine Rechtsphäre, und kann über den Inhalt derselben nach seinem Gutdünken verfügen; er kann sich selbst, wohl Nachtheile aber kein Unrecht zufügen, und somit ist auch in dieser Beziehung keiner Rechtsstörung vorzubeugen³⁾.

3) Als erlaubte und nothwendige Vorbeugung ist nicht bloß die, freilich vorzugsweise zu wünschende, gänzliche Verhinderung einer Rechtsstörung zu betrachten, sondern auch die Aufhaltung einer schon begonnenen Verletzung, und die dadurch zu bewirkende Verhinderung noch weiterer Störung und ihrer Folgen. Für den bereits begangenen Theil des Vergehens ist der Thäter natürlich bereits der Strafgerechtigkeit verfallen, und so weit ist die Handlung der Präventiv-Justiz entwachsen: allein die übrigen noch nicht bewirkten Verletzungen sind noch nicht vorhanden, und fallen also diesem Theile der Staatsthätigkeit anheim. Es wäre im höchsten Grade

5) S. Bedr., System der angew. allgem. Staatslehre, Bd. III, S. 22 fg.

widersinnig, eine Rechtsföhrung desshalb vollends ganz vollziehen und alle ihre Nachtheile herbeiföhren zu lassen, weil sie bereits begonnen war, als der Staat den Vorsatz bemerkte. Durch die Begehung einer verbotenen Handlung erwirbt man kein Recht auf die Vollföhrung anderer.

4) Da die Präventiv-Justiz zukünftigem Uebel abhelfen soll, so kann natürlich Gewißheit des Eintretens derselben nicht zur Bedingung ihres Handelns gemacht werden, sondern nur Wahrscheinlichkeit. Die Forderung von Gewißheit wäre völlig gleichbedeutend mit gänzlicher Aufhebung dieses ganzen Zweiges der Staatsthätigkeit: denn so lange ein Vergehen noch nicht wirklich begangen ist, bleibt seine Ausführung immer noch mehr oder weniger ungewiß, und zwar aus zwei Gründen, einmal weil der bisher unrechtlich Gesinnte kurz vor der That sich noch aus irgend einer Ursache zur Unterlassung entschließen kann, und zweitens weil der wirklich gemachte Versuch vielleicht fehlschlagen wird; ist es aber einmal begangen, so ist nichts mehr zu verhindern. Allerdings unterscheidet sich diese Begründung des Verfahrens der vorbeugenden Rechtspflege wesentlich von dem der wiederherstellenden Justiz, allein es wäre höchst verkehrt hieraus, d. h. aus den Grundsätzen für einen gänzlich verschiedenen Act von Staatsthätigkeit, ein verwerfendes Urtheil über die erstere ableiten zu wollen. — Natürlich soll übrigens durch diese Nothwendigkeit schon auf den Grund bloßer Wahrscheinlichkeit einzuschreiten, keineswegs eine die Staatskräfte unndthig vergeudende und die Rechte der Bürger ohne Grund beeinträchtigende Willkür der Regierung irgend eingeföhrt oder gebilligt werden, sondern

es hat sich die Präventiv = Justiz an die Regel zu halten, welche sich aus einer Zusammenhaltung ihres Zweckes und der Natur des Rechtsstaates ergibt. Diese Regel aber ist eine doppelte. — Vor Allem muß objective Wahrscheinlichkeit einer Rechtsstörung vorhanden seyn, d. h. die Gründe dafür, daß eine solche Handlung, gleichviel ist noch von wem, werde begangen werden, müssen gewichtiger oder bei gleichem Gewichte zahlreicher seyn, als diejenigen, welche auf ein Unterbleiben schließen lassen ⁴⁾. Gleichgültig ist dabei, ob diese Wahrscheinlichkeit der Verletzung auf einer geringern Vertheidigungsfähigkeit des Bedrohten, oder ob sie auf dem starken Reize zur Verletzung ⁵⁾, und den bedeutenden, geistigen oder körperlichen Mitteln von Seite des Drohenden beruht. Unmöglich ist es freilich, die Frage, wann denn dieses Eintreten einer Rechtsstörung wahrscheinlich sey, nach bestimmten Formeln, welche bei jedem einzelnen Falle zum Anhalte dienen könnten, zu lösen, indem eben je genauer und richtiger die Kenntn

4) Loß, über den Begriff der Polizei, S. 99 setzt als Regel fest, daß die (Rechts-) Polizei die „reinvernünftige Ueberzeugung“ haben müsse, daß die Bedingungen zum Handeln vorhanden seien. Offenbar dasselbe. Vgl. auch Behr, System der angew. allgem. Staatslehre, Bd. III, S. 20.

5) Dieser Reiz ist übrigens nicht blos nach der materiellen Größe des durch die Verletzung zu erlangenden Vortheiles verschieden, sondern auch, bei gleicher Größe, je nach der Verschiedenheit der Personen, selbst der Zeit, der allgemeinen Stimmung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Volkes. Nicht immer und nicht Alle reizt dasselbe.

niß der besondern Verhältnisse von Personen und Sachen ist, desto sicherer auch ein Schluß auf die Wahrscheinlichkeit einer gewissen Handlungsweise gemacht werden kann; und es bleibt daher der Umsicht und Klugheit der Behrden allerdings Vieles überlassen. Doch kann keinem Zweifel unterliegen, daß sie verantwortlich gemacht werden können und müssen, einmal wenn sie von den Regeln der Erfahrung, welche auch hinsichtlich der Begehung von Rechtsstörungen eine gewisse Regelmäßigkeit nachweist, und somit die Gründe für die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des einzelnen Falles sehr bedeutend verstärkt, ohne einen kräftigen und nachzuweisenden Grund abzuweichen; zweitens wenn sie auch in solchen Fällen, in welchen sie keine Routine leiten kann, ohne vernünftige, zureichende Ursache handeln, und ihnen also namentlich von einem durch ihre Maasregeln Beeinträchtigten nachgewiesen werden kann, daß gar keine Wahrscheinlichkeit einer drohenden Verletzung vorgelegen habe; drittens endlich, wenn sie nachlässig und schlaff keine Anstalten zur Abwehr trafen, obgleich alle vernünftigen Gründe für die Wahrscheinlichkeit einer drohenden Verletzung sprachen. — Die zweite Hauptregel ist, daß auch eine subjective Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, d. h. überwiegende Gründe dafür, daß gerade ein bestimmtes Individuum, oder mehrere, zu der in Frage stehenden Störung geneigt seien. Ohne eine vernünftige Ueberzeugung in diesem Punkte wären die von der Rechtspolizei ergriffenen Maasregeln offenkundiges Unrecht gegen die dadurch Beschränkten. Auf bloßes Ungefähr hin dürfen keine Rechte der Bürger gekränkt werden. Hier wäre gewisse Rechtsverletzung zur Vermeidung

dung einer nicht einmal wahrscheinlichen. Hieraus folgt denn, daß wohl unterschieden werden muß zwischen denjenigen Fällen, in welchen die vorläufigen Vorkehrungen der vorbeugenden Rechtspflege in einer Vereithaltung der Staatsmittel bestehen, und denjenigen, welche eine Beschränkung von Rechten der Bürger enthalten. Wenn nun schon allerdings auch Maasregeln der ersten Art nicht unndthig ergriffen werden sollen, theils des unndthigen Zeit- und Geld = Aufwandes wegen, theils weil etwas Nöthigeres darüber versäumt werden mag, endlich weil die Behörden leicht ihrem Ansehen durch überflüssige Sorge und Angst Schaden können: so mag doch hier schon ein niederer Grad von Wahrscheinlichkeit eine amtliche Thätigkeit rechtfertigen, besonders wenn die befürchtete Störung materiell oder ideell bedeutend ist. Anders dagegen bei den in einer Rechtsbeschränkung bestehenden Vorbeugungsmitteln. Diese sind an und für sich schon ein Uebel, und dürfen daher nur unter sehr bestimmten Voraussetzungen und in gewissem Maase angewendet werden. Eine weitere Ausdehnung dieser Bedingungen ist ein strafbares Unrecht von Seite der anordnenden Behörden. Welches aber die Gränzen ihrer Befugnisse gegenüber von dem Rechte der Bürger sind, darüber s. den nächsten §.

5) Die gegen die einzelne Art von Rechtsstörung, und selbst gegen die einzelne Handlung, anzuwendenden Mittel haben sich nach der Natur des zu entfernenden Uebels zu richten, und sind daher wesentlich verschieden. Es sind hauptsächlich folgende Momente dabei ins Auge zu fassen:

a) Je größer die Wichtigkeit des bedrohten Rechtes ist, desto angestrongter müssen auch die Bemühungen

des Staates zum Schutze desselben seyn. Natürlich ist unter Wichtigkeit nicht bloß der materielle Werth des mit der Zerstörung bedrohten Gegenstandes zu verstehen, sondern überhaupt der Werth, welchen der ungestörte Besitz eines bestimmten Rechtszustandes haben muß. Hierbei ist sowohl die individuelle Wichtigkeit für den Eigenthümer ins Besondere, als die allgemeine für die Humanität ins Auge zu fassen. Diese beiden letztern Schätzungen können mit einander übereinstimmen, aber auch von einander abweichen; im letztern Falle hat der Staat immer die höhere zu berücksichtigen.

- b) Je gewaltsamer und frecher der Angriff ist, desto bestimmter muß ihm entgegengewürkt werden, nicht nur weil er einen kleinen Widerstand besiegen, und somit zu dem ursprünglichen Uebel noch das weitere einer Niederlage der schützenden Staatsgewalt fügen könnte, sondern weil überhaupt schon eine offene und entschiedene Bekämpfung des Gesetzes und der bürgerlichen Ordnung ein bedeutendes Uebel ist, welches die Ideen von Recht und Gehorsam bei der Menge bis in die Grundlage erschüttert.
- c) Je häufiger eine gewisse Klasse von Rechtsstörungen vorfällt, desto rathsamer ist es gegen dieselben bleibende Anstalten zu errichten, vorausgesetzt daß ihre Bedeutung im Verhältnisse zu den Kosten solcher stehender Einrichtungen ist.
- 6) Da es unbedingte Pflicht des Staates ist, Rechtssicherheit herzustellen, und diese Ausführung der Rechtsidee nicht bloß um der unmittelbar Beteiligten willen

geschieht, überhaupt eine Verletzung nicht bloß (wenn schon vorzugsweise) diesen nachtheilig ist, sondern durch die Besorgniß, welche sie auch für Andere verbreitet, die freie Ausbildung aller Kräfte in weiteren und nicht zu bestimmenden Kreisen föhrt, und durch ables Beispiel selbst auf Weitentfernte und Späterlebende nachtheilig reizend einwirken kann: so darf die Präventiv-Justiz auf die Klage des zunächst Bedrohten nicht warten, um ihre Schuldigkeits zu thun, wenn überhaupt ein Gegenstand für ihre Thätigkeit sich darbietet.

S. 4.

h. Begrenzung derselben.

Allgemeine Regeln sind auf die vielfach verwickelten menschlichen Verhältnisse selten in ihrer vollen Ausdehnung und ohne Modificationen anzuwenden. So erleidet denn auch der an die Spitze der vorbeugenden Staatsthätigkeit gestellte Satz, daß wo möglich alle innerhalb des Staatsgebietes drohenden Rechtsstörungen vorgebeugt werden müsse, bei seiner Anwendung auf das wirkliche Leben mannfache Beschränkungen. Offenbar nämlich kann die Präventiv-Justiz an der vollständigen Erfüllung ihrer Aufgabe, jeder Rechtsstörung im Staate ganz zuvorzukommen, auf mehrfache Weise verhindert werden. Bald nämlich ist es ihr thatsächlich unmdglich abhaltend einzuschreiten, theils weil sie von der drohenden Gefahr nicht zeitig genug in Kenntniß gesetzt wurde, theils weil ihr die physischen Mittel zur Unterdrückung des auf die Begehung des Unrechts gerichteten abeln Willens fehlen; bald stößt sie in der Anwendung der von ihr als noth-

Mohl, Rechts-Polizei.

wendig erachteten Mittel auf rechtliche Schwirigkeiten, so nämlich, daß sie ohne Beschränkung der bestehenden Rechtsverhältnisse einzelner Bürger nicht handeln kann: eine solche Beschränkung ist aber nur unter gewissen Bedingungen erlaubt; bald endlich könnte und dürfte sie zwar an und für sich wohl abwehrend einschreiten, allein die zum Erfolge nöthigen Mittel wären in gar keinem Verhältnisse zu dem Zwecke.

1) In Beziehung auf die thatsächliche Verhinderung ist der Staat natürlich entschuldigt, wenn er nach seinen Kräften sich Mühe gegeben, namentlich auch den nöthigen Grad von Vorsicht und Klugheit angewendet hat, ohne aber seinen Zweck erreichen zu können. Die Regierung kann also kein Vorwurf treffen, wenn die im Augenblicke der Gefahr verwendbaren Mittel zu schwach waren, um einen übermächtig sich äuffernden unrechtlichen Willen zu unterdrücken, vorausgesetzt daß diese Aufregung ohne alle Anzeichen plözlich ausbrach, oder daß auch die angestrengteste und zweckmäßigste Bemühung und Umsicht für die Stunde der, allerdings vorausbemerkten, Gefahr die erforderlichen Mittel zu versammeln nicht im Staude war. Eben so kann ohne alle Schuld der Staatsgewalt in einer genauen Beobachtung nicht zulassenden Verantwortlichkeit, oder unter Verhältnissen, welche dem Staate eine sichere und beständige Einsicht nicht gestatten (z. B. im Innern der Familie) eine Rechtsverletzung begangen worden seyn. Namentlich ist auch nie aus den Augen zu verlieren, daß der Staat die Zahl seiner Beamten nur auf das gewöhnliche Bedürfniß berechnen darf. Wenn nun also vorübergehend aus irgend einer Ursache unge-

wöthlich viele oder mächtige Störungen drohen, so mag unmdglich allen begegnet werden. In solchem Falle muß man sich darauf beschränken eine Auswahl zu treffen, welche natürlich auf die schweren und später nicht leicht wieder auszugleichenden Verletzungen fallen muß.

2) In rechtlicher Beziehung ist vor Allem zu bemerken, daß der einzelne Bürger sowohl die Befugniß als die Pflicht hat, seine Rechte gegen Vergewaltigungen wo möglich selbst zu schützen, und daß also der Auftrag des Staates erst mit der für die Einzeln = Kraft bestehenden Unmdglichkeit solchen Schutzes anfängt¹⁾. — Sodann entsteht weiter die wichtige Frage, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die der Wollziehung rechts-polizeilicher Maasregeln entgegenstehenden Rechte der Einzelnen zu achten sind? Nach Willkühr kann natürlich hier nicht verfahren werden, sonst würde ja die unrechtsverhindernde Thätigkeit des Staates selbst zum größten Unrechte, und folglich das Mittel schlimmer als das Uebel²⁾. Bei genauerer Untersuchung ergiebt sich, daß zwei wesentlich verschiedene Fälle vorkommen können. Entweder nämlich soll Demjenigen selbst, der einer Rechtsführung verdächtig ist, eine Handlung untersagt werden; oder wird die Beschränkung gegen einen Dritten verfaßt, damit er nicht durch sein Verfahren Andern Veranlassung zu einem Vergehen gebe. In beiden Fällen hat die Sache natürlich gar keine Schwärigkeit, wenn es sich von der Untersagung einer an und für sich unrechtlichen

1) S. das Nähere unten §. 8.

2) Vgl. Raskov's, Diezigs Wörter, Bd. III, S. 336.

Handlung fragt; eine solche darf und muß schon an sich selbst vom Staate verhindert werden, um so mehr also wenn sie überdieß noch, gleichgültig ist für wem, die Veranlassung zu weitem Rechtsverletzungen enthielte. Von hier an aber trennt sich die rechtliche Natur der beiden oben angegebenen Fälle.

Bei Rechtsbeschränkungen nämlich, welchen der Bürger unterworfen werden soll damit er nicht selbst zu Rechtsverletzungen hingerissen werde, kann im Allgemeinen ganz unbedenklich von dem Satze ausgegangen werden, daß der Bürger die Zwangspflicht hat, eine bestimmte Aeußerung seiner Kräfte zu unterlassen, welche, wenn auch selbst noch nicht unrechtlich, doch ein Vergehen von seiner Seite nach sich ziehen würde. Wer schuldig ist den Zweck zu wollen, muß auch die Mittel wollen. Eben so ist klar, daß derselbe für diese Beschränkung keine Entschädigung verlangen kann. Einmal wird für die Erfüllung einer Rechtspflicht keine Entschädigung gegeben, eben weil sie unbedingt Pflicht ist; und zweitens findet der zu Beschränkende für die in dem Verbote allenfalls für ihn liegenden Nachtheile einen vollkommenen Ersatz darinn, daß er von der Unfittlichkeit und dem Unrechte einer Verletzung Dritter abgehalten, und ihm überdieß hiedurch eine Strafe erspart wird. — Handelt es sich nun aber im besondern einzeln Falle davon, ob denn eine gewisse Handlung wirklich eine Rechtsstörung nach sich ziehen werde, so ist, nach den im vorangehenden §., S. 28 fg. gegebenen Erörterungen, ganz unzweifelhaft, daß nicht nur in denselben Fällen, wo die rechtswidrige Folge sich mit logischer oder thatsächlicher Nothwendig-

keit ergibt, eingeschritten werden kann und muß, sondern schon da, wo auch die Wahrscheinlichkeit einer solchen Folge vorhanden ist. Man wird aber hier noch einen Schritt weiter gehen, und sogar den Satz aufstellen müssen, daß, wenn die Wahrscheinlichkeit von rechtlich erlaubten und von ungesetzlichen Folgen einer Handlung auch nur völlig gleich ist, die Unterlassung der letztern verlangt werden kann, weil es immer vernunftgemäßer ist, im Zweifel ein Recht zu schonen und zu schützen, als es zu verletzen und verletzen zu lassen³). — Ganz aus

3) Bei Erwägung der Wahrscheinlichkeit, ob Jemand eine Rechtsstörung begehen werde, und deshalb ist gewissen Rechtsbeschränkungen zu unterwerfen sei, ist sein bisheriges Leben natürlich ein Hauptanhaltspunct. Hat er durch bereits begangene Verbrechen seinen unrechtlichen Willen und seine Nachgiebigkeit gegen sinnliche Reizungen schon bewiesen, so ist (namentlich so lange die Strafanstalten so wenig zur bürgerlichen und sittlichen Verbesserung der Gestraften beitragen) sehr zu befürchten, daß er bei wiederholter Gelegenheit sich wieder hinreißen lassen werde. — Unter diesen Gesichtspunct der Wahrscheinlichkeit weiterer Rechtsverletzungen läßt es sich denn auch bringen, wenn Solche, welche wegen eines begangenen Verbrechens bereits die gerichtlich zuerkannte Strafe erhalten haben, oder welchen, trotz hinreichend erwiesener Schuld, aus irgend einer Ursache eine Strafe nicht zuerkannt werden konnte, nach der Gesetzgebung mancher Länder unter eine allgemeine Aufsicht der (Rechts-) Polizei gestellt werden, um von dieser genau beobachtet, und in manchen freien Aeußerungen ihrer Rechte und Kräfte controlirt wo nicht positiv beschränkt zu werden. Eine solche beschränkende Maasregel darf natürlich nur ergriffen werden, wenn vollkommener Grund dazu vorliegt. Hierzu gehört aber einmal, daß die Thatsache der frühern Begehung einer

denselben Gründen folgt denn aber auf der andern Seite, daß eine an sich gesetzliche Handlung, welche nur un-
 wahr scheinlich den Begehenden zu einer Rechtsstörung
 bringt, demselben nicht untersagt werden kann. Hier wäre
 der Nachtheil der Verhütung offenbar größer, als der von
 dem Uebel selbst zu besorgende; somit ist die ganze Vor-
 schrift widersinnig und unrechtlich. Nur in Einem Falle
 wird von dieser Regel abgegangen werden müssen. Wenn
 nämlich die mögliche Rechtsverletzung von großer mate-
 rieller Bedeutung, das zu deren Verhinderung aber zu be-
 schränkende Rechte von verhältnißmäßig geringem Werthe
 ist. Dann ist nämlich ein Verbot gerechtfertigt, weil die
 möglichen übeln Folgen der Gestattung in keinem Ver-
 hältnisse zu den Nachtheilen einer unbedeutenden Rechts-
 beschränkung stehen.

Verbrechens vollkommen erwiesen ist; zweitens, daß der sinnliche
 Trieb zu wiederholten Rechtsstörungen als noch vorhanden an-
 genommen werden muß; drittens, daß es dem unrechtlichen
 Willen auch jetzt noch an den Mitteln zur Erfüllung nicht fehlt;
 und viertens ist klar, daß sie nur so weit ausgedehnt werden
 darf, als Rechtsstörungen nach der frühern Handlung und nach
 der Persönlichkeit des zu Beschränkenden zu besorgen sind. Hier-
 aus folgt denn namentlich, daß ein unvollständiger ge-
 richtlicher Beweis keineswegs zu einer solchen Aufsicht berech-
 tigt, indem hier die Thatsache noch keineswegs fest steht, und
 bis zu erfolgtem Beweise vom Gegentheil Jeder als unschul-
 dig anzunehmen ist; ferner, daß ein früherer Verbrecher,
 welcher genügende Beweise von Besserung gegeben hat, von der
 ihm aufgelegten Beschränkung befreit werden muß. Vgl. Loh,
 u. d. Begriff der Polizei, S. 96 fg.

Ganz anders stellt sich nicht nur thatsächlich, sondern auch rechtlich die Frage, wenn einem Bürger eine an und für sich erlaubte Handlungsweise aus dem Grunde untersagt werden will, weil sie Dritten zu einer Rechtsverletzung Ursache geben könnte. Hier soll also nicht Derjenige eine Beschränkung erleiden, welcher wahrscheinlich ein Unrecht begehen würde, sondern Einer, auf welchem nicht einmal ein Verdacht ruht. Ueberdies tritt für Letzteren die Ausgleichung, welche der wegen eigener Bebrühung des Rechts Beschränkte in der Erspahrung einer unsittlichen Handlung und der wenigstens wahrscheinlichen Strafe und sonstigen üblen Folgen des Vergehens finden muß, nicht ein. Es hat also ein völlig Unschuldiger den ganzen Nachtheil, und nur er hat ihn zu tragen. Dieß scheint nun nicht nur unbillig, sondern sogar völlig ungerecht. Allein es ist theils zu bedenken, daß eine Rechtsbeschränkung der genannten Art nicht selten das einzige oder doch das einzig sichere Mittel ist, einer drohenden Rechtsverletzung vorzubeugen, und daß also der wichtige Staatszweck der Rechts-sicherung ohne eine solche Beschränkung nicht erreicht werden kann; theils steht der Grundsatz fest, daß der Bürger auch einen Theil seiner Rechte dem Staate zum Opfer zu bringen hat, wenn ein überwiegendes Interesse einen solchen Eingriff verlangt, und daß er nur fordern darf verschont zu werden, wenn auch auf andere gründende Weise der in Frage stehende Staatszweck erlangt werden kann, oder wenn die Wichtigkeit jenes aufzuopfernden Rechtes materiell bedeutender wäre als der dagegen zu erlangende Vortheil; endlich daß er jeden Falles Schadensersatz verlangen kann, wenn er einen Vermögensnachtheil

zum allgemeinen Besten erlitt. Demnach würde eine Rechtsbeschränkung bloß zur Abhaltung Dritter nicht unerlaubt seyn. Doch muß

- a) gewiß seyn, daß die Ausübung des in Frage stehenden Rechtes mit vieler Wahrscheinlichkeit eine Rechtsstörung von Seite Dritter zur Folge haben würde.
- b) Die Verhinderung muß sich auf eine andere Weise entweder gar nicht, oder nur mit Unsicherheit vom Staate bewerkstelligen lassen. Auf größere Kosten oder erhöhte Mühe für die Beamten kann es dabei nicht ankommen; die ungestörte Belassung des Rechtsstandes ist jeden Falles wichtiger.
- c) Die zu befürchtende Rechtsstörung muß von solcher Bedeutung seyn, daß sie den Werth des wegen ihr zu beschränkenden Rechtes übersteigt; wobei aber außer der Berechnung des allgemeinen Schadens auch noch der für die sämtlichen Rechte und Interessen der Bürger wichtige Umstand immer zu beachten ist, daß eine vom Staate ungehinderte Rechtsstörung, namentlich wenn sie mit offener Gewalt und gegen die zu schwachen Bemühungen der Behörden zu Stande gebracht worden wäre, schon des üblen Beispiels wegen von sehr bedeutendem sittlichem Nachtheile ist.
- d) Es ist Entschädigung zu leisten für den pekuniären Verlust, und zwar, wenn kein Rechtsgrund vorhanden ist die Kosten des Abwendungs-Verfahrens bestimmten Schuldigen aufzulegen, von der Staatskasse. Wollte gegen Letzteres eingewendet werden, daß die Steuerpflichtigen ohne alle Verschuldung von ihrer Seite hierbei zu hülfen hätten, so wäre zu ent-

gegen, daß dieß bei allen Unkosten der Sicherheitsmaasregeln des Staates nothwendig der Fall sei, und daß überhaupt wer den Zweck wolle auch die Mittel gewähren müsse.

Sollte sich der Berechtigte weigern, sein Recht aufzugeben, so würde die Entscheidung von den höhern Rechtspolizei-Stellen zu erfolgen haben; sollte aber Gefahr auf dem Verzuge haften, (was wohl in der Regel der Fall wäre,) so müßte der unmittelbar handelnde Beamte die alsbaldige Vollziehung auf seine Verantwortung nehmen; Nur in einem Streite über die Größe der Entschädigungssumme können die Gerichte zwischen dem, ist allein noch beteiligten, Fiscus und dem Privaten entscheiden, in der Sache selbst aber nie, weil sie kein Verfügungsrecht in Sachen der vorbeugenden Rechtspflege haben ⁴⁾.

4) Bei der großen Willkürlichkeit und Gewaltthätigkeit, mit welcher (so wie in der Polizei) so auch bei der Präventiv-Justiz nur allzuhäufig in der Wirklichkeit verfahren wird, und weit mehr noch früher verfahren wurde, ist es allerdings nicht zu verwundern, daß gegen die den Uebeln vorbeugende Staatsthätigkeit sich nicht nur bei Einzelnen, sondern selbst bei ganzen Völkern, welche auf Freiheit viel halten, eine große Furcht und Abneigung gebildet hat, und daß sie lieber bedeutende Nachtheile ertragen wollen, als dieselbe bei sich eingeführt zu sehen. Man sehe z. B. die Engländer und Amerikaner. Keines Beweises wird es aber bedürfen, daß lediglich der Mißbrauch, nicht aber die Sache selbst, zu einer solchen Ansicht berechtigt. Denn wenn die Präventiv-Justiz, um nur diese hier zu berücksichtigen, sich strenge an die ihr gesetzten Regeln hält, und nicht, um die einen Rechte zu schützen, andere und wichtigere verkümmert, so kann sie denn doch nur als die erste und wichtigste Wohlthat des Staatsverbandes betrachtet werden.

3) Was endlich die Unverhältnißmäßigkeit der Mittel betrifft, so kann im Allgemeinen der Satz keinem Zweifel unterliegen, daß es unvernünftig ist einen Zweck zu erstreben, der nur mit einem seinen Werth überstreichenden Aufwande von Mitteln erlangt werden kann; und es wäre nicht abzusehen, warum diese allgemeine Forderung der Vernunft in Beziehung auf die Verhinderung von Rechtsstörungen keine Anwendung finden sollte. Eine Unverhältnißmäßigkeit der rechtspolizeilichen Mittel ist aber in objectiver und in subjectiver Beziehung möglich. Jenes ist der Fall, wenn das Uebel überhaupt kleiner ist, als das dagegen anzuwendende Mittel; dieses wenn im einzelnen Falle von mehreren gleich möglichen und wirksamen Mitteln gegen den Verdächtigen dasjenige angewendet wird, welches ihn am empfindlichsten beschränkt.

In ersterer Beziehung ist vor Allem nöthig, daß, um zu einer richtigen Anwendung des Principes zu gelangen, der richtige Begriff von Werth und von Mitteln festgestellt werde. Es wäre hierbei offenbar beschränkt und unrichtig, den Werth eines Rechtsschutzes lediglich in dem Geldwerthe des durch die fragliche Staatsanstrengung vor Verletzung geschützten Rechtes zu suchen. Nicht nur ist überhaupt manches Recht gar nicht zu Geld anzuschlagen, sondern es muß auch bei solchen, welche eine pekuniäre Schätzung zulassen, ausser diesem Momente noch das weitere, mindestens eben so wichtige, des ideellen Schadens, welcher dem Staate und der Gessittung durch das Beispiel einer vor den Augen des Volks durchgesetzten Rechtsstörung zugefügt wird, ins Auge gefaßt werden. Dieser Schaden ist mit dem materiellen Werthe des zers

führten Rechtstheiles in keiner nothwendigen Verbindung, ist auch keineswegs bei derselben materiellen Ordnung immer und überall derselbe; sondern hängt hauptsächlich von der größeren oder geringeren Oeffentlichkeit, von dem Grade des zur Schau getragenen unrechtlichen Willens, von der Häufigkeit des übeln Beispiels, und endlich von der volksthümlichen und augenblicklichen Stimmung des Publicums ab. Die Schätzung dieses Schadens ist freilich schwieriger als die Taxation eines Vermögens-Verlustes, und kann auch in bestimmten Formeln nicht ausgedrückt werden; doch mag ein genauer Beobachter der Volkssitten und der Verhältnisse ihn allerdings mit Genauigkeit und Richtigkeit bezeichnen. Auch unter Mitteln versteht man natürlich nicht bloß Geld; die Aufwendung von jeder andern Art von Staatskraft, namentlich aber auch die den einzelnen Bürgern aus den Maasregeln der Präventiv-Justiz zu gehenden Beschränkungen sind bei der Berechnung der zur Durchführung eines bestimmten Schutzes nöthigen Mittel wohl in Anschlag zu bringen. — Wenn nun also unter gehdrigter gegenseitiger Erwägung des Werthes eines bestimmten Rechtsschutzes und der dafür aufzuwendenden Mittel der Ueberschuß auf Seiten der letztern sich findet, so ist es dem Staate nicht nur erlaubt sondern sogar Pflicht, daß er die Maasregel unterlasse. In welchen Fällen dieses eintritt, kann natürlich nicht im Allgemeinen angegeben werden; doch dürfte jeden Falles die Vermuthung für die Unterlassung streiten, wenn eine Rechtsverletzung nur selten vorkommt, wenn sie nicht von großer materieller, oder rechtlicher und sittlicher Bedeutung ist, endlich wenn die zu ihrer Verhütung zu treffenden Kosten

ten weitläufig, beschwerlich und kostspielig wären; und schwärzig wird nur dann die Entscheidung, wenn von den eben angeführten Verhältnissen einige vorhanden sind, bei Andern dagegen vielleicht gerade das Gegentheil eintritt. Eine Ausnahme von dieser Regel machen bloß diejenigen Fälle, in welchen ein und dasselbe Mittel mehreren Rechtsstörungen zu gleicher Zeit entgegenzuwirken geeignet ist. Sollte hier auch jede einzelne dieser Rechtsstörungen von geringerer Bedeutung seyn als ein solches Mittel, so würden sie zusammen doch dasselbe überwiegen; und es wäre somit dessen Anwendung völlig gerechtfertigt, vorausgesetzt daß jene Rechtsstörungen wirklich alle zu gleicher Zeit zu Befürchten sind.

Was zweitens die subjective Unverhältnißmäßigkeit der prophylactischen Mittel betrifft, so muß von dem Satze ausgegangen werden, daß eine Beschränkung des Bürgers immer ein Uebel bleibt, auch wenn dieselbe zur Verhinderung einer Rechtsstörung angewendet wird, und somit rechtlich erlaubt ist. Da es nun ein unbestreitbarer Satz des Rechtes und der Klugheit ist, daß bei gleich großer Wirksamkeit zweier Mittel zu Erreichung eines Staatszweckes immer dasjenige zu wählen ist, welches dem Bürger am wenigsten in seinem natürlichen Rechte Abbruch thut, so folgt daraus, daß es unerlaubt ist, wenn zum Behufe der Verhinderung einer Rechtsstörung ein Mittel gewählt wird, welches tiefer in die Rechte der dadurch Betroffenen einschneidet, während andere eben so oder doch hinreichend wirksame vorhanden gewesen wären, die nur geringere Beschränkungen zur Folge gehabt hätten. Die Beantwortung der Frage, ob das gelindere Mittel auch

gleichmäßig wirksam sei, ist freilich Sache der ~~Erziehung~~, die nicht von den betheiligten Privaten, sondern von den mit dem Rechtsschutze beauftragten und für seine Herstellung verantwortlichen Behörden vorzunehmen ist. Einen absolut gültigen Maasstab zur Vergleichung aufzustellen ist deshalb unmöglich, weil nicht nur die unmittelbaren materiellen Verhältnisse Prämissen zu dem Schlusse abzugeben haben, sondern auch die sonstigen zufälligen Verhältnisse in Anschlag zu bringen sind. Namentlich wird die Individualität des zu Beschränkenden von dem grössten Einflusse auf die Wahl der gegen ihn zu ergreifenden Mittel seyn müssen, so daß bei sonst ganz gleichen Verhältnissen gegen einen trotzig, frechen, mit kräftigen Mitteln ausgerüsteten, und zu deren ungesetzlichen Gebrauch bereiten Menschen ganz andere Vorkehrungen zu treffen sind, als gegen einen Mann entgegengesetzter Eigenschaften. Gleiche Behandlung wäre in diesem Falle die grösste und völlig unzurechtfertigende Ungleichheit.

§. 5.

4. Verhältniß der vorbeugenden Rechtspflege zu den verwandten Theilen der Staatsthätigkeit.

Werden die bisher erörterten Begriffsbestimmungen als richtig angenommen, so ist die so oft und so verkehrt besprochene Frage, in welchen Verhältnissen die vorbeugende Rechtspflege zu den übrigen verwandten Ausserungen der Staatsthätigkeit stehe, und namentlich wie die Gränzen zwischen ihnen zu ziehen seien, mit wenigen Worten zu lösen.

Der Natur der Sache nach kann bei der Präventiv-
 Justiz von einem näheren Verhältnisse und von einem
 Zweifel über die gegenseitigen Gränzen nur die Rede seyn
 gegenüber von der wiederherstellenden Rechtspflege auf der
 einen, und der Polizei auf der andern Seite. Die übr-
 igen Zweige der Verwaltung, also die Finanzen, die ans-
 wärtigen Angelegenheiten und das Kriegswesen sind sowohl
 nach Zweck und Gegenstand, als nach dem Personale und der
 äusseren Erscheinung viel zu verschiedenartig, als daß da
 irgend eine Aehnlichkeit oder ein Zweifel stattfinden könnte¹⁾.
 Zwischen den erstgenannten dagegen findet die große Aehn-
 lichkeit statt, daß sie alle drei die Aufgabe haben, den
 Bürger von Uebeln zu befreien. Ihr Unterschied muß
 sich also aus der materiellen Verschiedenheit dieser Uebel,
 oder, wenn keine solche vorhanden seyn sollte, aus der Ver-
 schiedenheit der von ihnen angewendeten Art der Befreiung
 ergeben. Ist der Unterschied aber einmal richtig bestimmt,
 so giebt sich die Gränzlinie der Thätigkeit schon von selbst.

Die materielle Verschiedenheit der Uebel

1) Eine eben so unklare als unpractische Unterscheidung zwischen
 (Rechts-) Polizei und executiver Gewalt sucht Loh, über den
 Begriff der Polizei, S. 71 fg. aufzustellen, unter der letztern
 die Anwendung von Zwangsmitteln verstehend. Unmöglich kann
 nun aber irgend ein Unterschied seyn zwischen dem Rechte et-
 was anzuordnen und dem Rechte die Anordnung zu vollziehen;
 wer das erstere hat, hat auch das letztere mittelbar oder un-
 mittelbar. In was besteht denn die Thätigkeit der Polizei, wie
 überhaupt die jedes andern Zweiges der Staatsverwaltung, als
 eben in der Vollziehung? Ob die hierzu nöthigen Mittel
 Zwangsmittel sind, oder nicht, kann wahrlich nichts ändern.

ist es nun, welche die Präventiv-Justiz von der Polizei unterscheidet. Während nämlich der letzteren die Entfernung derjenigen Hemmnisse obliegt, welche dem Interesse der Bürger aus der Uebermacht äußerer Verhältnisse drohen²⁾, hat sich die vorbeugende Rechtspflege lediglich mit der Verhinderung von Rechtsstörungen zu beschäftigen, welche aus dem unrechtlichen Willen anderer Menschen zu entspringen drohen. Wenn also ein den Bürger beengender und ihm nachtheiliger Zustand nicht von der Art ist, daß er gegenüber von der Ursache desselben ein Recht auf dessen Aufhören hat, sondern wenn er nur seines Vortheiles wegen wünschen muß, daß derselbe nicht vorhanden wäre: so hat er von der Polizei nicht aber von der Justiz Hilfe zu erwarten; da nun namentlich von einem Rechte das Aufhören zu verlangen gegenüber von Naturerscheinungen und deren Folgen keine Rede seyn kann, so fällt die Entfernung derselben der Polizei immer anheim. Doch schließt sich deren Geschäftskreis keineswegs damit ab, und sie hat auch theilweise gegen menschliche Handlungen zu verfahren. Wenn diese nämlich, ohne unrechtlich zu seyn, die Interessen der Bürger verletzen, so kann die Rechtspflege sie nicht verhindern, und es fragt sich dann nur ob einer der Fälle vorliegt, in welchem Rechte der Einen dem Vortheile der Andern von der Polizei zum Opfer gebracht werden dürfen³⁾? — Wenn dagegen ein Schaden, sei es für die

2) S. den Beweis hierfür in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 8 fg.

3) In welchen Fällen eine solche Rechtsbeschränkung stattfinden

ganze bürgerliche Gesellschaft, sei es für Einzelne aus der Ueberschreitung einer Rechtssphäre entsteht, kann und muß die Rechtspflege helfen, und somit, wenn der Schaden erst noch in der Zukunft droht, die vorbeugende Rechtspflege. Die Frage also, ob in einem bestimmten Falle die Polizei oder die Präventiv-Justiz einschreiten dürfe und müsse, löst sich in die einfache andere Frage auf, ob die Ursache, welche die Störung androht, die rechtswidrige Handlung eines Menschen ist, oder nicht? Von einer Schwürigkeit kann nur da die Rede seyn, wo zu einer und derselben materiellen Störung Unrecht und nachtheiliger Gebrauch eines Rechtes beitragen. Häufig wird nämlich in solchem Falle eine Scheidung des Nachtheiles in diese zwei Elemente, und die Ueberlassung jedes derselben an die betreffende vorsorgende Staatsthätigkeit ganz unzulässig seyn, weil sie nicht nur eine doppelte Anwendung der Staatsgewalt veranlaßte, wo schon eine einfache zur Abhülfe hinreichend wäre, sondern weil leicht die beiderseitigen Maasregeln einander stören wo nicht aufheben könnten. Hier bleibt denn nicht wohl etwas anderes übrig, als daß diejenige der beiden Staatsthätigkeiten das Ganze auf sich nimmt, in deren Geschäftskreis die vorherrschende Ursache einschlägt⁴⁾.

Zwischen der vorbeugenden und der wiederherstellenden Rechtspflege begründet allerdings keine

dürfe, s. in der eben angeführten Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 35 fg.

4) Noch einiges Weiteres über den Unterschied zwischen Rechtspflege und Polizei a. a. O., S. 37 fg.

innere Verschiedenheit der zu entfernenden Uebel die Gränzlinie, indem beide die Entfernung von Rechtsstörungen zum Gegenstande haben, und beide sich gegenseitig ergänzen. Hier könnte allerdings leichter eine Verwirrung der Begriffe und der Gränzen eintreten, bliebe nicht übrig, das zweite der oben angedeuteten Momente ins Auge zu fassen, nämlich die Verschiedenheit der von beiden angewendeten Arten der Befreiung. Hier fällt denn ins Auge, daß die von beiden beabsichtigten Hülsen darin von einander abweichen, daß die Präventiv-Justiz sich bemüht, den erst in der Zukunft drohenden Verletzungen ganz vorzubeugen, die wiederherstellende Rechtspflege aber die Wiederausgleichung der bereits gestörten Verhältnisse zum Gegenstande hat. Somit sind beide zwar Zweige Eines Stammes, allein von einem bestimmten Punkte an völlig getrennt, nämlich von dem Augenblicke der vollbrachten Handlung an. Sobald die Möglichkeit eintritt, daß die wiederherstellende Justiz thätig seyn kann, hat die Rolle der vorbeugenden aufgehört, und umgekehrt bemüht sich diese letztere ihre Nachfolgerin ganz überflüssig zu machen⁵⁾. Der berückigte Streit, was Justiz-, und was

5) Es wäre somit eigentlich richtiger, zu sagen, die (Rechts-)Polizei arbeite der Crim. Justiz aus den Händen, als mit Los, Neues Arch. des Cr. R's, Bd. IV, S. 476, sie arbeite dieser in die Hände. — Ueber den Unterschied zwischen Präventiv-Justiz und wiederherstellender Rechtspflege vergleiche man die im Wesentlichen sehr richtigen Bemerkungen von Behr, System der angewandten allgem. Staatslehre, Bd. III, S. 238 fg.; von Rosshirt, u. d. Begriff der Staatspolizei, S. 129 fg.; von Pöhlmann, System der Staatsthätigkeit, S. 23 fg.; Mohl, Rechts-Polizei.

(Rechts-)Polizei-Sache sei, ist somit in jedem einzelnen Falle auf den ersten Blick zu entscheiden⁶). — Hieraus

namentlich aber von Loß, Verhältniß der Polizei zur Criminaljustiz, im Neuen Archive des Crim. Rechts, Bd. IV, S. 485 fg., und Bd. V, S. 184 fg.; sodann, freilich mit Vorsicht, Berg, deutsches Polizeirecht, Bd. I, S. 131 fg.; Harl, vollst. Handbuch der Polizeiwissenschaft, S. 137 fg.

- 6) Hält man diesen Gesichtspunct fest im Auge, so wird auch die als so schwierig betrachtete Frage, ob die Rechtspolizei befugt sei, Sicherungs-Maasregeln gegen Solche zu ergreifen, welche die Strafgerichte (allenfalls nach beendigtem Untersuchungsgefängnisse und vor dem Urtheile) aus ihrem Standpuncte keiner Aufsicht oder Beschränkung zu unterwerfen für nöthig fanden, ganz leicht erledigen. Es ist schon behauptet worden (s. Loß, a. a. D., S. 201 fg.), daß wo die Justiz keine Gefahr für die Rechtsicherheit sehe, auch die (Rechts-)Polizei sich wohl beruhigen könne: allein hierin liegt es eben, daß sie sich bei dem Urtheile einer andern Behörde über eine Frage, welche wesentlich zu ihrer eigenen Zuständigkeit gehört, nicht beruhigen kann noch darf. Findet sie also Grund einen von dem Untersuchungsrichter vorläufig Freigelassenen der wahrscheinlichen Erneuerung seiner rechtswidrigen Unternehmungen für verdächtig zu halten, so darf und muß sie gegen ihn die nöthigen Sicherungsmaasregeln (die aber natürlich nicht gerade in Verhaftung bestehen müssen) ergreifen. Nimmt ihn das Strafgericht wieder für sich in Anspruch, so wird er ihm überlassen; allein früher, und — nöthigen Falls — später fällt er wieder unter die Zuständigkeit der Präventiv-Justiz, wie jeder Andere. Warum der Bürger deshalb, weil er wegen eines begangenen Verbrechens in Untersuchung ist, mehr Freiheit und Rechte haben sollte, als der noch gar nicht gerichtlich Angeschuldigte, ist doch wahrlich nicht einzusehen. Nur wenn die wiederherstellende Justiz eine souveräne Gewalt im Staate wäre,

ergiebt sich denn auch, wie grobe Fehler häufig, um nicht zu sagen in der Regel, in der Bestimmung des Verhältnisses der Rechts-Polizei zu der Justiz, namentlich zur Strafgerichtsbarkeit, gemacht werden. Dieselben sind von doppelter einander geradezu widersprechender Art. Die Einen wollen die Präventiv-Justiz zu einer Dienerin der wiederherstellenden Rechtspflege machen, und suchen ihr alle diejenigen Geschäfte aufzutragen, welche sie namentlich für die, lächerlich hoch gestellte, Criminaljustiz nicht angemessen finden; die Andern dagegen versagen der letztgenannten sogar ihre Selbstständigkeit, und erklären sie nur für einen Theil der Polizei. Beides ist handgreiflich unrichtig. Was die Bemühungen der ersteren betrifft, so wird es nach dem bisher Ausgeführten keines eigenen Beweises mehr bedürfen, wie ganz verkehrt es ist, wenn man bald einen, angeblich für die Strafgerichte zu geringfügigen Theil der rechtswidrigen Handlungen als „Vergehen“ erklärt, und sie der Rechtspolizei zur Untersuchung und Bestrafung überläßt⁷⁾, bald überhaupt die Vollzie-

die ihre Maasregeln und Ansichten allen andern Zweigen der Verwaltung aufdrängen dürfte, wäre eine Unterwürfigkeit der Vorbeugungs-Behörden unter ihren allmächtigen Willen nothwendig. Wenn aber auch eine solche einseitige und übertriebene Schätzung der Wichtigkeit und des Rechtes der wiederherstellenden Justiz einem Rechtsgelehrten zur Noth verziehen werden kann, so muß der Staatsmann höher stehen, und alle Theile des Staatsorganismus aus ihrem richtigen Gesichtspuncte zu betrachten, und sie nöthigenfalls darauf zurückzuführen wissen.

7) Vgl. über diese, freilich selbst von vielen Gesetzgebungen angenommene, Ansicht mein Handbuch der Polizei-Wissenschaft,

hung der gerichtlichen Urtheile derselben übertragen will. Ist denn die Abrügung einer kleineren Verletzung des Rechtsgesetzes keine Handlung der wiederherstellenden Rechtspflege? Und wird denn zweitens schon durch den bloßen Ausspruch, und nicht vielmehr erst durch die Vollziehung, des Urtheiles die Aufgabe der wiederherstellenden Rechtspflege gelöst? Warum soll es nicht Recht und Pflicht dieses Theils der Staatsverwaltung seyn, ihre Anordnungen selbst zu vollziehen, gleich als wäre es ihrer unwürdig, oder sie dazu unfähig? Und endlich, selbst wenn dieß Alles wäre, was hat denn gerade die vorbeugende Rechtspflege mit der Vollziehung der Urtheile der wiederherstellenden Justiz zu thun? Eben so ist es unzweifelhaft, daß es nach der rein theoretischen Abgränzung der beiderseitigen Thätigkeitskreise nicht Sache der Rechtspolizei ist, die begangenen, allein in ihren Urhebern und Umständen noch unbekanntem Verbrechen auszuforschen, und die Entdeckten den Strafgerichten zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben. Diese ganze Thätigkeit dient nicht zur Verhütung, sondern zur Wiederherstellung einer Rechtsförmung, und fällt somit der Criminaljustiz selbst anheim. Jede andere Staatsgewalt hat, wenn ein Gegenstand ihres Berufes sich darbietet, denselben von Anfang an zu bearbeiten, und die Materialien zu ihrer schließlichen Entscheidung herbeizubringen; es ist nicht einzusehen, warum die Rechtspflege hiervon ausgenommen wäre,

Bd. I, S. 27 fg., und 208, a. a. O., S. 492 fg. Bei letzterem sind auch die Bestimmungen der diesen Unterschied machenden Gesetzgebungen Frankreichs, Oestreichs, Preussens und Baierns genau erörtert.

und zwar um so weniger einzusehen, als dieselbe doch, sobald sie einmal die Untersuchung eröffnet hat, alle zur Entdeckung der Wahrheit nothigen Schritte selbst thut. Es ist somit eine sonderbare Inconsequenz ihr nicht auch die Auffindung der ersten Anknüpfungspunkte zu übertragen. Für die Präventiv-Justiz spricht hier nichts als der Besitz paraterer und zahlreicherer Mittel; und will man also nicht, was wohl das zweckmäßigste wäre, der Criminal-Justiz dieselben wirklichen Mittel einräumen, allenfalls eigene Beamte ihr dazu beordnen⁸⁾, so möchte eine von dem betreffenden Gerichte in jedem einzelnen Falle ausgehende Bitte um Beistand zwar als unsystematisch aber als verständig zuzulassen seyn. Die allgemeine Uebertragung aber für alle Fälle ist, vom theoretischen Standpunkte aus, unzulässig und verwirrend. — Nicht minder unklar und verkehrt ist es auf der andern Seite, die ganze strafende Gerechtigkeit in der Präventiv-Justiz aufgehen zu lassen. So zahlreich und berühmt die Namen der Anhänger dieser Meinung sind⁹⁾, so ist doch so viel wohl allerseits

8) Wie dieses z. B. die französische Gesetzgebung durch die Bildung der *police judiciaire* im Gegensatz gegen die *police administrative* thut. Letztere soll (Code pénal, Art. 19) „tendre principalement à prévenir les délits, ist also die Präventiv-Justiz; erstere dagegen (a. a. O., Art. 20) „recherche les délits, que la police administrative n'a pas pu empêcher de commettre.

9) Es sind, um nur die bedeutendsten zu nennen, hierher zu rechnen: Grömann, Grundsätze der Cr. Rechtswissenschaft, S. 105 (der 1sten Aufl.); Klein, Grundsätze des peinlichen Rechtes, S. 37 fg.; Stübel, das Criminalverfahren, Bd. I, S. 15 fg.

ist anerkannt, daß die Zufügung einer Strafe wegen einer begangenen Rechtsübertretung zunächst und wesentlich die Wiederausgleichung des gestörten Rechtsstandes, namentlich auch die Wiedergutmachung des durch ein gelungenes Verbrechen zugefügten idealen Schadens beabsichtigt: dieß Alles aber ist nicht Vorbeugung, sondern Wiederherstellung. Und wenn die mittelbare und zufällige Folge der Strafe Abhaltung des Gestraften oder Anderer von neuen Verletzungen ist, so verliert dadurch jener Rechtsact seinen hauptsächlichlichen und wesentlichen Character nicht.

§. 6.

5. Eintheilung der vorbeugenden Rechtspflege.

Leicht ergibt sich aus den bisherigen Erörterungen die formale Eintheilung der Wissenschaft, welche die Grundsätze, nach denen der Staat bei Verhinderung der Rechtsübertretungen zu verfahren hat, abhandelt.

Vor Allem ist natürlich zu trennen die Lehre von den materiellen Anstalten zu Erreichung dieses Zweckes von der Darstellung der Regeln des Verfahrens bei deren Anwendung.

In jener Beziehung ist zuerst nöthig, die zu Verhütung von Vergehen an und für sich anwendbaren physischen Mittel einzeln nach ihrer besondern Natur und ihren Wirkungen zu prüfen, und, abgesehen von der Anwendung auf den einzelnen Fall, die Grundsätze festzustellen, welche die Bedingungen der Anwendbarkeit, und die Ausdehnung derselben bestimmen. Rechtsschutz soll geliefert werden: die Anwendung rechtsverletzender Mittel wäre

somit widersinnig, und würde ein zweites Uebel zur Beseitigung des ersten erzeugen. Der Umstand, daß das Mittel gegen einen wahrscheinlich unrechtlich Gesinnten anzuwenden ist, kann den Staat von der strengen Beachtung der Rechtsregeln in der Auswahl und Anwendung seiner Vorkehrungen nicht befreien. — Wendet man sich von der allgemeinen Feststellung der Mittel zur Untersuchung der Fälle, in welchen dieselben anzuwenden sind, so ergibt sich alsbald, daß ein großer Unterschied statt findet, ob die Rechte der gesammten bürgerlichen Gesellschaft gegen Vergewaltigungen behütet werden sollen, oder ob es sich von der Vorbeugung gegen die dem einzelnen Bürger drohenden Rechtsübrungen handelt. Nicht nur sind die beiderseitigen Rechte materiell in vielfacher Beziehung verschieden, oft nicht einmal eine Analogie in der andern Rechtsphäre findend, sondern es müssen auch sehr verschiedene Mittel zu deren Schutz angewendet werden. Nothwendig zerfällt also die Lehre von der Anwendung der Schutzmittel in die zwei Abtheilungen des Schutzes der Rechte des Staates, und des Schutzes der Einzeln-Rechte. In beiden Abtheilungen aber sind die allgemeinen Anstalten von den nur einzelne bestimmte Rechte betreffenden verschieden, indem erstere, ohne gerade eine gewisse einzelne Verletzung im Auge zu haben, den bestimmten (öffentlichen oder privaten) Rechtsstand aufrecht erhalten sollen, bei letzteren aber diejenigen Einrichtungen und Maasregeln zusammengestellt werden müssen, welche zur Abwehr der einem einzelnen Rechte drohenden Gefahren bestimmt sind, wie z. B. in der ersten Abtheilung die Anstalten zur Sicherung des Staates gegen Auf-

stand, gegen Verrath u. s. w.; in der Abtheilung von der Sicherung der Einzelrechte aber die Maasregeln zur Schützung des Lebens, der Ehre, des Vermögens des einzelnen Bürgers ¹⁾).

Was die Grundsätze über das formelle Verfahren betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß jede der Hauptäusserungen der Staatsthätigkeit sich in eigenthümlichen, mit Rücksicht auf Recht und Zweckmäßigkeit bestimmten, Formen zu bewegen hat, und daß dabei sowohl der Organismus der Behörden, als die Art und Weise des Verfahrens im Allgemeinen und in einzelnen bestimmten Fällen zu beachten ist. Dennoch muß eine vollständige theoretische Bearbeitung der Präventiv-Justiz auch diesen Gegenstand nach den beiden eben angegebenen Richtungen erörtern, und zwar um so mehr, als keineswegs die Grundsätze des Verfahrens in Strafsachen hier zur Anwendung kommen können. Es wird nämlich ein wesentlich verschiedenes Verfahren begründet, je nachdem die Rechtspflege einer nur mit Wahrscheinlichkeit erst drohenden Rechtsstörung zu begegnen, oder eine

1) Diese Vertheilung des Stoffes ist so sehr in der Natur der Sache begründet, daß unter den Schriftstellern über Präventiv-Justiz nur sehr selten eine Ausnahme davon gefunden wird, wenigstens unter denen, welchen überhaupt eine organische Anordnung der Gegenstände Bedürfnis ist. Freilich giebt es auch hier Manche, deren Anordnung Wehr so treffend mit der Anordnung eines Kramladens vergleicht, in welchem jeder Stoff zwar sein Fach habe, diese Fächer aber nach der Bequemlichkeit des Krämers oder nach dem Zufalle, nicht aber nach innerem Zusammenhange, neben- und unter-geordnet seien.

bereits mit Gewißheit vorliegende wieder aufzuheben hat. Die Gleichheit des in beiden Fällen zu behandelnden Gegenstandes, nämlich eben der Rechtsstrung, darf durchaus auf eine Gleichheit in der Form des Verfahrens nicht schließen lassen.

II.

L i t e r a r i s c h e N o t i z e n .

S. 7.

Nur wenig Belehrung und Befriedigung gewährt die Uebersicht über die wissenschaftliche Behandlung der Präventiv = Justiz. Ein doppelt ungünstiges Schicksal hat diese Disciplin betroffen, und eine frühe und genügende Entwicklung derselben verhindert. Einmal nämlich wurde sie in der Regel gar nicht als eine selbstständige Lehre, sondern nur als ein Theil der Polizei = Wissenschaft betrachtet, und litt natürlich nun mit dieser unter der bekannten Verwirrung und Unklarheit über Zweck, Begründung, Inhalt und Umfang ¹⁾; zweitens aber konnte diese unnatürliche Verbindung nur schiefe und gezwungene Ansichten über ihren Grundsatz und Zweck erzeugen. In letzterer Beziehung war es denn auch ziemlich gleichgültig, ob ihr eigenes Princip, oder ob das der Polizei als die leitende Idee der combinirten Wissenschaften angenommen wurde; sie schadenen sich in Wechselwirkung:

1) S. hierüber meine Polizei = Wissenschaft, Bd. I, S. 10 fg. und 49 fg.

Da die ganze Idee, die Verhütung der aus dem unrechtlichen Willen Anderer drohenden Rechtsstörungen, und die Abwehr der aus der Uebermacht äußerer Verhältnisse entstehenden Interesserverletzungen als eine und dieselbe Aufgabe des Staates zu betrachten, eine unlogische und unklare ist, und für beide Wissenschaften nur Heil von einer gänzlichen Trennung zu erwarten steht: so wäre es eine höchst undankbare Mühe, die innere Geschichte dieser Verbindung und der daraus entspringenden Verwirrungen und Fehler im Einzelnen durchzugehen. Auf welche Weise der Scharfsinn sich abmüht, einen Fehler im Grundgedanken durch zweideutige Phrasen, Aufstellung halbrichtiger oder zu weiter Regeln, und Mißhandlung der Thatfachen wieder gut zu machen, ist in objectiver Beziehung völlig gleichgültig, da der fehlerhafte Zirkel auf diese Weise nicht durchbrochen werden kann, und der plumpe Versuch, eben weil er weniger Verdrehungen und Verschweigungen enthält, am Ende der Wahrheit fast noch näher steht als der des geistreichen Mannes, welcher dem Stoffe die Unbehaglichkeit entgelten läßt, die ihm ein unklarer Gedanke, den ganz zu verwerfen er den Muth nicht hat, verursacht. Es wird daher genügen, wenn im Folgenden die hauptsächlichsten Bearbeitungen der Rechts-Polizei, je nach der Verschiedenheit ihrer Grundanlage in Klassen abgetheilt, aufgeführt und beurtheilt werden. Da aber bis igt kein einziges selbstständiges Werk erschienen ist, welches diese Disciplin ausschließend und als in sich geschlossenes Ganzes behandelt hätte²⁾,

2) Hätte Sonnenfels und seine Schule (Mosheim, Luca,

sondern vielmehr alle dieselben mit der Polizeiwissenschaft gemeinschaftlich und als Zweig derselben entwickeln, so kann denn die Klassen-Abtheilung nur darin bestehen, daß diejenigen Schriften, welche wenigstens eine Sonderung der beiden Disciplinen versuchen, sie als coordinirte Glieder Eines großen Ganzen behandelnd, von denjenigen Darstellungen, welche in durchgehender Vermischung die Materien an einander anreihen, unterschieden werden ³⁾. In beiden Abtheilungen werden übrigens erst

Bos) die Begriffsbestimmung, welche er selbst von der (Rechts-) Polizei aufstellt, nämlich daß sie die Grundsätze enthalte, welche dazu dienen die innere Sicherheit des Staates zu gründen und zu handhaben, fest im Auge behalten und rein durchgeführt, so wäre eine abgesonderte, selbstständige Darstellung der Präventiv-Justiz schon längst vorhanden, und hätte sich auch wohl Eingang verschafft: allein unglücklicherweise gehen diese Schriftsteller in der Darstellung des Einzelnen von ihrem richtigen Grundsätze wieder ab, und nehmen einen bedeutenden Theil der polizeilichen Anstalten auf, wodurch sie ihre Werke in die zweite, verwirrtere und verwirrendere, Klasse versetzen. — Selbst in den encyclopädischen staatswissenschaftlichen Schriften sucht man die Heraushebung einer eigenen Präventiv-Justiz als Theil der Rechtspflege und getrennt von der Polizei vergebens. Nur Zacharia macht in seinen Vierzig Büchern vom Staate eine rühmliche Ausnahme, indem er im 27sten Buche die Sorge des Staates für den vorbeugenden Rechtsschutz abgesondert darstellt. Vgl. übrigens das oben, §. 2, Note 3, S. 18. Bemerkte.

3) Allerdings ist bei dieser letzteren Bearbeitung in so ferne wieder ein Unterschied, als ein Theil der Verfasser ohne alles organische Princip die Materien, wie Laune und Zufall sie un-

die von Justi an erschienenen Schriften aufgeführt, weil die in die beiden früheren Perioden der Polizei-Wissenschaft (s. mein Handbuch derselben, Bd. I, S. 50 fg.) fallenden denn doch gar zu unbrauchbar sind; und auch von den späteren verdienen nur diejenigen einer eigenen Erwähnung, welche für Lehre oder Leben wenigstens von einiger Bedeutung sind.

ter die Hand nehmen ließ, als ein bloßes Aggregat an einander reiht, andere wenigstens so viel wissenschaftlichen Sinn haben, um sich nach einer ordnenden Idee umzusehen, nicht genug Klarheit aber, um die richtige aufzufinden. Letztere machen denn wieder verschiedene Arten von Fehlern. Während die einen die ganze Präventiv-Justiz bei einer untergeordneten Materie der Polizei mitunterstecken, und somit Alles verkehren; finden die andern diese leitende Idee in der Anordnung der verschiedenen, gegen Rechtsstörung sowohl als willenslose Vergewaltigung dienenden, Maasregeln nach der Natur der zu schützenden Objecte, so daß sie also z. B. unter Einer Rubrik alle Maasregeln aufführte, welche das Leben des Bürgers zu schützen bestimmt sind, somit Vorkehrungen gegen Mord neben den Anstalten gegen ansteckende Krankheiten, Anstalten gegen Räuber neben den Regeln über gute Einrichtung der Apotheken und Gebärdhäuser u. s. w. Da die Verschiedenheit dieser Conate einer logischen Anordnung nichts Wesentliches ändert, so ist eine auf sie gestützte Unterabtheilung unterlassen worden, und es sind nur die Schriften je nachdem sie einer der genannten Klassen angehören mit „A“ oder „B, a“ und „B, b“ bezeichnet.

I. Schriften, welche die Präventiv-Justiz als einen formell gesonderten Theil der Polizei darstellen.

Die Zahl der hier zu nennenden Werke ist verhältnißmäßig nur unbedeutend, doch gehören die meisten derselben zu den anerkannt besseren Bearbeitungen dieses Theiles der Staatswissenschaften. Wir unterscheiden die Monographien über Polizeiwissenschaft von den encyclopädischen Schriften, indem erstere natürlich reichlicheres Material und vielseitigere Erörterung der einzelnen Fragen liefern, letztere die Beantwortung der Fragen über den Zusammenhang der Rechtspolizei mit den übrigen Theilen der Staatswissenschaft erleichtern. — Von jenen sind folgende vier zu nennen:

Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechtes ⁴⁾, Bd. I, S. 205 — 448.

Von den verschiedenen Abschnitten dieses bekannten Werkes ist der hier einschlagende ohne allen Zweifel der relativ beste, indem es hier weniger auf staatswissenschaftliche als auf rechtliche Kenntnisse ankam. Die Darstellung ist ausführlich, und die Anordnung leiblich; doch fehlt es an durchgreifenden Grundsätzen, und reine Theorie und positive Gesetzgebung sind nicht gehörig gesondert.

4) Hinsichtlich der näheren Angabe der Titel der Schriften und der verschiedenen Ausgaben derselben verweise ich, zur Vermeldung einer Wiederholung, auf S. 11 meiner Polizei-Wissenschaft (Bd. I, S. 54 — 65), wo dieselben in chronologischer Ordnung aufgeführt sind. Eben so sind daselbst die Titel und Beurtheilungen derjenigen Schriften zu finden, welche hier einer eigenen Erwähnung, als für die Präventiv-Justiz ganz werthlos, nicht bedürfen.

Loß, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt, S. 96 — 223.

Viele einzelne richtige Ideen und tüchtige Behandlung mancher Punkte; doch Ungleichheit in letzterer Beziehung. Schade, daß der Verf. den Gegensatz zwischen Präventiv-Justiz und Polizei nicht mit so viel Geist und Schärfe ins Auge faßte, wie er (in der mehrerwähnten Abh. im N. Archiv des Cr.-R.'s) den Unterschied zwischen ersterer und der Strafrechtspflege erörtert hat.

Burkardt, System der Polizeigesetzgebung, S. 249 — 301.

Hauptsächlich formalen Inhaltes, und ohne Eingehung in das Materielle der einzelnen Anstalt; übrigens mit Geist, wenn schon nicht ganz klar.

Eisenhuth, Polizei oder Staatseinwohner-Ordnungen, Bd. I, S. 183 — 440.

Bei der großen und völlig principlosen Vermischung von Materien, welche in das Gebiet der Präventiv-Justiz gehören mit solchen, welche offenbar zur Polizei zu rechnen sind, ist allerdings die Aufzählung unter dieser Abtheilung zweifelhaft. Dem Inhalte nach sehr ausführlich, allein ein buntes Gemisch von Theorie und positiven (bairischen) Gesetzen. Unzweifelhaft die schlechteste Arbeit unter den bisher aufgezählten.

Aus der Zahl der ausführlicheren Encyclopädieen der gesammten Staatswissenschaften sind bei dieser Abtheilung folgende zu nennen:

Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre, Bd. III, S. 33 — 136.

Eine geistreiche Skizze, welche der Wahrheit von allen Schriften über diesen Gegenstand am nächsten kommt, und von deren Grundsätzen und Ausführungen die meisten un-

bedingt anzuerkennen sind. Nur die Schwierigkeit, sich von allgemein anerkannten und von Jugend auf eingelernten Sätzen ganz zu befreien, macht begreiflich, wie aus den im Ganzen so richtigen und so umsichtig als scharfsinnig erwogenen Vordersätzen nicht die ganze Wahrheit hervorgehen konnte. Sie mußte gewaltsam verschoben werden.

Meier, Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. II, S. 1 — 127.

Sehr vieles Material und reiche, wenn schon nicht vollständige oder immer gut ausgewählte, Literatur; allein ohne durchgreifende Principien.

Pflüg, Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Bd. II, S. 281 — 334 der 2ten Auflage.

Ohne Eigenthümlichkeit oder Schärfe der Grundansicht, so wie ohne Consequenz in der Ausführung, (indem auch einzelne Materien aufgenommen sind, welche keineswegs zur Sicherung „der Herrschaft des Rechtes“ dienen, wie z. B. Gesundheits-, Feuer-Polizei u. s. w.) doch wegen Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit der Darstellung, und zahlreicher Literatur für Anfänger brauchbar.

II. Schriften, welche Präventiv-Justiz und Polizei vermischt abhandeln.

Justi, Grundsätze der Polizei-Wissenschaft; u. der Selbe, Grundfeste der Macht und Glückseligkeit der Staaten.

Höchst dürftig und unvollständig in den zur Rechtspolizei gehörigen Abschnitten; profunde Berlehrtheit der Ansichten über das Verhältniß der Polizei zur Rechtspflege. B, a.

Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft, der erste Band, die Polizei enthaltend.

Ueber den Werth und die Bearbeitungsweise dieses vielverbreiteten Werkes s. oben S. 60 in Note 5. B, b.

(Weiffner,) natürliche von dem Zwecke der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizei = Wissenschaft.

Auch in Beziehung auf die zur Präventiv = Justiz gehörigen Materien, so weit sie abgehandelt sind, kein ganz übles Buch für seine Zeit; allein keine Spur von einem klaren Begriff über Zweck und Umfang jener Staatsthätigkeit. A.

Fischer, Inbegriff sämmtlicher Kameral = und Polizei = Rechte.

Eben so unvollständig hinsichtlich des Umfanges der Rechts = Polizei, als übermäßig ausführlich bei den aufgenommenen Materien. Ganz ohne Princip, hinsichtlich der Grundsätze sowohl als der Ausdehnung. B, a.

Jung, Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft.

In Beziehung auf Vollständigkeit und Ausführlichkeit ziemlich lobenswerth; allein aus Mangel an einem richtigen leitenden Grundsätze in hohem Grade willkürlich, und aus Mangel an Nachdenken oder an Geist häufig bis zur Lächerlichkeit unpractisch. Die Gränzlinie zwischen Strafrecht und Präventiv = Polizei ist nirgends eingehalten, die Anordnung der Materien höchst unlogisch und verwirrend. A.

Harl, vollständiges Handbuch der Polizei = Wissenschaft; und der selbe, Entwurf eines Polizei = Gesetzbuches, oder eines Gesetzbuches für Sicherheit.

Der Verf. wirft unter der Bezeichnung der Sorge für „Sicherheit“ alle Staatsanstalten der Präventiv = Justiz und der Polizei zusammen, und ermangelt somit jedes formell ordnenden oder materiell leitenden Grundsatzes. Von den Gegenständen der vorbeugenden Rechtspflege sind manche übergangen, die abgehandelt aber eben so stoffleer als wortbreit und geschmacklos. B, b.

Hb A, Grundlinien der Polizeiwissenschaft.

Sehr kurzes Compendium. A.

Jacob, Grundsätze der Polizei-Gesetzgebung und der Polizei-Anstalten.

In der Regel hält sich der Verf. strenge an seine Aufgabe die Polizei darzustellen, und deshalb ist denn von Anstalten zum Schutze gegen Rechtsstörungen nicht die Rede; nur zuweilen greift er in das Gebiete der Präventiv-Justiz inconsequenterweise über. Das auf diese Weise Geleistete ist natürlich unbedeutend. B, b.

Emmermann, die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates.

Formell gut geordnet (nach dem Principe der zu schützenden Objecte) und übersichtlich; dem Inhalte nach nur kurze Andeutungen; hauptsächlich schätzenswerth wegen der Grundsätze über den formellen Organismus der Behörden. B, b.

Die alphabetisch geordneten Werke, die Sammlungen von vermischten Abhandlungen, endlich die bibliographischen Werke sind, bei der nun einmal gewöhnlichen Verbindung, wo nicht Vermischung, der Präventiv-Justiz und der Polizei für beide dieselben. Eine Aufzählung derselben s. in meinem Handbuche der Polizeiwissenschaft, Bd. I, S. 62 fg. Die Monographien über einzelne, mehr oder minder umfassende, Theile sind immer gehdrigen Orts selbst genannt.

Erster Theil.

Materielle Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Grundsätze über die einzelnen von der Präventiv-Justiz anzuwendenden Mittel.

§. 8.

1. Allgemeine Sätze.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß die Präventiv-Justiz nicht nur im Ganzen, d. h. nach Zweck und Umfang ihrer Thätigkeit, bei ihren Unternehmungen den (bisher erörterten) Forderungen des Rechtes zu entsprechen hat, sondern daß auch jedes einzelne Mittel derselben als vollständig untadelhaft in dieser Beziehung erscheinen muß, und daß durch sie namentlich Rechtsbeschränkungen nur dann verhängt werden dürfen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen eines solchen Eingriffes in die Rechte der Bürger vorhanden sind. Ein genaues Festhalten der Grundsätze in jedem einzelnen Falle und bei jeder einzelnen Maasregel ist um so dringender nothwendig, als leicht die Rücksicht auf den anscheinenden Nutzen zu Abweichungen von den Vorschriften des Rechtes verleiten könnte, ein solcher Mißgriff aber ge-

rade hier, wo es sich von Verhütung des Unrechts handelt, doppelt mißlich und schreiend wäre.

Ein Ueberblick über die verschiedenen prophylactischen Mittel zeigt nun aber, daß sie in Beziehung auf die von ihnen ausgehenden Rechtsbeschränkungen in zwei wesentlich verschiedene Gattungen zerfallen. — Die erste Gattung begreift diejenigen Anstalten, welche keinen unmittelbaren Eingriff in den freien Willen der Bürger enthalten, indem sie nur in einer Vereithaltung von Mitteln bestehen, die je nach Beschaffenheit der Umstände angewendet werden können und nicht. Ihre Zahl ist nicht sehr bedeutend, übrigens sind sie sowohl zur Abhaltung einzelner bestimmter Verdächtiger, als zur Bewahrung gegen die Unternehmungen ganzer Massen bestimmt. Man wird sie richtig als mittelbare Maasregeln bezeichnen. — Die zweite Gattung umfaßt alle diejenigen Mittel, welche unmittelbar die Vollziehung gewisser Handlungen unmdglich machen, und somit den freien Willen in bestimmten Fällen und in gewisser Richtung beschränken sollen. Sie zerfallen ebenfalls wieder in zwei Arten. Die eine begreift jene Anstalten und Vorkehrungen, welche nicht ein einzelnes bestimmtes Individuum, sondern die ganze Masse über mdglicherweise übel Gesinnten beschränken. Bald werden sie nur vorgekehrt, wenn eine einzelne bestimmte Verletzung droht, bald sind sie als stehende Einrichtungen gegen oft wiederkehrende Störungen vorhanden. Die zweite Art enthält diejenigen Mittel, welche gegen ein einzelnes bestimmtes, besonders drohendes Individuum vorgekehrt werden. Sie sind wesentlich auf den einzelnen Fall berechnet, und können nie stehend seyn. Man mag allenfalls

die erste Art *collective*, die zweite aber *persönliche* unmittelbare *Maasregeln* nennen ¹⁾, und beide in ihrem Verhältnisse zu den Rechten der Bürger so bezeichnen, daß die *collectiven* Mittel auf der einen Seite zwar weit mehrere Individuen, und namentlich auch solche beschränken, gegen welche nur ein geringerer bestimmter Verdacht vorliegt, auf der andern Seite aber nicht nur häufig weniger tief eingreifen, sondern auch durch negatives Benehmen ganz zu vermeiden sind; während die *persönlichen* *Maasregeln* theils von den durch sie Betroffenen nicht umgangen, theils nur gegen die einem Verdachte ganz bestimmt Unterliegenden angewendet werden können. Jene sind *extensiv*, diese *intensiv* wirksamer und fühlbarer.

Was nun zuerst die Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze auf die mittelbaren *Maasregeln* betrifft, so kann der Natur dieser Art von Anstalten gemäß nicht wohl eine Verletzung von Rechten stattfinden; und nur die Warnung vor, *objectiv* oder *subjectiv*, un^{ver}hältnißmäßigen Vorkehrungen mag in besondere Erinnerung gebracht werden. Solche allgemeine Vorkehrungen und *Maasregeln* sind nämlich häufig theils mit einem bedeutenden

1) Diese Abtheilung ist nicht zu verwechseln mit der Unterscheidung in *allgemeine* und in *besondere* *Maasregeln*. Dieselbe bezieht sich nur auf den Umstand, ob ein Mittel gegen mehrere materiell verschiedene Rechtsstörungen gleich gut angewendet werden kann, oder ob sie nur in einem bestimmten Falle brauchbar ist; diese letztere Eintheilung ist natürlich von gar keinem rechtlichen Werthe, allein zur formellen Anordnung des Stoffes geschieht, und daher in den nächsten Capiteln auch gebracht.

Selbstaufwände verbunden, und in so ferne nur bei der Gefahr wichtiger Rechtsstörungen an der Stelle, theils erregen sie leicht ein großes und unangenehmes Aufsehen, welches unter Umständen sowohl bei dem Auslande zu einer nachtheiligen Meinung von dem disseitigen Zustande, als im Inlande zu einer Vermehrung der allenfalls vorhandenen Gährung Veranlassung geben kann. Natürlich sind aber diese Rücksichten von keinem Gewichte sobald das Mittel nothwendig und tauglich ist; und es ist namentlich sehr abzurathen, nur halbe Maasregeln und unzureichende Rüstungen gegen eine bestimmte Gefahr vorzunehmen, indem diese oft weit nachtheiliger sind als wenn gar keine Vorkehrung getroffen würde. Der Staat trete kräftig und mit der ihm gebührenden Eindruck machenden Ueberlegenheit auf sobald er einen bestimmten Schritt für nöthig findet, nur überlege er vorher wohl, ob derselbe überall erforderlich ist. — Die Zahl dieser Art von Vorkehrungen kann der Natur der Sache nach nicht sehr beträchtlich seyn, und es dürften namentlich folgende Maasregeln hierher zu rechnen seyn: Absendung besonders tauglicher Beamten an bedrohte Orte; Errichtung eigener vorübergehender Stellen, wenn die ordentlichen Behörden aus irgend einem Grunde den Geschäften nicht vollständig und zweckmäßig nachzukommen im Stande sind (so z. B. zur Auffuchung und Untersuchung von Fäunern); Bereithaltung der nöthigen Mannschaft, und Anwesenheit der Beamten bei Gelegenheiten, welche Rechtsstörungen befürchten lassen, also bei Märkten, Volksversammlungen aller Art, wenn ein Aufruhr zu bevorstehen scheint, u. s. w.; Bestimmung von Tag- und Nacht-Wachen in der Gemeinde,

von Feld-, Wald- und Wild-Hütern; Ernennung eigener Beamten zur Setzung und Bewahrung der Gränzsteine; Bekanntmachung von Vaganten- und Jauner-Listen zur leichtern Beobachtung und Ergreifung derselben; Streife; Entfernung von Giften und drastischen Mitteln aus ungeschickten oder gefährlichen Händen; Anordnung von Pässen, Aufenthaltskarten, Anzeige der Beherbergten. — Der systematischen Ordnung gemäß wäre es, igt die Grundsätze zu bestimmen, welchen gemäß diese verschiedenen einzelnen Mittel angewendet werden können und sollen: allein da dieselben auf das engste mit der Natur der einzelnen Gefahren verbunden sind, und sich nach dieser richten, auch nicht leicht eines und dasselbe Mittel dieser Art bei verschiedenen Gattungen von Rechtsstörungen anzuwenden ist: so wird diese Aufzählung besser aufgespart auf die Erörterung der einzelnen Gefahren, denen der Staat zu begegnen hat. Dort finden denn auch die allenfalls besonders zu berücksichtigenden Einzel-Regeln leicht ihre Stelle.

Sehr unrichtig wäre es aus den, oben angedeuteten, Eigenschaften der collectiven unmittelbaren Maasregeln den Schluß zu ziehen, daß der Staat zur Einhaltung der allgemeinen Grundsätze bei ihnen, wegen ihrer gewöhnlichen Gelindigkeit, nicht so strenge verbunden sei. Abgesehen davon, daß einzelne derselben tief genug eingreifen, macht bei allen die weite Ausdehnung ihrer Wirkungen eine genaue Berücksichtigung der Rechtsregeln erforderlich, denn die Summe des Unrechtes kann hier im Falle eines Mißgriffes wenigstens eben so groß seyn, als die durch eine Prinzipienverletzung bei einer persönlichen

Maasregel erzeugte, indem viele minder wichtige Verletzungen zusammen wohl Einer materiell bedeutenden das Gleichgewicht halten können. Namentlich sind es zwei Grundsätze, welche bei der Anwendung der sämtlichen, ganze Massen treffenden, Veranstaltungen und Beschränkungen nicht aus den Augen zu verlieren sind:

1) Da nicht bloß objective sondern auch subjective Wahrscheinlichkeit zur rechtlichen Begründung einer rechtsbeschränkenden Maasregel der Präventiv-Justiz erforderlich ist, (s. oben, §. 3, S. 28 fg.) und da natürlich die gegen den Einen bestehende subjective Wahrscheinlichkeit kein Grund zu einer Vermuthung gegen einen Andern ist: so dürfen sich collective Maasregeln zwar allerdings auf eine ganze Masse erstrecken, wenn wirklich dieselbe durchaus verdächtig ist, allein nimmermehr, wenn zu einer solchen subjectiven Wahrscheinlichkeit eines unrechtlichen Willens der ganzen Menge kein hinreichender Grund vorhanden ist. In einem solchen Falle sind die einzelnen Verdächtigen persönlich aufzusuchen und unschädlich zu machen. Dabei versteht sich jedoch, daß seltene Ausnahmen kein Unterlassen einer durch den Zustand der überwiegenden Mehrheit nöthig gemachten Veranstaltung bewirken können. Es tritt hier einer der Fälle ein, in welchen der Bürger nicht seiner selbst sondern Anderer willen seine Rechte beschränken zu lassen hat, und zwar ist die Sache um so unzweifelhafter, als diesen generellen Maasregeln gewöhnlich von Solchen, welche an der beabsichtigten Verletzung keinen Antheil nehmen wollten, ziemlich ausgewichen werden kann.

2) Je weiter hier eine Maasregel wirkt, desto mehr

ist zu überlegen, ob sie auch mit dem Zwecke im nöthigen Verhältnisse steht, und zwar sowohl was die Kosten als was die Rechtsbeschränkungen betrifft. Leicht kann dieß aber bei Collectiv-Maasregeln nicht der Fall seyn, wenn die zu verhindernde Rechtsstörung von geringer ideeller oder materieller Bedeutung ist, oder wenn eine stehende Anstalt zu deren Verhinderung erforderlich wäre; so z. B. namentlich bei solchen Bedrohungen der Rechte des Staates, welche nicht zu den gefährlichen, d. h. auf den Umsturz des Ganzen gerichteten, Unternehmungen gehören. Die Vorschrift einer nur vorsichtigen Anwendung der allgemein wirkenden Anstalten ist aber um so weniger bedenklich, als immerhin noch die gegen den einzelnen Verdächtigen zu ergreifenden Sicherungsmaasregeln übrig bleiben.

Die Zahl der collectiven Maasregeln ist noch weit bedeutender als die der bloß mittelbaren. Die wichtigsten derselben sind folgende: Nöthigung zur Anzeige des Zweckes einer geschlossenen Gesellschaft oder einer größeren Versammlung; Verbot des unmotivirten Waffentragens; gänzliche Untersagung gewisser Arten von Waffen; Entwaffnung aufrührerischer Landesheile oder Volksklassen; Trennung zusammengelaufener Volksheufen; Schließung der Häuser und namentlich der Schenken, Einbehaltung der Hausgenossen im Falle von Unruhen; Entfernung aller verdächtigen Fremden; Censur über Bücher und Theaterstücke; Beschränkung des Umgangs der Beamten mit gewissen Fremden; Abbrechen des Verkehrs mit einem feindlichen Staate; Beobachtung des Briefwechsels in solchem Falle; Vorschriften über Rechnungswesen, Contrate und Cautionsen der mit der Verwaltung von Staatsgeldern beauftrag-

ten Beamten; Verbot müßigen Umherziehens; Verbot einzelner Wohnungen; Untersuchung verdächtiger Häuser; Beschränkungen des Erbdel- und Hausirhandels zur Vermeidung des Aufkaufs gestohlener Waaren; Verbot unvorsichtiger Heilmittel bei Schwängern; Führung von Geburtsregistern; Untersagung der Anstellung von Castraten; Verbot öffentlichen Gebrauchs von Parthei-Zeichen; Verbot von Werberei; Untersuchung von Auswanderungs-Plätzen; Untersuchung von Irrenhäusern und Bordellen; Vorschriften über Waidgang; Absperrung der Weinberge im Herbst; Verbot von Quacksalbereien und Geheimmitteln, Schatzgräberei und Geisterbannerei; Niederlegung wichtiger Urkunden in öffentlichen Archiven; Anwendung von Zeugen und Protocollen bei deren Abfassung; Untersuchung gewisser Arten von Verträgen und Anordnungen über Eigenthumsverhältnisse; Bewahrung des Vermögens Abwesender, Kranker, Minderjähriger und der Weiber.

... Auch bei den collectiven Maasregeln wäre eine Erörterung der bei den einzelnen möglichen Arten derselben zu befolgenden Grundsätze hier an der unrichtigen Stelle, indem dieselben, darin den persönlichen Abwehrmitteln unähnlich, nur je gegen eine bestimmte Rechtskränkung anwendbar sind, und somit am besten jene Untersuchung im einzelnen Falle vorgenommen wird. Eine vielfache Wiederholung wäre die unvermeidliche Folge einer strengen Befolgung der formellen richtigen Anordnung.

In Beziehung auf die persönlichen unmittelbaren Maasregeln endlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die strengste Festhaltung der Grundsätze Pflicht des Staates und seiner Organe ist. Je bestimmter dieselben

gegen einzelne Individuen gerichtet sind, desto sicherer enthalten sie auch Beschränkungen des freien Willens derselben, und wenn schon diese keineswegs ein Unrecht sind, (indem sie nur die Verhinderung eines unrechtlichen Willens enthalten können,) so lassen sich doch selbst eigentliche Rechtseingriffe keineswegs immer vermeiden. Diese dürfen aber nur, wenn sie durch Zweck und nach Umfang völlig gerechtfertigt sind, vorkommen. Namentlich sind deshalb die oben entwickelten Grundsätze über die subjective Wahrscheinlichkeit einer beabsichtigten Rechtskränkung, die über das richtige, objective und subjective, Verhältniß der Mittel zu den zu erreichenden Zwecken, und die über die Erlaubniß des Staates unter gewissen Bedingungen, allein auch nur unter diesen, Rechte der Drohenden und selbst Dritter zu beschränken, beständig im Auge zu behalten. Mit je geringeren Störungen der bestehenden Verhältnisse die Präventiv-Justiz die einzelnen Bürger von der Begehung beabsichtigter Rechtsverletzungen abzuhalten vermag, desto lobenswerther erreicht sie ihren Zweck. Eine psychologisch richtige, weder jeder Heuchelei und Vorspiegelung Glauben schenkende, noch aber auch alle Menschen auf derselben Stufe sittlicher und rechtlicher Verdorbenheit annehmende, Beurtheilung der einzelnen zum Guten zu bestimmenden Persönlichkeiten kann daher hier sehr viel unnöthiges, und somit ungerechtes, Uebel ersparen. Je genauer die Behörden der vorbeugenden Rechtspflege ihre Untergebenen kennen, desto wirksamer vermögen sie bei möglichst geringer Belästigung zu seyn; und nie dürfen sie vergessen, daß der härtere Zwangsgrad nur da angewendet werden darf, wo der mildere nicht ausgereicht

hat, oder nach allen Gründen menschlicher Berechnung ausreichen würde²⁾).

Die einzelnen persönlichen Maasregeln können, da die physische Verhinderung einer bestimmten Person zu verschiedenen Zwecken benützt werden mag, zur Abhaltung von mehr als Einer Rechtsverletzung angewendet werden, deshalb ist denn bei ihnen die Untersuchung der Bedingungen, unter welchen sie angewendet werden dürfen, der Erörterung, wie den einzelnen Rechtsstörungen vorgebeugt werden muß, allerdings ist voranzuschicken. Die aufzustellenden Regeln gelten in allen Fällen, wenn immer die Beschränkung eintreten soll, ohne weitere Rücksicht auf den Zweck, den sie zu erreichen bestimmt ist, und sind daher nicht bei einem bestimmten einzelnen Falle zu erörtern.

2. Die einzelnen persönlichen Maasregeln.

I. 9.

a) Sicherheitsleistung.

Ohne Zweifel das gelindeste Mittel, welches der Staat ergreifen kann, um ein bestimmtes Individuum von einer

2) Aus diesem, wie freilich noch aus manchem andern, Grunde taugt der häufige Wechsel der Beamten der Präventiv-Justiz nicht. Ein erst kürzlich auf seine ige Stelle gekommenen Beamter, der die Persönlichkeiten und die thatsächlichen Verhältnisse noch nicht kennt, und somit die gegen die Wahrscheinlichkeit des Vollzuges einer anscheinend drohenden Rechtsverletzung sprechenden subjectiven Gründe nicht aufzufinden und zu würdigen weiß, muß nothwendig in Zweifelsfällen strengere Maasregeln ergreifen, weil er auch gegen eine größere Gefahr gerüstet zu seyn sich bemühen muß.

wahrscheinlich beabsichtigten Rechtsföhrung abzuhalten, ist, wenn er demselben ein Versprechen, die in Frage stehende ungesetzliche Handlung unterlassen zu wollen, abverlangt, und für die sichere Haltung dieses Versprechens sich eine genügende Sicherheit leisten läßt. Auf der einen wird durch diese Maasregel, wenn sie am rechten Orte und auf die richtige Weise angewendet ist, der Zweck erreicht, nämlich Erhaltung des Rechtsschutzes; auf der andern Seite aber wird der Verdächtige in seiner Persönlichkeit und in seinen Interessen gar nicht angetastet, so daß ihm, wenn er wirklich sein Versprechen hält wie er soll, gar kein Nachtheil aus seinem ursprünglichen widerrechtlichen Vorhaben erwächst. Das Recht zur Anwendung dieses Mittels kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, da die zwei Bedingungen derselben, nämlich das Vorhandenseyn einer Pflicht das Verlangte zu unterlassen, und des Verdachtes diese Pflicht verlegen zu wollen¹⁾, hier offenbar in vollem Maase eintreten.

Natürlich ist aber dieses Mittel nur in der Mindenzahl der drohenden Rechtsföhrungen anwendbar, denn um es mit Nutzen, d. h. mit Erfolg für die Rechtssicherung, anwenden zu können, ist das Vorhandenseyn von manchenlei Umständen, von denen sich einige auf alle Arten von Sicherheitsleistung erstrecken, andere nur bei den einzelnen Arten erforderlich sind, unumgänglich nothwendig.

Die allgemeinen Voraussetzungen sind folgende: Vorerst ist klar, daß das auf solche Weise zu schützende Recht nicht von sehr großem, am wenigsten von unersaglich-

1) C. Stäbel, das Criminal-Verfahren, Bd. IV, S. 27.

chem Werthe seyn darf, indem die Leistung einer Sicherheit es zwar wahrscheinlich, allein keineswegs gewiß macht, daß das Versprechen gesetzlicher Handlungsweise werde gehalten werden; eine bloße Wahrscheinlichkeit aber bei sehr wichtigen Interessen natürlich nicht genügt, wenn, wie hier allerdings möglich ist, Mittel zur Verschaffung voller Gewißheit vorhanden sind. — Zweitens darf, der Reiz zur Begehung der zu verhindernden That objectiv oder subjectiv nicht so bedeutend seyn, daß zu fürchten ist, er möchte jedes Versprechen und jede Sicherstellung desselben überwinden. Wenn also namentlich der Gewinn aus der fraglichen Rechtsverletzung sehr bedeutend wäre, oder wenn die Leidenschaften des Zurückzuhaltenden einen hohen Grad erreicht haben oder voraussichtlich erreichen werden, so wäre die erlangte Garantie nur schwach. — Drittens kann bei einem Unternehmen, welches den Umsturz der bestehenden Staatseinrichtungen beabsichtigt, eine Sicherheitsleistung nie angenommen werden, sobald wenigstens die Gefahr irgend bedeutend ist, weil, wenn das Unternehmen trotz des Versprechens und seiner Garantie dennoch weiter geführt würde und gelänge, der auf den Bruch des Versprechens gesetzte materielle Nachtheil natürlich nicht vollzogen würde, und somit die bestehende Androhung einen Reiz weiter zu den gefährlichsten Unternehmungen und äußersten Anstrengungen abgeben könnte, die sittlichen Sicherungsmittel aber nicht nur an und für sich kein sehr zuverlässiges Band sind, sondern hier auch leicht noch Ehre und Gewissen durch Sophismen übertäubt würden. — Viertens ist unzweifelhaft, daß gegenüber von einem Menschen, dessen Character ganz verdorben oder auch nur

in hohem Grade schwach und unzuverlässig oder dessen Urtheilskraft wenig entwickelt ist, Sicherheitsleistung nur geringen Schutz gewährt. Sein Versprechen an und für sich hat bei solchem sittlichen oder intellectuellen Zustande gar keinen Werth, und die Verstärkung desselben würde nur zu leicht ebenfalls ganz aus den Augen gesetzt werden wenn die Leidenschaft erregt wäre. — Endlich findet ein solches, nur mit einigem Zeitverlust auszuführende und überdieß jedes Eindruckes auf die Masse ermangelnde, Verfahren nicht statt, wenn dem bedrohten Rechte augenblickliche Hilfe geleistet, vielleicht offener Widerstand überwunden werden muß. Hier kann nur unmittelbares Einschreiten und die Herstellung einer physischen Unmöglichkeit das ungesetzliche Unternehmen durchzuführen die Verletzung abwenden. Erst nach völliger Befiegung der Unruhigen, und wenn es sich also nur von den Mitteln handelt, künftig Ruhe bei ihnen zu erhalten, mag von Sicherheitsleistung irgend die Rede seyn.

Was nun aber die einzelnen möglichen Arten von Sicherheitsleistungen betrifft, und die bei jeder derselben besonders aufzustellenden Grundsätze, so leuchtet ein, daß im Verhältnisse der Staatsgewalt zu einem einzelnen Bürger, welcher sein Versprechen, eine gewisse Rechtsstörung fürder nicht mehr zu verfolgen, mit einem weiteren zwingenden Grunde zu seiner Einhaltung bestärken soll, sich an und für sich zweierlei Bestärkungsmittel denken lassen, nämlich sittliche und materielle. Durch die ersteren würde die reinmenschliche und die gesellschaftliche Schändlichkeit des Versprechensbruchs erhöht, und somit der Mann von noch einigem Sinne für Recht, Ehre und Sittlichkeit mit Wohl, Rechts-Polizei.

vermehrter Kraft davon abgehalten; durch die andern untermärfe sich der Versprechende, auſſer den von ihm wegen einer allenfallſigen Geſetzesübertretung verwürkten legalen Strafen, noch einem weiteren materiellen Nachtheile für den Fall eines Bruches einer Verheiffung. Die ſittliche Gewährleiſtung beſteht aber in einer eidlichen Bekräftigung des Verſprechens, die materielle dagegen in der Stellung einer Caution von Geld oder Geldeswerth aus eigenem Vermögen²⁾. Als eine Verbindung von beiden kann angeſehen werden, wenn die materielle Caution von Freunden des Verpflichteten geſtellt wird, und ſomit, auſſer dem Verluſte der, unter Umſtänden doch wieder dem urſprünglich Schuldigen zur Laſt fallenden, Summe, auch noch die Schande, das Vertrauen von Freunden getäuſcht zu haben, einer Erneuerung des ungeſeglichen Verſuches folgen würde.

1) Eine Verſtärkung der von einem Verdächtigen übernommenen Verbindlichkeit durch einen Eid iſt freilich in ſehr zahlreichen Fällen nicht anwendbar, indem nur gar zu Viele ſich dadurch von der Hingebung an eine erneuerte Verſuchung nicht würden abhalten laſſen. Doch giebt es allerdings auch Verhältniſſe, in welchen zwar wirklich ein gegründeter Verdacht wegen einer beabſichtigten Geſetzesübertretung gegen einen beſtimmten Bürger vorliegt,

2) Veränderung in den Anſichten und Staatseinrichtungen haben die in früherer Zeit wohl auch üblichen ſittlichen Sicherungsmittel des Abendmahles oder des Schelmſcheltens, und die materiellen Garantien der Einräumung einer Burg, der Stellung von Geiſeln u. ſ. w. gänzlich in Abgang gebracht.

und somit auch das Vertrauen in dessen Charakter einen nicht unbedeutenden Stoß erleiden muß: wo denn doch aber auf der einen Seite der geringe materielle Reiz zur Ausführung der fraglichen Verletzung, der unbedeutende Werth des bedrohten Rechtes, endlich die mit der Erlangung des geringen unrechtlichen Vortheiles in gar zu großem Mißverhältnisse stehende hohe Strafe eines Meineides, auf der andern Seite die höhere Bildung und die sonst unangefochtene Ehre und Sittlichkeit des Schuldigen in einem Eide eine genügende Sicherheit für eine völlige Unterlassung aller weiteren Versuche finden lassen können. In solchen Fällen, aber auch nur in solchen, eine Sicherstellung durch eidliche Angelobung anzunehmen, ist zweckmäßig und somit erlaubt. — Die Beurtheilung der Persönlichkeit, auf welcher in der Mehrzahl der Fälle der ganze Werth der Maasregel beruht, bleibt der Menschenkenntniß des Beamten überlassen, und allgemeine Regeln können unmöglich gegeben werden. Findet der mindeste Zweifel über die Sinnesart des zu Verbindenden statt, oder ist die Strafe des Meineides nicht überwiegend über den durch die Begehung der gefürchteten Handlung zu erlangenden Vortheil, so ist freilich eine Verweigerung dieser Art von Gewährleistung immer das Sicherere und das Pflichtgemäßere ³⁾. Nicht erst der Bemerkung bedarf

3) Wenn man einmal ein religiöses Versprechen als eine Sicherstellung des bedrohten Rechtsstandes betrachtet, soist es offenbar zweckmäßig, wenn man dasselbe so blügend als möglich einrichtet. Daher denn das bloße Angelöbniß durch Handschlag nur selten anzuwenden seyn möchte, nämlich bei ganz unbedeutenden Verletzungen, oder bei höchst zuverlässigen Men-

es, daß auch wenn der Eid verlangt und geleistet ist, nicht jede Aufsicht auf Personen und Sachen ganz unterlassen werden darf, wenigstens nicht, bis ein vollständiger Beweis der gänzlich geänderten Sinnesart durch Erfahrung hergestellt ist, oder sich die äusseren Umstände so verändert haben, daß vernünftigerweise von der Vollziehung des anfangs beabsichtigten Planes gar keine Rede mehr seyn kann.

2) Eine Caution durch eine dem eigenen Vermögen entnommene Geldsumme nimmt den Eigennutz zur Aufrechterhaltung des rechtlichen Willens zu Hilfe. Sie ist hauptsächlich da an der Stelle, wo der zu verhindernde Plan einen unerlaubten materiellen Gewinn beabsichtigt, mag übrigens auch in andern Fällen angewendet werden, in welchen sich der Genuß zwar nicht gerade in Geld ausdrücken läßt, allein doch vernünftigerweise und nach der Schätzung der meisten Menschen der als Sicherung geforderten Summe bei weitem nicht gleichgesetzt werden kann. Der Character des auf solche Weise zu Bindenden kommt weniger als bei den andern Arten von Sicherheitsleistung in Betracht, indem man hier keine höhere Eigenschaften voraussetzt, sondern lediglich so vielen Verstand, um materiellen Vortheil und Nachtheil abwägen zu können. Nur im Falle einer jede Rücksicht verschmähenden Leidenschaftlichkeit oder einer ganz gedankenlosen Verschwendungssucht wäre die Persönlichkeit bei sonst geeigneten Verhältnissen ein Grund zur Enthaltung von dieser Sicherstellung. Die Höhe

schen. Dasselbe gilt vom Ehrenworte, welches Personen höheren Standes abverlangt werden sollte.

der Summe hängt in dem einzelnen Falle von dem Ermessen der Behörde ab, welche theils die Größe der Gefahr, theils den Werth des zu schützenden Rechtes, theils endlich die Vermögensumstände des zur Cautionsleistung Anzuhaltenden im Auge zu behalten hat. Wenn es nämlich in Beziehung auf den letztern Punct unzweifelhaft ist, daß die Forderung nicht bis zur Unmöglichkeit sie zu leisten gesteigert werden darf, im Falle schon eine geringere Summe objectiv hinreichend wäre: so ist auf der andern Seite ebenfalls nothwendig, bei besonders Wohlhabenden die Summe zu erhöhen, weil eine geringere für sie kein hinreichender weiterer Grund zur Bewahrung ihres Versprechens wäre. Es ist deshalb auch nöthig, daß das Gesetz durch Bestimmung einer höchsten und einer niedersten Summe dem Ermessen und der Sach- und Personen-Kenntniß der Behörde einen gehörigen Spielraum lasse; nur versteht sich, daß in keinem Falle die Cautionssumme kleiner seyn kann, als der Geldwerth des durch Vollbringung der fraglichen Rechtsforderung zu gewinnenden Vortheiles. — Die Leistung der Sicherheit muß entweder in der wirklichen Uebergabe so vieler parater Zahlungsmittel bestehen, als die Summe ausmacht, oder (freilich schon weniger bindend) in der gerichtlichen Anweisung auf einen entsprechenden Vermögenstheil, welcher im Nothfalle auf Verlangen der Präventiv-Justizbehörde veräußert würde ⁴⁾. Der Verlust der als Sicherung eingelegten Summe tritt übrigens erst auf eine Klage des Fiscus bei dem ordentlichen Civilrichter des in Anspruch

4) S. Stäbel, a. a. O., S. 15 ff.

Genommenen, und zwar erst dann ein, wenn der zuständige Strafrichter denselben wegen eines nach bestellter Cautiön aufs Neue unternommenen Versuches oder gar Bollzuges derselben Art von Rechtsstörung für schuldig erklärt hat. Genauigkeit des Wortausdruckes und Bestimmtheit des Sinnes der über die Cautionsbestellung aufzusehenden Urkunde ist natürlich für beide Theile sehr wünschenswerth ⁵⁾.

3) In weit seltenern Fällen erscheint die Cautionsleistung aus dem Vermögen von Bürgen zulässig. Nicht nur treten natürlich alle Beschränkungen auch hier ein, welche überhaupt in Beziehung auf Sicherstellung durch Geld zu machen sind, sondern es ist auch noch der weitere ungünstige Umstand, daß der Character des dadurch zu Bindenden besonders zuverlässig seyn muß, indem eine Wiederaufnahme der von ihm zu unterlassenden Handlungsweise ihm wenigstens nicht unmittelbaren Nachtheil bringt. Außerdem hat die ganze Einrichtung Dritte für ihre Zuversicht, daß ein Freund sein unrectliche Sinnesweise geändert habe, im Falle einer Täuschung zu bestrafen, ihn selbst aber leer ausgehen zu lassen, etwas, was das natürliche Gefühl für Billigkeit und Gerechtigkeit verletzt. Nur also, wenn man es mit einem Manne von Ehre zu thun hat, welcher wegen einer Handlungsweise im Verdachte ist, die sich an und für sich zu einer Geldcaution eignet, während er selbst das nöthige Vermögen zu deren Bestellung nicht hat, den aber ein durch seine

5) S. Kleinschrod, Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Bd. II, S. 190 fg.

Schuld einem Freunde zugefügter Verlust eben so sehr und vielleicht noch mehr zurückhält als ein Nachtheil, welchen er sich selbst zufügte, darf zur Ergreifung dieser Art von Sicherungsmaasregeln geschritten werden ⁶⁾. Als ein secundärer Nutzen der Bürgschaft mag übrigens betrachtet werden, daß der Bürge ein besonderes Interesse bekommt, den Verbürgten genau zu beobachten, und denselben von der Begehung der in Frage stehenden Rechtsverletzung durch Einfluß abzuhalten oder bei Zeiten der Behörde anzuzeigen, und daß somit die Kräfte des Staates vermehrt werden. Sehr hoch ist übrigens dieser Vortheil nicht anzuschlagen, da keineswegs in allen Fällen der Bürge die nöthige besondere Gelegenheit zur Beobachtung des Verdächtigen besitzt. — Die näheren Bedingungen einer Bürgschaftsleistung, falls dieselbe angenommen wird, sind nun aber nachstehende: Vor Allem muß der Bürge sich gültig verbindlich machen können, und wenn ihm Rechtswohlthaten zur Seite stehen, auf diese zu verzichten bereit seyn.

6) Die große Leichtigkeit und Allgemeinheit, mit welcher z. B. das englische Gesetz die Stellung von Bürgen sowohl in eigentliche Straf-, als in Polizei-Sachen gestattet, ist wohl nicht zu rechtfertigen. Wohl mag Nationalsitte die Einhaltung eines Betragens, welches den Bürgen nicht in Schaden bringt, streng verlangen; allein es ist dennoch bekannt, wie häufig Bürgschaften gebrochen werden, was dem Einzelnen einen materiellen, dem Ganzen aber einen bedeutenden ideellen Schaden zufügt. Einer solchen Ausdehnung liegt entweder eine unpractische Ansicht von der allgemeinen Güte der menschlichen Natur, oder eine gar zu materielle Schätzung des Geldes, mit dessen Gewinn auch für den Staat alles abgemacht sei, zu Grunde.

Zweitens darf er nicht als unzuverlässig in der Erfüllung seiner Zusagen bekannt seyn. Endlich muß er im Nothfalle leicht und mit Erfolg belangt werden können; er darf also nicht nur keiner fremden Gerichtsbarkeit unterworfen seyn, sondern er muß auch an dem Orte der Verbürgung reichlich so viel Vermögen haben, als die verlangte Bürgschaftssumme beträgt. Entweder mag dieß in Grundeigenthum bestehen, worauf nach dem Verlangen der Behörde eine Hypothek zu bestellen ist, oder er kann den Betrag als Faustpfand bei der Behörde deponiren⁷⁾. Falls das Vermögen eines Bürgen nicht hinreichen sollte, mögen mehrere angenommen werden; zweckmäßiger scheint aber immer, wenn es nur Einer ist, weil die Vertheilung des Verlustes unter Mehrere die sittliche Rücksicht bei dem Verbürgten schwächen kann. In der schriftlichen Urkunde über den Bürgschaftsvertrag ist das Recht des Staates und die Verbindlichkeit des Bürgen ganz genau zu bestimmen zu ihrer beiderseitigen Sicherheit. Begeht der Verbürgte die in Frage stehende Handlung, so ist die ausgemachte Summe dem Fiscus verfallen; das Erkenntniß steht jedoch der Präventiv-Justizstelle nicht zu, sondern die Schuld ist als eine Privatverbindlichkeit gegen den Staat bei dem Civilrichter einzuklagen. Die Entrichtung der Cautionssumme ist übrigens keine Strafe, und kann also auch gegen Erben in Anspruch genommen werden⁸⁾. — Eine genauere

7) S. Glück, Commentar über die Pandecten, Bd. III, S. 392 ff. Stübel, a. a. D., S. 16 ff.

8) S. Klein Schroder, Abb. aus dem peinlichen Rechte, Bd. II, S. 202.

Staats-Aufsicht neben der Cautionsleistung dürfte über-
gens hier besonders am Plage seyn.

Welche von diesen verschiedenen Arten von Sicherheits-
bestellungen im einzelnen Falle gewählt worden seyn mag,
so ist die unmittelbare Folge immer die, daß Derjenige, wel-
cher die ihm abgeforderte Caution geleistet hat, einer weite-
ren materiellen rechtspolizeilichen Beschränkung nicht unter-
worfen werden darf. Eben deshalb läßt sich ja der Staat
eine, sittliche oder materielle, Sicherheit für künftiges gesetz-
mäßiges Betragen geben, weil er dem dadurch Gebundenen
weitere Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ersparen
kann. Findet er aber letztere für nöthig, und vertraut
er also selbst dem noch besonders verstärkten Versprechen
eines Bürgers nicht, so kann er von diesem keine Selbst-
thätigkeit zur Entfernung des Verdachtes verlangen. Er
hat sich selbst geholfen; nun so helfe er sich auch selbst.
Von einem Confinirten oder Gefangenen eine Sicherheits-
leistung zu verlangen, während die ganze Strenge der er-
laubten Maasregeln gegen ihn angewendet wird, ist völlig
unerlaubt.

b) Beschränkung der persönlichen Freiheit,
Verdächtiger.

§. 10.

*) Confination.

Sehr häufig kann von dem einer Rechtsführung Ver-
dächtigen eine hinreichende sittliche oder materielle Garan-
tie eines unschädlichen Betragens nicht geliefert werden,
entweder aus persönlichem Unvermögen oder wegen des
Allzugroßen Werthes des bedrohten Rechtes. Soll in die-

sonst hätten die Pflicht des Staates Rechtsicherheit herzustellen nicht verabsäumt werden, so muß dem Verdächtigen die Vollziehung seines Vorhabens durch eine solche Art von Freiheitsbeschränkung unmdglich gemacht worden, welche eine physische Erschwerung der hiezu nöthigen Handlungen enthält. Hier bieten sich denn verschiedene Mittel an, welche mit der Belassung von mehr oder weniger Freiheit Erlaubtes zu thun eine Beschränkung gegenüber von den bedrohten Rechten verbinden. Da sie die nothwendigen Folgen des eigenen unrechtlichen Willens sind, so können die dadurch Betroffenen im Allgemeinen keine gegründeten Einwendungen gegen die Ergreifung derselben vorbringen.

Die erste dieser Maaßregeln zur Beschränkung der persönlichen Freiheit Verdächtiger ist die *Confination* derselben, d. h. die Eingränzung derselben in eine bestimmte einzelne Gemeinde, höchstens in einen kleinen Bezirk. Innerhalb dieser Gränzen sind sie frei, und in Betreibung ihrer Geschäfte und Gewerbe unbeschränkt, allein eine Ueberschreitung des um sie gezogenen Kreises wird mit bestimmten Strafen geahndet. Zur Vergewisserung ihrer Anwesenheit haben sie sich bestimmten Vorschriften zu unterwerfen, namentlich einem in kurzen Zeiträumen sich wiederholenden persönlichen Erscheinen vor dem mit der Rechtspolizei beauftragten Beamten, und einer Bescheinigung dieses Vortrittes in einem eigens dazu bestimmten Register, welches sie immer mit sich zu führen haben. — Diese Maaßregel findet eine zweckmäßige Anwendung auf zweierlei Arten von Menschen. Die eine und größere Klasse begreift Solche, welche durch ihr bisheriges Leben den Beweis geliefert ha-

den, daß sie aus Arbeitsschene oder Characterschwäche ununterbrochen zur Beeinträchtigung der Rechte ihrer Mitbürger geneigt sind, und nur durch eine beständige strenge Aufsicht, die natürlich nur bei einer fortwährenden Ortsanwesenheit mit irgend einem Erfolge zu führen ist, abgehalten werden können, oder Solche, welche in Verbindung mit anderwärts sich aufhaltenden Uebelgesinnten gekommen sind, und nur durch eine physische Entfernung von denselben vom Eingehen in ihre Pläne mit Sicherheit bewahrt werden mögen. Aus diesen Gründen ist namentlich die Eingränzung gegen Vaganten, Bettler u. s. w. zu erkennen. Die zweite Klasse begreift Solche, welche in rechtswidrige Unternehmungen gegen den Staat oder gegen Einzelne verflochten sind, und ihr Recht der freien Bewegung zu Förderung des ungesetzlichen Planes mißbrauchen, namentlich also die Verbindung unter den zerstreuten Genossen unterhalten, Kundschaft einziehen, neue Verblüdete zu werben suchen. Nur durch die Unterbrechung der zu diesen Zwecken gemachten Reisen kann den weiteren Verbreitungen des Verbrechens gesteuert werden; eine solche Unterbrechung aber ist nicht durchführbar ohne die Eingränzung der Gefährlichen an einen bestimmten Ort, indem nur dadurch eine Ueberwachung möglich wird.

Die Gemeinde, welcher ein Confinirter zuzutheilen ist, kann nicht zweifelhaft seyn; keine andere ist nämlich zu der Aufnahme eines solchen gefährlichen Einwohners schuldig, (und in der Regel also auch keine geneigt,) als diejenige, welcher er als gesetzliches Mitglied angehört. Sollte dieses bei keiner der Fall seyn, so muß durch das Gesetz eine Reihenfolge unter sämtlichen Ge-

meinden des Staates eingeführt werden¹⁾). Daß für den Unterhalt des Confinirten zu sorgen ist, wenn er nicht im Stande seyn sollte sich in seinem Banne selbst zu ernähren, versteht sich von selbst. Nicht nur hat der Staat kein Recht aus Vorsorge für den allgemeinen Rechtsstand einen Bürger zum Hungertode zu verurtheilen; sondern es würde auch der Zweck, Förderung der Rechtsicherheit, dadurch sehr schlecht gefördert werden, indem nun zu dem früher schon vorhandenen unrechtlichen Willen auch noch die Noth zu Verbrechen treiben würde.

Die Dauer der Confination richtet sich natürlich nach der Dauer der von dem Eingebannten zu befürchtenden Gefahr. Ohne rechtliche Besserung desselben, oder ohne Veränderung der Verhältnisse, welche er mißbrauchen sollte, kann sie also lebenslänglich währen. Im Falle einer aufscheinenden Besserung mag erst, ehe völlige Aufhebung der Eingränzung erfolgt, ein Versuch mit theilweiser Aufhebung des Bannes gemacht, also ein größerer Sprengel zum völlig freien Aufenthalte eingeräumt, und ein längerer Termin zum jedesmaligen persönlichen Erscheinen gesetzt werden.

S. 11.

β) Verweisung aus bestimmten Dertlichkeiten.

Der Beschränkung auf einen einzelnen Ort ist gerade entgegengesetzt die Wegweisung aus einer bestimmten

1) Ueber diesen Punct s. das Nähere unten S. 25. Es ist nämlich in Beziehung auf die Unterbringung der zu Confinirenden offenbar gleichgültig, aus welcher Ursache sie in einen bestimmten Bezirk einzugränzen sind.

Gemeinde oder Gegend, verbunden natürlich mit dem Verbote dieselbe wieder zu betreten. Während jene Maaßregel einem der Sicherheit Gefährlichen untersagt, sich irgendwo anders aufzuhalten, als innerhalb eines genau gezogenen kleinen Kreises, in welchem er keine Gelegenheit zu Rechtsstörungen findet und genau beobachtet werden kann, wird er durch die zweite nur von den Gegenständen oder Personen entfernt, welche er besonders bedrohte, oder welche zu seinem unrechtlichen Zwecke zu mißbrauchen er vorzugsweise geneigt und geschickt wäre; sonst aber wird er Herr über seine Person gelassen ¹⁾.

Dieser Maaßregel ist Zweckmäßigkeit in manchen Fällen keineswegs abzuspochen, da nicht selten die Gefährlichkeit eines Menschen, wo nicht ganz und gar, doch hauptsächlich nur örtlich ist ²⁾; auch wird häufig eine bloße Entfernung von dem durch seinen unrechtlichen Willen Gefährdeten als eine mildere Maaßregel, denn fast

1) Allerdings kann es auch vorkommen, daß ein an dem einen Orte Ausgewiesener in einem zweiten zugleich confinirt wird. Allein dieß darf natürlich nur dann geschehen, wenn für jede dieser beiden Maaßregeln zureichende Gründe vorhanden sind.

2) So z. B. kann ein Mann sehr großen von ihm mißbrauchten Einfluß in seiner Heimath haben, auswärts gar nicht; der Gegenstand des unrechtlichen Willens, namentlich der Rache, ist an einem andern Orte gar nicht vorhanden; nur in bestimmten rechtlichen oder persönlichen Verhältnissen sind diejenigen Störungen, zu welchen ein Individuum besonders geneigt ist, überhaupt möglich, so z. B. die Renomisterei eines rohen Studenten, u. s. w.

jede andere, anerkannt werden müssen. Doch ist nicht zu vergessen, daß in andern Fällen auch die bloße Entfernung sehr fühlbare Unannehmlichkeiten und materielle Nachtheile für den dazu Verurtheilten haben kann, und von ihm daher sehr schwer aufgenommen wird. Nicht nur kann nämlich der Aufenthalt an einem bestimmten Orte oder in einer gewissen Gegend aus Gefühls-Gründen sehr wünschenswerth erscheinen sowohl für den zu Verbannenden als für Andere; sondern es hängt leicht für ihn auch die Erreichung wichtiger materieller Zwecke, z. B. der Fortbetrieb eines Gewerbes, Beaufsichtigung seines Vermögens, Studien u. s. w., wesentlich von der Fortdauer seines bisherigen Aufenthaltes ab; davon ganz abgesehen, daß überhaupt jede Rechtsbeschränkung für den dadurch Betroffenen ein Uebel ist, und wäre es auch nur ein ideelles. — Eine leichtsinnige, unmotivirte Anwendung der Verweisung wäre daher höchst tadelnswerth; und mit Recht muß vielmehr verlangt werden, daß diese Maasregel, wie jede andere Rechtsbeschränkung von Seiten der Präventiv-Justiz, nur aus völlig triftigen Gründen ergriffen werde. Zur richtigen Bestimmung derselben sind nun aber die einzelnen Fälle wohl zu unterscheiden, indem eine wesentliche Verschiedenheit unter den Ausweisungen stattfindet. Vorerst ist die, in der Ausdehnung des Verbotes liegende, Strenge der Maasregel sehr verschieden, und sie kann namentlich in dreierlei Graden angeordnet werden. Die gelindeste Art ist, wenn dem Beggewiesenen nur ein bestimmter einzelner Ort für künftige unter sagt, ihm sonst aber überlassen wird seinen Aufenthalt überall sonst im Staate (natürlich unter Beob-

achtung der allgemeinen Gesetze über Ortsveränderung) zu wählen. Schon weit beschränkender ist der Befehl, eine ganze, mehr oder minder ausgedehnte, Gegend zu verlassen. Endlich ist eine Begweisung aus dem gesammten Staatsgebiete denkbar. — Zweitens ist der Fall verschieden je nach der rechtlichen Beziehung des Begweisenden zu der ihm zu untersagenden Vertlichkeit. Anders verhält es sich in dieser Beziehung mit einem Staatsbürger, anders mit einem Auswärtigen; und bei dem erstern ist wieder ein großer Unterschied, ob er aus derjenigen Gemeinde weggewiesen werden soll, welcher er als förmliches Mitglied angehört, oder aus einer andern, in welcher er nur vorübergehend und zu Erreichung eines bestimmten Zweckes sich aufhält.

Was nun zuerst die Ausweisung eines Ausländers betrifft, so ist es zwar sicherlich eine Pflicht der Humanität und eine Forderung der Klugheit, den Verkehr mit fremden Völkern und deren einzelnen Angehörigen nicht nur zu dulden, sondern selbst möglichst zu fördern: allein unzweifelhaft und unbezweifelt ist, daß der einzelne Ausländer kein Zwangsrecht auf eine Duldung im dießseitigen Staate hat, sondern daß er nur mit besonderer Erlaubniß der Staatsgewalt sich in demselben aufhält, und seinen Zwecken nachgeht³⁾. Diese Erlaubniß kann ihm nach dem Belieben der dießseitigen Regierung verweigert oder gegeben werden, und wird sie ihm erteilt, so geschieht es nur unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß er den Gesetzen des Landes während seines Aufenthalts

3) Vgl. hierüber das unten §. 18 Ausgeführte.

halten sich fähig, und namentlich aller rechtswidrigen und gemeinschädlichen Handlungen sich enthalte. Bricht er nun seiner Seits diese Bedingung, indem er mit Wahrscheinlichkeit der Absicht einer Rechtsstörung sich schuldig macht, so kann er sich nicht einmal über Unbilligkeit beschweren, wenn ihm die Staatsverlaubniß zum freien Aufenthalte wieder entzogen wird. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jeder der drei Grade der Verweisung gegen ihn ausgesprochen werden mag, wie eben die Behörden der Präventiv-Justiz es für zweckmäßig erachten. In keinem Falle wird er verlangen können, daß ihm ein hinreichender rechtlicher Grund nachgewiesen werde zu einer solchen Maaßregel; der bloße Wille der Staatsgewalt ihn nicht mehr, oder nur unter bestimmter Beschränkung dulden zu wollen, ist bei ihm hinreichender Rechtsgrund. Wenn vielleicht zuweilen, namentlich gegenüber von dem Angehörigen eines befreundeten oder eines mächtigen Staates, die für die eigenen Unterthanen gültigen Grundsätze analog angewendet werden, so ist dieß ein Beweis von Humanität oder von Furcht, keineswegs aber von einer Verbindlichkeit.

Ganz anders stellt sich die Sache, wenn es sich von der Verweisung eines Staatsbürgers handelt. Hier fragt sich theils, ob diese Sicherheitsmaaßregel an und für sich rechtlich zulässig ist; theils, wenn dieses ganz oder theilweise der Fall seyn sollte, unter welchen Voraussetzungen sie im einzelnen Falle angewendet werden kann? Es ist zu unterscheiden zwischen der Verweisung aus nur Einer bestimmten Gemeinde oder höchstens einer gewissen Gegend, und der Verbannung aus dem Staatsgebiete.

Das Recht zu der erstgenannten Maasregel ist dem Staate an und für sich wohl unbedingt zuzusprechen, wenn ihm überhaupt das Recht zu einer Freiheitsbeschränkung zu Zwecken der Rechtspolizei zuerkannt werden muß. Derjenige Bürger, welcher eine gewisse Dertlichkeit auf eine durch seine Personlichkeit besonders herbeigeführte oder wenigstens erhöhte Weise unrechtllich bedroht, hat kein Recht sich zu beklagen, wenn ihm die Möglichkeit besonders schädlich zu seyn entzogen wird. Dieß kann aber, wenn entweder die Gefahr so bedeutend ist, daß Sicherheitsleistung nicht angenommen werden kann, oder der Verdächtige zur Stellung einer hinreichenden Caution nicht fähig ist, nicht wohl auf eine seine Freiheit weniger gefährtende Weise geschehen, als durch Entfernung von dem durch ihn so besonders bedrohten Orte. Die ihn allenfalls betreffenden Nachteile sind, sobald nur die allgemeinen Bedingungen der Maasregel vorhanden sind, kein Abhaltungsgrund, weil sie nur eine nothwendige Folge seines unrechtllichen Willens sind; und namentlich hat der Staat keine Rechtspflicht⁴⁾, sich um die größere Schwü- tigkeit, mit welcher der Ausgewiesene sich anderwärts Nahrung verschaffen wird, zu bekümmern. Nur dafür muß Sorge getragen werden, daß der aus dem Aufenta-

4) Eine andere Frage ist es, ob es klug und mensülich vom Staate ist, wenn er einen ohnedem in seinem rechtlichen Willen Schwankenden in die Alternative des Mangels oder des Diebstahles u. s. w. versetzt. Aus dieser Rücksicht mag allerdings zuweilen eine Verweisung aus einem bestimmten Orte, die sonst erlaubt und selbst nöthig wäre, mit einer andern Sicherungsmaasregel zu vertauschen seyn.

halte seiner Wahl zu Entfernende wirklich an einem andern Orte aufgenommen werde, damit er nicht genöthigt sei ein Landstreicher zu werden, oder die bloße Ausweisung aus einem einzigen Orte eine gänzliche Entfernung aus dem Vaterlande zur nothwendigen Folge habe. Keine Schwierigkeit bietet die Erfüllung dieser Forderung dar bei Solchen, welche aus einer Gemeinde (und Gegend) ausgewiesen werden sollen, der sie nicht als gesetzliche Gesossen angehören; diese werden kurzweg in ihren Heimathsort verwiesen, der sie — wenn sie keinen andern Aufenthalt finden sollten — nothwendig annehmen muß. Anders und schwüriger ist der Fall bei Denjenigen, welche aus ihrer gesetzlichen Heimath vertrieben werden sollen. Das Recht der Präventiv-Justiz zu einer solchen Anordnung kann zwar an und für sich nicht in Zweifel gezogen werden, da der Umstand, daß ein Individuum gesetzliches Mitglied einer bestimmten Gemeinde ist, ihm doch kein Recht geben kann, diese gerade oder wenigstens einzelne ihrer Angehörigen besonders zu bedrohen: allein da keine andere Gemeinde schuldig ist einen solchen aus der Heimath Verwiesenen gegen ihren Willen aufzunehmen, und da dieses Weigerungsrecht eben der zu vermuthenden besondern Gefährlichkeit des sich Meldenden wegen häufig zur Anwendung kommen wird: so kann hier leicht die ganze Maasregel der Verweisung scheitern. Das Zwangsrecht einen Ausgewiesenen einer bestimmten fremden Gemeinde gegen deren Willen aufzunehmigen, wird dem Staate ohne mehrfache Unbilligkeit gegen diese letztere nicht eingeräumt werden können. Wenn also in einem solchen Falle der Staat nicht Gelegenheit findet, eine Gemeinde, in

welcher dem Verwiesenen der Aufenthalt mit Billigkeit zumuthen ist, zur freiwilligen Aufnahme desselben zu vermögen, so bleibt nichts übrig, als die ganze Maasregel zu unterlassen, und eine andere gehörig sichernde zu wählen. Sollte diese unangenehmere Folgen für den Verweiseten haben, wie z. B. Verhaftung, so ist der Staat außer Schuld. — Es bedarf keiner Auseinandersetzung, wie höchst verschieden von der Verweisung bloß auf einzelne bestimmte Theile des Staates sowohl der rechtlichen Natur als den Folgen nach eine Verbannung aus den Gränzen des Vaterlandes ist. Bei jener bleibt der Verwiesene Mitglied des Staatsverbandes, Bürger des angeborenen oder gewählten Vaterlandes. Mit einziger Ausnahme der Befugniß an jedem beliebigen Orte zu wohnen behält er alle staatsbürgerlichen und Privatrechte. Er lebt an seinem neuen Aufenthaltsorte nicht als Fremdling, sondern nach alter Sitte und Gesetzgebung, vielleicht unter alten Freunden und Verwandten. Den aus den Gränzen Verbannten wird dieses Alles entzogen; er wird für unfähig erklärt mit seinem Volke zu leben. Von jeher ist diese Maasregel als das härteste Uebel nach dem Tode von den Meisten betrachtet worden; und wenn auch die Persönlichkeit des Einzelnen und selbst der Volkscharacter das Gefühl in dieser Beziehung verschieden bestimmen mögen, so bleibt es immer eine höchst eingreifende Verfügung. Hat nun die Präventiv-Justiz das Recht, zur Verhütung bloß wahrscheinlicher Rechtsstörungen ein so schweres Uebel zuzufügen? Der Umstand, ob die Strafgerichte es nach den Landesgesetzen wegen eines begangenen und erwiesenen Verbrechens zuerkennen dürfen,

kann diese Frage natürlich nicht entscheiden; denn ein Anderes ist die Zufügung eines bestimmten physischen oder psychischen Uebels als Strafe, ein Anderes eine Maasregel zur Verhütung einer erst künftigen Verletzung. Nicht Alles, was zu dem ersten Zwecke erlaubt ist, kann auch für den zweiten dienen, (so z. B. nicht Tod, lebenslangliches Gefängniß, körperliche Züchtigung,) und umgekehrt. Es kommt hier lediglich darauf an, ob es Fälle giebt, in welchen diese harte Maasregel zum Rechtsschutze nicht nur zweckmäßig sondern selbst nothwendig ist, und mit demselben im Verhältnisse steht. Dieß ist nun aber allerdings so; jedoch nur in einem einzigen genau zu umschreibenden und eben so genau einzuhaltenden Falle. Wenn ein Staatsangehöriger die völlige Insociabilität seiner Natur entweder durch gefährliche Versuche zum gänzlichen Umsturze der rechtmäßigen, von der ganzen bürgerlichen Gesellschaft anerkannten und befolgten Ordnung der Dinge, oder durch die von ihm für die wichtigsten Rechte seiner Nebenmenschen beständig und gewerksmäßig an den Tag gelegte Geringschätzung hinreichend bewiesen hat: so ist nicht einzusehen, welche Pflicht die unendliche Mehrzahl hätte, sich von einem Einzigen in ihren höchsten Rechten ununterbrochen und ohne Hoffnung einer Aenderung bedrohen zu lassen. Er scheide aus der Gesellschaft, deren Einrichtung ihm nicht behagt, und deren Rechte er zu mißachten entschlossen ist; und will er dieses nicht freiwillig, so mag er dazu mit Fug gezwungen werden. Natürlich muß, von je bedeutenderer Wichtigkeit eine solche Maasregel für den dadurch Betroffenen ist, desto sicherer jede Bedingung ihrer rechtlichen Zufügung vorhanden seyn,

namentlich also große Wahrscheinlichkeit sowohl der Gefahr als der fortbauend insociablen Gesinnung, bedeutender Werth des bedrohten Rechtes, Mangel an einem eben so sichern und doch milderen Mittel. Außer gegen eingestrichelte und gefährliche Hochverräther oder Anführer unruhiger Haufen und gegen gewerbsmäßige Verbrecher wird also das Mittel nicht gerechtfertigt erscheinen. Gegen Solche wohl aber allerdings. — Wohin der Verbannte sich wenden will und kann, ob er leicht oder schwer sein Fortkommen unter den Fremden finden wird, ist natürlich dem Staate, welcher ihn von sich selbst, gleichgültig; und nur die Eine Rücksicht ist zu nehmen, daß, wenn den Nachbarstaaten ohne Weiteres solche gefährliche Menschen zugesendet werden, diese dasselbe Recht gegen uns erwerben, bei welchem Austausch wenig gewonnen würde. Deshalb fordert denn die Erreichung des Zweckes, daß Verbannte in ein weit entferntes Land gebracht werden, von welchem aus sie selbst nicht leicht wiederkehren können, und welches, ohne Retorsion zu üben, sie aufzunehmen bereit ist. Besitzt der Staat eine eigene Strafkolonie, so ist diese ohne Zweifel der tauglichste Ort; sonst muß ein Vertrag mit einem entlegenen, wo möglich überseeischen, oder einem dergleichen Kolonien besitzenden Staate geschlossen werden. Selbst ein bedeutendes Geldopfer wird in solchem Falle gerechtfertigt erscheinen. Unter ganz besondern Verhältnissen mag auch eine mildere Form der Ausführung möglich seyn, doch muß sich der Staat jeden Falles gegen die Rückkehr der von ihm auf solche schonendere Weise Behandelten gesichert sehen. Uebrigens ist natürlich von einer Freiheitsbeschränkung in dem neuen

Waterlande keine Rede; nur auf gänzliche Trennung und auf eine sichere, Rückkehr nicht leicht erlaubende, Unterbringung geht das Recht des existirenden Staates 5).

Bei allen Arten von Verweisung muß natürlich darauf Bedacht genommen werden, daß die Entfernten nicht dem Willen des Staates zum Troge an den Ort, von welchem sie getrennt werden sollen, heimlich zu rückkehren, vielleicht um ihr alten unrechtlichen Vorsatz auszuführen. Hiergegen kann nur Strafdrohung, welche im Verhältnisse zu dem Strenge-Grade der Verweisung stehen muß, so wie eine beständige genaue Aufsicht an dem untersagten Orte schützen. — Die Dauer der Begweisung richtet sich natürlich lediglich nach dem Zwecke derselben. Ist die örtliche Gefahr des Ausgetriebenen aus Gründen, die in oder außer ihm liegen können, verschwunden, so muß die Erlaubniß zur Wiederkehr gegeben, bis zu diesem Zeitpunkte aber vers

5) In rechtlicher Beziehung nicht zu verwechseln, wenn schon der Wirkung nach gleich, ist es, wenn einem eines bereits begangenen Verbrechens Beschuldigten im Wege der Gnade die Wahl gelassen wird, ob er der Untersuchung und Bestrafung sich unterziehen, oder eine längere Reise in das Ausland, anscheinend freiwillig, antreten will. Hier ist weder ein unbedingter Zwang zur Abreise, noch ein Mittel zur Verhütung eines künftigen Vergehens, sondern eine Maaßregel zur Verhütung von Aufsehen, oder eine nachsichtige Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse. Vielleicht ist der Wunsch einer Sicherheit gegen künftige Unternehmungen damit verbunden, allein dieser bestimmt nicht den rechtlichen Charakter der Maaßregel, sondern nur die Form derselben.

weigert werden. In der Regel wird die Beantwortung dieser Frage dem Ermessen der betreffenden Behörde überlassen bleiben; zuweilen ist sie aber auch gleich bei dem Erkennen der Maasregel zum Voraus an Thatsachen zu knüpfen, namentlich an den Ablauf einer bestimmten Zeit, nach welcher, der Erfahrung und Vernunft gemäß, die Verhältnisse sich so sehr geändert haben werden, daß von einer besonderen örtlichen Gefährlichkeit keine Rede mehr seyn kann.

S. 12.

2) Verhaftung.

Einer strengen Vergegenwärtigung der leitenden Grundsätze der Rechtspolizei bedarf es ganz besonders in Beziehung auf die Frage, ob und in welchen Fällen Verhaftungen als Mittel zur Verhinderung einer drohenden Rechtsverletzung vorgenommen werden dürfen?

Es ist auf der einen Seite natürlich ganz ausser Streit, daß der Staat die persbliche Freiheit seiner Bürger heilig zu achten hat, und daß eine Beschränkung dieses Rechtes nur aus gültigen Ursachen vorgenommen werden darf. Eine willkürliche und ungerechtfertigte Verhaftung aus angeblichen Gründen der Vorsicht ist eben so sehr zu mißbilligen, als ein ungerechtes Untersuchungs- oder Straf-Gefängniß. Auf der andern Seite ist aber ebenfalls klar, daß der Staat seine Pflicht drohenden Rechtsverletzungen zuvorzukommen nicht Genüge leisten kann, wenn er Solche in Freiheit lassen muß, bei denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sie im Begriffe stehen, diese ihre Freiheit zu Begehung einer Rechtsverletzung zu mißbrauchen. Hier collidirt das der ganzen bürgerlichen Gesellschaft sowohl als jedem einzelnen Bürger zustehende

Recht auf materiellen Schutz und auf Realisirung der Rechtsidee mit dem Anspruche jenes unzuverlässigen und gefährlichen Einzelnen auf persönliche Freiheit; und offenbar ist der Widerstreit zu Gunsten des Rechtes Aller gegen das Recht blos Eines Menschen zu entscheiden. Und zwar dieß um so unbedenklicher, als jenes Recht die Grundbedingung aller Gesittung und überhaupt alles leiblichen und geistigen Wohlergehens ist, dieses dagegen im gerade vorliegenden Falle nur als Mittel dienen soll zur Verletzung des Gesetzes und Rechtes. Nur das mag zugegeben werden, daß die Behörde nicht zu einer Verhaftung als Sicherungsmaasregel zu schreiten berechtigt ist, wenn es auch noch andere eben so zuverlässige, schnell zu ergreifende und wirkende und nicht allzukostbare Mittel zu Erhaltung des Rechtsstandes geben sollte.

Bergebens würde man gegen diese Grundsätze einwenden wollen, daß der Staat den Bürger nur in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses, welches gerade die Entziehung dieses Rechtes als Strafe ausspreche, seiner Freiheit berauben dürfe. Abgesehen davon, daß diese Behauptung eine reine *petitio principii* wäre, widerspricht diesem Satze in seiner Allgemeinheit schon die, doch von Jedem als nothwendig und rechtlich erlaubt anerkannte, so sehr häufige Anordnung eines Untersuchungs- & Gefängnisses. Ein zum Behufe der Untersuchung Verhafteter ist vielleicht völlig unschuldig, und kann einst selbst auf die Zuerkennung einer Schadloshaltung antragen, und dennoch muß er sich vorläufig der Haft fügen, die denn doch auch nichts Anderes ist, als eine Sicherungs-Maasregel, zwar nicht zur Abwendung eines künftigen Uebels,

allein zur Versicherung der Ausübung eines gewissen Rechtes, nämlich des Strafrechtes. Wenn dieses nun dem Staate in seiner wiederherstellenden Rechtsthätigkeit erlaubt und selbst Pflicht ist, warum sollte es ihm bei seiner Sorgfalt für Verhinderung der Verbrechen nicht gestattet seyn? Dagegen ist allerdings zuzugeben, daß so viele schützende Formen, als der Natur der Sache nach nur möglich sind, auch hier anzuordnen sind, damit der Bürger nicht, mit oder ohne Absicht, seiner Freiheit auf eine nicht zu rechtfertigende Weise beraubt werde ¹).

- 1) Diese ganze Frage ist trotz ihrer offenbaren Wichtigkeit noch wenig bearbeitet, während die damit verwandte, aber doch wesentlich verschiedene, Materie der Sicherstellung des eines bereits begangenen Verbrechens Bezüchtigten gegen ungerechtfertigten Verhaft von Gesetzgebung und Theorie vielfach zur Aufgabe genommen worden ist. Etwas Brauchbares besteht, mit Ausnahme der im Ganzen allerdings vorzüglichen Abhandlung von Loß, u. d. Verhältniß der Polizei zur Criminal-Justiz (N. Arch. für Cr.-Rt., Bd. IV, S. 485 fg., und Bd. V, S. 184 fg.), über die Verhaftungsgewalt der (Rechts-)Polizei nichts; wogegen das Verhaftungsrecht der Justiz häufig genug erörtert ist. Man sehe z. B. über die verschiedenen Gesetzgebungen die (weitläufige wenn schon immer noch unvollständige) Aufzählung bei Coffinières, *Traité de la liberté individuelle*. Par., 1828, T. I, S. 1 fg.; über die theoretische Behandlung aber, anßer den kurzen Sätzen in allen Schriften über allgemeines Staatsrecht und Strafrecht, hauptsächlich Coffinières, a. a. O.; Daunou, *Essai s. l. garanties individ.* Par., 1819; und Meyer, *Esprit des institutions judiciaires*, T. V, S. 318 fg. Nun ist aber natürlich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen und Formen der Richter einen Staatsgenossen nach begangnem Verbrechen und vor gefälligem Urtheile in Verhaft

Aus diesen Sätzen folgen denn nachstehende Regeln für die im Interesse der vorbeugenden Rechtspflege vorzunehmenden Verhaftungen:

1) Eine Verhaftung darf zur Verhinderung einer erst drohenden Rechtsverletzung allerdings vorgenommen werden, jedoch

nehmen dürfe, eine ganz andere, als die, ob der Rechtspolizeibeamte wegen bloßen Verdachtes daß Einer ein Verbrechen begehen werde, denselben durch Freiheitsberaubung daran hindern dürfe? Und eben so gewiß ist, daß mit den Gründen und Declamationen gegen willkürliche Gefangensetzung noch weniger ausgerichtet ist, indem auch die Rechts-Polizei keineswegs „willkürlich“ verhaften soll, sondern vielmehr gerade wenn ein dringender Grund dazu vorhanden ist. Deshalb greift denn auch Alles, was mit so vielem Rechte gegen Ausnahmegesetze schon gesagt und geschrieben wurde, hier durchaus nicht Platz. Diese wollen immer eine größere oder kleinere Willkür, welche in den ordentlichen Gesetzen nicht liegt, zu Beschränkungen, welche ebenfalls legal nicht gerechtfertigt werden können, verleihen. Hier ist aber von einer gewöhnlichen und gesetzlichen Maasregel die Rede. Daß es schwierig ist, allgemein gültige Sätze über diesen Gegenstand aufzustellen, ist allerdings wahr; und eben so ist gewiß, daß bei aller Mühe genau und vorsichtig zu seyn, leicht entweder der Bürger einer unnöthigen und somit ungerechtfertigten Verhaftung, oder der Beamte der Alternative der Unterlassung seiner Dienstpflicht oder strenger Verantwortung wegen Ueberschreitung seiner Rechte ausgesetzt werden kann; allein die Schwierigkeit der Verantwortung entbehrt ihrer Nothwendigkeit nicht. Wäre nicht die ganze Lehre der vorbeugenden Rechtspflege so sehr vernachlässigt worden, so müßten auch über diesen so wichtigen Punct schon längst klarere Begriffe herrschen, und festere Grundsätze angenommen seyn.

- a) nur gegen Diejenigen, von welchen aus **überwiegenden Gründen der Wahrscheinlichkeit die Begehung der ungesetzlichen Handlung hauptsächlich zu besorgen ist.** Unrecht ist es somit nicht nur, wenn ein Bürger verhaftet wird, von dessen unrechtllichem Willen doch keine hinreichenden Anzeigen vorliegen, sondern auch, wenn nach der Verhaftung der Hauptpersonen auch noch Solche eingezogen werden, von welchen **vorausichtlich ist, da sie ihrer Anführer und Aufreizer beraubt und überdies durch die Verhaftung derselben noch weiter eingeschüchtert sind, ein Versuch zur Störung der gesetzlichen Ordnung nicht zu besorgen ist;**
- b) die Verhaftung ist nur dann erlaubt, wenn sie wo nicht das einzige doch das **sicherste Mittel zur Verhinderung des beabsichtigten Vergehens ist; und es muß**
- c) ein **Verhältniß zwischen diesem Mittel und dem dadurch zu verhindernden Vergehen seyn.** Ist letzteres irgend bedeutend, so ist eine Verhaftung allerdings gerechtfertigt; dagegen wäre es unvernünftig und unbillig, einem Bürger seine Freiheit zu entziehen, um ihn an der Begehung eines unbedeutenden Polizey-Excesses od. dgl. zu hindern.
- d) Die Verhaftung kann in der Regel nur auf einen schriftlichen Befehl hin geschehen, doch macht hiervon die **Ergreifung auf frischer That eine Ausnahme, und eben so, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet²⁾.**

2) Häufig wird der Grundsatz aufgestellt, daß eine Verhaftung nie anders als auf den Grund eines schriftlichen Befehles vorgenommen werden dürfe. Dies ist ganz zweckmäßig bei den von den Stellen der wiederherstellenden Rechtspflege zu

e) Dagegen ist bei einer rechtspolizeilichen Verhaftung keineswegs nothwendig, daß der zu Verhaftende der Flucht verdächtig sei; im Gegentheile würde dann die Vorbeugungs-Justiz eher einen Grund haben ihn nicht zu verhaften, weil er durch Entfernung von dem Orte seine Gefährlichkeit vermindert³⁾.

a) Dem Verhafteten ist das Recht einzuräumen, sowohl über den Grund seiner Verhaftung, als über deren Verlängerung Klage bei den höhern Behörden zu führen, und die Entscheidung über eine solche Beschwerde muß bei persönlicher Verantwortlichkeit des Recursrichters so schnell als möglich entschieden werden⁴⁾. Die Berufung

verordnenden Freiheitsberaubungen; hier wird es in der Regel an der Zeit zur schriftlichen Abfassung nicht fehlen: allein es wäre der größte Widerspruch bei bloß vorbeugenden Maasregeln dasselbe anzuordnen. Man denke sich z. B. einen tumultuirenden Haufen, der von einem Räubersführer zu einer Gewaltthat aufgehetzt wird; soll hier nun der Beamte mit dessen Verhaftung warten, bis er zu Hause einen Verhaftbefehl geschrieben hat, während vielleicht nur rasches augenblickliches Handeln dem Unheile noch vorbeugen kann? So viele schiefe und unansführbare Rechts-Sätze kommen zuerst in die Theorie, und von ihr dann in das wirkliche Leben, weil manche Rechtsgelehrte beschränkt nur ihr unmittelbares Geschäft ins Auge fassen, und sodann, alle andere Verhältnisse und Bedürfnisse verachtend, dieselben nach ihrem Maasse regeln wollen.

3) Vgl. Loh, a. a. O., Bd. V, S. 190.

4) Bekanntlich bietet die englische Gesetzgebung durch die Bestimmung der sog. Habeas-corpus-Akte ein vorzügliches Muster einer Recurs-Einrichtung für Verhaftete dar. Der Einführung des Wesentlichen dieser Einrichtung steht in andern Staaten

geht von dem die Verhaftung anordnenden Beamten an die vorgesezte gleichartige Stelle, nicht aber z. B. von einer Verwaltungsstelle an die Gerichte, indem diese nicht über die vorbeugenden Maasregeln zu erkennen haben.

3) Durch einen Verhaftungsbefehl begiebt sich der Staat des Anspruches auf alle andere gelindere Sicherheitsleistungen. Wenn er den Verdächtigen selbst in seinen Gewahrsam nimmt, ihm die Ausübung aller Freiheit gänzlich macht, so kann er vornehmlichweise nicht verlangen, daß der auf solche Weise mechanisch Gehinderte sich auch noch freiwillig und psychologisch verpflichte, keinen Mißbrauch von seiner Freiheit zu machen. Wäre also früher Sicherheitsleistung vom Staate gefordert, und vom Verdächtigen oder für ihn geleistet worden, hat aber die Behörde später Gründe bekommen an der Wirksamkeit dieser Cautionen zu zweifeln, so mag er (die Erlaubtheit einer Verhaftung vorausgesetzt) dieselbe in ein Gefängniß verwandeln: allein er giebt eben damit die aus jenem entstandenen Ansprüche und Rechte auf. Namentlich sind Bürgen von diesem Augenblicke an befreit⁵⁾.

4) Aus Gründen der Rechts-Polizei kann der Bürger

durchaus nichts im Wege; und sollte namentlich die Handhabung der vorbeugenden Rechtspflege in einem bestimmten Staate nicht den Gerichten übertragen seyn, so kann derselbe Recurs und dieselbe Schnelligkeit der Entscheidung über denselben auch bei derjenigen Verwaltungsstelle angeordnet werden, zu deren Geschäftskreis die Rechtspolizei gehört. Das Nähere über die englische Gesetzgebung s. bei Jacob, Law dictionary, art. Habeas corpus; Blackstone, Commentaries, T. III, ch. 8.

5) S. Stäbel, das Criminalverfahren, Bd. VI, S. 25.

nur so lange im Verhaftete behalten werden, als zur Abwendung der Gefahr notwendig ist; und es muß somit derselbe nach erfolgter Sicherung des Rechtsstandes entweder, wenn er bereits die Rechtsverletzung begonnen hatte, d. h. wenn schon ein Versuch zur Vollziehung vorliegt, an das Strafgericht zur Untersuchung und Abürung übergeben werden, wo dann von letzterem die Entscheidung der Frage abhängt, ob er während der Untersuchung im Gefängnisse zu behalten ist oder nicht; oder er ist ihm sogleich in Freiheit zu setzen. Im Falle er genügende Sicherheit für die künftige Gefahrlosigkeit zu leisten im Stande ist, muß er natürlich freigelassen werden, und zwar wird in der Regel diejenige Caution für hinreichend zu erachten seyn, welche der möglicherweise erfolgten Strafe gleich kommt oder sie überwiegt. — Uebrigens wird sowohl die Beurtheilung der Sicherheits-Anerbietungen, als die Beantwortung der Frage, wie lange die Gefahr objectiv und subjectiv dauert, wie lange also der Verhaftete im Präventiv-Gefängnisse zurückzuhalten sei, ebenfalls nur von den Behörden der vorbeugenden Rechtspflege, nicht aber allenfalls von den Gerichten, zu beurtheilen seyn. Gegen möglichen Mißbrauch dieser Maasregel mag leicht zur vollständigen Sicherheit der Bürger die Behörde, welche über die Entscheidung der administrativ-contentiösen Sache zu entscheiden hat, eine solche Selbstständigkeit, und ihr Verfahren eine solche Deffentlichkeit und Formlichkeit erhalten, daß menschliche Einrichtungen eine weitere Sicherheit darzubieten nicht vermögen ⁶⁾.

6) Allerdings liegt, wie auch Loß, a. a. D. S. 195 ff., etc.

4) Die polizeilich Verhafteten dürfen im Gefängnisse nicht unnothig hart behandelt werden, da sie nicht zur

räumt, in dieser, denn doch ganz nothwendigen, Bestimmung, daß der rechtspolizeilich Verhaftete so lange verhaftet bleiben müsse, bis die Behörden der Rechtspolizei selbst von seiner Freilassung keine Erneuerung der Gefahr mehr befürchten, die Möglichkeit eines Mißbrauches. Könnte nicht z. B., wird man fragen, ein wegen angeblicher politischer Gefährlichkeit Verhafteter viele Jahre lang, ja seine ganze Lebensdauer verhaftet bleiben, bloß aus übertriebener Aengstlichkeit, vielleicht selbst aus Neid, Privatrache u. s. w.? Allerdings ist dieß an und für sich nicht unmöglich; allein ganz verkehrt wäre es, aus dieser Möglichkeit eines Mißbrauches nun den Schluß ziehen zu wollen, daß die Präventiv-Justiz ihre Verhafteten nicht nach Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des fortdauernden Verhaftetes, sondern nach äußeren Gründen und Einwürfungen, z. B. nach Ablauf einer gewissen Zeit oder auf den Spruch eines Gerichts u. dgl., frei zu lassen habe. Durch eine solche Einrichtung wäre ihr die Erreichung ihres Zweckes unmöglich gemacht, oder sie verlöre ihre unabhängige Stellung. Es folgt vielmehr nur, daß die Möglichkeit eines solchen Mißbrauches nach aller Ebnlichkeit vermindert und aufgehoben werde. Dieß geschieht aber ohne Zweifel durch das oben angedeutete Mittel, und es sei nur noch erlaubt beizufügen, daß der ganze Streit geringe practische Bedeutung hat, weil ein solcher Fall entweder in einem nach freisinnigen Grundsätzen verfaßten und regirten Staate, in welchem also die öffentliche Stimme eine Macht ist, und die Regierung sich vor solchen groben Mißbräuchen sehr zu hüten hat, oder ob er in einem Staate und unter einem Volke entgegengesetzter Art vorkommt. In der ersten Voraussetzung wird schnell, z. B. durch die Stände, Hilfe geleistet werden; in der letztern dagegen nie, mag die Einrichtung seyn welche

Strafe, d. h. um eine gewisse Summe von physischen Uebeln zu erleiden, da sind, sondern nur zur Vorsicht, damit sie ihre Freiheit nicht mißbrauchen. Was also nothwendig ist, um sie vom Entfliehen, oder von unbefugter Verbindung mit Aussen abzuhalten, müssen sie sich gefallen lassen, allein nichts Weiteres. Sie können sich somit nicht beschweren über ein festes Gefängniß, (wenn es nur nicht ungesund ist,) oder über Gitter, Riegel und Schloßer; allein Ketten dürfen ihnen nicht angelegt werden, wenn nicht entweder die schlechte Beschaffenheit des Verhaftlocales dieß zur Sicherheit erfordert, oder wenn sie nicht selbst durch Entweichungsversuche oder Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und ihre Diener sich dieselben zugezogen haben. Eben so kann von schlechter Kost, Gefangen-Kleidung, harter Lagerstätte, Entziehung von Beschäftigung oder gar des Lichtes keine Rede seyn. Was sich mit der Sicherheit ihrer Aufbewahrung und mit dem Zwecke ihrer Verhaftung irgend verträgt, ist ihnen zu gestatten, versteht sich auf ihre Kosten wenn sie Weiteres verlangen,

•

sie will, und mag namentlich den Gerichten hier eine Cognition nominell eingeräumt seyn oder nicht. — Sehr inconsequent ist der von Loq a. a. D. S. 200 aufgestellte Satz, daß die Rechts-Polizei ihre Verhafteten immer nur an die Justiz zu übergeben habe, wenn dieselben es verlangen. Sie hat sie abzugeben, wenn sie, und wäre es auch nur des Conates wegen, zu bestrafen sind; sonst aber ist es ihre Sache sie zu verwahren. Ob der Angeschuldigte dieses oder jenes wünscht, ist ganz gleichgültig. Wollte man auf seine, nicht weiter rechtsbegründeten, Wünsche Rücksicht nehmen, so wäre er gar nie zu verhaften gewesen; denn dieß hat er gewiß nicht gewünscht.

als die gewöhnliche Einrichtung eines Arresthauses mit sich bringt. Uebrigens haben sie sich natürlich der Hausordnung in Beziehung auf Stille, Lichtlöschsen, Rauchen u. dgl. zu fügen. In größeren Städten ist die Einrichtung eines eigenen Polizei-Gefängnisses theils an und für sich zweckmäßig in Rücksicht sowohl auf die Sicherheits-Gefangenen als auf die Ordnung der Straf- oder Untersuchungs-Gefängnisse, theils gerechtfertigt hinsichtlich der Kosten durch den häufigeren Gebrauch. — Die Entweichung aus dem Sicherungs-Gefängnisse ist, wie jeder Ungehorsam gegen eine gesetzliche Maaßregel des Staates, ein Unrecht, und mag als solches nach erfolgter Wiederbefangung nicht nur durch Entziehung der zur Flucht gemißbrauchten Erleichterungen, sondern selbst durch eine Strafe gerügt werden ⁷).

7) Dieser Satz wird freilich keineswegs von allen Rechtslehrern anerkannt. Ein Theil findet die Selbstbefreiung eines Gefangenen weder widerrechtlich noch strafbar, so z. B. Böhmer, mediat. in C. C. C., Art. 180, §. 5.; Klein, Grundsätze des peinlichen Rechts, §. 519.; (Arnim,) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, Bd. I, S. 73 fg.; Stelker, Lehrbuch des Cr.=Rechts, §. 298.; Werner, Handb. des peinl. Rechts, §. 432 fg.; Littmann, Handbuch, 2te Aufl. Bd. II, §. 274. Ein zweiter Theil findet sie zwar unrecht, allein aus legislativen Gründen, nicht strafbar, so z. B. Stübel, Criminalverfahren, Bd. IV, S. 25 fg.; Feuerbach, Handbuch, 7te Aufl., §. 197., Note a. Dritte endlich sind der, auch im Texte angenommenen, Meinung, daß eine Entweichung unrecht und strafbar sei, so z. B. Hurtlebusch, u. Selbstbefreiung der Gefangenen, in seinen Beiträgen zur Civil- und Criminal-Gesetzgebung, §. 1, S. 32 fg.; Bröcker, maleficus ob Wohl, Rechts-Polizei.

§. 13.

c) Hausfuchung und Beschlagnahme von Papieren.
 Häufig ist eine amtliche Untersuchung des von einem Verdächtigen bewohnten Hauses, oder der in seinem Besitze befindlichen Papiere das untrüglichsste und kürzeste wo nicht das einzige Mittel, um sichern Beweis von dem Daseyn oder wenigstens von der Ausdehnung einer Vorbereitung zu einem bestimmten Verbrechen zu erhalten, und so noch zu rechter Zeit die erforderlichen Abwendungs-Vorkehrungen machen zu können. Steht es nun den Behörden der Präventiv-Justiz frei von diesem Mittel Gebrauch zu machen? Unbezweifelt, wenn die zu verhindernde Rechtsverletzung wahrscheinlich ist, und wenn der in der Hausfuchung liegende Eingriff in das Privatrecht nicht im Mißverhältnisse steht zu der dadurch zu verhindernden Rechtsstörung. Allerdings hat der Bürger auch gegenüber vom Staate ein Recht auf Bewahrung seiner Geheimnisse; allein nur in so fern sie nicht mit einem Verbrechen in Verbindung stehen. Wenn also die gefürchtete Verletzung von einer solchen Bedeutung ist, daß schon die Wahrscheinlichkeit derselben zu einer Aufhebung von Privatrechten befugt, (s. oben, §. 3, S. 28 fg.) so kann auch eine rechtspolizeiliche Untersuchung der Wohnung und der fahrenden Habe nicht verhindert werden ¹⁾, und zwar

fugam e carcere graviter puniendus, Regiom., 1824; Wächter, Lehrbuch des Strafrechts, Bd. II, S. 497 fg. Die positiven Gesetze bestrafen die Entweichung ohnedem.

1) S. Loß, im Neuen Archiv des Crim.Rechts, Bd. V, S. 225; Mittermaier, über Zwang zur Herausgabe von Urkunden im Strafproceße, im N. Archive des C.R., Bd. V,

wird, wenn nicht die Landesgesetzgebung hierüber eigene Bestimmungen enthalten sollte, jeder Beamte, welcher in der Hauptsache selbst zu vorbeugenden Vorkehrungen berechtigt ist, auch zu dieser Vorbeugungs-Maasregel befugt seyn²⁾. Da bei Sicherungs-Maasregeln zeitraubende Förmlichkeiten am allerwenigsten zweckgemäß wären, und

§. 306 fg.; derselbe, das teutsche Strafverfahren, 2te Aufl., Abthlg. I, §. 42; Beiträge zum constit. teutsch. Staatsrechte. Darmst. 1832, H. 1, S. 86 fg.

2) Mittermaier, N. U., a. a. O., S. 317 ist zwar der Ansicht, daß nie eine Polizei-Behörde, sondern nur der zuständige Untersuchungsrichter eine Beschlagnahme von Papieren anordnen dürfe: allein hier findet offenbar eine Verwechslung statt. Daß der Beamte der Präventiv-Justiz nicht berechtigt ist, in einer vor dem Untersuchungsrichter bereits anhängigen Sache wegen einer begangenen Rechtsstörung Papiere mit Beschlag zu belegen, ist allerdings richtig; er hat sich überhaupt sobald es sich nicht mehr von Vorbeugung künftiger, sondern von Bestrafung schon begangener Verletzungen handelt, alles und jedes amtlichen Einschreitens zu enthalten. Allein eben so klar ist auch, daß er, wenn diese Maasregel zur Entdeckung eines erst noch beabsichtigten Verbrechens nöthig erscheint, dieselbe nicht nur nehmen darf, sondern sogar muß. Darüber ist doch kein Streit, daß die vorbeugende Rechtspflege jedes Privatrecht beugen dürfe, wenn dieß nöthig ist zu Erreichung wichtiger Zwecke (s. oben S. 4, S. 40 fg.): warum soll sie nun gerade diese, allerdings für den Betroffenen oft unangenehme, allein anderer Seits nicht selten allein wirksame Maasregel nicht ergreifen dürfen? Ueberhaupt, warum einen solchen Unterschied zwischen Haussuchung und Beschlagnahme von Papieren zu begründen suchen, während Beides wesentlich ähnlich ist?

da überdieß eine unvermuthete Untersuchung natürlich weit zuverlässiger einen Erfolg gewährt, so kann von einer Pflicht des Beamten dergleichen Maaßregeln nur zu bestimmten Tageszeiten vorzunehmen, keine Rede seyn. Er mag sie vornehmen wann er will, und wann er am wahrscheinlichsten einen Erfolg davon hofft.

Nicht sowohl die Zwecke der Präventiv = Justiz selbst, als die Klugheit des Beamten (um sich gegen spätere Vorwürfe von Willkührlichkeit und Hinterlist sicher zu stellen), eben so die Rücksicht auf den für die Strafgerichte allenfalls zu liefernden strengen Beweis von dem Zustande des Erfundes, erfordern, daß auch der Beamte der Rechts = Polizei bei solchen Untersuchungen nicht bloß mit der wirklichen und materiellen Gesezlichkeit verfare, sondern daß er auch die nöthigen Formen nicht versäume. Er hat also nicht zu unterlassen, die erforderlichen amtlichen Zeugen beizuziehen, und nichts ohne deren Gegenwart vorzunehmen; er muß den Eigenthümer oder in dessen Abwesenheit den zeitigen Inhaber des Hauses, der Papiere u. s. w. überall anwesend seyn lassen (natürlich unter Beobachtung der gehdrigen Vorsicht); über Alles ist ein Protocoll aufzunehmen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen; endlich sind die allenfalls mit Beschlag zu nehmender Gegenstände nur unter Beobachtung solcher Förmlichkeiten zu ergreifen, daß später kein Zweifel gegen die Identität oder die Menge derselben erhoben werden kann, somit je nach deren Beschaffenheit nur unter gemeinschaftlicher Versiegung, urkundlicher Zählung und Wägung u. s. w. Von selbst versteht sich, daß durch Wachen einem zu fürchtenden Mißbrauche der Freiheit

oder einer allenfalls zu besorgenden Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse vorgebeugt werden muß.

In Beziehung auf die Beschlagnahme von Papieren ist noch insbesondere zu bemerken, daß dieselbe nur dann vorzunehmen ist, wenn nicht nur mit Wahrscheinlichkeit überhaupt die Beabsichtigung einer Verletzung vorliegt, sondern wenn noch insbesondere mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß gerade in den Papieren die nöthige Aufhellung über die beabsichtigte Rechtsföhrung enthalten seyn wird. Mit Recht wird ausserdem noch verlangt werden können, daß solche Papiere, welche auf das vermuthete Verbrechen gar keinen Bezug haben, alsbald wieder zurückerstattet werden, und zwar sogleich bei der Hausfuchung, wenn sich diese unschädliche Eigenschaft alsbald herausstellt, oder sogleich nach der ersten genaueren Prüfung; eben so daß die strengste Verschwiegenheit von Seite des untersuchenden Beamten über die auf diese Weise etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Geheimnisse beobachtet werde, und daß er überhaupt solche Papiere bloß müßiger Neugierde unzugänglich mache ³).

S. 14.

d) Beschlagnahme leicht zu mißbrauchender Gegenstände.

Manche Verbrechen können nicht wohl ohne den Besitz gewisser Gegenstände verübt werden, wie z. B. Aufruhr nicht ohne Waffen, Seeraub nicht ohne Schiffe, Auwerbungen zu verbotenen Zwecken nicht ohne Geld; man-

3) Vgl. Mittermaier, a. a. O., S. 319 fg.

che Gegenstände können kaum zu etwas anderem gebraucht werden als zur Begehung von Verbrechen, so z. B. Diebsinstrumente, Gifte. Hat nun die Präventiv-Justiz, wenn sie — gleichgültig bei welcher Gelegenheit — Kenntniß von dem Vorhandenseyn von Vorräthen der einen oder der andern Art erhält, und derselben habhaft werden könnte, sich derselben zu bemächtigen? — Es ist zu unterscheiden zwischen solchen Gegenständen, welche bloß als Werkzeuge zu Verbrechen dienen können, und anderen, welche, an und für sich unschuldig und auch zu nützlicher Anwendung brauchbar, nur zuweilen gemißbraucht werden.

Da durch die Wegnahme der ersteren die Präventiv-Justiz offenbar die Begehung künftiger Verbrechen im Allgemeinen erschwert und verhindert; da ferner angenommenermaassen ein schuldloser und nützlicher Gebrauch derselben nicht besteht, und somit der Besitz derselben immer in nicht sehr entfernter Anzeige einer beabsichtigten Rechtsföhrung gegen den izigen speciellen Inhaber liefert, so daß, namentlich in Verbindung mit noch einigen andern Anzeigen, z. B. mit bekannter Sinnes- und Lebensweise des Verdächtigen oder früher bereits begangenen Verbrechen derselben Art, eine Vorsichtsmaasregel auch gegen ihn persönlich als gerechtfertigt erscheint; so wird allerdings eine Beschlagnahme solcher nur zu Verbrechen dienlicher Gegenstände erlaubt und selbst geboten seyn. Selbst wenn der Besizer für seine Person keinen gegründeten Verdacht erweckte, allein zu besorgen stände, daß sich Andere, mit seinem Wissen oder ohne dasselbe, seines Eigenthums zur Begehung von Verbrechen bedienen würden, müßte eine Beschlagnahme erfolgen. Daß die Verfertigung sol-

der Werkzeuge, und der Verkauf derselben nicht gestattet wird, versteht sich von selbst; strenge Strafen müssen Handwerker und Kaufleute davon abhalten¹⁾). Nur in dem Einen Falle, wenn der Eigenthümer den rechtmäßigen Erwerb sowohl als den unschuldigen Zweck des Besizes nachzuweisen im Stande ist, und wenn auch seine Persönlichkeit der Wahrscheinlichkeit eines von ihm selbst ausgehenden oder von ihm wenigstens zugelassenen und durch Darlehung der Mittel unterstützten Mißbrauches entfernt, mag von der Wegnahme abgestanden werden. Uebrigens würde es sowohl für die Rechte des Einzelnen, als für das Interesse der ganzen Gesellschaft unzweifelhaft das Zweckmäßigste seyn, wenn durch ein Gesetz diejenigen Gegenstände so bestimmt als möglich bezeichnet wären, deren Besiz dem Bürger untersagt ist, und welche also, wo und wie sie entdeckt würden, alsbald dem Staate verfielen, eine Ausnahme aber nur für Solche gestattet wäre, welche der Rechtspolizei- Behörde die Anzeige von der gemachten Erwerbung gemacht, und von dieser nach Untersuchung der Verhältniſſe eine besondere Erlaubniß erhalten hätten.

Von solchen unbedingten Verboten und Beschlagnahmen kann dagegen natürlich bei Gegenständen keine Rede seyn, welche, an und für sich unschuldig und zu rechtlichen Zwecken bestimmt, nur gelegentlich mißbraucht werden

1) Namentlich sind in dieser Beziehung die Händler mit alten Waaren wohl ins Auge zu fassen, und durch unvermuthete und strenge Visitationen im Gehorsam gegen das Gesetz zu erhalten.

kanen. So lange ein solcher Mißbrauch nicht zu fürchten ist, hat der Staat kein Recht die Verfertigung oder den Besitz irgend zu beschränken; im Gegentheile muß er, wenn es erfordert werden sollte, helfend und schützend eintreten. Erst wenn überwiegende Gründe zu dem Verdachte vorhanden sind, daß solche Gegenstände zu einer bestimmten Rechtsförderung verwendet werden sollen, tritt das Recht und die Pflicht der Präventiv-Justiz ein, derselben dadurch zuvorzukommen, daß sie sich des nöthigen Werkzeuges auf so lange bemächtigt, bis die Gefahr völlig vorüber ist. Das Recht zu einer solchen Beschlagnahme kann gar keinem Zweifel unterliegen, wenn gegen Besitzer selbst der wahrscheinliche Verdacht eines beabsichtigten Mißbrauches entsteht, und es muß sich derselbe namentlich den Untersuchungen unterwerfen, welche zum Behufe der Auffindung der gefährlichen Werkzeuge etwa veranstaltet werden, so wie er einer öffentlichen Aufforderung dieselben selbst an die Obrigkeit abzuliefern zu gehorchen schuldig ist. Keinen Unterschied kann dabei machen, ob die Zahl der Verdächtigen groß oder klein ist; im Gegentheile wird eine bedeutende Anzahl von Theilnehmern an dem rechtsverletzenden Vorhaben die Gefahr steigern, und somit zu um so strengeren Maasregeln auffordern. Eine besondere Beachtung verdient hierbei die Beschlagnahme von Geld und Geldswerth. Daß in manchen Fällen Geld zur Verbreitung einer Rechtsförderung gebraucht wird und nöthig ist, bedarf keines Beweises; eben damit ist aber auch die Berechtigung des Staates nachgewiesen, sich solchen Geldes zu bemächtigen bis die Gefahr des Mißbrauches vorüber ist, wenn sich kein zweckmäßiges Mittel vorfindet.

die drohende Gefahr abzuwenden. Ob dasselbe in einer bestimmten zu diesem Zwecke abgeforderten Summe, oder ob es in einem ganzen Vermögens-Complex, welchen der Eigenthümer zu seinem unrechtlichen Vorhaben anwendet, besteht, ist natürlich einerlei. Nicht immer wird freilich der Beweis leicht seyn, namentlich in Beziehung auf einen allgemeinen Vermögens-Complex; und so lange nicht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Mißbrauchs vorhanden ist, darf nicht in ein an und für sich so schuldloses Verhältniß, wie das Eigenthumsrecht ist, eingegriffen werden. Eben so werden sich häufig andere etwas mildere Sicherungsformen finden lassen, namentlich Cautionsleistungen: allein da wo die Beschlagnahme das einzige oder wenigstens das richtigste Mittel ist, um eine Rechtsförderung zu hindern, ist es unbedenklich in Anwendung zu bringen²⁾. Am häufigsten wird die Beschlagnahme da vorkommen, wo der eines verbrecherischen Unternehmens verdächtige, viel-

2) Allerdings sind Vermögens-Beschlagnahmen schon auf eine empörende Weise mißbraucht worden zur Beraubung ganzer politischer Partheien, von denen sehr viele Einzelne auch nicht entfernt eines Unrechtes verdächtig seyn konnten, oder welche doch durch andere Mittel eben so leicht hätten im Saum erhalten werden können: allein was beweist der Mißbrauch gegen das Recht eines richtigen Gebrauches? Kein Vernünftiger wird z. B. einem Staate zumuthen, daß er vor Aller Augen Kassen bestehen lasse, aus denen der Aufruhr gegen ihn besoldet oder die Uebertretung seiner Zollgesetze assurirt wird. Niemand wird ihm verdenken, wenn er das Vermögen eines heimlich herumziehenden Bürgers mit Beschlagnahme belegt, wenn dieser dasselbe dazu mißbraucht, um überall Anhänger zu einem Handstreich gegen die Verfassung zu werden, u. s. w.

leicht überwiesene, Eigenthümer nicht zur Hand gebracht werden kann, er aber fortwährend Vermögenstheile zur Förderung seiner Pläne an sich zieht und verwendet. Im Falle die Behörde der Präventiv-Justiz eine Beschlagnahme für nöthig erkannt hat, sind manche Vorsichtsmaasregeln zu beachten, wenn nicht der vollziehende Beamte sich einer, vielleicht sehr bedeutenden, Verantwortung sei es gegen den Staat sei es gegen den Eigenthümer oder dessen Stellvertreter aussetzen will. Es muß natürlich jeder Theil des mit Beschlag zu belegenden Vermögens eingezogen werden, wo es sich auch befinde, namentlich auch später erst Anfallendes. Allen Schuldnern des Eigenthümers ist, bei doppelter Zahlungspflicht, die Ausfolge irgend eines Theils ihrer Verbindlichkeit an denselben zu untersagen, vielmehr haben sie alles an die Behörde zu berichten. Ueber jeden sequestrirten Bestandtheil sind genaue Verzeichnisse unter Zuziehung von Zeugen, und wo möglich von Verwandten, zu entwerfen und zu hinterlegen; leichtverderbliches Gut wird verkauft, Alles aber auf das Sorgfältigste und Nützlichste verwaltet ³⁾. Verbindlichkeiten, welche der Eigenthümer vor der Beschlagnahme auf das Vermögen eingegangen hat, müssen berichtet werden; eben so steht ihm die Verfügung über sein Eigenthum wenigstens auf den Todesfall frei. Sind aus dem Gute gesetzliche Alimentationen an Dritte zu leisten, z. B. an Frau und Kinder, so müssen sie mit Beziehung auf Bedürfniß und Größe des Vermögens geleistet werden, jedoch mit möglichster

3) S. Aletuschrod, *Abh. aus dem peinlichen Rechte*, Bd. II, S. 1 fg.

Vorsicht, daß dem verdächtigen Eigenthümer nichts davon zum Beharren in seinem unrechtlichen Willen oder gar zur thätigen Verfolgung seiner Pläne abgegeben werden kann. Die Verwaltung geschieht von Amtswegen und unentgeltlich; nur da, wo der Eigenthümer selbst Verwaltungskosten hätte bezahlen müssen, kann auch der Staat ihm welche aufrechnen. Die Beschlagnahme dauert so lange, als die Begründung fortwährt, somit entweder bis zum Tode des Verdächtigen, oder bis zu der, mit oder ohne seine Beiwirkung geschehenen, Feststellung einer andern genügenden Sicherheit, oder bis zum wahrscheinlichen Aufgeben seiner früheren Pläne. Genaue Rechnungsablegung am Schlusse versteht sich von selbst. Findet sich bei der Aufhebung des Sequesters kein rechtmäßiger Besitzer, so wird das Vermögen als herrenloses Gut behandelt ⁴). — Sollten aber auch die zu wahrscheinlichem Mißbrauche bestimmten Gegenstände in dem Besitze von unverdächtigen Personen seyn, so können sie, wenn schon natürlich in der Regel unantastbar, doch in Einem Falle denselben aus Vorsicht entzogen werden, nämlich wenn von Seiten der das Verbrechen Beabsichtigenden eine gewaltsame Wegnahme der fraglichen Werkzeuge zu erwarten ist, die rechtmäßigen Eigenthümer aber voraussichtlich nicht im Stande sind ihr Eigenthum selbst zu schützen. Kann in solchem Falle die Behörde nicht durch ihre Anstalten die Eigenthü-

4) Ueber die ganze Materie s. Böhmcr, ad Carpzov. Pract. rev. crim., quaest. 140, obs. 2; Kleinschrod, Abhandlung aus dem peinlichen Rechte, Bd. II, S. 1 fg.; Stübel, Criminal-Verfahren, Bd. IV, S. 1 fg.

mer mit Gewißheit in ihrem Besitze schützen, und hat sie dagegen selbst einen sichern Verwahrungsort, so ist es offenbar das einzige Mittel eine doppelte Verletzung zu verhindern, wenn sie bei Zeiten die bedrohten und gefährlichen Gegenstände an jenen Sicherheitsort bringen läßt. Es versteht sich, daß dabei die möglichste Sorgfalt für schonende Wegnahme und Aufbewahrung, so wie seiner Zeit, d. h. so bald die Gefahr gewaltsamer Wegnahme vorüber ist, für vollständige Zurückgabe getragen werden muß. Im Falle der Eigenthümer einen, ihm durch dieses zum allgemeinen Besten ergriffene Sicherheitsmittel zugesügten, positiven Schaden nachweisen kann, mag er auch Entschädigung mit Recht in Anspruch nehmen ⁵).

5) Am häufigsten, wenn schon keineswegs allein, kommt die vorläufige Wegnahme von Eigenthumsstücken zur Verhinderung einer Rechtsstörung in Beziehung auf Waffen vor. In Beziehung auf diese s. Näheres, unten, S. 21.

Zweites Kapitel.

Schutz der Rechte des Staates.

§. 15.

Leitende Grundsätze.

Die Aufrechterhaltung des Staates und seiner verfassungsmäßigen Befugnisse ist die Grundbedingung des Schutzes aller Rechte im Staate; denn wenn die gesetzliche Gewalt desselben gelähmt oder in wesentlichen Punkten verletzt und beschränkt ist, so vermag er die ungeordneten Leidenschaften und den unrechtlichen Willen des schlechtern, allein leider immer und überall hinreichend zahlreichen, Theiles seiner Angehörigen nicht mehr, wenigstens nicht kräftig und allgemein mehr, zu unterdrücken. Anarchie aber ist gleichbedeutend mit Gefährdung wo nicht gar Verletzung der Rechte Aller und jedes Einzelnen. Schon aus diesem Grunde ist eine möglichste Schätzung der Rechte des Staates höchst wünschenswerth. Diese Forderung wird aber noch mehr begründet durch den Umstand, daß auch schon ein vorübergehender und am Ende glücklich abgewiesener Angriff auf die Rechte des Staates ein verderbliches Beispiel giebt, und leicht die Frechheit der unrechtlich Ges-

finnten steigert, somit wenigstens mittelbar zu weiteren Verletzungen des Ganzen oder Einzelnen veranlaßt. Endlich ist zu bedenken, daß die Rechte und die Interessen so Vieler aus dem Volke unmittelbar mit dem Daseyn des Staates und dem ungestörten Fortbestehen seiner gesetzlichen Einrichtungen verbunden sind, so z. B. Rechte und Interessen der zahlreichen Staatsdiener, der Gläubiger des Staates, aller derjenigen, welche im Vertrauen auf den Bestand der gesetzlich eingeführten Ordnung Pläne gemacht, Gewerbs- und andere Unternehmungen gegründet, vielleicht ihren ganzen Lebenszweck bestimmt und rückkehrlos verfolgt haben. — Gewiß Gründe genug für den Staat, sein Daseyn und seine Einrichtungen gegen alle ungesetzlichen Angriffe mit allen ihm zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln zu vertheidigen. Er hat, wie jede andere physische und moralische Person, das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung, und weil er keinen Schützer über sich hat, so muß er seine eigene Macht zu seiner Vertheidigung anwenden ¹⁾).

-
- 1) Allerdings giebt es einzelne Fälle, in welchen ein gewaltsamer Widerstand gegen Staatsmaasregeln erlaubt und selbst rechtlich und sittlich geboten ist. Wenn die Inhaber der Staatsgewalt die von ihnen zu schützenden Rechte Einzelner oder Aller beharrlich mit Füßen treten, die zu fördernden Interessen nicht nur vernachlässigen sondern ihnen sogar schaden; wenn sie aus ihrer gesetzlichen Stellung ganz heraustreten, nur auf Gewalt vertrauend; wenn mit Einem Worte der Angriff auf die Staatsverfassung und die gesetzlichen Rechte der Bürger von ihnen ausgeht: dann wird Gehorsam zum Verbrechen, Widerstand zur Rechtspflicht. Der Bürger in einem Rechtsstaate ist nur ver-

Daß übrigens diese Macht nur auf gesetzliche Weise verwendet werden darf, und also der Staat bei seiner Nothwehr nicht seiner Seits die Rechte der Gegner verletzen dürfe, erfordert wohl keinen Beweis. Diejenige Anstalt, welche den Schutz aller Rechte zu ihrer vorzüglichsten Aufgabe hat, darf selbst am wenigsten Rechte kränken. — Eben so versteht sich, daß dieses Vertheidigungsrecht gegen ungesetzliche Angriffe keineswegs gleich-

fassungsmäßigen Gehorsam schuldig, und sind die ruhigen gesetzlichen Mittel gegen Unrecht erschöpft oder von der Gewalt verschlossen, so mag er auch, allein oder gemeinschaftlich mit andern ebenfalls Bedrohten, zum offenen Widerstande schreiten, wenn er einen Erfolg für möglich hält oder Verzweiflung ihm nur noch diesen Ausweg läßt. Es ist ein furchtbarer allein kein unrechtlicher Zustand, und die Nothwendigkeit dieses Recht zur Anwendung zu bringen, kann unter allen Formen der Regierung vorkommen. Auch in der unbeschränkten Einherrschaft z. B. ist das Staatsoberhaupt der Regent eines Rechtsstaates, und kein Zwingherr, der nach Willkür, über alle Rechte von Sklaven verfügt. S. über diesen Gegenstand: Schölzer, *Allgem. Staats: Rtt.*, S. 95 fg.; Feuerbach, *Antihobbes*, S. 92 fg.; mein *württ. Staatsrecht*, Bd. I, S. 279 fg.; Murhard, über Widerstand und Empörung der Staatsbürger, (in welcher Compilation die Meinungen vieler Rechtslehrer gesammelt sind.) — Von der Erörterung dieses Falles kann aber hier nicht weiter die Rede seyn, indem es sich in der Rechts-Polizei nicht von den Mitteln gegen Gewaltthat von Seiten des Staates, sondern vielmehr von gerechter Vertheidigung des Staates gegen Angriffe auf seine Rechte sich handelt, und es nicht unter den öffentlichen Schutzanstalten ausgeführt werden kann, wie der Regierungsgewalt mit Glück widerstrebt werden möge.

bedeutend ist mit einer Befugniß der Regenten alle Verbesserungen der öffentlichen Einrichtungen, möchten sie auch auf ganz gesetzlichem Wege eingeleitet seyn und Nothwendigkeit oder offenbare Vortheile für dieselben sprechen, zurückzuweisen. Kein vernunft- und zeitwidriges Erstarrten soll dadurch veranlaßt, sondern nur eine andere Aenderung, als die von den hiezu Berechtigten (Körperschaften oder Einzelnen) und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise herbeigeführte, verhindert werden. Es ist vielmehr einleuchtend, daß selbst der Reiz zu gewaltsamen Verletzungen und Umsturz = Versuchen um so seltener und schwächer sich rühren wird, als zu rechter Zeit und mit gutem Willen das Nöthige und Wünschenswerthe in Beziehung auf Aenderungen und Verbesserungen vom Staate selbst freiwillig geschieht. So verächtlich und nachtheilig feige Concessionen gegen jede unbegründete Forderung, jede lärmende Parthei sind, und so gewiß solche Nachgiebigkeit, das nimmer satte Begehren nur immer weiter aufstachelnd, und mit jedem weitem Schritte rückwärts eine weitere Möglichkeit zum Widerstande aufgebend, Regierung und Staat in das Verderben stürzen muß: eine so kluge und rechtliche Politik ist es, gerechten Wünschen entgegen und selbst zuvor zu kommen, dadurch Vertrauen zu wecken und zu stärken, und selbst den Gedanken an eine feindselige Stellung der Bürger gegen den Staat, oder an ein Ertrozen der Forderungen gar nicht aufkommen zu lassen.

Der ungesetzlichen Eingriffe in die Rechte des Staates kann es nun aber gar mancherlei geben; verschieden müssen daher auch die Anstalten zu deren Abwehr und

Vorbeugung seyn. Einen bedeutenden Unterschied macht vor Allem, ob die beabsichtigte Ungesetzlichkeit das ganze Daseyn des Staates (in seiner igtigen verfassungsmässigen Ordnung), oder ob sie nur einzelne untergeordnete Theile desselben bedroht. Natürlich ist ein vorzügliches Augenmerk auf Unternehmungen der ersteren Art zu richten, indem sie zwar allerdings weit weniger Wahrscheinlichkeit des Gelingens darbieten, allein nicht nur nach ihrer rechtlichen Würdigung als sehr schwer erscheinen, sondern auch wenn sie, und wäre es nur theilweise und vorübergehend, gelangen, von den grössten und ganz unberechenbaren materiellen Nachtheilen wären. Schon Rücksichten der Humanität gebieten die möglichsten prophylactischen Anstrengungen, indem ein schon begonnenes Unternehmen gegen das Daseyn des Staates in seiner igtigen Form in der Regel nur durch Blutvergiessen unterdrückt werden kann, und überdies noch die härtesten Strafen gegen die von den Waffen Verschonten nach sich zieht. Wesentlich verschieden sind jedoch die gegen solche Unternehmungen zu treffenden Anstalten wieder, je nachdem nur im Allgemeinen die zwar an und für sich nicht rechtswidrigen und daher auch nicht ganz zu untersagenden, allein doch auch zu einem Unternehmen gegen den Staat möglicherweise zu verwendenden persönlichen und materiellen Mittel genau beobachtet und von einer ungesetzlichen Anwendung entfernt gehalten werden sollen, oder wenn es sich von der Entdeckung und Verhinderung eines bestimmten einzelnen Unternehmens handelt. Zu jenem Zwecke sind Maassregeln nothwendig, welche auf der einen Seite hinreichend umfassend sind, um die zu mißbrauchenden Verhältnisse und Gegen-

Mohl, Rechts-Polizei.

stände nach allen Richtungen zu überwachen, die aber auf der andern Seite sich, da kein bestimmter Verdacht vorliegt, im Allgemeinen halten, und die gesetzlichen Bewegungen der Bürger nicht hemmen. Gegen bestimmte einzelne Unternehmungen dagegen müssen Maasregeln ergriffen werden, welche um so zweckmäßiger und wirksamer sind, je specieller sie in alle Verhältnisse des einzelnen Falles einbringen, Personen und materielle Mittel genau kennen lernen, und so die Möglichkeit verschaffen, mit einem sichern Griffe alle Schuldigen vor der Ausführung zu paralyfieren, die allenfalls von ihnen bereits getroffenen Anstalten zu zerstören, und so die ganze Gefahr spurlos vorüberziehen zu lassen. — Von einer bei weitem geringeren Bedeutung sind die nur gegen einzelne Rechte der bürgerlichen Gesellschaft oder ihres verfassungsmäßigen Regenten gerichteten Angriffe. Von einer willentlichen Duldung derselben kann freilich keine Rede seyn; schon an und für sich, weil sie ein Vergehen sind, dann aber auch, weil sie mannfache und doch zum Theile wenigstens beachtenswerthere materielle Nachtheile mit sich bringen. Allein eine so genaue, nicht einen einzigen unbeobachteten Fall zulassende Ueberwachung ist weder möglich noch wünschenswerth. Nicht möglich, weil bei der großen Anzahl von Rechten, welche dem Staate zustehen, und bei der bedeutenden Menge von Personen, welche — im Dienste des Staates und ausserhalb desselben — denselben möglicherweise zu nahe treten können, endlich bei der materiellen Verschiedenheit der denkbaren Eingriffe oder Bedrohungen, auch die Zahl und der Umfang der zu treffenden vorsorglichen Anstalten unermesslich wäre. Nicht einmal wünschenswerth

aber wäre eine so weit ausgedehnte Aufsicht, weil sie nur mit sehr bedeutenden, und vielleicht mit dem Ergebnisse in keinem richtigen Verhältnisse stehenden Kosten, und mit einer mannfachen Beschränkung der nöthigen freien Thätigkeit der Beamten sowohl wie der Privaten hergestellt werden könnte. Es ist daher nicht nur zulässig, sondern selbst notwendig, daß nur diejenigen Verletzungen, welche am häufigsten vorkommen, und zu gleicher Zeit die größten Nachtheile bringen würden, mit eigenen beständigen Vorkehrungen bedacht werden. Hiesher gehören aber namentlich die eben so verschiedenen als zahlreichen Anordnungen zum Schutze der Eigenthumsrechte des Staates, welche theils die von Seite der eigenen Beamten möglicherweise drohenden Gefahren zu entfernen bestimmt sind, theils den abgabepflichtigen Bürger nöthigen sollen dem öffentlichen Schatze keinen Beitrag hintanzuhalten, welchen er gesetzlich schuldig ist; theils endlich den Staat schützen, daß ihm nicht unter dem Vorwande rechtsbegründeter Forderungen Vermögenstheile auf betrügerische Weise entzogen werden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Maasregeln.

§. 16.

1) Beobachtung der Gesellschaften und Vereine.

Ein sehr mächtiges Mittel zu Erreichung eines Zweckes ist die Vereinigung mit Gleichgesinnten. Den gemein-

schaftlichen Bemühungen einer Gesellschaft ist Manches möglich, was die einzelnen Mitglieder derselben nie erreicht haben würden, wenn sie auch alle, aber abgesondert und dann natürlich verschiedenartig, darnach gestrebt hätten. Der Staat selbst, die größte Gesellschaft, ist der deutlichste Beweis hiervon. Diese große Wirksamkeit der Verabingung Gleichgesinnter zu einem gemeinschaftlichen Zwecke giebt natürlich an und für sich keinen Grund ab, sie zu hindern; denn warum sollten Mehrere zusammen nicht thun und wollen dürfen, was jeder Einzelne von ihnen darf? Vielmehr muß es dem Staate nur erwünscht seyn, wenn Nützlichcs auf diese Weise erreicht wird. Um so geringer werden die Ansprüche an ihn, da er nur da einzuschreiten und zu helfen hat, wo die Kräfte der Bürger nicht ausreichen. Ist es doch underechenbar, wie viel Großes und Nützlichcs durch freiwillige Gesellschaften schon geleistet worden ist, namentlich in solchen Ländern, deren lebendiger öffentlicher Geist die Bewohner zu Schließung solcher Vereine häufiger veranlaßt, so z. B. in England, Frankreich, den Vereinigten Staaten von N. A. — Allein so wie Gutes mächtig durch einen dazu bestimmten Verein gewürkt werden kann, so auch Uebles und Gesegwidriges. Namentlich ist in politischer Beziehung schon großes Unheil durch Gesellschaften über manchen Staat gebracht worden. Nicht selten schon wurde von denselben ein furchtbarer Terrorismus ausgeübt, die Regierung gelähmt und selbst unterjocht; oder haben sie mehr im Geheimen Verschwörungen angezettelt, Aufruhr und Empdrung vorbereitet, haben wenigstens zur Erreichung ihrer selbstischen Privatwacke die öffentlichen An-

halten und Aemter mißbraucht. Diesem Uebel zu begegnen ist nun eine eben so wichtige als oft schwärzige Aufgabe der Präventiv = Justiz.

Einen großen Unterschied in den zu ergreifenden Maaßregeln macht es natürlich, ob eine Gesellschaft eine öffentliche, oder ob sie eine geheime ist, d. h. ob sie die Vereinigung ihre Mitglieder und ihre Zwecke offen ankündigt, oder ob sie dieselben der Kenntniß der Nichttheilnehmer zu entziehen sucht.

Das Verhalten gegen öffentliche Gesellschaften beschränkt sich auf wenige und im Ganzen einfache Maaßregeln. Vorerst muß die Behörde eine vollständige Kenntniß aller Gesellschaften dieser Art zu erhalten und dieselbe immer zu ergänzen suchen. Bei einiger Aufmerksamkeit hat dieses keine Schwierigkeit. Sodann ist der ausgesprochene Zweck aller solcher Gesellschaften zu prüfen, und es muß zu diesem Endzwecke jeder sich neu bildenden oder eine Veränderung in ihren Einrichtungen vornehmenden Gesellschaft die Pflicht gesetzlich auferlegt werden, ihre Statuten und sonstigen organischen Beschlüsse vollständig der zuständigen Behörde zu übergeben. Die Unterlassung dieser Anzeige und Uebergabe zieht eine Strafe nach sich¹⁾.

1) Diese Vorschläge halten die, wie ich hoffe, richtige Mitte zwischen den jede Art von Gesellschaft mit allzu ängstlichen Blicken bewachenden und sie selbst hemmenden Einrichtungen, und einer allzu lazen Unbekümmertheit. — Es geht nämlich sowohl die Meinung mancher Theoretiker, als auch die Gesetzgebung einzelner Staaten so weit, nicht nur Kenntniß von dem Zusammentreten und den Statuten stehender Gesellschaften und Vereine zu verlangen, sondern sogar das Recht des Bestehens

Wird der angegebene Zweck als ein nützlicher erfunden, wie z. B. bei gelehrten Gesellschaften, Lesezirkeln, Vere-

von einer, willkürlich zu ertheilenden oder zu verweigernden, Erlaubniß der Regierung abhängig zu machen. Man sehe z. B. J. J. Moser, von Geduldung der Freimaurer-Gesellschaften, S. 35 fg.; Hart, Polizei-Gesetzgebung, S. 66; bekannt ist namentlich die französische Gesetzgebung, welche jede Gesellschaft über 20 Personen der polizeilichen Erlaubniß unterwirft, s. Code pénal, art. 291 — 294. Dieß ist nun aber doch wohl zu viel. Eine Vereinigung von Bürgern zu einem bestimmten Zwecke ist nichts an und für sich Unerlaubtes oder Gefährliches. Bei der großen Mehrzahl solcher Gesellschaften ist der Zweck sogar ein löblicher und nicht selten ein ausgezeichnet nützlicher und verdienstlicher. Es liegt also nicht einmal die Wahrscheinlichkeit eines Schadens oder einer Gesetzesübertretung vor, welche einen hinreichenden Grund abgäbe zu einem allgemeinen Verbote. Die Einwendung, daß nützliche Zwecke nicht gehindert werden werden, schädliche aber nicht geduldet zu werden verdienen, wäre nicht richtig. Allerdings kann es sich nämlich ereignen, daß die Behörde aus übertriebener und grundloser Mängstlichkeit, aus falscher Ansicht von der Sache, aus Engherzigkeit, vielleicht selbst aus noch tadelnswertheren Gründen einer nur Nützliches und Erlaubtes beabsichtigenden Gesellschaft die Erlaubniß verweigert. Was aber die schädlichen und unerlaubten Vereine betrifft, so werden diese ihre Zwecke wohl sehr selten so angeben wie sie wirklich sind, sondern es wird bei dem Gebote einer vorangehenden Erlaubniß eben so wie bei dem freieren Systeme in der Regel erst aus dem Wütken und den ins Leben eintretenden Bestrebungen der Vereine ihre eigentliche Natur erkannt und darnach gehandelt werden müssen. — Auf der andern Seite dürfte denn doch eine Gesetzgebung, wie z. B. die englische, welche immer erst unerlaubte

einen zur Beförderung industrieller Zwecke, Wohlthätigkeitsgesellschaften u. s. w., oder ist er wenigstens ein gleichgültiger, wie bei den Vereinen zu den verschiedenen Arten von geselligem Vergnügen, so ist nun nur noch zu untersuchen, ob dieser angegebene Zweck der wirkliche, und ob er der einzige ist. Nicht selten schon haben sich Vereine von verbrecherischer Absicht hinter anscheinend erlaubte Zwecke versteckt. Diese letztere Untersuchung ist allerdings nicht immer ganz leicht, noch ihr Ergebniß ganz zuverlässig. Allerdings kann die Behörde verlangen, daß ihr auf Verlangen die sämtlichen Papiere der Gesellschaft, namentlich auch die Sitzungs-Protocolle, zur Einsicht geöffnet werden; sie mag ferner das Local der Gesellschafts-Vereinigen untersuchen; allein diese Maasregeln werden, wenn wirklich eine geheime schlimme Absicht verborgen wird, nicht leicht zu einer genügenden Entdeckung führen. Hier bleibt nichts übrig, als daß im Falle eines Verdachtes der betreffende Beamte eine, durch genaue Orts- und Personen-Kenntniß und durch die Vorfälle und Bemerkungen des täglichen Lebens geleitete, ganz besondere Aufsicht führt, und wo möglich bestimmten Handlungen oder Aeußerungen, auf welche eine gerichtliche Un-

Handlungen abwarten läßt, ehe von einem Vereine amtliche Kenntniß genommen und gegen denselben eingeschritten werden kann, die Pflicht des Staates Uebel möglichst zu verhüten, zu sehr außer Acht lassen. Freilich überhaupt der Character der englischen Gesetze! — Eine mit der von mir entwickelten sehr ähnliche Ansicht über Vereine haben auch: Klüber, Kleine jurist. Bibliothek, Bd. II, S. 306 fg.; Berg, Polizeirecht, Bd. I, S. 231 fg.; Loq., u. d. Begriff der Polizei, S. 128 fg.

tersuchung gegründet werden mag, auf die Spur zu kommen sucht. — Wird dagegen der angegebene Zweck einer Gesellschaft, schon wie er angezeigt wird, als unzulässig erfunden, oder stellt sich durch die eben angedeutete Untersuchung ein hinter dem zulässigen versteckter gesetzwidriger Plan hervor, so ist die Gesellschaft alsbald aufzulösen. Es sind ihr demnach Versammlungen zu verbieten; ihr Sitzungslocal wird geschlossen; an andern Orten versuchte Vereinigungen werden, im Nothfalle mit Gewalt, gesprengt, und jeden Falles die Papiere und die allenfalls vorhandenen Materialien zu rechtswidrigen Unternehmungen weggenommen. Die Frage aber, welche Zwecke denn als unzulässig erscheinen müssen und verhindert werden dürfen, beantwortet sich leicht dahin, daß es alle diejenigen sind, welche entweder mittelst rechtswidriger Mittel einen Angriff auf einen bestehenden Rechtsgustand, sei es des Staates sei es von Privatpersonen, beabsichtigen, oder welche einen Zustand herbeiführen würden, der aus Gründen der Staatspolizei als gemeinschädlich wegzuräumen wäre, wenn er, gleichviel aus welcher Ursache, bereits bestünde. Hiermit erledigt sich auch zugleich die Frage, ob und in wie weit politische ²⁾ und un-

2) Es ist auch schon der Satz aufgestellt und selbst gesetzlich sanctionirt worden, daß jeder politische Verein unzulässig sei, möge sein Zweck seyn welcher er wolle. Hierzu bewegt theils die Furcht vor einer, unter der Maske einer lobenswerthen Absicht verborgenen, Gefahr, theils die Ansicht, daß jede solche Gesellschaft einen Eingriff in die Befugnisse der Regierung, welche das Wünschenswerthe schon von selbst beforgen werde, enthalte. R. f. Just, Polizei-Wissenschaft, 2te Aufl., S. 274;

sittliche Zwecke einer Gesellschaft zu deren Verbot berechtigten können.

Emmermann, die Staatspolizei, S. 124; Preussisches Edict vom 20. Oct. 1798, bei Zeller, Bd. I, S. 159. So gewiß nun schon häufig politische Vereine verbrecherische Absichten gehegt, und nicht selten sogar schon großes Unheil veranlaßt haben: eben so gewiß ist auf der andern Seite, daß an und für sich eine gemeinschaftliche freiwillige Beschäftigung mit Staatsangelegenheiten dem Bürger eines Rechtsstaates gestattet seyn muß; daß sogar solche gemeinschaftliche Beschäftigungen und Bemühungen sehr dankenswerth seyn können, wenn sie die Regierung auf Gegenstände des öffentlichen Wohles aufmerksam zu machen, und erlaubte Mittel zu deren Erreichung vorzubereiten und herbeizuschaffen suchen. Erst dann ist ein Grund gegen solche Vereine einzuschreiten und sie (vorbehältlich der schon verdienten Strafe) aufzulösen, wenn sie entweder einen unerlaubten Zweck verfolgen, z. B. einen Umsturz der Verfassung des Staates beabsichtigen, gleichviel ob durch directe oder durch indirecte Mittel; oder wenn sie zu Erreichung ihrer, vielleicht an sich erlaubten, Zwecke unerlaubte Mittel wählen; oder wenn sie aus ihrer Stellung freiwilliger Privatvereine heraustreten und sich irgend eine Gewalt im Staate anmaßen, sich zu einem Gliede des Staats-Organismus aufdrängen wollen; oder endlich wenn überwiegende Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß aus dem längern Bestehen derselben eine Gefahr für den bestehenden Rechtszustand entstehen würde. In Beziehung auf den letztern Punct ist freilich Vieles bloß Sache der Schätzung, welche je nach den politischen Ansichten des Beurtheilers, aber auch nach der innern Verschiedenheit der Verhältnisse sehr verschieden ausfallen kann. Denn es ist wohl unbestreitbar, daß der höhere oder niedere Stand der politischen Bildung eines Volkes, der Grad der verdienten oder künstlich erregten Unzufriedenheit desselben, und die Lage der Weltbegebenheiten

Bei den geheimen Gesellschaften entsteht voreerst die Frage, ob sie der Staat überhaupt zu dulden schuldig ist? Für die Verneinung dieser Frage läßt sich anführen: daß sich kein achtbarer Grund einsehen lasse, warum der Bürger sich nicht zu ehrenwerthen oder wenigstens gleichgültigen Handlungen und Zwecken sollte offen bekennen wollen; daß er hierzu sogar schuldig sei, wenn sein Geheimthun Unruhe erregen müsse und zu Mißbräuchen führen könne; endlich daß ein Mißtrauen gegen geheime Gesellschaften sehr begründet sei, weil die Geschichte in nur allzuhäufigen Beispielen nachweise, wie dieselben zu ungebührlichem Einflusse, zu den Förderungen von Partheizwecken, selbst zu den gefährlichsten Angriffen auf den Staat mißbraucht worden seien, oft sogar gegen den ursprünglichen Zweck der Stifter und ohne das Wissen oder gegen den Willen vieler Mitglieder³⁾. Dagegen läßt sich auf

überhaupt von dem größten Einflusse auf die Gefahrlosigkeit oder Bedeutsamkeit der von einer Privatgesellschaft versuchten Zwecke ist, und daß also völlig dasselbe, was in der einen Zeit und bei dem einen Volke als erlaubt erscheint, in einem andern Falle als höchst gefährlich untersagt werden muß. Eben deshalb ist auch die Aufstellung eines allgemein anwendbaren Maßstabes hier unmöglich, sondern es bleibt die Beurtheilung immer der Weisheit und Kraft der Regierung im einzelnen Falle und Augenblicke die Hauptsache überlassen.

- 3) Diese Gründe haben auch nicht nur viele Staaten bewogen, unbedingt jede geheime Gesellschaft zu verbieten, sondern auch Theoretiker dieser Ansicht geneigt gemacht. Man sehe z. B. österreichisches Gesetz ü. schwere Polizeivergehen, S. 37, und Kudler's Erklärung, 3te Aufl., S. 104 fg.; harrische W.D. vom 28. Febr. 1813 und 13. Sept. 1814; hadi-

der andern Seite behaupten, daß man keineswegs schuldig sei, dem Publicum alle Pläne und Beschäftigungen zu verkünden, und daß selbst der Staat zu einer Nachforschung nur dann berechtigt sei, wenn eine Rechtsverletzung schon begangen sei oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit drohe; daß der Reiz des Geheimnisses für Manchen ein Grund sei, sich einem nützlichen Zwecke anzuschließen; endlich daß bei einigen nicht nur erlaubten sondern sogar höchst edelen Absichten, z. B. bei gewissen Arten von Armenunterstützung, der Sache selbst willen das Geheimniß wünschenswerth sei. Aus der Abwägung dieser Gründe und Gegengründe dürfte sich wohl das Ergebniß herausstellen, daß der Staat allerdings nicht berechtigt ist jede geheime Gesellschaft als solche zu verbieten, daß er aber dagegen verlangen kann, daß jede solche Gesellschaft ihm Anzeige von ihrem Daseyn und ihren Statuten mache, und sich der oben angegebenen für die öffentlichen Gesellschaften vorgeschriebenen Untersuchung und Controle hinsichtlich der Wahrheit ihrer Angaben unterwerfe. Unschädlichen Vereinen ist alsdann die Erlaubniß des Fortbestehens zu geben, und eben so ihnen das Geheimniß von Seiten der Behörden strenge zu bewahren. Unerlaubte oder gefährliche Verbindungen sind aufzulösen, und eine genaue Beobachtung ihrer Mitglieder muß gegen verbotswidrige Fortsetzung möglichst wahren. Als uner-

sche B.D., f. RBl. von 1813, Nr. 5; ferner! Windischgrätz, *Objections aux Sociétés secrètes*. Lond., 1787; *Dürfen geheime Gesellschaften in wohlgeordneten Staaten geduldet werden?* Frankf., 1798; *Robinson, ff. geh. Gesellschaften und deren Gefährlichkeiten a. d. C.* Königsb., 1800.

laubt aber sind sämmtliche oben bereits bezeichnete Vereine auch hier zu betrachten, und es kommen nur noch solche dazu, deren Mitglieder entweder gegen unbekannte Obere sich zum Gehorsam verpflichten, oder blinden und unbedingten Gehorsam überhaupt ihren, bekannten oder unbekanntem Obern, versprechen 4). Die Unterlassung der Anzeige vom Daseyn und Zwecke einer geheimen Gesellschaft muß unbedingt die gänzliche Aufhebung und eine gesetzliche (nicht allzu unbedeutende) Strafe zur Folge haben. Namentlich kann der Staat unbedingt von allen Staatsbeamten verlangen, daß sie keiner ungebilligten geheimen Gesellschaft beitreten bei Strafe des Amtesverlustes; und eben so aussprechen, daß eine solche Theilnahme auch den noch nicht im Staatsdienste Befindlichen von allem Anspruche auf die Erlangung eines Amtes ganz ausschliesse. Besonders werden diese letztern Strafdrohungen bei unerlaubten politischen Verbindungen an der Stelle seyn 5). Als geheim aber wird jeder Verein

4) Vgl. Preussisches Edict vom 20. Oct. 1798, §. 2, bei Zeller, Bd. II, S. 159.

5) Namentlich dürfte bei den von den Regierungen so oft und so vergeblich verbotenen Studentenverbindungen dieser letztere Umstand ins Auge zu fassen seyn. Der Hauptgrund, warum bisher alle Strafdrohungen in dieser Beziehung so wenig fruchteten, war die unbillige Zusammenwerfung aller solcher Gesellschaften in Eine Klasse. Nun ist es zwar nie zu billigen, wenn ein Gesetz nicht gehalten wird, mag es seyn welches es will, am wenigsten zu billigen, wenn es von Solchen geschieht, welche einst die Leitung des Volkes in verschiedenen Beziehungen zu übernehmen haben: allein ist es zweckmäßig, wenn die

zu betrachten seyn, welcher nicht seine Gründung und seinen Zweck in öffentlichen Blättern sogleich nach seiner

Gesetzgebung solche Vereine, welche strafbare Unternehmungen gegen den Staat zum Gegenstande haben, denen ganz gleich stellt, zu welchen jugendlicher Geselligkeitstrieb, traditionelles Studenten-Ehrgefühl, manchmal sogar bloße Eitelkeit und Spielerei mit Auszeichnungen die Veranlassung von jeher gab und immer geben wird? Diese letztern arten allerdings auch leicht in Uebel aus, namentlich durch den beträchtlichen Zeit- und Geld-Verlust, so wie durch Veranlassung zu Zweikämpfen: allein um sie vor dieser Ausartung zu bewahren, oder um letztere, wenn sie erfolgt seyn sollten, zu bestrafen, reichen die gewöhnlichen disciplinarischen Mittel der Lehranstalt völlig aus. Eine Strafe, welche eine nachtheilige Folge für das ganze Leben nach sich zieht, steht in gar keinem Verhältnisse zum Vergehen. Deshalb wird sie denn auch nicht vollzogen. Diese Nachsicht schwächt aber natürlich die Wirkung der Gesetze auch bei den schweren Fällen, und überdies wird durch die Gleichstellung ganz verschiedener Handlungen hinsichtlich der Strafe auch gar leicht die sittliche Ansicht erzeugt, daß auch deren Strafbarkeit nur die gleiche sei. Eine Unterscheidung der verschiedenen Arten von akademischen Verbindungen und eine sehr verschiedene Bestrafung derselben ist also nicht nur keine Begünstigung eines rohen Unfuges, (denn der soll ebenfalls nicht geduldet werden,) sondern vielmehr eine strenge Forderung der Gerechtigkeit und der Klugheit. Ueber diesen Gegenstand ist nachzusehen: Jacob, akademische Freiheit und Disciplin. Halle, 1819; Haupt, Landsmannschaft und Burschenschaft. Lpz. 1820; Fabritius, u. d. herrschenden Unfug auf deutschen Universitäten. Mainz, 1822; Herbst, Ideale und Irrthümer des akad. Lebens. Augsb. 1824. Mittel gegen die geheimen Ordensverbindungen der Studirenden. Dresd. 1824.

schleßlichen Bildung bekannt gemacht hat. — Uebrigens darf man sich die Schwierigkeit die bisher aufgeführten Maasregeln zur Vollziehung zu bringen, nicht verhehlen. Gerade die gefährlichen und die Unerlaubtes beabsichtigenden geheimen Gesellschaften, besonders die gegen die bestehende Staatsverfassung gerichteten Vereine, werden von ihrem möglichst geheim gehaltenen Daseyn und von ihren Zwecken entweder gar keine Kenntniß geben, oder eine ganz falsche Anzeige erstatten. Die Entdeckung der Wahrheit kann hier nur von einer aufmerksamen, mit den Gesinnungen der Einzelnen bekannten und die Richtungen und Wünsche der Zeit richtig beurtheilenden Polizeibehörde, und von einem scharfsinnigen, und mit Eifer und Zuverlässigkeit zu Werke gehenden Untersuchungsrichter ausgehen. Sie beruht also mehr auf der vom Staate am nöthigen Orte verwendeten Persönlichkeit der Beamten als auf materiellen Anstalten. Die Beantwortung der Frage, ob Agenten einer geheimen Polizei zur Entdeckung zu benützen, Mitglieder unerlaubter Verbindungen durch das Versprechen der Straflosigkeit, Namensverschweigung, vielleicht selbst einer Belohnung, zur Anzeige zu reizen seien, hängt von der allgemeinen Ansicht über die Erlaubtheit und Nützlichkeit dieser Mittel zusammen. Man vergleiche über sie §§. 47 und 51.

S. 17.

2) Aufsicht über größere Volksversammlungen.

Zahlreiche Volkszusammenkünfte treten allerdings aus dem gewöhnlichen ruhigen Gange des Lebens heraus, nicht aber deshalb auch immer aus dessen gesetzlichen Gränzen

zen. Hauptsächlich aus vier, freilich zuweilen auch verbundenen, Ursachen ereignen sie sich. Einmal des Verkehrs willen. Wenn nämlich auf Märkten Käufer und Verkäufer von allen Seiten zusammenströmen, die Einen um größere Auswahl von Waaren und wohlfeilere Preise, die Andern um zahlreichere Nachfrage zu finden. Zweitens ist nicht selten das Vergnügen die Veranlassung. An bestimmtem Orte und Tage werden Feste und Spiele gefeiert, wird gezecht und getanzt. Die Lebensfrohen kommen oft aus großen Entfernungen und zu Tausenden, um sich durch Theilnahme oder Zusehen zu ergötzen. Drittens kann die gemeinschaftliche Berathung einer öffentlichen Angelegenheit von politischer und anderer Natur die Menge herbeigezogen haben. Viertens endlich versammeln oft an heilig gehaltenen Orten und Tagen religiöse Andachtsübungen große Schaa ren von Gläubigen.

So nützlich und nothwendig nun solche größere Versammlungen in vielfacher Beziehung und im Allgemeinen sind, und so gewiß der Staat selbst mehrere Gattungen derselben zu veranlassen oder wenigstens zu begünstigen hat: so wenig läßt sich freilich auch auf der andern Seite läugnen, daß sie mit Gefahren und Nachtheilen verbunden sind. Eine große Volksmenge, sei die Ursache ihrer Vereinigung welche sie wolle, bietet nämlich immer mancherfache eigenthümliche Besorgnisse von Rechtsverletzungen und Ruhestörungen dar. Theils kann die ganze Masse, entweder durch den Zweck ihrer Zusammenkunft oder durch zufällige Umstände aufgeregt, sich gegen irgend einen bestehenden Zustand, gegen eine bestimmte Behörde, selbst

gegen die Regierung als solche, in Bewegung setzen, und durch ihr physisches Gewicht Recht und Gesetz wenigstens augenblicklich niederbrechen; theils bietet die große auf engem Raume zusammengedrückte Menschenmenge Gelegenheiten genug dar zu Händeln, Gewaltthätigkeiten, Diebstählen u. s. w. Alle diese Vorfälle sind um so gefährlicher, als der Lärm, die Bewegung vieler Gleichgestimmter, oft der Genuß geistiger Getränke leicht eine große Steigerung herbeiführt, und diese selbst die nicht übel Gesinnten wenigstens augenblicklich zur Theilnahme, und somit zur weiteren Erschwerung des Vorfalles, hinreißt. — Von einem gänzlichen Verbote aller größeren Volksversammlungen kann nun aber natürlich keine Rede seyn. Hierzu würde dem Staate das Recht ganz fehlen, weil solche Versammlungen keineswegs als überwiegend nachtheilig zu betrachten sind; vielmehr manche derselben großen Nutzen gewähren, und weil andere Mittel aufgefunden werden können, um der Gefahr zu begegnen. Durch zweckmäßige Vorkehrungen kann nämlich manchen Störungen ganz vorgebeugt werden, durch andere sind sie wenigstens gleich im Entstehen wieder zu unterdrücken, ehe sie zu bedeutendem materiellem Schaden geführt haben. — Die Maaßregeln sind natürlich verschieden zu wählen, je nach der Natur der Versammlung, und zwar erfordern die Zusammenkünfte, deren Zweck Verkehr, Vergnügen, oder Ansdacht ist, ungefähr gleiche Vorkehrungen; andere Maaßregeln sind nöthig bei politischen Versammlungen.

Da der Zweck der Versammlungen der erstgenannten Art an und für sich ungefährlicher ist, so sind natürlich in Beziehung auf denselben keine Vorkehrungen zu treffen,

sondern es kann sich nur davon handeln, theils einzelnen Anordnungen zuvorzukommen, welche bei Gelegenheit eines Zusammenflusses von Menschen, und ganz abgesehen von dessen Natur, wahrscheinlich vorkommen würden, theils für den Fall einer schädlichen Abweichung der Versammlung von ihrem eigentlichen Zwecke Vorkehrungen zu treffen. — Ersteres wird dadurch erreicht, daß der betreffende Polizeibeamte sich an Ort und Stelle begiebt, in Begleitung einer im Verhältniß zur Menschenmenge stehenden Anzahl von Polizeidienern, Gensdarmen, oder — was in solchen Fällen am allerwürksamsten ist — von Bürgergarden. Mit Ausnahme einer kleinen, an einem bestimmten Posten zu findenden, Reserve hat sich diese Sicherheitsmannschaft überall unter die Menge zu vertheilen um überall sogleich einzuschreiten, wo Streit und Unordnung entstehen will oder entstanden ist. Solche, welche ein Vergehen begangen haben, z. B. einen Diebstahl, Thätlichkeiten, Unsittlichkeiten u. s. w., werden verhaftet und dem Beamten zugeführt, damit er nach seiner Amtsbefugniß weiter über sie verfüge; Lärmende werden zur Ruhe ermahnt, und erst wenn sie beharrlich die Ordnung stören, ebenfalls verhaftet. Uebrigens ist nicht nur Rohheit in der Form der Einschreitung, sondern überhaupt jede übertriebene Strenge zu vermeiden, damit dem Volke seine, jeden Falles nur seltenen, Freudentage nicht verbittert werden. Das Vergnügen der Menge darf wohl laut und herb seyn; erst wenn es in Vergehen ausarten will, ist Einhalt zu thun. Wenn jedoch die Versammlung eine Andachtsübung zum Zwecke hat, ist strenger auf Unstand zu halten, besonders auch bei Denjenigen, welche nur als Zuschauer

Mohl, Rechts-Polizei.

anwesend sind. Man kann hier Jedem nicht nur zur Unterlassung von Unanständigkeiten, sondern selbst zur Begehung derjenigen Handlungen nöthigen, deren Versäumniß Vergeruß erregen würde. Mag sich entfernen, wenn dieß zu viel ist. — Hinsichtlich der Vorkehrungen gegen eine gänzliche Ausartung des erlaubten Zweckes einer Versammlung lassen sich mit weniger Bestimmtheit allgemeine Regeln aufstellen, indem die Umstände und also auch die nöthigen Mittel sehr verschieden seyn können. Zweierlei dürfte jedoch am häufigsten zu besorgen seyn, nämlich große Schlägereien zwischen verschiedenen Partheien, z. B. zwischen den Bewohnern feindselig gegneter Dorfschaften, Religionspartheien u. s. w., und Versuche zu politischen Bewegungen. Bei einiger Aufmerksamkeit auf den Stand der öffentlichen Meinung wird die Behörde eine solche Gefahr wohl voraussehen können, und somit sich vorzusehen im Stande seyn. Das sicherste Mittel wäre natürlich die ganze Zusammenkunft zu untersagen: allein theils kann ein solches Verbot anderweitig aufreizen und schädliches Aufsehen erregen, theils ist es an und für sich gar nicht möglich wenn die Zusammenkunft gesetzlich stattfinden muß, theils wäre es immer mit großen Verlusten für die Gewerbetenden verbunden. Es ist somit ein Verbot, selbst wenn es überhaupt zulässig ist, nur im Falle einer großen und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit drohenden Gefahr anzurathen, und in der Regel muß sich die Behörde damit begnügen, eine zur Unterdrückung der zu fürchtenden Unordnung hinreichende Macht bereit zu halten. Dieselbe ist in gehobener Nähe aufzustellen, um sogleich bei der Hand zu seyn; doch wo möglich nicht im Angesichte der Versammlung oder

gar mitten unter denselben, damit dieses nicht zu Reibungen Anlaß gebe. Je zahlreicher die bereit gehaltene Mannschaft ist, desto weniger wird auch nur ein Versuch zu einer Unordnung oder zu einem Widerstande gemacht werden, während eine kleine Anzahl die übermüthige Menge vielleicht zu Neckereien und selbst ernsthaften Angriffen aufreizt, welche dann nur mit Blutvergießen zurückgewiesen werden können. Zuverlässige und eingeübte Bürgergardeu werden auch hier vorzugsweise anzuwenden seyn; doch muß von ihnen immerhin eine größere Anzahl aufgeboten werden, als von regelmäßigen Truppen. Ueber die Art und Weise der wirklichen Anwendung einer bewaffneten Macht im Falle der Noth s. unten S. 45.

In mancherlei Beziehung anders stellt sich die Sache bei solchen Versammlungen, deren Zweck die Berathung öffentlicher Angelegenheiten ist. Hier ist nicht nur die Gefahr einer ernsthaften Störung der öffentlichen Ruhe weit näher als bei Zusammenkünften zum Behufe von Geschäften, Vergnügen u. s. w., sondern es ist vor Allem die Frage zu beantworten, ob überhaupt auf solche politische Versammlungen dem Bürger ein Recht zusteht? — Es ist hier wohl zu unterscheiden zwischen solchen Zusammenkünften, deren Gegenstand die Berathung und Beschlußnahme über einzelne materielle Punkte des öffentlichen Wohles ist, z. B. über die Anlegung von Straßen und Kanälen, Errichtung von Hilfsvereinen, Unterrichtsanstalten, Armenunterstützung; und solchen Zusammenkünften, in welchen über das allgemeine politische System des Staates berathen werden soll, also über sein Verhalten zum Auslande, über die Regierung der Regierung in Hand-

habung der Gesetze, über Ausdehnung und Auslegung der Rechte des Volkes u. dgl. Zusammenkünfte der ersteren Art werden in jeder Art von Rechtsstaat erlaubt und selbst erwünscht seyn. Auch da, wo — wie z. B. in der unbeschränkten Einherrschaft, oder bei der Regierung der Vornehmen — das Volk zur Leitung der Staatsangelegenheiten nicht beigezogen und um seine Einwilligung zu den Gesetzen und Lasten nicht befragt wird, kann eine Berathung der Bürger über einzelne Gegenstände allgemeineren Interesses nicht als eine Störung der eingeführten Staatsverfassung angesehen werden. Da namentlich der allgemeine Grundsatz der polizeilichen Thätigkeit des Staates, nur da helfend einzugreifen wo die Einzeln-Kräfte der Bürger zur Erreichung nützlicher Zwecke nicht zureichen, auch für die genannten Staatsformen gilt: so sind Berathungen und Beschlusnahmen, welche eine Vereinigung zu Erreichung eines gemeinsamen materiellen Zweckes zum Gegenstande haben, in allen Arten des Rechtsstaates nur als erwünscht zu betrachten. Nur mag mit Recht verlangt werden, daß die Verranstalter einer solchen Versammlung Anzeige von ihrem Vorhaben, und eben so von ihren Beschlüssen machen; auch muß es der Polizeibehörde, falls sie es für nöthig erachten sollte, unbenommen seyn, durch Anwesenheit eines Agenten sich von der Wahrheit des angegebenen Zweckes der Versammlung und von den Vorfällen in derselben selbst in Kenntniß zu setzen. Bessere Vorsichtsmaasregeln werden bei solchen Versammlungen im Zweifel überflüssig seyn, da sie in der Regel nicht unter freiem Himmel gehalten werden, weder zahlreich noch stürmisch seyn, auch aus den wohlgefnantesten Bürgern bestehen dürfen.

ten. — Anders bei den Versammlungen mit eigentlich politischen Zwecken. Hier ist das Recht zu ihrer Abhaltung sehr verschieden je in den verschiedenen Staatsgattungen, und je nachdem es sich von einer Versammlung handelt, welche einen Act der Staatsgewalt ausüben (regiren) will, oder nur von einer Zusammenkunft vieler Privatpersonen, welche über den Zustand der öffentlichen Angelegenheiten berathen, und ihre Ansicht in Form eines Beschlusses aussprechen. Sehen wir die verschiedenen Arten des Rechtsstaates durch, so ist vorerst keinem Zweifel unterworfen, daß der Gestaltung einer regirenden Versammlung in Staaten mit unbeschränkter Regierungsgewalt, Monarchien sowohl als Aristokratieen, gar keine Rede seyn kann, indem hier den obersten Grundsätzen der Verfassung gemäß dem Volke gar keine Einmischung in die Staatsangelegenheiten zusteht. In einem solchen Staate wäre eine Versammlung der bezeichneten Art offener Hochverrath. Aber auch bloß berathende Versammlungen sind unzulässig, weil auch sie schon dem Volke eine ganz falsche Stellung gegenüber von der alleinhandelnden und alleintelligenten Regierung geben würden. Es liegt in dem Wesen dieser Staatsart, daß der Regent die Staatsgewalt ohne alle Theilnahme und Beschränkung von Seiten seiner Unterthanen inne hat, und am Wenigsten kann eine Ausnahme zu Gunsten unregelmäßiger und unruhiger Volkshaufen gemacht werden. — Auch in den Staaten mit (Feudal-) Landständen ist eine Theilnahme der Masse des Volkes an der Regierung unzulässig, weil hier nicht der Bürger als solcher, sondern nur in so fern er ein genau bestimmtes und begrenztes Vorrecht erhalten hat, Theil an den

Staatsgeschäften nehmen darf, dieser Antheil aber nur in gewissen Formen, zu welchen Volksversammlungen nicht gehören, auszuüben ist. Bloß beratende Versammlungen der berechtigten Stände dagegen scheinen den obersten Grundsätzen dieser Staatsart nicht gerade zuwider zu seyn, indem dem Fürsten keine ausschließende Behandlung aller Staatsfachen zusteht, und wenigstens denjenigen Volksklassen, welchen eine Theilnahme am Regimente eingeräumt ist, auch außer den zur wirklichen Ausübung ihrer Rechte vorgeschriebenen Formen eine Besprechung und Berathung der gemeinschaftlichen Rechte nicht untersagt werden kann. Nicht selten wird sogar der Ausdruck der allgemeinen Meinung eines berechtigten Standes, sei es gegenüber von den eigenen Abgeordneten sei es gegenüber von dem Regenten, wünschenswerth seyn. Von selbst versteht sich übrigens, daß die Mitglieder verschieden berechtigter Stände keine gemeinschaftlichen Versammlungen halten können, so wie, daß die Berathung sich immer nur auf solche Gegenstände erstrecken darf, auf deren Beschlußnahme oder Ausführung je dem betreffenden Stande ein Antheil zusteht. — Ganz andere Grundsätze gelten natürlich in den Volksherrschaften. Daß in der reinen Demokratie politische Volksversammlungen nicht nur erlaubt, sondern sogar das höchste und wichtigste Organ des Staatswillens sind, bedarf keines Beweises. In dieser Staatsform ist ja das Volk nicht nur die Quelle sondern auch der Inhaber der Staatsgewalt; es kann dieselbe aber nicht anders wahrhaben, als in Versammlungen. Es ist somit, die Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Volksversammlungen die wichtigste Bestimmung der Grundgesetze eines solchen Staats

tes; und von einer unerlaubten Zusammenkunft kann nur in so ferne die Rede seyn, als die vom Gesetze vorgeschriebenen Formen vernachlässigt werden. Uebrigens wird in reinen Demokratieen wohl von bloß berathenden Zusammenkünften nicht viel die Rede seyn, indem es dem selbstherrschenden Volke weder an Gelegenheit fehlt, seine Ansichten auszusprechen, noch eine Berathung desselben durch sich selbst aber in einer andern als der regirenden Versammlung vernünftigerweise denkbar ist. Verbotten können sie freilich nicht seyn, wenn Ursache oder Baune dazu vorhanden wäre.

— Bedeutend verschieden sind die Verhältnisse in einer repräsentativen Demokratie. Allerdings ruht auch hier in dem Volke die Staatsgewalt, allein es hat der eigenen Ausübung derselben ein für allemal sich begeben, und sie der von ihm gewählten Stellvertretern, wohl auch gewählten besondern Staatsoberhäuptern, übertragen. Im ordentlichen Stande der Dinge und zur Besorgung laufender Geschäfte können also keine einen Act der Staatsgewalt ausübende Volksversammlungen stattfinden; sie würden dem Grundsatz zuwider, und außerdem höchst störend für die gewöhnlichen Behörden seyn. Dagegen ist es nicht unmbglich, daß das Gesetz für bestimmte außerordentliche Fälle Volksversammlungen gestattet oder selbst vorschreibt, so z. B. für die Veränderung eines Verfassungspunctes. Berathende Versammlungen von Bürgern werden dagegen in dieser Staatsform sehr häufig, und auch ganz in der Idee derselben begründet seyn. Nicht nur kann es dem Volke als dem ideellen Inhaber der Staatsgewalt nicht verwehrt werden, sich über Staatsangelegenheiten in größeren oder kleineren Vereinen zu besprechen, und seine

Meinung, wenn sie schon kein Gesetz wird, auszudrücken, sondern es sind solche Besprechungen und Aeußerungen sogar nothwendig, um den bloß gewählten Stellvertretenden Inhabern der Regierung die wirklichen Ansichten und Wünsche des Gewaltgebers mitzutheilen, und um sich über die, hier besonders so hochwichtigen, Wahlen zu vereinigen. Selbst wenn solche Versammlungen eine politische Gährung hervorrufen oder steigern sollten, können sie nicht untersagt werden, indem das souveräne Volk die bestehende Einrichtung der Dinge nach seinem Gefallen ändern kann, so bald die Mehrzahl dafür ist, die Gewinnung dieser Mehrzahl aber nicht verboten seyn kann¹⁾. — In repräsentativen Monarchien endlich darf natürlich von regierenden Volksversammlungen keine Rede seyn; die Staatsgewalt ist den Händen des Fürsten anvertraut, die Verhinderung des Mißbrauches derselben aber den Volksvertretern, und nicht dem Volke selbst. Jede Versammlung desselben, welche zum Zwecke hätte einen zwingenden Beschluß zu fassen, wäre also ungesetzlich und, unter Umständen, hochverrätherisch. Von bloß beratenden Versammlungen läßt sich dieß freilich nicht behaupten; sie können erlaubt und selbst nützlich seyn, freilich aber auch gefahrdrohend und dann unerlaubt. Als erlaubt sind solche Versammlungen zu betrachten, welche zur Ausübung eines bestimmten Rechtes oder zur Vorbereitung der Aus-

1) Ganz folgerecht ist daher z. B. in der Verfassung der Vereinigten Staaten von N. A. dem Congresse verboten, ein Gesetz gegen friedliche Volks-Versammlungen zu erlassen, s. Zusatz-Art. 5, und vgl. Story, Constit. law, T. III, S. 745 ff.

Abung von den gesetzlich hiezu Befähigten gehalten werden,
 so z. B. Versammlungen zur Besprechung der ständischen
 Wahlen oder zur Eingabe von Bittschriften und Adressen
 an Regierung oder Ständeversammlung, (letzteres in dem
 Falle, wenn die Gesetzgebung Collectiv-Adressen erlaubt.)
 Uebrigens versteht sich von selbst, daß bei solchen Versammlungen
 nur solche Teilnehmer zugelassen werden dürfen,
 welche das in Frage stehende Recht auszuüben gesetzlich
 befugt sind, und daß die Beschlüsse der Versammlung
 nicht beabsichtigen dürfen, diejenigen Bürger, welche
 einer abweichenden Meinung sind, an der freien Ausübung
 ihres Rechtes zu hemmen. Als unerlaubt dagegen sind
 nicht nur solche Versammlungen zu erklären, welche die
 eben genannten beiden Bedingungen nicht erfüllen, sondern
 überhaupt alle diejenigen, in welchen die Versammelten
 ein Recht in Anspruch nehmen, welches ihnen weder der
 Buchstabe des Gesetzes noch der Geist der Verfassung gestattet,
 namentlich also, wenn sie bezwecken, die Regierung
 oder die Ständeversammlung durch andere Mittel zu
 einer bestimmten Handlungsweise zu bestimmen, als durch
 theoretische Ueberzeugung. Auch kann es keinem Zweifel
 unterliegen, daß an und für sich erlaubte Versammlungen
 unerlaubt werden und somit von der Regierung zu untersagen
 sind, wenn entweder überwiegende Wahrscheinlichkeit
 vorhanden ist, daß dieselben bloß als Mittel zu Erreichung
 unerlaubter, dem angeblichen Gegenstande der
 Zusammenkunft ganz fremder Zwecke, sei es von den Teilnehmern
 sei es von Eindringlingen, mißbraucht werden wollen,
 oder wenn überhaupt die politischen Zustände von der
 Art sind, daß bedeutende Volks-Zusammenkünfte bestimmte

Gefahren für die gesetzlichen Einrichtungen herbeiführen müssen. Diese letztere Schätzung kann freilich, je nach dem Standpunkte der Beurtheilenden, verschieden ausfallen: allein man hat bei der nicht zu läugnenden Gefährlichkeit solcher Zusammenkünfte um so weniger Bedenken zu tragen, der Regierung in diesem Falle eine arbiträre Gewalt einzuräumen, als in der repräsentativen Monarchie politische Volksversammlungen keineswegs ein notwendiges Glied des Organismus sind, noch ein wesentliches oder auch nur besonders wirksames Mittel zur Wahrung der Rechte des Einzelnen oder Aller, und da leicht der mögliche Gewinn in gar keinem Verhältnisse zu dem möglichen Schaden steht.²⁾

2) Die Einschränkung einer arbiträren Gewalt hinsichtlich der Ausstattung von politischen Volksversammlungen ist um so notwendiger, als die von denselben möglicherweise drohende Gefahr sehr verschieden ist je nach dem allgemeinen Zustande der öffentlichen Angelegenheiten, und also die Bestimmungen eines Gesetzes nicht für alle Zustände passen können. Während in ruhigen Zeiten eine solche Versammlung, auch wenn sie vom Einzelnen mißachtet werden wollte, weit schwürziger zu einer Gesetzesverletzung oder einer drohenden Stellung gegen die Regierung gebracht werden kann, während sogar ein von ihr begangener Fehler von nur geringer Wirkung und Bedeutung seyn würde, da er unter dem übrigen Volke zwar Erstaunen allein keinen Anklang und keine Nachahmung finden würde: so verhält es sich ganz anders in einer im Ganzen politisch aufgeregten Zeit. Hier wird nicht nur eine zahlreiche Versammlung schon an und für sich stürmischer sein, und den Aufregungen von Unruhstütern sich weit leichter hingeben, sondern es findet auch das einmal geschehene Beispiel weit leichtere Nachahmung vor

Demnach hätte denn die Gesetzgebung diejenigen Circu-
 len, welche nicht jede politische Volksversammlung ganz
 untersagen müssen, mit möglichster Bestimmtheit die Fälle
 zu bezeichnen, in welchen unbedingt eine solche Zusammen-
 kunft verboten, und diejenigen zu nennen, in welchen sie
 je nach den Umständen gestattet ist. Eine Uebertretung
 jenes Verbotes wäre mit bedeutenden Strafen für den Ur-
 heber, und mit gelindern, aber immer noch fühlbaren,
 für die bloßen Theilnehmer zu belegen; die betreffende

Eindruck, so daß es für Aufrechterhaltung der Gesetze und Ver-
 fassung im höchsten Grade bedenklich werden kann. Welch ver-
 schiedene Wichtigkeit hätte z. B. in ganz Europa eine Volksversamm-
 lung in der ersten, und eine in der zweiten Hälfte des Jahres
 1830 gehabt? — Uebrigens läßt sich auch bei sonst gleichen
 äußeren Zuständen wegen der großen Verschiedenheit des Na-
 tionalcharacters, und des sehr verschiedenen Grades von Geset-
 zlichkeits Sinn, welcher der Masse des Volkes beiwohnt, durchaus
 kein Schluß von der Zulässigkeit der Volksversammlungen in
 dem einen Lande auf die Ungefährlichkeit derselben bei einem
 andern Volke machen. Wer kann z. B. erwarten, daß sich eine
 französische oder deutsche Volksversammlung mit derselben Ge-
 fährlichkeit bewege, und so viel Absicht zur fortwähren: Behand-
 lung der großen versammelten Menge zeige, wie eine englische?
 Allerdings trägt die Gewohnheit viel bei zu einer geordneten
 Haltung; allein es wäre sehr unrichtig, wenn man hieraus den
 Schluß ziehen wollte, daß der Anfang zu dieser Gewohnheit bei
 jeder Gelegenheit und in jeder Zeit gemacht werden könne.
 Vielmehr wird vernünftigerweise eine im Ganzen ruhige Pe-
 riode gewählt werden müssen, und es ist auch Anfangs nicht
 jeder Gegenstand geeignet diesen Zweck der staatsrechtlichen
 Volkserziehung zu fördern.

Rechts-Vollziehungsbehörde hätte einen jeden Versuch alsbald zu unterdrücken, nöthigen Falles mit Gewalt die Menge zu zerstreuen. Bei den an und für sich erlaubten wären die näheren Bedingungen festzustellen, welche — dem oben Ange deuteten gemäß — in den verschiedenen Staatsformen verschieden ausfallen würden. In der repräsentativen Monarchie z. B. wären folgende Vorkehrungen zu treffen: Derjenige, welcher die Zusammenberufung einer Versammlung beabsichtigt, hätte Zweck, Zeit und Ort derselben der Bezirksbehörde anzuzeigen. Von dieser dürfte, die allgemeine Gesetzlichkeit angenommen, die Erlaubniß nicht verweigert werden, außer wenn sie aus besondern oder allgemeinen Gründen Mißbrauch oder Unordnungen zu fürchten Ursache hätte³⁾; gegen eine Verweigerung stände den Bittstellern Berufung auf die höhern Stellen offen, und, wenn sie auch von diesen abgewiesen würden, seiner Zeit Beschwerde bei der Ständeversammlung, welche im Falle einer unnothigen Beschränkung die gehörigen Schritte zu thun, bei schreiender Willkühr selbst eine Staatsanklage zu veranstalten hätte. Möglicherweise würde nicht die Versammlung selbst, sondern nur die Wahl von Zeit und Ort beanstandet. Jeden Falles hätten die Theilnehmer an der Versammlung unbewaffnet zu erscheinen. Die Vorkehrungen bei ertheilter Erlaubniß wären wesentlich verschieden, je nachdem die Versammlung in einem geschlossenen Raume gehalten werden wollte, oder

3) Auch in England dürfen Volksversammlungen nicht ohne Erlaubniß, und in den meisten Fällen sogar nur auf Einberufung von Magistratspersonen gehalten werden.

unter freiem Himmel. Im ersteren Falle sind weit weniger Unordnungen zu besorgen, weil das Zustromen eines massigen und lärmenden Pöbels unterbleibt, und weil überhaupt schon diese Einrichtung einige Sicherheit für die Gefährungen der Unternehmer und Theilhaber darbietet. Doch möchte immerhin wünschenswerth seyn, daß der Beamte in der Nähe sich aufhält, um im Falle einer Ungefügigkeit alsbald einzuschreiten. Daß er Veranstaltung zu treffen hat, um von den Vorfällen in der Versammlung schnell benachrichtigt zu werden, versteht sich ohnedem von selbst. Für eine Versammlung im Freien, bei welcher schon von den Unternehmern ein großer Zulauf beabsichtigt wird, wo im Zweifel zu den Leidenschaften und Gefühlen der Menge wird gesprochen werden, und wobei jeden Falles zufällige Ursachen zu Unordnungen leicht wirken können, ist dagegen eine größere Vorsicht geboten. Außer der oben angeführten Maasregel ist die Bereithaltung einer gehörig zahlreichen bewaffneten Macht erforderlich. Man vergleiche hierüber das oben S. 146 Gesagte ⁴⁾.

J. 18.

3) Maasregeln in Beziehung auf Reisende.

Das Verlassen des Wohnortes, das Wandern nach einem ferneren oder näheren Ziele kann durch sehr verschiedene Beweggründe veranlaßt werden. In einigen Fällen

4) Die belgische Verfassung von 1831 macht, in Art. 19, zwischen Versammlungen in geschlossenen Räumen und dann unter freiem Himmel sogar den Unterschied, daß, während sie die erstern für erlaubt, und namentlich eine vorgängige Erlaubniß der Behörden für unnothwendig erklärt, sie die letzteren unbedingt den Polizei-Gesetzen unterordnet.

treibt unbedingte Nothwendigkeit dazu; in andern ist es die Verfolgung eines lobenswerthen Zweckes; in noch andern liegt eine frivole doch rechtlich nicht tadelnswürdige Ursache zu Grunde; einige Reisende endlich gehen allerdings auf die Förderung unerlaubter Zwecke aus. Von einem gänzlichen Verbote des Reisens, oder auch nur einer allgemeinen Erschwerung desselben kann daher keine Rede seyn. Hierzu würde dem Staate, dessen Angehörige nicht an die Schelle gefesselt sind, und die überhaupt zur offseitigen Entwicklung ihrer Kräfte einer Ortsveränderung oft durchaus bedürfen, das Recht ganz fehlen. Er würde überhieß alle Bildung und manchen wichtigen Zweig des Wohlstandes durch ein solches Verbot gänzlich vernichten. Mein auf der andern Seite läßt sich nicht läugnen, daß in nicht ganz seltenen Fällen die Sorge für die Sicherheit des Staates oder Einzelner es sehr wünschenswerth machen kann, einen Reisenden zu beobachten, das Ziel seiner Reise, seine Aufenthaltsorte genau zu kennen. Zuweilen werden sogar so bestimmte Anzeigen einer unredlichen Absicht oder wenigstens der bedenklichen Folgen einer Reise vorliegen, daß selbst ein gänzliches Verbot, völlig gerechtfertigt erscheint.

Zweierlei Einrichtungen machen es der Polizei möglich, diese verschiedenen Rücksichten und Maasregeln regelmäßig zu nehmen, nämlich die Einführung von Reisepässen, und die allen Einwohnern, namentlich aber den Wirthen, auferlegte Verbindlichkeit jeden von ihnen beherbergten Fremden der Polizei anzumelden.

I. Die Pass-Einrichtung besteht darin, daß Jeder, welcher eine Reise im Sinne hat, sich bei der vorgeseh-

ten Polizeibehörde zu melden, und einen Paß, u. h. einen schriftlichen, Ziel und Zweck der Reise angehenden, zur Verhinderung von Täuschungen mit einer Personalbeschreibung versehenen Erlaubnißschein zu verlangen hat. Dieses Paßgesuch gibt nun der Polizeibehörde Veranlassung und Möglichkeit eine genaue Uebersicht über alle Reisenden zu erhalten; und je nach den Umständen des einzelnen Falles wird sie entweder (und zwar in der Regel) ohne weitere Maasnahme den Erlaubnißschein ausstellen; oder — bei einem geringern Grade von Verdacht — ihn zwar ausstellen, aber zugleich die weiteren betreffenden Stellen aufmerksam machen; oder endlich wird sie, wenn ein hinreichender Grund zu einer gänzlichen Verhinderung der Reise vorliegt, den Paß verweigern. Wird nun, wie natürlich, mit dieser Nothigung zur vorgängigen Anmeldung der Reise die weitere Maasregel verbunden, daß jeder wirklich Reisende seinen Paß nicht nur an allen Orten, wo er sich selbst auf nur kurze Zeit aufhält, sondern auch überall sonst, wo ein Polizeiagent irgend eines Grades ihn dazu auffordert, vorzuzeigen und diese Meldung amtlich beglaubigen zu lassen hat: so ist dadurch allen Polizeistellen eine beständige und genaue Beobachtung der Reisenden sehr erleichtert, letzteren eine Umgehung der Erlaubnißeinholung, und eben so eine Abweichung von dem angegebenen Ziele und Zwecke der Reise unmöglich gemacht, und dennoch die große Mehrzahl der unverdächtigen und rechtlichen Reisenden keiner allzugroßen Beschränkung unterworfen ¹).

1) Ueber das Paßwesen ist, außer einer Anzahl älterer Disserta-

Webrigens treten wesentliche Verschiedenheiten in den Grundsätzen und in der Behandlung ein, je nachdem es sich bei der Beaufsichtigung der Reisenden von einem Ausländer oder von einem Unterthanen handelt.

1) Nach allgemein anerkannten Grundsätzen des europäischen Völkerrechtes ²⁾ steht es jedem Staate frei, Fremde gar nicht in sein Gebiet zuzulassen. Auch die Unschädlichkeit der Reise-Absicht giebt dem Ausländer kein Zwangsrecht zum Eintritte und Aufenthalte. Von diesem Rechte des gänzlichen Ausschusses machen aber aus Rücksichten der Humanität sowohl als des Vortheiles europäische ³⁾ Staaten in der Regel keinen Gebrauch, sondern der Eintritt in das Staatsgebiet, Durchreise, und selbst längerer Aufenthalt wird im Allgemeinen gestattet, jedoch

tionen (s. dieselben bei Kampff, Leit. des V.R's, S. 124) hauptsächlich nachzusehen: Kampff, Sammlung der Vafgesetze der europ. Staaten. Berlin, 1817.

2) Man sehe z. B. Vattel, Liv. II, ch. 7, §. 94; Günther, Bd. II, S. 219 fg.; Schmelzing, Bd. I, S. 211 fg.; Martens (ed. 3.) S. 155 fg.; Klüber, Bd. I, S. 215 fg. Nur J. J. Moser, Versuch, Bd. VI, S. 42, stellt den, übrigens weder durch einen theoretischen Beweis noch durch genügende positive Bestimmungen gerechtfertigten, Satz auf, daß ein Souverain schuldig sei, Fremden in Friedenszeiten eine freie und sichere Durchreise zu gestatten. Offenbar wechselt er aber hier (wie nur allzu oft) die Gewohnheit mit dem Rechte.

3) Wohl aber bekanntlich mehrere asiatische, z. B. China, Japan; selbst, wenigstens theilweise, die englisch-ostindische Compagnie. Eben so strenge war früher der Ausschluß Fremder in den spanischen Kolonien.

immer mit Vorbehalt des Rechtes, nicht nur Ausnahmen von dieser Erlaubniß eintreten zu lassen, sondern auch überhaupt die Bedingungen derselben willkürlich zu bestimmen. Folgende scheinen zweckmäßig die Sicherheit des Staates und seiner Bürger mit den Rücksichten auf freie Bewegung zu vereinigen:

- a) Alle Personen, deren Beschäftigung, Gewerbe oder Lebensweise entweder für den Staat im Ganzen oder für die einzelnen Staatsbürger nachtheilig zu seyn droht, werden mittelst eines allgemeinen Verbotes ein für allemal ganz von dem Lande ausgeschlossen, und im Uebertretungsfalle (unter Umständen nach Uebertretung einer Strafe) polizeilich wieder über die Gränze gebracht. Selbst der Besitz eines regelmäßigen Passes nimmt sie von dem allgemeinen Verbote nicht aus. Die Ausführung des Gesetzes ist den Polizeibehörden, namentlich der Gensdarmrie, übertragen, und es bedarf im einzelnen Falle, welcher klar unter die allgemeinen Bestimmungen fällt, keiner Anfrage bei einer höhern Behörde sondern vielmehr nur einer raschen Vollziehung. Einem solchen gänzlichen Eintrittsverbote sind aber namentlich zu unterwerfen: Personen, welche sich ganz oder theilweise vom Bettel zu nähren pflegen; Solche, welche auf Vermögensverletzungen ausgehen mittelst gröbberen oder feineren Betruges, oder als Landstreicher sich nur durch Diebstahl und Raub theilweise oder ganz nähren können; endlich Solche, deren Gewerbe aus Gründen der Gesundheitspolizei nicht geduldet werden kann. Natürlich kann die Regierung

Mohl, Rechts-Polizei,

weisenden Verbächtigen. Eine bloße Bemerkung auf deren Paß, oder eine Marschroute wird in den meisten Fällen von gar keiner Wirkung seyn, indem sie dem Befehle nicht gehorchen; einem von Untächtigen gegebenen Geleite wissen sie sich zu entziehen; und selbst die wirkliche Uebergabe an die nächste benachbarte Behörde gewährt in der Regel keinen irgend dauernden Schutz gegen ein abermaliges, vielleicht augenblicklich wiederholtes, Eindringen, wenn nicht die beiden Staaten sich über gegenseitig zu befolgende zweckmäßige Maasregeln vertragsmäßig vereinigen, und zwar namentlich über nachstehende Punkte:

- a) Keiner der Staaten darf dem andern gegen dessen Willen einen von ihm Ausgewiesenen zuschicken, als wenn er dem letzteren als Unterthan angehört, oder anerkanntermaassen in einen rückwärts liegenden Staat zu bringen ist.
- β) Die Ausgewiesenen werden nur in sicherer (in der Regel militärischer) Begleitung über die Gränze gebracht, und zwar an derselben nicht in Freiheit gesetzt, sondern dem nächsten zur Uebernahme befugten Bezirksamte des Nachbarstaates überliefert, und zwar unter Uebergabe aller seiner Ausfagen über seine dortigen Verhältnisse, und der Nachweisung über die von ihm diesseits etwa begangenen Uebertretungen und erstandenen Strafen. Wo möglich ist das jenseitige Amt von der bevorstehenden Uebergabe zum Voraus zu benachrichtigen; und damit es an dem Uebergabeorte nicht an dem nöthigen Gewahrsam-

ranne fehle, sind beiderseits bestimmte Orte zu bezeichnen, an welchen allein die Auszuweisenden zu übergeben sind.

x) Die den Ausgewiesenen übernehmende Behörde hat denselben, im Falle er eines gemeinen Vergehens oder einer gemeinschädlichen Lebensweise verdächtig ist, unter gehdriker Bedeckung in seine Heimath zurückzuschicken, damit er nicht alsbald wieder die ihm verbotene Gränze überschreite ⁶).

b) Eben so kann einzelnen, einer im Ganzen unverdächtigen und ungefährlichen Klasse angehörigen Personen der Eintritt in das Staatsgebiet durch ein besonderes Verbot untersagt werden, wenn entweder wegen eines bei einem früheren Aufenthalte beobachteten Betragens, oder wegen gegründeten Verdachtes, daß die beabsichtigte Reise Nachtheile für den diesseitigen Staat oder seine Angehörigen mit sich führen werde, die Anwesenheit derselben nicht wünschenswerth erscheinen muß.

c) Kann die Erlaubniß des Eintrittes in das Staatsgebiet einem verdächtigen Fremden ohne Unbilligkeit nicht ganz untersagt werden, z. B. wenn er auf einer für ihn nothwendigen weitem Reise zur durchzureisen beabsichtigt, so mag ihm der Weg und die erlaubte Zeit des Aufenthaltes genau vorgeschrieben,

6) S. Falkenberg, Versuch einer Darstellung der verschiedenen Klassen von Räubern, Dieben u. s. w. Berlin, 1816, Bd. II, S. 182 fg.: Kampff, u. d. Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen. Berl., 1817.

er allenfalls auch noch einer besondern Aufsicht unterworfen werden.

- d) In allen Fällen und selbst ganz unverdächtigen Fremden darf die Vereisung gewisser Gegenden, und die Beschränkung gewisser Dertlichkeiten und Anstalten untersagt werden, wenn die Sicherheit oder der Vortheil des Staates erfordert, daß Ausländer mit denselben nicht genauer bekannt sind, wie z. B. bei Festungen, Waffenwerkstätten, Militärcolonien u. s. w. der Fall seyn kann. Dagegen ist es, nicht sowohl des Rechtes der Fremden als des Vortheiles der eigenen Bürger wegen, nicht zu billigen, wenn ganze Provinzen dem Verkehre mit Ausländern immer gesperrt werden. Eine solche Isolirung kann in wirtschaftlicher und in intellectueller Beziehung nicht anders denn nachtheilig wirken.
- e) In allen andern, und also in den zahlreichsten, Fällen gestattet der Staat Fremden den Eintritt in sein Gebiet, jedoch allerdings in der Regel unter der Bedingung, daß sie sich mit regelmäßigen Pässen über ihre Person und Reiseabsicht ausweisen können. Im Grenzverkehre bekannter Personen, und selbst überhaupt in ruhigen Zeiten und bei Personen, deren äußere Erscheinung, Reiseweise u. s. w. eine Sicherheit gewährt, mag von dieser Bedingung ganz abgegangen oder deren Nachziehung wenigstens leichter genommen werden, doch nie so weit, daß nicht in jedem Augenblicke und gegenüber von jedem Einzelnen zur vollen Strenge zurückgegangen werden könnte. — Bei einem längeren Aufenthalte eines Fremden wird

nicht un Zweckmäßig die Nachsichung um eine Aufenthaltserlaubnis und die zeitweilige Erneuerung der erlangten vorgeschrieben; theils weil der Staat manchen Fremden, den er nicht gerade an der Gränze abweisen wollte, ein längeres Verweilen nicht zu gestatten geneigt seyn mag, theils um überhaupt eine fortwährende Nachricht über den Aufenthalt der Fremden zu erhalten.

2) Wesentlich verschiedene Grundsätze gelten hinsichtlich der Beaufsichtigung reisender Staatsbürger. Theils kann es sich natürlich hier nie von einer Entfernung aus den Gränzen handeln, theils darf überhaupt der Staat den eigenen Bürgern eine Ortsveränderung keineswegs nach Willkür untersagen, vielmehr eine prophylactische Beschränkung ihres dießfälligen Rechtes nur in den nach den allgemeinen Grundsätzen gerechtfertigten Fällen sich erlauben. Es ist hierbei zu unterscheiden zwischen Reise in das Ausland und zwischen Reisen innerhalb der Staatsgränzen.

a) Jene dem Bürger zu untersagen, hat die Regierung in der Regel keineswegs das Recht, sondern sie ist vielmehr verbunden, ihm die nöthigen Pässe in der von dem zu bereisenden Staate verlangten Form so schnell als möglich⁷⁾ auszustellen. Nur in

7) Diese Schnelligkeit der Ausfertigung ist namentlich sehr wünschenswerth für Handels- Reisende, für welche eine auch nur kurze Verzögerung der Ankunft an dem fremden Orte von großem Nachtheile seyn kann. Zeitraubende und unnöthig zahlreiche Formalitäten in der Ausfertigung von Pässen sind daher zu vermeiden.

zwei Fällen darf der Paß verweigert werden. Einmal, wenn der Reiselustige noch unerfüllte Verbindlichkeiten gegen den diesseitigen Staat hat; deren Erfüllung er auf eine unrechtlche Weise durch seine Entfernung verzögern oder ganz umgehen würde. So kann also z. B. ein seines Dienstes noch nicht entlassener Beamter oder Soldat, ein in Strafuntersuchung Befangener, ein zur Erfüllung seiner Waffenspflicht in der nächsten Zeit Pflichtiger einen Paß zu einer Entfernung ins Ausland von Rechtswegen nicht verlangen. Zweitens darf eine Verweigerung der Reisemittel eintreten, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Zweck der Reise ein unrechtlcher ist; gleichviel, ob er dem ganzen Staate oder einzelnen Angehörigen Gefahr droht. Selbst wenn gegen einen auswärtigen Staat ein unrechtlches Unternehmen beabsichtigt ist, wird eine Verweigerung der Reisepässe nicht nur aus Billigkeits- und Klugheits-Gründen gerechtfertigt, sondern aus Grundsätzen des Völkerrechts sogar geboten seyn, indem jeder Staat die Rechte der andern Staaten theils selbst zu achten, theils auch seine Unterthanen von deren Verletzung abzuhalten hat.

- b) Die Reisen von Bürgern innerhalb der Landesgränzen sind in der Regel von allen Erschwerungen und Bedingungen ganz zu befreien, und wenn auch unter dieser Ungebundenheit das öffentliche Interesse hier und da etwas leiden sollte, so wären jeden Falles die Nachteile und Unannehmlichkeiten einer allzustrengen Aufsicht bedeutender. Doch sind auch

Ausnahmen von jener Regel zu machen. Einmal mag überhaupt allen Bürgern in Zeiten großer politischer Aufregung und Unruhe die Nothwendigkeit einen Paß auch zu inländischen Reisen zu verlangen auferlegt werden, zur genauern Beobachtung ihrer Verbindungen und zur Verhinderung der Flucht Verdächtiger und Schuldiger. Zweitens sind auch in gewöhnlichen Zeiten einige Klassen von einheimischen Reisenden theils zur Verhinderung von Bettel und müßigem, zwecklosem Umherlaufen, theils aus Mißtrauen in Beziehung auf Eigenthumsverletzungen, durch Pässe zu beaufsichtigen. Dieß ist der Fall sowohl bei den von herumziehenden Gewerben sich Nährenden, als überhaupt bei wandernden Handwerksburschen. Bei Beiden ist die Form des Wanderbuchs die zweckmäßigste Art von Paß. Endlich ist den an einen bestimmten Ort Confinirten jede Reise, ohne ganz besondere Erlaubniß, verboten; den aus einer gewissen Dertlichkeit Verwiesenen aber wenigstens die Betretung dieses Theiles des Staatsgebietes ⁸).

Da ein Paß eine öffentliche Urkunde ist, so ist die Verfälschung eines solchen als ein schweres Vergehen zu bestrafen. Durch eine sorgfältige Ausfertigung des Passes, namentlich durch Einrückung einer genauen Personalbeschreibung, Vermeidung von Zahlzeichen, große und deutliche Handschrift läßt sich übrigens eine solche Verfälschung sehr erschweren, durch genaue Untersuchung eines zur Wisa vorgelegten Passes aber entdecken. — Als eine andere,

8) S. oben, S. 8, 10 und 11.

ebenfalls zu rügende, Fälschung der Obrigkeit erscheint eine bei Nachsichung eines Passes gemachte falsche Angabe von Namen, Verhältnissen, Zweck der Reise u. s. w. Nur fürstlichen Personen gestattet die allgemeine Gewohnheit (zur Vermeidung von Ceremonien und unnöthigen Kosten) auf Reisen einen falschen Namen zu führen, d. h. Incognito zu reisen ⁹⁾).

Wenn auch nicht zu verlangen ist, daß die Ausstellung eines Passes ganz unentgeltlich geschehe, so ist doch eine bedeutende Taxe unbillig und gegen die ärmere Klasse hart. Für die Visirung der Pässe sollte um so weniger etwas zu bezahlen seyn, als ihre häufige Wiederholung hauptsächlich Handwerksbursche, umherziehende Gewerbsleute und andere Dürftige trifft.

II. Theils zur Ergänzung, theils zur Controle der Vollziehung der Pass-Einrichtungen ist es nothwendig, daß die Anwesenheit und die Verhältnisse der Reisenden auch noch von andern Personen, als von den mit der Visirung der Pässe beauftragten Polizeibeamten angezeigt werden. Am tauglichsten zu dieser Anzeige sind offenbar Diejenigen, bei welchen der Reisende Nachtquartier nimmt. Durch eine solche Verpflichtung derselben wird das Reisen ohne gehörigen Paß, die Umgehung der Paßbehörden, endlich die Nachlässigkeit oder Bestechung der letztern sehr erschwert, weil der Reisende, mag er in einer Absicht oder auf eine

9) J. J. Moser, Versuch, Bd. IV, S. 44, meint zwar, daß das Recht Incognito zu reisen auch andern unverdächtigen Privatpersonen, namentlich Gelehrten, zustehet: schwerlich möchte dieses Recht aber heut zu Tage von einer Polizeistelle anerkannt werden.

Reise wissen wie er will, mag er geordnete Pässe haben, sie vorgezeigt haben oder nicht, doch immer irgendwo über Nacht zu bleiben hat. Die Anzeige hiervon aber setzt die Polizeibehörde in den Stand, ihn immer im Auge zu behalten, und die Einhaltung der Passgesetze zu erzwingen. Allerdings setzen sich der vollständigen Vollziehung dieser Anordnung zweierlei Hindernisse in den Weg, nämlich die daraus auch für den rechtlichen Beherbergenden erwachsende Beschwerlichkeit, und das absichtliche Verschweigen des mit dem heimlich und ungesetzlich Reisenden einverstandenen Wirthes. Um diese Hindernisse so viel möglich aus dem Wege zu räumen, ist nöthig, daß auf der einen Seite die Forderungen auf das Mögliche und Billige beschränkt werden, daß man aber auf der andern Seite durch Strafen ihre Erfüllung erzwingt. Demnach ist:

1) von den Gastwirthen jeder Art und von den Besitzern von Miethzimmern (hôtels garnis) zu verlangen, daß sie täglich die in ihrem Hause übernachtenden Fremden der Orts-Polizeibehörde nach einem gewissen, die näheren Punkte enthaltenden, Schema anzeigen, und überdies ein regelmäßiges die näheren Umstände enthaltendes Verzeichniß derselben führen. Bei besonders verdächtigen Gästen ist eine augenblickliche Benachrichtigung nothwendig. Entfernt von einer geschlossenen Gemeinde, und somit von einer Behörde, wohnenden Wirthen mag (Fälle besondern Verdachtes ausgenommen) erlaubt werden, daß sie nur periodisch ihre Anzeigen erstatten; dagegen sind solche, gerade von verdächtigen Reisenden vorzugsweise benutzte, Häuser desto häufiger von der Gensdarmarie zu

untersuchen, bei welcher Gelegenheit denn immer auch das Verzeichniß der Gäste eingesehen werden kann. Auf jede Art von Unterlassung und Unordnung ist eine entsprechende Geldstrafe zu setzen. Zur Gewohnheit gewordene, oder absichtlich einen Verbrecher begünstigende Gesetzesübertretungen müssen eine härtere Strafe, namentlich Entziehung der Wirthschaftsgerechtigkeit zur Folge haben, wenn sie nicht gar, wie in dem Falle der gewerbmäßigen Beherbergung von Faunern, vor den Strafrichter führen¹⁰⁾.

2) Eine ebenmäßige Anzeige ist auch von den übrigen, aus den Beherbergen kein Gewerbe machenden, Einwohnern zu verlangen, und zwar unbedingt, wenn sie einen Ausländer aufgenommen haben, bei einem Inländer aber wenn er nicht zu ihren nächsten Verwandten gehört¹¹⁾. Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße belegt.

10) S. über Letzteres unten, S. 26.

11) Nicht selten sind die Polizei-Verordnungen noch strenger. So wird z. B. die Anzeige jedes Gastes verlangt, selbst wenn er das Kind vom Hause wäre. Dieß ist aber nicht nur allzuschwerlich, sondern auch selbst verlezend, so daß das Gebot nur durch große Strenge aufrecht erhalten werden kann, und dann zu gegründetem Mißvergnügen Anlaß giebt. Andere Gesetze verlangen wohl, daß überhaupt der Privatmann keine Fremden beherberge, sondern nur der eigentliche Wirth. Diese Maasregel ist aber, auch abgesehen von dem sehr zweifelhaften Rechte des Staats zu einem solchen Eingriffe, rein unausführbar, weil natürlich immer für Verwandtschaft, Freundschaft, Noth und Wohlthätigkeit eine Ausnahme gestattet seyn muß, unter eine dieser Ausnahmen aber jede Beherbergung gebracht werden kann. Außerdem noch würden einzeln Wohnende sich häuflig

4) Beschränkungen des Waffenbesitzes.

Der Besitz von Waffen und die Geschicklichkeit im Gebrauche derselben sind nicht nur an und für sich etwas Unverfängliches, Erlaubtes und des freien Mannes Würdiges, sondern es muß sogar jeder Staat, welcher durch seine Achtung der Rechte und seine Förderung der Vortheile der Bürger einen Anspruch auf ihre Anhänglichkeit erworben hat, die möglichst allgemeine Waffenfähigkeit seiner Angehörigen wünschen, und in seinen Vertheidigungsmaasregeln auf sie rechnen. Als allgemeiner Satz steht daher fest, daß jeder Bürger die ihm beliebigen Waffen besitzen, und sich in denselben, unter Beobachtung der gehörigen Sicherheitsmaasregeln ¹⁾, üben darf. Nur eine der Masse des Volkes verhasste, fremde oder einheimische, Zwingherrschaft kann auf den Gedanken kommen, den Bürgern die Vertheidigungsfähigkeit zu nehmen. Dagegen ist freilich auch nicht zu läugnen, daß ausnahmsweise grober Mißbrauch der Waffen möglich, und in gewissen Fällen sogar wahrscheinlich ist, und daß also bei einem ganz unbeschränkten Rechte des Besitzes und Gebrauches derselben theils der ganze Staat theils hauptsächlich Einzelne gefährlich damit bedroht seyn könnten ²⁾.

der Rache von herumziehendem Gesindel schutzlos aussetzen, wenn sie ihnen dem Gesetze gemäß Obdach verweigern würden.

1) Vgl. hierüber meine Polizei-Wiss., Bd. I, S. 232, Not. 4.

2) Die Gesetzgebung mancher Staaten hat das Verhältniß umgekehrt, und das allgemeine Verbot als Regel aufgestellt, dagegen sehr zahlreiche Ausnahmen gestattet, und namentlich jedem unbescholteneu Bürger das Recht eingeräumt, von

In einigen Fällen wird schon der bloße Besitz von Waffen als gefährdend zu betrachten seyn; in andern tritt die Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung erst bei dem durch keinen gesetzlichen und genügbaren Grund gerechtfertigten Tragen derselben ein. Hiernach müssen also auch die Vorkehrungsmaasregeln verschieden eingerichtet werden.

1) Der bloße Besitz von Waffen erscheint als überwiegend gefährlich, und somit zu untersagen:

- a) in einem Theile des Staatsgebietes, in welchem sich weit verbreitete Symptome von Aufrühr zeigen, vielleicht gar schon aufrührerische Bewegungen vorgenommen worden sind. Der Staat hat natürlich das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung; und überdies kann nichts so sehr ihm angelegen seyn, als die Gesetzlosigkeit und die Scheußlichkeiten eines Bürgerkrieges zu verhindern. Unter die geeigneten Mittel gehört nun unter Anderem auch die Entwaffnung der

der vorgesezten Polizeistelle eine Erlaubniß zum Besitze von Waffen zu verlangen. Im Erfolge mag dieses System mit den im Texte vorgeschlagenen Maasregeln gleich seyn, indem in beiden Fällen notorisch gefährlichen Menschen der Besitz von Waffen untersagt bleibt, Leuten von bloß zweifelhafter Gesetzlichkeit aber nicht wird entzogen werden können wenn sie ernstlich darauf dringen, und den Beweis ihrer Unwürdigkeit verlangen: allein eben deshalb ist es, wenigstens in einem Rechtsstaate, richtiger, die Freiheit als Regel, und die Beschränkung als Ausnahme aufzustellen. Mit demselben Rechte könnte man den Aufenthalt im Gefängnisse als Regel, den Zustand auf freiem Fuße als Ausnahme behandeln.

Uebelgesinnten. Sämmtliche Einwohner des genau zu bezeichnenden Bezirkes sind zu diesem Zwecke aufzufordern ihre sämmtlichen Waffen, namentlich Feuerwaffen, an die dazu bestimmten Behörden alsbald abzuliefern. Weder für Luxuswaffen noch für Sammlungen oder sonstige mit besonderer Liebhaberei vom Besitzer besessene Waffen kann eine Ausnahme gemacht werden, da auch sie in den Händen der Eigentümer oder Anderer gefährlich werden können. Die Ungehorsamen sind den Gerichten als der Theilnahme an gesetzwidrigen Plänen verdächtig zu übergeben, und Hausdurchsuchungen liefern eine, wenn schon nicht vollkommen hinreichende, Controle. Ob von dieser Maasregel Einzelne, auf deren Gesinnung sich der Staat verlassen kann, ob vielleicht selbst die sämmtlichen Mitglieder gewisser Verbindungen und Gesellschaften, z. B. treugebliebene Bürgergarden, Schützengesellschaften u. s. w., ausgenommen werden können und sollen, hängt von den besondern Umständen des einzelnen Falles und von genauer Kenntniß der Sachlage und der Personen ab. Im Zweifel ist allgemeine Entwaffnung das Sicherere und sogar weniger Aufreizende³⁾. Die eingeforderten Waffen sind übrigens nicht als confiscirt zu betrachten, sondern müssen, bis zu gänzlicher Wiederherstellung der Ruhe

3) Wenn freilich der Verdacht vorläge, daß nur die gesetzlich Gesinnten ihre Waffen vollständig abliefern, die der Regierung Feindseligen aber sie möglich verheimlichen werden, so würde die Rücksicht auf die Sicherheit des Staates und auf die seiner Anhänger fordern, daß jene ihre Waffen behalten dürfen.

und Entfernung aller Gefahr an einem sichern Orte aufbewahrt, seiner Zeit den Eigenthümern wieder zurückgegeben werden.

- b) Nicht für den Staat, wohl aber für Leben und Eigenthum einzelner Bürger, höchst gefährlich sind Waffen in dem Besitze von Landstreichern, herumziehenden Gewerbleuten, deren Erwerb eine Familie kaum oder gar nicht zu ernähren im Stande ist, endlich solcher Menschen, welche — wenn auch nicht diesen verdächtigen Klassen angehörend — dennoch schon durch Thatfachen Beweise ihrer Nichtachtung fremder Rechte, namentlich fremden Eigenthumes, gegeben haben. Es ist somit vorerst dafür zu sorgen, daß kein den herumziehenden und somit mehr als halbverdächtigen Klassen angehörendes ⁴⁾ Individuum Waffen bei sich führe. Häufige Untersuchungen von Seiten der Gensdarmarie und sonstiger Polizeidiener haben die Vollziehung des Verbotes durchzusetzen, und auf dessen Uebertretung muß eine bedeutende körperliche Strafe und Verlust des Wanderpatents gesetzt seyn. Außerdem kann es nur als eine heilsame Maasregel betrachtet werden, wenn ein Theil der Strafe für Diebstahl darin besteht, daß dem Schuldigen jeder Waffenbesitz untersagt wird. Vom einfachen Diebstahle zum bewaffneten, und von diesem zum Raubmorde sind nur kleine Schritte, und nur der ehrenhafte Bürger ist der Waffenfähigkeit würdig.

4) S. hierüber unten §§. 25 und 26.

- e) Eben so ist Demjenigen, welcher schon etwmal wegen unerlaubter Selbsthülfe oder sonstiger (doloser und culpofer) Körperverletzungen bestraft wurde, der Besitz von Waffen zu untersagen. Es ist selbst zu rechtfertigen, wenn Solchen, welche erwiesenermaßen gegen Mitbürger Drohungen einer Verletzung oder Tödtung ausgesprochen haben, und welche nach ihrer Persönlichkeit als zur Vollziehung derselben fähig erscheinen müssen, ihre Waffen abgenommen und so lange mit Beschlag belegt werden, bis sie gehörige Sicherheit für ein ungefährliches Betragen geleistet haben ⁵⁾.
- d) Endlich giebt es gewisse Waffenarten, welche, wenn schon wenig geeignet zu einem kräftigen legalen Gebrauche, doch sehr leicht zu Mordmorden missbraucht werden können, weil sowohl die Bewaffung damit, als selbst die Anwendung leicht verborgen gehalten werden kann. Hierher gehören vor Allem Windbüchsen, dann aber auch Stilete und Dolche. Solche gefährliche Werkzeuge sind allerdings, so lange sie in der Hand eines rechtlichen Mannes sich befinden, unschädlich: allein da keine Sicherheit dafür geleistet werden kann, daß sie immer nur in solche Hände kommen und in denselben bleiben, so ist es eine, ohne Zweifel zu rechtfertigende Sicherheits-Maasregel, wenn nicht nur Jedem der Besitz derselben, sondern auch, damit dieses Verbot um so sicher

5) Vgl. das Preussische allgem. Landrecht, Thl. II, Tit. 10, §. 744.

rer durchgesetzt werde, die Verfertigung der verbesserten Waffen den betreffenden Arbeitern bei Strafe ganz untersagt wird.

2) Damit, daß dem Bürger im Allgemeinen das Recht zusteht Waffen zu besitzen, sich in denselben zu üben, und sie in den gesetzlich erlaubten Fällen zu gebrauchen, ist noch keineswegs auch ausgesprochen, daß die Waffen von Jedem zu allen Zeiten auch getragen werden dürfen. Da es Aufgabe des Staates ist, Sicherheit des Lebens und des Eigenthumes überall herzustellen, und da in der Regel auch diese Aufgabe vom Staate gelöst wird, besonders innerhalb der geschlossenen Wohnorte: so ist es ganz überflüssig, daß der Bürger immer zur Nothwehr gerüstet sei. Nur in dieser Absicht aber kann er rechtlicher- und vernünftigerweise Waffen bei sich tragen wollen. Wäre das allgemeine Bewaffnetgehen ohne Nachteile, so könnte man als über eine zwar überflüssige und lächerliche allein gleichgültige Sitte leicht weggehen; dieß ist nun aber keineswegs der Fall. Nicht nur würde daraus manches unbeabsichtigte Unglück entstehen, sondern es ist namentlich zu besorgen, daß Streitigkeiten und Wortwechsel häufig in lebensgefährliche Thätlichkeiten übergehen, und daß überhaupt im täglichen Leben vielfache Versuche gemacht werden, das Recht des Stärkeren geltend zu machen. Ein solcher Faustrechtszustand ist nun aber unvereinbar mit dem Rechtsstaate; die Ursache zahlreicher Verletzungen und Tödtungen muß weggeräumt werden. Deshalb ist denn der Grundsatz aufzustellen, daß, wenn keine besondere Gründe für das Tragen von Waffen vorhanden sind, dasselbe zu unterbleiben habe. Solche

besondere Gründe werden aber namentlich in folgenden Fällen statt finden:

- a) Wenn das von einem Bürger bekleidete öffentliche Amt das Tragen von Waffen erfordert, wie z. B. beim Soldaten ⁶⁾, Grenzwächter, Forstbeamten u. s. w. Auch ist der Eivilbeamte, in so ferne zu seiner Dienstkleidung ein Degen gehört, hierher zu zählen.
- b) Wenn der Bürger sich in einer Lage befindet, in welcher der allgemeine Rechtschutz des Staates ihm weniger zu Statten kommt, und er also leichter genöthigt seyn kann zu einer gerechten und kräftigen Selbstvertheidigung zu schreiten. Dies ist namentlich auf Reisen der Fall; eben so bei abgelegenen

c) Allerdings hat der Soldat seine Bewaffnung zunächst nur nöthig wenn er im Dienste ist. Die Sitte bringt es aber in den meisten Heeren mit sich, daß auch der Dienstreie wenigstens mit dem Seitengewehre bewaffnet geht. Es ist hierüber schon häufig Klage geführt worden, als über eine Ursache von blutigen Händeln bei Tänzen, in Schenken u. s. w. Diese Folge läßt sich nicht läugnen: allein da es auf den doch auch sehr wünschenswerthen militärischen Geist nicht günstig wirken würde, wenn dem Soldaten die Waffe in der Regel sogar untersagt wäre: so wird es wohl besser seyn den Mißbrauch mit strengen Strafen zu belegen, als die ganze Elite aufzuheben. Man selbst versteht sich übrigens, daß dem mit Urlaub in seine Heimath entlassenen Soldaten seine Waffen nicht mitgegeben werden. In diesem Falle ist er, vorübergehend, gar nicht mehr als Soldat zu betrachten, und überdies ist hier ein Mißbrauch weit eher zu fürchten als in der Garnison, wo Abwehrt und Strafe viel näher ist.

vereinzeltten Wohnsitzen; endlich bei der Hütung entfernt gelegenen und besonders werthvollen Eigenthums. (Ueber einige nöthige Ausnahmen bei Reisen s. oben 1, b. und c.)

- c) Wenn die Volkssitte bei gewissen Gelegenheiten und Festen, z. B. beim Frohnleichnamsfeste oder bei der Weinlese, den Gebrauch von Waffen erfordert; oder wenn Einzelne Uebungen in den Waffen, und Ausübung ihres Jagdrechtes beabsichtigen. Nur ist im letzten Falle möglichst genaue Aufsicht auf Wilderer zu führen, weil dieser unbefugte Jagdbetrieb so leicht bei dem gemeinen Manne zur Leidenschaft, und dann zur Quelle wirthschaftlicher Zerrüttungen und häufig selbst der schwersten Verbrechen wird.

Ausser diesen Fällen dürfte nicht leicht einer sich ereignen, in welchem das Tragen der Waffen durch einen besondern erklecklichen Grund gerechtfertigt ist, und es wird also auf dieselben die allgemeine Erlaubniß zu beschränken seyn. Sollte ausserordentlicher Weise in einem unter die bisher aufgezählten nicht zu rechnenden Falle eine Bewaffnung wünschenswerth seyn, so kann ja immerhin die Polizeibehörde eine besondere Erlaubniß geben. Eine Geldstrafe und Wegnahme der ungebührlich getragenen Waffe ist die natürliche Strafe für die Gesetzesverletzung. Uebrigens reicht dieses allgemeine Verbot nicht einmal ganz aus, denn es giebt sogar Fälle, in welchen das Tragen von Waffen noch besonders strenge zu untersagen ist, weil es mehr als gewöhnlich gefährlich wäre. So werden mit Recht bei Maskeraden keine bewaffneten Masken gebildet, weil die Vermummung die Entdeckung eines Ver-

brechens sehr erschweren würde, während überdieß die gewöhnlichen Carneval-Neckereien leicht zu Aufreizungen Anlaß geben. Eben so ist rathsam, ein Verbot gegen das Mitbringen von Waffen zu Zechgelagen zu erlassen, indem sie hier nicht nur jeden Falles vollkommen überflüssig, sondern auch in den Händen trunkener Unvorsichtiger oder Streitender besonders gefährlich sind. Endlich wird wohl das Strafgesetzbuch aller Staaten für nöthig finden, Diejenigen mit einer schweren Strafe zu bedrohen, welche bei Ausläufen und aufrührerischen Bewegungen bewaffnet erschienen sind, auch selbst wenn sie ihre Waffen nicht wirklich gebraucht haben sollten. Selbst der Schein von Härte wird in diesem Falle vermieden seyn, wenn die volle Strafe erst nach Verlesung des Martialgesetzes oder nach der Vornahme des sonstigen gesetzlichen Warnungszeichens eintritt.

S. 20.

5) Vorkehrungen gegen Angriffe durch die Presse.

Die Rechte physischer und moralischer Personen können nicht bloß durch offene unrechtmäßige Gewalt und durch Handlungen angegriffen werden, sondern auch durch Gedankenaussagen. Entweder enthalten dieselben Injurien und Verläumdungen, und sind somit ein völlig consumirtes Verbrechen; oder es sind mehr oder minder deutliche Versuche und Aufforderungen zu einer materiellen Verletzung, indem sie durch eine unrichtige Darstellung bestehende Rechte als hassenswerth und schädlich darstellen, und zum Widerstande gegen sie oder zu ihrer gewaltsamen Umwandlung auffordern. Diese Angriffe können namentlich von

großer Bedeutung seyn, wenn sie in Druckschriften gemacht, und somit theils weit allgemeiner verbreitet, theils dauernder gemacht werden, als bloß gesprochene Worte ¹⁾).

4) Weder der Wahn etwas Neues, noch weniger die Hoffnung etwas allen Genehmes vorzubringen, sondern lediglich die Nothwendigkeit einer systematischen Vollständigkeit bringt mich zu der Erörterung der so viel besprochenen, und durch Partheibzichten eigentlich dem Gebiete der wissenschaftlichen Untersuchung fast entrückten Frage über die Verbindung von Pressevergehen. — Die Zahl der über diese Frage in allen Sprachen erschienenen Schriften ist unermesslich. Abgesehen davon, daß nicht leicht ein allgemeines Werk über Staatsrecht und Staatskunst diesen Punkt unerörtert läßt und lassen kann; abgesehen von den vielfachen Motionen und Discussionen über diesen Gegenstand in den ständischen Versammlungen (n. s. z. B. den *Choir des rapports*, T. XVI, S. 33 fg.; u. T. XX, S. 594 fg.; die *Protocolle der badischen Stände-Versammlung von 1831*; der beiden württembergischen von 1833); abgesehen endlich von den oft höchst ausführlichen und das Allgemeine behandelnden Reden vor den englischen und französischen Gerichten (z. B. *Erskine, speeches on the liberty of the press*, 4 vol.) ist noch eine Anzahl von eigenen größeren oder kleineren Schriften erschienen. Sie alle anzuführen, ist unendlich. Nachstehende scheinen die meiste Beachtung zu verdienen; und zwar von deutschen Schriften: *Genz*, an Friedrich Wilhelm III, bei dessen Thronbesteigung, Berl., 1797; *Gruener, Cornutus Cordus*, od. d. Bücherverbote, Lpz., 1798; *Schmid*, d. Pressfreiheit und ihre Grenzen, Jena, 1818; *Mühle von Lilienstern*, Studien zur Orientirung d. Angelegenheiten der Presse, Hamb., 1820, I, II; *Schub*, Deutschlands Presseselbst seinem Wesen und seinen Folgen nach betrachtet, Landsh., 1821; *Waldes*, die vollkommene und ganze Pressfreiheit, Freib., 1830; *Derf.*, *Neuer*

Besonders sind die Zeitungen in dieser Beziehung zu beachten, als welche angebliche verlegende Thatfachen und aufregende Vermuthungen, Schlüsse und Aufforderungen plötzlich und zu beinahe ganz gleicher Zeit in einem weiten Umkreise zu verbreiten vermögen. Ein Buch mag noch so großen Beifall finden, so gehrt vor allem zu seiner Bearbeitung, allein selbst auch zu seiner Verbreitung ungleich längere Zeit, jedenfalls beschränkt sich letztere auf eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Personen, in der Regel bloß aus den gebildeteren Ständen, da zu dem Ankaufe Geld, zu der Lesung freie Zeit, und zum Verständnisse ein gewisser Grad von formeller Bildung gehrt. Es ist also namentlich in eigentlichen Völkern Tagesbegebenheiten zu besprechen, und durch sie eine schnelle und allgemeine Wirkung hervorzubringen. Eine Zeitung dagegen wird schnell geschrieben, aberall und zu gleicher Zeit,

Beitrag zu der Lehre von den Injurien und der Pressfreiheit, Freib., 1833; Vgl. überdieß noch Ersch, Lit. der Jurispr., S. 550 fg. — Von englischen Werken siehe: George, *treatise on the offence of libel*. Lond., 1814; Holt, *the law of libel*. Lond., 1816; (über englisches Recht; Montvéran, *de la législation anglaise s. l. libelle*, Par., 1811; Arzig, *Entwurf zur deutschen, und Darstellung der englischen Gesetzgebung über Pressfreiheit*, Lpz., 1818; Hirnbaum, *notions s. l. dispositions du droit anglais relatives aux délits de la presse*. Brux., 1828.) Von französischen Schriften: Richard d'Allauch, *du jury et de la presse*, Par., 1819; Guérard de Rouilly, *de l'esprit public, ou de la toute-puissance de l'opinion*. Par., 1820; B. Constant, *cours de polit. constit.* T. I, S. 421 fg., T. II, S. 4 fg., T. IV, I, S. 236 fg.

von Gebildeten und Ungebildeten gelesen; die Kürze der Artikel reizt und dient zum Verständniß; dieselbe Idee kann durch sie bei Tausenden an Einem Tage erweckt werden, und ihre Wirkung ist um so sicherer, je mehr die Meisten nur Zeitungen von der eigenen politischen Secte lesen, und somit Widerlegungen, entgegengesetzte Thatfachen und Schlussfolgen anderer Tagblätter wenig oder gar nicht in Erfahrung bringen. Außerdem hat eine Zeitung die nicht hoch genug anzuschlagende Gelegenheit täglich dieselben Ideen bald unter dieser bald unter einer andern Form und Anwendung zu wiederholen, und dieselben somit, wenn sie anfänglich auch vielleicht nur geringen Anklang fanden, zur Gewohnheit und dadurch endlich zur Ueberzeugung zu machen²⁾. Je weniger verständig und gebildet der Leser ist, desto größer ist der Einfluß der Zeitungen auf ihn, und da diese Klasse von Lesern überall die zahlreichere ist, so sind die Tagblätter allerdings eine bedeutende Macht geworden. Soll hierbei nicht entfernt gelängnet werden, daß sie wichtige Träger der Gesittigung sind, so ist doch ebenfalls wahr, daß sowohl die Einzelnen als die Staaten durch dieselben bedeutend gefährdet werden können, und es kann namentlich Niemand entgegenen, daß die Tagblätter ein Element in den staatlichen Verhältnissen geworden sind, welches, den ältern Zeiten ganz unbekannt, ist das Regiren nicht nur zu einer persöhnlich unangenehmen und undankbaren, sondern unter Um-

2) Schon B. Constant, de la liberté des brochures et des journaux. (Cours de politique constit., T. I, S. 453 macht sehr richtig auf diese Gründe der ganz eigenthümlichen politischen Gewalt der Zeitungen aufmerksam.

känden auch zu einer kaum lösbaren Aufgabe machen kann 3).

Gegen eine neue Gefahr sind nun neue Schutzmittel nöthig, und wenn Rechte auf eine früher unbekante Weise bedroht sind, so muß theils eine den veränderten Umständen angepasste Strafgesetzgebung, theils — wenn es thunlich ist — ein zweckmäßiges Vorbeugungsmittel vom Staate eingeführt werden. Ein noch so bedeutender und vielseitiger anderweitiger Nutzen der gefährlichen Einrichtung kann an diesem Rechte und dieser Pflicht des Staates an und für sich nichts ändern, denn unter allen Umständen ist das Recht zu schätzen, und überdieß handelt es sich natürlich nur von der Entfernung des Mißbrauches und Unrechts, nicht von der Verhinderung der nützlichen Wirkungen. Nur wenn bewiesen werden könnte, daß eine Vorbeugungs-Maasregel rechtlich oder physisch ganz undenkbar wäre, müßte man sich das jetzt unvermeidliche Uebel gefallen lassen; und nur wenn ein bestimm-

3) So lächerlich es ist, wenn Zeitungsschreiber sich die vierte Staatsgewalt zu nennen belieben, und so sehr es, wenigstens in den zahlreichen Fällen in welchen der Abschaum der Litteraten als letztes Rettungsmittel sich an die Redaction einer Zeitung anklammert, zu bedauern wäre wenn sie wahr redeten: so ist doch gewiß, daß das Regiren durch die in dem Geiste der Zeitungen in allen gesittigten Staaten vorgegangene Veränderung sehr bedeutend schwüriger geworden ist, und daß also jetzt mehr Kraft und Klugheit dazu gehört als früher. Für Regirungen ohne Einsicht und Festigkeit (aber doch auch nur für solche) gilt allerdings die Behauptung, daß man weder mit der Presse noch ohne dieselbe regiren könne.

des Mittel nothwendig einen überwiegenden Nutzen zerstreut, wäre es unklug und selbst unrecht das größere Uebel zum Schutze gegen ein geringeres zu nehmen.

Wie verhält es sich nun mit den gegen die rechtswidrige Anwendung der Druckerpresse aufzustellenden Vorbeugungsmitteln? Gibt es welche? Ist ihre Anwendung erlaubt und ist sie zweckmäßig? — Diese Fragen sind hier ⁴⁾ in Beziehung auf die dem Staate drohenden Angriffe zu beantworten.

Die Möglichkeit einer Vorbeugungs-Maasregel gegen Mißbrauch ist bei der Presse einleuchtender als bei den meisten andern Arten von Rechtsverletzungen, da eine Gedankenaussferung mittelst der Presse nur nach verschiedenen, eine bestimmte Zeit erfordernden Vorbereitungen, und namentlich nur mittelst einer eigenen weitläufigen und somit leichter zu beaufsichtigenden Einrichtung verwerflicht werden kann. Nichts ist also möglich, als die Anordnung zu treffen, daß keine Handschrift gedruckt werden darf ehe sie einer Staatsbehörde vorgelegt, und von dieser gebilligt ist. Auf diese Weise hat der Staat es völlig in seiner Gewalt jeder Rechtsverletzung durch die Presse ganz zuvorzukommen. Ist nur eine einzelne Stelle verwerflich, so wird diese unterdrückt; der Verfasser kann aber das Uebrige drucken lassen. Ist eine solche Censur nicht möglich, so wird der Druck des Ganzen verboten. Eben so leicht ist es, sich von der allgemeinen Einhaltung dieser Vorschriften zu versichern. Es bedarf nämlich nur

4) Unten in S. 29. werden die Mittel über die Sicherstellung der Privatrechte gegen Presensung, erörtert worden.

des Gesetzes, daß jede Druckſchrift, wenn ſie nicht unbedingt verboten, und ihr Drucker, Verfaſſer und Verbreiter mit Strafe belegt werden ſoll, mit dem Namen des Druckers verſehen ſeyn muß. Bei einer einigermaßen genauen Aufficht läßt ſich ſodann die Verbreitung geheim gedruckter Schriften wo nicht ganz verhindern, doch wenigſtens ſehr beſchränken, und das Daſeyn von Hinterdruckereien auffinden und beſtrafen. Eben ſo wenig wird nothwendig ſeyn, erſt ausführlich zu zeigen, daß mittelſt dieſer Maasregeln wirklich den beabſichtigten Nachtheilwirkungen vorgebeugt werden kann. Es bleibe, wenn die Druckerlaubnis verſagt wurde, dem Verfaſſer nur nichts weiteres übrig, als entweder eine mündliche oder handſchriftliche Verbreitung, ein heimlicher Druck, oder die Verſendung an eine auswärtige Druckerei und ſpätere Einföhrung des Gedruckten. Erſteres Mittel iſt nun ganz unzureichend zu dem beabſichtigten Zweck allgemeiner Verbreitung. Verhältnißmäßig nur Wenige, und dieſe zu verſchiedenen Zeiten und mit verſchiedenem Willküränderungen, werden Kenntniß erhalten. Was iſt ein noch ſo eifrig verbreitetes Gerücht oder ein zur beliebigen Abſchrift gegebenes ſchriftliches Mißſatz gegen einen Zeitungsartikel! Das zweite Mittel iſt unſicher und gefährlich; einige kräftige Strafbeispiele werden ſeine Anwendung ganz unmöglich machen. Am wirkſamſten iſt allerdings noch das dritte Mittel, und ſeine Ergreifung kann auch nicht verhindert werden; allein abzuſehen davon, daß eine ſtrenge Strafe auf den auswärtigen Druck einer der inländiſchen Cenſur nicht vorgelegten oder von ihr nicht gebilligten Handſchrift vom Geſetze gelegt werden kann, iſt eine Beauffichtigung fremder Druckſchriſt-

ten wenigstens so weit möglich, daß sie nicht öffentlich angezeigt noch verkauft werden dürfen, wodurch ein großer Theil der Verbreitung, und somit des Schadens, wegfällt. — Einfachheit und Wirksamkeit läßt sich diesem Systeme von Vorbeugungs-Maasregeln, d. h. der Censur, gewiß nicht absprechen; und sie ist daher auch von den ersten Zeiten nach Erfindung der Druckerei schon angewendet⁵⁾, und mit der steigenden Ausdehnung und Wichtigkeit der Presse, namentlich auch der täglichen, immer häufiger bedrängt worden. Allein mit der Wichtigkeit der Anwendung stieg auch der Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Maasregel, die als eine schmählische Bevormündung und Fesselung des Geistes, und als von vielen materiellen Nachtheilen begleitet dargestellt wurde. Dieses Widerstreben gegen die Censur ist namentlich in den letzten Jahrzehnten zur weltgeschichtlichen Begebenheit geworden. Millionen stellen die Gewährung der vollen Pressfreiheit ohne vorgängige Censur als eine der hauptsächlichsten Forderungen an den Staat auf; Bewilligung oder Nichtbewilligung dieser Forderung dient als Maasstab der Pflichtmäßigkeit und Freisinnigkeit der Regirungen, und die wichtigsten Ereignisse hängen damit zusammen. Von ganzen Völkern wird die Entfernung dieser Maasregel der Rechtspolizei als der schönste Sieg des Rechtes und der Freiheit gefeiert, und viele Staatsgrundgesetze geben das Versprechen der vollen Pressfreiheit unter den vornehmsten Rechten der Bürger. Die Frage über die Zulässigkeit oder

5) S. Hoffmann, Geschichte der Bücher-Censur, Berlin, 1849, S. 46 fg.

Unzulässigkeit der Censur politischer Schriften (denn von solchen handelt es sich allerdings zunächst allein) ist somit durch das was sie ist, und durch das wozu sie gemacht wurde, von unermesslicher Wichtigkeit geworden, und muß mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit untersucht werden.

Vorerst fragt sich, ist die Censur an und für sich, d. h. das Gebot die zum Drucke bestimmte Handschriften einer rechtspolizeilichen Untersuchung vor dem Drucke zu unterwerfen, und nur das Gebilligte wirklich zu drucken und zu verbreiten, mit dem Rechte vereinbar? — Es ist bei der Beantwortung dieser Frage natürlich von etwaigem Mißbrauche der Censur ganz abzusehen, und anzunehmen, daß, ihrem Zwecke gemäß, nur wirklich Rechtsverlegendes von ihr verworfen werde. Unter dieser Voraussetzung ist nun aber offenbar die aufgestellte Frage zu bejahen. So gewiß der Bürger eines Rechtsstaates die Befugniß hat, seine Gedanken mündlich und schriftlich über jeden ihm beliebigen Gegenstand (Fälle einer besondern Verpflichtung zum Stillschweigen ausgenommen) zu äußern; eben so gewiß ist, daß er dabei den Rechten Dritter, und namentlich des Staates, nicht zu nahe treten darf. Ein Recht des Menschen Unrecht zu thun, kann es nicht geben, und das, allerdings bestehende, Unrecht des Menschen seine Gedanken zu äußern, kann nur unter denselben Bedingungen ausgeübt werden, wie jedes andere Unrecht, also unter der Bedingung der Achtung fremder Rechte, und, wenn diese für überwiegend nützlich oder gar nöthig zu Erhaltung solcher Rechte erachtet werden sollten, des Gehorsams gegen Vorbeugungs-Maasregeln. Nur wenn

bewiesen werden könnte, daß es unmöglich sei durch die Presse ein Mißverhältniß, und also hier namentlich ein Recht des Staates, zu verlegen, wäre die Censur als eine unbillige, und somit rechtswidrige Beschränkung vorweg zu erklären. Dieser Beweis ist aber unmöglich; die Natur der Sache und die tägliche Erfahrung lassen ihn nicht zu ^{b)}.

b) Andere Ansichten stellen freilich die Stimmführer einer zahlreichen Parthei auf, s. z. B. Kottler, Staatsrecht der konstit. Monarchie, Bd. II, Abthl. 2, S. 237 fg.; Welcker, die vollkommene Pressefreiheit, S. 24 fg. Ihnen zufolge ist Censur und stupide oder tyrannische Unterdrückung aller speculativen und geschichtlichen Wahrheit, jeder, auch der unschuldigen und wohlthätigen, Gedankenäußerung, kein dasselbe. Dieß ist aber offenbar Verdrehung der Frage. Nicht Censur ist dieß, sondern der verwerflichste Mißbrauch derselben. Mit demselben Rechte könnte das willkürliche Köpfen, Spießen und Ertränken in der Lärke für regelmäßige Ausübung der Justizgewalt aller Staaten ausgegeben, und verlangt werden, daß gar keine Strafe im Staate vollzogen werden dürfe. — Eben so wenig ist der weitere zum Beweise der unbedingten Widerrechtlichkeit der Censur beigebrachte Grund erheblich, nämlich der, daß sie nach ihrem Begriffe jede Rechtfertigung ausschliesse, indem dem Publicum die Kenntnismahme von den verbotenen Äußerungen entzogen werden müsse. Letzteres ist allerdings der Fall: allein nach welchem Rechtsbegriffe in der Welt besteht denn das Vertheidigungsrecht in der öffentlichen Bekanntmachung der Streitfrage? Eine Rechtfertigung ist bei der Censur aber möglich, nämlich durch die Berufung auf die höhere Censurstelle. Ein anderes Vertheidigungsrecht als die Appellation hat aber kein mit einem Nachtheile vom Staate Bedrohter, mit einziger Ausnahme der Demokratie, wo vielleicht eine provocatio ad populum eingeführt ist. — Endlich ist auch

Der Haß gegen die Censur kann sich also verachtigere weise nicht von der innern und unbedingten Rechtswidrigkeit der Maasregel herschreiben, sondern er muß von der Leichtigkeit und Häufigkeit von Mißbräuchen, oder von dem unzertrennlichen Daseyn schädlicher Folgen herrühren. Dies ist denn nun auch der Fall.

Mißbräuche, d. h. Verbote erlaubter Gedankensäusserungen, sind bei der Censur sehr leicht möglich, und der Erfahrung nach auch wirklich sehr häufig. Der geringere und minder schädliche Theil ist noch der, welcher aus bloßem Unverstände oder aus übertriebener Aengstlichkeit des einzelnen Censors herrührt. Bedeutender und wirklich dem Umfange nach kaum zu ermessen sind die von der höchsten Behörde selbst ausgehenden Mißbräuche, wenn nämlich den Censoren der Befehl ertheilt wird, nicht nur Rechtsverletzungen sondern auch Wahrheiten, deren Bekanntwerdung der Regierung oder einzelnen mächtigen Personen unangenehm wäre, zu unterdrücken. In einem solchen Falle ist es möglich daß Lautwerden jeder noch so gerechten Klage Einzelner oder Aller zu unterdrücken. Jede

wohl klar, daß die Verwerfung der Censur abgeleitet aus dem Grunde, weil wegen des möglichen Mißbrauches Einzelner des Rechts Aller nicht beschränkt werden dürfen, in mehr als Einer Beziehung unrichtig ist; denn einmal soll durch dieselbe nicht ein Recht, sondern nur ein Unrecht beschränkt werden; zweitens sind allerdings Beschränkungen der natürlichen Freiheit wegen wahrscheinlichen Mißbrauches erlaubt und sogar geboten. Ohne dieses Recht des Staates gäbe es gar keine Präventiv-Justiz. Vgl. auch Steiger, patriot. Ansichten des Büchercensurwesens. Landsh., 1815, S. 10 ff.

beliebige Behauptung und Darstellung kann dagegen von der Regierung verbreitet werden, ohne daß sie eine Widerlegung des Unterdrückten, eine Rechtfertigung des unschuldigen Angeklagten zu fürchten hätte. Namentlich in einem Staate mit Volksvertretung kann die Censur auf solche Weise angewendet werden, daß die ganze Verfassung ihre letzte Stütze, nämlich die aufgeklärte und kräftige öffentliche Meinung, verliert. Wenn der Sprechsaal willkürlich geschlossen wird, und weder über allgemeine Maßregeln, noch über Verdienst und Tauglichkeit der Staatsmänner, besonders der zu wählenden Abgeordneten, gesprochen werden darf, oder nur von der Einen Seite gesprochen werden darf, so erlahmt der Antheil an der Schutz Einrichtung, und sie kann dann leicht ganz verdorben und in die härteste, wenn schon formell gesetzliche, Zwangsanstalt verkehrt werden⁷⁾. Bei dem engen Zusammenhange aller menschlichen Erkenntnisse und Ideen ist es sogar möglich, daß dem Anscheine nach weit entfernte Seiten des geistlichen Lebens schwer leiden unter der zunächst nur politischen Censur. — Um diese Mißbräuche unmöglich zu machen, ist zwar schon vorgeschlagen worden, theils den Censoren genaue Anweisungen zu geben, und namentlich den Grundsatz aufzustellen daß sie nur solche Aeusserungen unterdrücken dürfen, welche auch der Richter hätte strafen müssen; theils eine Obereensurbehörde als Recursinstanz zu bestellen: allein die Unzureichtheit dieser Mittel fällt in die Augen. Die Amtsanweisungen der Censoren müssen immer, wie jede Verordnung, allgemein seyn: die Anwendung

7) S. hierüber Zacharia, Vierzig Bücher, Bd. II, S. 350.

auf den einzelnen Fall bleibt also nach wie vor ihrer Beurtheilung und ihrer Aengstlichkeit überlassen, und natürlich wird der für die Unterdrückung aller verletzender Aeußerungen persönlich verantwortliche Censor eher zu viel als zu wenig zu thun geneigt seyn, so daß die Rechtsicherheit des Schriftstellers und die Amtssicherheit des Censors immer im umgekehrten, für den erstern begreiflich ungünstigen, Verhältnisse steht. Eine Berufung an eine höhere Censurbehörde kann aber nur in den, am Ende doch nur seltneren, Fällen eines offenbaren Mißverständnisses oder handgreiflichen Mißbrauches der Amtsgewalt von Seiten des untergeordneten Censors von sicherer Wirkung seyn, nie aber da, wo die Strenge der Censur von der Regierung selbst ausgeht. In diesem letztern Falle wird die Obergensurbehörde eher zu einer gleichmäßigen Verschärfung als zur Milde führen. Kurz die Möglichkeit und Leichtigkeit des Mißbrauches ist im Wesen der Censuranstalt selbst gegründet, und die hieraus sich ergebende Abneigung eben so gerechtfertigt als unentferubar. Sobald Censur in einem Lande eingeführt ist, sind einzelne Beamte zu untrüglichen Richtern in allen Fragen über Staat, Kirche und selbst Wissenschaft ernannt, und die Verhinderung alles geistigen Vorschreitens ist in ihre Willkühr gestellt. Es ist möglich, daß sie diese Gewalt nicht mißbrauchen, auch die Regierung sie keineswegs zu einer solchen Ausdehnung ihrer Gewalt anhält, aber auch das Gegentheil ist möglich, und erscheint sogar, was das schlimmste ist, für alle Theile als das Sicherere.

Allein auch abgesehen von den möglichen Mißbräuchen hat die Censur mehrere bedeutende von ihrem Daseyn unzertrennliche Nachteile für die Regierung selbst, welche die auf der andern Seite durch die Censur zu erreichenden Vortheile sehr bedeutend wieder herunterdrücken. Diese Nachteile bestehen

1) darin, daß die Regierung für Alles innerhalb ihres Gebietes Gedruckte selbst verantwortlich wird, da dasselbe ja nur mit ihrer ausdrücklichen Billigung erscheint. Manches erhält dadurch ein Gewicht, welches es nicht verdient, und namentlich gegenüber von fremden Regierungen kann diese Gewalt zu binden und zu lösen in höchst unangenehme Verhältnisse verwickeln.

2) Auf der andern Seite wird es der Regierung sehr schwer, solchen Bekanntmachungen, welche zu ihrer Rechtsfertigung dienen, ihr Verfahren in das richtige günstige Licht setzen, oder ungerechte Angriffe von Gegnern widersetzen, irgend einen Glauben beim Publicum zu verschaffen. Nur wenn eine Widerlegung erlaubt wäre, sie aber entweder gar nicht oder ungenügend ausfällt, kann und muß die einseitige Behauptung Glauben finden. Kein Unparteiischer wird läugnen, daß die in censurfreien Ländern gegen die Regierung täglich erscheinenden giftigen und unwahren Angriffe leicht einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Volksstimmung ausüben können, und daß es einer überwiegend guten Sache und ausserdem noch bedeutender Talente zur Vertheidigung und sittlichen Vernichtung der Gegner bedarf, um nicht sehr empfindlichen Schaden zu leiden: allein eben so klar ist, daß sich in einem Lande mit Censur auch für die Regierung und gegen ihre äusseren und inneren

Feinde nur weit schwerer eine kräftige öffentliche Meinung bilden kann, auf welche sie sich namentlich im Falle der Noth stützen könnte. Alles zu ihrem Lobe Gesagte erscheint als halbofficielle Selbstschmeichelei, und nicht leicht wird ein freiwilliger Kämpfer für sie auftreten, da sein Gegner zum Voraus in Fesseln liegt, und also sein Auftreten als eine sehr wohlfeile Tapferkeit, wo nicht als bezahlte Klopfschterelei, erscheint. Eine geistige Stagnation ist unter solchen Umständen kaum zu vermeiden, und Mißtrauen und Mangel an politischer Bildung, die wesentlichen Folgen der Censur, werden häufig in ihren Wirkungen dem Nutzen der durch jene Anstalt erzeugten äußerlichen Ruhe das Gegengewicht halten.

3) Von selbst leuchtet ein, daß die Censur dem Staatsoberhaupt und den höchsten Stellen eine Menge unschätzbarer Nachrichten über einzelne Vorfälle, über das Betragen von Beamten, über die Wünsche und die Stimmung des Volkes vorenthält. Man macht entweder gar keinen Versuch solche Dinge bekannt zu machen, oder der Versuch mißlingt an des Censors Aengstlichkeit oder seiner Abneigung gegen Oeffentlichkeit. Erleidet es nun schon keinen Zweifel, daß unter den von einer freien Presse vorgetragenen Klagen viel Uebertriebenes oder ganz Unwahres sich befindet, so ist doch ebenfalls wahr, daß eine schlimme Nachricht nicht frühe genug in Erfahrung gebracht werden kann, daß dieß aber durch die Censur in vielen Fällen gehindert wird. Wenn die Wahrheit durch den ganzen Stufengang der amtlichen Berichte an die höchsten Behörden gelangen muß, so steht sie leicht in Gefahr im Staube der Registraturen zu ersticken, oder durch die vielen Hände

nach und nach entsteht zu werden. Ueberdies ist es gefährlich gerechte Klagen des Volkes nicht laut werden zu lassen; vielleicht entsteht mit einemmale eine den Staat mehr oder weniger erschütternde Explosion, während die freie Presse als Sicherheitsventil gedient hätte, indem für die meisten Menschen das Lautwerdenlassen ihrer Klagen eine beruhigende Wirkung hat.

Rechnet man zu allen diesen Nachtheilen noch den sittlichen Schaden, welchen wenigstens gegenwärtig bei den politisch vorgeschrittenen Völkern der Staat durch die Verweigerung der freien Presse erleidet, in so ferne er sich dadurch einem ziemlich allgemeinen und wiederholt mit größter Leidenschaftlichkeit ausgesprochenen Volkswunsche entgegensetzt, und der aufgeregten Menge somit als eine selbstsüchtige Zwangsanstalt, nicht aber als eine sämmtliche Rechte möglichst verwirklichende wohlthätige Einrichtung erscheint: so stellt sich die Aufhebung der Censur als das kleinere Uebel dar ⁸⁾. — Allerdings wird mit ihr

8) Im Falle ein Staat sich von der Richtigkeit der Ansicht, daß die Pressfreiheit unter den bestehenden Verhältnissen das geringere Uebel sei, nicht überzeugen will, oder wenn das noch wenig entwickelte politische Leben seines Volkes ihm die Handhabung der Censur ohne Schwürigkeiten möglich macht, wird er jeden Falles solche Anstalten zu treffen haben, daß die Censur von ihren inhärenten Nachtheilen möglichst wenige zeige. In so fern sind denn die, oben nicht als hinlänglich zu gänzlicher Entfernung der Möglichkeit eines Mißbrauches bezeichneten, Einrichtungen immerhin beachtenswerth, nämlich die Ertheilung einer gesetzlichen, auf den Grundsatz der Verhütung von Rechtswidrigkeiten allein gebauten, willkürliche höhere

das sicherste Vorbeugungsmittel gegen rechtswidrige Angriffe auf Einzelne und die ganze Gesellschaft aufgegeben, und die Regierung darf sich nicht verhehlen, nicht nur daß die überwiegende Intelligenz auch in Führung des öffentlichen Wortes für sie nöthig ist, sondern sie auch bei allem guten Willen in Planen und Ausführung, und bei aller Offenheit und Geschicklichkeit der Vertheidigung von Unverstand, Abswilligkeit und Umstürzungssucht manchen mehr oder minder fühlbaren Angriff zu erleiden haben wird: allem die Erfahrung zeigt, daß Kraft und Talent auch ohne die Hülfe der Censur das Steuerruder zu führen im Stande sind. Ueberdies ist mit der Aufhebung der Censur keineswegs gesagt, daß nun der Staat sich und die Seinen gar nicht anders als durch Strafen nach vollzogener Preßungebühr zu schützen berechtigt sei; vielmehr werden,

Befehle im einzelnen Falle ausschließenden Amtsanweisung für die einzelnen Censoren, und die Errichtung eines eigenen Ober-Censur-Collegiums, welches aus den rechtlichsten und gebildetsten, keiner, einen bestimmten Zweck verfolgenden, Parthei angehörigen Männern zu bilden wäre. Die wohl auch schon vorgeschlagene Unabsetzbarkeit der Censoren (in der Art der Richter) möchte dagegen nicht ausführbar seyn, weil die Brauchbarkeit zu diesem Amte zum Voraus, z. B. durch Prüfungen, nicht wohl zu ergründen ist, unbrauchbare Censoren aber möglichst schnell von ihrem Amte zu entfernen sind. Sehr ins Einzelne gehende, zum Theile aber wohl zu strenge, Vorschläge zu einer Censur-Ordnung s. in den: Beiträgen für Rechtsphilosophie, Gesetzgebung und Staatskunst, Heft I, a. u. d. T. Censur und Confiscation von Druckschriften. Braunsch. u. Lpz., 1829, S. 157 fg.

weil das sicherste Mittel nicht angewendet werden kann, um so gewisser alle übrigen möglichen und erlaubten Vorkehrungen zum Schutze der durch gesetzwidrigen Gebrauch der Presse angegriffenen Rechte benützt werden müssen.

Soll die Gesetzgebung in diesem Punkte wirksam seyn, so wird sie von zwei unbestreitbaren Grundsätzen als leitenden Ideen ausgehen müssen; einmal nämlich davon, daß für Gegenstände von verschiedener Art auch verschiedene Vorkehrungen nöthig sind, und daß namentlich gegen gefährlichere Unternehmungen auch ein größerer Grad von Vorsicht erlaubt und geboten ist; zweitens aber, daß kein Bürger das Recht hat eine gesetzwidrige Handlung erst zu begehen und dann zur Strafe gezogen zu werden, sondern daß der Staat vielmehr, wenn er noch zu gebrüger Zeit von dem rechtswidrigen Vorhaben Kenntniß erhält, dasselbe aufhalten darf und muß. — Hieraus folgt denn nun zweierlei. Erstens ist klar, daß bei der großen Verschiedenheit, welche zwischen Zeitschriften und andern Arten von Druckschriften, namentlich hinsichtlich des Grades ihrer politischen Wirksamkeit und, unter Umständen, ihrer Gefährlichkeit, besteht, auch eine verschiedene Vorbeugungs-Gesetzgebung erforderlich ist. Noch alle Gesetzgebungen, welche Zeitungen und Bücher denselben Bestimmungen unterwarfen, sind mißglückt, indem ihnen entweder zu geringe Wirksamkeit gegen die Unternehmungen der Tagblätter, oder unndthige, und somit durch ihr Unrecht erbitternde, Strenge gegen größere Werke vorzuwerfen war. Das Princip der Verschiedenheit scheint aber kein anderes seyn zu können, als die Anforderung größerer persönlicher Garantien an Denjenigen, welcher die gefähr-

libere Art von Schriften zu handhaben beabsichtigt. Diese Forderung enthält keine Ungerechtigkeit, und wird, wenn schon nicht vermindgend alle Pressegebühren zu verhindern, doch eine sehr bedeutende Verminderung derselben veranlassen, indem nur allzu häufig Menschen, welche gar keine moralische oder materielle Sicherheit der Gesellschaft darbieten können, zum Zeitungsschreiben Lust tragen, und von ihrem Unverstande sowohl als bösem Willen hauptsächlich der zahllose und gefährliche Unfug in den Tagblättern herzurühren pflegt. — Zweitens aber darf als unbestreitbar angenommen werden, daß dem Staate vollkommen das Recht zusteht, die Verbreitung solcher Druckschriften zu hindern, welche eine Gesetzesverletzung enthalten, indem das durch die Erfüllung gewisser allgemeiner Bedingungen erworbene Recht sich mit einem bestimmten Zweige der Schriftstellerei überhaupt zu beschäftigen, kein Recht giebt willkürlich jedes Gesetz zu übertreten, und sich von der prophylactischen Thätigkeit des Staates ausgenommen zu betrachten. Die Vorbeugungs-Maasregeln sind hier um so nöthiger, als in sehr vielen Fällen die nachfolgende Strafe nicht mehr im Stande wäre das zugesügte Unrecht und den materiellen Schaden wieder gut zu machen. Die Strafe erfolgt spät; der Gestrafte wird leicht, wenn schon ganz unverdientermaassen, als Märtyrer der Wahrheit von großen Haufen betrachtet. Warum soll überhaupt das bedrohte Recht nicht geschützt werden, wenn dies möglich ist?

Diesemnach hätte denn das Gesetz zur möglichsten Abwendung von Pressunfug folgende wesentliche Bestimmungen zu geben:

1) Hinsichtlich des Rechtes zur Herausgabe besteht ein Unterschied zwischen Zeitungen und andern literarischen Erzeugnissen. Zu den ersteren gehören übrigens nicht bloß die täglich oder wenigstens mehrmal in jeder Woche erscheinenden Blätter, sondern auch die heftweise erscheinenden Zeitschriften, und die in regelmäßiger Reihenfolge erscheinenden und also ein fortlaufendes Ganzes bildenden Flugschriften. Letzteres ist nöthig, weil sonst die eigenthümlichen Bestimmungen für Zeitungen leicht umgangen werden könnten.

2) Die Herausgabe einer Zeitschrift oder ihr gleichstehenden Flugschriftenreihe steht nicht Jedem unbedingt zu, sondern es ist hierzu die Erfüllung folgender Bedingungen nöthig:

a) der oder die Herausgeber müssen Staatsbürger seyn. Die Beispiele von kosmopolitischem Aufhegern sind häufig und bedeutend genug, um diese Bedingung zu machen. Der Staat kann literarische Vaganten, namentlich wenn sie eine so gefährliche Waffe, wie eine Zeitung ist, zu führen beabsichtigen, so wenig dulden, als andere Arten von Heimathlosen; und auch bei sonst unverdächtigen Personen bietet unter übrigens gleichen Umständen der Staatsbürger materiell und sittlich der Gesellschaft größere Garantien dar als ein Fremder.

b) Vor Zurücklegung des 30sten Jahres kann Niemand an der Herausgabe einer der genannten Schriften Antheil nehmen. Talent und Kenntnisse reichen nicht hin, um zur Redaction einer Zeitschrift zu befähigen; Erfahrung und Ruhe sind eben so wün-

schenswerth; diese kommen aber nicht vor den Jahren. Fast alle Verfassungen der Welt bestimmen ein gewisses reiferes Alter als Bedingung des Eintrittes in die Ständeversammlung; der Zeitungsschreiber errichtet seine eigne Rednerbühne, und ist sehr häufig von weit bedeutenderem Einflusse auf die öffentlichen Angelegenheiten als ein Abgeordneter, denn er spricht häufiger und lauter. Man untersuche einmal das Alter der Redacteurs der als gemeinschädlich von allen Gebildeten und Rechtlichen anerkannten Zeitungen, und urtheile dann, ob eine Altersbestimmung nicht nöthig scheint. Dieselbe hätte überdieß den Vortheil, daß Unfleiß, Unbotmäßigkeit und Selbstüberschätzung nicht schon auf der Schule das Auskunftsmittel einer Zeitungsredaction vor sich sähen.

- c) Eben so ist, wer wegen eines peinlichen Verbrechens bestraft wurde, ausgeschlossen, denn nur Ehrenmänner sollen öffentlich das Wort über allgemeine Angelegenheiten führen. Wer schon zweimal wegen Preßvergehen bestraft wurde, verliert ebenfalls die Befugniß, weil er hinlänglich gezeigt hat, daß es ihm an gutem Willen oder an Einsicht fehlt zur Vermeidung von Rechtsverletzungen mittelst der periodischen Presse.
- d) Theils um zu verhindern, daß die Herausgabe einer Zeitung von Besitz- und Creditlosen zu Versuchen auf allgemeinen Umsturz, bei welchem sie persönlich gewinnen könnten, mißbraucht werde; theils um für die Einziehung allenfalls auszusprechender Geldstrafen stets ein bereites Mittel zu Händen des Staa-

tes zu halten, ist die Einlegung einer bedeutenden Geldcaution nothwendig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der wöchentlich erscheinenden Blätter, auf ihre Größe oder ihren Preis bei allen Zeitschriften die nämliche, weil alle gleiche Sicherheit zu leisten haben, da in allen gleich ungesetzliche Angriffe geschehen können. Allerdings wird hiedurch die Zahl der Zeitungen vermindert werden, allein diese Verminderung kann nur die Talentloseren treffen, und ist somit ein Glück, wenigstens kein bedeutender Schaden. — Bei reinwissenschaftlichen Zeitschriften hat die Regierung auf Nachsuchen und Beweis der Redactoren die Caution zu erlassen, damit nicht diese nur möglichen Bekanntmachungen erschwert werden. Im Falle einer Täuschung erfolgt eine Strafe und Nachzahlung der Caution.

e) Auf die Vorschreibung eines falschen Redacteurs ist die Untersagung der Zeitschrift und aller ihrer Fortsetzungen, in welcher Gestalt sie versucht werden möchten, zu setzen.

f) Jede Zeitschrift ist gehalten, die Antwort einer in ihren Blättern angegriffenen Person oder Stelle alsbald nach der Einsendung, unverändert und unentgeltlich anzunehmen (vorausgesetzt, daß diese Erwiderung hinsichtlich des Umfangs nicht unverhältnißmäßig ausgedehnt ist,) damit Anklage und Vertheidigung dieselben Leser finde, was bei der Einrückung in ein anderes Blatt nicht der Fall wäre.

3) Zur Herausgabe einer unter die Klasse der Zeitschriften nicht gehdrigen Schrift bedarf es in der Regel

nicht der Erfüllung besonderer Bedingungen. Wer jedoch in die oben Nr. 2, 6, aufgeführten Klassen gehet, hat alle seine schriftstellerischen Arbeiten ausnahmsweise einer vom Staate nur für Solche angeordneten Censur zu unterwerfen⁹⁾. Eine so beschränkte Censur hat, schon wegen ihrer geringen Ausdehnung, die oben aufgeführten Nachtheile gar nicht, oder nur in sehr geringem Grade; wer wiederholt oder grob die Gesetze schon verletzt hat, kann sich über Ungerechtigkeit nicht beklagen, wenn Maassregeln gegen ähnliche Handlungen genommen werden; der Staat aber und die übrigen Bürger haben sogar das Recht, zu verlangen, gegen solche eines rechtmäßigen Gebrauches ihrer Gedankenfreiheit offenbar Unfähige ein für allemal geschützt zu werden.

4) Die Rechtspolizei-Behörde hat bei Zeitungen, wenn die verschiedenen Bedingungen erfüllt sind, bei andern Schriften aber, den eben angeführten Fall ausgenommen, nicht das Recht dem Drucke etwas in den Weg zu legen; wohl aber ist sie berechtigt und verpflichtet, den Gerichten alle die Rechte des Staates verletzende Schriften zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Zu diesem Behufe darf denn keine Druckschrift irgend einer Art ohne den Namen des Druckers oder Verlegers erscheinen, damit das Gericht Jemand habe, an den es sich halten könne; und es darf ferner keine Schrift auf irgend eine Weise verbreitet werden, wenn sie nicht einige, je nach dem Umfange der Schrift verschieden bestimmte, Zeit vor der be-

9) Diesen Vorschlag macht bereits Arng, Entwurf zur deutschen Pressfreiheit. Lpz., 1818, S. 15 fs.

absichtigten Ausgabe der betreffenden Rechts-Vollzeitsstelle übergeben wurde, damit diese ihre Gesetzmäßigkeit vorläufig prüfe. Findet diese eine Rechtsverletzung, so ist alsbald eine Klage bei dem zuständigen Gerichte einzulegen, und die Herausgabe der Schrift ist bis nach erfolgtem Urtheile aufzuschieben. Im Falle einer Verurtheilung darf sie gar nicht verbreitet werden, ausser wenn die sämmtlichen für rechtswidrig erklärten Stellen zuvor gänzlich ausgemerzt worden sind. Für die Befolgung dieser Vorschriften ist hauptsächlich der Buchdrucker verantwortlich, und namentlich in Beziehung auf die Verbreitung auch dafür, daß nicht unter der Form von ungewöhnlich vielen Correcturbogen oder von Autoren-Exemplaren das Gesetz umgangen wird. Fällt dem Schriftsteller oder dem Buchhändler auch etwas zur Last, so werden sie durch die hauptsächlichliche Strafe des Druckers nicht befreit. Uebrigens muß den Gerichten zur Pflicht gemacht seyn, solche Klagen schnell zu entscheiden, damit die vorläufige Beschlagnahme der Druckschrift nicht unndthig lange und schädlich dauere ¹⁰⁾.

10) Für diese Vorschläge allgemeine Zustimmung zu erhalten, schweikle ich mir keineswegs. Dem Einen scheint nur Censur zulänglich, und jede freiere Gedankenbewegung ein directes Mittel zum Umsturze; Andere dagegen finden, freilich principlos genug, in jeder Vorbeugungsmaasregel gegen Presunfts nur Zwingherrschaft und brutale Unterdrückung der Ideen durch rohe Gewalt; für sie hat Pressfreiheit nur gute Folgen, und die durch die Annahme der obigen Vorschläge allerdings erzeugte Verminderung der Zahl der Zeitungen wäre ihnen ein Beweis des offenbarsten Rückschrittes. — Die Ersteren weise ich auf die

Uebrigens wird auch hier, wie in so manchen andern Fällen, eine vollständige Hülfe von der Rechts-Polizei

Geschichte der Censur in Frankreich und Deutschland hin. Hat man gewagt sie da anzuwenden, wo sie gerade am nöthigsten gewesen wäre? Wird man es in ähnlichen Fällen je wagen? Allerdings müßte bei Annahme der obigen, oder ähnlicher, Vorschläge die Regierung sich der Waffe des Geistes bedienen zur Bekämpfung ihrer Gegner; allein ist denn dieß, wenn man ernstlich will und nicht pöbelhaft neidig ist gegen jedes, auch das befreundete, Talent, so sehr schwer? Sind denn die Gegner, nicht selten der Abschäum der Literaten des Volkes, Menschen ohne Talent, Kenntniß, gerechte Sache und Gewissen, so sehr zu fürchten? — Den andern Aeuffersten sei es erlaubt zu bemerken, daß eine Erschwerung des Zeitungschreibens eben kein Unglück seyn möchte. Auch ich weiß den Redacteur einer freisinnigen aber rechtlichen Zeitung zu schätzen, ich halte sogar seine Arbeit nach Anstrengung, Talent und Kenntnissen für eine der schwierigsten unter den literarischen Beschäftigungen: allein solchen Männern treten auch meine Vorschläge nicht in den Weg. Wohl aber freilich Solchen, welche, unfähig oder unwillig etwas anderes zu thun, um einen schändlichen Tagelohn am Staatsgebäude, gleichgültig welches es sei, rütteln, und von Verläumdungen, Aufhebung und Vorbereitung von Unheil ihr elendes Daseyn fristen. Solchen politischen Mordbrennern soll und muß das Handwerk niedergelegt werden. Abgesehen davon, daß die bürgerliche Gesellschaft das Recht und die Pflicht dazu hat wegen der eigenen Erhaltung, ist überhaupt diese alles Bedürfniß weit übersteigende Concurrency von Zeitungen der gewisse Ruin für alle wahre Bildung eines Volkes. Sie führt nur zu Oberflächlichkeit, zur geistigen Vergeudung, zur Entwöhnung vom Ausführlichen und Ernsthaften; sie nimmt bei den Meisten Zeit, Geld und Lust zu anderer Lectüre weg. Wo ist da

nicht zu erwarten seyn, wenn nicht auch die Strafgesetzgebung zweckmäßige Bestimmungen über die begangenen Preßvergehungen enthält, und wenn nicht die Gerichte diese Bestimmungen auf eine kräftige, keine Art von Abhängigkeit anerkennende Weise handhaben. Wenn also nicht, um hierher nicht Gehdriges mit einem Worte anzudeuten, auf Preßvergehen, namentlich auf die den Staat verletzenden, strenge und zwar aus Gefängniß- und Geldstrafen zusammengesetzte Strafen gesetzt sind; wenn nicht für den Richter ein Straf-Minimum bestimmt ist; wenn nicht die ganze Tendenz einer Schrift oder Zeitung, auch wenn sie im einzelnen Worte oder Aufsatze nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, zu einer Verurtheilung reif macht; wenn endlich nicht völig unabhängige Richter (zu welchen die vor der öffentlichen Meinung leicht eingeschickerten Geschwornen keineswegs gehdren), das Urtheil zu fällen haben: so wird die Präventiv-Justiz sich vergebens abmühen, den ganzen höchst schwürigen Auftrag allein zu erfüllen.

Worthell? Haben die Bewohner der Verein. Staaten von N.A. an wahrer höherer Bildung, an nationeller Literatur gewonnen durch ihre Sündfluth von Zeitungen? Ist Frankreich gegenwärtig im Steigen oder im Fallen ächter Gesittigung?

Zweiter Abschnitt.

Anwendung einzelner bestimmter Gefahren.

§. 21.

1) Verhinderung von Aufläufen, Aufständen
und Aufruhr.

Eine Zusammenrottung vieler über ein bestimmtes Ereigniß mißvergnügter Menschen ist zwar an und für sich noch keine ungesetzliche Handlung, allein sehr leicht kann sie bei höherer Steigerung in eine solche übergehen, und jeden Falles leiden schon durch das bloße Daseyn solcher tumultuirender Haufen manche Interessen, namentlich der Gewerbenden ¹⁾). Ursache genug, um dergleichen wo möglich ganz zu verhindern oder wenigstens so schnell als möglich wieder zu unterdrücken, ehe rechtsverletzende Handlungen, namentlich Mißachtung des obrigkeitlichen Ansehens, Verletzungen von Personen oder Sachen u. s. r. v. vorkommen. Allerdings kann sowohl die Veranlassung, als die Ausdehnung und die innere Stärke der Aufregung, endlich der Zweck sehr verschieden seyn, wornach sich denn auch die Beschaffenheit der Mittel zu ändern hat.

Veranlassung kann entweder eine die Menge, mit Recht oder Unrecht, empfindende Handlung eines Privatmannes geben, oder aber, und gewöhnlicher, ist es ein Verfahren von Seiten des Staates, oder ein Zustand, welcher dem Staat als Folge seiner Handlungsweise Schuld gegeben wird. -- Die Ausdehnung einer solchen Aufregung ist verschieden,

1) Unter diese gehören freilich die Schenkwirthe nicht; daher sind diese so häufig an der Spitze der politisch Unzufriedenen.

je nachdem dieselbe bloß örtlich ist, wo sie denn in irgend größeren Gemeinden vielleicht nicht einmal die ganze Einwohnererschaft sondern nur die Zuschauer eines bestimmten Vorfalles und die nächsten Anwohner umfaßt, oder sich über mehrere Gemeinden, ganze Landstriche, vielleicht über den ganzen Staat ausdehnt. — Höchst verschieden endlich kann der Grad der Entrüstung und der Zweck der zusammengetrotteten Menge, somit natürlich auch die rechtliche Bedeutung und die materielle Gefährlichkeit des Vorganges seyn. Am gelindesten erscheint die Strafbarkeit und Gefährlichkeit einer Zusammenrottung, wenn die versammelte Menge nur mit Worten ihr Mißfallen oder ihr Verlangen ausdrückt, ohne zu Thätlichkeiten gegen Personen und Eigenthum, oder zur Verweigerung des Gehorsames gegen die gesetzlichen Behörden zu schreiten. Man kann diese Gattung der Zusammenrottung zur deutlichen Unterscheidung *Anflauf* nennen. In solchem Falle ist es also zunächst nur eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und eine ungeeignete, von einer festen Behörde gar nicht anzunehmende, Art Bitten und Beschwerden bei der Obrigkeit vorzubringen. Die unmittelbare Gefahr liegt hier hauptsächlich nur darin, daß ein solcher bereits bis zu einer lauten Unordnung aufgeregter Menschenhaufen leicht von einzelnen Böswilligen oder Ueberspannten weiter gebracht werden kann, als irgend zunächst in seiner Absicht lag; ferner darin, daß unter den Haufen sich Menschen aus der Hefe des Übels und habituelle Verbrecher mischen können und werden, welche sich leicht, von der lärmenden Menge verdeckt, Rechtsverletzungen erlauben, vielleicht gegen Personen, welche bei dem ganzen Vorfalle lediglich

nicht betheiligt sind. Mittelbar aber ist auch nur ein solcher leichter Auslauf dadurch gefährlich, als er, namentlich wenn man die Menge ihren Zweck erreichen ließ, Beispiel und Anreiz zu bedenklicheren und strafbareren Auflehnungen werden kann. — Schon weit bedeutender ist ein Aufstand, d. h. wenn die tumultuirende Menge eine bestimmte im Ressort der Behörden liegende Handlung verhindern oder erzwingen will, oder wenn sie selbst geradezu ihr Vorhaben, allenfalls unter Mißhandlung von Personen und Zerstörung von Eigenthum, durchzusetzen versucht. Auch hier ist allerdings noch kein allgemeiner Ungehorsam gegen den Staat und seine Behörden, kein Aufkündigen des Unterthanen-Verbandes, und es stellt sich das Ganze immer noch als ein augenblickliches Erzeugniß der Leidenschaft dar: allein nicht nur sind vielleicht Privatrechte und einzelne Rechte des Staates und seiner Organe dabei verletzt worden, sondern jedenfalls werden, wenn auch nur vorübergehend, die gesetzlichen Anordnungen und Befehle der verfassungsmäßigen Behörden verkannt. Der oben bereits ange deutete mittelbare Nachtheil bleibt natürlich auch hier fühlbar, und selbst wohl in einem erhöhten Grade. — Am bedeutendsten endlich, und das Daseyn des Staates in seiner jetzigen gesetzlichen Form unmittelbar auf das Bedenklichste gefährdend, ist ein förmlicher Aufbruch, eine Empörung gegen die Staatsgewalt. Hier wird dem Staatsoberhaupt und seinen gesetzlichen Organen aller und jeder Gehorsam versagt, vielleicht förmlich aufgekündigt. Die empörte Menge rüstet sich zum Widerstande gegen die Staatsbehörden und die von ihnen ausgesendete gewaffnete Macht, erkennt eigene Behörden, Wohl, Rechts-Polizei.

spricht endlich gar entweder eine Trennung von dem übrigen ruhig und gehorsam bleibenden Lande, oder eine Entsetzung des rechtmäßigen Staatsoberhauptes aus. Nicht nur kann dieses Alles ohne zahllose Verletzungen von Rechten Einzelner oder des Staates unmöglich vor sich gehen, sondern es ist der Staat in seinem Innersten erschüttert, und nur eine schnelle und gänzliche Besiegung der Auführer kann die Gefahr entfernen. Von nur geringem Unterschiede ist dabei, ob die Auflehnung unbedingt und aus entschieden allgemeinem Widerwillen dem Staate und seiner ighen Regierung und Verfassung weiter zu gehorchen entstanden ist, oder ob nur bestimmte Handlungen oder Unterlassungen von Seiten der Staatsgewalt diesen Zustand herbeiführten, und deren Abänderung von den Auführern als Bedingung einer freiwilligen Unterwerfung erklärt wird. Letzteres scheint, und ist vielleicht auch manchmal wirklich, eine mildere Form der Empdrung, und kann die Hoffnung zu einer Ausgleichung lassen: allein nichts desto weniger ist auch hier das Daseyn des Staates in seiner wesentlichen Grundlage erschüttert. Läßt er sich die Forderungen der Empdrer abtrogen, so ist die ganze ungeheure Gesetzesverletzung und die, vielleicht höchst vielfältige und schreiende, bei der Gelegenheit begangene Vergewaltigung Einzelner straflos und sogar mit Nutzen begangen worden, was allen Begriffen des Rechts und des Staates widerspricht, und überdies ist der Vorgang, welcher die Schwäche oder die Unfähigkeit der Regierung, und die Möglichkeit sie durch ungesetzliche Gewalt und Drohung von ihrem Rechte und ihrem Vorsatze zu verdrängen, ein höchst gefährlicher Vorgang, der im besten Falle eine lange Reihe von Jahren

nachtheilige Folgen im Einzelnen, wo nicht eine Wiederholung ähnlicher Versuche und am Ende eine Vernichtung des bestehenden Rechtes nach sich ziehen wird²⁾).

Auf welche Weise ist nun aber diesen verschiedenen Gattungen von drohenden Zusammenrottungen vorzubeugen, oder wie sind sie wenigstens, wenn sie sich gebildet haben, wieder möglichst schnell und vollständig zu beseitigen?

Sehr richtig ist die allgemeine Antwort, daß vor Allem der Staat und seine Organe vermeiden sollen Veranlassung zu solcher Aufregung zu geben, und daß sie deshalb nicht nur ungesegliche, sondern auch, mit kluger Beachtung des Characters und der Bildungsstufe des Volkes, zwar rechtlich erlaubte allein unndthig strenge und den Gefühlen der Menge zuwiderlaufende Maasregeln zu unterlassen haben,

2) Ich habe mich bei dem so sehr schwankenden Sprachgebrauche der Strafrechtslehrer (s. hierüber Wächter, Lehrbuch des Strafrechtes, Bd. II, S. 64 fg.) und bei der gewöhnlich von ihnen nicht vermiedenen Verwirrung in dieser Materie, erlaubt, die drei in Beziehung auf strafrechtliches That und rechtspolizeiliche Wichtigkeit und Gefährlichkeit so sehr verschiedenen Gattungen von öffentlichen Zusammenrottungen nach meinem Gutdünken mit den bereits gebräuchlichen, allein verschieden angewendeten, Worten: Auflauf, Aufstand und Aufruhr zu bezeichnen. Möglich, daß auch die positiven Gesetze diese Worte vielfach anders anwenden, namentlich die beiden letzten als gleichbedeutend gebrauchen. Hier handelt es sich ja nur von einer genauen Unterscheidung verschiedener polizeilich zu verhindernder Handlungen, nicht von der Anwendung eines Strafgesetzes auf einen bestimmten Fall.

fordern auch durch rechtzeitige Erfüllung gerechter und billiger Wünsche und Forderungen jede Ursache zu einem Gefühle der Abneigung gegen die Staatsgewalt entfernen müssen. Und gewiß ist, daß eine gesetzlich handelnde, Wohlwollen und Eifer für das allgemeine Beste nicht nur mit selbstlobenden Worten, sondern durch fortgesetztes fühlbares Verfahren bethätigende Regierung weit weniger die Gefahr von Widergesetzlichkeit und Aufstand zu befürchten hat, als eine gewalthätige, unbekümmerte, gesetzwidrig handelnde Gewalt. Ferner ist auch nicht zu läugnen, daß, namentlich wenn die Regierung durch beständig offenes Betragen sich das Zutrauen des Volkes zu erwerben wußte, gut gefaßte und die Wahrheit enthüllende Belehrungen viel zur Beruhigung einer nur durch böswillige Entstellung oder durch Mißverständnisse veranlaßten Aufregung beizutragen vermögen³⁾. Wichtig ist endlich auch, daß es das Geschäft der Rechts-Polizei ist, auf die Symptome der allgemeinen Stimmung aufmerksam zu seyn, und die höchsten Behörden aufmerksam zu machen, damit noch zu rechter Zeit die allenfalls gemachten Fehler verbessert, und nöthig gewordene versöhnende Schritte gethan werden können. — Allein vergebens würde man hoffen, mit diesen allgemeinen Regeln auszureichen. Einmal nämlich kann es sich ereignen, daß die erste Veranlassung zu dem ganzen Lärmen gar nicht vom Staate oder einer seiner Behörden ausgieng, sondern von einer Privatperson, oder von einem ganz untergeordneten ohne Befehl handelnden Diener, über deren

3) Vgl. hierüber Behr, System der angew. allgem. Staatslehre, Bd. III, S. 114 fg.

Handlungsweise plötzlicher lauter Unwille entstand. So etwas immer vorauszusehen und zu hintertreiben, ist rein unmöglich. Sodann kann leicht ein Mißverständnis oder eine falsche Beurtheilung einer Regierungshandlung Anlaß zu einer Aufregung geben. Hier ist allerdings einem klugen, Sitten und Vorurtheile des Volkes kennenden Beamten manchmal möglich die Folgen solcher Handlungen zum Voraus einzusehen, und dann entweder dieselben, wenn Pflicht und Ehre es erlauben, ganz zu unterlassen, oder wenigstens auf eine schonende Weise zu unternehmen, allenfalls auch eine beruhigende Belehrung ergehen zu lassen: allein vielleicht ist auch eine solche Vermuthung gar nicht gehegt worden, oder hat das beruhigende Mittel nicht gefruchtet, während die Handlung selbst vollzogen werden mußte. Endlich ereignet es sich oft genug, daß Regierung und Volk über das ganze politische und gesetzliche System verschiedener und immer schneidender ausgeprägter Meinung sind, daß beide Theile Recht, Pflicht und Nothwendigkeit auf ihrer Seite zu haben glauben, und somit weder nachgeben können noch wollen. Hat es doch schon Zeiten gegeben, in welchen ein förmliches politisches Miasma allwärts Neigung zu gewaltsamen Umdenkungen verbreitete, mit welchen einverstanden zu seyn Niemand billigerweise einer Regierung zumuthen konnte. Von dem, denn doch auch schon häufig genug erfolgten, Falle gar nicht zu reden, daß die Aufregung durch fremde Prediger der Zwietracht und des Aufruhrs veranlaßt, und immer weiter angefacht wurde. — Immerhin wird also auch noch zu anderen Vorbeugungs-Mitteln geschritten werden müssen.

1) Von der gänzlichen Vorbeugung eines Auflaufes wird in der Regel deshalb nicht wohl die Rede seyn können, weil derselbe gewöhnlich aus einer unvorhergesehenen Ursache plöglich entsteht, und es wird sich also hauptsächlich nur von der möglichst schnellen und leichten Wiederunterdrückung, und von der Aufhaltung der bereits begonnenen übeln Folge handeln. Doch kann allerdings in selteneren Fällen gänzliche Vorbeugung zur Aufgabe werden, wenn nämlich die Behörde zum Voraus von einer bevorstehenden und nicht zu unterlassenden Handlung, deren öffentliche Vollziehung Anlaß zu Unordnungen geben könnte, Kenntniß hat. — Beginnen wir mit der gänzlichen Verhütung, so fällt in die Augen, daß die gefährliche Handlung entweder ein amtliches Verfahren ist, welches vorgenommen werden muß, mögen die Folgen seyn welche sie wollen, oder die Unternehmung eines Privaten, zu welcher derselbe an und für sich berechtigt ist, und welches er, trotz der ihm und der öffentlichen Ordnung möglicherweise drohenden Gefahr, und trotz der Vorstellungen der Behörde, auszuüben standhaft beabsichtigt. Im ersteren Falle kann von einem Bedenken und einer weiteren Untersuchung keine Rede seyn, und es hat die Behörde vor Allem die nöthigen materiellen Mittel vorzukehren, um im Nothfalle auch mit Gewalt durchzusetzen, was nun einmal geschehen muß. Sind dieselben nicht an Ort und Stelle vorhanden, so sind sie schleunigst aus der Ferne zu beschreiben, indessen aber alle Vorbereitungen oder Ausführungs-Versuche zu unterlassen. So gerüstet vollzieht denn die Behörde die fragliche Handlung schnell und kräftig, allein, wenn es irgend seyn kann, unbemerkt und namentlich bei Nacht, oder frü-

her als die Menge es erwartet, wobei eine geschickte Irreleitung über Zeit und Ort wesentliche Erleichterung verschaffen kann. Ist eine öffentliche Vollziehung nicht zu umgehen, so mag eine warnende und beruhigende Verkündigung vorausgeschickt werden, in welcher namentlich auch den Hausvätern aufgetragen wird, Kinder und Dienstboten zu Hause zu behalten; die Mittel zu einer allenfalls versuchten allgemeinen Bewaffnung sind zu entfernen, oder durch ausreichende Macht gegen Wegnahme durch die Menge sicher zu stellen; die bereiten Zwangsmittel sind auf eine eindruckmachende Weise zur Schau zu stellen; durch Streifwachen ist der nöthige Raum frei zu halten, und die Menge wo möglich zu vertheilen und zu zerstreuen ⁴⁾; und endlich muß mit Kraft und anscheinender Zuversicht gehandelt werden. Daß der höchste ortsaufwiesende Rechts-Polizeibeamte in Person zu erscheinen und das Ganze zu leiten hat, versteht sich von selbst. — In dem andern Falle kommt es darauf an, ob nach allgemeinen Grundsätzen ⁵⁾ das Recht, auf dessen Vollziehung der Inhaber besteht, zusammengehalten mit den übrigen Verhältnissen von der Art ist, daß es den öffentlichen Interessen zum Opfer gebracht werden darf, oder nicht. Kann letzteres geschehen, so ist eine Nothwendigkeit dazu vorhanden. Ist es unantastbar, so muß verfahren werden, wie eben angegeben worden ist, indem die Staatsgewalt einen in seinem Rechte sich befizenden Bürger eben so gewiß und kräftig in dessen Aus-

4) S. unten in §. 45. über die bei solchen Gelegenheiten zu ergreifenden polizeilichen Maasregeln.

5) S. hierüber oben §. 4, S. 39 fg.

übung zu schützen hat, als wenn sie selbst eine ihr zustehende Handlung vornehmen will. — Ist aber die Aufgabe der Rechts-Polizei die, einer bereits entstandenen Zusammenrottung ein möglichst schleuniges und friedliches Ende zu machen, so ist vor Allem nöthig die Ursache der Aufregung zu kennen. So gewiß nicht davon die Rede seyn kann, nachzugeben, wenn das Recht auf Seiten der öffentlichen Behörden ist, oder wenn sie die Pflicht haben einen unschuldig Bedrohten zu schützen: eben so sicher wäre es höchst unklug und ungerecht, wenn wirklichen Uebelständen nicht wollte abgeholfen werden. Ist also wirklich ein, wenigstens so weit sich die Wahrheit im Augenblicke erheben läßt, als gerecht anzuerkennender Grund zu einem Unwillen der versammelten Menge vorhanden, so ist dieser alsbald zu entfernen, also z. B. eine zur öffentlichen Schau gestellte Ungebührlichkeit wegzuräumen, gegen einen Privaten oder untergeordneten öffentlichen Diener, deren Mißhandlungen oder sonstige Ungerechtigkeiten die Menge empörten; Verhaft zu erkennen und sogleich zu vollziehen; bei verwickelteren Verhältnissen Untersuchung und Abhülfe nicht nur zu versprechen, sondern sogleich mit dem Geschäfte zu beginnen. Mag bei solchen Maaßregeln auch einige Spiegelfechtere mit unterlaufen, so ist sie, wenn sie nur zur augenblicklichen Beruhigung der Menge und zur Verhütung weiterer Ausschweifungen dient, sehr an der Stelle. Nur ist zu bemerken, daß der endliche Erfolg der im Augenblicke der Noth gemachten Zusicherungen nicht darf ungebührlich verzögert oder ganz vernachlässigt werden. Dieß ist nicht nur unehrhaft, sondern es würde alles Vertrauen rauben, und leicht zu einem neuen und nun gefährlichen

Auftritts reizen. — Kann aber die Ursache der Aufregung nicht entfernt werden, entweder weil Pflicht und Ehre dem Staate ein feiges Nachgeben gegen ungebährliche und unvernünftige Forderungen nicht erlauben, oder weil das Geschehene nicht ungeschehen gemacht werden kann; ist also die schwürigere Aufgabe zu erfüllen, die Wirkung bei fortbestehender Ursache zu bekämpfen: so ist wohl zu unterscheiden, ob die Behörde die nöthigen Gewaltmittel zur sichern Unterdrückung sogleich bei der Hand hat, oder ob sie nur auf ihren moralischen Einfluß beschränkt ist. In letzterem Falle wäre es nun sehr unklug die geringen physischen Mittel anwenden zu wollen, dadurch das amtliche Ansehen bloß zu stellen, und die Aufregung nur zu steigern, vielleicht aus dem Auslaufe einen Aufstand zu machen, (indem nichts die Menge so sehr reizt, als ein unmächtiger Widerstand, und nichts ihr größeres Vertrauen einflößt, als die Zurückweisung eines zu schwachen obrigkeitlichen Versuchs die Ordnung mit Gewalt herzustellen.) Hier bleibt nichts übrig, als daß der Beamte, ohne irgend einen Anschein von Rüstung, durch persönliche Festigkeit und durch vernünftige Vorstellungen Eindruck zu machen, und namentlich Zeit zu gewinnen sucht. Die Vorstellungen der vernünftigen, ruhig gebliebenen Bürger, die Ermüdung und lange Weile werden seine Bundesgenossen werden und im schlimmsten Falle hat er während dieser Hinhaltung der Menge Zeit gewonnen, entferntere Hilfe herbeizurufen. Ist dagegen die nöthige Macht alsbald vorhanden, um mit Gewalt die Ruhe zu erhalten, so ist diese allerdings ist zu benutzen, und es sind namentlich die oben bereits angeführten Mittel zur Zerstreuung der zusammenge-

laufenen Haufen und zur Ruhigerhaltung in der nächsten Zeit zu ergreifen. Je schneller und kräftiger eingeschritten wird, je einleuchtender es dem lärmenden Haufen seyn muß, daß Widerstand nichts fruchten würde, desto sicherer und auch leichter ist die Wiederherstellung der Ordnung und des gesetzlichen Ansehens zu bewirken.

2) Ganz dieselben Maasregeln müssen sowohl zur gänzlichen Verhütung als zur schleunigen Wiederunterdrückung eines Aufstandes genommen werden, und nur wenige weitere Bemerkungen sind zu machen. Vor Allem leuchtet ein, daß die in Bereitschaft zu setzenden Zwangsmittel so beträchtlich als möglich seyn müssen, um den Gedanken an einen glücklichen Widerstand gar nicht aufkommen zu lassen. In größeren Staaten ist deßhalb, damit nicht durch allzulange Verzögerung das Uebel unheilbar werde, in dringenden Fällen selbst untergeordneten Behörden das Recht eingeräumt auf eigene Verantwortlichkeit und ohne Erlaubniß der vorgesetzten, vielleicht sehr weit entfernten, Stelle abzuwarten, die nächste bewaffnete Macht zu ihrem Beistande aufzufordern. Ferner sind hier, sowohl so lange es sich nur von Maasregeln zur gänzlichen Verhütung des Ausbruches handelt, als wenn nach Unterdrückung eines Ausbruches wenigstens Wiederholungen vorgebeugt werden soll, sehr strenge Maasregeln zur Verhütung der Bildung neuer Haufen gerechtfertigt. Es mag also die Schließung der Schenken und ähnlicher öffentlicher Orte angeordnet, nächtliches Ausgehen (die allerdringendsten Nothfälle abgerechnet), und selbst bei Tage das Zusammenstehen von einer größeren Anzahl von Personen verboten und durch beständige Streifwachen thatsächlich verhindert werden. Die

Verdächtigen sind zu entwaffnen, untreugewordene oder wenigstens nachlässige Bürgergarden aufzulösen; Niemand darf öffentlich oder heimlich Waffen bei sich tragen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Verminderung der zu Unruhen geneigten Bevölkerung zu nehmen. Allerdings können die im Orte Ansässigen, mag der Verdacht auch noch so groß gegen sie seyn, nicht aus ihrer Heimath entfernt werden. Wohl aber kann man ihnen die Verstärkung durch Fremde entziehen. Es werden also die den unruhigen Gemeinden Fremden, wenn sie sich nicht über eine ganz unverdächtige Handlungsweise auszuweisen vermögen, alsbald in ihre Heimath gesendet, Auswärtige aber, welche sich erst hereinziehen wollen, gar nicht aufgenommen. — Viele Umsicht erfordert unter solchen Umständen die Verhaftung der Rädelshführer. Auf der einen Seite ist dieselbe nöthig theils zur Uebergabe derselben an die Strafgerichte, theils um den Unruhigen die Anführer zu entziehen; auch kann diese Maasregel vielleicht einen sehr heilsamen Schrecken unter der Menge verbreiten, und ihr, wenn mit Kraft und ohne Scheue dabei verfahren wird, einen hohen Begriff von der Entschlossenheit der Regierungsorgane beibringen. Auf der andern Seite kann eine unzeitige Handlung dieser Art die Glut augenblicklich zur hellen Flamme anblasen. Ohne daß also ein kühnes Wagstück unter allen Umständen zu mißrathen wäre, ist doch in der Regel Verhaftung der Anführer entweder vor dem wirklichen Ausbruche, und ehe ein förmlicher Widerstand sich unter der Masse ausgebildet hat, oder in dem ersten Augenblicke nach erlangtem Siege und zur Vervollständigung desselben räthlicher. Kann für die Sicherheit der Gefäng-

nisse nicht gestanden werden, so sind die Verhafteten natürlich sogleich zu entfernen, damit keine Befreiungs-Versuche die Unordnungen verlängern oder gar steigern.

3) Schwer ist es, allgemeine Grundsätze darüber aufzustellen, wie der Ausbruch eines förmlichen Aufstandes unter einem Theile der Staatsangehörigen verhindert werden kann. Ein so gewaltiger Ausbruch, welcher für die Theilnehmenden so gefährlich und in so vielfacher Beziehung, selbst bei einem glücklichen Ausgange, nachtheilig ist, setzt jeden Falles tief liegende Ursachen und schwere Uebel voraus. Daß ihre rechtzeitige Begräunung den übten Geist beschwören werde¹, ist allerdings wahrscheinlich: allein unmöglich läßt sich im Allgemeinen irgend eine weitere Regel darüber geben. Nur genaue Kenntniß von der Beschaffenheit der Verhältnisse des besondern Falles kann zu einem zweckdienlichen und ausführbaren Rathe befähigen; und bloß die einzige allgemeine Bemerkung sei gestattet, daß eine verhältnißmäßig kleine Nachgiebigkeit im Stande ist den Sturm zu beschwören, wenn sie bewilligt wird noch ehe das Volk zu Drohungen oder gar Thätlichkeiten geschritten ist, während eine verspätete, aber materiell weit bedeutendere, Concession nur als Wirkung der Furcht aufgenommen wird, und, nur zu immer weiter gehenden Forderungen aufregend, gänzlich nutzlos bleibt. Ist aber das Mittel den Beschwerden abzuhefen zu spät oder sonst ohne Erfolg ergriffen worden, oder hat es, weil die Unruhigen ganz unstatthafte Forderungen machen, gar nicht angewendet werden können; steigert sich also das Mißvergnügen immer mehr und mehr: dann bleibt nichts anders mehr übrig, als durch Furcht den Ausbruch ein-

zuschichtern. Es müssen also jetzt die unruhigen Landestheile mit der möglichst großen Anzahl getreuer Truppen überzogen, die wichtigsten Orte und militärischen Stellungen mit einer Eindruck machenden Anzahl besetzt, wohl auch besetzt werden, so daß nur Tollkühnheit einen Versuch zur Auflehnung machen kann; der ganze verdächtige Bezirk ist zu entwaffnen; unzuverlässige Truppentheile müssen aufgelöst, oder in weit entlegenen ganz sichern Besatzungen unschädlich gemacht werden; strenge und feste, aber gerechte, und wo möglich beliebte, Beamte sind, mit den nöthigen ausgedehnten Vollmachten versehen, abzuschicken; öffentliche Aufrufe müssen zum Frieden und zur Ruhe ermahnen, dagegen gesetzliches Verfahren von Seiten des Staates und Abhülfe gerechter Klagen versprochen, beide Versprechungen auch gehalten werden. Vor Allem drohe die Regierung nie mit etwas, was sie nicht zu vollziehen im Stande oder Willens ist. Nichts kann ihr Ansehen mehr schwächen. Kommt die Anreizung von Aussen, so breche man lieber offen mit dem Feinde; er kann so weniger schaden denn als verkappter Freund. — Schrecken diese Mittel nicht ab, und es bricht also der förmliche Bürgerkrieg aus, so ist es nun nicht mehr Sache der Staatswissenschaft die Mittel zu seiner Beendigung an die Hand zu geben, sondern dieß ist jetzt Aufgabe der Kriegskunst. Ein doppelter Rath ist aber dem Feldherrn unter allen Umständen zu geben. Einmal, daß er mit größter Schnelligkeit, und wo möglich durch Einen Hauptschlag, den gewaffneten Widerstand vernichte, und daß er also so viele Truppen, als nur irgend verwendbar sind, gleich anfänglich den Auführern entgegenführe, und

ste im Mittelpuncte ihrer Macht fasse. Je länger er zaudert, desto besser organisirt sich der Aufruhr, und desto mehr gewöhnen sich die Gegner an den Krieg. Zweitens stehe er ab von den, vielleicht strengem Rechte nach erlaubten, augenblicklichen militärischen Hinrichtungen der Gefangenen. Noch nie hat wohl eine solche Härte den Aufruhr gedämpft, wohl aber schon häufig sehr vermehrt und vergiftet, und der ganze Erfolg besteht in Erwidern von der andern Seite. Die Strafwürdigen sind den gewöhnlichen Gerichten zu übergeben, und von diesen unter Beobachtung aller schützenden Formen zu richten.

§. 22.

2) Abwendung von Verrätherei.

„ Eine Regierung kann Plane haben, deren Kenntniß nicht ohne ihren größten Schaden veröfentlicht würde; Sie kann Vorbereitungen und Rüstungen für den Fall eines wahrscheinlichen Ereignisses oder gegen einen gefährlichen Nachbar zu machen für nöthig finden, von denen sie vielleicht die Thatsache, jeden Falles den Umfang und die Vorschritte geheim halten will. Namentlich nach dem Ausbruche eines Krieges sind dem Feinde die richtigen Nachweisungen über den Zustand der Vertheidigungsmaasregeln und die Größe der vorhandenen Geldmittel, über die Beschaffenheit einzelner fester Plätze oder sonstiger militärischer Stellungen, wohl auch über den Stand der öfentlichen Meinung zu verbergen, damit er nicht darauf seine Angriffs- oder Widerstands-Plane richtiger gründe. Allerdings ist durch die so allgemeine Verbreitung der Zeitschriften, besonders in Ländern welche Pressfreiheit ha-

den, die Bewahrung solcher Geheimnisse schwürdiger geworden; auch mag sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten durch schlaue Emissäre noch manches Weitere erforscht werden: doch sind immerhin Maasregeln gerechtfertigt, welche den Rest des Geheimnisses bewahren sollen. Hierher gehdrt aber, auffer der gegen verdächtige Fremde zu beobachtenden Vorsicht ¹⁾:

1) die gänzliche Unterbrechung alles schriftlichen oder persönlichen Verkehrs mit dem feindlichen Staate durch Aufhebung des Postenlaufes, Verbot von Waarensendungen, und gänzliche Sperrung der Gränze für Hin- oder Her-Reisende. Natürlich kann hierdurch ein verbotener Verkehr nicht absolut verhindert werden, da ja auch Umwege möglich sind: allein theils erfordern diese schon weitere Vorbereitungen und Verbindungen, und sind somit schwerer einzuschlagen, theils verzögern sie wenigstens die Benachrichtigungen, was allein unter Umständen schon ein bedeutender Vortheil seyn kann. — Billige Ausnahmen von dieser gänzlichen Sperre können immerhin bei ganz zuverlässigen Personen gemacht werden.

2) Wenn einfachen Bürgern nicht untersagt werden kann ihren Umgang nach Belieben zu wählen, und in denselben allenfalls auch Fremde aufzunehmen, so verhält es sich anders mit den Beamten des Staates, und namentlich mit solchen, deren Amt sie mit Geheimnissen vertraut macht, welche zu erforschen für fremde Mächte erwünscht wäre. Solchen Beamten ist nicht nur, wie sich von selbst versteht, die absichtliche Mittheilung eines solchen Geheim-

1) S. hierübr oben S. 18, S. 157 fg.

nisses streng verboten, sondern sie haben überhaupt alle Gelegenheiten zu vermeiden, bei welchen auch ohne ihr Wissen und Wollen ihnen solche geheime Nachrichten abgeforscht werden könnten. Deshalb haben sie denn auch Weisungen zu befolgen, wodurch ihnen der vertraute Umgang mit solchen Personen untersagt wird, die man entweder als Abgeordnete eines fremden Staates kennt, wie z. B. diplomatische Agenten, oder welche im Verdachte stehen dessen Aussendinge zu seyn²⁾.

3) Endlich liegt hier einer der Fälle vor, in welchen die genaue Beobachtung eines Briefwechsels, und — unter Beobachtung der gesetzlichen Maasregeln — die Auslieferung desselben an die zuständige Behörde vollständig gerechtfertigt ist³⁾.

S. 23.

3) Schutz des öffentlichen Eigenthumes gegen Diebstahl und Betrug.

Der Staat ist im Besitze sehr beträchtlichen Eigenthumes, welches nicht nur wie das jedes Bürgers von

2) Bekannt sind die Maasregeln der venetianischen Regierung zur Bewahrung ihrer Staatsgeheimnisse. Wenn nun schon natürlich eine solche fast wahnsinnig mißtrauische und eine solche willkürliche und grausame Staatsklugheit keineswegs als Muster empfohlen werden kann, so geben diese Maasregeln doch manchen feinen Wink über die gegenüber von schlauen Gegnern zu befolgenden Vorichtsmaasregeln, der auch von andern Staaten in vorkommenden Fällen zu benutzen wäre. S. die Statuten der Staats-Inquisitoren, und deren allmähliche Zusätze, bei Daru, *Histoire de Venise*, T. X.

3) S. meine *Polizei-Wissenschaft*, Bd. II, S. 390 fg.

unrechtem Willen zufälliger oder gewerbmäßiger Diebe und Räuber bedroht, sondern noch der besondern Gefahr der Veruntreuung durch unredliche Verwalter ausgesetzt ist. Solchen Verletzungen sich möglichst zu entziehen, ist nicht nur das offenbare Recht des Staates, sondern selbst seine Pflicht, weil Lücken in den Vorräthen nur durch neue Ansprüche an die Steuerpflichtigen gefüllt werden könnten. Hinsichtlich des Schutzes gegen die von Dieben und Räubern herrührenden, d. h. gleichsam von Außen kommenden, Gefahren ist etwas Besonderes nicht zu bemerken, da die zur Vertheidigung des Eigenthums der Bürger zu treffenden Anstalten auch das öffentliche Gut sicher stellen werden. Dieselben sind entwickelt unter §§. 25 fg. und 31 fg. Dagegen bedarf es bestimmter Vorkehrungen gegen allensfallige innere Feinde. Hierzu dienen aber folgende dreifache Anordnungen:

1) Ein geordnetes Rechnungswesen. Daß der Staat von Jedem, welcher irgend einen Theil des öffentlichen Gutes in Verwaltung hat, Rechenschaft über die damit vorgegangenen Veränderungen und somit über den jetzigen Zustand desselben von Zeit zu Zeit verlangt, versteht sich von selbst. Schon die ihm nöthige Uebersicht über seine Finanzen macht dieß nöthig; dazu kommt aber auch noch die Sicherung seines Eigenthums. Je genauer nun sowohl die Art und Weise der Rechnungsablegung, als die ihrer Prüfung durch eine vorgesetzte Behörde vorgeschrieben ist, und je strenger auf den vollständigen und rechtzeitigen Vollzug der sämtlichen Vorschriften gesehen wird, desto schwerer wird es auch (abgesehen von andern Vortheilen) für den Verwalter etwas zu seinem eigenen Wohl, Rechts-Polizei.

Vorthelle unentdeckt zu entwenden, und desto weniger wird also auch nur der Versuch gemacht. Allerdings ist es auch bei einer formell noch so richtig gestellten Rechnung an und für sich möglich, daß der Verwalter sich eine Veruntreuung hat zu Schulden kommen lassen. Theils kann er eine gemachte Einnahme verschweigen; theils eine nicht gemachte Ausgabe als geschehen angeben, und dieß mit falschen Urkunden belegen. Allein jeder Rechner weiß auch, daß bei einer geordneten Aufsicht eine solche Täuschung nicht lange fortgesetzt werden kann, und daß er bei der, somit frühe erfolgenden, Entdeckung strengen Strafgesetzen unnachlässig verfällt. Die vorgesetzte Behörde verlangt nämlich, wie natürlich, daß die angeblich zu rechter Zeit nicht gemachten Einnahmen bald möglichst gemacht werden, und da der Schuldner gewiß nicht zum zweitemale zahlen wird, so muß in kurzer Zeit das entwendete Geld vom Rechner wieder ersetzt werden, oder er muß sein Verbrechen bekennen; davon ganz abgesehen, daß hundert Zufälle die Täuschung schon früher an den Tag bringen können. Eben so gewiß werden in der Regel diejenigen sich bald rühren, welche eine schuldige Zahlung aus der Staatskasse nicht empfangen haben. Auf eine Klage bei der höhern Stelle oder bei den Gerichten kann es aber der ungetreue Verwalter, welcher mit unterschobenen Empfangsscheinen bereits seine Rechnung belegt hat, und dessen Unterschlagung also augenblicklich durch jede Beschwerde an den Tag käme, offenbar nicht ankommen lassen. Somit ist auch in dieser Rücksicht die Ordnung im Rechnungswesen ein, für einen irgend vernünftig handelnden, wenn schon innerlich noch so unrechtlich gefinn-

ten Beamten ein fast unübersteigliches Hinderniß einer Veruntreuung des ihm anvertrauten Gutes.

2) Zur Befestigung dieser Sicherheit dienen dann weiter die verschiedenen Arten von Controllen. Eine solche ist aber:

- a) persönlich, wenn dem verrechnenden Beamten ein zweiter von ihm unabhängiger Angestellter an die Seite gegeben wird, ohne dessen Beihülfe er keine Einnahme oder Ausgabe machen darf;
- b) schriftlich, wenn der Rechner die Verpflichtung hat, je nach kurzen Zeiträumen (z. B. alle Monate, alle Wochen u. s. w.) mehr oder minder ausführliche Berichte über den Zustand der ihm anvertrauten Kassen oder Material-Vorräthe einzureichen. Natürlich müssen diese Berichte auf das genaueste mit den entsprechenden Rapporten derjenigen Kassen übereinstimmen, mit welchen er in Verbindung steht. Weil aber auch jetzt noch Täuschungen nicht ganz unmöglich wären, so findet endlich noch
- c) eine materielle Controle statt, d. h. eine wirkliche Untersuchung der sämtlichen Kassen und Vorräthe durch eigens dazu abgeordnete Beamte, welche den wirklich vorhandenen Bestand mit den Angaben der letzten Berichte und mit dem Stande der Rechnungen zu vergleichen haben. Jede Verschiedenheit zwischen beiden ist natürlich ein Fehler, und namentlich jeder Mangel in der Kasse oder im Magazine, über welchen nicht alsbald genügende Auskunft gegeben werden kann, ein Grund zu der genauesten Untersuchung, zu deren Behufe alsbald die Verwal-

tung dem verdächtigen Beamten vorläufig abzunehmen ist. Diese Untersuchungen können und müssen theils zu bestimmten Zeiten statt finden, und zwar um so häufiger als die Kasse bedeutend ist; außerdem aber auch nach ganz unvermuthet und unregelmäßig, damit keine Vorbereitung und Täuschung irgend einer Art dabei vorkommen kann. Bei Natural-Vorräthen ist auf das durch die Erfahrung nachgewiesene Eintrocknen u. s. w. derselben billige Rücksicht zu nehmen.

3) Sollte trotz aller dieser Vorsichtsmaaßregeln dennoch ein Verwalter öffentlichen Gutes sich absichtliche Veruntreuungen oder unentschuldbare Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, somit das Vermögen des Staates beeinträchtigt seyn, so versteht sich nicht nur eine Verbindlichkeit zum Schadenersatz im Allgemeinen von selbst, sondern es kann sich der Staat auch noch insbesondere durch die Forderung einer *C a u t i o n* sicher stellen. Eine solche wäre denn jedem Beamten, welcher Gelder oder Vorräthe des Staates zu verwalten hat, als Bedingung der Amtsübertragung aufzulegen, und müßte von ihm entweder mittelst Faustpfänder oder vollkommen sicherer Hypotheken geleistet werden. Ihre Größe hätte sich nach der Bedeutung des ihm anvertrauten Gutes zu richten, und sie müßte also mindestens von dem Werthe des im Durchschnitte zu gleicher Zeit vorrätigen Geldes und Geldeswerthes seyn. Sobald bewiesen ist, daß ein entdeckter Ausfall durch Schuld des Beamten entstanden ist, wird die *C a u t i o n* zum Wiederersatz so weit als nöthig in An-

spruch genommen, natürlich unbeschadet der allenfalls ver-
dienten Strafe¹⁾).

1) So wenig es wohl gerechtfertigt werden könnte, wenn hier — in einem Systeme der Präventiv-Justiz — das ganze Rechnungs- und Kassen-Wesen ausführlich und namentlich in seinem formellen Theile erörtert würde, eben so wenig war es erlaubt die Mittel, durch welche der Staat sein Vermögen gegen un-rechtliche Eingriffe der Beamten zu sichern suchen muß, ganz zu übergehen. Offenbar sind dieselben Anstalten zur Verhin-derung eines Vergehens; der Umstand, daß dieselben auch zugleich, und vielleicht hauptsächlich, einen materiellen Ver-lust verhindern sollen, kann jene Eigenschaft ihnen nicht neh-men, und er kommt überdieß bei noch gar manchen andern Maasregeln der Rechts-Polizei auch sehr in Betracht. Die nähere Ausführung der oben angeedeuteten Grundsätze (freilich mehr von der finanziellen als der rechtspolizeilichen Seite aufgefaßt) findet sich u. a. in folgenden Schriften: Feder, Handbuch über das Staatskassen- und Rechnungs-Wesen. Stuttg. 1820, 4; Kieselke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staats-Kassen- und Rechnungswesens. Berlin, 1824; Pu-teani, Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens. Wien, 1818; Wöhner, Handbuch u. d. Kassen- und Rechnungs-wesen. 2te Aufl., Bresl., 1824; Seret, Rechnungswesen für das Königreich Baiern. 2te Aufl., Frankf., 1825 (auch von all-gemeinem Werthe); Malchus, Finanzwissenschaft, Bd. II, S. 127 fg. — Strenge genommen hätten vielleicht hier auch diejenigen Mittel eine kurze Erwähnung finden sollen, durch wel-che der Staat sein Recht auf bestimmte Einnahmen gegenüber von den Pflichtigen sicher stellt, also namentlich die ver-schiedenen Einrichtungen zu richtigem Bezuge der Steuern, wie z. B. die Fassionen mit nachgehender regelmäßiger oder gele-gentlicher Untersuchung, die Eide, die Schätzungen u. s. w. :

allein zwei Gründe machten dies unthunlich. Einmal nämlich ist die Verschiedenheit der Steuern und Abgaben in den einzelnen Staaten so bedeutend, ihre Zahl so groß, daß eine nur erträgliche Vollständigkeit der Uebersicht über die zu ihrer Beibringung erfouneyen Mittel doch nicht wohl denkbar ist. Zweitens sind diese Sicherungsmittel so enge mit der Materie, deren Erörterung hier unmöglich einen Platz finden konnte, verbunden, daß mehr als eine bloße namentliche Aufzählung doch nicht hätte gegeben werden können.

D r i t t e s K a p i t e l .

Schutz der Rechte des einzelnen Bürgers.

§. 24.

Allgemeine Grundsätze.

Ziel trägt allerdings zum Rechtsschutze des einzelnen Bürgers die Aufrechterhaltung der Rechte der gesammten bürgerlichen Gesellschaft und die ungestörte Bewahrung ihrer Thätigkeit bei, indem jeder allenfalls zu einer Beeinträchtigung seiner Mitbürger Geneigte wohl weiß, daß in einem geordneten Zustande die Staatsgewalt pldglich und ungescheut gegen Verbrecher verwendet werden kann und wird, somit Furcht vor Entdeckung und Strafe ihn zurückzuhalten vermag; während umgekehrt in einem durch innere Unruhen zerrütteten Staate Muth, Zeit oder Mittel fehlen, um die Einzelnen zu schützen. Darin eben liegt ja die Größe des Verbrechens bei Solchen, welche die bestehende Ordnung der Dinge im Staate ungesetlich zu ändern mittelst Gewalt oder List sich bemühen, daß alle Schrecken der Anarchie über das unglückliche Volk beim Gelingen dieser Absichten einbrechen müssen, weil die Gewalt, welche bisher schützte, gebrochen,

oder mindestens, im Kampfe um eigene Rettung begriffen, das Wohl der Einzelnen zu schirmen außer Stand ist. Allein der Staat würde doch seine Pflicht, Rechtsverletzungen zuvorzukommen, nur sehr unvollständig erfüllen, wollte er hinsichtlich des Schutzes der Einzelrechte sich nur auf diesen indirecten Beistand beschränken. Die eben ange deutete Furcht ist leider nicht mächtig genug, um alle unrechtlich Gesinnten in allen Fällen von der Verletzung Anderer abzuhalten. Leidenschaft, Leichtsinu oder die Hoffnung unentdeckt zu bleiben überwiegen. Es ist somit zu untersuchen, ob nicht besondere Anstalten zum Schutze der bedrohten Rechte getroffen werden können, und in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen dieses zu geschehen hat.

Der allgemeine Satz, daß der Staat die Aufgabe hat, allen Arten von drohenden Rechts-Verletzungen und somit auch denjenigen, welche Einzelrechte beeinträchtigen würden, möglichst zuvorzukommen, kann nach dem, was oben §. 3 ausgeführt wurde, wohl keinem Anstande unterliegen. Die Frage ist daher nur, wie sich dieser allgemeine Satz in Anwendung eben auf die Einzelrechte modificirt. Dieß wird sich am leichtesten und unbestreitbarsten ergeben, wenn erst diejenigen Zustände ausgeschieden werden, in welchen eine prophylactische Sorge des Staates aus triftigen Gründen nicht stattfinden kann.

1.) Keines Beweises bedarf wohl die Behauptung, daß der Bürger durch seine Theilnahme an der Staatsgesellschaft und deren Einrichtungen keineswegs von der vernünftigerweise auf die eigenen Angelegenheiten zu verwendenden Sorgfalt entbunden ist, und daß der Staat ihm die

Wahrung seines Vortheiles und Rechtes nicht ganz abnimmt. Auch in diesem Verbande bleibt ihm überlassen nach seinen Kräften alles dasjenige zu thun und zu unterlassen, was ihn vor Schaden bewahren wird, und namentlich auch diejenigen Maasregeln zu ergreifen, welche die allenfallsigen rechtswidrigen Anmuthungen und Eingriffe Dritter zurückzuhalten vermögen. Diese Selbstthätigkeit in der Rechtswahrung ist die Pflicht und das Recht des Bürgers. Pflicht, weil er vom Staate nur diejenigen Vortheile verlangen kann, welche bloß mittelst eines geordneten und organischen Zusammenlebens mit bestimmtem Lebenszwecke erreicht werden mögen, nicht aber auch solche, welche Jeder sich selbst zu verschaffen im Stande ist. Einen andern Zweck hat der Staat gar nicht, also auch weder das Recht noch die Verpflichtung zu etwas Anderem; überdieß wäre es physisch unmöglich für die Staatsgewalt die Privatangelegenheiten jedes einzelnen Theilhabers zu besorgen. Es ist diese Selbstthätigkeit aber auch ein wichtiges Recht des Bürgers, weil dadurch der Regierung die Möglichkeit entzogen wird, sich auf eine ungebührliche Weise einzumischen, und, aus gutgemeinten oder schlechten Gründen, eine Vormundschaft über den zu eigenem Handeln wohl befugten Bürger auszuüben; und weil die Selbstständigkeit und Mannhaftigkeit des Menschen durch eine unnothige Bevormundung zu Grunde gerichtet werden müßte¹). Bei dem gehörigen Grade von Aufmerksamkeit kann sowohl das Vermögen des Bürgers als seine geistige Ausbildung durch eine solche Selbstthä-

1) Vgl. S a c h a r i ä, Vierzig Bücher, Bd. III, S. 358.

tigkeit nur gewinnen, weil auch im besten Falle der Staat die individuellen Anlagen, Verhältnisse und Vortheile nicht berücksichtigen könnte. Nur in dieser Berücksichtigung besteht aber die Klugheit und somit der Erfolg; und es fällt überdies in die Augen, daß sich aus einer solchen übertriebenen Steckvertretung des Staates nicht einmal ein Bequemlichkeits-Vortheil für den Einzelnen ergäbe. Da nämlich der Staat keine andern Mittel hat zur Ausführung des von ihm Besorgten, als die Beiträge aus dem Vermögen und aus der Persönlichkeit seiner Theilnehmer, so ist einleuchtend, daß wenn Jeder sich alle seine Privatangelegenheiten vom Staate besorgen ließe, Jeder um so größere Beiträge zu leisten hätte, und daß also am Ende nur das ganz verkehrte Ergebnis hieraus hervorgieng, daß Keiner seine Zeit, Mühe und Kräfte auf das was ihn allein angeht und was er am besten versteht, verwendete, sondern auf die, wahrscheinlich unvollständigere, Besorgung fremder Geschäfte; und somit Alle schlechter besorgten und schlechter besorgt wären. Auch der Staat selbst könnte nur verlieren, denn wenn alle Einzelne im Volke durch solche Selbstständigkeit gewinnen, so muß auch die ganze Gesellschaft ihren Vortheil dabei finden²⁾. — Uebrigens ver-

2) Ein mit dem obenstehenden gleichlaufender Beweis, daß auch in der Wahrung der Interessen, somit in dem Gebiete der polizeilichen Thätigkeit i. e. S., der Staat nur das zu besorgen habe, was die Kräfte des Einzelnen übersteige, s. in der Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 14 fg. — Anderer Meinung ist übrigens Behr, System der angew. allgem. Staatslehre, Bd. III, S. 38 fg., indem er dem Staate nicht nur eine allgemeine Schutzpflicht (so weit man ihrer nöthig

steht sich von selbst, daß bei der Beantwortung der ganzen Frage immer nur ein gewöhnliches Maas menschlicher Kraft und Einsicht vorausgesetzt werde, und daß von einer allgemeinen Verbindlichkeit zum eigenen Rechtsschutze nicht die Rede seyn kann, wenn derselbe nur von einem mit ganz seltenen Eigenschaften Ausgerüsteten unternommen und durchgeführt werden könnte. Alle Staatseinrichtungen können, eben weil sie allgemein sind, auch nur auf das gewöhnliche Verhältniß menschlicher Zustände berechnet seyn, und nur gewöhnliche Eigenschaften voraussetzen. — Somit muß denn als erste Regel der Grundsatz aufgestellt werden, daß die rechtspolizeiliche Thätigkeit des Staates in dem Schutze der Rechte des einzelnen Bürgers nicht so weit zu gehen braucht oder berechtigt ist, daß derselbe der Selbstthätigkeit zur Wahrung derselben ganz enthoben wäre, sondern daß vielmehr Jedem überlassen bleibt diejenige Aufmerksamkeit auf ihre Erhaltung zu wenden, welche ein sorgsamer Besitzer nach dem gewöhnlichen Maase menschlicher Kraft und Einsicht auszuüben im Stande ist. Erst wenn eine solche Thätigkeit des Einzelnen nicht hinreichen würde einen wahrscheinlichen Verlust abzuwenden, mag der Schutz des Staates von ihm in Anspruch genommen werden.

hat,) sondern auch ein allgemeines und ausschließendes Schutzrecht zuschreibt, und von jedem Bürger verlangt, daß er erst den Schutz des Staates, dann den seiner einzelnen Mitbürger anrufe, ehe er sich selbst schütze. Vergebens sucht man aber nach einem Beweise eines solchen ausschließenden Rechtes, welches auch wohl der ganzen Stellung des Bürgers eines Rechtsstaates zuwiderläuft.

2) Was aber jedem Einzelnen vorgeschrieben und erlaubt ist, dazu sind auch Vereinigungen Solcher, welche dasselbe Recht zu wahren haben, gestattet. Zwar kann dem Bürger keine Zwangspflicht aufgelegt werden, daß er in solche Verbindungen eintrete. Dieselben sind wesentlich freiwillig, und weder aus dem Zwecke des Rechtsstaates, noch aus den einzelnen denselben rechtsphilosophisch zur Grundlage dienenden Urverträgen mag die Nothwendigkeit einer Verbrüderung gleichgestellter Bürger abgeleitet werden. Jeder steht rechtlich nur auf sich, und hat nur gegen den Staat und dessen Einrichtungen Zwangspflichten und Verhältnisse. Wäre ein Zwang zum Eintritt in solche Vereine vorhanden, so würde es bei Jedem stehen Andere zu stören in der von ihnen gewählten Lebensbahn und Handlungsweise. Und überdies ist für eine solche Pflicht gar kein Maas noch Inhalt und Ausdehnung anzugeben, und schon deshalb dieselbe unmöglich und unrechtlich. Allein es ist in mancher Beziehung wünschenswerth, daß der Einzelne freiwillig sich an Gleichgesinnte, mit denen er ein gemeinschaftliches Interesse zu verfolgen hat, anschliesse, um durch vereinte Kräfte leichter das Gewünschte zu erzielen. So ist denn namentlich auch die Bildung von freiwilligen Vereinen zur gemeinschaftlichen Bewahrung eines allen Einzelnen zustehenden Rechtes mehrfach wünschenswerth. Nicht nur wird durch solche mit möglichst geringem Zeit- und Kraft-Aufwande die jedem Einzelnen nützende Aufmerksamkeit geübt, indem schon Einer oder Wenige, welche einmal hierauf sich richten, auch für die Uebrigen mit gar keiner oder höchst geringer Mehrverwendung dieses zu

beforgen vermögen; sondern es kann auch der Schutz, wenn er wirklich nöthig werden sollte, mit bei weitem mehr Kraft und mit einer viel länger andauernden Nachhaltigkeit von einer ganzen Gesellschaft gehandhabt werden³⁾. Uebrigens sind hinsichtlich der Thätigkeit solcher freiwilliger Gesellschaften zum Schutze von Rechten einige Bedingungen und Beschränkungen zu machen. Einmal versteht sich von selbst, daß der Verein keine anderen und keine größeren Rechte besitzt, als jeder Einzelne vorher schon hatte, und daß namentlich auch ein höherer Grad von Rechten oder ein Privilegium, welches allenfalls einzelne Mitglieder besitzen möchten, von ihnen in keinem Falle auf die ganze Gesellschaft erstreckt werden kann, sondern daß sie, so weit sie in der Gesellschaft sich befinden, nur die

5) Wenn aber, so fragt man vielleicht, solche Gesellschaften Vortheile gewähren, welche der einzeln stehende Bürger nicht genießt, wäre es dann nicht Sache des Staates den Zweck derselben unter die Gegenstände seiner Thätigkeit aufzunehmen, da er ja doch die Pflicht hat denjenigen Rechtsschutz zu gewähren, welchen der Einzelne sich nicht verschaffen könnte? Nein; und zwar deshalb, weil es sich hier nicht von einem Schutze handelt, den der Bürger vereinzelt sich gar nicht verschaffen könnte, sondern vielmehr von der Erleichterung solchen Schutzes, den er allerdings sich allein auch hätte geben können, nur mit einiger Anstrengung weiter. Nun ist aber der Staat nicht dazu da, das auch ohne sein Daseyn Mögliche und Vorhandene zu erleichtern, sondern nur dazu, das ohne ihn Unmögliches möglich zu machen. Die Erleichterung mag sich der Einzelne durch zweckmäßige Benützung seiner Kräfte zu verschaffen suchen, und er kann es auch, eben durch die Stiftung von Vereinen.

von Allen anzusprechenden Rechte genießen können; weitere haben sie allein und ausserhalb der Gesellschaft zu handhaben. Es folgt daraus, daß eine solche Gesellschaft immer auf das Minimum der Rechte, welche den Mitgliedern zustehen, beschränkt ist. Zweitens ist nie aus den Augen zu verlieren, daß die Gesellschaft als solche durchaus keine Rechtsbeschränkung sich erlauben darf, und zwar weder gegen Fremde noch gegen die eigenen Mitglieder. Fremde dürfen weder zum Beitritte gezwungen werden, noch kann die Gesellschaft in Beziehung auf ihren Schutzzweck Forderungen, an sie stellen und Zwangsrechte ausüben wollen, welche nicht schon in den Befugnissen des einzelnen Mitgliedes vor der Vereinigung lagen. Die eigenen Mitglieder sind nur in so ferne Beschränkungen unterworfen, als sie entweder sich ausdrücklich dazu verbindlich gemacht haben, oder wenn jene Beschränkungen eine rechtlich nothwendige Folge des Eintrittes in den Verein und der Verfolgung seiner Zwecke sind. Drittens ist einleuchtend, daß alle solche Schutzvereine, wie zahlreich und dadurch bedeutend sie auch immer seyn mögen, doch dem Staate nie aus einem andern Gesichtspuncte erscheinen können als aus dem einer Privatgesellschaft, und daß somit alle Bedingungen, welche über die Bildung von Gesellschaften von den Gesetzen vorgeschrieben sind, so wie alle Vorschriften über die Beobachtung und Ueberwachung der Vereine wegen möglichen Mißbrauches ⁴⁾, vollkommene Anwendung auf sie finden. Durch strengen Vollzug dieser Gesetze wird auch eine, sonst viel

4) S. hierüber oben, S. 16, S. 131.

leicht mögliche, Gefährlichkeit großer Gesellschaften dieser Art entfernt. — Aus alle diesem folgt denn zweitens, daß wenn ein freiwilliger Verein zur Wahrung gemeinschaftlicher Rechte (unter Beobachtung der aufgestellten Bedingungen und Beschränkungen) zu Stande gekommen ist, und sich als wirksam erweist oder annehmen läßt, der Staat ihn nicht nur nicht störe, sondern vielmehr seiner Seits unterlasse den schon erreichten Zweck mit unnothiger Kraftverschwendung noch einmal zu erstreben ⁵⁾).

Fügt man den bisher ausgeführten Fällen noch diejenigen bei, in welchen überhaupt keine Handlung der vorbeugenden Rechtspflege stattfinden kann, (s. dieselben entwickelt oben in §. 4, S. 33 fg.) so sind denn alle Ausnahmen erschöpft, welche bei der Wahrung der Einzeln-Rechte zu machen sind. In allen andern Fällen tritt die Verbindlichkeit des Staates Verbreehen wo möglich zu verhindern in volle Wirksamkeit, und es muß daher der Grundsatz als

5) Freiwillige Vereine zum Schutze von Rechten sind allerdings weit seltener, als Gesellschaften zur Förderung eines gemeinsamen, geistigen oder materiellen, Interesses. Es liegt dieß in der Natur der Sache. Die Rechte sind viel mehr individuell als die Interessen, auch die Gefahren für dieselben weit verschiedener je nach der Persönlichkeit, äusseren Stellung u. s. w. des Besitzers: deßhalb sind denn auch gemeinsame Maassregeln weniger möglich und nöthig. Doch giebt es nicht wenige Beispiele auch von Rechtsschutz-Vereinen, z. B. freiwillige Verbindungen zur Bewahrung von Häusern gegen Räuberbanden, oder zur Bewahrung der Felder gegen Wild; Vereine zu gemeinsamer Aufrechterhaltung der Pressfreiheit, oder zu gemeinsamer Verfolgung von Pressvergehen, u. s. w.

durchgreifende Regel aufgestellt werden, daß der Staat die in seiner Gewalt und seiner Befugniß liegenden Mittel anzuwenden hat, um eine Rechtsverletzung abzuwenden, welche einem einzelnen Bürger droht, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht schon von dem Bedrohten selbst durch die Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Kraft entfernt werden kann, daß nicht ein freiwilliger Privatverein zu deren gemeinschaftlicher Bekämpfung besteht, endlich daß Mittel und Zweck nicht in offenbaren Mißverhältniße stehen.

Die Anstalten zu Erreichung dieses Zweckes lassen sich in zwei verschiedene Classen unterscheiden, nämlich in solche, welche im Allgemeinen den Schutz der Einzelrechte beabsichtigen, ohne gerade einen bestimmten Fall oder ein gewisses Recht im Auge zu haben, und zweitens in diejenigen Maasregeln, welche bestimmte Rechte gegen Verletzungen zu schützen beabsichtigen. Jene bestehen in der Bekämpfung solcher Menschengattungen, bei denen man einen vollständig unrechtlichen Willen voraussetzen muß, von denen also jedes Recht, dessen Verletzung ihnen einen Vortheil zu bringen verspricht, bedroht ist. Die zweite Gattung von Maasregeln dagegen faßt nur einzelne bestimmte Rechte und die nach der Erfahrung denselben drohenden Verletzungen ins Auge, und sucht dann diese zu verhindern, gleichgültig von wem die Bergewaltigung unternommen werden möchte. Die allgemeinen Maasregeln haben somit eine mehr persönliche, die besondern aber eine dingliche Richtung.

Erste Abtheilung. Von den
**Allgemeine Anstalten zum Schutze der
 Einzelnen-Rechte.**

§. 25.

1) **Maasregeln gegen Landstreicher.**

Unterhalb der geordneten bürgerlichen Gesellschaft treibt sich, in einer je nach der Zweckmäßigkeit und Strenge der Anstalten und der Größe der Staaten verschiedenen ¹⁾) Menge, eine für das Eigenthum der Einzelnen und für das allgemeine Wohl sehr nachtheilige Klasse von Personen herum, ohne bestimmten Wohnsitz und ohne gesetzliches Heimwesen umherwandernd. Die äussere Erscheinung dieser Landstreicher (Baganten, Heimathlosen) ist verschieden. Einige betreiben einen kleinen Hansirhandel, in der Regel mit groben Küchengeräthschaften, z. B. Lbpfen, hölzernen Löffeln u. dgl.; andere suchen durch Musikiren etwas zu erwerben; noch andere betteln oder betrügen

1) Die Kleinheit der einzelnen Staaten, und somit der Mangel an einer wirksamen Verfolgung und Aufsicht, hatte in früheren Zeiten im schwäbischen Kreise die Zahl der Landstreicher unglücklich vermehrt (nach Schödl. auf: 6 + 8000 Köpfe). Dieselben Ursachen sind auch in den Schweiz und in Mitteldeutschland Schuld an dem Bettler- und Jäger-Hawesen. In Frankreich wußte man durch strenge Handhabung der Gesetze, und weil Keiner in dem großen Lande denselben durch eine Flucht über eine nahe Gränze so leicht entgehen konnte, dem Bagantenwesen ganz ein Ende zu machen.

durch Glücksspiele: alle aber nehmen keinen Anstand den unzureichenden Lebensunterhalt bei günstiger Gelegenheit durch Haus- oder Feld-Diebstahl zu ergänzen, und stehen überdieß mit den eigentlichen gewerbmäßigen Dieben und Räubern (den Jauern) in Verbindung als deren Spione (Baldowerer), Abnehmer, gelegentlich auch wohl förmliche Genossen²⁾. Außerdem fallen sie namentlich auch noch dem vereinzelt Wohnenden dadurch sehr zur Last, daß sie ihm beträchtliche Geschenke an Geld und Lebensmitteln, oft selbst längere Aufnahme in Haus oder Scheune abnützhigen, im Falle der Weigerung sich mit Brandstiftung rächend³⁾. Die Pflicht des Staates seine Bürger von einer solchen Belästigung möglichst zu befreien, kann keinem Zweifel unterliegen.

2) S. Schöll, *Ursprung des Jauern- und Bettel-Wesens in Schwaben*. Stuttg., 1795, S. 500 fg.; *Falkenberg*, Versuch einer Darstellung der verschiedenen Klassen von Räubern, Dieben u. s. w. Berlin, 1816, 1. II, Bd. II, S. 184 fg.; ferner Pfister's Geschichte der Räuberbanden am Main u. s. w., und dessen Criminalfälle, Bd. III. Eine eigene Klasse der Wagenten sind die Siganer; s. über dieselben: *Grellmann*, historischer Versuch über die Siganer: 2te Aufl. Gätt., 1787.

3) Schöll, a. a. O., S. 559 berechnet, daß zu Ende des 18ten Jhs. jährlich nur an Almosen und was fl. an Wagenten gegeben wurden. Manche von ihnen hielten eigene Knechte und Mägde, welchen sie Kleidung und Lohn gaben, und welche dagegen für die Herrschaft betreten mußten; das. S. 425. Die Furcht des Landmannes, namentlich des vereinzelt Wohnenden, vor Brandstiftung, und die daraus folgende Duldung höchst beschwerlicher Begehrungen ist noch heute ganz allgemein.

Die notwendigste Maasregel zu Erreichung dieses Zweckes und die Bedingung aller übrigen ist das Verbot des Herumstreifens. Hierdurch werden die bisherigen Vaganten genöthigt sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten, und können theils unter beständige strenge Aufsicht gesetzt, theils zur Betreibung eines rechtlichen Gewerbes angehalten werden. Dieses Ansfäßigmachen ist übrigens mit großen Schwierigkeiten verbunden, welche nur durch wohlberchnete Gesetze, und durch eine nachhaltige strenge Vollziehung derselben überwunden werden können. Vor Allem hat nämlich der Landstreicher selbst eine entschiedene Abneigung gegen einen bleibenden Aufenthaltsort und eine mehr oder weniger sitzende Lebensart. Wie der Wilde will er lieber allen Beschwerlichkeiten und Entbehrungen des Wanderlebens sich unterziehen, als der geordneten Einformigkeit und der Arbeit der bürgerlichen Zustände. Von Jugend angewohnter Wässiggang und Hang zu Diebstählen bestimmen ihn hierbei zu gleichen Theilen. Häufig kommt dazu noch, daß er kein Gewerbe irgend einer Art gelernt hat, oder nur eines das ihn höchstens auf der Wanderschaft nähren kann, so daß ein beständiger Aufenthalt ihn mit Hunger bedroht. Ein zweites eben so großes Hinderniß gegen die Niederlassung der Vaganten ist der sehr erklärliche Widerwille der Gemeinden solche Menschen aufzunehmen. Nicht nur scheuen sie die Mitbürgerschaft solcher verdorbener und zu Diebstählen so sehr geneigter Menschen, sondern sie fürchten auch noch die Nothwendigkeit Arbeitscheue oder Arbeitsunfähige sammt ihren Familien ernähr zu müssen. Sie suchen daher durch alle Mittel die neuen drohende feste Nieders-

lassung solcher Leute zu verhindern⁴⁾. Da nun aber eben diese Niederlassung die Bedingung jeder Besserungshoffnung ist, so muß der Staat diese beiden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen suchen. Dieß aber kann er durch folgende Maasregeln:

1) Alles Herumziehen von Heimathlosen ist unbedingt zu verbieten, und die verschiedenen Polizeienten, namentlich Gensdarmen, sind anzuweisen, allen dem Anschein nach dieser Klasse angehörigen Reisenden die Ausweise über Heimath und Reiseerlaubniß abzuverlangen. Auch bei den, aus andern polizeilichen Gründen, von Zeit zu Zeit verankalteten Streifen sind sämtliche herumziehende Gewerbsleute, die sich nicht augenblicklich und vollkommen genügend ausweisen können, zu verhaften und zu weiterer Untersuchung einzuliefern. Zur besondern Aufmerksamkeit sind hier zu empfehlen die Märkte und Messen, Wallfahrtsorte, Rheinflöße. Ausländer werden alsbald unter den gehdrigen Vorsichtsmaasregeln über die Gränze des Staates, welchem sie angehören, geschafft (s. oben S. 18, §. 163 fg.). Die dem eigenen Staate Angehörigen aber sind, wenn sie das erstemal betreten werden,

4) Wir sind Fälle bekannt in welchen Gemeindevorsteher gefährliche Landstrolicher absichtlich entweichen ließen, weil sie fürchteten dieselben möchten, in Ermanglung eines näheren Heimathrechtes, ihnen zugetheilt werden, ja sogar Fälle in welchen gefangenen Wagnanten eine beträchtliche Summe Geldes gegeben wurde unter der Bedingung einer schleunigen Flucht aus dem Ortsgefängnisse. Kostspielige Prozesse zwischen verschiedenen Gemeinden über die zwischen ihnen streitige Aufnahme-Verbindlichkeit sind ohnedem nicht selten.

einer bestimmten Gemeinde zuzuwenden, in welcher sie ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen haben, und welche sie ohne besondere Erlaubniß nicht wieder verlassen dürfen. Auch bei ihrem Transporte sind die nöthigen Sicherheits-Maßregeln anzuwenden damit der Zweck auch wirklich erreicht wird. Zuwiderhandelnde werden den Strafgerichten übergeben, welche eine längere Zwangsarbeit (wo möglich mit Tret-Rad) gegen sie zu erkennen haben ⁵⁾. Die hier ausgesprochene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist völlig gerechtfertigt durch den gemeinschädlichen Gebrauch, welcher von derselben bisher gemacht wurde, und auch künftig aller Wahrscheinlichkeit gemäß gemacht werden würde.

2) Das Gesetz hat auszusprechen welche Gemeinde den Heimathlosen und seine Familie ⁶⁾ unweigerlich aufzunehmen hat. Die Billigkeit erfordert, daß bei dieser beschwerenden Zuthellung unterschieden wird zwischen den Fällen, in welchen der igt Heimathlose schon früher zu einer bestimmten Gemeinde in einer nähern Beziehung

5) Das französische Gesetz bestraft Vaganten schon beim ersten Betreten mit 3 bis 6 Monaten Gefängniß, und überläßt der Regierung die weitere Verfügung über sie. C. Code pénal, art. 271. — Doch wohl zu hart.

6) Eine offenbare Barbarei ist es, wenn heimathlose Familien auseinandergerissen und die sämtlichen Mitglieder verschiedenen Gemeinden zugetheilt werden, z. B. ihren Geburtsorten. Man lasse gegen den Vaganten doch dieselbe menschliche Rücksicht eintreten wie gegen den Negerclaven, dessen Trennung von der Familie im Falle eines Einzeln-Verkaufes mit Recht so sehr bedauert wird.

stand, und denen, in welchen er noch nie mit einer Gemeinde in Verbindung war, und daß, wenn ersteres stattfindet, keine andere Gemeinde in Anspruch genommen werden darf⁷⁾. Weil aber bei demselben Menschen verschiedenartige Beziehungen zu mehreren Gemeinden stattfinden können, so muß das Gesetz auch noch feststellen welche,

7) Ich halte die Feststellung des Merkmales einer früheren besondern Verbindung für richtiger, als das von den Gesetzen gewöhnlich gewählte einer thatsächlichen fehlerhaften Anerkennung des Landstreichers als Gemeindebürger. Durch die Annahme des letztern Grundsatzes werden die Gemeinden empfindlich gestraft für einen, vielleicht selbst sehr verzeihlichen, Fehler ihrer Vorsteher, während doch offenbar höchstens eine Verpflichtung der letzteren daraus entstehen kann. Ich verwerfe deshalb auch die sehr häufig angenommenen Zutheilungsgründe der Trauung in einem Orte und der Geburt. Letzterer so häufig zur Anwendung kommende Zutheilungsgrund hat überdies noch den besondern Nachtheil, daß es gerade die kleineren Gemeinden, oft selbst einzelne Höfe, sind, welche mit der Ernährung eines Vaganten belastet werden, indem sie — aus Furcht vor Brandlegung — weniger wagen können herumziehenden Leuten den oft selbst längeren Aufenthalt zu versagen. — Unbegreiflich ist vollends, wie mehrere Staaten, z. B. Württemberg und Baden, dem Orte der polizeilichen Verhaftung die subsidiäre Verbindlichkeit der Aufnahme zutheilen können. Hier wird ja die pflichtmäßige Vollziehung des Gesetzes mit einem Nachtheile belegt, und somit förmlich zu absichtlicher, und gerade hier sehr schädlicher, Nachlässigkeit und Amtsverletzung aufgefordert. Zahlreiche Beispiele sprechen auch dafür, daß diese so natürliche Folge eines schlecht berechneten Gesetzes nicht ausbleibt.

als die engere, den andern vorgeht. Demnach dürfte in nachstehender Reihenfolge, und so daß das Vorhandenseyn eines früher genannten Falles die später genannten befreit, zur Aufnahme eines eingefangenen Ländstreichers und seiner Familie verbunden seyn:

- a) diejenige Gemeinde, in welcher er früher ein Bürger- oder Weisker-Recht hatte. Der Grund seines Austrittes aus dem Gemeindeverbande wäre gleichgültig;
- b) die Gemeinde, welche ihn früher selbst zu einem längeren (etwa dreijährigen) Aufenthalte in ihren Gränzen veranlaßte, z. B. durch Uebertragung eines Gemeinbedienstes, einer Hirtenstelle und dgl.;
- c) die Gemeinde, welche ihm wenigstens einen längeren selbstständigen Aufenthalt gestattete. Hier wäre jedoch wohl die Festsetzung eines etwas längeren Zeitraumes billig.

In allen drei Fällen wären Wittwen und Waisen dem Orte zuzuweisen, welches den Ehemann, den Vater oder die Mutter hätte aufnehmen müssen. Sollte dasselbe Verhältniß bei mehreren Gemeinden nach einander eingetreten seyn, so wäre diejenige aufnahmepflichtig, welche zuletzt in demselben gestanden wäre, jedoch hätte sie einen Unterhaltsbeitrag von den übrigen zu erhalten. — Träte nun aber keiner der oben bezeichneten Fälle ein, so müßte nun die allgemeine Pflicht der Gemeinden Heimathlose aufzunehmen in Anspruch genommen werden. Hier scheint denn das Billigste zu seyn, wenn unter den Gemeinden je eines größeren Verwaltungs-Bezirktes, wie eines Kreises, einer Provinz u. s. w., ein Turnus eingeführt würde, und zwar mit Rücksicht auf die Größe des Steuer-

kapitales. Auf diese Weise würde eine aus allgemeinen Rücksichten nothig erachtete Last auch möglichst gleichförmig vertheilt.

3) In diese ihm angewiesene Gemeinde ist denn der Baga-
gant und seine Familie zu confirmiren, d. h. er darf die-
selbe ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht verlassen.
Diese Erlaubniß ist ihm aber ohne besonders dringende
Gründe nicht zu erteilen, und in keinem Falle zum Be-
huf der Fortsetzung seines Wandergewerbes. Zur Controlle
dieser Vorschrift hat er sich in ganz kurzen bestimmten
Zwischenräumen vor der Ortsbehörde zu stellen und seine
Anwesenheit zu Protocoll nehmen zu lassen. Uebertretung
des Gebotes von seiner Seite wird mit Zwangsarbeit ge-
rügt; Nachlässigkeit von Seiten des Ortsvorstandes mit
Ordnungsstrafen. Alle Polizeibehörden, Gensdarmen u. s. w.
sind anzuweisen strenge auf die Einhaltung dieser Confirma-
rung zu sehen, und die Uebertreter alsbald verhaftet dem
zuständigen Gerichte zur Bestrafung zu übergeben. Eine
genaue Aufsicht und häufige unvermuthete Untersuchung der
Diversorien und Ritts (Herbergen) der Baganten macht
diese Strenge ausführbar und wirksam ⁸⁾.

4) Um den beständigen Aufenthalt möglich zu machen,
ist für den Unterhalt der Zugewiesenen zu sorgen, in so
ferne sie nicht selbst im Stande sind denselben durch Arbeit
zu erwerben. Am billigsten ist ohne Zweifel, wenn der
Gemeinde hiezu ein Beitrag aus der allgemeinen Staats-
kasse geleistet, und ihr nicht Alles allein zugemuthet

8) Vgl. das oben S. 10, S. 89. fg. über Confirmation ausführli-
cher Entwickelte.

wird. Scheint diesem auch der Grundsatz entgegenzustehen daß jede Gemeinde ihre Armen selbst zu unterstützen hat, so ist doch zu bedenken, daß durch eine Verfügung des Staates gerade dieser Arme in die Gemeinde verwiesen wird, in welcher er sich sonst vielleicht nie hätte blicken lassen, und daß überhaupt eine ausnahmsweise Unterstützung der Gemeinden bei aller Armenverpflegung gestattet ist⁹⁾. Ueberdies ist zu bedenken, daß häufig die Gemeinden ohne eine solche Unterstützung die Aufsicht auf die Confinirten nur nachlässig führen, und selbst deren Herumziehen begünstigen würden, wodurch der ganze Zweck verfehlt und das Uebel unheilbar würde. Von selbst versteht sich, daß in solchem Falle der zum Unterhalte Verpflichtete das Recht hat, die Arbeitsfähigen als Entschädigung zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden. Widerspännstige sind ebenfalls an das Zwangsarbeitshaus abzuliefern.

5) Eine Hauptsache ist eine gute Erziehung der Kinder solcher Familien, damit sich nicht auch auf sie der Hang zum Müßiggange und unerlaubtem Erwerbe fortsetze. Es genügt hier keineswegs, wenn sie nur zum gewöhnlichen Schulbesuche angehalten werden, sondern bei ganz verdorbenen Aeltern ist die Trennung der Kinder und deren Erziehung in eigenen Anstalten durchaus nothwendig zu Erreichung eines gedeihlichen Zustandes. Näheres s. hierüber in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 393 fg. Nach Beendigung der Schuljahre muß für eine Unterkunft in einer Lehre oder in einem Dienste bei zuverlässigen Leuten

9) S. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 291.

gefordert werden; jedenfalls ist dabei auf einen von den Meltern entfernten Ort Rücksicht zu nehmen.

J. 26.

2) Vernichtung der Jauner.

Noch weit gefährlicher als die bloßen Landstreicher, und nachtheiliger für die Sicherheit des Eigenthums zuweilen wohl gar des Lebens der Bürger, sind die Jauner¹⁾, d. h. die gewerbmäßigen Diebe und Räuber. Sie sind in allen selbst den civilisirtesten Ländern vorhanden, und führen beständigen Freibeuter = Krieg gegen die Geseze und die bürgerliche Ordnung, allerdings in ihren Sitten und in der Art ihrer Unternehmungen nach dem Nationalcharacter und der politischen Gestaltung des Staates etwas verschieden modificirt²⁾. Ihre möglichsste Un-

1) Jauner und nicht „Gaurer“. Ersteres Wort bezeichnet eine ganz bestimmt ausgebildete Klasse von gewerbmäßigen, herumziehenden Verbrechern mit bestimmten Sitten und eigener Sprache; letzteres dagegen nur einen schlauen Betrüger, welcher denkbareweise den verschiedensten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft angehören, und vielleicht selbst in angesehenen und bedeutenden Verhältnissen leben kann. Die Jauner selbst nennen sich *Kochemer* d. h. Gescheide, alle Uebrigen aber *Wittische*, *Dumme*.

2) Die italienischen und spanischen Räuber; die französischen, namentlich die pariser Diebe, wie sie *Vidocq* schildert; die leichte und schwere Reuterei auf der Themse, und die übrigen gewerbmäßigen Diebe Londons; die deutschen Jauner; selbst die chinesischen so äußerst schlauen und verwegenen Spißbuben und die bengalischen *Dacoiten* gehören ganz derselben Men-

terdrückung ist eine wichtige Pflicht des Staates. Nicht nur die Ruhe und das Glück mancher einzelnen wird dadurch gesichert, sondern selbst dem gesammten Volksvermögen ein doppelter bedeutender Gewinn zugehen. Auf der einen Seite wird nämlich einem rein sterilen Mäßiglinge einer beträchtlichen Anzahl Arbeitsfähiger gewehrt, auf der andern Seite dem arbeitsamen Bürger eine große Summe erhalten, welche er zur Vermehrung seines Kapitals verwenden kann³⁾. — Zur wirksamen Bekämpfung dieser eben so schlauen als verwegenen Menschen ist aber eine genaue Kenntniß ihrer ganzen Lebens- und Handlungsweise nöthig. In Deutschland ist nach übereinstimmenden Zeugnissen Sachkundiger⁴⁾ dieselbe im Wesentlichen folgende:

schenklasse an, nur natürlich je nach der Landesart ausgebildet. Solche gewerbmäßige Diebe finden sich überall, wo es möglich ist durch Diebstahl das Leben ohne Arbeit zu fristen. Von der geordneten bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen, und überdies durch gemeinschaftliche Unternehmungen bekannt und verbunden, halten sie sich — auch da, wo sie keine förmlichen geschlossenen Bänden bilden — enge zu einander, nehmen gemeinschaftliche charakteristische Sitten, und in der Regel auch eine eigene dem unbefugten Forscher unverständliche Sprache an.

3) So rechnet Colquhoun nur für London den Betrag des jährlich entwendeten Eigenthums auf 2,100,000 £ Strl.!! Stuhlmann's berechnet den Verlust, welchen 2000 Jänner jährlich in Deutschland durch Diebstahl anrichten, gewiß bescheiden auf 1 Million Gulden.

4) Die Literatur über das Jänner-Wesen ist ziemlich zahlreich. Außer den Schriften über die jensische Sprache und den oft auch sehr schätzenswerthe allgemeine Bemerkungen enthalten-

Sie bilden eine von der gesetzlichen Gesellschaft ganz getrennte, in sich abgeschlossene und gegliederte, zahlreiche Gesellschaft, welche von gewerbmäßigem Raub und Diebstahl lebt. Die wenigsten von ihnen sind irgendwo angeseßen, sondern sie sind in der Regel heimatlos; sehr viele, und mit die schlauesten und grausamsten, sind Juden. Sie vermehren sich zum großen Theile aus sich

den Jaunerlisten, (s. dieselben aufgezählt unten in Note 5. und 21), sind hauptsächlich zu bemerken; über die deutschen Jauner: Schöll, Kostanzer Hans, eine schwäb. Jauner-Geschichte. Stuttg., 1789; derselbe, das Jauner- und Bettler-Wesen in Schwaben. Stuttg., 1796; Becker, actenmäß. Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Rheins. Köln, 1804, I, II; (Rebmann,) Damian Hessel und seine Raubgenossen. 3te Aufl. Mainz, 1811; Pfister, actenmäßige Geschichte der Räuberbande an den beiden Ufern des Rheins u. s. w. Heidelb., 1811, I, II; Grolmann, actenm. Geschichte der vogelsberger und wetterauer Räuberbanden. Gießen, 1813; Brill, actenm. Nachricht von dem Raubgesindel in der Mainzer Gegend. Darmst., 1814; I, II; Falkenberg; Versuch einer Darstellung der verschiedenen Klassen von Räubern, Dieben und Diebshehlern. Berl., 1816, I, II; Schwenke, actenm. Nachrichten von dem Gaunergesindel zwischen dem Rhein und der Elbe. Kassel, 1822. Klappeubach, über Gefangene und deren Aufbewahrung. Hildb., 1825. Ueber die englischen Diebe geben höchst wichtige Nachrichten die bekannten Werke von Colquhoun, über London's Polizei, übers. von Volkmann, 2 Bde., 1800; und über London's Fluß- und Hafen-Polizei, 2 Bde., 1801. Ueber den französischen Jauner sind die (freilich theilweise romanhaften) Memoiren von Vidocq (übers., Stuttg., 1829, I — VIII) lesendwerth.

selbst, und zwar fast immer nur durch Concubinat; theilweise erhalten sie aber auch aus den übrigen Klassen der Gesellschaft ganz verdorbene Menschen zur Verstärkung, namentlich aus der Zahl der einfachen Vaganten. Unter sich reden sie eine eigene selbsterfundene Sprache ⁵⁾; haben alle ihre eigenen Zunamen, unter welchen allein sie mit Sicherheit zu erkundigen sind, eben so, wenigstens theilweise, eine eigene Geheimschrift und Wappen als hieroglyphische Zeichen ⁶⁾. Ihre Verbrechen pflegen sie zwar in Gemeinschaft, allein nicht in eigentlich organisirten Bänden mit einem Hauptmanne, beständigem Verstecken u. dgl., vorzunehmen. Sehr selten wird ein An-

5) Diese jeniſche oder Spißbuben-Sprache ist ein Gemisch von deutschen, hebräischen und selbsterfundnen Worten; die Grammatik derselben ist die deutsche. Nähere Nachrichten, namentlich auch Wörterbücher dieser Sprache, deren Kenntniß für den Gerichts- und Polizei-Beamten von Werth ist, finden sich in folgenden Schriften: Nothwälsche Grammatik oder Sprachkunst. Frankf., 1753; Pfister, actenmäßige Nachrichten, Bd. I, S. 212 fg., Bd. II, S. 316 fg.; Grolman, Wörterbuch der Spißbubensprache. Gießen, 1822, I, II; Schulz, Wörterbuch der Gaunersprache. Magdeb., 1813; Falkenberg, Versuch einer Darstellung, Bd. II, S. 364 fg.; Christensen, alphabet. Verzeichniß einer Anzahl von Räubern, Hambg., 1814; Wischhoff, deutsch-zigeunerisches Wörterbuch, Jlm, 1827; Klappenbach, u. Gefangene, S. 92 fg. Traut, Kochener Loschen, Wörterbuch der jeniſchen Sprache. Meissen, 1833.

6) Ueber die Spitznamen der Jauner s. Pfister, a. a. O., S. 204; über die Geheimschrift: Traut, S. 253 fg.; über die Wappen (Zinken): Schöll, Abriss, S. 299 fg.

griff aufs Geradewohl gemacht, sondern erst wenn die Gelegenheit und die näheren Umstände genau erkundet (baltowert) sind, wozu theils die schlauesten der Zauner selbst, sehr häufig aber auch Andere, besonders Wagan-ten, gegen Lohn benützt werden ⁷). Es ist dabei je nach der Art der Begehung und den hierzu erforderlichen Eigenschaften eine Arbeitstheilung eingeführt, und diejenigen, welche sich bereits zu den gefährvolleren und einträglicheren Unternehmungen emporgearbeitet haben, können nur durch Noth zu Begehung gemeinerer Eigenthumsverletzungen bezwogen werden ⁸). Mord ist kein gewöhnliches Volkzies

7) Ueber die Baltowerer und ihre List, s. Falkenberg, S. 17 fg.

8) Die verschiedenen Klassen von Räubern und Dieben sind allerdings nicht in allen Theilen von Deutschland ganz gleichmäßig abgetheilt, und werden daher auch je nach dem geographischen Standpunkte des Aufzählers etwas verschieden angegeben; doch ist der Unterschied nicht bedeutend, und nachstehende Eintheilung dürfte so ziemlich allgemein zutreffen. I. Diebe, welche, ohne Gewalt gegen Menschen zu gebrauchen, fremdes Eigenthum entwenden, sei es bloß mit List sei es mittelst Verlockung von Sachen. 1) Raubmörder, Morgengänger, Keyler, Stubenräumer oder Schrendefeger, d. h. solche, welche am frühen Morgen sich in die Wohnungen, besonders auch Wirthshäuser, einschleichen, und ohne Diebsinstrumente das gerade Aufstossende stehlen. 2) Scheinspringer, Schrensjirer, Cherilles-Gänger, oder Kittenschieber; schleichen sich bei Tage in die Häuser und namentlich in die Küchen. Die ange- sehenste Klasse derselben sind die Jommalener, welche — oft sehr gut gekleidet — mit Diebsinstrumenten versehen im Innern der Häuser, namentlich in Gasthöfen, Behältnisse erbre-

lungsmittel, wird aber unbedenklich angewendet zur Befreiung eines unvermutheten Widerstandes oder zur Ver-

hen und stehlen. 3) Taschengänger sind Abendbiebe, welche hauptsächlich bei Fabelenten, Kaufenten u. s. w. stehlen, in der Regel in Gesellschaft um größere Gegenstände gemeinschaftlich zu tragen; 4) Schoßgänger, Schottenfeller, d. h. Markt- und Kaufstadienbiebe; in der Regel in größerer Gesellschaft, auf die Entwendung von ausgelegten oder ihnen vorgezeigten Waaren ausgehend. 5) Dorfbrücker, Bimurher, Kiffler, d. h. Taschensbiebe; hauptsächlich in großen Städten oder bei großen Volkszusammenläufen. In der Regel sind mehrere im Bunde. Große oft in besonderer Lehre erworbene Fertigkeit und anständiges Aeußere erleichtern das Unternehmen. Auch Kinder und Weiber nehmen hier Theil. 6) Kiffer, Chalfen, Stripper oder Markedieser stehlen Geld in Kaufstadien, entweder unter dem Vorwande sich Geld wechseln zu lassen, oder aus den Geldschiebladen. 7) Linkwechsler oder Chassimenhändler geben Pretiosen als Pfand gegen ein Darlehen, und verwechseln vor der eigentlichen Uebergabe das ächte Stück mit einem unächten. 8) Trararungänger, Postbiebe; als Reisende auf den Postwagen eingeschrieben bestehlen sie dieselben unterwegs. 9) Pferdebiebe, welche entweder aus den Ställen oder von der Weide weg Pferde zu stehlen, dieselben sodann möglichst schnell und weit zu entfernen und schlounigst zu verkaufen suchen. 10) Fehzer oder Kofferbiebe, welche entweder auf den Landstraßen oder vor den Wirthshäusern das Gepäcke von Reisenden abschneiden oder sonst entfremden. — II. Räuber; welche mit Verübung von Gewalt gegen Personen sich in den Besitz fremden Eigenthums setzen, und mit dem Vorsaze und den Mitteln hierzu zu Werke gehen. 1) Straßenräuber, welche allein oder in Gesellschaft Reisende auf der Landstraße bewaffnet überfallen und sie ausplündern. Verwundung und Mord

blutung, der Entdeckung.
 Wägner auf Verübung von Verbrechen aus, sondern auch die Jaunerinnen (beinahe sämtlich Concubinen) nehmen Theil, und sind nicht minder gefährlich. Sie kundschaf- ten aus, schleppen das Gestohlene weg, begehen selbst leichtere Diebstahle, vereinigen versprengte Banden wie- der. Der sittliche Zustand dieser Banditen bedarf keiner Schilderung, doch sind zwei Eigenschaften derselben auch in polizeilicher Beziehung von Bedeutung, nämlich die, oft selbst persönliche Rücksichten hintansetzende, Bemühung verhaftete (verschüttete) Genossen zu befreien, oder ih- nen wenigstens nützliche Nachrichten beizubringen. ?); und die äußerste Abneigung irgend Einem ihrer Art vor dem

ist, oft selbst ohne daß der Beraubte Widerstand leistete, das hauptsächliche Vollziehungsmittel. 2) Posträuber, welche die Postwagen, in der Regel unter Verwundung oder Ermordung von Personen, unterwegs mit Gewalt anhalten und ausplün- dern. 3) Schränker, Ufthuer, Chasnep-Sänger, oder Koch- moren brechen bei Nacht und oft in großer Gesellschaft in Häu- ser ein, bald mit offener Gewalt bald durch Einsteigen. Die Bewohner werden gefnebelt und im Falle eines Widerstandes ge- tödtet; zur Anzeigeung verborgener Habseligkeiten werden Quaa- len angewendet. 4) Nordbrenner. — Eine mit der obigen, den Sitten der deutschen Jauner entnommenen, häufig sehr über- einstimmende Liste der verschiedenen Arten von französischen gewerbmäßigen Verbrechern s. in Vidocq's Memoiren, Bd. VIII, S. 57 fg. Von den englischen giebt Nachricht Col- quhoun, u. Londons Polizei, S. XIX und 60. fg.; der- selbe, Fluss- und Hafen-Polizei, S. 110 fg.

9) S. Eberhardt, polizeiliche Nachrichten, S., 13.

Richter zu verrathen ¹⁰). Letzteres würde auch durch Ausstößung aus der Gemeinschaft, durch Gegenanzeige, vielleicht selbst durch Ermordung gerächt werden. — Sehr wichtige Nebenpersonen bei diesem Diebsgewerbe sind die Inhaber der Diebsherbergen (Lochener Wennen oder Wapen), theils Wirths- theils Privat-Häuser, sehr häufig Israeliten, von welchen die Jauner nicht nur verborgen gehalten, sondern auch nöthigen Falls mit falschen Papieren, Kleidungen, wohl auch mit Waffen und Diebswerkzeugen versehen werden, und bei denen sie die Früchte des Raubes zu verzehren pflegen ¹¹); sodann

10) Hierüber s. unzählige Beispiele in den verschiedenen actenmäßigen Erzählungen der gegen Jauner gerichteten Untersuchungen, namentlich in den mehr erwähnten Schriften von Pfeiffer und Rebmann.

11) Daß ohne Diebswirth die Jauner nicht bestehen könnten, bedarf keines Beweises. Die unglaublich große Anzahl dieser eben so gefährlichen als niederträchtigen Mitschuldigen aller Diebstähle, Räubereien und selbst Mordthaten ersieht man am besten aus den ebenerwähnten zuverlässigen Erzählungen. Ueber Diebeswirth im Allgemeinen s. Rebmann, Damian Hessel, S. 19 fg., 30 fg.; Falkenberg, Bd. I, S. 232 fg. Zahlreiche Verzeichnisse berücktigter Häuser, in welchen die Diebe Schutz, Heerberge und Gelegenheit zur Vergeltung des unrecht erworbenen Gutes finden, s. in Stuhlmüller's vollst. Nachrichten, S. 295 fg.; und in Pfeiffer's actenmäß. Nachrichten u. d. Sannergesindel am Rhein und Main, S. 10 fg. Colquhoun, u. Londons Polizei, S. XVIII, rechnet 1000 Diebesherbergen in London allein. Ueber den Schaden, den auch nur Ein solches Haus in einer ganzen Gegend anrichten kann, s. Schwelken, Notizen, S. 9 fg. Man vergleiche Wohl, Rechts-Polizei.

die Diebshehler (Scherfenspieler), welche ihnen die gestohlenen Waaren abkaufen, dieselben möglichsst schnell unkenntlich machen, und sie entweder als Hausirer oder Trödler, in der Regel mit ungemessenem Gewinne, wieder verkaufen¹²⁾. Nicht selten treiben auch Pfandleiher dieses Gewerbe. Am schlimmsten ist es freilich, wenn — wie dieß doch zuweilen der Fall ist — selbst Polizei-Agenten in geheimem Bunde mit den Verbrechern stehen, und sodann alle Maasregeln gegen sie zu verrathen oder zu vereiteln wissen¹³⁾.

Aufgabe für die Rechts-Polizei ist es nun, theils die einzelnen beabsichtigten Verbrechen dieses Gefindels zu vereiteln, indem solche Sicherungsanstalten getroffen werden, welche es für dasselbe unräthlich machen einen Versuch im einzelnen bestimmten Falle zu wagen, oder welche doch zur schleunigen Entdeckung und Abwehr desselben dienen; theils überhaupt das Gewerbe der Faunerei so beschwerlich und gefahrvoll zu machen, daß es weniger häufig be-

auch noch Vidocq's Memoiren, Bd. IV, S. 100 fg.; und den Report on the police of the metropolis, a. v. D. — In großen Städten sind sehr häufig Freudemädchen die Beherbergerinnen von Dieben, theils mit theils ohne Vorwissen.

12) S. Schöll, Abriß, S. 169 fg.; Falkenberg, a. a. D., Bd. I, S. 260 fg. Colquhoun, u. Londons Polizei, S. 97 fg.; Klappenbach, a. a. D., S. 10 fg. — Selten ist der Diebshehler auch Diebswirth, weil die Vereiniung beider Gewerbe zu gefährlich wäre, indem sie leichter zu einer Entdeckung führen kann.

13) S. Pfeiffer, actenmäßige Nachrichten, S. 19 fg.

trieben wird; theils endlich die einzelnen Thäner einzufangen, und der strafenden Gerechtigkeit zu übergeben.

1) Sicherungsmaasregeln. Allerdings kann jeder Einzelne durch Anwendung zweckmäßiger Sicherheitsmaasregeln die seinem Eigenthum und vielleicht Leben von den gewerbmäßigen Verbrechern drohenden Gefahren sehr vermindern¹⁴⁾; und jeder sorgfältige Hausvater wird auch die nach seinen besondern Verhältnissen wünschenswerthen und nothwendigen nicht versäumen, besonders wenn er vereinzelt wohnt, und also der Natur der Sache nach von Andern weniger Schutz erwarten kann; allein der Staat ist dennoch zu Ergreifung der hinreichenden allgemeinen Maasregeln verpflichtet. Nicht nur verlangt überhaupt der Bürger mit Recht von ihm den möglichsten Schutz gegen offenen Angriff, weil Abwehr desselben durch den Einzelnen sehr unsicher ist; sondern es liegt auch ausser der Möglichkeit für den Einzelnen manche wichtige Sicherungsanstalten zu treffen, welche nur von der Staatsgewalt ausgehen können; und endlich ist auch aus einem volkswirtschaftlichen Gesichtspuncte in vielen Fällen eine öffentliche Anstalt weit vorzüglicher, weil die Kosten der für die Zwecke Aller hinreichenden öffentlichen Anstalt weit kleiner sind, als wenn jeder Einzelne dieselbe durch eigenen abgeforderten Geld- und Zeit-Aufwand hätte erreichen müssen. — Diese Sicherungsmaasregeln des Staates sind aber folgende:

a) Bestellung von hinreichendem Tag- und Nacht-

14) S. Poppe, Mittel gegen Räuber und Diebe. Tübingen, 1830.

Wachen in geschlossenen Orten. Wenn dieselben auch nicht vereinzelt mit List ausgeführte Diebstähle zu verhindern vermögen, so gewähren sie doch Schutz gegen gewaltsamen Einbruch und Raub. — In kleineren Gemeinden können allerdings in der Regel keine eigenen Tagwachen bestellt werden; allein bei solchen Gelegenheiten, welche entweder die große Mehrzahl der erwachsenen und widerstandsfähigen Einwohner aus dem Orte entfernen, wie z. B. während der Aerndte, oder eine große Menge von Fremden herbeiziehen, so z. B. bei Kirchweihen und Märkten, ist doch auch hier die Aufstellung eines Aufsichtspersonals sehr wünschenswerth. In größeren Gemeinden sind ohnedem immer Polizeiofficianten in den Straßen vertheilt, und natürlich auch zur Bewachung des Eigenthums angewiesen. — Nachtwachen dagegen müssen in allen Gemeinden, und wären sie noch so klein, bestellt werden, weil die Gefahr bei Nacht in jeder Beziehung weit größer ist. In besonders gefährlichen Zeiten sind sie noch zu verstärken; Garnisonsstädte haben in dieser Beziehung theils durch die gewöhnlichen Schildwachen theils durch die hier leicht einzurichtenden militärischen Patrouillen einen großen Vortheil. Als unzumuthig erscheint das in vielen Gegenden den Nachtwächtern auferlegte häufige Rufen. Wenn es schon die Annehmlichkeit gewährt Wachende mit der Stunde bekannt zu machen, so erscheint doch der Nachtheil Dieben schon von weitem die Annäherung oder Entfernung der Wache anzuzeigen weit überwiegend. Da der weitere

Zweck des lauten Rufens, nämlich die richtige Ver-
sehung des Dienstes in allen Theilen der Gemeinde
auch durch andere mechanische Mittel erreicht werden
kann ¹⁵⁾, so ist ein stilles Umhergehen der Wache
zu empfehlen.

b) Einführung der öffentlichen Beleuchtung
erhöht die Gefahr der Entdeckung für die Diebe
allzusehr, als daß nicht eine sehr fühlbare Folge
für die Sicherung des Eigenthums daraus hervor-
ginge. Leider hängt die Möglichkeit dieser, übris-
gens auch noch wegen anderweitiger Vortheile ¹⁶⁾
wünschenswerthen, Einrichtung von der Größe und
dem Wohlstande der Gemeinde ab.

c) Begleitung der Postwagen durch Bewaffnete,
wenigstens während der Nacht und in besonders ver-
dächtigen Gegenden.

2) Noch wirksamer und wohlthätiger sind allerdings die-
jenigen Anstalten, welche nicht bloß auf die Verhinderung
der Ausführung einzelner Verbrechen, sondern dahin ge-
richtet sind die Ergreifung und Beibehaltung
der Faunerei gefährlich und beschwerlich zu
machen, und welche somit geeignet sind theils Manche
ganz abzuhalten diese Lebensweise zu ergreifen, theils
Andere wenigstens fürs Künftige wieder abzuhalten und
abzuschrecken, theils endlich die in dem Faunerleben Ver-
harrenden in andere minder gut bewachte Länder zu ver-

15) S. über die Einrichtungen zur Controlle der Nachtwächter,
K r ü n i z, Encyclopädie, Bd. 100, S. 358 fg.

16) Vgl. m e i n e Polizei = Wissenschaft, Bd. I, S. 250.

treiben. Solche Maasregeln vermindern die Masse der Verbrecher, und somit am sichersten auch die Zahl der Verbrechen. Dieser Zweck mag aber erreicht werden durch folgende Anstalten, wenn sie folgerichtig, strenge und nachhaltig, namentlich auch nicht bloß gegen die Männer sondern auch gegen die Jannerinnen ausgeführt werden.

a) Vor Allem ist nöthig, daß die (oben in §. 25 angegebenen) Maasregeln gegen alle müßig oder halb müßig Herumziehenden auf das Strengste gehandhabt werden¹⁷⁾. Dadurch wird nicht nur an und für sich dem Janner das für ihn durchaus nothwendige Wandern sehr erschwert, und er in vielfache ihm gefährliche Berührung mit Polizeibehörden aller Art gebracht, sondern er verliert auch an dem gewöhnlichen Vaganten einen nützlichen Kundschafter, Bekannten und unter Umständen Gehälfen. Je Wenigere überhaupt umherziehen, desto leichter ist der Einzelne zu bemerken, und wenn die wenigstens Halbhehrlichen unter den bisher Wandernden fixirt sind, so ist der Verdacht gegen den auch jetzt noch Umherziehenden um so größer und gerechter. — Uebrigens ist bei dieser

17) Leichtsinm im Ertheilen und Wisiren von Pässen und Wanderbüchern ist eine der hauptsächlichsten Begünstigungs-Ursachen der Jannerrei. Zu Behörden, welche in dieser Beziehung bekannt sind, nehmen die Diebe von weit her ihre Zuflucht. S. Pfeiffer, Nachrichten, S. 21 fg. Besonders strenge Aufsicht ist nöthig auf herumziehende Juden, indem diese nicht nur Baldowerer und Scherfenspieler, sondern häufig auch sehr gefährliche Janner sind, welche List mit solcher Grausamkeit verbinden.

schlau, und mit allen Mitteln zur Täuschung, namentlich falschen Papieren aller Art, ausgerüsteten Menschen die größte Vorsicht und Sorgfalt in Untersuchung ihrer Verhältnisse und der Beweise derselben nöthig¹⁸⁾).

- b) Von höchster Wichtigkeit ist die Zerströung der Diebsherbergen; mit ihnen müßte alsbald die Faunerei ganz aufhören. Nöthig hiezu sind aber folgende Maasregeln. Vorerst die strenge Festhaltung des Grundsatzes, daß regelmäßig nur Wirthe Fremde beherbergen dürfen, Wirthe aber sowohl als Gastfreunde alle Fremden alsbald und regelmäßig anzuzeigen haben (s. hierüber S. 18, S. 171 fg.). Destere, genaue und unpermythete Untersuchungen nicht nur der Wirthshäuser, sondern auch anderer der heimlichen Beherbergung von Faunern verdächtiger Häuser müssen jenen Anzeigen zur Controle dienen und dem Gebote Nachdruck verleihen. Diese Untersuchungen sind früh Morgens, in Juden-Häusern während des Sabbathes, von einer beträchtlichen Anzahl von Personen nach vorher wohl erkundeter und genau umstellter Dertlichkeit vorzunehmen, und es ist dabei kein Belass und Behältniß ununtersucht zu übergehen. Besonderer Aufmerksamkeit sind werth einzeln stehende Schenken, Kohlenbrenner- und Theerschweller-Häta

18) Zweckmäßig ist zu diesem Behufe die Einführung gedruckter oder lithographirter Formulare, und die Ungültigkeit aller in fremden Sprachen abgefaßten Pässe. Diese müssen an der Gränze ausgetauscht werden.

ten, einzeln liegende Hirten- und Tagelöhnerhäuser, unbewohnte vor den Dörfern liegende Gebäude. Ist ausnahmsweise ein des gewerbmäßigen Diebstahls verdächtiges Individuum ansäßig an einem bestimmten Orte, so ist die Untersuchung der Wohnung desselben theils zum Behufe der Auffindung gestohlener Gegenstände oder Diebswerkzeuge, theils zur Habhaftmachung der bei ihm allenfalls verborgenen Genossen nöthig. Je häufiger die Untersuchungen wiederholt werden, desto sicherer haben sie Erfolg; das Geheimniß muß aber vom anordnenden Beamten bis zum Augenblicke der Ausführung selbst gegen seine Untergeordneten bewahrt werden. Wenn schon in der Regel ohne Erfolg, so ist doch bei jeder Untersuchung gegen Jauner vom Inquirenten eine Haupttrübsicht auf die Erforschung ihrer Diebswirthhe zu nehmen ¹⁹⁾.

- e) Zu der eben so wichtigen Entdeckung der Diebswirthhe, welche oft in verschiedenen Abstufungen und in großer Anzahl mit den Jaunern und Diebswirthth in Verbindung stehen, gelangt man auf folgende Weise. Erdbel- und Hausir-Handel darf nur mit Erlaubniß der Bezirksbehörde des Bittstellers getrieben, diese Erlaubniß aber nur an Personen von

19) S. Falkenberg, Bd. I, S. 252 fg.; Pfeiffer, S. 10 ff. Bei jüdischen Diebswirthth kommt die Erscheinung oft vor, daß äußerlich die strengste Cäremonial-Frömmigkeit beobachtet wird; der Beamte lasse sich also durch einen Ruf der Heiligkeit nicht abwendig machen von der genauesten Aufmerksamkeit, wenn sonst Verdachtsgründe vorhanden sind. S. Nebmann, Damian Hefel, S. 50 fg.

gutem Leumund verliehen werden. Wer je in gegründetem Verdachte wegen Diebstahls oder Betruges stand, ist in keinem Falle zuzulassen. Der Händler hat ein genaues Register über alle in seinem Besitze befindlichen Waaren mit Angabe des Verkäufers, des Preises und der Zeit des Kaufes zu führen; der Besitz eines nicht eingetragenen Stückes macht ihn straffällig, und kostet namentlich im Wiederholungsfalle die Kramerlaubniß; finden sich erweislich gestohlene Gegenstände uneingetragen, so folgt längere Gefängnißstrafe und Erlaubnißentziehung. Häufige Untersuchungen, namentlich auch der Hausirer auf der Landstraße, und dabei Vergleichen des Vorrathes mit dem Register dienen zur Controle. Dieselben können aber nur dann erst wirksam seyn, wenn die Verzeichnisse von gestohlenen Gegenständen weit und breit an alle Behörden verbreitet und von diesen beachtet werden. In der Nähe des begangenen Verbrechens werden gestohlene Sachen selten oder nie ausgebaut. Bei Pfandnehmern muß außerdem noch auf die Befolgung der Pfandverordnungen gesehen werden, namentlich ob sie das Gesetz von persöhnlich Unbekannten gar nichts ohne bestimmten Beweis des rechtmäßigen Besitzes und der Veräußerungserlaubniß anzunehmen befolgt haben. Auch gegen sie sind obige Strafen im Uebertretungsfalle anzuwenden ²⁰).

20) S. Falkenberg, Bd. I, S. 260 fg.

d) Die sämmtlichen bisher aufgeführten Maasregeln können nur durch die Aufstellung einer zahlreichen, gut-zusammengesetzten, beweglichen und sich bewegenden Gensdarmarie mit Erfolg wirklich gehandhabt werden, denn nur durch sie ist eine solche genaue und stündliche Aufsicht auf Tauger und Taugerengenossen in Feld und Wald, in einzelnen Häusern und geschlossenen Ortschaften möglich, wie sie als unerläßliche Bedingung der Vertilgung derselben gefordert werden muß. — Ueber das Nähere der Einrichtung s. unten S. 44.

3) Endlich ist noch derjenigen Anstalten Erwähnung zu thun, welche am sichersten zur Verhaftung solcher Tauger führen, welche sich weder durch die besonderen noch durch die allgemeinen bisher erörterten Maasregeln von der Ergreifung und Fortsetzung der minder einträglich und gefährlicher gewordenen verbrecherischen Lebensweise abhalten lassen. Allerdings wird schon mancher durch diese zu seiner Verhinderung bestimmten Anstalten selbst entdeckt und ergriffen werden; doch bedarf es noch weiterer Mühe um die so wünschenswerthe gänzliche Vernichtung des Raubgesindels herbeizuführen. — Diese Anstalten zur Habhaftwerdung der Verbrecher zerfallen übrigens wesentlich in zwei Gattungen, nämlich in solche, welche immer und bleibend anzuwenden sind, und in außerordentliche Maasregeln, welche bei besonders zahlreichen und gefährlichen Banden entwickelt werden müssen.

a) Ordentliche Anstalten:

- α) Die Bekanntmachung von Tauger-Listen, d. h. von amtlichen Verzeichnissen, in welchen

nach sichern Nachrichten die Gestaltsbeschreibung, die wahren und angenommenen Namen und Beinamen, die wesentlichsten Punkte der Lebensgeschichte und Verbrechen einer möglichst großen Anzahl von Täuern aufgeführt, und mit tüchtigen Registern zum leichten Nachschlagen versehen sind. Sie erleichtern die Herstellung der Identität der Person, und bezeichnen manchen eines vielleicht nur geringen Vergehens zunächst Angeschuldigten unerwartet als einen gefährlichen längst vergeblich verfolgten Verbrecher. Die Verbreitung dieser Listen sollte nur auf amtlichem Wege, aber an alle betheiligten in- und ausländischen Behörden geschehen²¹⁾.

21) Außer den schon im vorigen Jahrhundert erschienenen zum Theile sehr ausführlichen Täuernlisten, z. B. der Roth'schen, Sulzer, Stuttgarter u. s. w. sind auch in der neuern Zeit manche Verzeichnisse dieser Art erschienen, z. B. Christensen, alphab. Verzeichniß einer Anzahl von Räubern, Dieben und Wagnabonden. Hamb., 1814; Schwenzen, Notizen ü. d. berücktigten jüdischen Täuern und Spitzbuben. Marx., 1820; Stuhlmüller, vollst. Nachrichten ü. eine polizeiliche Untersuchung gegen jüdische Täuernbanden. o. D., 1823; Täuernliste, nach Angabe der in Mannheim in Untersuchung befindlichen Täuern u. s. w. Karlsr., 1827; Eberhard, poliz. Nachrichten von Täuern, Dieben und Landstreichern. Coburg, 1828; Pfeiffer, actenmäßige Nachrichten ü. d. Täuerngesindel am Main und Rhein. Frankf., 1828; vgl. auch noch einige der oben in Note 4, S. 251 fg. genannten Schriften. Sehr

- β) Eben so wichtig sind die schleunigen brieflichen Mittheilungen der gegen Jauner untersuchenden Behörden an andere bei dem Bekanntwerden einer Thatsache oder Persönlichkeit ebenfalls betheiligte Behörden, also namentlich an die der Heimath des Jauners, oder die eines von demselben früher begangenen Verbrechens. Die dadurch veranlasste Mühe wird nicht nur durch Erhöhung der öffentlichen Sicherheit, sondern auch durch große Erleichterung der Untersuchungen belohnt. Es versteht sich, daß diese Mittheilungen unentgeltlich zu geschehen haben.
- γ) Daß die Verwendung geheimer Polizeiaagenten, welche sich unbemerkt mit den Personen, Schlupfwinkeln und Plänen der Verbrecher bekannt machen können, zu deren Ergreifung sehr viel beitragen kann, ist leicht einzusehen und auch durch viele Beispiele erwiesen²²⁾; eben so ist kein Zweifel, daß die gegen eine politische geheime Polizei vorhandenen überwiegenden Gründe (vgl. unten S. 47) hier durchaus nicht Platz greifen: allein es sind den-

zweckmäßig ist das eigene, in der letztgenannten Schrift enthaltene, nach Körpertheilen geordnete Verzeichniß der in den Signalements enthaltenen besonderen Kennzeichen. — Viel können zur Entdeckung von Verbrechern auch Listen von gestohlenen Gegenständen beitragen, wenn sie von der Behörde pünctlich und mit den gehörigen Erleichterungen des Nachschlagens geführt werden.

22) S. Falkenberg, a. a. O., Bd. II, S. 24 fg.

noch Gründe vorhanden, welche eine allgemeynere Anwendung dieses Mittels abrathen. Einmal ist es natürlich sehr kostspielig. Zweitens können keine anderen Personen mit Nutzen hier angewendet werden, als solche, welche mit den Dieben, ihrer Sprache und Sitten bekannt sind, und kein Mißtrauen bei ihnen erwecken: solche nun finden sich nur unter den ehemaligen Dieben selbst, welche ihre Strafe erstanden haben oder noch erstehen. Die Verwendung dieser Menschen ist aber, auch bei der sorgfältigsten Prüfung und Auswahl, höchst bedenklich, indem sie leicht ihren geheimen Auftrag zur Erneuerung ihrer früheren Lebensweise und zu Complotten mit den von ihnen zu Beobachtenden mißbrauchen, mindestens zu Verbrechen aufreizen können um sie sodann zu verrathen. Nur bei strenger und täglicher Aufsicht der Beamten können solche Mißbräuche, welche das Uebel nur verschlimmern würden, verhindert werden. Daher sind sie denn zur Beobachtung der Jauner auf dem flachen Lande in der Regel nicht zu gebrauchen, (eine Ausnahme s. sogleich unten unter b,) sondern nur in großen Städten, wo denn auch ihre Anwendung nicht vermieden werden kann, der großen Schwierigkeit wegen hier in der großen Menschen- und Häuser-Menge auf andern Wegen die Verbrecher kennen zu lernen und im Auge zu behalten. Besonders strenge Strafen müssen den geheimen Agenten von der Ver-

lockung zu Diebstählen und von der eigenen Begehung derselben abschrecken.

- d) Besondere Vorsicht ist bei der Verhaftung und Bewachung eines der Jaunerei Verdächtigen nöthig, damit er nicht nach seiner Ergreifung die Beweise seiner Verbrechen, z. B. Waffen, falsche Papiere, gestohlene Gegenstände, heimlich entsetze; oder seinen Mitgefangenen in jenuischer Sprache Verhaltensregeln zuflüstere; oder endlich wieder alsbald entwische. Die Verhafteten sind also sogleich genau zu durchsuchen, von einander möglichst schnell zu trennen, unterwegs streng zu beobachten, und auch im Gefängnisse nach abermaliger Untersuchung mit besonderer Vorsicht zu bewahren²³). Namentlich lasse man sich auch nicht durch die von den Jaunern im Augenblicke der Verhaftung häufig angenommenen Maske eines bloßen Vaganten und Bettlers täuschen, damit nicht die List derselben lieber durch Verhaftung und leichte Bestrafung wegen eines Polizei-Vergehens der Strafgesamtheit zu entgehen gelinge, und nicht das Arbeitshaus eine sichere Zuflucht gegen das Zuchthaus oder den Galgen werde.

23) S. Falkenberg, Bd. II, S. 277 fg.; Klappenbach, S. 46 fg. — Ueber die Fälle, in welchen — bei besonders abgeseimten Jaunern — sogar die Beibringung von Cylindern zur Haftverwahrung verborgener Werkzeuge zum Ausbrechen nöthig ist, s. Redmann, Damian Hefel, S. 43 fg.

b) Zuweilen ist der Staat aber den Bürgern einen schnelleren und kräftigeren Schutz schuldig, als die bisher aufgezählten, zwar sicher aber nur allmählig wirkenden, Anstalten zu gewähren im Stande sind, so namentlich wenn sich ganze Banden von Verbrechern um einen besonders kühnen Anführer sammeln, wenn durch strenge Maasregeln in einem Nachbarstaate eine bedeutende Anzahl von Verbrechern in das diesseitige Gebiet getrieben wurde, entflohene Kriegsgefangene, entlassene Soldaten, in Masse ausgebrochene Gefangene die Sicherheit plötzlich und gefährlich bedrohen. In solchen Fällen sind denn, auffer den bisher aufgeführten gewöhnlichen Maasregeln, auch noch folgende aufferordentliche nöthig zur schleunigen Verhaftung oder mindestens Verscheuchung der Verbrecher:

α) Die oberste Leitung der sämmtlichen Fahndungen und Untersuchungen ist einer Central-Commission zu übertragen, damit Alles im Einklange und nach demselben Plane geschehe, auch die den verschiedenen Behörden zukommenden vereinzeltten Nachrichten sich nicht zersplittern.

β) Dieser Central-Behörde sind gewandte und namentlich mit dem Jauner-Wesen bereits vertraute Special-Commissäre unterzuordnen, von welchen jeder einen bestimmten Bezirk beretst, alle Nachrichten über Jauner, Diebswirthe und Hehler sammelt, und dieselben den örtlichen Behörden mit dem Befehle die Vers

verdächtigen verhaften zu lassen mittheilt. Die Commissäre müssen mit ausgedehnten Vollmachten versehen seyn, allein nicht in amtlicher Eigenschaft öffentlich auftreten, um Aufsehen zu vermeiden. Sehr nützlich werden ihnen geheime Agenten aus der Zahl ehemaliger, ist aber gebesserter Diebe seyn.

- 7) Zweckmäßig, wenn schon für manchen rechtlichen Reisenden beschwerlich, ist die Maasregel in der bedrohten Provinz alle Reisepässe für ungültig zu erklären, und zu verlangen, daß jeder Reisende sich neue Legitimations-Papiere geben lasse, welche denn natürlich nur an sichere Leute, welche sich auszuweisen im Stande sind, ertheilt werden. Fauner werden sich in der Regel gar nicht melden, und erscheinen dadurch schon allein und sogleich, mögen sie unter dieser oder jener Gestalt angehalten werden, als höchst verdächtig und für nähere Untersuchung reif.
- 8) Hiermit sind denn endlich allgemeine und besondere Streife zu verbinden, welche nach den vorläufig von den Schlupfwinkeln der Fauner bekannt gewordenen Nachrichten einzurichten, und vor der Ausführung möglichst geheim zu halten sind. Die Mannschaft ist von ortskundigen Führern u. s. w. zu leiten, und wo möglich durch Genßdarmen oder eigens zur Verfolgung der Räuber abgeschickte und in der bedrohten Gegend vertheilte Militär-Ab-

Thellungen zu verstärken und zu ermuthigen. Sehr häufig werden schnell nach einem allgemeinen Streife wiederholte Untersuchungen der verdächtigen Häuser auf Entdeckungen führen, indem die Fauner die Gefahr für den Augenblick vorüber wähen und ihre gewöhnlichen Schlupfwinkel wieder auffuchen, welche sie während des Streifes gegen noch verborgenerer in der Regel verlassen haben werden²⁴).

Uebrigens ist unbestreitbar, daß alle Maasregeln der Präventiv=Justiz gegen das eingewurzelte und ungeheure Uebel der Faunerei ihren Zweck nicht erreichen können so lange die Strafgesetzgebung und die Repressiv=Justiz so wenig kräftig und zweckmäßig gegen diese gewerbmäßigen Feinde der bürgerlichen Ordnung und des Eigenthumes einschreitet, wie dieses leider meistens der Fall ist. Mit Recht kann der Bürger vom Staate verlangen, daß nicht schwächliche Empfindelei die nöthige Härte und Dauer der Strafe verweigere. Auf wen soll denn das Gesetz mitleidig Rücksicht nehmen, auf den beraubten und mißhandelten Ehrenmann oder auf den Fauner? Man erkläre Faunerei in dem oben geschilderten Begriffe für ein schweres mit langjährigem Gefängnisse zu büßendes Verbrechen auch wenn die einzelnen zur Anzeige gekommenen Diebstähle diese Strafen an und für sich nicht rechtfertigen sollten; bei schwereren oder in Gemeinschaft verübten Verbrechen ist lebenslängliches Gefängniß

24) Ueber diese außerordentlichen Maasregeln gegen ganze Minderbanden s. Falkenberg, Bd. II, S. 9—140.

und selbst Todesstrafe keineswegs zu hart. Namentlich lasse man sich nicht zu unzeitigem Mitleiden gegen die Weis schläferinnen der Fauner verführen. Mit dem Räuber und Diebe und seinen Genossen muß ein Vertilgungskrieg geführt werden; kurze Arbeitshausstrafe oder gar Landesverweisung sind bloß Förderung des Unwesens²⁵⁾. Zur sichern Anwendung jener Strafen wäre sehr zweckdienlich, daß bei einer Anklage wegen Faunerei das System des juristischen Beweises verlassen und das der moralischen Ueberzeugung eingeführt würde; dann können keine so lächerlich geringen Strafen oder jedes Rechtsgefühl empfindenden Freisprechungen mehr erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Anstalten zum Schutze einzelner bestimmter Rechte.

§. 27.

1) Bewahrung des Lebens der Bürger.

Das Leben bedingt alle anderen Rechte des Menschen; es muß also eine hauptsächliche Sorge des Staats seyn, dasselbe gegen widerrechtliche Angriffe zu schützen. Allen solchen Versuchen durch allgemeine Anstalten zu begegnen ist der Präventiv-Justiz freilich nicht möglich, doch mag sie in folgenden bestimmten Fällen durch zweckmäßige Vors

25) Anträge auf sehr strenge Strafen s. bei Pfister, actenmäß. Nachrichten, Bd. II, S. 65 fg.

Lehrungen ziemlich Allen Schutz verleißen, in den übrigen der Sorgfalt des Einzelnen oder seiner Anrufung besonderer Staatshülfe vertrauend.

I. Vielfachen Anfechtungen ist schon das Leben noch ungeborener oder neugeborener Kinder ausgesetzt, theils von Seiten der Aeltern besonders der Mutter selbst, hauptsächlich wenn sie die Frucht einer unerlaubten Verbindung wieder vertilgen will, theils durch Dritte. Je weniger hier der Bedrohte selbst sich zu wahren im Stande ist, desto gewisser muß ihm von Aussen Hülfe werden.

1) Was die von den Aeltern selbst drohenden Lebensgefahren betrifft, so ist natürlich darüber kein Zweifel, daß unsere igitigen Begriffe von Recht, Sittengesetz und Religion gleichmäßig denselben eine Befugniß über das Leben ihres Kindes völig und unbedingt verweigern. Sobald dasselbe irgend lebensfähig ist, hat es gegenüber von allen andern Menschen ein Recht auf Leben, und weit entfernt den Aeltern die ihnen von den Alten, selbst von Weltweisen, eingeräumte Befugniß zur alsbaldigen Wiederzerrückung des Selbsterzeugten einzuräumen, erkennen wir in der Ermordung eines Kindes durch die Aeltern nur ein durch unnatürliche Unsittlichkeit gesteigertes Verbrechen. Die Aeltern mögen, und sollen sogar in vielen Fällen, das Kind nicht erzeugen; das erzeugte aber dürfen sie nicht wieder zerrücken. Also auch gegen sie hat der Staat das Recht und die Pflicht, das Leben des Kindes zu schützen¹⁾. Dieser Schutz fällt nun aber theils (was hier

1) Ueber die Frage im Allgemeinen siehe: Vorschläge einiger Mittel

nicht weiter zu erörtern ist) einer zweckmäßigen Strafgesetzgebung anheim, theils sind vorbeugende Maasregeln zu ergreifen. Die hauptsächlichsten derselben gehören allerdings hier nicht den unmittelbar wirkenden Zwangsmaasregeln der Präventiv-Justiz an, sondern den nur mittelbar wirkenden Veranstellungen, welche die Begehung einer Rechtsstörung durch Bekämpfung der Ursachen ihrer Unternehmung wegzuräumen suchen. Es wirkt nämlich, wie leicht einzusehen ist auf Verminderung der Kindermorde günstig ein jede Maasregel zur Förderung der Sittlichkeit und Religiosität, zur zweckmäßigen Unterstützung der Armut²⁾, zur Abmilderung des Vaters sich auch

zur Verhinderung des Kindermordes. Lpz., 1783; Eist, u. Hurerei und Kindermord. München, 1784; (Pfeil, Klippstein und Kreuzfeld,) drei Preisschriften u. d. Frage: welches sind die besten ausführbarsten Mittel dem Kindermorde abzuhelpen, ohne die Unzucht zu begünstigen? Mannh., 1784; Pfeil, Preisschrift u. s. w., mit Zusätzen. Mannh., 1788; Ueber den Kindermord, seine Quelle und seine Verhütung, Wairenth, 1799.

2) Zu bedauern ist im Interesse der Lebensrettung, daß das souveränste Mittel zur Wegräumung der pekuniären Veranlassung der Kindermorde, nämlich die Errichtung von Findelhäusern in der Regel nicht angerathen werden kann wegen der so höchst nachtheiligen sich mehr als in Einer Richtung äussernden Folge derselben für die Sittlichkeit. Wie viel dieselben zur Verhütung des Kindermordes und der Abtreibung beitragen, beweist unter andern der Umstand, daß in Preußen, welches keine Findelhäuser hat, sechs mal mehr Untersuchungen wegen jener Verbrechen bei den Gerichten vorkommen als in Frankreich, welches bekanntlich sehr reich mit diesen Anstalten

des unehelichen Kindes nach allen Kräften anzunehmen³⁾, endlich zur Bewahrung unehelicher Mütter vor künstlich bereiteter Schande. Reichen diese Maasregeln nicht aus, wie dieß allerdings in vielen Fällen sich ereignen wird, so muß freilich der Versuch gemacht werden, durch Anstalten der Präventiv-Justiz unmittelbar und thatsfächlich die Begehung des Verbrechens zu erschweren. Dieß kann aber theils dadurch bewerkstelligt werden, daß den unehelich Schwangeren so viel möglich die Gelegenheit entzogen wird durch dynamische oder mechanische Mittel ihre Leibesfrucht abzutreiben, theils dadurch, daß von der Geburt eines jeden Kindes eine amtliche Notiz aufgenommen und dadurch also dessen spätere Vertilgung erschwert wird. In ersterer Beziehung ist nun theils den Apothekern zu verbieten, Mittel, welche die Abtreibung der Leibesfrucht zur Folge haben

ten ausgerüstet ist. S. Julius, Gefängnißkunde, S. XXXVII. und LII. — Ueber das Nähere der Einrichtung s. übrigens meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 386 fg.

3) Diese Vorschläge sind dem Grundsatz mancher Theoretiker und namentlich auch der französischen Gesetzgebung geradezu entgegen, nach welchem nämlich jede Untersuchung der Waterschaft, und noch viel mehr also jede mißliebige Folge derselben unbedingt untersagt wird. Theils sollen hierdurch falsche Anklagen und Mißgriffe verhindert, theils dem weiblichen Geschlechte weitere Gründe zur Zurückhaltung gegeben werden. Allein offenbar wird dadurch eine große Unbilligkeit gegen Mutter und Kind begangen, bei dem Manne eine tiefe Unsittheit sogar hervorgeleitet, und schließlich zum Kindsmorde fast genöthigt. Wird letzterer Folge durch Errichtung von Findelhäusern wieder vorgebeugt, so wird nur ein Uebel durch das andere, und vielleicht größeres, ersetzt.

könnten, ohne Vorschrift eines Arztes abzugeben; theils den Wundärzten zu untersagen, ohne Vorschrift einer ledigen Weibsperson am Fuße zur Ader zu lassen; theils sind von öffentlichen Orten solche Pflanzen zu entfernen, welche zu solchen Zwecken gebraucht werden könnten, z. B. Sevenbaum. Der zweite Zweck wird dadurch erreicht, daß allen Hebdärzten, Hebammen und Vorstehern von etwa bestehenden Privatgebärhäusern ein Eid aufgelegt wird, daß sie über die Geburt, bei welcher sie Hülfe leisteten, ein genaues Verzeichniß führen, und dieses nicht nur auf Verlangen der betreffenden Behörde vorlegen, sondern auch unaufgefordert im Falle sie den Verdacht der Ermordung eines von ihnen zu Tage geförderten Kindes fassen müßten. — Dagegen führt es theils gerade bei Demjenigen, welche sich mit dem Gedanken eines Kindsmordes tragen, oder Hoffnung und Mittel haben die Niederkunft, z. B. mittelst einer Reise, einer Krankheitsvorgabe u. s. w., zu verheimlichen, nicht zum Ziele, theils ist es überhaupt eine das Gefühl empfindende Härte, wenn jeder unehlich Schwangeren selbst oder ihren Aeltern u. s. w. die Verpflichtung auferlegt werden will, der Obrigkeit die Schwangerschaft anzuzeigen, und dadurch ihre Schande selbst zu bekennen ⁴).

4) Eine allerdings etwas mildere Form der gezwungenen Anzeige einer unehlichen Schwangerschaft ist die in dem preussischen Edicte vom 8. Febr. 1765 vorgeschriebene (s. Frank, medic. Polizei, Bd. II, S. 152 fg.). Hier wird der unehlich Schwangeren die Wahl gelassen. Entweder hat sie nämlich ihren Zustand Einer ehrbaren Frau zu entdecken und von dieser Hülfe zu verlangen. In diesem Falle ist nur das in oder bald nach

2.) Von minderer Bedeutung, weil seltener, sind die für ungebörne oder neugebörne Kinder von Dritten drohenden Gefahren; doch ist der Staat aufgerufen (außer den zur Bewahrung der Schwängern vor schädlichen Schrecken dienlichen, zur Gesundheits-Polizei gehöri gen, Geboten) folgende Maasregeln in dieser Beziehung zu treffen:

- a) Wenn der Staat eine Schwangere hinrichtete, so würde er einen Mord an ihrem unschuldigen Kinde begehen. Eine zum Tode verurtheilte Frauensperson, welche sich für schwanger erklärt, darf also, und sollte ihre Angabe auch unwahrscheinlich seyn, vor Ablauf von neun Monaten, oder, wenn dieselbe frü-

der Geburt sterbende Kind von dieser Frau der Obrigkeit zur Besichtigung vorzuweisen, die Geburt eines am Leben bleibenden Kindes aber ganz zu verschweigen. Oder aber kann die Geburt in der Gegenwart zweier ehrbarer Weiber geschehen, unter denen die leibliche Mutter seyn darf, und dann ist selbst von dem Tode des Kindes keine Anzeige zu machen. — Daß diese Verordnung auf der einen Seite Rücksicht auf das Ehrgefühl der Schwängern nimmt, auf der andern aber die Ermordung des Kindes erschwert, ist richtig, und in so ferne nichts gegen dieselbe einzuwenden: allein vergeblich würde man von ihr eine vollständige Begräunung des Kindermords erwarten, denn weder wird dadurch die Schwürigkeit der Ernährung entfernt, noch auch die Furcht vor Schande und Vorwürfen in hohem Grade beseitigt, indem manche Schwangere sich der Verschwiegenheit der beizuziehenden Weiber nicht wird anvertrauen, sondern größere Hoffnung auf gänzlichcs Verschweigen und Ermordung setzen wollen. Der Erfolg soll auch wirklich keineswegs der erwartete gewesen seyn.

her eintreten sollte, vor ihrer Entbindung nicht hingerichtet werden.

- b) An jeder im Zustande vorgerückter Schwangerschaft gestorbenen Frau ist nach ihrem Tode der Kaiserschnitt vorzunehmen, um wo möglich das schon lebensfähige Kind zu retten. Auf den etwaigen Widerwillen von Verwandten kann dabei keine Rücksicht genommen werden, denn sie haben kein Recht über Leben und Tod des Kindes. Dagegen ist natürlich jede mit der nothwendigen Schnelligkeit der Operation irgend verträgliche Gewißheit von dem wirklichen Tode der Mutter erst zu erhalten, damit diese nicht, bloß in Ohnmacht liegend, durch die Anstalt ihr Kind beim Leben zu erhalten selbst getödtet werde.

II. Die Pflicht der Rechts-Polizei auch das Leben der erwachsenen Staatsbürger möglichst gegen rechtswidrigen Angriff zu schützen, bedarf wohl nicht eines Beweises. In wohl eingerichteten Staaten gelingt es ihr auch wirklich bis zu einem erfreulichen Grade, so daß Mordthaten eine große Seltenheit werden. Dieser Erfolg wird theils durch allgemeine Maasregeln, d. h. solche, welche überhaupt Sicherstellung von Rechten bezwecken, erreicht, theils sind sie für diesen besondern Zweck berechnet.

1) Zu den allgemeinen Maasregeln, welche auch mittelbar oder unmittelbar, das Leben in Sicherheit bringen, gehören namentlich:

- a) die sämtlichen Veranstellungen zur Unterdrückung von Fasnern, indem diesen, wenn sie auch nicht ganz ausgerottet werden könnten, wenig

stens die Begehung der schwereren mit Lebensverletzungen verbundenen Verbrechen, und die Bildung der so sehr gefährlichen eigentlichen Räuberbanden sehr erschwert wird. Das Nähere s. im vorangehenden §.

b) Als eine nicht unbedeutende Maasregel sind die verschiedenen Beschränkungen in dem Besitze und der Führung der Waffen zu betrachten, wie sie oben §. 19 angegeben sind. Endlich können auch

c) die zur Verhütung und möglichst schnellen Wiederunterdrückung von Aufläufen aller Art, Schlägereien u. s. w., auch noch aus anderweitigen Ursachen zu treffenden Veranstaltungen keinen andern, als einen sehr günstigen Erfolg für Erhaltung des Lebens der Bürger haben. Ueber dieselben s. oben §. 17 und 21.

2) Von besondern allein auf die Lebensbewahrung des Einzelnen gerichteten Anordnungen fällt

a) zuerst die Vorsorge in die Augen, welche gegen Vergiftungen genommen sind. Sie besteht darin ⁵⁾, daß dem Apotheker bei schwerer Verantwortung untersagt wird, anders als auf ein förmliches ärztliches Recept und nach genauer Eintragung aller Umstände in ein besonderes Register giftige Stoffe abzugeben. Hierdurch wird, da wenigstens in unsrem Himmelsfrische starkwirkende Gifte ohne chemische Bereitung nicht zu finden sind, für die große Mehrzahl die Vergiftung eines Dritten zur reinen Unmöglichkeit,

6) S. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 200.

und nur bei dem Arzt und Apotheker selbst oder bei einem mit chemischen Kenntnissen und Vorrichtungen ausgerüsteten Gewerbsmanne oder Gelehrten bleibt noch eine Möglichkeit des Verbrechens. Auch diese noch aufzuheben ist der Natur der Sache nach undenkbar.

b) Zuweilen ereignet sich, daß — gleichviel ob mit Recht oder Unrecht — der Haß des großen Haufens gegen bestimmte Personen so lebhaft sich regt und erregt wird, daß eine Ermordung derselben durch die wüthende Menge zu besorgen ist. Es kann ein bestimmtes besonders abscheuliches Verbrechen des Bedrohten daran Ursache seyn, oder auch nur politische Meinungsverschiedenheit und Partheiwuth. Selbst wenn die Gefahr einen Schuldigen trafe, müßten doch die äußersten Anstrengungen gemacht werden um ihn dem ihm bestimmten Schicksale zu entziehen; um wie viel mehr gar, wenn es ein Unschuldiger ist. Häufig wird eine scheinbare Streuge, namentlich eine augenblickliche Gefangensehung, oder das Versprechen den Bedrohten alsbald vor seinen Richter zu stellen, die tobende Menge zu befriedigen im Stande seyn, und dieses Mittel ist natürlich alsbald zu ergreifen. Reicht aber dasselbe nicht aus, so ist die Vertheidigung des Bedrohten gegen den blutdürstigen Haufen nicht nur erlaubt, sondern selbst geboten, und kann es nicht anders geschehen denn mittelst der Anwendung der Waffen, so sind diese kräftig zu gebrauchen. Hoffentlich ist das Militär oder die Bürgergarde nicht auch von der Wuth ergriffen, oder von feiger Furcht gelähmt.

Wehe dem Staate, wenn auch diese letzten Stützen
 der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Rechts-
 sicherheit brechen, und wenn es also selbst geschickten und
 muthigen Bemühungen des Beamten nicht mehr glückt
 die Ermordung zu verhindern! Welch größerer Hohn
 kann seinem Ansehen und seinen Gesetzen gesprochen
 werden, als ein solcher blutiger Eingriff in das or-
 dentliche Richteramt, und wer ist im Stande zu be-
 rechnen, wohin den Tiger, wenn er einmal Blut ge-
 kostet und die Schwäche der Bändigungs mittel gese-
 hen hat, Wuth und Grausamkeit fahren werden?
 Die Verhinderung der ersten Mordthat hätte vielleicht
 alles weitere Unheil verhindert. Wie groß demnach
 die Aufforderung an die Beamten der Rechts-Polizei
 ist, Alles, selbst ihr eigenes Leben, in solchem Falle
 daran zu setzen, bedarf keiner Ausführung.

- c) Manches Menschenleben geht im Zweikampfe ver-
 loren, was kann und soll von Seiten der Präventiv-
 Justiz hiergegen geschehen? Es ist hier wohl zu unter-
 scheiden zwischen Staaten, deren Gesetze allen und jeden
 Zweikampf als ein Verbrechen erklären und mit einer
 Strafe bedrohen, und solchen, welche ihn wenig-
 stens unter Umständen als ein unvermeidliches Uebel
 dulden. Im ersteren Falle ist natürlich jeder Zwei-
 kampf, von dem vor der Ausführung die Behörde
 durch Anzeige, Gerücht oder unverkennbare Vorbe-
 reitungen Nachricht erhält, zu verhindern theils
 durch Besetzung des beabsichtigten Kampfplatzes,
 theils durch Verhaftung der beiden Gegner, welche
 nur gegen Sicherheitsleistung ihrem Vorhaben zu ent-

sagen wieder entlassen werden. Dertlichkeiten in welchen Zweikämpfe gewöhnlich vorgenommen werden, sind natürlich besonders im Auge zu behalten, und Einrichtungen, welche hauptsächlich oder ausschließlich das Duell zum Gegenstande haben, so z. B. manche Studenten-Gesellschaften, möglichst zu verfolgen und zu unterdrücken. Auch kann noch die Verfertigung solcher Waffen und solcher Rüstungsstücke, welche nur zu Zweikämpfen gebraucht zu werden pflegen, den betreffenden Handwerkern bei Strafe untersagt werden. Zweckmäßig wird auch seyn, wenn das Staats- überhaupt selbst Duellanten seinen Unwillen nicht nur anscheinend oder zuweilen, sondern immer und fühlbar zu erkennen giebt. Daß bestimmte Gewohnheiten, Zeichen, Kleidungsstücke u. s. w. welche als Partheibeleidigungen und somit als häufige Veranlassung zu Zweikämpfen untersagt und öffentlich nicht geduldet werden dürfen, versteht sich ohnedem von selbst. Alle diese Mittel werden zwar wohl, namentlich wenn die Sitte der Zeit oder des Volkes den Zweikämpfen sehr geneigt ist, denselben keineswegs ganz ein Ende machen, können aber doch, wenn sie wirklich mit Ernst und in allen Fällen gehandhabt werden, die Zahl derselben vermindern. — Anders freilich in einem Lande, dessen Strafgesetzgebung die Quelle aus verschiedenem Gesichtspuncte betrachtet. Ein gänzlichcs Stillschweigen der Gesetze und somit eine ganz allgemeine Duldung der Zweikämpfe, sei ihre Veranlassung und Vollziehungsweise welche sie wolle, wäre freilich tadelnswürth; allein mit Recht mag in

folgender Weise der Zweikampf zum Thelle erlaubt werden: In solchen Fällen, in welchen der Staat im Stande ist ein angegriffenes Recht zu schützen, darf allerdings keine gewaltsame Selbsthilfe vorgenommen werden; dagegen steht die Vertheidigung Jedem frei, wenn er vom Staate aus physischen oder moralischen Gründen nicht geschützt werden kann. Nun ist Thatsache, daß eine allgemeine Ansicht unter den sämtlichen Völkern europäischer Gesittung herrscht, welcher gemäß gewisse Arten von Beleidigungen unter Männern der gebildeten Stände durch Klage vor Gericht nicht getilgt werden können, sondern nur durch einen Zweikampf. Diese Ansicht mag unvernünftig und unsittlich seyn: sie besteht aber einmal, und der Staat befindet sich in Folge derselben außer Stande die verletzte äussere Ehre eines auf solche Weise Beleidigten wieder herzustellen; unter Umständen würde seine Einmischung die Verletzung sogar noch erhöhen⁶⁾. In manchen Fällen folgt sogar der fühl-

6) Hierzu kommt in der Wirklichkeit sehr häufig noch die schlechte Gesetzgebung über Injurien und Injurienproceffe. Wenn der Staat eine Klage über eine Ehrenverletzung Jahre lang unentschieden läßt, wenn die Streitschriften der Partheien nur eine gesetzlich gegebene Gelegenheit sind die ursprüngliche Beleidigung zu verzehnfachen; wenn endlich das ganze Ergebnis aller dieser Unannehmlichkeiten nichts ist als eine elende Geldstrafe von einigen Thalern: wie kann der Staat sich wundern, wenn der Beleidigte einen solchen Schutz für schlimmer als gar keinen erachtet, und sich als im Zustande der Nothwehr begriffen betrachtet?

barste kuffere Nachtheil der Unterlassung eines Duells, z. B. die Ausstossung aus der Laufbahn. So lange nun die Verhältnisse von dieser Art sind, ist der Staat offenbar außer Stand den nöthigen Rechtsschutz zu verleihen, und der Einzelne tritt also in alle Rechte der Selbsthülfe wieder ein. Ein Zweikampf in solchem Falle ist ein unvermeidliches Uebel: allein kein Verbrechen, und der Staat kann ihn nicht verbieten, noch weniger bestrafen.⁷⁾ Dessen ungeach-

- 7) Dieser Ansicht sind auch die bedeutendsten Strafrechtslehrer, wenn schon zum Theile aus etwas andern Gründen; vgl. Wächter, Lehrbuch des Strafrechts, Bd. II, S. 53 fg. Allerdings haben wenige Gesetzgebungen die Folgerichtigkeit der französischen gehabt dieses anzuerkennen; sondern vielmehr oft sehr strenge Strafen, selbst Tod, angedroht: allein die gewöhnliche Nichtbeobachtung dieser Strafgesetze, die häufig sogar vorkommende ausdrückliche höhere Bewilligung zu ihrer Uebertretung beweisen deutlich, daß hier ein Widerspruch zwischen der Natur der Dinge und dem Gesetze ist. Gar zu widersinnig und selbst grausam ist es aber, wenn — wie doch sehr häufig vorkommt — der Staat auf der einen Seite Strafen, vielleicht sehr harte, auf Zweikampf setzt, auf der andern Seite aber bei manchen seiner eigenen Beamten die Ablehnung eines Zweikampfes als eine Ehrlosigkeit betrachtet, und z. B. mit Ausstossung aus dem Dienste belegt, oder wenigstens eine solche, wenn sie von den Standesgenossen vorgenommen wird, duldet. Lächerlich endlich ist es, wenn das Gesetz den Kämpfenden Ehrlosigkeit zuerkennen will. Diese gesetzliche Infamie wird von der öffentlichen Meinung nie anerkannt werden, und ist sodann nicht vorhanden: und wie kann man auch vernünftigerweise den Mann, welcher zur Rettung seiner Ehre sein Leben auf das Spiel setzt, für ehrlos erklären wollen?!

tet darf die Vorbeugungs-Justiz die Hände nicht ganz in den Schoos legen. Es kommen nämlich neben den unvermeidlichen häufig auch Duelle in solchen Fällen vor, in welchen die herrschende Ansicht keine verlangte; dann ist es ein unglöser und somit unerlaubter Angriff auf Leben und Gesundheit, welchen zu hintertreiben der Staat das Recht und die Pflicht hat. Sodann kommen Zweikämpfe vor von ungewöbnlicher, ebenfalls von der Sitte nicht geforderten, Gefährlichkeit; auch diese Mordversuche (denn als solche erscheinen sie) dürfen nicht geduldet werden. Eine unmittelbare Einmischung des Staates möchte jedoch nicht zu rathen seyn, weil diese nur zur Verheimlichung des Vorhabens, und somit zur Fruchtlosigkeit der Gegenanstalten führen würde; sondern als das einzige wirkfame Mittel erscheint die Einrichtung von Ehrengerichten, bestehend aus einer Anzahl ehrenwerther, von den beiden Streitenden zu gleichen Theilen je aus ihrem Stande gewählten Männern, mit einem vom Gerichte aus Unpartheilichen gewählten Zuschusse in ungleicher Anzahl. Jeder beabsichtigte Zweikampf müßte erst einem solchen Ehrengerichte angezeigt werden, und dieses hätte die zwei Fragen zu entscheiden: ob überhaupt unter Erwägung aller Umstände und persönlichen Verhältnisse die Beleidigung von der Art war, daß sie einen Zweikampf erfordert? und im Bejahungsfalle, auf welche Weise derselbe vorzunehmen sei? Bei unbedeutenden Beleidigungen, und bei solchen, welche nach der einmal bestehenden Ansicht auch eine gerichtliche

Klage zulassen, würde das Gericht einen Zweikampf untersagen; eben so eine unritterliche oder den Einen in offenbaren Nachtheil setzende Kampffart. Namentlich wäre es Pflicht desselben gegen rohe, auf besondere Stärke oder Waffenfertigkeit gestützte Händelsucht den ruhigen Bürger zu schützen. Ein dem Ausspruche keines Ehrengerichtes zuvor unterworfen, oder ein gegen dessen Ausspruch unternommener Zweikampf wäre als gewöhnlicher Mordversuch zu erklären und zu bestrafen, und zwar nicht nur an den Kämpfenden selbst, sondern auch an ihren Secundanten, Zeugen und Aerzten. Das Ehrengericht hätte von jedem Ausspruche alsbald die Rechts-Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen, um dieser die Gelegenheit zu geben unerlaubte Zweikämpfe ihrer Seite zu hintertreiben. Auf solche Weise scheint die Forderung der äusseren Ehre in möglichsten Einklang gesetzt zu seyn mit den Forderungen des Rechtes; nur eine gänzliche Veränderung der Ansicht der höhern Stände über die, an und für sich barbarische, Nothwendigkeit der Selbsthülfe bei gewissen Beleidigungen kann den Rest des, allerdings auch bei obigen Umständen nie ganz zu verhindernden, Unglückes völlig entfernen ⁸⁾.

8) S. Schmid, u. d. Duells. Landsh., 1802; Aschenbrenner, u. d. Verbrechen und die Strafe des Zweikampfes. Würzb., 1804; Cucumus, u. d. Duell und dessen Stellung im Strafsysteme. Würzb., 1821, (alle ungenügend.)

2) Schutz gegen Körperverletzungen.

Der Bürger hat nicht nur auf sein Leben, sondern auch auf die ungestörte Bewahrung seines Organismus ein Recht. Daß also derjenige, welcher der Gesundheit und der Integrität des Körpers auf eine widerrechtliche, wenn schon nicht gerade tödliche, Weise zu nahe tritt, ein nach Umständen mehr oder minder schweres Vergehen begeht, und somit wenn es seyn kann von der Rechts-Polizei hiervon abzuhalten ist, bedarf keines Beweises. Böllig gleichgültig ist, ob er aus Rohheit, Rasche, Gewinnsucht oder sonst einer Ursache die verbotene Handlung begehen will, und man muß sogar so weit gehen, dem Bürger eine Handlung, durch welche er die Gesundheit eines Andern wahrscheinlich verletzen wird, zu untersagen, wenn auch dieser Letztere — gleichgültig aus welchem Grunde — sich zu ihrer Ertragung freiwillig verstehen will. Begeht nämlich der zu Verletzende auch für seine Person durch seine Einwilligung keine unrechtliche sondern nur eine unsittliche Handlung, und kann er wenn er will über sich und seine Gesundheit verfügen; so ist eben so gewiß, daß der die Verletzung Vornehmende kein Recht hat (Nothwehr und ärztliche Hülfe ausgenommen) eines Menschen Gesundheit oder Körper-Integrität zu zerstören. Eben so ist der eigene Versuch zum Selbstmord nicht strafbar, wohl aber die Beihülfe zu demselben. — Bei der Unmöglichkeit die Handlungen der Bürger immer zu beobachten und zu controliren kann freilich in sehr vielen Fällen keine genügende Vorbeugungs-Moht, Rechts-Polizei.

Maasregel getroffen werden: doch mag namentlich in folgenden Fällen etwas Erkleckliches geschehen:

1) Schlägereien ziehen häufig sehr äble Folgen für die Gesundheit nach sich. Deshalb ist denn nicht nur den sämtlichen Agenten der Rechts-Polizei die Pflicht aufzuerlegen Streitende, auf welche sie zufällig stoßen, alsbald zu trennen sobald der Wortwechsel aufangen will in Thätlichkeiten überzugehen, und im Nothfalle dem Kampfe durch Verhaftung der Schuldigen ein Ende zu machen; sondern es müssen namentlich größere Volkszusammenkünfte, besonders wenn Trinkgelage damit verbunden sind, auch in dieser Beziehung überwacht werden. Je streitsüchtiger der gemeine Mann in einer gewissen Gegend ist, desto genauer ist die Aufsicht zu führen. Ueber die Mittel s. S. 17, S. 145 fg.

2) Besondere Vorsicht ist nöthig bei öffentlichen Maskeraden, sei es daß sie in geschlossenen Räumen, sei es daß sie unter freiem Himmel gehalten werden. Leicht können dabei ins Derbe oder Beleidigende gehende Maskenspässe reizen; Zechgelage sind in der Regel damit verbunden und erhöhen sowohl Empfindlichkeit als Rücksichtslosigkeit; endlich können Rache, Eifersucht oder andere Leidenschaften selbst zu vorbedachten Angriffen den Schutz der Vermummung heutzeln wollen. Deshalb ist denn immer, und selbst in den ruhigsten Zeiten, den Masken das Tragen von eigentlichen Waffen zu untersagen; wenn Bewaffnung zur gewählten Kleidung gehört, so darf sie nur eine aus unschädlichen Stoffen nachgeahmte seyn. Dem Polizei-Personal muß das Recht eingeräumt seyn, sich hiervon nach Belieben zu überzeugen. Ist aus irgend

einem Grunde, z. B. wegen gesteigerten Parttheibasses dieser oder jener Art, besondere Gefahr zu befürchten, so wird eine sorgsame Polizei mindestens das Verlarvotgehen der Masken verbieten, damit die Hoffnung des Unentdecktbleibens weg falle, und somit der Reiz zu Streit und Verletzung sich vermindere. In noch bedenklicheren Zeiten sind öffentliche Maskeraden ganz zu untersagen.

3) In einzelnen Ländern herrscht bekanntlich die schändliche Sitte des Entmannens, hauptsächlich zum Behufe der Erhaltung einer hohen Singstimme. Die Vornahme der Operation wäre schon unerlaubt wenn sie mit freier Genehmigung des Betheiligten geschähe; sie ist aber um so strafbarer, als diese Genehmigung wohl nie in rechtlichem Sinne vorhanden ist, schon des unmündigen Alters des zu Verscheidenden wegen. Um nun diese Verstümmelung ganz in Abgang zu bringen, ist in Gegenden, welche sie kennen, wohl zweierlei nöthig. Vorerst muß nämlich die Vornahme dieser Operation nur einem öffentlich anerkannten höhern Wundarzte, und auch diesem natürlich nur in den dazu nöthigenden Krankheitsfällen und nach vorher gemachter Anzeige, damit der Gerichtsarzt eine Untersuchung anstellen kann, erlaubt seyn. Zweitens muß die Verwendung von Castraten bei Theatern, Musiken u. s. w. ganz untersagt werden ohne alle Rücksicht auf allenfallsige Schönheit ihrer Stimme¹⁾. Da nur

1) Wird nun aber nicht hierdurch der Unschuldige, und zwar doppelt, vernachtheiligt? Es möchte dieß allerdings scheinen, da ihm die Ergreifung einer bestimmten an und für sich erlaubten Laufbahn, für welche er noch dazu besonders taugt, unter-

Gewinnsucht der Aeltern oder eine auf schändliche Weise verkehrte Sorgfalt derselben für das künftige Fortkommen des Kindes sie zum Plane, eine solche Verstümmelung vornehmen zu lassen, bringt, so hört mit der Unmöglichkeit der Erreichung dieser Absichten natürlich auch die Handlung selbst auf. — Sodann

4) ist es Pflicht des Staates, solche öffentliche Spiele oder Schaustellungen, bei welchen Körperbeschädigungen höchst wahrscheinlich, vielleicht sogar beabsichtigt sind, wie z. B. öffentliche Kämpfe berühmter Boxer oder Stierkämpfe, zu untersagen. Nicht nur ist es gegen die Sitten-Polizei die Verstümmelung oder Beschädigung eines Menschen zum Gegenstande eines öffentlichen Schauspiels zu machen, sondern jeder der Kämpfenden begeht ein Unrecht durch solche Verletzungen, wenn auch der Gegner sich freiwillig zum Kampfe versteht. Ob die Volkssitte bisher solche Schauspiele duldete und selbst liebte, kann gänzlich keinen Unterschied in den Pflichten des Staates machen. — Endlich

sagt wird, was dem allgemeinen Rechte des Staatsbürgers jeden rechtlichen Gewerbszweig zu ergreifen zuwiderläuft. Allein es ist zu bedenken, daß die Eröffnung dieser Laufbahn durch ein Verbrechen geschieht, und daß der Staat also, wenn er deren Ergreifung duldet, mit sehenden Augen die unrechtliche Gesinnung ihr Ziel erreichen läßt. Man kann sogar den Satz aufstellen, daß — weil diese Laufbahn eine unnatürliche ist — auch das natürliche Recht keine Befugniß zu derselben kenne. Und da überdieß alle andern Beschäftigungen dem dazu tauglichen Castraten offen gelassen werden, so ist auch der Verlust für denselben nicht so bedeutend, daß die Billigkeit rathe könnte ein würkames Mittel seinetwegen aufzugeben.

5) ist den Grundelgentümern zu untersagen, ihre Felder und Früchte durch Fußangeln, Selbstgeschosse u. s. w. zu schützen. Abgesehen davon, daß selbst der Dieb keineswegs unbedingt von dem bedrohten Eigenthümer sogleich unter allen Umständen verwundet werden darf, ist eine solche Verwahrung der Gränze des Eigenthums auch für Solche, welche aus gleichgültigen, selbst nothwendigen Ursachen dasselbe betreten, z. B. in der Flucht vor Menschen oder Thieren, Nachts aus Unwissenheit, Kinder aus Neugierde, höchst gefährlich. Wenn aber der Eigenthümer gewiß nicht das Recht hat in diesen Fällen die sein Gebiet Ueberschreitenden aus freier Hand zu verletzen, so kann er auch die Befugniß nicht haben mechanische Vorrichtungen zu diesem Endzwecke anzulegen, und deren Wirkung dem Zufalle zu überlassen. Auch die Ausstellung einer Warnungstafel reicht zur Vertheidigung der gefährlichen Vorkehrung nicht aus, weil sie nicht immer beachtet wird noch werden kann.

S. 29-

3) Wahrung der Ehre.

Jeder Bürger hat als Mensch und als Theilnehmer an der Staats- und Kirchen-Gesellschaft einen Werth. Die Anerkennung desselben kann er als Zwangspflicht von den Uebrigen verlangen, d. h. er hat ein Recht auf Ehre ¹⁾. Leistet er dem Staate außer dem Gehorsame

1) S. Gros, Naturrecht, 5te Aufl., S. 220. Ich nehme auch noch die Eigenschaft als Kirchen-Genosse unter den Gründen des Rechts auf äußere gemeine Ehre auf, weil dieselbe jeden

gegen die Gesetze noch weitere Dienste, z. B. durch Besorgung öffentlicher Geschäfte, so erhält er dadurch einen noch höhern Werth, und der Staat hat ihm eine ausgezeichnete Ehre zuzutheilen, deren Grad und Anerkennungsweise je nach dem Grade seines Verdienstes vorzuschreiben ist. Dieses Recht auf äussere Ehre, sowohl der gemeinen als der ausgezeichneten, kann denn nun aber sowohl durch Begehung als durch Unterlassung, wirklich und symbolisch, durch Wort und That vielfach verletzt werden. Daß Strafe in allen solchen Fällen zu erfolgen hat, versteht sich: Vorbeugungs-*Maasregeln* dagegen sind nur gegen einzelne bestimmte Verletzungsarten möglich, wenn nämlich solche Zubereitungen zu der Ehrverletzung nöthig sind, von welchen die Behörde bei gehöriger Aufmerksamkeit vor der Vollendung Kenntniß erhalten und sie also noch hintertreiben kann, oder wenn die Beleidigung eine Zeit lang hinter einander öffentlich fortgesetzt werden will, und also, wenn schnell genug eingeschritten wird, wenigstens noch die Fortsetzung (natürlich unbeschadet der Strafe für den bereits vollbrachten Theil) zu verhindern ist; endlich wenn eine gewisse Art von öffentlicher Ehrverletzung zu einer Gewohnheit zu werden droht. In den übrigen Fällen erfolgt entweder die Beleidigung so plötzlich und unvorhergesehen, daß die Organe der Vorbeu-

Falles auch die Bereitschaft zu Erfüllung eines menschlichen Lebenszweckes und die Theilnahme an einem nützlichen Zwecke beweist. Nicht bloß aus dem Staatsverhältnisse entstehen Rechte, wie ja das natürliche Privatrecht am Deutlichsten selbst zeigt. Die Nothwendigkeit der Aufnahme wird sich aber unten ergeben.

gung, Justiz sie nicht verhindern können, oder sie trägt sich im Innern des Privatlebens zu, in welches dieselben weder eindringen können noch sollen besondere Aufforderungen abgerechnet.

2.) Maasregeln gegen eine Ehrverletzung werden wegen einer längeren und bemerkbaren Vorbereitung in folgenden Fällen hauptsächlich eintreten können:

a.) Bei einer mittelst der Druckerpresse vollzogenen Ehrverletzung vergeht zwischen der schriftlichen Abfassung und der Verbreitung des Gedruckten eine mehr oder minder geraume Zeit, welche es der Rechts-Polizei möglich macht sie zu verhindern, wenn sie von dem Vorhaben zeitig genug in Kenntniß gesetzt wird. — Die Gelegenheit zu dieser Kenntnißnahme ist freilich sehr verschieden je nachdem im Staate Censur oder Pressfreiheit besteht. Im erstern Falle muß die Schrift vor dem Abdrucke der Behörde zur Prüfung vorgelegt werden, und sie erhält also alle Gelegenheit zur Kenntnißnahme sowohl als zur Unterdrückung einer beabsichtigten Injurie. Nicht dem mindesten Zweifel kann es unterliegen, daß sie die Pflicht hat den wirklich Bedrohten durch die Verweigerung der Druckerlaubnis zu schützen, und daß es eine verkehrte selbstische Einrichtung ist, wenn der Staat durch die Censur nur seine Rechte nicht aber auch die der Einzelnen zu schützen sucht. Die Pressfreiheit, deren Vortheile in öffentlichen Angelegenheiten über die Nachtheile überwiegen²⁾, ist unbe-

2) S. oben S. 20, S. 191 fg.

steitbar für Privatpersonen sehr gefährlich und wohl
 überwiegend nachtheilig. Gerade für den Einzelnen
 hat eine solche öffentliche, weitverbreitete und bleibende
 Beleidigung etwas so höchst schmerzliches und oft
 materiell so sehr schädliches; durch nachfolgende Un-
 tersuchungen und Strafe wird in vielen Fällen we-
 nigstens die Injurie so wenig wieder ausgehült;
 sie ist vielleicht ohne Vergrößerung der Verletzung
 und des Schadens gar nicht einmal nachzusehen
 (so z. B. von verläumdeten Frauen); auf der an-
 dern Seite ist der denkbare Vortheil von der öffent-
 lichen Besprechung der Verhältnisse des einzelnen
 Bürgers so zweifelhaft und gering: daß gerade um-
 gekehrt, wenn sie möglich wäre, eine alleinige Cen-
 sur zur Verhinderung von Rechtsverletzungen gegen
 Einzelne wünschenswerth wäre. Selbst in denjeni-
 gen Ländern, welche die Pressfreiheit ihrer öffent-
 lichen Angelegenheiten als ein wichtiges Recht achten,
 wird die Folge derselben für das Privatleben als
 höchst lästig beklagt, jedoch als das mindere Uebel
 gegenüber von der Censur in politischen Dingen ge-
 duldet: allein gewiß nie würden sie nur das Uebel
 ohne den Nutzen behalten wollen. Zu verkennen ist
 übrigens nicht, daß die Censur gegen beabsichtigte
 Privat-Ehrkränkungen nicht ganz ohne Schwürig-
 keiten ist, und jeden Falles eine genaue und richtige
 Unterscheidung erfordert. Besteht die Verletzung le-
 diglich in der Form der Rede, dann ist freilich
 nicht viel zu bedenken. Diese wird kurzweg nicht
 geduldet, und eine statthafte Einrede des Verfassers

ist gar nicht denkbar. Eben so, wenn die Injurie in einem ehrkränkenden Urtheile über die Person des Verletzten besteht. Dagegen darf eben so gewiß ein Urtheil über die Handlungen und Werke desselben, auch wenn es unrichtig und ungerecht, und in seiner Ungerechtigkeit verlegend wäre, nicht unterdrückt werden, denn ein solches ist keine Injurie im rechtlichen Sinne, und nur Rechtsverletzungen darf die Präventiv-Justiz verhindern. Wie aber ist es zu halten, wenn die Verletzung in einer Verläumdung, also in der Anführung unrichtiger ehrkränkender Thatsachen, zu bestehen scheint? Hier wird, damit die Censur nicht willkürlich unter diesem Vorwande gerade die unangenehme Wahrheit unterdrücke, wohl zu unterscheiden seyn zwischen den Fällen in welchen die Unwahrheit des Behaupteten der Censurstelle amtlich bekannt ist, und allen übrigen. Nur bei den erstern kann sie das Recht und die Pflicht haben die Verläumdung zu unterdrücken; in den übrigen muß sie den Beleidigten die Klage vor den Gerichten überlassen³⁾. Nicht allem Un-

3) Allerdings stimmt dieser Satz mit dem oben in §. 3, S. 28 fg. aufgestellten Principe der vorbeugenden Rechtspflege, daß zur Abwehr von Vergehen schon die Wahrscheinlichkeit der Gefahr zureiche, nicht überein. Allein es scheint, daß hier durchaus eine Ausnahme gemacht werden müsse, indem sonst eines der heiligsten Rechte des Bürgers, sich von Verdacht zu reinigen und den Gegner in seiner Blöße und Niederträchtigkeit darzustellen, rein in die Willkür der Censurbehörde gestellt wäre.

rechte kann und darf der Staat vorbeugen. Kann der Bemerkung bedarf es übrigens wohl, daß in allen diesen Fällen von Wahrung durch die Censur es völlig gleichgültig ist, ob die Censur ganz allgemein über alle Arten von Druckschriften sich verbreitet, oder ob sie nur theilweise eingeführt ist. Ist das letztere, so schützt sie eben so weit sie geht. — Ist dagegen Pressfreiheit, ebenfalls gleichgültig ob ganz oder theilweise, eingeführt, dann erfährt allerdings die Polizei beabsichtigte Ehrenkränkungen Einzelner sehr häufig nicht frühe genug, um eine Vorkehrung dagegen zu nützlicher Zeit machen zu können. Doch lassen sich einige Fälle denken, in welchen dies möglich ist. Es kann sich z. B. ereignen, daß der zu Beleidigende zum Voraus genaue Kenntniß von der gegen ihn vorbereiteten Verletzung erhält und Anzeige davon macht. Die Behörde hat hier allerdings, eben weil keine Censur bestehen soll, nicht die Befugniß die beleidigenden Aeußerungen zu unterdrücken, allein sie hat das Recht und die Pflicht die in Frage stehende Schrift vor ihrer Verbreitung auf Ansuchen des Betheiligten und nach erfolgter Bescheinigung einer von ihm angestellten Klage mit Beschlagnahme zu betragen, um für den Angegriffenen eine wirkliche Abhilfe durch das Gericht möglich zu machen. Eben so wird sie ihrer Seits, falls die — oben in §. 20, S. 203 verlangte — Einrichtung getroffen ist, daß jede Druckschrift ihr vor der Verbreitung vorgelegt werden muß, aufgefordert seyn, von den bei

dieser Gelegenheit von ihr bemerkten Ehrverletzungen die Betheiligten möglichst schnell in Kenntniß zu setzen, damit diese auch noch zeitige Vorkehrungen gegen die Verbreitung treffen mögen. Eine vorläufige Beschlagnahme auf eigene Hand und ohne amtliche Aufforderung des Beleidigten wird aber der Rechts-Polizei hier nur in den, verhältnißmäßig selteneren, Fällen zustehen, in welchen nach den Gesetzen des Staates Injurien von Amts wegen verfolgt werden. Leicht kann allerdings, namentlich bei Entferntwohnenden und bei Zeitungen, (welche letztere nur ganz kurze Zeit vor ihrer Ausgabe an die Behörde zur Einsicht gegeben werden können,) die Anzeige zur Verhinderung der Verbreitung zu spät kommen: allein auch hier ist keine Hilfe möglich⁴⁾.

b) Nicht selten soll eine durch irgend etwas ausgezeichnete lebende Person durch eine theatralische Darstellung, dem Gelächter oder der Verachtung und dem Haffe des Publicums Preis gegeben werden, entweder schon nach der Absicht des Dichters oder durch das Spiel eines Schauspielers. Eine solche Verhöhnung ist eine offenbare Ehrverletzung, und da ihr gesteuert werden kann, so ist es Pflicht der Rechts-Polizei einzuschreiten ohne Rücksicht darauf, ob die

4) Es versteht sich, daß ganz dasselbe Verfahren, welches in Beziehung auf Druckschriften besteht, auch hinsichtlich der Kupferstiche, Lithographien u. s. w. zu beobachten ist, indem durch diese eben so gut Ehrenbeleidigungen begangen werden könnten.

Darstellung treffend und ob der Spott verdient ist oder nicht. Das Schauspiel darf und soll allerdings die Lächerlichkeit und das Laster der Zeit oder ganzer Klassen durch Satyre geißeln, und je wahrer die innere und äußere Darstellung ist, desto vorzüglicher und verdienstlicher ist die Arbeit: allein die Persönlichkeit des Einzelnen ist zu achten. Wenn Niemand schuldig ist sich im gewöhnlichen Leben höhnisch nachahmen zu lassen, so ist noch weniger ein Recht dazu vorhanden dieß öffentlich und gewerbmäÙig zu thun. Dichtkunst und Schauspiel-Kunst dürfen nicht zum Pasquille werden. Zu dem Ende muß schon dem Theaterdichter untersagt seyn, lebende (oder, der Familie wegen, ganz kürzlich verstorbene) Personen mit Namen oder sonstiger genauer individueller Bezeichnung in seinen Schauspielen aufzutreten zu lassen. Eben so ist dem Schauspieler die Nachahmung einer bestimmten einzelnen Person, so daß seine Darstellung kein Gattungsbild sondern nur die Kopie eines Individuums ist, zu verbieten. — Von dem Vollzuge dieser Gebote kann man sich hinsichtlich des Dichters, soll nicht wenigstens durch eine erste Vollziehung die Beleidigung völlig consumirt werden, nur durch eine Censur der zur Aufführung bestimmten Bühnenstücke versichern. Da auch im Interesse der Sittlichkeit eine solche vorgängige Untersuchung der aufzuführenden Schauspiele sehr nothwendig ist ⁵⁾, so kann um so weniger Anstand bei ihrer Anordnung

5) Vgl. meine Polizei-Wissenschaft, B. I, S. 532.

genommen werden. Selbst in Ländern mit vollständiger Pressfreiheit ist diese Theaterzensur erlaubt und nothwendig, denn ein anderes ist der Druck ehrverletzender oder unsittlicher Schauspiele, ein anderes ihre öffentliche Darstellung. Ist schon die erste zu bedauern allein, des überwiegenden politischen Nutzens der Pressfreiheit wegen zu dulden, so folgt daraus noch gar nicht die Gestattung der andern. Durch ihr Verbot wird keine nützliche Wahrheit gefährdet, sondern einfach ein Vergehen verhindert. Zur Verhinderung möglichen Mißbrauches kann eine Recurs-Censurbehörde bestellt werden, und es möchte bei der Besetzung dieser Stelle zu beachten seyn, daß die Theaterzensur zwar gebildeten Weltmännern allein nie Dichtern übertragen werden darf, möglicher Eifersucht wegen. Injuriose Nachahmungen von Schauspielern sind allerdings nicht mit derselben Sicherheit zum Voraus zu verhindern, und häufig wird nur eine Strafe für die bereits begangene Beleidigung statt finden können: doch mag es dem Theatercensur zur Pflicht gemacht werden durch Besuch der Hauptprobe vor der ersten Aufführung eines neuen Stückes wo möglich eine beabsichtigte Unart zu bemerken, und dann zu untersagen.

- c) Eine weitere vorbereitete Art von Beleidigung, welche neuerdings immer mehr um sich zu greifen droht, sind die sogenannten Katzenmusiken. In der Regel wegen abweichender politischer Ansichten gebracht kann eine solche kindische Art Mißfallen zu bezeugen dem Manne, welcher nach bester Einsicht und nach

Gewissen gehandelt hat, allerdings sehr gleichgültig seyn, und wird ihn auch gewiß von der Bahn des von ihm einmal erkannten Rechtes nicht abbringen; da aber jeden Falles dem Straßenpublicum eine solche, wenigstens seiner Absicht nach beschimpfende, Aeußerung des Mißfallens nicht zusteht; da ferner sehr leicht Händel entstehen können, und überhaupt nicht ermessen werden kann, zu welchen Ausschweifungen sich der zusammengelaufene Pöbelhaufen hinreißen lassen kann, besonders da der Unfug in der Nacht vorgenommen zu werden pflegt: so ist die Beehinderung des beabsichtigten Lärmens Sache der Rechts-Polizei, wenn sie, wie sie leicht kann, zu rechter Zeit von dem Plane benachrichtigt wird. Im Falle von einer an die muthmaßlichen Haupturheber zu erlassenden Warnung nicht der gehbrige Erfolg zu versprechen wäre, sind durch aufgestellte Polizeis-Mannschaft (in Ermanglung einer gehbrigen Anzahl, durch Militär oder Bürgergarde) die zu dem in Frage stehenden Hause führenden Straßen zu sperren, zusammengelaufene Volkshäufen alsbald durch Patrouillen zu trennen, und nach völlig eingetretener Nacht die Straßen ganz zu säubern. Widerspännstige werden verhaftet und den Gerichten abgeliefert.

2) Die Forderung an die Rechts-Polizei daß sie eine Ehrenkränkung, welcher zuvorzukommen sie zwar nicht im Stande war, die aber durch längere Fortdauer Gelegenheit zum Einschreiten giebt, bald mbglichst zu unterbrechen habe, wird wohl nicht bestritten werden wollen. Auch ein nur theilweiser Schutz ist Gewinn für den Belei-

digten, und somit Pflicht für den Staat. Eine irgend vollständige Aufzählung der einzelnen Fälle ist natürlich nicht möglich; nur beispielsweise mag daher genannt werden: die Zerstreung verspottender oder sonst beleidigender Umzüge; die Wegweisung injuriöser an öffentlichen Orten zur Schau gestellter Masken, sei es nun daß sie Einzelne oder daß sie ganze Stände beleidigen; das Einschreiten gegen einen Pöbelhaufen, welcher eine Person von auffallendem Aeussern höhniisch verfolgt und belästigt, u. dgl.

3) In Ländern, deren Einwohner in verschiedene auf einander erbitterte Partheien gespalten sind, gleichviel ob in religiöse, politische, der Abstammung nach getrennte u. s. w., eben so wohl auch gelegentlich gegen bestimmte Stände, welche durch irgend etwas die Abneigung des großen Haufens auf sich gezogen haben, bilden sich oft besondere Parthei-Zeichen und Parthei-Beschimpfungen aus. Letztere können in bestimmten, an und für sich vielleicht sinnlosen, Redensarten, in symbolischen Zeichen, Kleidungsstücken oder Auszeichnungen bestehen. Eine öffentliche Anwendung derselben wird natürlich von den Betheiligten als eine Herausforderung betrachtet und leicht auch gerächt. Theils also um Kränkungen zu verhindern, theils um deren wenigstens möglichen Folgen zuvorzukommen, hat die Rechts-Polizei durch genaue Aufsicht und augenblickliches Einschreiten dafür zu sorgen, daß solcher Unfug nicht zur Gewohnheit werde. Hoffentlich wird sie dabei von der strafenden Gerechtigkeit nicht im Stiche gelassen werden.

§. 3a.

4) Wahrung der persönlichen Freiheit.

Ein kaum minder wichtiges Recht als das auf Leben ist das auf persönliche Freiheit, d. h. die Befugniß des Bürgers über seine Person, seine Kräfte und Handlungen nach Willkür verfügen zu dürfen, so lange er weder ein gesetzliches Gebot des Staates, noch die natürlichen oder erworbenen Rechte Dritter verletzt. — Dieses Recht ist nun wie nicht leicht ein anderes sehr mancherfachen Anfechtungen und Eingriffen ausgesetzt, theils mittelst offener Gewalt, theils durch Betrug. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß keineswegs alle diese Verletzungen durch Staatsfürsorge abgewendet werden können. Vor Allem können unmdglich in allen denkbaren Fällen stehende Vorkehrungen von Seiten des Staates getroffen werden. Theils nämlich kommen auch hier viele Fälle vor, welche zu vereinzelt und jeder in seiner Art zu selten sind, als daß eigene bleibende Staatseinrichtungen für sie begründet werden könnten, und also hauptsächlich dem Bedrohten selbst überlassen bleiben muß sich einzeln an den Staat mit einer Bitte um besondere Hülfe zu wenden, (vgl. oben §. 4, S. 34) theils findet auch bei den Verletzungen, welche ihrer Häufigkeit nach sich an und für sich zu einer stehenden Fürsorge wohl eignen würden, manche Schwierigkeit statt. Nicht nur könnte auch die strengste Staatsaufsicht keineswegs immer mit Erfolg in das Innere des Privatlebens eindringen, in welchem die Vergewaltigung vorkommen soll; sondern es wäre auch ein so weit gehender Schutz nicht wünschenswerth, da er nothwendig durch eine die sämtlichen Handlungen des täglichen Lebens um-

fassende rechtspolizeiliche Controle bedingt wäre. Eine solche Hilfe könnte leicht schlimmer seyn als das Uebel selbst, und würde nur eine allgemeine ungesetzliche Beschränkung an die Stelle einzelner ungesetzlicher Eingriffe setzen¹⁾. Zweitens aber ist bei Eingriffen in die Persönlichkeit der Bürger eine Fürsorge deshalb nicht selten schwierig, weil der Gränzpunkt, wo eine an und für sich gesetzliche Gewalt anfängt in Verletzung und Unrecht überzugehen, keineswegs immer leicht zu bestimmen ist. Schon über den allgemeinen Grundsatz kann man hier leicht zweifelhaft seyn, und noch schwärziger oft ist es im einzelnen Falle, wo die näheren Verhältnisse und Persönlichkeiten den Maßstab an die Hand geben sollen. — Der Staat soll und wird allerdings das Mögliche zu erreichen suchen; allein mehr von ihm zu verlangen wäre ungerecht.

Unter den Vergehen gegen die persönliche Freiheit ist übrigens wohl zu unterscheiden zwischen den unerlaubten Beschränkungen Solcher, welchen gar kein gesetzliches Recht über den von ihnen in seiner Freiheit Angegriffenen zusteht, und den aus einem Mißbrauche einer an und für sich rechtlich begründeten Gewalt entstehenden Beeinträchtigungen. In Beziehung auf die ersteren hat die Präventiv-Justiz

1) Diese, thatächlich und rechtlich gleich notwendige, Beschränkung der prophylactischen Staatsrättigkeit ist denn auch Ursache, warum nicht alle von der Strafrechtswissenschaft zum erimeon gerechneten unerlaubten Handlungen, in der folgenden Darstellung berücksichtigt werden könnten, so z. B. Nothzucht, Entführung, Concussion. Einige andere, wie Landzwang und Landfriedensbruch, kommen wohl bei den isigen Staatseingriffen im Allgemeinen nicht mehr vor.

natürlich die ganze Handlung zu hintertreiben, bei den letzteren nur die Uebertreibung des Rechtes. — Es liegt in der Natur der Sache, daß genügende Abhilfe gegen die zweite Klasse Schwüriger zu treffen ist, theils wegen der in der Regel größten Verheimlichung, theils wegen der gerade hier Eintretenden Schwärztheit die richtige Gränzlinie zwischen Recht und Unrecht zu finden. Auch bietet sie weniger Gelegenheit zu stehenden Staatseinrichtungen dar, sondern in der Regel ist hier nur Abhilfe je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, welcher zur amtlichen Kenntniß gelangt, möglich; während bei den Eingriffen in die Persönlichkeit von Seiten gänzlich Unbeschuldigter eine die Klage oder Notorizität im bestimmten Falle nicht abwartende (aber natürlich auch eine besondere Hülfe nicht ausschließende) Vorbeugungs-Maasregel in mehreren wichtigen Fällen getroffen werden kann und also muß.

1) Maasregeln gegen Freiheitsbeschränkungen durch ganz Unberechtigte:

a) Vertügerisches oder gewaltthames Weibeln zum Soldaten-Dienste. Wenn schon, seitdem beinahe überall die Heere nicht mehr durch Geborene ergänzt werden, dieses Verbrechen ist weit seltener vorkommen kann als früher, so ist es doch immer noch von Zeit zu Zeit unheilich, indem doch zumellen für überforsche oder sonst gänzlich ungenügendes Dienste geborenen wird. Ein Nachdruck aber

2) S. Mittler, Seelenverläufer-Diäbe und Werber-Knisse.
Raschau, 1822.

was dabei begangen, wenn entweder ganz Unwillige mit Gewalt ihrer Freiheit durch die Werber beraubt, und allenfalls bis zum Amarsche in geheimem Gewahrsam gehalten werden, damit sie keine Hilfe anrufen können, oder wenn Betrunkengemachte oder durch falsche Versprechungen Getäuschte zur Annahme einer Verpflichtung bewogen werden. — Zu Abstellung dieses Unfuges sowohl, als überhaupt zur Abschweibung mancher anderer Verlegenheiten, welche aus der Bildung einer Kriegsmacht für fremde Mächte leicht entstehen können, haben die meisten Staaten schon längst alle und jede Werbung für Fremde innerhalb ihrer Gränzen ganz untersagt. Dieses Mittel schneidet nun allerdings das ganze Uebel mit der Wurzel ab, und ist somit zu empfehlen. Zwar hat der Rechtsstaat nicht die Befugniß seine Bürger von der Auswanderung und der, vielleicht nur zeitweisen, Uebernahme fremder Dienste abzuhalten, (die Erfüllung gewisser gesetzlicher Bedingungen, welche die positiven Verordnungen verschieden bestimmen, vorausgesetzt): allein wohl steht es ihm frei nicht zu dulden, daß in seinem Gebiete Anstalten gegründet werden, welche die Bildung einer gewaffneten Macht für einen fremden Staat zum Zwecke haben. — Will aber ein ganzliches Verbot nicht erlassen werden, (da vielleicht der Staat selbst froh ist einen überflüssigen und selbst schädlichen Theil seiner Bevölkerung zu verlieren,) so muß wenigstens darüber Sicherheit verschafft werden, daß unter dem Geworbenen kein durch Gewalt oder Betrug Gewonnenes sich befindet.

Deßhalb sind vor Allem nicht nur die Bedingungen und Versprechungen der Werber erst der Regierung zur Untersuchung vorzulegen und sodann öffentlich bekannt zu machen, sondern sie dürfen auch ohne Wissen und Einwilligung derselben nicht geändert werden. Unge- nehmierte Werberei ist ganz zu verbieten. Sodann darf der Werber seine gewonnene Mannschaft weder einzeln noch in größern Abtheilungen aus dem Lande schaffen ehe die Behörde erst jeden Einzelnen in Abwesenheit des Werbers vernommen hat, ob er auch freiwillig und nur unter den gesetzlichen Bedin- gungen und Versprechungen angeworben wurde. Ge- legentliche genaue Untersuchung der von den Wer- bern benutzten Gebäude wird die Controle verstärken. Ein auf Gesetzwidrigkeiten ertappter Werber ist na- türlich den Strafgerichten zu übergeben ³⁾.

- b) Ähnliches Werben für den Seeeidienst. Die Gründe gegen Mißbrauch einzuschreiten sind hier dieselben; und je häufiger gerade hier Fälle von offener Gewalt eintreten, um so nöthiger ist Vorsorge. Hinsichtlich des Mittels ist zu unterscheiden zwischen der im In- nern des Landes versuchten Werberei und der Steu- rung von Unfug in den Seehäfen. Bei ersterer wird ganz zu verfahren seyn wie oben in Beziehung auf Werbung für Landdienst angegeben wurde. Um den zweiten Zweck zu erreichen, ist wohl kein anderes siche- rers Mittel als die Bestimmung, daß kein Schiff,

³⁾ Ueber die Strafen d. Wähler, Schulden des Staates, 17. Bd. II, S. 41.

gleichviel ob Kriegs- oder Handels-Schiff, den Hafen verlassen darf ohne daß an dem Borde desselben, wann es vollkommen segelfertig liegt, ein Beamter die sämtliche während des Aufenthaltes im Hafen neu angenommene Mannschaft oder ihre freie Einwilligung befragt, und dem Befehlshaber einen Eid abfordert, daß er weitere Mannschaft als die vorgeführte nicht angenommen habe.

- c) Betrügerische Verleitungen zur Auswanderung. Natürlich ist nicht davon die Rede, jeden einzelnen Auswanderungslustigen einer genauen Prüfung hinsichtlich seiner Gründe und der ihm allenfalls gemachten mehr oder minder bestimmten Verheißungen zu unterwerfen; es würde dieses weder zu einem häufigen gedeihlichen Erfolge führen, noch auch ein eigentliches Verbot im Falle einer entdeckten Täuschung in dem Rechte des Staates liegen. Allein wohl ist es Recht und Pflicht des Staates solche Elende aufzuspielen, welche gewerbmäßig durch falsche Vorspiegelungen Unwissende zu Auswanderungen, deren Folgen nur traurig für diese seyn, und bei welchen ihnen der Natur der Sache nach die versprochenen Vortheile nicht gehalten werden können, zu verleiten unternehmen. Wenn also ein Einheimischer oder Fremder ins Große gehende Auswanderungspläne allgemein verbreitet, und in denselben bestimmte Zusagen macht, so muß von der Regierung eine Prüfung des Plans vorgenommen werden, namentlich in der Richtung, ob die Einhaltung der Versprechungen nach der Beschaffenheit des Landes, in welches vers

loest werden soll, nach seiner Verfassung und Gesetzgebung, nach Landes-Sitte u. s. w. überhaupt mdglich ist ⁴⁾, und ob die Vollmachten, wenn man sich solcher von der fremden Regierung rühmt, ächt sind. Im Falle ein Betrug erfunden oder doch höchst wahrscheinlich gemacht wird, ist vor Allem zur öffentlichen Bekanntmachung das Lügengewebe eindringlich warnend aufzudecken, dem Verfährer aber jeder weitere Schritt zur Erreichung seiner Absichten zu untersagen; die Gerichte werden entscheiden, ob schon des bloßen Versuches wegen gegen ihn eine Strafe zu erkennen ist. Jeden Falles wird er, wenn er ein Fremder ist, aus dem Lande geschafft ⁵⁾.

- d) Zuweilen werden Privat-*Irrenanstalten* dazu mißbraucht, um eine schlechten Verwandten im Wege stehende Person zu entfernen, und sie, unter dem Vorwande einer Geisteskrankheit, förmlich und viel-

4) Wenn freilich so wenig, wie dies gewöhnlich der Fall ist, auf die Erwerbung guter statistischer Kenntnisse bei den Beamten geachtet wird, so kann es leicht unter denselben an Männern fehlen, welche zu einer solchen Prüfung die nöthigen Kenntnisse hätten. Hoffentlich wird dann die Regierung den einen Fehler nicht noch durch einen zweiten vermehren, und so viel Selbsterkenntniß haben Männer vom Fache, auch wenn sie keine Beamte und vielleicht selbst nicht einmal Staatsangehörige wären, um ihr Gutachten zu ersuchen.

5) Mit Recht wurde z. B. — freilich leider spät genug — auf diese Weise von mehreren Regierungen gegen die von dem berüchtigten Schaffer zur Auswanderung nach Brasilien versuchten Verfährungen verfahren.

leicht lebenslänglich im Gefängnisse zu erhalten. Um solche Schändlichkeiten zu hintertreiben ist zweierlei nothwendig. Erstens muß den Eigenthümern solcher Anstalten bei strenger Strafe auferlegt seyn, daß sie keinen neuen Kranken aufnehmen ohne alsobald der betreffenden Rechts- Polizeistelle die schriftlichen ärztlichen und obrigkeitlichen Zeugnisse über dessen wirkliche Krankheit vorzulegen. Bei einem sogleich vorzunehmenden persönlichen Besuche in der Anstalt hat der Beamte die Identität der Person, so wie die Wahrscheinlichkeit der übergebenen Zeugnisse zu untersuchen. Bei richtigem Urtheilsvermögen wird er in der Regel leicht zwischen den gerechten Klagen eines Mißhandelten und den häufig leeren Gesundheits- Versicherungen eines Irren unterscheiden können. In einem Zweifelsfalle ist eine weitere Untersuchung anzunehmen, namentlich in Verbindung mit der Obrigkeit des Heimathorts eines solchen Unglücklichen zu treten, er selbst aber vorläufig, unter Beobachtung der obthigen Sicherungsmaßregeln, aus der Anstalt zu nehmen. — Zweitens sind die ohnehin aus medicinisch-polizeitlichen Gründen vorzunehmenden zeitweisen genaueren Untersuchungen der Anstalt hauptsächlich auch auf die Frage zu erstrecken, ob keine Eingesperrten im Hause sind, als solche, bei welchen die eben erwähnte Untersuchung vorgenommen wurde, und ob von den angeblichen Kranken keiner eine gegründete Klage über gleich anfänglich ungerechte Einsperrung, oder wenigstens über unzulose Verlängerung derselben nach erfolgter Heilung zu führen hat. Da diese letztere

Untersuchung von einem ärztlichen Beamten vorgenommen wird, so ist von ihm eine solche Behandlung des Geschäftes zu erwarten, daß der, ohnedem oft so rege, Argwohn der Freuen gegen ihren Arzt nicht gesteigert wird.

- e) Nicht selten mag sich auch der Fall ereignen, daß Kuppler öffentliche Mädchen gegen deren Willen zurückbehalten, namentlich unter dem Vorwande, daß sie erst durch eine längere Fortsetzung der Unzucht die erhaltenen Vorschüsse an Geld, Kleidern u. s. w. zu erstatten schuldig seien. Hier wird denn freilich in denjenigen Staaten, welche — der richtigen Ansicht gemäß — gewerbmäßige Unzucht weder stillschweigend noch ausdrücklich erlauben, und vor deren Kenntniß also die ganze Hurenwirthschaft möglichst verborgen wird, Hülfe schwer fallen. Sollte zufällig die Entdeckung des Vordelbes und der in demselben vorgefallenen Gewaltthätigkeit gemacht werden, so ist natürlich letzterer, vorhältlich der Strafen, alsbald ein Ende zu machen. Leichter wird es solchen Staaten, welche eine Duldung nicht umgehen zu können glauben, Gewaltthandlungen der erwähnten Art zu entdecken und zu verhindern, indem theils bei der, gewöhnlich in solchem Falle geforderten, polizeilichen Einschreibung der Dirnen, theils und hauptsächlich aber bei der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung derselben dieser Gegenstand besonders berücksichtigt werden kann. Eine solche gegen ihren Willen in dem Sündenleben zurückgehaltene ist so gleich in Freiheit zu setzen, und der (natürlich über-

dies zu bestrafende) Kuppler mit seinen ansehnlichen Geldansprüchen auf den gewöhnlichen Rechtsweg zu verweisen ⁶⁾).

f) Endlich kommt auch wohl vor, daß unter dem Vorwande der Ehrenswürdigkeit (entweder wegen besonderer Körperbeschaffenheit oder Seltenheit der Race u. s. w.) einzelne Menschen gegen ihren Willen von Gewinnsüchtigen umhergeführt und öffentlich zur Schau gestellt werden. Ihre Lage ist theils entwürdigend, theils häufig höchst ermüdend und anstrengend; von der Benützung ihrer natürlichen Freiheit aber werden sie durch Zwang, und von Klagen bei den Behörden durch Drohungen oder Unwissenheit der Gesetze und Sprache, theilweise auch durch Schwäche der Geisteskräfte, abgehalten. Je öffentlicher hier den Gesetzen Hohn gesprochen wird, desto bestimmter ist der Staat aufgerufen einzuschreiten, und namentlich auch die Menschenrechte Fremder in seinen Gränzen zu wahren. Dies geschieht am besten durch die Verordnung, daß keine solche Ausstellung einer Person statt finden darf, ohne daß die Polizei sich erst genau über die Verhältnisse des Schangestellten durch dessen eigene Vernehmung oder unverdächtige öffentliche Urkunden unterrichtet hat.

2) Maasregeln gegen Freiheitsberaubungen durch Mißbrauch einer an sich gesetzlichen Gewalt.

a) Kein Recht ist durch Natur und positives Gesetz bes-

6) S. die hier einschlagenden Preussischen Gesetze bei Augusti.

fer begründet als das der älterlichen Gewalt; dennoch aber mag es überschritten werden, indem die Kinder keineswegs bloß Objecte von Rechten ihrer Ältern gegenüber sind. Auch abgesehen von den, leider nicht, so sehr seltenen, Fällen, in welchen Ältern ihre Gewalt über die Kinder und ihr Recht dieselben zu Beiträgen zum Unterhalte der Familie anzuhalten dazu mißbrauchen, um sie zu Verbreschen und Unsitlichkeiten zu nöthigen, (gegen welche Fälle natürlich, da hier Alles im tiefsten Geheimnisse betrieben wird, keine Vorkehrungs-Anstalten wohl denkbar sind,) ereignet es sich auch, daß Ältern ihr Erziehungsrecht auf eine Weise überschreiten, welche einen Staatschutz für die in heiligen Rechten gefährdeten Kinder hervorruft, wenn auch der Staat bei jeder erlaubten, selbst sogar jeder nur zweifelhaften Ausübung jenes Rechtes sich gewissenhaft einer Einmischung enthalten wird. Hierher scheinen namentlich folgende Fälle zu gehören:

- a) Es mag vielleicht die Erziehung eines Sohnes so unglücklich gerathen sein, daß die gewöhnlichen pädagogischen Zuchtigungs- und Besserungsmittel, wie sie das väterliche Haus darbietet, nicht hinreichend scheinen, und nur noch der Versuch eines längeren einsamen Gefängnisses gemacht werden kann. Damit nun aber nicht unter diesem Vorwande entweder absichtlich schändliche Verbreschen begangen werden, oder Leidenschaft und Wahnsinn der Ältern die Kinder mißhandeln, muß eine drei-

fache Bedingung vom Staate aufgestellt und aufrecht erhalten werden. Einmal muß der Grund des väterlichen Verlangens hinsichtlich seiner Wahrheit und Zureichenheit vom zuständigen mit den Persönlichkeiten und Verhältnissen bekannten Rechts-Polizeibeamten vorher erst genau untersucht werden. Hat sich dieser von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maaßregel überzeugt, so mag denn von ihm die Einsperrung gestattet werden. Zweitens darf diese Freiheitsberaubung nicht über ein bestimmtes Zeitmaaß ausgebehnt werden, welches noch überdies durch den untersuchenden Beamten auch gegen den Willen der Aeltern nach Befinden abgekürzt werden darf. Ist keine Besserung nach der Freilassung zu verspüren, so kann der Vater wiederholt auf dieselbe Maaßregel antragen, die aber natürlich nur wegen neu vorgefallener Vergehen des Kindes bewilligt werden darf. Endlich drittens muß die Einsperrung in einem öffentlichen Gefängnisse statt finden, wofür der Vater dem Staate billige Entschädigung zu leisten hat⁷⁾. — Uebrigens versteht sich von selbst, daß wenn diese bewahrenden Vorschriften nicht wollen eingehalten werden, und die Behörde irgend, sei es durch die Klage des Vertheiligten, sei es durch

7) Dieses sind im Wesentlichen auch die Bestimmungen des französischen Rechts, S. Code civil, art. 575. — 383.

Anzeige Dritter oder die Notorität des Falles, Kenntniß von dem Versuche erhält, sie alsbald einzuschreiten und vor Allem die persönliche Freiheit wieder herzustellen hat, worauf denn erst weiter erfolgt was Rechts ist, sei es in der Sache selbst, sei es wegen der Verletzung der Schutzgesetze.

- B) Daß die Aeltern das Recht haben ihre Kinder zur Ergreifung irgend eines rechtlichen und nährenden Beschäftigungsstandes anzuhalten, entgegengesetzte Gelüste aber, nöthigen Falles mit Gewalt, ihnen zu untersagen, kann keinem Zweifel unterliegen; und wenn also ein Kind nur aus Trägheit und Verleththeit, oder aus Hang zu einer ganz unzulässigen Lebensweise eine bestimmte ihm von den Aeltern angemuthete und den Verhältnissen angemessene Lebensart verweigert, ohne eine andere zulässige bestimmt zu wollen, so kann natürlich von Hilfe gegen der Aeltern feste Durchführung ihres vernünftigen Willens nicht die Rede seyn, im Gegentheile wäre eher denselben Unterstützung im Nothfalle zu gewähren. Dagegen haben die Kinder allerdings das Recht sich zu weigern, nicht nur wenn sie von ihren Aeltern zu Ergreifung einer unrechtlichen oder unsittlichen, einer mit den gängbaren Begriffen von Ehre oder mit den äusseren Verhältnissen der Familie unvereinbaren, endlich einer offenbar brodblosen oder unvernünftigen Lebensart gezwungen wer-

den wollen⁸⁾, sondern auch, wenn bei unterschiedener Neigung und Fähigkeit für einen bestimmten den Verhältnissen anpassenden und ehrenwerthen Stand die Aeltern einen andern, entschieden verhassten wenn schon nicht unerlaubten oder unpassenden, aufzwingen wollen. Wenn in einem bestimmten Falle die Thätigkeit des Staats aus einem dieser Gründe aufgerufen wird, (denn von einer allgemeinen Vorbeugungs-Maasregel kann natürlich keine Rede seyn,) so darf das in seiner Verantwortlichkeit und seinem ganzen Lebenszwecke bedrohte Land allerdings Hülfe erwarten, und zwar, wenn die Aeltern auf Zusprechen der Behörde nicht nachgeben, mittelst einer Trennung von den Aeltern und einer Erziehung in der gewünschten passenden Weise. Die Kosten haben die Aeltern zu tragen, wenn sie dazu fähig sind; wo nicht, die Armenkasse. Für gebührige vormundschaftliche Aufsicht, ist natürlich in solchem Falle ebenfalls Sorge zu tragen. — Es

8) Eine ganz umfassende Bezeichnung aller den Aeltern denkbare Weise zu untersagender Wahlen ist natürlich nicht möglich, theils weil Niemand alle möglichen Arten von Widersinn zum Voraus auffinden und classificiren kann, theils weil die Verhältnisse von wesentlichem Einflusse auf die Beurtheilung sind: allein so viel ist wohl gewis, daß als absolut unerlaubte Nahrungswesen alle diejenigen, namentlich hernymziehenden, Beschäftigungen zu bezeichnen sind, deren Ausübung der Staat nicht duldet, sei nun der Grund des Verbotes welcher er will.

Bedarf wohl nicht erst der Bemerkung, daß diese Schutzpflicht des Staates mit der möglichsten Berücksichtigung des Rechtes der Aeltern zu erfüllen ist, und daß weder kindischer Eigensinn noch eine Ueberschätzung der eigenen Fähigkeiten zu unterstützen ist, noch auch den Aeltern ein mit ihrem Vermögen und Einkommen in keinem Verhältnisse stehender Bildungslauf ihrer Kinder zugemuthet werden darf. Solche außerordentliche Ausforderungen, durch welche das Wohl der Kinder auf Kosten des eigenen erlaubten Genusses der Aeltern bespohret werden, sind die schäblichsten Blößen der Sittlichkeit, allein ein Zwangsrecht auf sie steht den Aeltern und somit also auch dem sie vertretenden Staate keineswegs zu.

2) Ähnliche Mittel werden auch in den freilich in der Wirklichkeit seltenen Fällen ergriffen werden müssen, wenn Aeltern ein Kind zu einer Heilreich zwingen wollen, und dieses keinen andern Ausweg zu ergreifen mußte, als sich um Abwehr der verhassten Verbindung an die schützende Gewalt des Staates zu wenden 2).

2) Willkür würde scheitern, das im diesem Falle eine Staatsanstalt überall überflüssig sei, indem dies mit Zwangs Bedrohen auch ohne das Einschreiten der weltlichen Gewalt ein gesetzliches und zureichendes Mittel der Befreiung zurecht, nämlich die Erklärung der Nichteinmischung gegenüber von der Gesellschaft, im Nothfalle auch die Wegleitung vor dem Altare. Allerdings mag sich bei Verwilligen auf diese Mittel ver-

Auch hier ist, wenn Verschönungsvorsätze fehl-
 schlagen, Trennung das einzige Mittel gegen
 Fortsetzung der Mißhandlung, wobei übrigens
 von dem, hier als erwachsen und erwerbsfähig
 anzunehmenden, Kinde zunächst die Bestreitung
 der Kosten verlangt werden muß, und nur das
 fehlende Nothwendige den Aeltern zugemuthet
 werden darf. Daß auch hier die Behörde mit
 der größten Zartheit zu verfahren hat, ver-
 steht sich von selbst, und es wird sogar nur
 auf Anrufen des bedrohten Kindes selbst oder
 auf die Klage eines Dritten bei behaupteter
 gewaltsamer Verhinderung des ersteren, einge-
 schritten werden dürfen, nicht aber nur auf ein
 Gerüchte hin.

lassen und den Staat nicht in Anspruch nehmen: allein den
 Staat kann diese Möglichkeit von seiner Schutzpflicht nicht be-
 freien. Eismal schützt diese kirchliche Weigerung nicht gegen
 die mit der beabsichtigten Nothigung allenfalls verbundenen Miß-
 handlungen, und erfordert überhaupt ein selbstständiges muthi-
 ges Auftreten, welches von einem Mädchen keineswegs erwar-
 tet werden kann; zweckens kann dieses Mittel der Natur der
 Sache und erst im letzten Augenblicke ergriffen werden, es
 schadet also nicht nur vorwärtlich, doch auch zu Nachtheilen,
 Nebenwirkungen nicht, und seine Ergreifung wird überhaupt
 leicht aus Muthwillen, falschem Ehrgefühl u. s. w. unterlassen,
 oder weil Alles schon zu weit gekommen ist; endlich ist es über-
 haupt Sache des Staates Rechtsverletzungen zu verhindern
 wenn er kann, und Ehre sowohl als Pflicht müssen ihm unter-
 sagen, sich auf die Stellvertretung eines Dritten hierin zu ver-
 lassen.

b) Ein weiteres gesetzliches Verhältniß, welches leicht überschritten werden kann, ist das des Dienstherrn gegenüber von Dienstboten. Allerdings liegt demselben ein Vertrag zu Grunde, welcher die beiderseitigen Leistungen ausdrücklich oder nach dem Gewohnheitsrechte im Allgemeinen bestimmt: allein die Vermögens- und häufig auch die Bildungs- und Standesungleichheit beider Parteien und die Verlegenheit des Dienstboten alsbald ein Unterkommen zu finden wenn er wegen Vertragsbruches den bisherigen Dienst verlassen wollte, setzen den Dienstboten gegenüber von einem harten und ungerechten Herrn sehr in Nachtheil, und erleichtern also dem letztern die Zumuthung von vertragswidrigen Diensten oder sonstige Mißhandlung, ohne daß er eine Klage oder ein alsbaldiges Austrreten des Dienstboten leicht zu fürchten hätte. Und wie Mancher ist ungebildet und unrechtlich genug, sich dieses natürlichen Uebergewichtes zu bedienen! Die einzige mögliche Hilfe ist hier eine gute Dienstboten-Ordnung, welche das gegenseitige Verhältniß möglichst genau und mit voller Berücksichtigung der schwachen Stellung der Dienstboten festsetzt. Die Erlassung einer solchen Ordnung kann um so weniger Anstand haben, als sie auch aus sittenpolizeilichen und wirthschaftlichen Gründen wünschenswerth ist¹⁰⁾.

10) Andeutungen über den Inhalt derselben s. in meiner Völker-Wissenschaft, Bd. I, S. 545. — Von den zahlreichen Einzelschriften über diesen Gegenstand sind vorzüglich nachzufol-

5) Wahrung des Eigenthumes.

§. 31.

a. Allgemeine Grundsätze.

Die bei weitem größte Anzahl von Verbrechen besteht bei etwas vorgerücktem Bildungs- und Vermögens-Zustande der Völker in Verletzungen des Eigenthumsrechtes. Vergehen gegen die Person werden immer seltener, je mehr die äußerste Rohheit unter der Masse der Bevölkerung verschwindet; zur Abhaltung von der Aneignung fremden Gutes gehört eine schon feinere Gesittigung, welche in allgemeinerem Maasse sich nicht leicht verbreitet. Je höher das Volksvermögen steigt, desto mehr nehmen auch die Eigenthumsverletzungen zu. Theils können sie leichter begangen werden, je mehr Reichthum vorhanden ist; theils reizt der Anblick auffallenden Uebersusses um so mehr die Begierde der daran nicht Theilnehmenden; theils endlich ist mit den einen größeren Volksreichthum bedingenden künstlicheren und gespannteren Güter- und Gewerbe-Verhältnissen auch häufigere gänzliche Dürftigkeit aus mehr als Einer Ursache verbunden¹⁾.

ben: Krü n i s, das Gesindewesen, nach Grundsätzen der Oekonomie und Polizeiwissenschaft. Berl., 1779; Patriot. Aufruf... um baldige Errichtung einer zweckmäßigen Gesinde-Polizei. Helmst., 1798; S c h m i d t, einzig mögliche Art gutes Gesinde zu erhalten. Neustrel., 1798; A s h e r, Versuch eines Entwurfs zu einer städtischen Gesinde-Ordnung. Hamb., 1826.

1) Die überzeugendsten Beweise für diesen Satz sind in den sämtlichen die Criminalstatistik behandelnden Schriften enthalten. Man sehe z. B. die, eine Zusammenstellung vieler

Mohl., Rechts-Polizei.

Sehr notwendig sind also Vorkehrungen von Seiten der Präventiv-Justiz, wenn schon dieselben aus mehreren Ursachen nicht so zahlreich und allumfassend seyn können, als vielleicht auf den ersten Anblick erforderlich scheinen möchte. — Einmal nämlich wird die Vorsicht des Besitzers selbst die Mehrzahl der gegen sein Gut beabsichtigten Verletzungen abzuwenden wissen. Nun ist es aber in diesen Fällen sein eigener wohlverstandener Vortheil, selbst zu handeln und sich nicht auf den Staat zu verlassen, indem letzterer auf der einen Seite gezwungen wäre, ihn einer drückenden und jede freie Bewegung und Verwendung des Eigenen ausschließenden Vormundschaft zu unterwerfen, auf der andern Seite aber doch nie den Zweck vollständig erreichen könnte, indem den tausend Gefahren des täglichen Lebens nicht durch öffentliche Anstalten, deren Anwendung langsam und schwerfällig seyn muß, und nachlässig wenigstens seyn kann, zu begegnen ist, sondern nur durch die mit ihnen wachsende und sich an ihnen bildende Sorgfalt des bei einem Verluste zunächst Betheiligten²⁾. — Zweitens darf die öffentliche Gewalt bei

hierher gehöriger Angaben enthaltende, Einleitung von Julius Gefängnißkunde; die Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes, Bd. IV, S. 123 fg.; Beaumont u. Loequerville, Amerika's Besserungs-Anstalten. Berlin, 1835, S. 321 fg.

- 2) Ueber die von den Einzelnen anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln gegen Vermögensverletzungen sucht u. A. zu belehren das veraltete Betrugsglexicon von Höhn, und Poppe, Schutz gegen Räuber und Diebe. Lüb., 1830.

den Schutzvorkehrungen, deren Veranlassung Ihre Sache bleibt, nie vergessen, daß die Rechts-Polizei nur die Wankkur der Justiz ist, und also nur gegen solche Handlungen einschreiten darf, durch welche ein Recht verletzt wird, und die also, wenn sie begangen würden, zu bestrafen oder auf erhobene Klage wieder abzuändern wären. Eine Verletzung dieses Grundsatzes würde nicht nur den Principien des Rechtsstaates zuwiderlaufen, sondern auch die Freiheit des Verkehrs und des Handels mit materiellen Gütern, eben so die geistige Thätigkeit und Ausbildung der Menschen, welche sich aus einem lebhaftesten physischen Verkehre am sichersten entwickelt, in äusserst nachtheilige Fesseln schlagen. Wo also nur das pekuniäre Interesse nicht aber das Recht auf ein bestimmtes Gut durch eine Handlungsweise verletzt wird, kann von einer Vorbeugungs-Maasregel aus Gründen der Präventiv-Justiz keine Rede seyn, sondern es ist entweder lediglich dem Ermessen des Einzelnen anheim zu geben, ob er sich ihrer enthalten will, oder mag allenfalls, wenn sich sonst der Fall dazu eignet, eine polizeiliche Maasregel gerechtfertigt seyn. Namentlich kann ein Bürger, welcher volljährig und im Besitze seiner Verstandes- und Willenskräfte ist und frei und ohne Täuschung handelt, blos seines eigenen angeblichen Nutzens willen an der Begehung einer Handlung nicht gehindert werden, welche er seinen wirthschaftlichen oder sonstigen Vortheilen gemäß erachtet, von welcher aber der Staat, vielleicht in Uebereinstimmung mit der gemeinen Meinung, eine andere Ansicht haben möchte. Ist dieß aber in Beziehung auf die Maas-

regeln gegen einzelne solche Handlungen richtig, so gilt es in noch erhöhtem Grade von allgemeinen Verböten oder Beschränkungen aller künftigen Handlungen gleicher Art. Wenn im ersten Falle eine richtige Untersuchung der besondern Umstände und ein Ausspruch h6herer Staats-Intelligenz wenigstens m6glich (wenn schon unwahrscheinlich) ist, so kann bei allgemeinen Maasregeln davon nat6rlich gar keine Rede seyn. Ohne irgend eine m6gliche Beachtung der besondern Verh6ltnisse, deren genaue Kenntniß doch allein zu einem Urtheile über Zweckm6ßigkeit oder Sch6dlichkeit eines gewissen Verfahrens bef6higt, welche aberdies so h6chst verschieden seyn k6nnen und w6rklich auch sind, trifft ein solches Gesetz mit eisernem Arme alles ohne Unterschied, was unter den von ihm beliebig aufgestellten Begriff f6llt. Wie kann dieß nun in allen oder auch nur in vielen F6llen zweckm6ßig seyn? Wie kann es also auch nur aus dem Gesichtspuncte des Nutzens, und ganz abgesehen von allem Rechte, Vertheidigung finden? Offenbar ist solchen blinden, wenn schon gut gemeinten, Schl6gen die Ueberlegung und Vorsicht jedes Einzelnen vorzuziehen.

— Drittens versteht sich, daß die Beh6rde hier, wie in allen Theilen der Argentin-Justiz nur negativ zu handeln berechtigt und verpflichtet ist. Wenn es sich also nicht bloß von der Begr6umung von Hindernissen handelt, welche einen Eigenth6mer hindern seine Willensmeinung auf eine vern6nftige und rechtskr6ftige Weise zu 6ußern 3), sondern wenn zur Vermeidung eines Verlustes

3) S. Puchta, Handbuch des gerichtl. Verfahrens in nicht-streitigen b6rgerlichen Rechtsachen, Bd. I, S. 27 fg.

eigene selbstständige Handlungen nöthig wären, ist es nicht Sache des Staates für den Bürger einzutreten, und dessen Geschäftsführer zu machen. Er hat ihn gegen Gewalt und List zu schützen, allein nicht dessen Vermögen nach höherer Intelligenz zu verwalten.

Fast man diese unzweifelhaften Grundsätze fest ins Auge, so erscheinen allerdings manche Vorschriften älterer Zeit theils als ungehörige theils selbst als thörichte und schlecht berechnete Bevormundungen, deren sich der Staat zu seinem und der Bürger Vortheil je früher je besser zu entschlagen hat. Hierher gehören manche Beschränkungen des Kaufrechtes, namentlich aber die sämtlichen Gesetze gegen den sog. Wucher, d. h. über das Darlehen von Geld zu höheren als den von Gesetzen ein für allemal bestimmten Zinsen. Wenn es unbestreitbar ist, daß Geld eine Waare ist, welche wie andere Waaren im Preise bald steigt bald fällt, je nach dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, wenn es rein unvernünftig ist, theils den verschiedenen Graden von Sicherheit der Darlehen keinen Einfluß auf die Bedingungen derselben gestatten zu wollen, theils nur gerade beim Verpachten von baarem Gelde solche Beschränkungen vorzuschreiben, in allen andern Fällen von Verkauf und Vermietzung jeden beliebigen Vortheil dem Eigenthümer frei zu gestatten; wenn es ungerecht ist, dem Darleiher für verschiedene Mühewaltung und Verdrüßlichkeit bei Bezug seiner Zinse keine verschiedene Höhe derselben gestatten zu wollen; wenn kein Recht des Staates eingesehen werden kann, nach welchem er den Besitzer einer Waare nö-

thigen will, sie wohlfeiler abzutreden als er Lust und Gelegenheit hat, dem Käufer derselben aber zu verbieten so viel ~~um~~ sie zu geben, als sie ihm werth ist; wenn endlich gewiß ist, daß ein solcher absurder und ungerechter Zwang in der Regel nur die Folge haben kann, daß dem Geldsuchenden (welchem man dadurch doch allein zu helfen meint) entweder die Erfüllung seines Wunsches ganz vereizelt wird, und er somit entweder Eigenthumsstücke um jeden Preis verschleudern muß, zu Grunde geht, mindestens den gehofften Gewinn nicht macht, oder daß er noch schwerere Bedingungen, welche auch noch die Gefahr der Strafe affequiriren, eingehen muß: so kann kein anderer Schluß gezogen werden, als daß auch die (nur sonst gültigen) Verträge über Gelddarlehen lediglich in die freie Uebereinkunft der Parteien zu stellen, von den Gerichten aber ohne alle Rücksicht auf die Höhe stipulirter Zinsen aufrecht zu halten sind, und daß der ganze Begriff von gesaglichen Zinsen nur für den Einen Fall noch bestehen kann, wenn das Gericht Zinsen zu erkennen hat, über welche keine besondere Bestimmung gemacht wurde oder werden konnte ⁴⁾. Will der Staat der in vielen

4) Die Ansichten und die Gesetzgebung über Wucher haben sich im Laufe der Zeit mannsfach geändert, und wir können dreierlei Perioden in denselben unterscheiden. Im Mittelalter verdammten unrichtige religiöse und theologische Begriffe (und zwar merkwürdigerweise sowohl unter Christen als unter Mahomedanern) jede Art von Zinsen als einen Wucher. Die Folge hiervon, allerdings gemeinschaftlich mit andern Ursachen, war eine übermäßige Höhe des Zinsfußes. Noch bis in die neueren Zeiten herunter hatte diese Meinung einzelne mäch-

Fällen allerdings höchst unbilligen und somit unfruchtlichen, übermäßigen Steigerung der Zinse, und der dadurch herv-

ste Anhänger. Eine zweite Periode umfaßt die Bekämpfung dieser kupiden Ansicht, somit die Rechtfertigung des Zinseszuges. Sie war in ihrem Erfolge glücklich, jedoch in ihrem Zwecke nur beschränkt und unrichtig. Es wurde nämlich erst der Begriff des gesetzlichen Zinses als der einzig erlaubten Höhe aufgestellt, und ein Strafgesetz folgte dem andern, um diese ungerechte und unmögliche Bestimmung aufrecht zu erhalten. Das Ergebniß dieser Bemühungen war aber im Ganzen kein anderes, als eine große Verfeinerung der zur Umgehung der Gesetze tauglichen Mittel, und natürlich eine verhältnißmäßige Verschlechterung des Zustandes der Bürger. S. Vasco, *l'usura libera* (Econom. italiani, P. mod., T. XXXIV, S. 124 fg.; und die unten näher angeführte Schrift von Lang. Die dritte Periode endlich beginnt mit dem Umschwunge der Staatswissenschaften im achtzehnten Jahrhunderte. Montesquieu (*Esprit des lois*, liv. 22, ch. 18 — 22), Turgot (*Mémoires sur les prêts d'argent*) Büsch, (u. d. Geldumlauf, Bd. II, S. 440), namentlich aber J. Bentham in seiner geistreichen, aber etwas oberflächlichen, *Defense of usury*, Lond., 1787 (deutsch von Eberhard, französisch in der Bräker's Sammlung von Bentham's Werken, Bd. III, S. 251 fg.) erklärte sich gegen den Begriff des gesetzlichen Zinses und gegen die ihn haltenden Strafgesetze. Im J. 1788 wurde es von Joseph II. zum Gegenstande einer Preisaufgabe gemacht, andere Mittel zur Aufhebung des Wuchers als die unwirksamen Strafgesetze zu nennen. Zahlreiche Schriften erschienen von denen bei weitem die meisten den neuen Grundfassen huldigten. Man sehe z. B. Günther, *Versuch einer vollst. Unternehmung über Wucher und Wucher-Gesetze*. Hambg., 1790 (getrübte Preisschrift); Noë, *über die Aufhebung der Wu-*

beigefährten Vermögensvernichtung verschwendlicher oder unglücklicher Bürger auf eine würdige und gerechte Weise steuern, so sind ausser den allgemeinen Mitteln einer guten Erziehung und der Förderung der Gewerbsamkeit jeder Art ein gutes Pfandgesetz, schnelle und kräftige Justiz in Schuldsachen und bei Conkursen, im Nothfalle die Errichtung von Leihklassen und Pfandhäusern, eben so sichere als rechtliche Mittel; wobei sich jeden Falles von selbst versteht, daß eigentlicher Betrug bei Darlehen zum

Wuchergesetz. Wien, 1791; Fischer von Nieselbach, freimüthige Gedanken über Wucher und Wuchergesetze. Wien, 1790: (Lang,) Ein Votum über den Wucher, von einem Manne sine voto. Nörtl., 1791; wogegen sich mehr den früheren Ansichten zuneigen: Sonnenfels, über Wucher und Wuchergesetze. Wien, 1789; ders., was ist Wucher, und welches sind die besten Mittel ihm ohne Strafgesetze Einhalt zu thun? Wien, 1790; ders., zu . . . Keßs Abb. über die Wuchergesetze. Wien, 1791; Bonelli, zweckmäßige Berichtigung der Abb. von Keßs a. s. w. Wien, 1792. Roth, jurist. polit. Abhandlung über den Wucher. Nürnberg., 1793. Weinake unbedingt sind in den Schriften der nationalökonomischen Schule die Maassregeln gegen den Wucher als ungerecht und schädlich verworfen. Man sehe z. B. Storoh, cours d'écon. polit., Bd. III, S. 184 fg.; Loß, Staatswirthschaftslehre, Bd. II, S. 257 fg.; Sav, vollst. Handbuch der Nat. Oekonomie, Bd. IV, (der Stuttg. Uebersetz.) S. 185 fg. Interessant sind namentlich auch die Verhandlungen im englischen Parliamente vom J. 1818, als ein Comités des Unterhauses auf eine Aufhebung sämtlicher Wuchergesetze antrug, das volle Haus aber den Vorschlag ablehnte. Alle abgehörten Zeugen hatten sich gegen den Fortbestand der Wuchergesetze erklärt.

Bedurfe einer Zinsenerhöhung den Strafgesetzen verfallen muß⁵⁾.

5) Außer den hier aufgeführten sind noch gar manche minder zulässig oder minder wirksam scheinende Mittel vorgeschlagen worden. Offenbar inconsequent sind, um nur der bedeutendern Vorschläge kurz zu erwähnen, Diejenigen, welche (wie z. B. Rau, Volkswirtschaftspflege, S. 369 fg.) zwar keinen ein für allemal bestimmten gesetzlichen Zinsfuß wollen, die Ungerechtigkeit und Absurdität einer solchen gemeinschaftlichen Bestimmung für ganz verschiedene Fälle einsehend, allein doch glauben, daß ein Maximum bestimmt werden könne und dürfe. Welches soll dieses Maximum seyn? Und wie, wenn die Geldnoth im allgemeinen oder die Unsicherheit im einzelnen Falle denn doch noch größer ist? — Andere fügen zu dieser Inconsequenz noch eine offenbare Unmöglichkeit bei, indem sie verlangen, daß verschiedene Klassen von erlaubten Zinshöhen bestimmt werden sollen, je nach den verschiedenen Umständen der Darlehen. Welcher menschliche Scharfsinn wäre im Stande zum Voraus alle hier möglicherweise einwirkenden Umstände und deren sämmtliche denkbare Verschlingungen und Wechselwirkungen zu berechnen? Dieß können nur die unmittelbar Beteiligten im einzelnen Falle, und denen überlasse man es denn auch. — Wenn S ü n t h e r, a. a. O., S. 130 fg., sein Hauptmittel darin findet, daß in allen Darlehen-Contracten die sämmtlichen dem Borger aufgerechneten Kosten und Spesen aller Art auf Procente gebracht und mit klaren Worten als solche in der Urkunde auszudrücken seien, so ist offenbar, daß hierdurch nur die äußerste Einfalt eine allenfallsige Warnung bekäme; in jedem andern Falle wissen die Borger wohl die Leistungen zu berechnen, welche ihnen als unerläßliche Bedingungen gesetzt werden, allein entweder sehen sie aus Leichtsinne und von sanguinischen Hoffnungen geblendet darüber weg, oder

Nur in folgenden Fällen wird somit ohne Fürsorge zur Abwendung von Verletzungen des Eigenthumsrechtes sowohl mit der Hinsicht auf die eigene wünschenswerthe Thätigkeit des Einzelnen, als mit der Schonung der abthigen Freiheit des Handelns vereinbar seyn:

1) Wenn das Eigenthum durch gewaltsame (heimliche oder öffentliche) Eingriffe verletzt werden soll. Eine thätige Abweisung solchen Versuches ist allerdings dem Bedrohten gestattet, und er mag in der Vertheidigung seiner Rechte alle nöthigen Mittel, selbst im Nothfalle die Tödtung der Angreifenden, unbedenklich versuchen; allein der Staat kann einmal ihn der Gefahr nicht aussetzen, daß er übermächtigen Feinden erliege, und außer an seinem Vermögen auch noch an seiner Person beschädigt werde; und überdies ist ein solcher Zustand der offenen Gewalt so sehr der Natur eines geordneten bürgerlichen Zusammenlebens zuwider, und müßte, würde er auch nur in Einer Beziehung geduldet, von so allgemeinen Nachtheilen begleitet seyn, daß eine möglichste Verhinderung desselben dringende Aufgabe des Staates ist.

2) Wenn die Unwissenheit, Einfalt oder Gutmüthigkeit von listigen Betrügeren zu Vermögens- Vernachtheiligungen benützt werden will. Da Niemand sich leicht betrügen lassen will, so ist schon die Thatsache des Betruges hinreichender Beweis, daß der Staat hier die Abwendung von Verletzungen des Rechtsgesetzes von den Ein-

müssen sie aus Noth sich dieselben gefallen lassen. Mag man daher jene Vorschrift immerhin annehmen, nur aber als ein radikales Mittel kann sie nicht gelten.

zahlen nicht zu erwarten hat und also selbst einschreiten muß; und da geistiger und materieller Handel und Verkehr durch möglichste Sicherheit und Rechtlichkeit in allen Verhältnissen nicht nur nicht gehindert, sondern selbst gefördert werden muß, so ist auch von diesem Gesichtspunkte aus eine Staatsfürsorge nur anzurathen.

3) Wenn ein formell gültiger, d. h. weder durch Täuschung noch durch Gewalt zu Stande gekommener, von einem zu eigenem Entschlusse Berechtigten und Fähigen abgeschlossen, Vertrag in seinen Folgen wohlervorbene Rechte Dritter vernachtheiligen könnte. Allerdings wäre es zunächst Sache des Contrahenten solche Verabbarungen zu meiden, ferner ist unzweifelhaft, daß ein solches unter Dritten abgeschlossenes Geschäft dem Rechte selbst nichts vergeben kann: allein Jenen kann theils Unwissenheit oder Leichtsin, theils unrechtlicher Wille über diese Verpflichtung wegsehen lassen, Diesen aber mag, wenn keine besonderen Vorkehrungen getroffen werden, leicht möglich der Abschluß eines solchen bedrohenden Vertrages zu spät bekannt werden, um noch zu rechter Zeit eine Verwahrung einzulegen, und eine spätere Anrufung der wiederherstellenden Rechtspflege dürfte oft von keinem nützlichen Erfolge mehr für sie seyn.

4) Wenn Rechtsgeschäfte entweder in der Form oder in der Sache deshalb schwierig sind, weil die Kenntniß und Berücksichtigung einer bedeutenden Anzahl von Einzeln-Sachen der positiven Gesetze zu ihrer gültigen Vollziehung erforderlich ist, so daß von minder Rechtskundigen leicht Fehler in deren Vornahme begangen werden kön-

nen, welche sodann später nicht nur die Vollziehung der von dem Handelnden gehegten Absicht vereiteln, sondern überdies zu weitaussehenden und verderblichen Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben müßten. Da von Jedem, welcher ein Geschäft vornimmt, auch vorausgesetzt werden muß, daß er dasselbe gütlich vornehmen und es von den beabsichtigten Folgen seiner Zeit auch wirklich begleitet sehen wolle; da ferner ein ausgebildetes bürgerliches Recht eine solche Menge Regeln und Cautelen enthält, daß nur der dem Studium desselben sich besonders Widmende mit Sicherheit deren allseitige Berücksichtigung und Befolgung bei verwickelteren Geschäften verbürgen, die überwiegende Menge der Bürger aber nie diese Kenntnisse besitzen kann; da endlich bei einer Beaufsichtigung des Staates in solchen Fällen keine Beschränkung eines rechtlich erlaubten Willens irgend beabsichtigt wird, sondern nur eine Entfernung von unfreiwilligen Fehlern: so kann weder an der Rathslichkeit noch an der Berechtigung einer Staatsfürsorge hier gezweifelt werden.

5) Wenn aus physischen oder moralischen Gründen ein Staatsbürger nicht im Stande ist die schon im gewöhnlichen Leben seinem Eigenthume drohenden Verletzungen zu würdigen oder selbst nur zu bemerken und die gewöhnlichen Vorsichtsmaasregeln vorzuziehen. Dieß ist theils bei Abwesenden, theils bei Geistes- oder Körperschwachen der Fall; und es fällt in die Augen, daß der Staat seine Aufgabe Verbrechen möglichst zu verhindern keineswegs erfüllen würde, wenn er solche Vermögenscomplexe nicht unter seinen besondern Schutz nähme, son-

ſie erſt in zweiter Linie vertheidigte wie diejenigen, deren Eigenthümer vor Allem dazu aufgerufen und fähig ſind. Faſt nie würde, wenn erſt die Plünderung der Rathloſen geſchehen wäre, die ſpäte Klage eine Wiederherſtellung des entwendeten oder abgetrognen Gutes bewürken und ſomit das verletzte Recht wieder herſtellen können; davon ganz abgesehen, daß eine ſolche unter den Augen des Staates ruhig vorgenommene Plünderung alle Begriffe des Rechtes und der Sittlichkeit bis in ihre Grundlage erſchüttern würde ⁶).

6) Die Hauptpunkte der drei letzten Fälle zuſammen werden (allerdings mit noch einigen weiteren Geſchäften, welche der vorbengenden Rechtspflege gar nicht angehören, und mit jenen nur ſo viel gemeinſchaftliches haben, daß ſie ebenfalls nicht durch vorgegangene Streitigkeiten veranlaßt ſind, und von denen das Pfandweſen das wichtigſte iſt,) in der Regel unter dem unpaſſenden Namen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuſammengefaßt. Sie ſind hier getrennt worden, weil ganz verſchiedene Gründe die Feſtſetzung von Staatsmaasregeln bei jedem derſelben anders begründen. Auf der andern Seite mußte in einer vollſtändigen Darſtellung der vorbengenden Rechtspflege hier und da noch auf andere Gefahren des Eigenthümers Rückſicht genommen werden, als bloß auf diejenigen, welchen die freiwillige Gerichtsbarkeit zu begegnen verſucht und zu begegnen im Stande iſt. Ohne mir irgend eine Stimme in den Einzelheiten der Lehre von der freiwilligen Gerichtsbarkeit anmaaßen zu wollen, glaube ich doch behaupten zu dürfen, daß nur durch Berücksichtigung der hier ausgehobenen Momente eine richtige Stellung für dieſelbe in der Rechtswiſſenſchaft gewonnen werden kann. Es fehlt keineswegs an Unterſuchungen über die Grundſätze der freiwilligen Gerichtsbar-

Von diesen fünf Gegenständen für die Thätigkeit der Rechts-Polizei hat zwar der erste, nämlich die Bewahrung

keit noch an Darstellungen derselben, allein es liegt in der Natur der Sache, daß dieselben sowohl hinsichtlich der letzten Begründung, als der Schärfe des einzelnen Principes oder der Wichtigkeit des Umfangs viel zu wünschen übrig lassen müssen, da die freiwillige Gerichtsbarkeit in den gewöhnlich angenommenen Begriffen auf der einen Seite nur ein fast willkürlich herausgerissenes Stück der Präventiv-Justiz ist, auf der andern Seite ihr mancherlei wesentlich fremdartige und nur, wie oben bemerkt, äußerlich in Einer Beziehung gleichscheinende Motoren aufgebudelt werden. Es ist unter diesen Umständen kein Wunder, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit ein solcher Stein des Anstoßes für die Rechtssysteme zu seyn pflegt, bald ganz übergangen, bald handgreiflich unrichtig als eine Unterabtheilung des Civil-Processus behandelt wird, und erst in neuerer Zeit ihre wissenschaftliche Stellung einzunehmen sucht. — Von den Schriften über die fr. G. dürften namentlich folgende hervorzuhellen seyn: Claprot, theoret. pract. Rechtswissenschaft von freiwilligen Gerichtsbarkeiten. 4te Aufl. Göt., 1790; (Trübschler,) Anweisung zu vorsichtiger und formlicher Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 4te Aufl. Lpz., 1801, I. II.; Puchta, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nichtstreitigen bürgerlichen Rechtsachen. Erl., 1821, I. II.; ders., Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenständen der freiw. Gerichtsbarkeit. Erl., 1824; Desterley, Versuch auf dem Gebiete der s. g. freiw. Gerichtsbarkeit. Hannov., 1830. — Die positiven Einrichtungen einzelner Staaten sind ebenfalls mehrfach bearbeitet, so z. B. die preussischen von Ter Linden und Kaulfuß; die württembergischen von Smelin und Jetter; die badischen von Baurittel, u. s. w.

des Vermögens gegen gewaltsame Eingriffe, seine Erledigung zum großen Theile bereits bei der Abhandlung von dem allgemeinen Rechtsschutze gefunden, (s. oben §§. 25 und 26, S. 241 fg. und 250 fg.,) in so fern es sich nämlich vom Schutze des Eigenthumes gegen gewerbmäßige Diebe und Räuber handelt; doch ist hier unter den besondern Massregeln noch einer Gattung von Besizthümern, welche eigenthümlichen Gefahren ausgesetzt ist Erwähnung zu thun, nämlich des Grundeigenthumes und seiner Früchte. Die gegen rechtswidrige Läsionen zu treffenden Vorkehrungen dagegen, so wie die zur Bewahrung des Vermögens Dritter gegen schädliche Verträge, oder unrichtig unternommene Rechtsgeschäfte und die zum Schutze der Rechte Unmündiger und Abwesender dienenden Einrichtungen, sind hier vollständig zu erörtern.

§. 32.

b) Schutz des Grundeigenthumes und seiner Früchte gegen gewaltthätige Verletzung.

Das Grundeigenthum selbst ist zwar der Natur der Sache nach einer ungerechten heimlichen oder gewaltsamen Entziehung nur wenig ausgesetzt; doch können theilweise Beeinträchtigungen dieser Art allerdings auch hier stattfinden. Jeden Falles sind die Früchte der liegenden Güter, so lange sie noch nicht eingeheimst sind, häufigen Verlesungen bloßgegeben. Und wenn auch in beiden Fällen die Entwendungen durch Aufmerksamkeit des zu Verlesenden vorzubeugen werden können, so sind doch in mehreren

Richtungen Vorkehrungen von Seiten des Staates dagegen zu treffen.

Ein diebischer Eingriff in die Substanz des Grundeigentumes selbst kann nur dann vorkommen, wenn ein Nachbar dem andern einen Theil seines durch natürliche Gränzen nicht geschiedenen Bodens durch Vereingung mit dem eigenen Besitze entfremdet. Die Mittel gegen eine solche Verletzung bestehen nun aber:

1) in einer richtigen Vermessung aller einzelnen Parzellen, und Eintragung des Messes in öffentliche Bücher. Im Falle eines Streites oder Verdachtes kann so dann nachgemessen und Jedem das ursprüngliche Eigenthum wieder zugetheilt werden. Eine solche allgemeine Vermessung ist allerdings mit bedeutenden Kosten verbunden: allein da sie außer dem hier vorliegenden Zwecke auch noch andere bedeutende Vortheile gewährt, namentlich in Beziehung auf die Umlegung der Grundsteuer und die richtige Führung der Güter- und Hypotheken-Bücher, so kann sie keinem Anstande unterliegen, und in der Regel wird sogar der hier beabsichtigte rechtspolizeiliche Zweck gelegentlich jener andern Einrichtungen ohne weitere Kosten erreicht werden können. — Von selbst versteht sich, daß diese Flächeninhalts-Verzeichnisse immer richtig erhalten werden müssen, und daß also nach jeder Vertheilung eines Gutes der Gehalt der neuentstandenen abgesonderten Stücke nachzutragen und bei dem geringsten Anstande vorher genau zu vermessen ist.

2) Zur Vermeidung öfteren Nachmessens und zur Herstellung eines sogleich in die Augen fallenden Zeichens, dessen Nichtkenntniß Niemand vorschützen kann, ist die

Setzung von Gränz- oder Markt-Steinen nöthig. Dieselben dürfen nur von obrigkeitlichen Personen gesetzt und im Falle einer Gebietsänderung verrückt werden ¹⁾, wenn sie Sicherheit gewähren sollen. Um sich dessen aber zu vergewissern, müssen die Stellen der gesetzlichen Steine mit gewissen geheimen Zeichen versehen seyn, welche dem unbefugten und betrügerischen Versetzer nicht bekannt sind, und also eine von ihm vorgenommene Verrückung des Marktsteines dem Kundigen bei genauer Besichtigung alsbald verrathen. Diese geheimen Zeichen bestehen in gewissen unverwesbaren Gegenständen, welche beim Setzen unter den Stein und in seine Nähe in gewisser Anordnung und Zahl in den Boden gelegt werden, und welche sich also unverfehrt vorfinden müssen, wenn ein Marktstein als gültig gesetzt und unverrückt gelten soll. Die Geheimhaltung dieser Zeichen ist von den mit dem Geschäfte Beauftragten eidlich zu geloben, und durch Entfernung aller nicht Eingeweihten beim Setzen eines Gränzsteines auch thatsächlich möglichst zu schützen. Daß die Verrückung der Gränzsteine für ein Criminalverbrechen zu erklären und als solches von den Gerichten zu bestrafen ist, versteht sich von selbst. — Auch auf den Gränzen verschiedener Gemeinden ist die Setzung von Marktsteinen noth-

1) Nach französischem Rechte können auch die Bethelligten ohne Beihülfe der Obrigkeit Gränzsteine setzen, allein solche Steine erhalten keine Bezeugung. S. Fournel, lois rurales, T. II, S. 298 fg. Die Bequemlichkeit dieser Einrichtung schadet aber offenbar ihrer Sicherheit.

wendig, besonders auf Wiesen, Allmanden und in Waldungen. Wenn keine genauen, obrigkeitlich entworfenen und von allen Seiten anerkannten Flurkarten entworfen sind, (was eine der nützlichen Folgen einer allgemeinen Landesvermessung zum Behufe eines richtigen Grundsteuer-Katasters ist,) so wird ein je nach einigen Jahren wieder gemeinschaftlich von beiden Gemeinden zu veranstaltender Umzug an den Gränzsteinen zur Erhaltung ihres richtigen Vorhandenseyns und zur Erhaltung einer lebendigen Kenntniß derselben bei den Ortseingewohnern ganz zweckmäßig seyn. Sachdienlich ist dabei die Zuziehung der Jugend, damit auch das künftige Geschlecht die nöthige Kenntniß bewahre²⁾).

Einer größeren Anzahl von Gefahren sind natürlich die auf den Feldgütern stehenden Früchte und Geräthschaften ausgesetzt. Eine beständige und hinreichende Sorge ist von dem einzelnen Eigenthümer bei der Entfernung dieser Gegenstände, und häufig bei ihrer Zerstreuung über eine größere Fläche, ohne einen ganz unverhältnißmäßigen Zeit- oder Geld-Aufwand nicht möglich. Von Seiten des Staates aber mag, ausser dem was die

2) Die Aufmerksamkeit der anwesenden Knaben wird dabei auch auf andere Weise zu erlangen seyn, als durch die ehemals übliche, an jedem Gränzsteine wiederholte Austheilung einiger Backenstreiche zum Behufe der Erinnerung. — Ueber die ganze Materie ist nachzusehen: Beck, *de jure limitum*, d. h. vom Recht der Gränzen. Nürnberg, 1722, 4; Seweloh, *Gränzrevision und Gränzregulirung in rechtlicher und mathemat. Hinsicht*. Fulda, 1808; Puchta, *Handb. des gerichtl. Verfahrens in nichtstreitigen Rechtsfachen*, Bd. II, S. 363 fg.

gerichtliche Strafe leistet, durch folgende Mittel wenigstens theilweise geholfen werden:

1) Es fällt in die Augen, daß es sehr schwürig ist die Felder gegen Diebstahl u. s. w. zu schützen, wenn mitten in denselben und also abge sondert von den geschlossenen Ortschaften einzelne von armen und unzuverlässigen Leuten bewohnte Häuser stehen. Selbst wenn mit einer solchen Wohnung ein kleiner Grundbesitz, gleichviel ob eigenthümlich oder pachtweise, verbunden ist, bleibt die Gefahr für die Nachbarn, oder vielmehr sie wächst noch, weil sodann dem Gestohlenen leichter der Schein des eigenen Erzeugnisses gegeben werden kann. Deshalb muß denn als Grundsatz das Verbot solcher vereinzelter Wohnung mitten in den Feldern bestehen. Weil aber in einzelnen Fällen die besondere Art des Gewerbes eine solche Wohnung erfordern, oder bei zuverlässigen Bewohnern eine Liebhaberei oder Gesundheitsrück sicht entschuldigen kann, so müssen allerdings Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden können; jedoch scheint es zweckmäßig, die Gewährung eines solchen Wunsches lediglich und ohne Berufungsrecht von der Genehmigung des Ortsmagistrates, und zwar nach vorher eingeholter Ansicht der Nebenzlieger, und jeden Falles nur auf Widerruf und persönlich zu gestatten. Die Maasregel ist um so mehr zu vertheidigen, als sie aus Rücksichten der Sitten = Polizei anzurathen ist, und endlich wesentlich dazu beiträgt die Schlupfwinkel der Fauner und Landstreicher zu vermindern. Daß sie übrigens auf die Besitzer geschlossener Hofgüter, welche in der Mitte derselben wohnen, oder auf die Eigenthümer von größeren Gewerben, z. B. von Mühlen, Fabriken,

Gasthbfen (nicht aber bloßen Schenken) keine Anwendung erleidet, bedarf wohl nicht erst der Bemerkung.

2) Die Bestellung der im Verhältniß des Markungsumfanges nothwendigen Anzahl von Feldhütern ist unerläßlich. Sie müssen bewehrt und mit tüchtigen Hunden versehen seyn, und namentlich zur Nachtzeit sich auf ihren Umgängen befinden. Durch gelegentliche von Gemeindegliedern anzustellenden Untersuchungen kann die Dienstvernehmung geprüft werden. Eine sehr schlechte Ersparniß ist es, wenn die Gemeinde zu dieser Stelle arbeitscheue der Gemeinde zur Last fallende Menschen bestimmt, indem diese und ihre Familien die ersten Diebe seyn werden. Gegen Solche und nicht durch sie ist ja hauptsächlich das Eigenthum zu schützen³⁾.

3) Bei Weinbergen können die reifenden Früchte durch gänzliche Abspernung für alle Besachende um so leichter geschützt werden, als zur Zeit der Reife keine Arbeit an den Weinstöcken mehr vorzunehmen ist. Sache eigener Hüter ist es, dieses Verbot durchzusetzen.

4) Sehr beträchtlich ist der Schaden, welchen die Grundeigenthümer an ihren Früchten durch Hausthiere anderer Bürger leiden können. In dieser Beziehung ist

a) zu bestimmen, daß Feldtauben gar nicht geduldet werden, Hoftauben wenigstens zur Zeit der

3) Vgl. hierüber: Bernhard, Vorschläge zu einer wirthschaftlichen Polizei der Dörfer. Stuttg., 1768, S. 119 fg.; Frank, System der landwirthsch. Polizei, Bd. III, S. 212 fg. — Nach französischen Gesetzen müssen die Feldhüter (gardes champêtres) alte Soldaten seyn; s. Fournior, lois rurales, T. II, S. 106 fg.

Saat und der Aerndte mehrere Wochen zu Hause gehalten werden müssen. Nicht nur ist zur Aufrechterhaltung dieses Gebotes das Wegschießen der unerlaubten oder zu verbotener Zeit ausfliegenden Thiere Jedem zu gestatten, sondern der Eigenthümer noch überdies in Strafe zu nehmen.

b) Noch von weit größerer Bedeutung sind die Beschädigungen bei Gelegenheit des Waideganges der größten Hausthiere. Abgesehen von den Nachtheilen, welche die Waide überhaupt der Landwirthschaft bringt so bald sich letztere über die unterste kunstlose Stufe erhoben hat, die aber, wenn schon ihre Entfernung ebenfalls sehr wünschenswerth ist ⁴⁾, zu den Rechtsverletzungen nicht gezählt werden können wenn das ganze Verhältniß auf Vertrag, Gesetz oder gültigen Herkommen beruht, wird manches Unrecht durch unbefugtes Einweiden zugefügt. Um diesem abzuhelpfen, ist nöthig:

a) daß kein Stück Vieh, welcher Gattung es sei, ohne gehörige Beaufsichtigung auf die Waide getrieben werde. Als solche Aufsicht kann die von Kindern in keinem Falle gelten; überhaupt aber ist, theils wegen des ganz unndthigen Zeitverlustes der vielen einzelnen Hüter, theils wegen der leichteren Auffindung des zur Aufsicht und somit zum Schadensersatz im Falle einer Beschädigung Verbundenen weit besser, wenn die sämtlichen Gemeindeglieder ihr weidendes

4) S. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. II, S. 147 fg.

Vieh derselben Art je einem oder einigen gemeinschaftlichen Hirten anvertrauen.

β) Diese Hirten sind dann für jeden Schaden verantwortlich, welchen das ihrer Aufsicht zugetheilte Vieh verursacht hat. Sind sie, was häufig der Fall seyn dürfte, zum Erfasse zu arm, so muß ihnen eine Gefängnißstrafe für die Nachlässigkeit angesetzt werden. — Um Streitigkeiten möglichst zuvorzukommen, ist ein allgemeines Gesetz über die verschiedenen Arten von Waidegang sehr zweckmäßig. In selbigem ist zu bestimmen, von welcher Zeit an, auf welchen Feldern und wie lange jede Viehgattung ausgetrieben werden darf; welche Culturarten ausnahmsweise auch auf der Waidefläche zu schonen sind; in welcher Reihenfolge die verschiedenen Thiergattungen einander folgen. Den einzelnen Bürgerschaften könnte das Recht eingeräumt seyn, von den allgemeinen Bestimmungen örtliche Ausnahmen oder Zusätze zu denselben zu beschließen, nur müßte natürlich der leitende Grundsatz unangetastet bleiben.

γ) Da Koppelwaiden zu den meisten Beschädigungen Anlaß geben, so sind dieselben aufzuheben ⁵⁾.

5) Ein weit größerer Nachtheil als alle bisher aufgeführten zusammen geht den Grundeigenthümern in man-

5) S. meine Polizey-Wissenschaft, Bd. II, S. 151; Fredericksdorf, Land-Polizey, S. 149.

den Gegenden und Zeiten durch den Wildschaden zu. Wo das Wild übermäßig gehegt wird und in den Waldungen also keine Nahrung findet, überhaupt in den an die Waldungen unmittelbar gränzenden Gütern wird oft in Einer Nacht der Ertrag eines ganzen Jahres verwüftet. Nicht selten können bedeutende Strecken des fruchtbarsten Feldes gar nicht gebaut werden, weil der Landmann nicht für sich sondern für das Wild Mühe und Kosten der Bestellung aufwenden würde. Junge Obstbäume werden zu Grunde gerichtet, und dadurch ein einträglicher und leichter Zweig der Landwirthschaft gehemmt und entleidet. Will und kann der Landmann diese Verwüstung seines Eigenthums nicht ertragen, so bleibt ihm nichts übrig, als seinen Nächten die Ruhe zu verweigern und mit Geschrei und Feuer einen Theil der Feinde zu vertreiben. Darf er doch nicht einmal mit Hunden und mit Gewehr das auf seinem Eigenthume in der Verwüstung betroffene Wild vertilgen, denn nur das Recht des Jagdbesizers an die Thiere, nicht aber das des Landmannes an seine Früchte ist heilig. Und dieses Alles trifft ihn vielleicht während er dem Jagdeigenthümer seine beste Zeit zu Jagdfrohnen unentgeltlich und selbst mit persönlicher Gefahr widmen muß. Dieser Zustand wäre schon höchst beklagenswerth, wenn dem Verluste des Landmannes ein verhältnißmäßiger Nutzen des Jagdeigenthümers gegenüber stünde; allein rein unerträglich ist er deshalb, weil es nur ein, am Ende denn doch ziemlich barbarisches, Vergnügen eines Einzigen ist, welchem der Wohlstand und die Ruhe so Vieler geopfert werden. — Recht und Menschlichkeit verlangen,

daß diesem Zustande ein Ende gemacht werde. Das sicherste Mittel hierzu wäre allerdings die Gestattung einer freien Bürsch: allein theils steht demselben das hergebrachte Recht des Jagdeigenthümers entgegen, theils führt dieselbe leicht zu einer Verbreitung der Jagdlust unter den Landleuten, in der Regel, des wirthschaftlichen und sittlichen Verderbens derselben. Die Jagd bleibe also Denjenigen, deren Zeit zu ihrer Betreibung wenig genug Werth hat: allein der Grundeigenthümer werde vollständig gegen die Verwüstungen des Wildes geschützt⁶⁾. Hierzu aber ist nothwendig:

- a) daß der Eigenthümer eines Feldes dasselbe auf jede ihm tauglich scheinende Weise umfriedigen darf;
- b) daß er in seinen Gränzen nicht nur die nothigen Fallen und Netze anbringen, sondern auch, wenn er zum Besitze eines Feurgewehres berechtigt ist, (s. oben, S. 19, S. 174 fg.) jedes auf sein Gebiet zu Schaden gehende Stück Wild schießen darf. Er mag auch dasselbe mit Hunden hegen, jedoch nur bis an seine Gränze; eine weitere Verfolgung wäre Eingriff in das Jagdrecht und strafbar;
- c) daß jede Gemeinde das Recht in Anspruch nehmen darf, Wildschützen aufzustellen, welche alles Wild, das sie ausserhalb des Waldes betreffen, wegzuschießen beauftragt sind. Dieselben mögen sich auf die ihnen tauglich scheinende Weise bewaffnen, und auch

6) S. hierüber was Hundeshagen, Forstpolizei, S. 121 fg. mit edlem Eifer für den Schutz der Cultur und des Eigenthums gegen bloßes Vergnügen und Müßiggang sagt.

Hunde mit sich führen; jedoch natürlich weder in den Wald hineinschießen, noch weniger in demselben jagen. Die von ihnen (eben so die von den Eigenthümern auf eigenem Grund und Boden) geschaffenen Stücke Wild sind dem Jagdeigenthümer alsbald abzuliefern ⁷⁾);

- d) daß der Jagdeigenthümer, welcher Wild zu hegen, d. h. in so großer Anzahl nachzuziehen beabsichtigt, daß dasselbe im Walde selbst keine Nahrung zu finden im Stande ist und künstlich gefüttert werden muß, seinen Wald mit einem gehdrig hohen und festen, beständig wohl unterhaltenen Wildzaun umgiebt. So wenig ihm diese Ausgabe bei einem mit der Waldfläche in natürlichen Verhältnissen stehenden Wildstand zugemuthet werden mag, so gewiß ist er dazu schuldig die benachbarten Feldmarkungen vor gewisser Zerstörung zu schützen, wenn die Gefahr durch eine positive Handlungsweise von seiner Seite künstlich erzeugt wird;
- e) daß der Jagdeigenthümer für jeden durch seine wilden Thiere angerichteten Schaden volle Entschädigung zu leisten hat, und zwar nicht nur für das *damnum emergens* sondern auch für das *lucrum cessans*. Ein aus sachkundigen Landwirthen

7) Das Gegentheil bestimmt das französische Recht, s. Fournel, lois rurales, T. I, S. 131; allein in Frankreich gilt überhaupt kein Eigenthumsrecht an wilden in Freiheit lebenden Thieren, namentlich nicht an Hochwild. Anders in Deutschland.

bestehendes Schiedsgericht hat die Größe des Schadens zu bestimmen; und sein mit möglichster Schnelligkeit zu ertheilender Spruch sei inappellabel. Die Kosten desselben sind natürlich von dem Verurtheilten ebenfalls zu tragen. Weder die Einrede, daß der Eigenthümer sein Feld nicht durch die in seiner Gewalt stehenden Mittel geschützt habe, noch die, daß der Wildstand nicht auffer Verhältniß zu der Waldfläche stehe und also nur Zufall nicht Schuld des Jagdberechtigten Veranlassung des Schadens sei, kann als gültig betrachtet werden. Erstere nicht, weil der Eigenthümer einer Sache nicht schuldig ist zum Schutze derselben besondere Anstalten zu treffen, sondern vielmehr der Beschädigende Alles zu vermeiden und zu verhüten hat, was zu einer Verletzung eines Dritten führen konnte; die andere nicht, theils weil sie zu endlosen, schwer zu entscheidenden und den Beschädigten in neuen Nachtheil und Verlust bringenden Streitigkeiten führt, theils weil überhaupt Jeder für den von seinen Thieren angerichteten Schaden zu stehen hat. Wird von dem in Anspruch Genommenen vorgeschützt, daß zu Schaden gegangene Wild sei aus einem fremden Jagdreviere gekommen, so hat er diese Behauptung zu erweisen, oder muß er bezahlen⁸⁾. Uebt der Berechtigte die Jagd nicht in eigener Person aus, sondern durch einen eigens dazu aufgestellten Beauftragten, so hält

8) Vgl. Schenk, Handbuch über Forstrecht und Forstpolizei, Gotha, 1826, S. 517 fg.

man sich an diesen um den Schadensersatz, und er mag dann seinem Mandanten seine Unschuld beweisen und Wiedererstattung verlangen; bei den dem Staate gehbrigen Jagden also an den Forstbeamten, wenn sie in Selbstadministration sind, sonst an den Pächter.

6) Zerstörungen durch unbefugten Wandel über Grundstücke ist theils durch die, je nach der Dertlichkeit verschiedene Bestimmung einer Zeit, von welcher an die Besetzung der Felder und namentlich der Wiesen dem Nichteigenthümer untersagt ist, theils durch die Errichtung von obrigkeitlichen Warnungszeichen zuvorzukommen. Fremde und unbekante Uebertreter dürfen von Jedem, also nicht blos von dem beschädigten Eigenthümer, angehalten und entweder gepfändet, oder zum Ortsvorsteher zur Erlegung der gesetzlichen Strafe gebracht werden; natürlich jedoch ohne Beschimpfung oder Gewaltthätigkeit.

7) Schließlich sind die Maasregeln zu erwähnen, welche den Waldeigenthümer gegen Beeinträchtigung seines Besitzes schützen sollen, und zwar sowohl gegen Holzdiebstahl als gegen unerlaubten Gebrauch der Waldnebenungen. Bekannt ist, in welcher Ausdehnung nicht selten diese beiden Arten von Freveln begangen werden, so zwar, daß der Eigenthümer nicht nur in dem Bezuge der Früchte verkürzt wird, sondern daß selbst die Substanz bedeutende Verschlechterung erfährt. Zur Begehung dieses Unrechtes tragen sehr verschiedene Ursachen je das ihrige bei, und deshalb ist denn die Auffindung wirksamer Mittel auch so schwürig. Theilweise ist nämlich an diesen Hunderttausenden von Waldfreveln, welche schon in dem Umfange nur mittelmaßiger

Länder begangen werden, die sehr verbreitete Ansicht Ursache, daß die von der Natur ohne Zuthun des Menschen erzeugten Waldproducte durch einen Mißbrauch des Eigenthumsrechtes dem allgemeinen Gebrauche entzogen werden, und daß also eine Beeinträchtigung dieser Anmaßung kein natürliches sondern nur ein künstlich erschaffenes Unrecht enthalte. Ein zweiter Grund ist die Noth, welche den Frierenden zum Diebstahl an Holz, den um Futter für sein Vieh Verlegenen zu unbefugter Waldwaide oder unbeberechtigtem Streusammeln und Grasschneiden verführt. Erst als ein dritter, vielleicht nicht als der hauptsächlichste, Grund ist die unrechtl. Lust fremdes unbewachtes Eigenthum durch gewerbmäßigen Diebstahl, z. B. zum Verkaufe, sich zuzueignen⁹⁾. Daß diesen verschiedenen Ursachen bloße Strafandrohung nicht mit vollem Erfolge entgegenwirken kann, ist leicht einzusehen, und wird auch durch die tägliche Erfahrung allerwärts nachgewiesen. Theils fehlt der Strafe das sittliche Element in diesem Falle, und anstatt zu beschämen und zu bessern, erbittert und reizt sie nur; theils überwiegt häufig die Noth jede weitere Rücksicht; theils endlich ist es so schwierig alle Versuche zu entdecken und zur Strafe zu bringen, daß schon die gegründete Hoffnung unentdeckt zu bleiben die Furcht entfernt. Welche Art von Strafe dabei auch angewendet werden will, ist ziemlich gleichgültig, wenn schon natürlich die eine zweckmäßiger als die andere ist, und namentlich ein Strafsystem, welches, ohne durch allzu große Härte unausführbar und grausam zu werden, Schaz

9) Vgl. Hundeshagen, Forstpolizei, S. 132 fg.

denersatz mit Zufügung eines physischen Uebels wegen der Gesetzesübertretung verbindet, und in beiden Beziehungen für schnellen und kräftigen Vollzug sorgt ¹⁰⁾, manche gute Folgen erwarten läßt. Es müssen somit noch andere Mittel ergriffen werden. Diese können theils auf die Verbesserung des unrechtlichen Willens hinarbeiten, theils zur physischen Verhinderung des Frevels bestimmt seyn, und also wesentlich der Präventiv-Justiz angehören. Jene Mittel bestehen theils in einer möglichen überzeugenden Belehrung, namentlich auch von der Unrichtigkeit der oben erwähnten Ansicht von der Gewaltthätigkeit jedes Waldeigenthumes, theils in einer Erleichterung der Noth, sowohl bewerkstelligt durch allgemeine Hebung des Wohlstandes, als besonders durch Einräumung einer billigen Gelegenheit das Holzbedürfniß zu befriedigen. Eine Anschließung an dieses letztere Mittel, geschehe es auch mit einigen anscheinenden Opfern, wird zwar in dem wohlverstandenen Interesse des Privateigenthümers von Waldungen seyn, allein eine Zwangspflicht möchte doch wohl nicht nachgewiesen werden können. Die Mittel dagegen, welche der Verletzung ein unmittelbares physisches Hinderniß entgegenzusetzen sollen, bestehen:

- a) in der Aufstellung eines hinreichend zahlreichen und durch genügende Bezahlung zuverlässig gemachten

10) Ueber diesen schon so vielfach besprochenen Gegenstand sehe man namentlich: Hundeshagen, a. a. O., S. 143 fg.; Schenk, Handbuch über Forstrecht und Forst-Polizei, S. 539 fg.; Pfeil, Forstschutz und Forstpolizeilehre, S. 203 fg.; Seutter, Forststrafgesetz.

- Aufsichtspersonales. Entweder übernimmt der Staat diese Aufstellung nicht nur für seine eigenen Domänialwaldungen sondern auch für die der Privaten, (in welchem letzteren Falle natürlich ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von letzteren zu zahlen ist,) oder er überläßt dem einzelnen Waldeigenthümer die Bestellung nach dessen Gutdünken, räumt aber doch auch solchen Privatdienern denselben Grad von öffentlichem Glauben in ihren Berrichtungen ein, welche die niederen obrigkeitlichen Agenten in Anspruch zu nehmen haben, ferner das Recht in Ausübung des Dienstes Waffen zu tragen und sie zur Selbstvertheidigung ¹¹⁾ zu gebrauchen.
- b) Ein zweites Mittel besteht in der genauen Bestimmung wie die verschiedenen Servituten in den Waldungen auszuüben sind. So gewiß eine willkürliche Beschränkung dieser Gerechtsamen weder dem pflichtigen Eigenthümer noch dem Staate zusteht,

11) Daß die Forst = Schuzdiener bewaffnet sind, ist zu deren eigenen Sicherheit nothwendig, indem sie in der Regel allein und durch ihren Dienst an ganz abgelegene Orte gerufen, von Holzrevlern bedroht, zur Vermeidung einer Entdeckung wohl gar erschlagen werden könnten, (wie nicht selten Beispiele sich ereignen;) allein es versteht sich, daß jeder andere Waffengebrauch als der zu unmittelbarer Vertheidigung nach den gewöhnlichen Strafgesetzen beurtheilt werden muß, und daß namentlich derselbe zur Verhinderung der Flucht eines Holzdiebes ganz unerlaubt ist. Das Leben eines Menschen steht in keinem Verhältnisse zu der Entdeckung und Bestrafung einer Holz = Entwendung von vielleicht wenigen Kreuzern an Werth.

und so gewiß selbst eine allzugroße Beschränkung derselben die Waldfrevel erst hervorrufen würde: eben so sicher ist der Staat berechtigt, im Interesse des bedrohten Eigenthums solche Ausübungen der Dienstbarkeitsrechte zu untersagen, welche zu einem vollständigen, pfleglichen Gebrauche derselben unnütz, dagegen aber leicht zur Verletzung des Eigenthums zu mißbrauchen sind. Es mag also je nach der Art der Servitut der Gebrauch gewisser schneidender Werkzeuge, die Anwendung von Wagen und Pferden, die Ausübung an jedem beliebigen Tage u. s. w. untersagt werden.

- c) Endlich kann noch in einzelnen Fällen eine Aufsicht auf den Handel mit Holz und gerbbären Holzwaaren nützlich seyn. Die wohl auch schon vorgeschlagene ^{1 2)} allgemeine Controle dieses Handelszweiges würde eine höchst lästige Fessel für die Gewerbe und eine große Geschäftslast für die Beamten verursachen, und könnte doch zu keinem bedeutenden Erfolge führen, weil Täuschung gar zu leicht wäre: allein in einzelnen bestimmten Fällen möchte es sehr nützlich seyn, wenn die Behörde oder ein Waldeigenthümer das Recht hätte, von einem Holz-Verkäufer strengen Nachweis über die rechtmäßige Erwerbung seiner Waare zu verlangen, und wenn das Gesetz, falls dieser Beweis nicht geliefert werden könnte, die Vermuthung eines unerlaubten Besizes ausspräche. Damit dieß aber nicht zu Chi-

12) S. Pfeil, Forstschuß, S. 222 fg.

kann benützt würde, wäre eine solche Nachweispflicht auf Solche zu beschränken, welche bereits wegen eines Waldfrevels zur Strafe gezogen wurden.

§. 33.

c) Maasregeln gegen Betrug.

Keine Staatsaufsicht wird es je dahin bringen können, daß nicht einzelne Leichtsinrige, über Gebühr Zutrauensvolle oder Einfältige durch falsche Vorspiegelungen betrogen werden; es wird selbst nicht verhindert werden können, daß Vorsichtiger durch besonders schlaue Täuschungen sich zu ihrem Schaden hintergehen lassen. Erstere zu schützen wäre zwar wohl eine den Bürger obllig als Kind behandelnde Bevormundung an und für sich im Stande; eine solche aber anzulegen ist eben so sehr physisch unmöglich, als, in einem Rechtsstaate wenigstens, unerlaubt. Gegen die besonders schlaue angelegten Betrügereien möchte vielleicht nicht einmal eine solche Vormundschaft bewahren. — Hieraus folgt aber natürlich nicht, daß der Staat die Hände ganz in den Schooß legen darf. Vielmehr mögen allerdings Mittel eronnen werden, welche hindern, daß nicht Einzelne ein förmliches Gewerbe aus dem Betrüge machen können, oder daß sie wenigstens bald entdeckt und dann der strafenden Gerechtigkeit übergeben werden. Diese Mittel sind theils allgemeine, theils richten sie sich nach der einzelnen Art des beabsichtigten Betruges, und zwar je nachdem sich der Betrüger an das Mitleiden, an die Lust zu langem und gesundem Leben, an die Gewinnsucht, an den Glauben an Uebernatürliches wendet, bei Kauf

und Verkauf den minder Aufmerksamen oder zur Prüfung der Natur der Sache nach nicht Geeigneten zu täuschen, oder endlich auf den Grund unterschlagener oder verfälschter Urkunden hin sich einen ungehörlichen Gewinn zu verschaffen sucht.

Die allgemeinen Mittel bestehen in Folgendem:

1) In dem genauen Vollzuge der in §. 25 S. 241 fg. angegebenen Maaßregeln gegen Vaganten, als wodurch wenigstens das Umherwandern der Betrüger verhindert, und ihr Gewerbe auf einen engeren, ihnen überdies wegen der persönlichen Bekanntschaft mit den Einwohnern höchst ungünstigen Kreis beschränkt wird. Uebrigens ist bei der Untersuchung der Legitimations-Papiere, welche von den des gewerbmäßigen Betrugess verdächtigen Vaganten vorgewiesen werden, die höchste Sorgfalt und Aufmerksamkeit nöthig, indem dieselben — namentlich die Hochstappler — sich häufig täuschend ähnliche zu verschaffen wissen. Natürlich muß bei der Entdeckung einer Fälschung der Schuldige nicht nur wegen der versuchten oder schon verübten Betrüge-reien, sondern auch wegen der Fälschung in öffentlichen Urkunden den Gerichten zur Bestrafung übergeben werden.

2) Entwerfung von Betrügers- und Bettlers-Verzeichnissen (Stappler-Listen), in welchen aus sicheren Nachrichten nicht nur die Personalbeschreibungen, sondern auch die von den Einzelnen gewöhnlich gewählten Verkleidungen und unwahren Vorspiegelungen aufgezählt sind. Diese Verzeichnisse warnen theils das Publicum im Allgemeinen und gegen einzelne bestimmte Betrugs-Versuche, theils erleichtern sie den Behörden die Entdeckung

und Ueberweisung gewerbmäßiger Betrüger allgemein ¹⁾).
 Endlich wird auch

3) die öffentliche amtliche Bekanntmachung einzelner ausgezeichneten oder besonders häufig vorkommender Betrügereien die allgemeine Aufmerksamkeit wecken.

Ausser diesen gegen alle Arten von Betrügereien gerichteten Maasregeln mögen aber auch noch gegen die einzelnen Gattungen derselben besondere, mehr oder minder wirksame, Mittel ergriffen werden.

1) Sehr häufig wird der Sinn für Wohlthätigkeit mißbraucht zu gewerbmäßigem Betrüge, was nicht nur wegen der von einem Müßiggänger steril verzehrten Summe, sondern noch mehr deshalb zu bedauern ist, weil nun wirkliches Elend in demselben Grade weniger unterstützt werden kann, und vielleicht sogar durch die Kenntniß von dem erlittenen Betrüge das Mitleiden ganz abgestumpft wird. Die Versuche auf die Wohlthätigkeit sind verschieden. Zum großen Theile werden sie mündlich gemacht, doch erscheinen auch wohl Aufforderungen in öffentlichen Blättern zu Erleichterung eines erdichteten Unglückes; die meisten schützen eigenes Elend als Mitleids-Ursache vor, manchen dient aber auch fremdes — wahres oder falsches — Unglück zu ihrem Zwecke. Unter den persönlich und in eigenen Namen auftretenden betrügerischen Bettlern sind zu unterscheiden: die Streig-Bettler, welche blos scheinbare Gebrechen oder erdichtete

1) Solcher Bettler- und Stappler-Listen giebt es manche; oft sind auch die Betrüger mit in die eigentlichen Jauner-Listen aufgenommen. S. über letztere oben in S. 26, Note 21, S. 267.

tetes Elend, z. B. gemiethete kranke Kinder, an öffentlichen Orten zur Schau tragen; Buschknurrer, welche in den Häusern bettelnd umhergehen ebenfalls erdichtetes Unglück, z. B. Krankheit, Diebstahl u. s. w., vorschüßend; Hochstappler, welche sich für Verunglückte aus höheren Ständen ausgeben, hauptsächlich nur ihre angeblichen Standesgenossen auffuchen, dagegen auch von Einzelnen größere Summen zu erhalten suchen. Falsche Collectanten erscheinen wohl auch persönlich um für angebliche Abgebrannte, Uberschwemmte u. s. w. zu sammeln; doch werden von ihnen auch die öffentlichen Blätter mißbraucht, was seltener der Fall bei Solchen ist, welche eigenes Unglück vorschüßen²⁾. — Die Mittel gegen diesen Unfug sind:

- a) Genauer Vollzug der Maasregeln gegen den Bettel, um auch den Betrug am Heimathsorte zu verhindern. Also Unterstützung der wirklich Hülfebedürftigen; Verbot des Bettels mit Strafe gegen Bittende und Gebende, namentlich auch Verbot des Collectirens für Andere; ausnahmsweise obrigkeitliche Erlaubniß in einzelnen genau untersuchten Fällen, in welchen die gewöhnliche öffentliche Hülfe unzureichend ist³⁾.
- b) Unbedingtes Verbot von Aufforderungen in öffentlichen Blättern, wenn nicht die betref-

2) Ueber die mannfach von den betrügerischen Bettlern, namentlich den Hochstapplern, angewendete List s. Schöll, Abriss des Jauner- und Bettlerwesens, S. 426 fg.; Falkenberg, Versuch, Bd. II, S. 223 fg.

3) Vgl. meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 390 fg.

fende höhere ⁴⁾ Behörde bezeugt, die Wahrheit der Erzählung untersucht und die Bitte um eine außerordentliche Unterstützung begründet gefunden zu haben. Die Behörden sind anzuweisen, nur in wirklichen Nothfällen dieses Zeugniß auszustellen; die Redactionen der öffentlichen Blätter aber in Strafe zu nehmen, wenn sie eine mit der gehörigen Legitimations-Urkunde nicht versehene Aufforderung abdrucken.

2) Betrügereien, welche auf die Lust zum Leben sich gründen, und theils in der Anpreisung von angeblichen Wunderarzneien und geheimen Mitteln, theils in der Ausübung der Heilkunde durch Unerfahrene bestehen, sind nicht nur des pekuniären Schadens wegen zu hintertreiben, sondern namentlich auch weil sie mindestens durch Verdrängung der richtigen Hülfe, sehr häufig sogar durch Anwendung positiv schädlicher Mittel der Gesundheit höchst gefährlich werden können. Die hiergegen anzuwendenden Mittel sind:

- a) gänzliche Untersagung der Ausübung irgend eines Zweiges der Heilkunde von Seiten der mit der Wirkung der Arzneimittel und mit der Heilkunde völlig unbekanntem Quacksalber; in der Regel auf Verweisung der nur theilweise Unterrichteten und Geprüften auf ihren besondern Zweig;

4) Den Ortsbehörden ist die Ausstellung solcher Zeugnisse nicht zu gestatten, weil sie, der Erfahrung gemäß, viel zu willfährig hierin sind, zum Theil aus Furcht vor der Rache des Bettlergesindels und ihres Anhanges.

b) Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln, ausser in Begleitung des Zeugnisses einer technischen Behörde über Unschädlichkeit und Art der Anwendung;

c) Verbot aller mystischen Heilarten, namentlich wenn sie gewerbmäÙig betrieben werden wollen ⁵⁾.

3) Gegen die sämmtlichen Betrügereien, welche auf die Gewinnsucht der Menschen rechnen, stehende Maassregeln zu ergreifen, dürfte schon deshalb unmbglich seyn, weil dieselben einen stereotypen Character in der Regel nicht annehmen können, sondern je nach der Individualität des zu Beträgenden verschieden angelegt und ausgeführt werden müssen. Die Vorsicht des Einzelnen muß hier immer das Beste thun, und wenn diese nicht immer hinreichend um einen Schaden abzuwenden, so bleibt dem Staate wenigstens der sittliche Trost, daß der Betrogene in der Regel nur auf dieselbe Art gestraft wurde, wie er hatte sündigen wollen. Doch bleiben immerhin einige Fälle übrig, in welchen besondere Maassregeln zu ergreifen sind, nämlich:

a) die Verhinderung falscher Spiele. Öffentliche Anstalten zu Hazard-Spielen sollen von der Polizei aus Gründen der Volksittlichkeit überhaupt nicht geduldet werden, (vgl. hierüber meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 538 fg.); allein es können auch bei den an und für sich erlaubten Arten von Spielen betrügerische Einrichtungen stattfinden, sei

5) Das Nähere über diese medicinisch-polizeilichen Vorkehrungen s. in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 193 fg.

es zu Gunsten des Unternehmers, sei es zum Vortheile einzelner Spieler. Sache einer aufmerksamen Rechts-Polizei ist es, dergleichen Täuschungen aufzufinden und zur Strafe zu bringen. Eine öffentliche Bekanntmachung wird hier zur Warnung und zur weitem verdienten Strafe besonders an der Stelle seyn.

- b) Zur Verhinderung der Betrügereien von Schatzgräbern, Goldmachern u. dgl. ist allerdings ein guter Volksunterricht, welcher die nöthigsten naturwissenschaftlichen Kenntnisse beibringt, das sicherste Mittel; doch dürfte die Anordnung, daß in den Schulen noch besonders auf die Unvernunft des Glaubens an solche Spiegelfechtereien und auf den denselben zu Grunde liegenden groben Betrug aufmerksam gemacht werde, ganz zweckmäßig seyn.

4) Den Glauben an Uebersinnliches mißbrauchten Betrüger auf doppelte Art. Entweder geben sie von sich selbst vor eine übernatürliche Erleuchtung zu besitzen, und in Folge derselben eine höhere Einsicht auch in die irdischen Angelegenheiten, namentlich eine prophetische Gabe; oder spiegeln sie vor die Macht und das Wissen zu haben, auf die Geisterwelt zwingend einzuwirken, somit Geister zu bannen und zu lösen, Erscheinungen Abgeschiedener zu veranlassen u. s. w. Je tiefer und allgemeiner dem Menschen der Hang zum Mysticismus und der Glaube an Uebersinnliches eingepflanzt ist, desto leichter wird es zu allen Zeiten und in allen Bildungsstufen solchen Gauklern Gläubige zu finden und diese,

feiner oder gröber, - um Geld zu pressen ⁶⁾). Allerdings muß auch hier ein vernünftiger Unterricht die Hauptsache zur Vermittlung der Betrügereien thun, doch mögen noch gegen einzelne Versuche bestimmte Maasregeln ergriffen werden.

- a) Alles Prophezeihen für Geld ist als Betrug zu erklären und zu bestrafen, mag die Leistung mittelbar oder unmittelbar geschehen.
- b) Werden Geistererscheinungen vorgespiegelt, gleichviel zu welchem Zwecke und in welcher Verbindung, so hat die betreffende Polizeistelle die angewendeten Mittel zu untersuchen und bekannt zu machen. Wurde unter irgend einem Vorwande Geld oder Geldeswerth gefordert oder auch nur angenommen, so folgt Strafe des Betruges, auch selbst wenn das geheime Täuschungsmittel nicht sollte erhoben werden können. Werden die Gehülfen einer solchen Spiegelfechterei entdeckt, so sind sie ebenfalls als Betrüger den Gerichten zu übergeben. Veroffenbarung des Betruges und der angewendeten Mittel beehren die einer Verlehrung Zugänglichen.

5) Bei weitem die häufigste Veranlassung zu betrügerlichen Täuschungen giebt aber der Kauf und Verkauf

6) Der Bauer läßt sich von der Zigeunerin wahrsagen für einige Groschen, der Gelehrte nimmt eine somnambule Seherin in sein Haus auf, zahlt ihr Kostgeld, oder trägt Summen bei, damit die von ihr kundgemachten Befehle der Geisterwelt vollzogen werden können. Wo ist hier ein Unterschied? Welche ist die gröbere Betrügerin? Allein die Eine wird ins Spinnhaus geschickt, über die Andere schreibt man Bücher.

der verschiedenen Waaren. Es wird dabei nicht nur hinsichtlich der Menge des Abzuliefernden betrogen, sondern auch in Beziehung auf die Güte. Besonders sind es dreierlei Arten von Gegenständen, bei welchen diese letztere Eigenthumsverletzung vorkommt, nämlich bei den Bedürfnissen des täglichen Lebens, deren stündlicher Gebrauch eine jedesmalige Untersuchung des Gekauften kaum zuläßt; zweitens bei Waaren, zu deren Beurtheilung besondere nur Wenigen zustehende Kenntnisse gehören; endlich drittens bei jenen Gegenständen des Verkehrs, welche in einem solchen Zustande der Verpackung an den Käufer abgeliefert zu werden pflegen, daß eine Untersuchung derselben vor dem endlichen Gebrauche nicht möglich, wenigstens nicht üblich, dann aber in der Regel zu spät ist. — Den Betrügereien hinsichtlich der Quantität kommt der Staat, so viel an ihm ist, zuvor durch ein gutes und mit der gebührenden Strenge aufrecht erhaltenes Maas- und Gewichtssystem. S. das Nähere hierüber in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. II, S. 160. — Die Maasregeln gegen Betrug an den innern Eigenschaften der Waaren sind verschieden, je nach der Ursache, welche dem Einzelnen die eigene Entdeckung erschwert oder unmbglich macht. Die Bedürfnisse des täglichen Lebens, also namentlich Brod, Fleisch, Mehl und gewisse Gewürze, sind durch eigene obrigkeitlich bestellte Visitatoren oft und unvermuthet zu untersuchen; am strengsten, wenn ein Mangel und also eine Theuerung vorhanden ist und somit ein Betrug um so größeres Gewinn abwirft. Schon die Rücksicht auf die Gesundheit der Bürger muß hierzu anhalten. S. hierüber meine Polizei-Wissenschaft, Bd. I, S. 155 fg. Gegen Betrug

hinsichtlich solcher Eigenschaften, welche nur mittelst selten vorhandener Kenntnisse erkannt werden können, ist durch die Niedersetzung einer technischen Untersuchungs-Behörde und durch das Verbot des Verkaufes auch nur eines einzigen nicht vorgelegten und, als richtig erfunden, mit dem amtlichen Zeichen versehenen Stückes Vorsorge zu treffen. Es findet diese Veranstaltung hauptsächlich bei gewissen Metallwaaren statt. Vgl. hierüber ebenfalls meine Polizei-Wissenschaft, Bd. II, S. 235; daselbst auch die Gründe gegen eine der Freiheit der Gewerbe nachtheilige Uebertreibung dieses Schutzes. Vor den durch die Art der Verpackung versteckten Täuschungen kann der Natur der Sache nach nur eine Untersuchung im unverpackten Zustande und ein darüber ausgestelltes, mit der verpackten Waare in wesentliche und sichtbare Verbindung gebrachtes öffentliches Zeugniß schützen. Es kann natürlich von der Nothwendigkeit dieser Maasregel nur für den Verkauf im Großen die Rede seyn, da beim Einzelverkauf der Käufer selbst untersuchen kann und soll. Ueber jenen Fall s. meine Polizei-Wissenschaft, a. a. O. — Endlich ereignet es sich

6) häufig genug, daß selbst die Staatsbehörden, namentlich die Gerichte, zu Verübung von unrechtlichen Täuschungen und zwar dadurch gemißbraucht werden, daß ein schlauer und frecher Betrüger ganz falsche oder verfälschte Urkunden vorzeigt oder ächte unterschlägt, und nun darauf hin die Hilfe des Staates zu Erwerbung eines in der Wahrheit ganz unbegründeten Vortheiles oder Eigenthumes in Anspruch nimmt. Wenn die Täuschung so künstlich angelegt ist, daß sie von der

Behörde nicht entdeckt werden kann, und wenn es den zu beraubenden Privaten nicht möglich ist einen Gegenbeweis zu liefern, so bleibt dem Staate wirklich in einem solchen Falle nichts übrig, als seine Gewalt zur Ausübung des Verbrechens zu leihen. Selbst wenn die Behörden subjectiven Verdacht hätten, so müssen sie sich widerstrebend zu solcher Mißhandlung des Berechtigten hergeben. Die einzige Möglichkeit eines Schutzes gegen solche Schändlichkeiten kann darin bestehen, daß Einrichtungen getroffen werden, welche die Verfälschung oder Nachahmung so wie die Unterdrückung ächter Urkunden erschweren.

- a) Der Verfälschung ächter Urkunden, bestehend in Zusätzen, Aenderungen oder Weglassungen, kann durch dreierlei Arten von Mittel entgegengearbeitet werden. Erstens nämlich kann dafür gesorgt werden, daß der einen Betrug Beabsichtigende der Urkunde gar nicht habhaft werden kann, und somit dieselbe in ihrem unveränderten Zustand lassen muß. Dieß geschieht durch die Erlaubniß, wo nicht gar durch die Vorschrift, gewisse wichtige Urkunden an einem wohlverwahrten Orte unter amtlicher Obhut niederzulegen, z. B. also in dem Archive einer Gerichts- oder Präventivjustiz-Stelle. Wenn die Niederlegung in den freien Willen des Eigenthümers gestellt ist, so kann er natürlich immer, gegen Ausstellung einer Bescheinigung, dieselbe zurückverlangen; sonst wird sie nur auf Verlangen einer zuständigen Behörde und zum Behufe ihres richtigen Gebrauches und auch dann nur mit der gebührenden Sorgfalt ausgeliefert. Zweitens kann eine Verän-

derung des ächten Inhaltes dadurch erschwert werden, daß die Feststellung desselben unter Beiziehung einer Anzahl von Zeugen vorgenommen wird, welche im Falle eines Streites oder Zweifels die Wahrheit erklären können. Diese Zeugen mögen entweder amtliche oder Privat=Personen seyn. Sind sie von der erstern Art, so kann überdieß durch Abfassung eines abge sondert von der Urkunde aufzubewahrenden, den Gegenstand wenigstens im Allgemeinen ebenfalls enthaltenden Protocolles eine Verfälschung noch weiter sehr erschwert werden. Selbst eine von der gehdrigen Anzahl und Art von Zeugen vorgenommene Bekanntmachung des Inhaltes einer Urkunde kann unter Umständen dienlich seyn zur Verhinderung von späteren Betrugs=Versuchen. Endlich mag durch die mechanische Anfertigungsart der Urkunde, z. B. durch den Gebrauch eigens hierzu bestimmten Materiales, namentlich eines solchen, mit welchem Veränderungen nicht unbemerkt vorgenommen werden können, ferner durch Paginirung und Paraphirung der Seiten, wohl auch durch ausgezeichnete Schreibart eine Täuschung mehr oder weniger erschwert werden.

- b) Die Anfertigung ganz falscher Urkunden kann verhindert oder mindestens erschwert werden: erstens durch die eben angeführten mechanischen Mittel, welche übrigens freilich nur wenn sie sehr kunstvoll sind von wesentlichem Nutzen seyn können⁷⁾;

7) So z. B. künstliche Wasserzeichen und eigens hierzu verfer-

zweitens durch die Anordnung, daß alle Urkunden von gewisser Art nach Datum und Bezeichnung des Gegenstandes und der Urheber, bei Strafe der Nichtigkeit, in ein öffentliches Verzeichniß aufgenommen werden müssen, diese Einzeichnung aber und ihre Nummer auf der Urkunde selbst amtlich zu beglaubigen ist; wobei denn freilich bemerkt werden muß, daß nur Urkunden von einiger Wichtigkeit einer solchen Formalität unterworfen werden können, z. B. letztwillige Verordnungen, Verträge über Kauf von Grundeigenthum, Pfandscheine, Banknoten u. dgl. ²⁾; drittens, freilich minder sicher, durch amtliche Bes-

tigtes nirgends künstliches Papier; gewisse geheime Kennzeichen; verschiedene Schriftzüge und mancherlei Unterschriften. Nirgends mögen diese mechanischen Schwürigkeiten weiter getrieben worden seyn, als bei den englischen Banknoten, — und doch schützen sie nicht immer.

- 8) Es fragt sich, ob nicht vielleicht der Eintrag des ganzen Textes ein noch sichereres Mittel wäre, als bloß die Vornennung der Existenz einer Urkunde; und es kann als weiterer Vortheil dieser Einrichtung noch angeführt werden, daß sie auch Verfälschungen unbedingt ein Ende machen müßte. Beides ist nicht zu läugnen, dennoch aber die Einführung dieser Maasregel, im Allgemeinen wenigstens, nicht zu empfehlen, weil erstens dieselbe mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande für die Betheiligten verbunden ist; zweitens, weil bei manchen Urkunden eine solche Veröffentlichung gar nicht angeht, oder von vielem Nachtheile und Verdruße begleitet wäre; drittens, weil manche Geschäfte durch den vom Abschreiber verursachten Verzug, welcher natürlich unter Umständen nicht unbedeutend seyn würde, allzusehr gehemmt würden.

festlegung und Legalisirung. — Dagegen gewährt gegen die Fertigung von ganz falschen Urkunden die Vorschrift gewisse Zeugen beizuziehen keineswegs einen irgend sichern Schutz, indem auch falsche Zeugen gewonnen werden können.

- c) Die Unterschlagung von Urkunden endlich ist durch die oben bereits erwähnte Niederlegung derselben bei einer Behörde ganz zu verhindern; durch die Aufzeichnung ihres Inhaltes in amtlichen Protocollen aber, eben so durch die Beziehung von Zeugen bei der Abfassung wenigstens sehr zu erschweren. Eigener Maasregeln bedarf es also zu diesem Endzwecke nicht.

§. 34.

d) Maasregeln gegen Verletzung durch Verträge Dritter.

Etwas schwüriger ist die Beantwortung der Frage, ob gegen solche Vermögens-Beeinträchtigungen, welche aus formell gültigen Verträgen entspringen würden, eine Vorkehrung getroffen werden kann und darf? — Es sind drei wesentlich verschiedene Fälle zu unterscheiden: erstens wenn die Folgen des Vertrages eine Unbilligkeit und materielle Verletzung (aber, da freiwillig eingewilligt wurde, keine Ungerechtigkeit) gegen einen der contrahirenden Theile enthalten; zweitens, wenn der Vertrag in seinen Folgen die Interessen Dritter bedroht; endlich wenn er die Rechte der Letztgenannten ¹⁾ ver-

1) Von einer Rechtsverletzung der Contractanten kann na-

legt. Die Gründe, welche dafür zu sprechen scheinen, daß schon in dem ersten Falle eine hindernde Einmischung des Staates erlaubt und geboten sei, sind folgende: Einmal ist gewiß, daß auf solche Weise großer Nachtheil entstehen, ein Vermögen ganz zerrüttet werden kann. Zweitens ist ebenfalls mit Bestimmtheit anzunehmen, daß ein auf diese Weise erlittener Verlust ganz gegen den Willen des Vernachtheiligten eintritt, und daß dieser ihn gerne vermieden hätte, wenn das ihm zu Theil gewordene Maaß von Umsicht und Verstand zur Entdeckung der richtigen Verhältnisse hingereicht hätte. Drittens ist die Unbilligkeit und Unsittlichkeit des Gewinnenden klar, wenn er auch die Worte des Gesetzes nicht verletzt, und seine Mitcontrahenten nicht mit Gewalt und selbst nicht mit eigentlicher Täuschung, z. B. durch wahrheitswidrige Ausgaben, um sein Eigenthum brachte. — Auf der andern Seite liegt nun aber eben keine Verletzung des formellen Rechtes und somit kein Verbrechen vor; der Verlierende hat freiwillig und lediglich durch seine eigene falsche Ansicht von Personen und Verhältnissen verleitet sich den Nachtheil zugezogen. Es fehlt somit an dem letzten Rechtfertigungsgrunde jedes rechtspolizeilichen Einschreitens. Ferner ist einleuchtend, daß die einzige umfassende und durchgreifende Vorbeugungs-Maasregel, nämlich eine amtliche Prüfung aller und jeder Verträge, sowohl das Recht des Bürgers über sein Eigenthum zu schalten, als die Leichtigkeit und Häufigkeit des ganzen Verkehrs

türlich bei einem gültig zu Stande gekommenen Vertrage keine Rede seyn. *Volonti non fit injuria.*

auf das empfindlichste beschränken würde. Weder Freiheit noch Gewinn wäre mehr möglich. Endlich würde durch eine solche Maasregel eine nicht nur höchst schwürige, sondern selbst völlig unerledigbare Geschäftslast auf den Staat gewälzt werden. — Die letzteren Gründe überwiegen nun offenbar, und es kann somit von einer allgemeinen Maasregel, allen und jeden durch unbillige Vertragsbedingungen einem der Contrahenten drohenden Verluste vorzubeugen, nicht die Rede seyn. Besser ist es, daß Einzelne durch Schaden gewisigt werden, als daß der Staat eine solche höchst lästige Vormundschaft über Alle führt, und zwar ohne daß auch nur eine Rechtsverletzung i. r. S. vorläge. Will die Gesetzgebung nicht, daß sich Einer durch den Schaden des Andern auf unbillige Weise bereichere, so kann sie dieses durch ein einfaches, von der wiederherstellenden (Civil-) Justiz zu handhabendes Mittel bewerkstelligen, indem sie nämlich zwar jeden Vertrag, welcher nicht durch Täuschung zu Stande kam, an und für sich als gültig und ausführbar erklärt, allein Demjenigen der Contrahenten, welcher einen Verlust von einer gewissen relativen Größe nachweisen kann, auf Urtheil des Gerichtes gestattet von der Erfüllung zurückzutreten, und Zurücksetzung in den vorigen Stand zu verlangen. Auf die Weise werden Gesetz und Gerichte nicht dazu mißbraucht, eine unsittliche und unbillige Handlung gegen den Willen des zunächst darunter Leidenden aufrecht zu erhalten, und doch ist der freie Handel und Wandel nicht gestört und das Recht der Selbstbestimmung beim Bürger geachtet. Von selbst versteht sich übrigens, daß die Größe des erlittenen Schadens verhältnißmäßig bedeutend, und

daß sie gerichtlich erwiesen seyn muß, damit nicht aus der allzugroßen Leichtigkeit des Rücktrittes ein, zwar entgegengesetztes aber eben so großes, Uebel eintrete. Weniger als die Hälfte des ganzen in Frage stehenden Werthes sollte wohl nicht als Grund einer Aufhebungsklage gestattet werden. — Allerdings wird durch diese Bestimmung keineswegs allen materiellen Verletzungen durch Verträge abgeholfen werden, indem nicht nur bei geringereim Verluste Hülfe abgeschnitten ist, sondern auch in manchen Fällen, wo es sich nicht von bestimmten Summen handelt, der Beweis daß der Verlust gerade eine bestimmte Höhe erreiche schwer fallen kann: allein diese Mängel sind als untergeordnet gegenüber von dem Nutzen der genauern Bestimmung der klagbaren Höhe des Verlustes zu betrachten, und eine gänzliche Abhülfe liegt ausserhalb der rechtlichen Möglichkeit. Sehr leicht kann sich allerdings der zweite Fall ereignen, nämlich daß ein Vertrag den Interessen Dritter zu nahe tritt; allein hier ist denn eine Hülfe gar nicht möglich. Abgesehen von der bereits angeführten Beschränkung der Freiheit und der unerträglichen Geschäftslast für den Staat, welche aus der Untersuchung aller Verträge entstehen würden, fehlt es hier an aller Berechtigung zu einer Einschreitung. Die beiden Contrahenten sind zufrieden und wollen ihren Vertrag aufrecht erhalten; der Betheiligte Dritte ist, angenommenermaassen, nur in seinen Interessen nicht aber in seinen Rechten bedroht: wie könnte also die zur Verhinderung von Rechtsstörungen bestimmte Staatsgewalt hier irgend etwas thun? Selbst das im ersten Falle mögliche Mittel einer rescissorischen oder redhibitorischen Klage kann hier

nicht angewendet werden, weil die Vertragenden beide mit ihrer Uebereinkunft zufrieden sind, ein Dritter aber nicht das Recht haben kann von ihnen zu verlangen, daß sie um seiner willen von derselben abgehen, namentlich wenn er nicht einmal eine Rechtsverletzung vorzuschützen hat.

Ganz anders stellt sich aber drittens die Sache, wenn es sich fragt, ob ein Einschreiten des Staates da gerechtfertigt sei, wo ein Vertrag wohlervorbene oder gesetzliche Rechte Dritter verletzen würde. Hier nämlich ist eine Vorbeugungsmaaßregel nicht nur erlaubt sondern sogar geboten, denn es kann der rechtswidrige Wille, der Leichtfinn oder die Einfalt des zunächst Handelnden dem Rechte Anderer natürlich nichts vergeben, noch die Pflicht des Staates gegen diese aufheben. Daß also das Mögliche zur Verhinderung solcher Rechtsverletzungen geschehen müsse, kann keinem Zweifel unterliegen. Allein was ist dieses Mögliche? Es fällt in die Augen, daß auch hier die bereits oben angeführten Gründe, nämlich die Hemmung des täglichen Verkehrs und die ungewältigbare Vermehrung der Staatsgeschäfte, an eine Vorlegung aller und jeder Verträge zum Behufe einer Untersuchung, ob nicht Dritte dabei betheiligt seien, nicht denken lassen, und doch verspricht nur dieses Mittel einen ganz sichern Schutz. Es bleibt unter diesen Umständen nicht wohl etwas anderes übrig, als diejenigen Arten von Verträgen herauszuheben, welche auf der einen Seite leicht und häufig, auf der andern Seite in bedeutendem Maasse zu Verletzungen der Rechte Dritter Veranlassung geben könnten, diese einer Cognition zu unterwerfen, in allen übrigen Fällen aber den Betheiligten zu überlassen, sich an Wohl, Rechts-Polizei.

die wiederherstellende Rechtspflege zu wenden. — Verträge solcher Art sind nun aber hauptsächlich nachstehende:

1) Verträge über die Eigenthums-Abtretung von Häusern, Grundstücken und Realrechten. Auf denselben können sowohl Hypotheken als andere Rechte ruhen, deren Besitzer durch den Wechsel vielleicht in Gefahr oder Verlust gerathen würden. Diese Frage ist je den Falles zu untersuchen und jedes wohlerworbene Recht sicher zu stellen, ehe das Eigenthum übertragen werden darf. Klagen nach schon vollzogener Uebertragung desselben könnten der Natur der Sache nach sehr häufig keine Abhülfe mehr gewähren, und würden selbst im besten Falle den Berechtigten eine durch nichts gerechtfertigte Mühe verursachen. Da überdieß der Staat selbst wegen seiner Grundsteuern dabei theilhaftig ist, jede Veränderung in dem Immobilienvermögen seiner Unterthanen genau und vor dem Eintritte derselben zu kennen: so kann um so weniger ein Zweifel über die Zureichenheit des Grundes seyn, eine Vorlegung dieser Art von Verträgen vorzuschreiben.

2) Ganz ähnliche Verhältnisse treten ein bei der Feststellung von Familien-Verträgen: sei es daß durch dieselben die persönlichen Verhältnisse der Familienmitglieder anders, als durch das Gesetz geschieht, bestimmt werden wollen, wie z. B. bei Einkindschafts-Verträgen und Aufnahmen an Kindesstatt der Fall ist; sei es daß durch sie das Erbrecht über gewisse Eigenthumsstücke, z. B. Grundeigenthum, auf eine von der gesetzlichen abweichende Weise für künftige Zeiten bestimmt werden soll; sei es endlich, daß sie den verschiedenen Familienmitgliedern

eigenthümliche Rechte und Verbindlichkeiten, so Apanagenzahlungen, Ausstattungen und Wittume von bestimmter Größe u. s. w., aufzulegen bestimmt sind. Hierbei ist denn zweierlei zu untersuchen. Einmal können, und müssen beinahe, gesetzliche Rechte geändert werden. Wenn dieses nun auch unter Einwilligung der sämtlichen Betheiligten sollte geschehen können, so muß doch jeden Falles ehe die Bestimmung Rechtskraft erhält, untersucht werden, ob denn auch wirklich diese Einwilligung von Allen verlangt und gegeben worden ist; ob für Minderjährige oder sonst der eigenen Rechtsverwaltung Entsetzte die gesetzlichen Stellvertreter eingewilligt haben und einwilligen konnten; namentlich ob auch die Rechte dritter zur Familie nicht Gehdriger, z. B. der Gläubiger, gehdrig gewahrt worden sind? Zweitens aber hat auch der Staat ein Interesse zu untersuchen, ob in diesen Bestimmungen nichts enthalten ist, welches gegen allgemeine befehlende oder verbietende Normen verstößt und somit von seiner Seite zu untersagen wäre.

3) Auch Geschenke können sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall dazu mißbraucht werden wohl: erworbene oder vom Gesetze selbst verliehene Rechte zu verletzen, so namentlich Notherbenrechte und Schuldforderungen. Wenn nun schon, wie keines weiteren Beweises bedarf, davon nie die Rede seyn kann so sehr in das häusliche Leben der Bürger sich einzumischen, daß jedes noch so unbedeutende Geschenk, z. B. an Verwandte, Freunde oder Hülfbedürftige, einer obrigkeitlichen Untersuchung erst unterworfen werden müßte: so ist es doch völli- g gerechtfertigt, wenn Geschenke von bedeutender Größe

Bei der rechtspolizeilichen Behörde angezeigt werden müssen, damit diese nach ihrer Kenntniß von Sachen und Personen untersuche, ob nicht erst nach Sicherstellung der bedrohten Rechte die Schenkung oder der noch verfügbare Theil derselben vor sich gehen könne. Die Bestimmung der Summe, von welcher an anwärts die Vorsetzung bei der Obrigkeit erfolgen muß, richtet sich natürlich nach den Vermögensverhältnissen jedes Landes, und ist nicht im Allgemeinen zu bestimmen ²⁾).

In allen diesen Fällen muß die Mittheilung des Vertrages an die Obrigkeit (natürlich vor dessen Vollziehung) geschehen, und das Gesetz hat als Zwangsmittel die Erklärung beizufügen, daß kein Vertrag der bezeichneten Arten rechtsgültig ist, somit irgend ein Anspruch aus ihm abgeleitet oder irgend eine Veränderung in den früher bestehenden Rechten durch ihn bewiesen werden kann, ehe er von der zuständigen Behörde untersucht und genehmigt ist. Durch diese Maaßregel wird jede Verstämmniß oder Umgehung des Gehorsams gegen das Gesetz rechtlich nichtig, und jeden Falles völlig unpräjudizirlich für die Rechte Dritter. Sollte sich bei der Untersuchung ein Versuch zu förmlichem Betrüge oder sonst ein Vergehen herausstellen,

2) Bekannt ist, daß die positiven Gesetzgebungen in der Regel die hier erwähnten Arten von Verträgen einer Cognition des Richters würklich unterwerfen. Wenn sie schon kein geschlossenes und vollständiges System der Rechts-Polizei aufstellen, so hat doch auch hier die Natur der Sache und die Nothwendigkeit eine ausnahmsweise Hilfe herbeigeführt.

Es würde natürlich außer der Ungültigkeits-Erklärung noch eine Strafe erfolgen.

Am zweifelhaftesten bei der ganzen Materie ist wohl die Frage, ob der Staat bei denjenigen Verträgen, welche ihm zur Wahrung der Rechte Dritter vor ihrer Rechtsgültigkeit zur Untersuchung vorgelegt werden müssen, die dadurch erlangte Kenntniß benützen darf und soll, um etwa entdeckte Unbilligkeiten und Vernachtheilungen gegen einen der Contrahenten zu hintertreiben? Es ist wohl zu unterscheiden. Zu einem Verbote liegt wohl kein Grund vor, indem der Vertrag, angenommenermaßen, formell gültig zu Stande kam, und nicht Gewalt oder Täuschung von Seite des Gewinnenden, sondern Mangel an Ueberlegung oder freier Wille von Seite des Verlierenden die Ursache des Inhaltes des Vertrags ist, der Besizer aber nicht abgehalten werden kann über sein Vermögen ganz oder theilweise auf eine nachtheilige Weise zu verfügen, wenn er so will. Dagegen aber ist es des Staates würdig, wenn er bei der Entdeckung einer solchen Unbilligkeit den Verlierenden aufmerksam macht, und ihm — da der Vertrag noch nicht rechtskräftig geworden ist — dadurch die Möglichkeit verschafft einen drohenden Verlust durch Rücktritt vom Vertrage noch zu rechter Zeit zu vermeiden. Der andere Contrahent kann sich über den Verlust seines gehofften unsittlichen Gewinnes mit Recht nicht beklagen, denn Jeder, also auch der Beamte des Staates, hat das Recht und selbst die moralische Pflicht, einen Mitbürger gegen einen durch Uebervorthheilung eines Schurken drohenden Verlust zu warnen.

§. 35.

e) Sorge für die richtige Vornahme schwüriger Rechtsgeschäfte.

Um die einzelnen Rechtsgeschäfte, welche einer vorbeugenden Staatsfürsorge unterworfen werden sollen, so wie die Art der hierzu zu wählenden Mittel mit Sicherheit und Vollständigkeit bestimmen zu können, ist eine genauere Untersuchung des Zweckes und der Gränzen des Rechtes zu dieser Maasregel voranzuschicken.

Die Absicht ist, schwürige Rechtsgeschäfte bei ihrer Entstehung zu beaufsichtigen, damit nicht aus der unwillkürlich schlechten Besorgung derselben Rechtsstörungen entspringen. Hieraus folgt denn zweierlei unabweisbar; einmal, daß ein Geschäft, welches solcher Controle unterworfen werden soll, eine ungewöhnliche Schwürigkeit darbieten muß; zweitens, daß die Schwürigkeit von der Art ist, daß eine Staatsaufsicht sie beseitigen kann. — Was das erstere betrifft, so ist weder an und für sich ein hinreichender Grund vorhanden, noch wäre die Ertragung der ungeheuren Geschäftslast dem Staate möglich, wenn auch schon die einfacheren Geschäfte einer Prüfung oder sonstigen Beaufsichtigung des Staates unterworfen werden wollte. Die zur richtigen Vollziehung solcher Transactionen nöthige Aufmerksamkeit und Kenntniß muß mit Recht bei jedem zur Selbstverwaltung ermächtigten Bürger vorausgesetzt, oder mag sich von demselben leicht in jedem Augenblicke verschafft werden. Der Rechtsstaat ist nicht der bleibende Vormund aller seiner Angehörigen, sondern nur ihr Unterstützer in Fällen, wo ihre eigenen Kräfte sie verlassen. Dagegen ist es natürlich völlig gleichgültig,

ob die bedeutende Schwierigkeit hinsichtlich der zu erledigenden Sache selbst, oder nur in Beziehung auf die gesetzlich nothwendige Form statt findet. In jedem einzelnen Lande muß der Zustand des Rechtes und der Gesetzgebung, namentlich auch der Umstand, ob auf die ganz genaue Einhaltung der Formen großes Gewicht gelegt wird und ob viele solche Formen vorgeschrieben sind, über die Frage besonders entscheiden, welche Rechtsgeschäfte als leicht und welche als schwierig zu betrachten sind. — Die zweite Folgerung, nämlich die Bedingung daß eine Beseitigung durch die anzuordnende Staatsaufsicht möglich sei, kann natürlich an und für sich keinem Zweifel unterliegen. Wie könnte man dem Staate Unmögliches zumuthen, und welche nützliche Folge könnte diese Zumuthung haben? Sie ist nun aber namentlich in der Beziehung von Bedeutung, daß durch sie von der Controle des Staats alle diejenigen Rechtsgeschäfte ausgeschlossen sind, bei welchen die Schwierigkeit aus der Verwicklung der Thatumstände selbst oder aus einer wirklichen Unklarheit des Gesetzes herrührt. In diesen beiden Fällen hilft eine obrigkeitliche Leitung und Aufsicht nichts, da dieselbe solche Schwierigkeiten nicht entfernen kann; davon ganz abgesehen, daß es unmöglich wäre mit irgend einer Genauigkeit eine allgemeine Regel aufzustellen, welche Fälle von der Art seien, daß sie der Einwirkung des Staates überlassen werden müssen. Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, einmal, daß diejenigen Fälle, in welchen vielfache gesetzliche Anordnungen zur richtigen Erledigung zu berücksichtigen sind, objectiv und im Allgemeinen aufgezählt werden können; zweitens, daß bei ihnen eine genaue Controle von Seiten einer

mit diesem Zweige der Gesetzgebung genau vertrauten Behörde die zu befürchtenden Mißgriffe und Unterlassungen, mit ihnen aber die Vereitelung des beabsichtigten Zweckes und künftige Rechtsstreitigkeiten gar wohl vermeiden kann. Auf diese Fälle also ist die Sorge des Staats einestheils zu beschränken, andernteils vollständig auszudehnen. Daß ein Fall gerade häufig vorkomme, ist übrigens keineswegs nöthig, da er nur wenn er sich ereignet eine Staatsanstalt nöthig macht, und somit seine gesetzliche Einbegreifung in die Zahl der zu leitenden Rechtsgeschäfte keine un nöthige Mühe oder Kosten verursacht.

Die zweite Hauptfrage, welche Art von Staatsanstalten hier anzuwenden und wo deren rechtliche Gränze sei, ist leicht zu beantworten, wenn man den Zweck der ganzen Maaßregel, nämlich die möglichste Vermeidung unfreiwilliger Fehler, im Auge behält. Hieraus folgt denn auf der einen Seite, daß der Staat nicht das Recht hat einen Bürger unmittelbar zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung zu zwingen, wenn derselbe durchaus trotz der Belehrung auf seinem unzumuthlichen und rechtlich nichtigen Verfahren beharren will. Ein solcher Starrsinn ist, wie jede unvernünftige Handlungsweise, zu beklagen, allein der Staat hat kein Recht sie zu hindern; wenn Jemand fehlerhaft und ohne schließliche Erreichung seiner Zwecke über sein Vermögen verfügen will, so mag er es thun¹⁾. Sollte freilich in einem solchen Falle das gesetzliche oder wohlervorbene Recht Dritter in Gefahr kommen, so würde nicht nur die Behörde ihre gesetzliche Mitwirkung

1) S. Puchta, Handbuch, Bd. I, S. 68.

unbedingt zu verweigern haben, sondern es müßte auch, wenn es nöthig wäre, noch weitere Hülfe für die Bedrohten eintreten. Die Pflicht und die Mittel zu Letzterem könnten freilich, je nach den Umständen und der Organisation der Behörde, zu anderen Theilen der Präventiv-Justiz, namentlich zu den Vorkehrungen gegen Betrug und gegen Vernachtheiligung durch die Verträge Dritter, so wie zu der Wahrung des Vermögens Vertheidigungsunfähiger gehören. Jeden Falles wären aber wenigstens die zur Vornahme dieser letzteren Arten von Schutzmaasregeln berechtigten Behörden von dem Daseyn eines Anspruches an ihre Thätigkeit zu benachrichtigen. Auf der andern Seite kann dem Staate die Befugniß nicht bestritten werden, alle Rechtsgeschäfte, bei welchen er einer besondern Beaufsichtigung ihrer Schwürigkeit wegen zweckmäßig erachtet, wirklich zu seiner Einsicht zu bringen und deshalb Zwangsmittel anzuwenden. Eben weil die ganze Anstalt gegen die Unwissenheit gerichtet ist, kann man sich auf das bloße Anerbieten zu einer Auskunft bei freiwillig gemachten Anfragen nicht beschränken, indem nur selten die Unwissenheit sich selbst hülfsbedürftig erscheint. Dieses Zwangsmittel besteht am natürlichsten in der Ungültigkeitserklärung für alle diejenigen einzelnen Rechtsgeschäfte von den zur Controle bestimmten Gattungen, welche nicht auf die vorgeschriebene Weise zur Einsicht des Staates vorgelegt werden, doch mögen auch den Säumigen noch andere Nachtheile angedroht werden, z. B. Geldstrafen. Die Controle selbst kann aber auf zweierlei Weise ausgeübt werden, entweder verlangt der Staat, daß die förmliche Ausföhrung, namentlich die Abfassung der schriftlichen

Urkunden, durch die von ihm dazu bestimmten, mit dem Gegenstande und den vorgeschriebenen Formen genau bekannten Beamten geschehen müsse; übrigens natürlich nach der anzugebenden Willensmeinung des zu dem fraglichen Geschäfte Entschlossenen; oder aber verlangt er wenigstens Einsicht von dem schon abgeschlossenen Geschäfte, um dadurch Gelegenheit zur Warnung und Belehrung zu erhalten. In der Regel ist bestimmt vorzuschreiben, welche von beiden Einrichtungen bei jeder Art von Geschäften zur Anwendung kommen soll; in einzelnen Fällen mag auch ausnahmsweise den Betheiligten die Wahl gestattet werden, und zwar kann dieß um so häufiger geschehen, als ein Volk in seiner Rechtsbildung vorgerückt ist ²). Es versteht sich, daß in beiden Fällen die Behörde nur nach vorgän-

-
- 2) Es möchte sich fragen, ob nicht vielleicht auch darnach zu unterscheiden sei, je nachdem der Handelnde einer mehr oder minder gebildeten Klasse angehöre, so daß Solche, welchen man eine Einsicht leichter zutrauen kann, die Erlaubniß zur unmittelbaren Vornahme der schwürigen Geschäfte erhielten, während die minder Gebildeten unbedingt an die Hülfe der Obrigkeit gewiesen wären. Dieses System (übrigens nicht ohne Beispiele in der Wirklichkeit) scheint aber nicht rathsam; einmal, weil die höhere allgemeine Bildung keineswegs gerade auch eine Garantie für weitere Rechtskenntnisse darbietet; zweitens, weil eine formelle und materielle Rechtsungleichheit dadurch begründet würde. Wenn eine unmittelbare Staatsvornahme nicht unbedingt nöthig ist, so giebt die facultative Erlaubniß der Selbstvornahme dem hinreichend Erfahrenen alle ihm wünschenswerthe Freiheit, der Unfähige aus den höheren Ständen aber ist nicht zu einer nutzlosen oder gar schädlichen Arbeit besonders veranlaßt.

giger genauer Untersuchung der sämtlichen Umstände die von ihr verlangte oder ihr gesetzlich obliegende Handlung vornimmt, damit nicht allenfalls die Theilnahme einer Behörde den Schein der Legalität einer Handlung vornehme und dadurch rechtswidrige Täuschungen erleichtere.

Mit Berücksichtigung dieser Grundsätze erscheint denn eine Staatsfürsorge zur Abwendung von Fehlern bei folgenden Arten von schwürigen Rechtsgeschäften nöthig:

1) Rechtsgeschäfte zur Festsetzung der ehelichen Verhältnisse. — Die richtige Handhabung der ehelichen Gesellschaft ist nicht bloß von mittelbarer Einwirkung auf das Vermögen der Eheleute und ihr ganzes inneres und äußeres Glück, sondern es entstehen mit dieser Verbindung, entweder immer und nothwendig oder doch zuweilen, auch ganz unmittelbar wirthschaftliche Verhältnisse, welche wegen ihrer wenigstens möglichen vielseitigen Beziehungen und Folgen nicht eben leicht auf eine ganz untadelhafte Weise zu ordnen sind, und daher auch einer Leitung der Staatsgewalt bedürfen. Dieselben zerfallen in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen. In die erste gehören diejenigen einzelnen Fälle, in welchen besondere Verhältnisse und Persönlichkeiten es wünschenswerth erscheinen lassen, daß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine weitere besondere Anordnung beigelegt werde, oder daß diese gar, wenn das Gesetz es gestatten sollte³⁾, eine

3) So gewiß es den contrahirenden Eheleuten zusteht über das ihnen gehörige frei verfügbare Vermögen beliebige Bestimmungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu machen, und so gewiß die allgemeinen Rechte des bürgerlichen Gesetzbuches in

Änderung erhalten mßgen. Es kann dieser Wunsch namentlich eintreten hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Gränzen des Verwaltungsrechtes des Ehemannes, über die Sicherstellung des Beibringens der Frau, namentlich also über schon vorhandene oder künftige Schulden; ferner über die während der Dauer oder nach der Trennung der Ehe eintretenden Vermögens-Verhältnisse. Wenn es natürlich in allen denjenigen Fällen, in welchen es bei den gesetzlichen Bestimmungen belassen werden will, keiner besondern Staats-Aufsicht bedarf, so ist dagegen eine Veränderung in den allgemeinen Grundsätzen oder ein Zusatz zu denselben bei deren mannfacher Verzweigung durch das ganze Rechtssystem ein Geschäft von

dieser Beziehung nur für den Fall gelten, wenn nichts Besondere ausgemacht worden ist: eben so unzweifelhaft ist auf der andern Seite, theils daß schon bestehende wohlerworbene oder gesetzliche Rechte Dritter durch einen Ehevertrag keine Änderung leiden können, theils daß ein solcher Vertrag überhaupt keine gegen das gesetzliche Wesen der Ehe anstoßenden Bedingungen enthalten darf. Aus jenem Grunde dürfen also z. B. keine Verfügungen getroffen werden, welche die Rechte der Kinder aus einer früheren Ehe, oder bei Fideicommissen, Lehngütern u. s. w. die Rechte der Agnaten, Mitbelehnten, des Ober-eigenthümers, nachtheilig verändern würden. Die zweite Rücksicht verbietet zu bestimmen, daß die Ansicht der Frau in den Angelegenheiten der ehelichen Gesellschaft den Ausschlag gebe, so daß dem Manne die Benützung des Heirathguts, oder der Frau das Rückforderungsrecht entzogen werden soll. Solche Bestimmungen darf die Behörde in den von ihr entworfenen oder nur controlirten Verträgen nicht dulden, wie sie denn jeden Falls ungültig wären.

verhältnißmäßiger Schwürigkeit. Es kommt noch dazu, daß leicht durch solche Veränderungen wirkliche Rechte bedroht oder gebietende und verbotende Gesetze übertreten werden könnten. Somit ist die Vorschrift, bei jedem das Gesetz abändernden oder etwas neben demselben festsetzenden Vertrage unter den Eheleuten, welche die ebenangeführten Gegenstände betreffen sollten, eine Prüfung des Staates zur Warnung (und bei der Gefahr einer eigentlichen Gesetzes- oder Rechtsverletzung zur Verhinderung) zu verlangen, sicherlich gerechtfertigt⁴⁾: Die Freistellung der Wahl zwischen der ursprünglichen Selbstvornahme des Geschäftes (bloß mit nachfolgender Untersuchung), und der gänzlichen Beforgung durch die Behörden der Präventiv-Justiz kann hier nicht wohl einen Schaden bringen. — Die zweite Abtheilung der zu einer vorübergehenden Maasregel sich eignenden Rechtsgeschäfte in Beziehung auf die Ehe wird gebildet von denjenigen, welche unter allen Umständen, also auch wenn alles bei den gesetzlichen Bestimmungen bleibt und bleiben muß, unter besonderer Aufsicht

4) Das Materielle über diese wichtige Art von Verträgen und über die bei denselben zu beobachtenden Rücksichten und Eautelen s. bei Puchta, Handbuch, Bd. II, S. 188 fg. Es ist natürlich ein großer Unterschied, ob als allgemeine gesetzliche Regel vorgeschrieben ist: die Ehe nach römischem Rechte, d. h. mit vollkommener Gütertrennung aber mit ausschließender Nutzung und mit Gewinnung des ehelichen Erwerbs für den Mann; oder die Ehe mit allgemeiner Güter-Gemeinschaft sowohl rücksichtlich der Nutzungen als des Erwerbes; oder endlich die Ehe mit partikulärer Güter-Gemeinschaft, besonders die mit Errungenschafts-Gesellschaft.

der Behörden vorgenommen werden müssen, weil bei ihnen eine fehlerhafte Besorgung eben so möglich als bedenklich ist. Hieher gehören denn namentlich ⁵⁾):

- a) die Verbringens-Verzeichnisse, (wenn nicht anders die vollkommenste Gütergemeinschaft unter Eheleuten gebietender Grundsatz der Gesetzgebung ist). Dieselben sind nöthig, theils wegen der einstigen möglichen Theilung des Vermögens der Eheleute, theils beim Eintritte gewisser Erbschaftsfälle, namentlich bei Collationen gegen Geschwister und bei hinterfälligem Vermögen. Ihre Ausfertigung ist aber natürlich nur dann genügend, wenn sie für die verschiedenen einst möglichen Arten von Gebrauch die sämmtlichen nothwendigen Angaben igt schon liefert; vergeblich möchte sonst später, wenn die Zeit der Anwendung gekommen ist, eine Ergänzung gesucht werden zum großen, unbeabsichtigten Nachtheile manches Interessenten. Deshalb denn auch die Aufsichtigung des Staates. Die besondere Geschäftsanweisung hat das allzu große und nur unnöthig vertheurende Eingehen in Einzelheiten eben so sehr

-
- b) Die Einkindschafts-Verträge und Verträge über die Aufnahme an Kindesstatt sind zwar allerdings auch der Behörde zur Prüfung vorzulegen; allein die Thätigkeit des Staates ist in Beziehung auf sie doch nicht bloß eine nachsehende und fehler-verbessernde (wenn dieß schon auch gelegentlich geschehen mag), sondern vielmehr wesentlich eine Sorgfalt, daß nicht dem Rechte Dritter aus einem Vertrage Nachtheil entstehe. Sie sind daher auch bereits in §. 35, S. 370 erwähnt.

abzuschneiden, als eine zu unbestimmte Allgemeinheit der Angaben. Einer besondern Aufmerksamkeit sind namentlich zu unterwerfen die Ansätze von illiquiden Forderungen, Schulden und von Vermögenstheilen, deren Werth nach einer mehr oder weniger willkürlichen Taxirung bestimmt werden kann. Sowohl wenn Streit unter den Eheleuten über einzelne Posten seyn sollte, als wenn die Behörde die Angaben unrichtig findet, muß von der letztern die Feststellung des wahren Ansatzes ausgehen, welche jedoch nur in dem Falle gegen den Willen der Betheiligten aufgenommen werden darf, wenn eine unrichtige Bestimmung die Rechte Dritter vernachtheiligen könnte. — Der facultativen Selbstverfertigung steht kein Hinderniß im Wege.

- b) Die Eheverträge, falls die Gesetzgebung dieselben nicht bloß für die Ausnahmefälle ⁶⁾ sondern als Regel bestimmt. Auch hier ist nöthig, daß manche Bestimmung, gleichviel übrigens wie sie ausfällt, bei Zeiten gemacht wird, indem eine Nachholung im Augenblicke der Anwendung zu spät wäre. Sie können und müssen, so weit sie die Vermögensverhältnisse betreffen, Bestimmungen über das gegenseitige Erübrigen, über die beiderseitigen Rechte an das eigene Vermögen und an das des Ehegatten, beides sowohl während der Dauer der Ehe als nach deren

6) In diesem Falle gehören die Eheverträge natürlich unter die erste Hauptabtheilung der auf die Ehe bezüglichen Rechtsgeschäfte.

Ausführung, über Erwerbungen, Schulden und allensfalls noch über Sicherstellungen des einen oder des andern Theils enthalten. Die vom Staate vorzunehmende Prüfung muß sowohl darauf Rücksicht nehmen, ob nicht Lücken und Absichtswidrigkeiten oder ob nicht Verstöße gegen unbedingt befehlende Vorschriften der Gesetze oder gegen die Rechte Dritter sich eingeschlichen haben. Was nicht geradezu gegen Gesetz und Recht ist, muß aber natürlich, und wäre es noch so sonderbar und unzweckmäßig, bestehen bleiben, und eben so wenig können die einer Bekehrung Widerstrebenden zur Ausfüllung einer Lücke genöthigt werden. Auch hier geht die Entwerfung der Urkunde nicht nothwendig von der Behörde aus.

2) Geschäfte von Todes wegen. — Der Tod eines Menschen verursacht mannfache das Eigenthumsrecht berührende Rechtsgeschäfte, theils indem der Besizer selbst für diesen Fall bestimmte Vorkehrungen und Anordnungen trifft, theils durch den Uebergang eines erledigten Vermögens an andere Eigenthümer. So wichtig diese Rechtsgeschäfte auch sind, so hat doch die Gesetzgebung keineswegs für alle eine vorsorgliche Aufsicht bei deren Eingehung angeordnet. Namentlich ist dieses bei der wichtigsten Art dieser Geschäfte der Fall, d. h. bei den Verordnungen des letzten Willens, seien es nun Testamente, Eodicille, Schenkungen auf den Todesfall, oder Erbverträge. Zwar sind in Beziehung auf alle diese Anordnungen von dem Civilrechte nicht nur materielle Vorschriften gegeben, sondern auch bestimmte Formen bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben worden: allein zur Verge-

wifferung, ob auch wirklich alle diese Geseze erfüllt würden, ist wohl nirgends eine Zwangsvorschrift gegeben. Die Pflicht gewisser öffentlicher Beamten zur Unterstützung dieser Handlungen kann nicht als eine solche vorbeugende Maasregel erklärt werden, denn weder ist dieselbe unumgänglich nöthig, noch hat sie auch irgend den Zweck eine Prüfung über allenfallige Mängel zum Behufe deren Verhütung zu veranstalten, sondern lediglich den der Erleichterung in Zustandebringung des Geschäftes, und höchstens den der Herstellung der Authenticität. Der Inhalt einer von einem Notar oder einem Beamten der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommenen letztwilligen Verordnung kann gar wohl voller Lücken, Rechts- und Gesezwidrigkeiten seyn, ohne daß jener ein Recht hätte dieß zu hindern oder auch nur Vorstellungen zu machen, oder daß die fehlerhafte Anordnung durch seine Theilnahme besser würde. Die anscheinende Nachlässigkeit der Gesezgebung erklärt sich hier, und zwar genügend, aus dem Wunsche, die letztwilligen Verordnungen theils möglichsst geheim, theils in jedem Augenblicke veränderlich zu erhalten. Somit sind von den sämmtlichen Rechtsgeschäften von Todes wegen hier nur nachstehende zu erwähnen:

- a) Die Errichtung des Verlassenschafts = Inventariums, d. h. des urkundlichen vollständigen Verzeichnisses der Hinterlassenschaft, ist die nothwendige und unerseßliche Grundlage aller spätern Verhandlungen über das Eigenthum eines Verstorbenen. Eine genaue, nach den verschiedenen Bestandtheilen des Vermögens eingerichtete Aufnahme ist somit in vielen Fällen großes Bedürfnis, und sie muß also

vom Staate veranstaltet werden. Da nicht nur die Tauglichkeit, sondern leicht auch der gute Willen und die Ehrlichkeit der zunächst betheiligten Privaten zur untadeligen Vornahme dieses Geschäftes fehlen könnten, so ist hier eine ausschließende Thätigkeit der Staatsbehörde nothwendig. Nur wenn gar kein Grund zu einer amtlichen Kenntniß des Betrages und der einzelnen Bestandtheile einer Verlassenschaft denkbar ist, mag eine solche Aufzeichnung unterlassen werden, was hauptsächlich der Fall seyn wird, wenn nur ein einziger volljähriger Erbe vorhanden ist, bei welchem auch die ehelichen Verhältnisse keine genaue Kenntniß seiner Erwerbungen nöthig machen ⁷⁾. Um dabei mit Sicherheit verfahren zu können, (und zur Vermeidung von Entwendungen,) muß natürlich alsbald nach dem Tode des Erblassers eine Versiegelung der sämtlichen beweglichen Habe von Amtswegen geschehen, und darf das Siegel nur von der zuständigen Behörde selbst, oder mit ihrem Wissen und unter ihrer Leitung etwas von derselben vor der endlichen Theilung entfernt werden; und selbst unter

7) Wenn eine Inventarisirung unterlassen wird, weil der Verstorbene ein hinreichendes Verzeichniß hinterließ, welches von den sämtlichen Betheiligten anerkannt wird, oder weil erst kurz vor dem Todesfalle aus irgend einem andern Grunde ein Inventar aufgenommen wurde, und keine Ursache vorliegt einer indessen eingetretene Veränderung zu vermuthen: so ist dieß eigentlich keine Unterlassung der Aufzeichnung, sondern nur die Vermeidung einer unnöthigen Wiederholung.

dieser Beschränkung nur, wenn der Gegenstand entweder ganz unzweifelhaft fremdes bloß zufällig der Masse beigelegtes Eigenthum ist, oder wenn eine Aufbewahrung Schaden brächte, endlich so weit es zum Unterhalte der Hinterlassenen oder zur Fortführung des Gewerbes bis zur Vertheilung nöthig ist⁸⁾. Die Aufzählung und der Werthanschlag der einzelnen Vermögenstheile ist nach denselben Grundsätzen vorzunehmen, wie bei einem Beibringens-Inventare, nur mit dem Unterschiede, daß hier ein Eingehen ins Einzelne nicht vermieden werden kann. — Ganz zweckmäßig wird mit dieser Aufzeichnung auch noch ein Vorschlag verbunden werden, wie die bei der Inventarisirung aufgefundenen Schulden der Verlassenschaftsmasse zu decken sind.

- b) Die Verlassenschafts = Theilungen. Wenn ein hinterlassenes Vermögen nicht kurzweg nur Einem Erben zufällt, so ist dasselbe, vorausgesetzt daß ein Ueberschuß von Activvermögen vorhanden ist, auch die Verlassenschaft nicht oder wenigstens nicht mehr unter Sequester gehalten werden muß, natürlich ist an die neuen Eigenthümer zu vertheilen. Es können hier, je nach den verschiedenen Verhältnissen der Erben, verschiedene Arten von Theilungen eintreten, und das Geschäfte ist keineswegs immer eines der leichtesten, namentlich wenn verwickelte Erb- und

8) Ueber das Formelle des Verfahrens s. Puchta, a. a. O., Bd. II, S. 296 fg.

Schuldverhältnisse, oder Fideicommiss, Majorate, Lehen u. s. w. unter der Verlassenschaftsmasse begriffen sind. Namentlich ist zu unterscheiden zwischen Eventual-Theilungen und Real-Theilungen. Jene treten ein, wenn das hinterlassene Vermögen theils an einen überlebenden Ehegatten theils an andere Erben fällt, diese letzteren aber ihre Theile jenem Gatten zum lebenslänglichen Genusse überlassen müssen (nach Gesetz oder Testament), und somit keine wirkliche Absonderung sondern nur eine vorläufige schriftliche Bestimmung der verschiedenen Vermögenstheile stattfinden kann. Bei den Realtheilungen dagegen erhalten die Erben ihr neues Eigenthum alsbald abge sondert und zugeschieden. Natürlich muß bei einer Eventual-Theilung dafür gesorgt werden, daß die Ansprüche der Hinterfallserben auch gehörig gesichert werden, was denn entweder durch Bestellung von Pfändern und Bürgen oder durch die Bestellung einer pflegschaftlichen Verwaltung geschehen kann. — Die Besorgung des Theilungsgeschäftes mag den zunächst berührten Privaten bloß dann überlassen werden, wenn sie alle großjährig und zu eigener Vermögensverwaltung berechtigt sind. Uebrigens muß auch in diesem Falle eine Untersuchung durch die Behörde folgen zur Vermeidung möglicher unwillkürlicher Fehler.

f) Wahrung des Vermögens der zu eigener Rechts-
vertheidigung Unfähigen.

§. 36.

a) der Abwesenden.

Daß ein von seinem Eigenthume Entfernter dasselbe gegen unrechtliche Angriffe nicht zu schützen im Stande ist, bedarf allerdings keines Beweises: allein eben so gewiß ist, daß der Staat keineswegs eine Verbindlichkeit hat, das Vermögen aller Abwesenden in seine besondere Obhut zu nehmen. In der Regel können dieselben vor ihrer Entfernung für einen Stellvertreter sorgen, und wenn sie es unterlassen, haben sie sich den Schaden lediglich selbst zuzuschreiben. Nur in ausserordentlichen Fällen also ist von einer Pflicht des Staates die Rede, an die Stelle Abwesender einzutreten. Dieß ist aber nur dann der Fall, wenn entweder der sich Entfernende zwar einen Verwalter für sein Eigenthum aufstellte, dieser aber später, gleichgültig aus welcher Ursache, die angenommene Aufsicht nicht führen will oder kann, und irgend ein anderer zuverlässiger und berechtigter Stellvertreter nicht vorhanden ist; oder wenn einem Abwesenden ohne dessen Wissen auf gesetzlichem Wege, z. B. durch Erbgang, Geschenk u. s. w., ein Eigenthum anheimfällt, und ebenfalls kein gesetzlicher Sachwalter dasselbe übernimmt. — In diesen beiden Fällen hat der Staat zur Vermeidung von Unrecht und Verlust einen Güterpfleger zu bestellen, und diesen zu sorgfältiger Verwaltung und zu eidlicher Rechnungsablegung anzuhalten, natürlich gegen eine aus dem verwalteten Vermögen zu entnehmende verhältnißmä-

stige Belohnung; und diese Verwaltung ist, wenn der Aufenthalt des abwesenden Eigenthümers bekannt ist, so lange fortzusetzen, bis derselbe auf geschehene Aufforderung eine Verfügung über sein Gut getroffen hat.

Der einzige schwürige Fall ist hierbei der, wenn von einem solchen Abwesenden keine sichere Kunde erlangt werden mag, und weder über Leben noch über Tod desselben irgend etwas gewisses bekannt ist. Daß nicht gleich in dem ersten Augenblicke, in welchem man Ursache bekommen mag an der fortdauernden Existenz des Abwesenden zweifelhaft zu werden, das Vermögen desselben an die dießseits bekannten nächsten Erben desselben ausgeliefert werden darf, versteht sich von selbst. Noch ist es ja möglich, daß er selbst lebt; zur Erhaltung eines Eigenthumsrechtes aber gehdrt keineswegs eine häufige oder auch nur periodische Willenserklärung. Es ist ferner möglich, daß derselbe nach seiner Entfernung für andere, uns igt noch Unbekannte nähere oder wenigstens gleiche Ansprüche an sein Vermögen begründet hat. Eine solche Auslieferung könnte also höchst voreilig und rechtswidrig seyn. Auf der andern Seite ist aber ebenfalls unzweifelhaft, daß das Vermögen eines ganz verschollenen Abwesenden nicht für alle Zeit als sein und seiner allenfalligen unbekanntem Erben Eigenthum verwaltet und den natürlichen in seinem Vaterlande bekannten Erben entzogen werden kann. Nicht nur können besondere Gründe es wo nicht gewiß doch sehr wahrscheinlich machen, daß der Abwesende früher gestorben ist, und zwar ohne Ansprüche an sein Vermögen in der Fremde zu gründen, sondern in jedem Falle tritt nach einer Reihe von Jahren die absolute Ge-

wißheit ein, daß er igt nicht mehr leben kann, und zu gleicher Zeit der allerhöchste Grad von Wahrscheinlichkeit, daß er auch keine hier unbekanntem Erben hinterlassen hat, indem diese nicht unterlassen haben würden sich früher zu dem ihnen angefallenen Vermögen zu melden. Sodann ist noch wohl zu bemerken, daß wenn man die bloße Möglichkeit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit vorziehen, und ein solches Vermögen für einen möglichen, hier unbekanntem, Näherberechtigten immer in pfeglicher Verwaltung behalten würde, dasselbe — und hätte es einen noch so geringen Anfang genommen — am Ende zum größten Schaden künftiger Geschlechter ins Ungeheure anwachsen und schließlich alle Kapitalien und alles verfügbare Grundeigenthum im Lande verschlingen müßte, und dieß zwar ohne daß im Zweifel irgend ein Eigenthümer für diese Reichthum-Masse vorhanden wäre. Es muß also nothwendig einer solchen Verwaltung für einen verschollenen Abwesenden ein Ziel gesetzt, und nach Erreichung desselben den bekantem Erben desselben das ganze Vermögen als Eigenthum überlassen werden. Würde, gegen alle Wahrscheinlichkeit, nach diesem Acte dennoch der Todtgeglaubte oder ein durch ihn näher Berechtigter noch erscheinen, so würden sie zwar auf die Rückgabe des Ausgesfolgten einen Anspruch zu machen haben; wäre aber nicht das Ganze mehr für sie zurückzuerhalten, so köunte dieses nur als ein kleineres Unglück und als ein minderes Unrecht betrachtet werden, als der durch das entgegengesetzte Verfahren erzeugte Zustand seyn würde.

Es fragt sich nun aber, welches dieser äußerste Termin der Verwaltung des Vermögens eines Verschollenen

seyn soll? Sehr einfach ist allerdings das von den meisten positiven Gesetzen angenommene Auskunftsmittel jene Verwaltung ohne Rücksicht auf die Zeit ihres Anfanges, d. h. also der Entfernung des igt Vermißten, so lange fortdauern zu lassen, bis der Abwesende ein bestimmtes Alter erreicht haben müßte, z. B. siebzig oder achtzig Jahre, dann aber denselben als todt anzunehmen. Diese Einfachheit wird aber offenbar auf Kosten der Vernunft und der Billigkeit erreicht, und empfiehlt sich demnach nicht. In manchen Fällen kann es nämlich weit früher höchst wahrscheinlich seyn, daß der Abwesende das Leben verlassen hat, wenn schon ein unangreifbarer gerichtlicher Beweis nicht geliefert werden mag, so z. B. wenn er auf einem durch Schiffbruch verloren gegangenen Schiffe, in einer blutigen Schlacht, bei einem Erdbeben gewesen ist, und nach diesem Ereignisse kein Lebenszeichen mehr von ihm erhalten wurde. In anderen, wiewohl allerdings selteneren, Fällen ist es nach der Leibesbeschaffenheit des Vermißten, nach dem Inhalte der letztern von ihm erhaltenen Nachrichten u. s. w. wahrscheinlicher, daß derselbe selbst jenes hohe Alter überlebt hat. Im ersten Falle ist es unvernünftig und unbillig, die Erben auf die Vertheilung des Vermögens so lange zwecklos warten zu lassen; im zweiten Falle setzt man sich der Begehung einer Ungerechtigkeit aus. Es scheint daher nach allen Seiten rätlicher zu seyn, daß nicht nach dem Lebensalter gerechnet wird, sondern von der Zeit an, wo die letzte sichere Kunde von dem Abwesenden erhalten wurde, daß aber dann eine weit kürzere Anzahl von Jahren, z. B. zwanzig bis dreißig, von den Gesetzen als End-

punct der Staatsaufsicht festgestellt wird. Mit Ablauf dieses Termins wäre sodann das bisher verwaltete Vermögen den natürlichen Erben als freies Eigenthum ohne Caution oder Vorbehalt zu übergeben. Man könnte sogar ohne irgend nennenswerthe Gefahr so weit gehen, daß in Fällen, wo der Tod des Vermißten durch die Nachweisung besonderer Umstände überwiegend wahrscheinlich gemacht werden könnte und nicht bloß aus dem langjährigen Stillschweigen zu schließen ist, eine frühere Ueberlassung des Vermögens an die Intestaterben von der Präventivjustiz = Behörde gestattet würde; hier übrigens gegen Caution bis zu Erreichung des zweiten Termins.

§. 37.

β) der Körper- und Geistes-Kranken.

Geisteskrankheit macht immer, Körperkrankheit wenigstens zuweilen untauglich zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten. Jene raubt nothwendig, diese wenigstens möglicherweise auch die Fähigkeit und das Recht einen tauglichen Stellvertreter gültig zu bestellen. Wenn nun in einem solchen Falle das Vermögen des Kranken wirklich einer Gefahr ausgesetzt ist, so entsteht für den Staat die Pflicht schützend einzutreten, und also eine zuverlässige Aufsicht und Verwaltung anzuordnen.

Um den doppelten Fehler eines unndthigen und somit ungerechtfertigten Eingreifens in Privatangelegenheiten und eine Ueberhäufung des Staates mit Geschäften hierbei zu vermeiden, ist jedoch nothwendig, daß auf das Vorhandenseyn der erforderlichen Bedingungen einer Staatsthätigkeit strenge gesehen wird. Diese sind aber in einem sol-

den Falle einmal die wirkliche Unfähigkeit des Eigenthümers sowohl zur Selbstverwaltung als zur Bestellung eines Stellvertreters, und zweitens das Vorhandenseyn einer Gefahr für dessen Vermögen während der Dauer der Krankheit und der wahrscheinlich drohenden Gefahr.

Der Beweis der Unfähigkeit ist bei Geisteskranken alsbald geliefert, so bald die Thatsache der Krankheit feststeht. Hierzu ist aber entweder die Notorietät oder ein Ausspruch des zuständigen Staats-Arztes hinreichend. Von selbst versteht sich, daß den zur Selbstverwaltung unfähigen Geisteskranken auch die Ernennung seines Vermögensverwalters nicht überlassen werden kann, sondern beides mit einander steht und fällt. — Bei Körperkrankheiten dagegen reicht natürlich die Thatsache der Gesundheitsförderung keineswegs noch hin, um auch den Beweis der Unfähigkeit einer Vermögensverwaltung zu liefern. Und sollte auch wirklich die Krankheit so hemmend seyn, daß sie diese Beschäftigung untersagte, oder sollte das zu beaufsichtigende Vermögen einer persönlichen Anwesenheit ausserhalb des Krankenzimmers bedürfen: so bleibt ja immer noch in der unendlichen Mehrzahl der Fälle dem besorgten Eigenthümer die Möglichkeit einen Stellvertreter für die Dauer seiner eigenen Unfähigkeit selbst zu bestellen. Nur in wenigen Fällen ist eine Unmöglichkeit zur Vornahme dieser letztern Sorgfalt denkbar, und zwar namentlich, wenn die Krankheit von der Art ist, daß sie der Entwicklung der Geisteskräfte geschadet hat, wie z. B. Taubstummheit, Blindheit; oder wenn das Uebel unvermuthet so heftig wird, daß selbst jenes kurze Geschäft nicht mehr versehen werden kann; ferner

bei einer sehr gefährlichen ansteckenden Krankheit, wenn sich Alles von dem Kranken entfernen sollte; und endlich wenn ein Fremder auf der Reise an einem Orte erkrankt, wo er durchaus keine zuverlässigen Bekannten hat, und also einen Stellvertreter mit irgend einer Sicherheit nicht wählen kann. — Nur in diesen Fällen kann also überhaupt von einer Pflicht der Präventiv-Justiz eine Hilfe zu leisten die Rede seyn; aber auch hier nur, wenn

zweitens, die Wahrscheinlichkeit einer während der Dauer der Krankheit drohenden Gefahr nachgewiesen ist. Es muß in dieser Beziehung unterschieden werden zwischen den von Seiten Dritter zu erwartenden Beeinträchtigungen und zwischen den vom Eigenthümer selbst in bewußtlosem Zustande ausgehenden Verletzungen. Die erstgenannte Gefahr hängt theils von der vermutheten Dauer der Krankheit, theils von der Beschaffenheit des Vermögens, theils endlich von den Familien-Verhältnissen des Erkrankten ab. — Es ist einleuchtend, daß bei übrigens gleichen Umständen die längere Dauer einer Krankheit auch die Gefahr vergrößert, und zwar nicht nur weil überhaupt in längerer Zeit sich mehr ereignet als in einer kurzen, sondern namentlich auch weil mancher Angriff erst dann unternommen wird, wenn die Aussicht auf eine lange dauernde Wehrlosigkeit des Besitzers reizt. Eine bloß vorübergehende Krankheit und daraus folgende Unfähigkeit zur Vertheidigung des Besitzes wird dagegen theils weniger bekannt, theils kann sie nicht mit solcher Sicherheit benutzt werden. Während also, besondere Fälle abgerechnet, der Staat bei vorübergehenden Krankheiten nicht nöthig hat, besondere Schutzmaß-

regeln eintreten zu lassen, sind dieselben allerdings bei vermuthlich langer wo nicht gar lebenslänglich dauernder Unfähigkeit geboten. Diese Rücksicht tritt denn namentlich bei Geisteskrankheiten ein, als welche einen schnellen Verlauf keineswegs zu nehmen pflegen. — Das Vermögen eines Erkrankten kann entweder in solchen Gegenständen bestehen, welche eine beständige Aufsicht nicht bedürfen, da sie ohne höchst auffallende Schritte vielleicht gar ohne Theilnahme des Besitzers selbst, gar nicht verletzt werden können, wie z. B. Grundeigenthum, hypothekarisch angelegte Kapitalien u. dgl.; oder aber es ist dasselbe einer beständigen Gefahr des Diebstahles, Betruges u. s. w. ausgesetzt sobald es nicht genau bewacht wird. Hierher gehört fahrende Habe aller Art, namentlich baares Geld und Kostbarkeiten, Waaren, Vieh. In der Regel dürfte ein Wiedergenesener nur wenig von Gegenständen dieser Art vorfinden, die er während der Krankheit nicht selbst unter den Augen hatte, und für welche keine treue Hand sorgte. Für ein Vermögen der erstern Art hat somit der Staat in der Regel und namentlich bei einer vermuthlich bald vorübergehenden Unfähigkeit nicht zu sorgen, während eine schnelle Sorgfalt für die dem Verderben ausgesetzten Eigenthumsstücke allerdings erforderlich ist. — Von der größten Wichtigkeit sind natürlich die Umgebungen des Erkrankenden. Wenn er Aeltern oder Kinder, einen Gatten, treue Verwandte oder Freunde um sich hat, so übernehmen diese, selbst unaufgefordert von ihm, die Besorgung seiner Angelegenheiten, und hier wäre eine Einmischung des Staates höchst überflüssig, also unzulässig. Je abgesonderter der Kranke aber lebte, seit je kürzere Zeit

erst er an seinem izzigen Aufenthaltsorte angekommen ist, kurz je weniger zuverlässige natürliche Verbindungen er hatte, desto nöthiger ist eine öffentliche Sorge. Doch giebt es auch einige Ausnahmen von dieser Regel. Nicht nur könnte es sich ereignen, daß gerade die nächsten Umgebungen unzuverlässig und selbst gefährlich für die Rechte des Kranken erscheinen, sondern es können dieselben auch nach ihrer Verschullichkeit, oder verhindert durch die ihm persönlich zu widmende Pflege, an einer hinreichenden Wahrung seiner Vermögensrechte gehindert seyn, so z. B. jüngere Kinder, die Gattin u. s. w. Aufferdem ist nicht zu übersehen, daß auf die Dauer, wenigstens bei größerem Vermögen und irgend verwickelten Verhältnissen desselben, eine solche freiwillige Stellvertretung nicht genügen würde, indem durch einen weder von dem Eigenthümer selbst gültig aufgestellten noch von der Obrigkeit eingesetzten Güterpfleger, und wäre er an und für sich noch so zuverlässig, keine Rechtsgeschäfte formell gültig im Namen des Eigenthümers abgemacht werden können. Aus diesem Grunde muß denn namentlich bei Geisteskranken, sobald die doch in der Regel länger dauernde Krankheit sich förmlich erklärt hat, alsbald für eine obrigkeitliche Bestätigung oder Ernennung eines Vermögens-Verwalters gesorgt werden. — Hinsichtlich der Gefahren, welche dem Vermögen eines Kranken von ihm selbst im bewußtlosen Zustande drohen, möchte es scheinen, als komme der Satz zur Anwendung, daß Niemand gegen sich selbst Unrecht thun könne, woraus dann folgen würde, daß nicht die Präventiv-Justiz sondern die Polizei die allenfalls nöthigen Maasregeln zu treffen hätte. Sollte aber dieser Satz, was

denn doch sehr zu bezweifeln ist, auch von Solchen gel-
ten, welche ihres Verstandes nicht Herr sind, so ist doch
jeden Falles gewiß, daß eine ganz unndthige Verwicklung
der Staatsanstalten und selbst eine dem Zwecke schädliche
Ungewißheit und Unsicherheit der Maasregeln daraus ent-
stehen müßte, wenn das Vermögen eines Geisteskranken
gegen Dritte durch die Präventiv-Justiz, gegen ihn selbst
aber durch die Polizei gesichert würde. Ferner ist zu be-
denken, daß die Handlungen eines seines Verstandes nicht
Mächtigen sehr leicht auch mittelbar förmliche Rechte
Anderer, z. B. seiner Gattin, Kinder, Gläubiger u. s. w.
bedrohen können, und daß sie somit aus diesem Gesichtspuncte
schon von der Präventiv-Justiz zu beaufsichtigen
und ndthigen Falles zu hindern sind. Man wird also un-
bedenklich über diesen formellen Zweifel weggehen und
das Vermögen eines seiner selbst nicht mächtigen Kranken
auch gegen ihn selbst durch Anordnungen der vorbeugenden
Rechtspflege zu schützen haben; wobei natürlich nicht von
einem eigenen hierzu allein bestellten Vormunde die Rede
seyn kann, sondern nur von einem auf diesen Punct aus-
gedehnten Auftrage des zunächst gegen die möglichen An-
griffe Dritter bestellten Güterpflegers. Die ganze Maas-
regel aber findet ihre Anwendung nothwendigerweise bei ei-
gentlich Geisteskranken, gelegentlich wohl auch bei Sol-
chen, welche vorübergehend durch ein hitziges Fieber des
richtigen Gebrauches ihrer Verstandeskräfte beraubt sind.

Hinsichtlich der Person des zu Ernennenden hat die
Behörde freie Hand, sobald einmal die Pflicht der Für-
sorge ihr zugefallen ist; doch versteht es sich von selbst,
daß sie die nächsten Verwandten oder Freunde nicht über-

geht, falls nicht besondere Gründe ihnen zu misstrauen vorhanden sind. Theils Rücksicht auf das Gefühl des Kranken und der obengenannten Personen fordert dieß, theils selbst der Nutzen des ersteren, indem solche Verwalter nicht nur in der Regel unentgeltlich den Auftrag übernehmen, sondern auch mit allen Verhältnissen und mit dem vermuthlichen Willen des Kranken besser bekannt seyn werden als Fremde. Uebrigens ist jeder Verwalter eines fremden Vermögens, sei er wer er wolle, in Verpflichtung zu nehmen, zur Ablegung einer Rechnung anzuhalten und unter Umständen auch eine Sicherheitsleistung von ihm zu verlangen. Keines Beweises bedarf es, daß er nicht schuldig ist das übertragene Geschäft unentgeltlich zu versehen, und daß nöthigen Falles dem verwalteten Vermögen eine von der Behörde zu bestimmende Besoldung entnommen werden muß.

Die Art und Weise, wie die Präventiv-Justiz-Behörde Kenntniß von der Nothwendigkeit einer Anordnung erhält, ist gleichgültig, wenn nur die Nachricht zuverlässig ist. Selbst eine Bitte des Erkrankten kann Veranlassung geben; natürlich übrigens (da er, wie die Bitte selbst ausweist, noch zu Geschäften fähig ist) nur in dem Falle, wenn er auf eine glaubliche Weise angiebt, daß ihm gar kein zuverlässiger Mann bekannt sei, welchem er seine Geschäfte übertragen könnte. Dieß könnte namentlich bei einem erkrankenden Reisenden wohl der Fall seyn. — Eine öffentliche Bekanntmachung der getroffenen Maasregel ist zur Vermeidung mancher Ungelegenheiten nothwendig ¹⁾).

1) Sehr wohl ließe sich auch unter den Gesichtspunkt der Fürsor-

§. 38.

2) der Unmündigen.

Eine zahlreiche Klasse von Bürgern, welche einem gewissen wirthschaftlichen Verderben durch sich und durch Andere entgegenziengen ohne Einschreiten des Staates, sind die Unmündigen, welche ihre natürlichen Beschützer und Wächter verloren haben. In ihren ersten Jahren wären sie den Plünderungen Dritter und dem Unverstande der eigenen Handlungen ausgesetzt durch gänzlichen Mangel an Einsicht, Kenntnisse und Erfahrung; etwas später würden Charakterschwäche und Leidenschaft die etwa erlangte Ausbildung des Verstandes nutzlos machen. Die Gesetzgebung jedes Staates in der Welt hat daher ihre Bevor-

ge für Geistesranke die Mundtodterklärung der Assonten bringen. Wenn ein an und für sich zur Selbstverwaltung seines Vermögens berechtigter Bürger entweder so sehr von Leidenschaften und Lastern beherrscht wird, daß er des Gebrauches seines Verstandes in der Besorgung seiner Angelegenheiten sich ganz entschlägt, oder wenn er bei schwachen Geisteskräften und großer Charakterschwäche auf der einen, bei sinnlichem Fange aber auf der andern Seite auf ganz unvernünftige Weise sein Eigenthum und seine Interessen beeinträchtigt, so ist er einem Wahnsinnigen gleich zu achten und als solcher zu behandeln. Die Verhinderung eines solchen Betragens ist aber auch noch von einer andern Seite her nothwendig, nämlich zur Sicherstellung der Gemeinden gegen die ganz Verarmten solcher Art am Ende abzureichenden Unterstützung. Aus diesem Grunde ist denn auch dieser Gegenstand bereits abgehandelt in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. II, S. 437 fg., und wird also hier übergangen.

mundung angeordnet. Es ist zweierlei dazu nöthig; einmal die Bestellung eines rechtlichen und tüchtigen Mannes, und zwar wo möglich eines nahen Verwandten oder Freundes¹⁾, zur Verwaltung und nützlichen Verwendung des Vermögens (eben so auch zur Leitung der Erziehung des Mündels), und die Einsetzung einer Behörde, welche den Vormünder zu beaufsichtigen, namentlich seine Rechnungen abzuhören, und welche er in schwierigen und wichtigen Angelegenheiten um Entscheidung anzugehen hat. Die Verwaltung des in solcher Pflugschaft stehenden Vermögens muß nach bestimmten Grundsätzen geschehen, wobei vor Allem auf die möglich größte Sicherheit Rücksicht zu nehmen ist, auch wenn andere Verwendungsarten einen zwar bedeutenderen Gewinn versprächen, dagegen aber den Grundstock leichter in Gefahr bringen könnten.

Die Folge dieser Anordnung für den Minderjährigen ist, daß er nicht nur die Bestandtheile seines Vermögens nicht gültig veräußern darf, sondern daß er auch in dem Bezuge und in der Verwendung der Früchte desselben beschränkt, endlich daß er unfähig ist irgend eine rechtliche Verbindlichkeit von wirthschaftlicher Bedeutung einzugehen ohne ausdrückliche Zustimmung des Vormundes und beziehungsweise der Aufsichtsbehörde. Kann er auch nicht verhindert werden nach erlangter Volljährigkeit eine von ihm zur Zeit der Minderjährigkeit heimlich eingegangene Verbindlichkeit freiwillig zu vollziehen, und mag sogar die Ehrenhaftigkeit unter Umständen eine solche Vollziehung von ihm verlangen: so kann doch nie eine Klage darauf

1) S. Puchta, Handbuch, Bd. II, S. 386 fg.

gegründet und er somit nie gegen seinen Willen zu Erfüllung eines Versprechens genöthigt werden, welches von seiner unerfahrenen Jugend Betrug, Verführung oder Gewalt zu erringen wußten. Da der Vormund bei eigener Verantwortlichkeit und Verbindlichkeit zum Schadenersatz große Vorsicht in seiner Verwaltung und in der Gewährung seiner Einwilligung zu den Handlungen seines Mündels anzuwenden hat, so ist das Vermögen der Minderjährigen durch diese Bestimmungen den sonst beinahe gewissen Angriffen entzogen, und in der Regel sogar fast besser und sicherer verwaltet, als das Gut der mehrsten volljährigen Bürger. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das Vermögen eines Minderjährigen von dem Vormunde und der Pupillen-Behörde keineswegs nach Willkür verwendet und demselben der vernünftige und billige Genuß desselben, allenfalls zum Behufe einer schnellen Kapital-Vermehrung, entzogen werden darf. Er kann nicht nur verlangen, daß von den Früchten so viel auf ihn verwendet wird, als nützlich, anständig und mit der Größe des Vermögens im Verhältnisse ist: sondern es muß selbst der Grundstock angegriffen werden, wenn es seine Erziehung und die Ausbildung zu der von ihm gewählten Lebensweise, oder sonst eine nothwendige Ausgabe (z. B. in einer Krankheit), erfordern sollte. Nur wenn der Zweck an und für sich verwerflich oder unter den gegebenen Verhältnissen unerreichbar und unvernünftig, oder wenn das verlangte Mittel zu Erreichung des an und für sich zulässigen Zweckes gar nicht, wenigstens nicht in dieser Ausdehnung, nöthig wäre, erschiene eine Verweigerung als gerechtfertigt. Das Vermögen des Mündels soll gegen un-

vernünftige Verschwendung und gegen ungerechte Angriffe geschützt, nicht aber seinem wahren Zwecke, der Erreichung nützlicher und nothwendiger Absichten, entzogen werden.

Die Dauer der vormundschaftlichen Verwaltung muß sich natürlich nach der Dauer der eigenen Unfähigkeit des Eigenthümers richten. Nicht nur das Vernünftigste, sondern auch das Gerechteste scheint es nun zu seyn, wenn je nach der Individualität jedes einzelnen Mündels, nicht aber nach einer für Alle gleichmäßig geltenden Regel dieser Endpunct bestimmt wird, indem die Verschiedenheit theils der Naturanlagen theils der Erziehung auch eine bedeutende Verschiedenheit in der Zeit der nöthigen Reife veranlassen muß, und es weder gerechtfertigt erscheint, wenn ein zur Selbstverwaltung seines Vermögens frühe schon Fähiger nur deßhalb derselben beraubt bleibt, weil andere junge Leute seines Alters noch nicht zugelassen werden können, noch es auf der andern Seite klug und pflichtgemäß wäre einen noch Unfähigen sich selbst, d. h. dem Verderben, zu überlassen, weil seine Altersgenossen weiter vorgerückt sind an Kenntnissen und Einsicht. Allein so unbestreitbar dieß Alles auch seyn mag, so sind doch überwiegende Gründe vorhanden der entgegengesetzten Einrichtung den Vorzug zu geben. Nur eine ganz genaue Kenntniß von der Persönlichkeit des Minderjährigen läßt einen Schluß auf den Grad seiner Fähigkeit zur Selbstverwaltung machen. Eine solche Kenntniß ist nun aber schwer zu erwerben, und die wenigsten Vormünder müßten zu einem zuverlässigen Urtheile befähigt seyn. Es ist somit nicht nur möglich sondern sogar wahrscheinlich, daß selbst bei der besten Absicht Fehler, und zwar nach beiden Seiten hin, gemacht wer-

den. Noch weit höher aber ist in Anschlag zu bringen, daß aus verbrecherischen Absichten von Vormündern und von Andern häufige Versuche werden gemacht werden, den Zeitpunkt der Selbstverwaltung auf eine schädliche Weise zu befördern oder auf eine ungerechte zurückzustellen²⁾. Nun aber ist es in jeder Beziehung besser, wenn dem Einzelnen durch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung ein Nachtheil zugeht, als wenn dieß durch die Unrechtllichkeit von Menschen geschieht, davon ganz abgesehen, daß im letzteren Falle das Unheil im Zweifel weit größer und tiefer eintritt, eben weil es beabsichtigt ist. Da überdieß durch einen hinlänglich weit gesteckten Zeitpunkt der Volljährigkeit wenigstens der schädlichere Theil der möglichen Folgen des gemeinschaftlichen Gesetzes, nämlich die allzu frühe Ueberlassung der Selbstverwaltung, vermieden werden kann: so kann die Wahl nicht länger zweifelhaft bleiben. — Die Frage, welches Jahr denn als der für Alle geltende Zeitpunkt des Aufhrens der Minderjährigkeit bestimmt werden soll, ist natürlich bei jedem Volke verschieden zu beantworten je nach der, durch Stammesart und Himmelsstrich bestimmten, durchschnittlichen physischen und geistigen Ausbildung der Jugend. Die Grenzen des Schwankens dürften das 21ste und das 25ste Lebensjahr seyn.

2) Welche schlimme Erfahrungen hatte manches deutsche Land während der Dauer der Reichsverfassung wegen der unbestimmten Zeit der Volljährigkeit und der vom Kaiser ertheilbaren *venia aetatis* zu machen. Die schlimmsten Regierungs-Perioden entstanden aus der von eigennütigen Höfingen übereilten Betreibung der Volljährigkeits-Perioden. Was aber hier im Großen geschah, würde eben so im Kleinen sich ereignen.

§. 39.

2) der Weiber.

Das weibliche Geschlecht ist durch seine Natur-Anlagen, seine Erziehung und seine Kenntnisse in der Vermögens-Verwaltung mehr zur Erledigung der kleinen täglichen Einzelheiten, zum Zurathhalten und Ersparen, als zur Erwerbung im Großen und zur Besorgung schwärziger Rechtsgeschäfte tauglich. Rechtsunkentniß und, wenigstens häufig, mindere Folgerichtigkeit im Handeln setzen es in den nicht täglich vorkommenden Geschäften leicht Verlusten aus, welche ein Mann schwerlich erlitten haben würde, und somit können auch weit leichter die Anschläge von Betrügnern von Erfolg begleitet seyn.

Bei einem verheiratheten Weibe ist nun allerdings der natürliche Rathgeber und gesetzliche Stellvertreter der Ehemann, und nur in dem Falle ist für sie Gefahr wegen Mangels an männlicher Berathung zu fürchten, wenn ihre Interessen und Rechte mit seinem Vortheile im Widerspruche stehen, was freilich bei Mitunterschrift von Schulden, Verzichten auf weibliche Freiheiten, Schenkungen unter Lebenden und Intercessionen oft und in einem höchst bedeutenden Grade eintreten mag. Bei Wittwen aber, und bei selbstständig lebenden unverheiratheten Personen fehlt es an einem gesetzlichen Beistande ganz. — Soll es nun in allen diesen Fällen dem Verstande und dem Gefühle der Hilfsbedürftigkeit allein überlassen bleiben, ob solche Frauen sich freiwillig an einen tauglichen Rathgeber wenden wollen, oder soll das Gesetz ein für allemal ihnen eine Ver-

pflichtung zur Annahme eines Geschlechts-Vormundes ¹⁾ auslegen und somit Rechtsverletzungen vorbeugen?

Da die psychologischen und die gesellschaftlichen Gründe für eine besondere Berathung der Weiber in der unendlichen Mehrzahl der Fälle wirklich vorhanden sind, wegen einzelner Ausnahme aber ein sonst nützliches Gesetz nicht unterlassen werden darf; da es sich ferner nicht davon handelt, den Weibern während ihres ganzen Lebens einen Vormund zu geben, ohne dessen Einwilligung sie nichts unternehmen dürfen, (eine Freiheitsbeschränkung, welche allerdings nicht gerechtfertigt werden könnte,) sondern nur einen Beirath in gewissen wichtigen Fällen, dessen Ansicht sie befolgen mögen oder nicht, von dem sie aber wenigstens gewarnt werden gegen Nachtheile, welche sie keineswegs beabsichtigen, so daß also die Beschränkung nicht ihnen gilt sondern nur Solchen, welche ihre Wehrlosigkeit missbrauchen wollen; da endlich die freiwillige Wahl eines Beistandes gerade da aus Scheue oder Zärtlichkeit unterlassen werden könnte, wo derselbe am nöthigsten wäre, nämlich in Geschäften mit dem Ehemanne: so ist der allgemein gesetzlichen, also mit Zwang verbundenen, Einrichtung der Vorzug zu geben. Jedoch ist bei dieser Entscheidung Zweierlei als unerläßliche Bedingung vorausgesetzt. Einmal darf die Wahl nicht bloße leere Förmlichkeit seyn, sondern es muß der betreffenden Präventiv-Behrde freistehen, einen nach Intelligenz, Charakter oder äußerer Stellung untauglichen Mann zurückzuweisen. Zweitens

1) Provinziell wohl auch, und zwar sehr passend, „Kriegsvogt“ genannt.

muß die gesetzlich nothwendige Berathung nur auf einzelne bestimmte Rechtsgeschäfte beschränkt werden, damit nicht theils dem Weistande eine allzu große Last aufgebürdet wird, theils sich die Frau im täglichen Handel und Wandel und selbst in solchen Geschäften, welche die weibliche Natur besser besorgt, beschränkt sieht, theils endlich nicht die Einrichtung zu einem Mittel der Chikane und der Unredlichkeit mißbraucht werden kann.²). Demnach sind denn folgende Sätze als Grundzüge der Geschlechts-Vormundschaft festzustellen:

1) Jede Frau hat bei ihrer Verheirathung oder bei ihrem Austritte aus der väterlichen Gewalt aus den volljährigen zur eigenen Vermögens-Verwaltung berechtigten Bürgern derselben Gemeinde (höchstens aus demselben Bezirke) einen Geschlechts-Vormund zu wählen und denselben der Gemeinde-Präventiv-Behörde zur Bestätigung vorzulegen. Die Annahme Einer Wahl ist unentgeltliche

2) Die Geschlechts-Vormundschaft wurde im J. 1828 in Württemberg, trotz des Widerspruches einer bedeutenden Minorität, auf Antrag der Ständeversammlung gesetzlich aufgehoben, weil sie zur leeren Förmlichkeit und selbst zum Betrugmittel ausgeartet und ihre geschichtliche Grundlage (das Mundium) ohnedem längst verloren gegangen sei. Aus diesen Gründen hätte aber offenbar nur so viel gefolgert werden sollen, daß die unnöthigen und schädlichen Auswüchse des Institutes zu beschneiden seien. Darauf, ob die ursprüngliche geschichtliche Grundlage noch vorhanden war oder nicht, konnte ohnedem nicht das Mindeste ankommen, wenn nur die Einrichtung eine vernünftige und in Einklang mit den übrigen Rechtssystemen zu bringende war.

Bürgerpflicht ohne irgend eine Ausnahme; freiwillig mag Jeder so viele Vormundschaften dieser Art annehmen als er Lust hat. Im Falle des Todes oder Wegzuges des gewählten Beistandes ist alsbald eine neue Wahl vorzunehmen. Weder Stand noch Alter kann je eine Frau von dieser Pflicht befreien ³).

2) Der Beistand einer Ehefrau hat lediglich und allein bei solchen Rechtsgeschäften, in welchen ihre Rechte mit dem Vortheile des Ehemannes in Collision kommen können, zu fungiren; in allen übrigen Fällen ist der Letztere selbst der natürliche Berather. Fene Rechtsgeschäfte sind aber:

- a) die Uebernahme einer Verbindlichkeit für ihren Ehemann, oder für einen Dritten, wenn aus letzterer irgend ein mittelbarer oder unmittelbarer Vortheil entstehen soll; beides bei Strafe der Nichtigkeit;
- b) die Ausstellung einer mit dem Ehemanne gemeinschaftlichen Schuldschreibung;
- c) eine so bedeutende Schenkung, daß sie einer gerichtlichen Insinuation bedarf.

3) Unverheirathete selbstständige Frauenspersonen dagegen bedürfen des Beirathes ihres Geschlechts-Vormun-

-
- 5) Daß der Kriegsvogt in der Nähe gewählt werden muß, versteht sich von selbst, weil bei einer größern Entfernung entweder der Beistand desselben umgangen würde, oder er nur unter den mannichfachen Erschwerungen und Nachtheilen im Verlehrs statthaben könnte. Am zweckmäßigsten wäre natürlich, wenn derselbe unbedingt in der Gemeinde selbst gewählt werden müßte. Allein in kleinen Gemeinden könnte es sich leicht ereignen, daß kein tauglicher Mann zu finden wäre.

des bei solchen, aber auch nur bei solchen, Rechtsgeschäften, welche auf ihr Vermögen einen bedeutenden und bleibenden Einfluß ausüben können. Die Strafe der Nichtthätigkeit im Unterlassungsfalle ist ein hinreichendes Mittel die Absicht des Gesetzes wirklich zu erreichen. Zur Verhinderung von Zweifeln und Chikanen sind die einzelnen Fälle festzusetzen, und zwar namentlich: Aufnahme von Schulden; Activ-Darlehen (letztere wenigstens über einer bestimmten Summe); Intercessionen und Bürgschaften; Pacht oder Verpacht, so wie Kauf oder Verkauf von Grundeigenthum; Beginnen oder Verlassen eines Gewerbes; gerichtlich zu insinuierende Geschenke.





Zweiter Theil.

Formelle Grundsätze.



Erstes Kapitel.

Die Behörden und Organe der Präventiven Justiz.

Erster Abschnitt.

Die leitenden Behörden.

I. 40.

1) Nothwendigkeit eigener bloß hiezu bestimmter Stellen.

Aus zwei gleichgewichtigen Gründen muß in einem wohlorganisirten nicht ganz kleinen Staate jede ein Ganzes bildende Hauptmasse von öffentlichen Geschäften einer eigenen bloß mit der Besorgung dieses Geschäftszweiges beauftragten Beamten-Hierarchie übergeben werden. Einmal erfordert dieß die Rücksicht auf das Gesetz der Arbeitstheilung, welches in geistigen Dingen von derselben Wichtigkeit hinsichtlich der Schnelligkeit und der Güte der Arbeit ist, wie bei mechanischen Beschäftigungen. Zweitens wird eine solche Trennung nöthig durch die Oberaufsicht der höhern und

höchsten Stellen, welche sehr erschwert wo nicht ganz unmöglich ist über Behörden, denen verschiedenartige unter mancherlei Vorgesetzten stehende Geschäfte übertragen sind. Noch gesteigert wird die Zweckmäßigkeit einer abgesonderten Besorgung, wenn ein Geschäften-Complex bei den damit beauftragten Beamten Eigenschaften voraussetzt, welche bei den Verwaltern der verwandten Zweige der Staatsthätigkeit in der Regel nicht anzutreffen wären. — Der bei solcher abgesonderten Zuthellung allenfalls zu befürchtenden Einseitigkeit kann theils durch den von einem Zweige zum andern nach und nach führenden Gang der Dienstlaufbahn des einzelnen Beamten, theils durch eine intelligente oberste Behörde ganz zuvorgekommen oder wenigstens abgeholfen werden. Eine allzu große Zahl der Behörden aber, die daraus entstehende Verwickelung der Staatsmaschine oder der Mangel an Beschäftigung für die einzelne Stelle ist durch eine angemessene Größe der Verwaltungsbezirke leicht und vollständig zu entfernen. Nur wenn eine materiell eigenthümliche und ein Ganzes bildende Geschäftenmasse dem Umfange nach zu unbedeutend wäre, als daß sie in Bezirken von erträglicher Größe eigene Beamte hinreichend beschäftigen könnte, mag eine Ausnahme gemacht und dieselbe den mit den möglichst nahe verwandten Geschäften beauftragten Stellen nebenbei überlassen werden, entweder in allen oder nur in einigen Instanzen.

Um über die Anwendbarkeit dieser Organisations-Sätze auf die Geschäfte der Präventiv-Justiz urtheilen zu können, ist es wohl nothwendig, einige Präliminar-Fragen zu entscheiden.

Vor Allem fragt es sich nämlich, ob diese Geschäfte

ein selbstständiges geschlossenes Ganzes bilden, oder ob sie nur als untergeordneter wesentlich integrierender Theil eines größeren Geschäftszweiges zu betrachten sind? — Daß die Präventiv-Justiz im Allgemeinen zu der Rechtspflege ¹⁾ gehört, kann nach dem bisher Erörterten keinem Zweifel unterliegen; sie ist so gut wie die wiederherstellende Justiz zu der Realisation der Rechtsidee im Staate bestimmt, und hat gar keinen andern Gegenstand als die Rechtsverhältnisse des Staates und der Bürger. Wollte hieraus aber der Schluß gezogen werden, daß sie kein abgesonderter, nach eigenthümlichen Grundsätzen verfahrenender, einen bestimmten nur ihr angehörenden Zweck verfolgender Geschäftszweig, sondern nur ein integrierender Theil der wiederherstellenden Justiz, und also dieser mit logischer Nothwendigkeit zuzutheilen sei, so müßte dem auf das Bestimmteste widersprochen werden. Allerdings ist der allgemeine Zweck bei beiden Arten von Rechtspflege derselbe, und ein innerer Widerstreit zwischen beiden ist nicht vorhanden: allein beide haben nicht nur in wesentlich verschiedener Richtung jenen Zweck zu verfolgen, sondern es ist auch ihr ganzes Verfahren eine in den Formen und im innersten Principe völlig verschiedene. Die wiederherstellende Rechtspflege soll bereits gestörte Rechtsverhältnisse wieder dem Gesetze gemäß einrichten und aus-

1) Die wiederholte ausdrückliche Begründung der Ansicht, daß die Präventiv-Justiz kein integrierender Theil der Polizei sei, sondern, einen ganz andern Zweck verfolgend, gar nichts mit dieser gemein habe, glaubte ich nach dem, was hierüber oben S. 5, S. 46 fg. ausführlich erörtert wurde, als überflüssig hier unterlassen zu können.

gleichen, die Präventiv-Justiz hat ihren Eintritt zu verhindern zu suchen. Während jene nur handeln kann, wenn und so weit die Thatsache der Rechtsstörung streng bewiesen vorliegt, deßhalb nur sehr bedächtig vorschreiten darf und ihre Entscheidungen nur auf gänzliche Gewißheit zu stützen berechtigt ist: hat die Präventiv-Justiz schon bei bloßer Wahrscheinlichkeit und mit rascher Sicherheit einzuschreiten, und mit dem Eintreten der Gewißheit hört ihr Recht und ihr Daseyn auf. - Während jene den Zweck hat, das thatsächlich Izt Bestehende zu ändern, hat diese die Aufgabe, es unter allen Umständen aufrecht zu erhalten²⁾. Es ist somit klar, daß die vorbeugende Rechtspflege ein eigenthümlicher, der wiederherstellenden Justiz coordinirter und keineswegs ihr subordinirter Theil der Staatsthätigkeit ist, und daß von einer nothwendigen Verbindung derselben nicht die Rede seyn kann.

Die zweite Frage ist, ob die Geschäfte der vorbeugenden Rechtspflege so zahlreich sind, daß sie genügende Beschäftigung für eine eigene Klasse von Beamten darbieten? Ueber die Nothwendigkeit der Bejahung dieser Frage kann ein Rückblick auf die verschiedenen Aufgaben der Präventiv-Justiz keinen Zweifel lassen. Allerdings sind manche darunter, welche in vielen Jahren kaum einmal vorkommen können, so z. B. Anstalten gegen Aufstände, Verschwörungen, Verräthereien u. s. w.; allein gar manche andere erfordern eine tägliche und stündliche Thätigkeit von Seiten der Behörden. Hierher ist unter Andern zu rechnen: die Aufsicht auf Fremde, die Beobach-

2) Vgl. auch das oben S. 5, S. 48 fg. Gesagte.

tung der Bertine und größeren Volksgesellschaften, die Verfolgung der Vaganten und Jauner, vor Allem aber die zahlreichen und wichtigen Geschäfte zum Schutze des Eigenthums der Bürger, namentlich die gesammte s. g. freiwillige Gerichtsbarkeit. Alle diese Geschäfte, zusammen mit der Beaufsichtigung und Leitung der ausführenden Organe, können allerdings nicht nur einen Beamten je in einem Elementar-Verwaltungs-Bezirk vollauf beschäftigen, sondern sogar in den höheren Instanzen, natürlich je nach der Größe des Staates, eine Anzahl von eigenen Stellen in Anspruch nehmen³⁾.

Drittens fragt sich noch, ob die Besorgung der Präventiv-Justiz eigenthümliche Eigenschaften voraussetzt, welche bei den Beamten anderer Verwaltungszweige nur selten getroffen würden? — Es ist einleuchtend, daß zu einer richtig berechneten den Grundsätzen des Rechtsstaates entsprechenden Abwehr der Rechtsstörungen zwei Eigenschaften wesentlich erforderlich sind, nämlich auf der einen Seite genaue Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Rechtes, auf der andern Seite Tüchtigkeit im practischen Leben, namentlich gestützt auf eine genaue Sachen- und Menschenkenntniß, schnelles und richtiges Urtheil und Entschlossenheit. Von einer Übertragung der Geschäfte der abwehrenden Rechtspflege an Beamte anderer Verwaltungszweige kann der Natur der Sache nach nur in Beziehung auf die Beamten der wiederherstellenden Rechtspflege oder

3) Letzteres kann um so weniger zweifelhaft seyn, als schon Ein Zweig der Präventiv-Justiz, nämlich die freiwillige Gerichtsbarkeit, eigene Stellen durch alle Instanzen hindurch beschäftigt. Wohl, Rechts-Polizei,

der Polizei die Rede seyn. So wenig nun in Abrede gezogen werden soll, daß diese beiden Gattungen von Staatsdienern die genannten Eigenschaften zufällig in sich vereinigen können; so gewiß sogar ist, daß den Richtern eine selbst noch gründlichere und umfassendere Rechtskenntniß, den Polizei-Beamten die gleiche Entschlossenheit und richtige Beurtheilung äußerer Verhältnisse nothwendig beizubringen, und daß der Staat bei ihrer Anstellung auf den höhern oder niedern Grad dieser Eigenschaften Rücksicht nehmen muß: eben so gewiß ist auch, daß er bei keiner von beiden Gattungen die Vereinigung aller dieser Eigenschaften verlangt. Kenntniß der Welt und Entschlossenheit im Handeln bedingen keineswegs die wünschenswerthe Wirksamkeit eines Richters, und werden daher auch vom Staate bei ihm nicht gefordert; der Polizei-Beamte dagegen mag einer vertrauten Kenntniß des Rechtes entbehren, wenn er nur neben der Tüchtigkeit im practischen Leben von den Mitteln die Interessen seiner Mitbürger zu fördern eine umfassende und gründliche Wissenschaft besitzt. Der Staat würde auch in der That sehr unklug handeln, wenn er von seinen Justiz- und Polizei-Beamten noch weitere Eigenschaften verlangen würde, als dieselben nothwendig haben müssen. Bei der großen Menge der Stellen in diesen beiden Geschäftszweigen ist es oft schon schwer genug die erforderliche Anzahl solcher Männer zu finden, welche nur die für ihre besondere Bestimmung erforderlichen Eigenschaften in hinreichendem Grade besitzen; eine Forderung von überflüssigen Kenntnissen oder Anlagen hieße sich selbst in mehr als Einer Beziehung in den Weg treten. Wenn aber der Staat auf der einen

Seite bei einer ganzen Gattung von Beamten gewisse Eigenschaften nicht verlangt, auf der andern Seite aber diese Eigenschaften zur guten Besorgung eines bestimmten Geschäftszweiges erforderlich sind: so wäre es unvernünftig diese letztern jenen Beamten zu übertragen. Häufiger als der Zufall die nicht geforderten Tugenden herbeiführen wird, wird er sie fehlen lassen; mit andern Worten, in der Regel würden die Geschäfte schlecht besorgt werden. Demnach ist denn die Frage, ob der Staat zur Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte eigener Beamten bedürfe, allerdings zu bejahen ⁴⁾.

4) Hoffentlich wird dieser Darstellung nicht der Vorwurf gemacht werden, daß die Eigenschaften der Richter und der Polizei-Beamten verkannt werden, ihr Werth verkleinert sei, während den Beamten der Präventiv-Justiz eine zu hohe Stellung eingeräumt werden wolle. Sehr gerne wird zugegeben, daß jene beiden Klassen von Beamten eben so wichtige Eigenschaften besitzen müssen, als die letztere, und es wird nur behauptet, daß diese andern Forderungen entsprechen sollen. Ein guter Richter bedarf einer weit gründlicheren und ausgedehnteren Rechtskenntniß als der Beamte der vorbeugenden Justiz; ein Polizeibeamter eine ganze Reihe von materiellen Kenntnissen, welche der letztere füglich nicht besitzen kann; beide stehen also in diesen Beziehungen über ihm: allein eben so gewiß ist, daß dieser weder ohne Gewandtheit und Brauchbarkeit für das practische Leben wie der Richter, noch ohne eine Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Rechtsregeln wie der Polizei-Beamte bestehen kann, und in Beziehung auf diese nothwendige Vereinigung von Eigenschaften, von denen je nur eine jedem von diesen zukommt, steht er allerdings über ihnen. Der Totalwerth gleicht sich aus, allein er besteht bei allen dreien aus verschiedenen Factoren. —

Wenn nun aber diese drei Fragen bejaht werden müssen, so liegt auch die Nothwendigkeit klar vor, den nach Zweck, nach Grundsätzen des Verfahrens und nach Mitteln ganz eigenthümlichen und in sich abgeschlossenen Zweig der Staatsverwaltung eigenen Beamten zu übertragen, und ihn nicht allenfalls unter verschiedene und verschiedenartige Stellen zu vertheilen, oder als untergeordnetes Geschäft einer andern Abtheilung der Verwaltung zuzutheilen. — Allerdings verstößt diese Forderung gegen die gewöhnliche Ansicht der Theoretiker ⁵⁾, gegen alte Sitte und gegen

So lange in der Wirklichkeit die Trennung der Präventiv-Justiz von der Polizei und von den Gerichten noch so sehr im weiten Felde steht, mag eine nähere Angabe über Studienplan und sonstige Bildungsanstalten für die Beamten der erstern gar wohl im Anstande gelassen werden. Es sei nur die Eine Bemerkung gestattet, daß es für die Brauchbarkeit dieser Klasse von Staatsdienern sehr zweckmäßig wäre, wenn sie eine kürzere Zeit bei dem Militär gedient hätten. Sie würden nicht nur zu der, ihnen denn doch hier und da vorkommenden, Anwendung der bewaffneten Macht geschickter, sondern überhaupt im kurzen kräftigen Befehlen und Handeln geübter seyn. In dieser Vorbildung scheint denn nun aber die Stelle der Militär-Auditoren ganz besonders geeignet zu seyn; und durch die Einrichtung, wo möglich Auditore zu den erledigten Stellen der Präventiv-Justiz zu nehmen, würde überdies noch der weitere Zweck erreicht, für diese Klasse von Beamten, welche ist so häufig keine passende Gelegenheit zum Vorrücken finden und daher nur zu oft in Aemter, zu deren Besorgung sie gar nicht taugen, versetzt werden, eine nützliche Laufbahn zu eröffnen.

5) In so ferne von bestimmten Ansichten hier die Rede seyn kann. Die meisten Schriftsteller über (Rechts- und Hülf-)

die in der Wirklichkeit eingeführten Organisationsen. Erstere beruht aber auf dem Irrthume, daß Präventiv-Justiz und Polizei coordinirte Unterabtheilungen derselben Hauptthätigkeit des Staates seien, und verdient somit keine weitere Beachtung. Die althergebrachte Sitte hat schon in so vielen Theilen der Staatseinrichtung einer klareren Einsicht weichen müssen, und ist deshalb auch hier nicht als ein unumstößlicher Beweis anzuführen. Noch ist es nicht sehr lange, daß man die wiederherstellende Rechtspflege ausgeschieden hat von den übrigen Zweigen der Verwaltung; auch die Finanzen mußten vor Kurzem noch in manchen Ländern und Puncten den Beamten der Justiz und der Polizei abgenommen werden: warum sollte nun nicht auch die vorbeugende Rechtspflege, sobald ihre eigenthümliche und selbstständige Natur einmal erkannt ist, im Aeußern getrennt und eigenen Verwaltern übergeben werden dürfen, trotz althergebrachter Verwirrung? Die

Polizei widmen der wichtigen Frage, wem denn die Besorgung der von ihnen dem Staate zugemutheten Geschäfte zu übertragen sei, gar keine Beachtung; so selbst Männer wie Jacob und Loh. Andere sind so sehr in Unklarheit befangen, oder so unfähig sich von unzweckmäßigen positiven Einrichtungen loszumachen, daß sie die Besorgung der Polizei (auch als Präventiv-Justiz) den — Finanzbehörden übertragen wollen! So z. B. Justi. Die übrigen nehmen entweder stillschweigend an, daß die Verhinderung von Rechtsstörungen von den Polizei-Beamten zu besorgen seien, und sprechen sich in diesem Sinne weiter über die Organisation u. s. w. aus; oder sie suchen dieses ausdrücklich zu beweisen. Zu jenen gehört Berg, Harl, zu diesen Emmermann,

bestehenden Organisationen endlich können, wollte man sie auch nicht gleich von vorn herein als eine Folge des theoretischen Irrthums und des Schlendrians, sondern als einen Ausdruck des practischen Lactes, dem ein dunkles Gefühl von der innern Wahrheit zu Grunde liegen könnte, betrachten, schon deshalb nicht irre machen, weil sie offenbar, ohne irgend eine Consequenz, somit ohne eine wissenschaftliche Idee willkürlich und bunt die Geschäfte der Präventiv = Justiz zersplittern. Den einen Theil weisen sie, ganz aus dem Zusammenhange gerissen, der wiederherstellenden Rechtspflege als eine Art von Anhang zu, nämlich die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, welche denn doch nichts anderes ist, denn ein Theil des gegen Störungen des Eigenthumsrechtes nöthigen Schutzes. In der Regel werden sogar für dieses vereinzelte Stück die eigenen Beamten bestellt, welche man dem Ganzen im Zusammenhange verweigert. Ein anderer Theil wird dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugewiesen, nämlich ein Bruchstück des Passwesens, häufig auch die Censur. Der übrige weit größere Theil ist dem Geschäftskreise der Polizeistellen zugetheilt, theils weil diese durch rascheres Handeln und durch den Besitz mancher nützlichen Einrichtungen und Organe vorzugsweise geschickt erschienen; theils weil sie überhaupt zu der Aufnahme und Besorgung aller derjenigen Angelegenheiten mißbraucht werden, welche Unklarheit und falsche Ansicht sonst nicht unterzubringen wissen ⁶). → Eine solche völlig principlose Vertheilung

6) Bei der ganz durchgängigen Gleichheit der nach dem Realstrome eingerichteten Staaten ist es überflüssig einzelne Beispiele

lung kann unmdglich einem einfachen, aus dem Wesen der Sache entspringenden Gedanken als Widerlegung entgegen gestellt werden wollen.

Mit Unrecht würde man gegen die Bildung eigener rechtspolizeilicher Stellen die Einwendung geltend machen wollen, daß dadurch die Zahl der Beamten vergrößert werden werde. Allerdings wäre dieses ein so bedeutender Nachtheil, daß wohl auf die theoretische Richtigkeit der Organisation seinerhalben verzichtet werden müßte. Allein keine der beiden Beziehungen, in welchen eine allzu große Menge von Beamten schädlich ist, nämlich Vermehrung

zum Belege des Gesagten anzuführen. Ueberall ist nur für die (bald in größerem bald in kleinerem Umfange ausgehobenen) Geschäfte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit eine eigene Klasse von Beamten, oft mit regelmäßiger Instanzensfolge, ernannt, nämlich die Notare, Amtsrevisoren u. dgl. in erster, die Pupillencollegien oder Pupillen-Senate bei den Gerichtshöfen in den höheren Instanzen. Selbst in denjenigen Staaten, welche — in der Regel nur vorübergehend — eigene (Rechts-) Polizeiministerien bestellt haben, gestaltet sich doch keineswegs ein folgerichtiges und umfassendes Ganzes. Diese Ministerien haben entweder bloß die Unternehmungen gegen die Rechte des Staates zum Gegenstande ihrer Geschäftsthätigkeit, (so z. B. in Frankreich unter Napoleon), ohne sich im mindesten um die Sicherheit der einzelnen Bürger zu kümmern, und ohne auch nur eine regelmäßige Beamtenhierarchie unter sich zu haben, oder sie vereinigen mit einem Theile der Präventiv-Justiz auch noch in ungetrennter Gemeinschaft die Polizei-Verwaltung (so in Preußen), überlassen aber dagegen einen bedeutenden Theil ihres eigentlichen Ressorts dem Justiz-Ministerium, nämlich eben die freiwillige Gerichtsbarkeit.

der Befoldeten über das Bedürfniß, und Vergrößerung der Zahl der Befehlenden über die Fassungskraft des gewöhnlichen Unterthanen hinaus, tritt hier ein. Ersteres nicht, da die Geschäfte durch eine eigene Verwaltung derselben nicht vermehrt werden, dieselben aber auch bisher besorgt werden mußten, und es ganz gleichgültig ist, ob von zwei Beamten jeder mit einem doppelten Geschäfte seine Zeit ausfüllt, oder ob dieselben unter sich abtheilen und nun jeder bloß Geschäfte von einer und derselben Art besorgt. Im Gegentheile wird vielmehr, da beide in Folge der Arbeitstheilung Eine Art von Geschäften schneller besorgen als einen dem Umfang nach gleich großen Mischmasch von Arbeiten, eher eine Verminderung der Beamtenzahl durch die Abtheilung zu hoffen seyn. Da auch die Gerichte, durch Abnahme der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, viel an Zeit gewinnen würden, so könnte auch deren Sprengel auf dieselbe Größe ausgedehnt und dadurch die so wünschenswerthe Gleichheit der Elementar-Bezirke hergestellt werden ⁷⁾). Der andere Fehler aber, nämlich verwirrende Vermehrung der befehlenden Behörden, kann der vorgeschlagenen Einrichtung nicht vorgeworfen werden, weil auch jetzt schon einzelne Geschäfte der Präventiv-Justiz eigenen Stellen übertragen sind, und somit eine planmäßige Ausdehnung durch ihre Einfachheit und Folgerichtigkeit eher Klarheit als Verwirrung bringen könnte.

Dagegen ist die Bemerkung allerdings gegründet, daß nach einer Ausscheidung der Präventiv-Justiz zwischen ihr und der Polizei-Verwaltung ein bestimmtes Abkommen

7) Vgl. den nächsten §.

über die unmittelbare Beaufsichtigung der untergeordneten Organe, z. B. der Gensdarmarie, Polizeisoldaten u. s. w., zu treffen ist. Von einem gemeinschaftlichen Befehle kann natürlich keine Rede seyn; und die Frage, wem die unmittelbare Aufsicht und Leitung zu übertragen sei, wird sich kurz darnach entscheiden, wer dieser untergeordneten Werkzeuge am häufigsten bedarf. Dieß ist nun ohne den mindesten Zweifel die Präventiv-Justiz, und es folgte daraus also, daß die Polizeistellen, welchen sie gegenwärtig, und zwar so lange sie den Rechtsschutz hauptsächlich zu besorgen haben, mit Recht zugetheilt sind, dieselben abzugeben hätten, mit Ausnahme desjenigen Personales, welches sie für ihre Zwecke beständig gebrauchten. Natürlich würde in jedem Bedürfnisfalle die Polizei das Recht haben, von der regelmäßig vorgesezten Behörde die alsbaldige Ueberlassung der erforderlichen Mittel zu Erreichung ihrer Zwecke zu verlangen, (so wie sie iht schon die Justiz von der Polizei verlangen kann und muß,) und somit könnte für den öffentlichen Dienst sich hieraus kein Nachtheil ergeben.

S. 41.

2) Organisation derselben.

Da die Abwehr von Rechtsstörungen, wenn schon kein Theil der richterlichen Geschäfte, jeden Falles ein wesentlicher Bestandtheil der Rechtspflege ist, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe in ihrer Gesammtheit zum Justiz-Departement gehdrt, und daß somit der Justiz-Minister (oder die dessen Stelle vertretende höchste Behörde) ihre Oberaufsicht und Leitung zu übernehmen

hat. — Die rechtliche Stellung des Vorgesetzten gegenüber von den Behörden der Präventiv-Justiz ist übrigens natürlich nicht die im Verhältnisse zu den Gerichten vorgeschriebene ganz singuläre, eben weil jene keine Gerichte sind; sondern es tritt vielmehr hier die gewöhnliche Unterordnung der Verwaltungsstellen unter die Befehle der höchsten Behörden ein¹⁾. Es hat also der Minister nicht bloß für

-
- 1) Schon die Unabhängigkeit der Gerichte von materiellem Einflusse des Staatsoberhauptes und seines verfassungsmäßigen Organs, und die gänzliche Ausschließung derselben von aller Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, ist keineswegs die notwendige Folge eines Rechtsstaates, sondern lediglich eine politische Maasregel, welche das kleinere Uebel vorzieht. Eigentlich wäre es Sache und sogar hauptsächlichste Pflicht des Staatsoberhauptes selbst für die Aufrechterhaltung der Rechtsidee zu sorgen, so wie er für die Erreichung der übrigen Staatszwecke zu sorgen hat. Allein aus Furcht vor Unkenntniß der verwickelten und ein eigenes Studium erfordernden positiven Gesetze, aus Angst vor Verzögerung der Urtheile, vorzüglich aber aus Besorgniß leidenschaftlicher und partheiischer Entscheidung ist dieses Recht und diese Pflicht den Fürsten (und ihren Stellvertretern) entzogen und verfassungsmäßig den Gerichten ausschließlich übertragen worden. Nicht als ob diese Einrichtung nicht auch ihre Mängel hätte, namentlich Besetzlichkeit, Schlenbrian oder Handwerkergeist nachtheilige Folgen für den hilfesuchenden Bürger haben könnten und würden, sondern nur weil man diese Fälle als seltener und minder nachtheilig betrachtete. Vgl. mein württ. Staatsrecht, Bd. I, S. 199 ff. Jene Gründe können nun aber zum großen Theile gar keine Anwendung erleiden auf die zur Vorbeugung von Rechtsstörungen nöthigen Maasregeln; und wenn auch einige Besorgniß

die richtige Einhaltung des formellen Geschäftsganges und für den regelmäßigen Fleiß jener Stellen zu sorgen, sondern es steht ihm auch eine Entscheidung in materieller Beziehung zu, sei es daß er im Wege der Beschwerde von Seiten eines betheiligten Privaten, oder durch einen anfragenden Bericht der untergeordneten Stelle Kenntniß

allerdings bleibt, daß zuweilen, namentlich bei vermutheten Angriffen auf den Staat, Leidenschaft oder böser Wille sich Raum verschaffen könnten, so ist doch die Handhabung der Vorbeugungs-Maasregeln zu enge mit der Sicherheit des ganzen Staates verbunden, zur Ergreifung des rechten Augenblickes und der richtigen Maasregel ist so viele Kenntniß von Personen und Verhältnissen nöthig, welche keineswegs immer bei der zunächst vorgesezten Stelle sich finden möchte, daß von einer Unabhängigkeit der Stellen der Präventiv-Justiz vernünftigerweise keine Rede seyn kann. Wer könnte sich mit einer Staats Einrichtung befreunden, in welcher die höheren Behörden und das Staatsoberhaupt selbst nach ihrer sichern Kenntniß und begründeten Ueberzeugung eine Gefahr gegen die ganze bürgerliche Gesellschaft oder gegen Einzelne mißten herannahen sehen, unvermögend dieselbe abzuwenden, weil eine untergeordnete Behörde sich von der Wirklichkeit der Gefahr oder von der richtigen Auswahl der Mittel nicht überzeugen könnte oder wollte? Je häufiger die ganze Thätigkeit und Wirksamkeit der vorbeugenden Rechtspflege nur auf individueller Schätzung beruht, und nicht nach bestimmten starren Regeln zum Voraus für alle Fälle materiell und formell bestimmt werden kann, desto gewisser ist, daß diejenigen Stellen, bei welchen der Staatsorganismus die höchste Intelligenz vorauszusehen hat, auch in materieller Beziehung müssen eingreifen dürfen. Noch nie ist es auch in irgend einem Staate anders geordnet worden.

von dem einzelnen Falle erhält, sei es daß er aus sonst einem Grunde ein Einschreiten für nothig erachtet. Natürlich erstreckt sich dann aber auch mit Recht auf das Gesamtgebiet der Vorbeugungsmaasregeln die persönliche Verantwortlichkeit des Ministers, welche in Beziehung auf die Verfügungen der Gerichte gar nicht besteht, noch bei der Unabhängigkeit der letzteren bestehen kann.

Aus diesen von der Stellung der Gerichte so wesentlich verschiedenen Verhältnissen der Präventiv-Behörden ergibt sich denn, daß sie in keiner Instanz mit den ersteren vermischt werden können, sondern einen auch formell und persönlich ganz gesonderten Zweig der Rechtspflege und des Justiz-Departements zu bilden haben. Trotz mancher Schwürigkeit und Kostenvermehrung ist in allen nach Grundsätzen eingerichteten Staaten den Verwaltungsbehörden jeder Antheil an der wiederherstellenden Rechtspflege entzogen worden, damit nicht dieselbe Behörde und derselbe Mann in der einen Eigenschaft unabhängig, in der andern aber höhern Befehlen unterworfen sei, und nicht etwa die gesetzliche Unabhängigkeit durch Einwirkung auf die abhängige Seite mittelbar gefährdet werden könne. Ganz derselbe Fall würde aber auch hier eintreten. Nur so lange die Gerichte sich strenge innerhalb ihres Geschäftskreises, nämlich der Wiederherstellung bereits gekränkter Rechtsverhältnisse, halten, ist es möglich ihnen durch allgemeine Normen vollständige Selbstständigkeit einzuräumen, und sie selbst sind leicht im Stande ihr Recht zu vertheidigen, wenn es bedroht würde; eine Ausdehnung ihrer Befugnisse ist eine wahre Schwächung ihres Rechts. Die gänzliche Absonderung aller Geschäfte und

aller Stellen der Präventiv-Justiz muß folglich sowohl in ihrem eigenen Interesse, als in dem einer unpartheiischen wiederherstellenden Rechtspflege verlangt werden.

Was nun aber die Organisation dieser getrennten Behörden der Vorbeugung betrifft, so ist vorerst die Frage zu entscheiden, ob wieder eine Unterabtheilung bei ihnen zu machen ist, ob namentlich die Geschäfte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit eigenen Behörden zu übertragen sind, wie dieses jetzt in dem jetzigen chaotischen Zustande der Rechts-Polizei gewöhnlich der Fall ist? — Geht man hier auf die allgemeinen Regeln zurück, so dürften folgende Sätze als unbestreitbar richtig anzunehmen seyn. Allerdings ist eine unnöthige Vermehrung der Behörden ein großer Fehler, da sie nur zu Verwirrungen und Streitigkeiten, jeden Falles zu Zeit- und somit Geld-Verlust führen muß; und es ist daher die Erledigung der zu einer Hauptabtheilung der Staatsthätigkeit gehörenden Geschäfte in der Regel nur Einer Art von Behörden anzuvertrauen: allein es finden von dieser Regel Ausnahmen statt. Wenn nämlich ein solches Gesamtgebiet verschiedenartige Aufgaben umfaßt, und wenn also zur tüchtigen Lösung derselben auch verschiedene Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind; wenn ferner jede dieser Abtheilungen so zahlreiche Geschäfte begreift, daß auch in den Elementar-Bezirken von richtiger Größe die ganze Zeit der für sie aufgestellten Beamten dadurch in Anspruch genommen ist, so ist eine Spaltung in Unterabtheilungen gerechtfertigt und selbst geboten. Diese Spaltung braucht aber keineswegs durch alle Stufen hinauf zu gehen. Wenn die Geschäfte bei den obern Stellen sich so sehr vermindern, daß sie durch die

Beauffichtigung und Recursentscheidungen in Einer Unterabtheilung nicht mehr hinreichend beschäftigt wären, so ist je eine derselben mehreren Unterabtheilungen zugleich vorzusetzen. Die Verschiedenheit in den nöthigen Kenntnissen u. s. w. kann keinen triftigen Grund dagegen abgeben, indem theils dieselben in einer und derselben Hauptabtheilung nicht so bedeutend seyn kann, daß sie nicht von den ausgezeichneten Männern des Faches überwunden werden dürften, theils mittelst einer Besetzung der höhern Behörde durch Mitglieder aus den verschiedenen Unterabtheilungen die nöthigen besonderen Fertigkeiten und Erfahrungen vereinigt werden mögen. — Wendet man nun diese Grundsätze an auf den vorliegenden Fall, so dürfte sich allerdings ergeben, daß bei den Geschäften der Präventiv-Justiz sich Gründe zu einer Unterabtheilung vorfinden, und daß namentlich eine gewisse Anzahl von Maasregeln zur Bewahrung des Eigenthumes der Bürger gegen unrechtmäßige Ansprüche, mit andern Worten die freiwillige Gerichtsbarkeit, eine eigene Ausscheidung erlaubt und nöthig zu machen scheinen. Es bieten nämlich diese Geschäfte nicht nur in so ferne einen wesentlich eigenthümlichen Character dar, als es sich bei ihnen zunächst und hauptsächlich nicht blos von der Verhinderung der Vergehen handelt, sondern sie bilden auch eine bedeutende Masse; und da sie ununterbrochen fort und in allen Theilen des Staatsgebietes vorkommen, auch eigenthümliche, wenn schon nicht gerade sehr umfassende oder tiefgehende, Kenntnisse erfordern, so sind die allgemeinen Bedingungen zu einer Trennung erfüllt, und es läßt sich wohl erklären, wie fast in allen Staaten wirklich ein eigener Verwaltungszweig daraus gebildet ist.

Die Geschäfte in diesem Theile der Präventiv-Justiz sind sogar in der ersten Instanz so zahlreich, daß die zur unmittelbaren Besorgung der übrigen Präventiv-Maasregeln zu bildenden Bezirke für sie noch viel zu groß wären; wogegen sie für die höhern Behörden sich, auf bloße Aufsicht und allgemeine Leitung hier beschränkt, so vermindern, daß sie eigene nur zu ihrer Besorgung bestimmte Mittelstellen kaum beschäftigen würden.

Hieraus ergibt sich denn folgende Organisation der als eine eigene Hauptabtheilung unter dem Justiz-Ministerium stehenden Behörden der Präventiv-Justiz:

1) Zur Besorgung der Geschäfte in erster Instanz muß schon in jeder Gemeinde die nöthige Einrichtung getroffen seyn, weil sehr häufig die Anordnung einer Sicherheitsmaasregel oder die Vollziehung eines darauf abzweckenden Gesetzes entweder den Verzug einer Benachrichtigung des entfernt wohnenden höhern Beamten nicht gestattet, oder auch zu einer solchen zu unbedeutend ist. Da nun aber hier dieselben Gründe obwalten, welche es nöthig machen die Vollziehung der polizeilichen Anordnungen in den meisten Gemeinden den Magistraten und namentlich dem Orts-Vorher zu übertragen²⁾, so kann freilich nur in größeren Städten von der Anordnung eigener örtlicher Staatsbeamten der Präventiv-Justiz die Rede seyn; und die aus der Amtsbearbeitung der erstern sich nothwendigerweise oft ergebenden Nachtheile sind als ein unvermeidliches Uebel zu betrachten. Von selbst versteht sich übrigens, daß diesen örtlichen Beamten, seien sie wer sie wollen, nur die mindere

1) S. meine Polizey-Wissenschaft, Bd. II, S. 457 ff.

wichtigen täglich vorkommenden Geschäfte übertragen sind, und daß, wenn der Fall irgend schwüriger und wichtiger ist, derselbe den höhern Beamten überlassen bleibt. Nur wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist von dem örtlichen Beamten auch bei solchen wichtigern Angelegenheiten eine vorläufig schützende Maaßregel zu treffen. Uebrigens wird vielleicht, je nach dem diesen Gemeindebehörden ein größerer oder kleinerer Geschäftskreis eingeräumt ist, schon auf dieser Stufe eine Trennung der Geschäfte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit von den übrigen prophylactischen Maaßregeln und die Uebertragung der letztern an den Gemeinderath oder an einen Ausschluß desselben stattfinden müssen; freilich hier nicht sowohl der besondern Kenntnisse wegen, welche zur Besorgung der erstern erforderlich wären, (was bei den an solche Behörden überlassenen leichten Geschäften nicht der Fall ist,) sondern zu einer größern Sicherheit für Diejenigen, deren Vermögen geschützt werden soll.

2) Theils zur Beaufsichtigung und Leitung dieser örtlichen Behörden, theils zur eigenen unmittelbaren Besorgung der wichtigern Geschäfte sind Bezirke von derselben geographischen Ausdehnung zu bilden, wie die für die Polizei-Verwaltung und für die Gerichte erster Instanz bestimmten³⁾. Jedem derselben wird ein Beamter vor-

3) Aus leicht einzusehenden Gründen ist es eine große Zeitersparniß und verschafft in den vorkommenden Fällen ein größeres Zusammenwirken der verschiedenen Theile der Staatsthätigkeit, wenn die Verwaltungs-Bezirke gleich sind. Hinsichtlich der Elementar-Behörden für die Finanzen wird eine solche Gleichstellung freilich nicht in allen Zweigen immer möglich

gesetzt, der dann die sämtlichen rechtspolizeilichen Maassregeln innerhalb dieses Sprengels selbst zu vollziehen oder unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit vollziehen zu lassen hat. Das gesammte ausführende Personal ist ihm, und zwar ihm allein, hierzu untergeordnet, und wenn einer der andern Bezirksbeamten deren Dienste bedarf, so hat er ihre Ueberlassung von ihm zu verlangen. Da eine persönliche Anwesenheit in den verschiedenen Orten des Bezirkes häufig und schnell nothwendig ist, so muß zu deren Bewerkstelligung das Mittel gewährt werden; ein gesetzlicher Stellvertreter in der Person eines vom Staate anerkannten und besoldeten ersten Gehülfen ist ohnedem erforderlich, damit nicht die Entfernung des Beamten vom Amtssitze die Ergreifung schnell nöthig gewordener Maassregeln verzögere. — Von der Pflicht des Bezirksbeamten die sämtlichen Geschäfte der vorbeugenden Rechtspflege in erster oder zweiter Instanz selbst zu besorgen oder unter unmittelbarer Verantwortlichkeit durch Gehülfen und untergeordnete Organe besorgen zu lassen, machen jedoch einige Punkte eine Ausnahme, nämlich:

seyn, weil die Art und die Menge der Staatseinkünfte nicht in allen Theilen des Landes dieselben sind; allein bei der vorbeugenden und bei der wiederherstellenden Rechtspflege, so wie bei der Polizei ist eine solche Gleichheit, nach der Erfahrung aller Staaten, wohl möglich; und wenn in dem einen dieser Zweige die Geschäfte wirklich (sei es örtlich sei es im allgemeinen) viel bedeutender wären als in den übrigen, und somit die Kräfte eines Mannes überstiegen, so könnte durch die Zutheilung weiterer Actuare oder Assistenten das Gleichgewicht alsbald hergestellt werden.

- a) die Beforgung der Censur (falls dieselbe im Staate eingeführt ist). Theils die jedenfalls nothwendige Gleichförmigkeit der Grundsätze und der Handhabung derselben, theils die zur Beurtheilung der verschiedenen Arten von schriftstellerischen Arbeiten nicht immer hinreichende Bildung und Intelligenz der Elementar-Beamten macht die Uebertragung der Censur an eine in der Hauptstadt, als dem Sammelplatze des geistigen Lebens, zu bildende Behörde nothwendig. Der den Schriftstellern, welche auswärts wohnen, zugehende Zeitverlust ist für sie von minderer Bedeutung, als die Zuweisung an minder befähigte Beurtheiler wäre. Nur für die in den Provinzialstädten erscheinenden Zeitschriften muß eine Ausnahme gemacht werden, indem bei ihnen die Zeitkürze keine Versendung ausserhalb des Ortes erlaubt. Für sie ist denn allerdings der Bezirks-Beamte als Censor zu bestellen, vorbehältlich der Berufung oder Beschwerdeführung bei den höhern Stellen.
- b) Die Leitung der geheimen Polizei (falls eine angeordnet ist) muß der Natur der Sache nach vollständig in die Hände eigens dazu, und nur dazu, bestimmter Beamter gelegt seyn. Die Bewahrung des Geheimnisses leidet durchaus keine Verbreitung der Bekanntschaft mit den von derselben verwendeten Personen oder Maasregeln. Ueber das Ganze s. unten S. 47.
- c) Endlich ist auch die unmittelbare Beforgung und beziehungsweise Beaufsichtigung der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Bezirksstellen nicht zu über-

tragen. Es ist bereits oben bemerkt worden, daß die richtige Verwaltung dieses, allerdings höchst wichtigen, Theiles der vorbeugenden Rechtspflege in seinen bedeutenden und schwürigen Theilen eigene Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert; wenn man aber auch die Bekanntschaft mit diesen von den Bezirksbeamten verlangen wollte, so ist ihrer Besorgung dieser vielartigen Geschäfte der Umstand im Wege, daß sie dieselben in dem ganzen, den übrigen Elementar-Abtheilungen gleichgestellten, Bezirken unmdglich alle selbst zu erledigen irgend im Stande wären. Wenn nun somit bloß die Wahl übrig bleibt, entweder den Beamten die Befugniß (und die Pflicht) zu übertragen, die eigentlich ihm persönlich zustehenden Geschäfte durch eine größere Anzahl von unselbstständigen Gehülfen besorgen zu lassen, oder dieselben eigenen Beamten zu übertragen: so ist der letztere Ausweg unbezweifelt der vorzüglichere. In jenem Falle läßt sich nämlich nicht vermeiden, daß auf der einen Seite junge, zu richtiger Besorgung nur wenig fähige, Anfänger wichtige Geschäfte abmachen würden, auf der andern Seite den Beamten hierbei ein, durch eigene Arbeit nicht verdienter, Gewinn unmittelbar oder mittelbar zugienge ⁴⁾. Hiervon wäre aber das

4) Entweder nämlich bezahlte ihm der Staat eine Aversal-Summe für seine Gehülfen, oder es wären dieselben von den Privaten für das einzelne Geschäft zu belohnen. In beiden Fällen würde er Arbeiter zu finden wissen, welche für ein geringeres Geld die Besorgung übernähmen, und ihm den Ueberfluß ließen.

erstere dem Interesse der Bürger, das letztere dem des Staatsdienstes auf das bestimmteste zuwider. Bei der andern Einrichtung dagegen ist es möglich, jeden Bezirk in so viele (z. B. zwei oder drei) Unterabtheilungen zu zerfallen, als für die Selbstbesorgung je Eines Mannes genügt und paßt, diese Stelle aber von Seiten des Staates selbst mit tauglichen Männern zu besetzen, welche theils die den Gemeinde-Behörden nicht zu überlassenden Geschäfte ihres Faches zu besorgen, theils die ebengenannten Stellen in ihrer Amtsführung zu überwachen und zu leiten haben. Immerhin mag dann eine Aufsicht auf die allgemeine Amtsführung dieser Beamten (Notare, Amtsschreiber,) den Bezirksstellen übertragen seyn; wogegen die Berufungen gegen einzelne Verfügungen derselben, wegen des vorauszusetzenden Mangels an materiellen Kenntnissen, nicht an letztere, sondern an die, auch in diesem Gesichtspuncte zweckmäßig zusammenzusetzende, höhere Behörde unmittelbar gieng 5).

5) Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist allerdings in der Regel der Besorgung der Gerichte übergeben, entweder unmittelbar, oder durch Unterordnung der für sie eigens bestimmten Beamten unter die Gerichte; und es ist dieß selbst in solchen Staaten der Fall, welche im Uebrigen die vorbeugenden Maaßregeln den Polizei-Behörden überlassen. Diese Inconsequenz kann lediglich aus der Ansicht erklärt werden, daß die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den mit dem Rechtssysteme ohnedem vertrauten Gerichten leicht besorgt werden können (s. Puchta, Handbuch des gerichtl. Verfahrens u. s. w., Bd. I, S. 5 fs.; derselbe, Entwurf eines Verfahrens, S. 249 fg.; Dker:

3) Wenn das Staatsgebiet zu groß ist, um die sämmtlichen Bezirksämter für Präventiv-Justiz einer einzigen Centralstelle zu unterwerfen, so sind Kreis-Be-
hörd en nothwendig. Der geographische Umfang des Sprengels derselben richtet sich, aus den schon bei den Bezirksstellen angedeuteten Gründen, nach der für die Kreis-
stelle in der Polizei-Verwaltung und bei der wiederher-

ley, Versuch aus dem Gebiete der freiw. Gerichtsbarkeit, S. 53 fg.): allein nicht nur greift dieser Grund in allen jenen Staaten, welche die unmittelbare Besorgung eigenen Beamten (die in der Regel nicht einmal Rechtsgelehrte sind,) überlassen haben, gar nicht Platz, sondern er ist überhaupt nicht richtig, indem zur Besorgung der hier einschlagenden Geschäfte eigentümliche Kenntnisse und Fertigkeiten gehören, welche auf der einen Seite auch ohne eine ausgebreitete und tiefgehende Rechtskenntniß wohl erworben werden, auf der andern Seite einem selbst gelehrten Juristen und Richter gar wohl fehlen können. Dazu kommt noch, daß sehr leicht eine Collision der amtlichen Pflichten entstehen könnte, wenn nämlich ein zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehöriges Geschäft später im Wege des Civil-Processes angefochten wird. Wie kann hier Unparteilichkeit erwartet werden, wenn der Richter die ist als unrechtlich oder als unförmlich angegriffene Handlung selbst geleitet, wenigstens ihre Ausführung controlirt hat? Endlich kann natürlich eine Befreiung der Gerichte von diesen tausend kleinen Geschäften der freiw. Gerichtsbarkeit die Erfüllung ihres eigentlichen Zweckes nur fördern. Unter diesen Umständen ist nun gewiß nicht einzusehen, warum die Organisation der Behörden von dem theoretischen richtigen Principe abweichen soll. Daß in Frankreich diese richtige Trennung besteht, und allgemein als zweckmäßig gilt, ist bekannt.

stellenden Rechtspflege beliebten Ausdehnung. Ihnen steht sodann theils die Aufsicht auf die gesammte Geschäftsthätigkeit der Bezirksstellen zu, theils ein Entscheidungsrecht über Berufungen in bestimmten einzelnen Fällen, theils endlich die Anordnung solcher Maasregeln, welche die Competenz der Unterbehörden oder den Umfang eines Bezirkes übersteigen. — So gewiß die Elementarstellen je nur mit Einem Beamten zu besetzen, nicht aber einem Collegium anzuvertrauen sind; eben so sicher ist, daß die Kreisbehörden für Präventiv-Justiz eine collegialische Verfassung erfordern. Sowohl die reifere Berathung der von ihnen ausgehenden allgemeinen Anordnungen, als die Entscheidung über die Recurse, besonders aber die Nothwendigkeit in dieser Stufe die Kenntnisse und Erfahrungen aus beiden Unterarten der Präventiv-Justiz zu vereinigen, macht diese Einrichtung zum Bedürfnisse ⁶⁾. Da in einem Rechtsstaate alle Angehörigen in formeller und materieller Beziehung gleich vor dem Gesetze sind und gleich behandelt werden sollen, so kann von einer durch die Kreisbehörde vorzunehmenden ausnahmsweisen Besorgung der eigentlich den untern Behörden zustehenden Geschäfte, falls sie gewisse Personen oder Stände betreffen sollte, keine Rede seyn. Eine solche Ausnahme ist nicht nur ein ideelles Unrecht gegen diejenigen Bürger, welche für schlechter erachtet werden als solche privilegirte, sondern es bringt auch sowohl den angeblich Begünstigten als den mit ihnen

6) Ueber die verschiedenen Eigenschaften des Einheits- und des Collegial-Systemes, s. meine Polizei-Wiss., Bd. II, S. 474 sq. und 184.

in Geschäftsverhältnissen Stehenden materielle fühlbare Nachtheile. Jenen, indem sie eine Instanz verlieren; diesen, weil sie genöthigt sind, sich an eine entfernter und höher stehende Behörde zu wenden.

4) Den Kreisstellen (oder, wenn das Land klein genug seyn sollte, um die Geschäfte der Mittelstellen durch eine einzige Centralbehörde füglich besorgen zu lassen, dieser letzteren) ist endlich das Justiz = Ministerium ⁷⁾ vorzusetzen, von welchem ausgeht: die allgemeine Beaufsichtigung und Controle des vorgeschriebenen Geschäftsganges und des materiellen Vollzuges der bestehenden Vorschriften; die Anordnung neuer allgemeiner im ganzen Staate auszuführenden Maasregeln; die Entscheidung einzelner wichtigerer Fragen, welche durch Bericht oder Behörden oder auf andere Weise zur Kenntniß des Ministeriums gekommen sind; die Erledigung der Recurse und Beschwerden; endlich die Ersetzung der Dienststellen. Die Einrich-

7) Da bei den Geschäften der Präventiv-Justiz eine dreifache Instanzen-Folge keineswegs nothwendig ist, wie bei einem Civil-Processe gewöhnlich angenommen wird, sondern die Berufung an Eine höhere Stelle schon genügt, eine solche aber jeden Falles möglich ist, wenn auch die Beschwerde-Verfügung von einer Kreisstelle in erster Instanz ausgegangen seyn sollte: so wäre die Einschlebung einer Central-Stelle zwischen die Kreisstelle und das Ministerium ganz überflüssig. Die Einheit der Verwaltung kann auch vom Ministerium gehandhabt werden; eine umsichtige Berathung allgemeiner Normen oder schwüriger einzelner Fälle ist in den Sitzungen der Ministerialräthe ebenfalls zu erreichen: womit soll also ein solcher Ober-Tutellarrath beschäftigt werden?

tung dieser höchsten Behörde ist am zweckmäßigsten die modificirte Collegial-Verfassung, und wenigstens in größeren Staaten mögen Realabtheilungen je für die Oberaufsicht über vorbeugende und über die wiederherstellende Rechtspflege stattfinden.

Zweiter Abschnitt.

Die vollziehenden Organe.

§. 42.

1) Allgemeine Grundsätze.

Da es sich bei der vorbeugenden Rechtspflege davon handelt, den zu Rechtsstößen Geneigten einen physischen Widerstand entgegenzusetzen, so genügt natürlich das Vorhandenseyn der anordnenden Behörden nicht; dieselben müssen durch ein unmittelbar einschreitendes Personal unterstützt seyn. Und zwar erfordert die große Zahl der den Rechtsstand bedrohenden Gefahren und ihr gleichzeitiges Vorkommen in verschiedenen Theilen des Staatsgebietes eine zahlreiche Mannschaft; in gewissen Fällen muß sogar eine sehr bedeutende Macht verwendet werden können, um offenen und von vielen Theilnehmern begonnenen Angriffen auf die bürgerliche Ordnung mit Sicherheit entgegen zu treten.

Da jedoch Vergehen der letztern Art nur sehr selten sich ereignen, so ständen die großen Kosten der beständigen Bereithaltung einer gegen sie eigens bestimmten bewaffneten Macht ganz außer Verhältniß zu dem Zwecke,

und würden den Staat auf eine unerträgliche Weise belasten: deßhalb genügt es denn vollständig, wenn in der Regel nur die den gewöhnlichen Fällen gewachsene Anzahl von Agenten unterhalten wird, für außerordentliche Fälle aber vorübergehend auch eine außerordentliche Hülfe von andern Zweigen der Staatsseinrichtung verlangt werden kann. Jene ordentliche Vollziehungs-Mannschaft findet denn die Präventiv-Justiz in den örtlichen Polizei-Dienern und in der jedem Bezirke nach Bedürfniß zuzutheilenden Gensdarmarie; die Hülfe in der Noth kann geleistet werden von dem stehenden Heere ¹⁾ und, wo eine solche eingerichtet ist, von der Bürgergarde. Damit aber diese Hülfe überall hin rechtzeitig gelangen könne, ist eine Vertheilung des Heeres in die verschiedenen Gegenden des Landes und eine allerwärts zweckmäßig getroffene Einrichtung der Bürgergarde ndthig.

So abweichend nun auch die Eigenschaften und Verwendungsarten dieser verschiedenen Arten von ausführenden Organen seyn mögen, (wie dieß in den folgenden §§ näher zu erörtern ist,) so finden doch mehrere Grundsätze auf alle gemeinschaftliche Anwendung, und diese sind denn also hier voranzuschicken.

1) Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß das

1) Allerdings mag das Militär in seinen Garnisonsorten auch regelmäßig zur Beforgung einzelner Sicherheitsdienste beigezogen werden: allein dieß mehr zufällige und nur als Erleichterung der eigentlich zum Dienste Verpflichteten zu betrachtende Unterstützung ändert das wesentliche Verhältniß des stehenden Heeres zur Präventiv-Justiz nicht.

nur zur Vollziehung der rechtspolizeilichen Anordnungen bestimmte Personal nicht eigenmächtig und selbstständig Verfügungen treffen oder Unternehmungen beginnen darf. Es hat nur zu vollziehen, was entweder die zuständige Behörde der Präventiv-Justiz ihr aufträgt, oder wozu es ein für allemal durch allgemeine Instruktionen angewiesen ist. Beide Arten von Veranlassungen zur Thätigkeit kommen fortwährend vor bei den gewöhnlichen Agenten der Rechts-Polizei; die erstere Art, beinahe wenigstens, ausschließlich bei der außerordentlichen Hülfsmannschaft. In beiden Fällen können die Vollziehenden nur so weit gehen, als sie Auftrag haben; sie dürfen keinen andern Zweck verfolgen und keine andere Mittel anwenden, als ihnen im Allgemeinen oder Besondern vorgezeichnet sind; und sie können sich namentlich gegenüber von den Bürgern keine weitergehenden Rechte anmaßen, als die sie verwendende Behörde selbst hat und ihnen übertrug. Findet diese letztere eine Einwirkung von ihrer Seite nicht weiter für nöthig, so haben sie sich alsbald zurückzuziehen, sollte ihre Ansicht von der Zweckmäßigkeit einer solchen Handlungsweise auch eine andere seyn. Der Rang des mit ihrer Führung beauftragten militärischen Befehlshabers kann hierbei lediglich keinen Unterschied machen²⁾; er ist nur

2) Uebrigens ist es allerdings zweckmäßig den Civil-Beamten, welcher mit der Leitung einer durch Militär zu unterstützenden rechtspolizeilichen Maasregel beauftragt wird, wo möglich aus einer solchen Rangklasse zu wählen, daß der Befehlshaber der untergeordneten gewaffneten Macht keinen Anstoß an ihr nehmen kann.

zur Unterstützung der Amtsthätigkeit der Civil- Behörde in Thätigkeit und hat sich in dieser Beziehung als deren Untergebenen zu betrachten. — Nur in Einem Falle kann von dieser Unselbstständigkeit der Handlungen eine Ausnahme statt finden, wenn nämlich in Abwesenheit eines zuständigen Beamten der vorbeugenden Rechtspflege allein im Beiseyn eines ausführenden Agenten eine so offenbare Rechtsverletzung begangen werden will, daß jeder Bürger das Recht und die Pflicht hätte, dem Bedrohten zu Hilfe zu eilen, oder dem Unfuge sich, weil er Alle unangenehm berührt, zu widersetzen.

2) Auch diejenigen Handlungen, zu welchen sich die vollziehenden Organe in Folge eines besondern oder allgemeinen Auftrages für berechtigt halten mußten, sind von ihnen möglichst bald den betreffenden Behörden umständlich anzuzeigen, damit diese die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit derselben prüfen, von den sämtlichen Vorfällen in ihrem Geschäftskreise immer unterrichtet bleiben, und durch diese Notizen vielleicht zu weiteren Nachforschungen und Maasregeln veranlaßt werden.

3) Von dem Eifer und der Rechtlichkeit der untergeordneten Agenten hängt, wie leicht einzusehen ist, sehr häufig der Erfolg oder Nichterfolg der von den Gesetzen angeordneten oder von den höhern Behörden befohlenen Sicherungs- Maasregeln ab. Eine ausgezeichnete Dienstleistung derselben ist ein um so größeres Verdienst, als oft eine folgewidrige und unsinnige öffentliche Stimme den Vollzug ihres Amtes als etwas Gehässiges und Verächtliches ausgiebt. Schon die Gerechtigkeit verlangt eine Anerkennung und Belohnung dieses Verdienstes. Allein auch

die Klugheit rathet dazu. Wenn schon nämlich offenbare Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit durch strenge Strafen verhindert werden können, so mag doch durch dieses Mittel auffergewöhnliche Anstrengung nicht hervorgerufen werden. Dazu bedarf es bei den meisten Menschen, namentlich aus den ungebildeteren Klassen, einer positiven Aufmunterung. Gewinnsucht oder Eitelkeit treibt Manchen zu einer nützlichen That oder einer fortgesetzten löblichen Handlungsweise, welchen Gewissen und Ehrgefühl allein nicht dazu bewegen hätten. Warum soll nun der Staat jene Triebfedern nicht benützen, wenn es schon noch edlere giebt? Ein richtiges System der Belohnungen ist somit sehr zu empfehlen, und keinem Zweifel kann unterliegen, daß dasselbe, wie in andern Zweigen des Staatsdienstes so auch hier, in gerechter aber sparsamer Ertheilung von Beförderungen, Ehrenzeichen und Geldbelohnungen zu bestehen hat. — Nur die letztere Gattung von Aufmunterungsmitteln bedarf einer weiteren Bemerkung. Durch die Dienstleistungen des untergeordneten Personales werden sehr häufig Solche, welche eine Rechtsstrafe zu begehren im Sinne hatten, wohl schon eine solche begannen und nur in Verfolgung derselben unterbrochen wurden, Beschränkungen und Strafen unterworfen. Geldbelohnungen für Dienste mit solchen Folgen haben nun allerdings in der, vielleicht hierin irrigen³⁾, gemeinen Meinung etwas Gehässiges. Sollen sie dennoch gegeben werden?

3) Dies versucht mit seinem gewohnten klaren Verstande nachzuweisen: Bentham, *Théorie des récompenses*, ch. 14, (Brüssler Ausgabe seiner Werke), Bd. II, S. 157 fg.

Es wird zu unterscheiden seyn. Für die in einem irgend höhern Range Stehenden sind sie nach den einmal herrschenden Begriffen unpassend. Somit kann von ihrer Ertheilung namentlich an Offiziere der Gensdarmarie oder der Truppen keine Rede seyn. Allein anders dürfte es sich bei den ganz untergeordneten Agenten verhalten. Nicht nur können nicht so häufige Beförderungen und Ehrenbezeugungen gespendet werden, als Fälle einer wünschenswerthen Belohnung vorkommen; sondern es ist auch für die doch nur schlecht bezahlte Stellen Bekleidenden ein Geldgeschenk in der Regel eine ganz willkommene Aufbesserung, welche überdieß noch den Reiz Bestechungen von ertappten Schuldigen anzunehmen vermindert. Da nun ferner in der Regel Männer von dem hier vorauszusetzenden Bildungsgrade weder für einen Tadel der Meinung sehr empfindlich sind, noch ein solcher sie, bei ihrer persönlichen Unbedeutendheit und Namenlosigkeit, leicht zu erreichen vermag: so fällt wohl jedes Bedenken hinweg.

4) Daß der Staat seinen höhern Beamten der Präventiv-Justiz gleich den übrigen Staatsdienern besondern Schutz gegen Angriffe und Beleidigungen verleiht, welchen sie in der Ausübung ihres Amtes ausgesetzt seyn müßten, versteht sich so sehr von selbst, daß es einer eigenen Bemerkung nicht erst bedürfte. Ein ähnlicher Schutz ist aber auch dem untergeordneten Personale in der Ausübung seines Amtes einzuräumen, und vielleicht hat dieses, seiner Stellung nach häufigeren und größeren Angriffen ausgesetzt, denselben sogar noch nothwendiger als seine Vorgesetzten. Dieser Schutz muß aber einmal darin bestehen, daß überhaupt jede, wenn auch nicht thätliche, Widersetzlichkeit,

welche gegen die in gesetzlicher Ausübung ihres Amtes begriffenen vollziehenden Organe der Präventiv-Justiz gezeigt wird, als eine Verletzung des der Obrigkeit schuldigen Gehorsames angesehen und gestraft wird; zweitens aber muß jede thätliche Mißhandlung derselben als eine sehr erschwerter Art von Gewaltthatigkeit vom Gesetze erklärt seyn. Die Zahl der ausführenden Agenten ist häufig bedeutend geringer als die der zurecht zu Weisenden oder zu Zwingenden. Wenn diese Letzteren sich auf ihre physischen Kräfte ohne weitere besondere Nachtheile, als eben die Folgen eines Handgemenges, verlassen dürften, so wäre die Erreichung des Zweckes der Rechts-Polizei häufig ganz unmöglich. Die gesetzliche Unantastbarkeit muß die geringe Anzahl verstärken.

2) Arten derselben.

§. 43.

a) Gemeinde-Polizei-Diener.

Es bedarf keines ausführlichen Beweises, daß schon in jeder einzelnen Gemeinde dem Beamten der Präventiv-Justiz untergeordnete Diener verwilligt seyn müssen, und zwar zu dem doppelten Zwecke der Beobachtung und der Ausführung. Weder könnte der Beamte selbst überall immer seyn, wo die Gegenwart eines Organes der Staatsgewalt erforderlich ist, noch würde sich die Ausführung mancher Maasregel mit seiner gesellschaftlichen Stellung vereinigen lassen ¹⁾.

1) Kurze Andeutungen über die Organisation der örtlichen Polizei-Diener s. in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. II, S. 477 ff.

Der Geschäftskreis dieser untersten Agenten ist unschwer zu bestimmen. Was den Umfang ihrer Amtsbefugnisse und Pflichten betrifft, so liegt ihnen zunächst ob Alles zu beobachten, woraus eine Rechtsverletzung, sei es gegen den Staat sei es gegen Einzelne, erwachsen könnte. Unmittelbar drohende Gefahren haben sie sodann durch augenblickliches Einschreiten vorläufig zu beseitigen, und alsbald dem Beamten eine Anzeige zu machen, damit er die eigentliche amtliche Vorkehrung treffe; minder Dringendes ist überhaupt immer erst anzuzeigen. Regelmäßige — mindestens tägliche — Berichterstattungen sind zu letzterem Behufe unumgänglich nöthig. Eine bleibende Verfügung, ein selbstständiger Befehl, oder gar eine Strafe kann natürlich nicht von ihnen ausgehen, wohl aber ist es ihr Recht und ihre Pflicht die ihnen im Allgemeinen oder besonders ertheilten Aufträge zu vollziehen, nöthigen Falles mit Gewalt, wobei denn freilich die Befugniß der örtlichen Stellen nie überschritten werden darf. Widerseßliche oder Solche, deren vermeintliche Rechtsverletzungen entweder ein alsbaldiges Einschreiten des Beamten zu erfordern scheinen, oder für deren späteres Auffinden und Stellen keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, sind alsbald von ihnen zu verhaften und vor den Beamten zu bringen. — Als materiellen Gegenstand ihrer Thätigkeit haben die Diener der Rechts-Polizei überhaupt Alles zu betrachten, was irgend zur Verhütung einer Gesetz- oder Rechtsverletzung beitragen kann. Sie sind also namentlich mit der Aufsicht

da dieselben auch zur Handhabung der eigentlichen Polizei-Anordnungen gebraucht zu werden pflegen.

auf Fremde ²⁾), Bettler und Landstreicher beauftragt; sie haben beabsichtigte Eigenthumsverletzungen, namentlich Betrügereien und Diebstähle, zu hintertreiben; öffentliche Zänkereien oder Prügeleien zu hindern und zu beendigen; verbotenen Waffenbesitz anzuzeigen; größere Volksversammlungen, gleichviel was deren Zweck ist, eben so geheime verdächtige Zusammenkünfte zu beobachten, u. s. w. In Befolgung der Befehle ihres vorgesetzten Beamten können ihnen Vorladungen, Verhaftungen, Hausfuchungen, Bewachungen zu Theile werden. — Außerdem werden sie noch, besonders wenn auch bei dem vorgesetzten Beamten selbst eine solche Verbindung der Geschäfte vorhanden ist, zur Handhabung der verschiedenen Anstalten der (Hülfs-) Polizei verwendet. Eine möglichst genaue und klare, nicht nur der Mannschaft selbst, sondern auch dem Publicum vollständig mitgetheilte Dienstanweisung, welche die Fälle aufzählt, in welchen die Polizei-Diener zu handeln berechtigt und verpflichtet sind, wird zur Vermeidung von Ungesetzlichkeiten und Streitigkeiten viel beitragen und die Straffälle vermindern.

Wenn schon nur in ganz untergeordneter Stellung mit der Wahrung der Rechte ihrer Mitbürger beauftragt, so hängt doch Wichtiges von ihrer Fähigkeit, Thätigkeit, Zus

2) Natürlich ist hiermit nicht gemeint, dem Polizei-Diener das Recht zu geben, Jeden, den er für einen Fremden hält, zu befragen oder sonst zu belästigen; sondern es sind zum Behufe dieser Aufsicht bestimmte Formen vorgeschrieben (s. oben §. 18, S. 161 fg.), und nur diese hat das Polizei-Personal zum Vollzuge zu bringen.

verlässigkeit und selbst nicht selten von ihrem Muth ab, und ihre Wahl ist nicht ohne Bedeutung noch ohne Schwürigkeit³⁾. Am besten werden gediente und als tüchtig erprobte

5) Es könnte sich auch davon handeln, ob nicht in Nachahmung der englischen Einrichtung, die Vernehmung der niedern Polizei-Dienste als eine allgemeine Bürgerpflicht zu erklären und die, selben im Reihendienste zu besorgen wären. Ersparniß und größeres persönliches Ansehen solcher Polizei-Diener scheinen dieser Einrichtung das Wort zu reden: doch sind wohl die Gegengründe überwiegend. Vor Allem tritt dann ein beständiger Wechsel der Dienstleistenden ein, und Keiner kann sich eine tüchtige Orts- und Personen-Kenntniß verschaffen, was gegenüber von gewandten Verbrechern nur höchst nachtheilig ist. Sodann muß nothwendig zuweilen der Dienst an ganz untaugliche oder selbst gefährliche Menschen kommen, welche gemeinschaftliche Sache mit Dieben u. s. w. machen. Ferner ist schwer über die Frage, ob man bei solcher Einrichtung Stellvertreter zulassen soll oder nicht, zu entscheiden. Im ersteren Falle ziehen sich, mit wohl sehr wenigen Ausnahmen, die angeseheneren und gebildeteren Bürger ganz zurück, lieber ein Selbopfer bringend, und leicht kommt dann das Geschäfte an Untüchtige und Unzuverlässige, ohne daß auch nur Beständigkeit in der Person und also Uebung dadurch erlangt würde, weil immer wieder Einzelne selbst den Dienst versehen werden. Im andern Falle wird der Grundsatz der Arbeitstheilung verletzt, und leicht der Gesellschaft und dem Volksvermögen durch diese Verwendung von Männern, welche Wichtigeres thun könnten, weit mehr geschadet, als ihre polizeiliche Dienstleistung nützt. — Daß diese Besorgnisse nicht ungegründet sind, zeigt das Beispiel von England, wo man sich, trotz vielen und langen Sträuben, doch am Ende für die Hauptstadt zu einem wirksamern Systeme verstehen mußte. Selbst Wincke (innere Verwaltung

51, Rechts-Polizei.

Soldaten und Gensdarmen dazu genommen; nie aber sollten solche Stellen anstatt einer Armenunterstützung an untaugliche Gemeindeglieder gegeben werden. Selten wird hier Brauchbarkeit, noch seltener guter Wille seyn, und wie kann da die Rechtsicherheit gewahrt seyn, wenn vielleicht der Wächter selbst gemeinschaftliche Sache mit dem Verbrecher macht. Eben so wenig darf der in höhern Alter vorgerückte Mann auf solcher Stelle gelassen werden; oder Derjenige, welcher erwiesenermaßen in eine seiner Amtsführung nachtheiligen Abhängigkeit von seinen Mitbürgern (z. B. durch Schulden) oder in allzu vertrauten Umgang mit ihnen gekommen ist. — Eine hinreichende Bezahlung muß den Polizei-Diener gegen Verachtung und gemeine Bestechlichkeit schützen; ein anständiges Aeusseres wird zu seiner Wirksamkeit beitragen. Zur Bewahrung ist, so lange er sich im Innern eines geschlossenen Ortes aufzuhalten hat, ein Seitengewehr hinreichend; dem englischen Constable genügt schon sein Stock.

Was die Zahl der für eine Gemeinde zu bestellenden Polizei-Diener betrifft, so richtet sich dieselbe natürlich hauptsächlich nach der Größe und der Bevölkerung des Ortes. Einigen Einfluß hat freilich auch die Lage, z. B. an der Gränze, und die Beschaffenheit des Geistes der Einwohner; Orte dagegen, welche eine regelmäßige Besatzung haben, bedürfen einer geringern Polizei-Mannschaft, weil das Militär ihr manche Geschäfte abnimmt, wie z. B.

Großbritanniens, S. 86 fg.) giebt zu, daß in der Wirklichkeit das theoretisch-richtige System der Constables seine große Mängel habe.

die Bewachung der Thore, die Streifwachen bei Nacht u. s. w., und weil überhaupt schon dessen Anwesenheit manchen Versuch einer Unordnung ganz abschneidet oder in der Geburt erstickt. Sei aber eine Gemeinde auch noch so klein und ruhig, so muß sie doch wenigstens Einen Polizeidiener und einen oder einige Nachtwächter unterhalten, die freilich hauptsächlich ihren eigenen Geschäften nachgehen können, doch beständig bereit seyn müssen. In größeren Städten ist der schon zahlreicheren Mannschaft eine solche Einrichtung zu geben, daß theils der Beamte nicht mit den, hier allzu zahlreich werdenden, unbedeutenden Einzelheiten beunruhigt, theils auch ohne seine persönliche beständige Aufsicht Ordnung im Dienste gehalten wird. Deßhalb ist eine militärische Ordnung zu treffen. Ein oder einige Unteroffiziere der Inspektoren führen die unmittelbare Aufsicht und geben die Anweisungen für den laufenden Dienst; nur das Wichtigere wird, je nach der Beschaffenheit des Falles gleich oder beim täglichen Berichte, gemeldet. Jeder einzelne Mann hat natürlich entweder sein bestimmtes Geschäft oder seinen Bezirk, für den er im Allgemeinen zu halten hat. Die Bezeichnung jedes Einzelnen mittelst einer eigenen Nummer erleichtert Klagen bei den Vorgesetzten er ungebührliches Betragen. — In ganz großen Städten ist ein so großes Bedürfnis nach Sicherheitswache, daß militärische Korps entstehen, welche am besten in gewöhnlich militärische Ordnung gebracht, in den verschiedenen Theilen der Stadt regelmäßig vertheilt und zum Dienste erhalten werden. Sowohl Reiterei als Fußvolk ist nöthig; erstere hauptsächlich zum Ordnungsdienste, zur Aufsichtigung der Heerstraßen in der Nähe der Stadt,

zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter Wagen und Pferden bei öffentlichen Festen u. dgl., endlich überhaupt wo eine Abtheilung Reiter größern Eindruck und Wirkung zu machen verspricht⁴⁾).

Thätliche Widersetzlichkeit gegen die amtlichen Anordnungen des Polizei-Dieners ist als ein Vergehen gegen die obrigkeitliche Gewalt zu bestrafen; zum Gebrauche seiner Waffen wird er aber nur in sehr seltenen Fällen zu schreiten veranlaßt und berechtigt seyn, nämlich wenn er zur Vertheidigung seiner Person oder des ihm anvertrauten Gegenstandes oder Postens durch wirklichen Angriff genöthigt wäre, und wenn ein von ihm Angehaltener, der ihm unbekannt ist, oder für dessen Wiederbeibringen er keine Sicherheit hat, sich durch Flucht oder Widerstand dem Befehle entziehen will. Der von einem Polizei-Diener geschehenden Aufforderung zum Beistande ist, wenn sie in der gehörigen Form gemacht wird, der dazu fähige in der Nähe befindliche Bürger schuldig Folge zu leisten, bis die Gefahr der Uebermannung vorüber ist; eine Weigerung in solchem Falle ist als mittelbare Beihilfe des in Frage stehenden Berge-

4) Alle großen Hauptstädte haben solche eigene Polizei-Korps; so unterhält die Stadt Paris einige Tausend Mann Municipal-Gardisten zu Fuß und zu Pferde; in Wien, in Prag sind Wachen beiderlei Art; in London selbst ist seit dem Jahre 1830 ein sehr bedeutendes Polizei-Korps errichtet worden, welches zwar — zur Schonung der Volksansichten — möglichst viel Bürgerliches in seinem Aeußern erhalten hat, allein im Wesentlichen doch rein militärisch eingerichtet ist und aus beiden Waffengattungen besteht. S. darüber den Report on the police of the metropolis, und das: Reglement für die neu errichtete Polizei in London. Hambg, 1830.

hend zu bestrafen. Beihülfe zur Handhabung der öffentlichen Ordnung kann für Niemanden, sei er wer er wolle, unanständig oder gar beschimpfend seyn. Als Rechtfertigung kann nur dienen, wenn der Aufgeforderte zu beweisen im Stande ist, daß die Aufforderung unndthig war, und der Polizei-Diener gar wohl seinen Zweck selbst zu erreichen vermocht hätte, oder daß derselbe in seinem ganzen Beginnen unrecht hatte und seine Befugnisse überschritt. Der Bürger kann weder schuldig seyn die Trägheit oder Feigheit des Beamten zu ersetzen, noch viel weniger aber ihm in einer Gesetzesübertretung beizustehen ⁵).

§. 44.

b) Gensdarmarie.

Außer der für den Dienst der örtlichen Behörden bestimmten niedern Polizeimannschaft bedarf es auch noch einer Anstalt, um theils auf dem flachen Lande und in den eiuern zur Unterhaltung eines eigenen Personals nicht thigen Gemeinden die Rechtssicherheit aufrecht zu erhalten, theils um die Befehle der höhern Rechts-Polizei-

5) Schade daß die englische Einrichtung, nach welcher ein Constable welcher Verstärkung bedarf jeden von den Umstehenden, den er mit seinem Amtsstabe berührt, dadurch auch zum Constable macht und ihn — bei Vermeidung schwerer Strafe — zur angestregten Theilnahme an Beilegung der Unordnung nöthigt, (s. Wincke, a. a. O., S. 75,) nicht geradezu auch bei uns eingeführt werden kann. Allein der Unterschied zwischen einem in Folge seiner Bürgerpflicht unentgeltlich dienenden Constable und einem bezahlten Polizei-Diener ist doch zu bedeutend, als daß auch dem Letztern das Recht gegeben werden könnte, Jeden zu seines Gleichen zu machen.

behörden zu vollziehen. Weil überall Rechts-Verletzungen begangen werden können und gerade entfernt von dem gewöhnlichen Aufenthalte der Beamten am ehesten welche zu befürchten sind, so müssen alle, auch die abgelegensten, Landestheile genau beobachtet werden, und überall hin ist der nöthige Schutz zu verbreiten. Hierzu ist nun aber eine sehr bewegliche und sich beständig bewegende Mannschaft nothwendig, deren hauptsächlichstes Geschäft es ist, das Land nach allen Richtungen immer zu durchziehen, beobachtend, vollziehend, Wichtigeres meldend.

Es ist eine doppelte Einrichtung bei dieser beweglichen Polizeimannschaft denkbar. Entweder nämlich kann in jedem Verwaltungsbezirke die den Bedürfnissen desselben entsprechende Anzahl von rüstigen Leuten, Hatzschiere, aufgestellt und mit der Besorgung des Dienstes innerhalb desselben beauftragt werden, so daß sie nur für diesen Bezirk angenommen sind und nur sehr ausnahmsweise anderswärts verwendet werden; oder aber es wird für den gesammten Staat ein gemeinschaftliches, militärisch organisiertes Korps, Gensdarmarie, errichtet, welches, mit den nöthigen Ober- und Unter-Befehlshabern versehen, nach Bedürfniß und in kleineren Abtheilungen in die einzelnen Bezirke vertheilt ist, so aber daß ein Wechsel der Personen oder eine Veränderung der Mannschaftszahl an einzelnen Orten im Falle eines Bedürfnisses augenblicklich vollzogen werden kann. — Aus vielfachen Gründen verdient die, auch in beinahe allen europäischen Staaten eingeführte ¹⁾, Gensdarmarie den Vorzug vor den Hatzschiern.

1) Die Gesetze der verschiedenen Staaten über die Einrichtung

Bei diesen Letztern steht nämlich nicht nur zu besorgen, daß sie durch mannfache Verbindungen in zu enge Verhältnisse mit den Einwohnern ihrer Bezirke kommen, und durch Beibehaltung auch im vorgerückten Alter zur künftigen Besorgung des anstrengenden Dienstes untauglich werden würden, sondern es kann jedenfalls eine schnelle und nur vorübergehende Vermehrung derselben nicht eintreten, wäre dieselbe auch noch so wünschenswerth; die Versetzung wegen ungeeigneter persönlicher Verhältnisse ist unmdglich; ein genaues und ständliches Zusammenwirken der Hatzschiere benachbarter Bezirke ist schwürig anzuordnen, besonders aber mit Nachdruck durchzuführen; die Persönlichkeit der einzelnen Beamten wirkt in jedem Bezirke verschieden, zum Theile schädlich: kurz dem Ganzen ehlt die Einheit und die nbthige Kraft. Ein militärisch rganisirtes und befehligtes Korps bietet von allem diesem gerade das Gegentheil dar. Es macht schon das Aeußere der ganzen Einrichtung den Eindruck von Kraft durch Haltung, Kleidung und Bewaffnung; die Abstufungen im Befehle sind zweckmäßig, bestimmt und gleichförmig, der Gehorsam ist schnell und gewiß; strenge Disciplin ist zu halten, Ungeeignete werden leicht entfernt oder versetzt, schnelle Verstärkungen und Zusammenziehungen ganzer Abtheilungen sind leicht und ohne Lärmen und Aufsehen zu vollziehen; während der einzelne Beamte vollkommen frei in seinen Verfügungen über die ihm zugetheilten Gensdarmen kann er persönlich nicht nachtheilig auf den Geist und Brauchbarkeit der Leute einwirken, welche unter dem

und den Dienst ihrer Gensdarmereien s. bei K a m s; Allgemeiner Coder der Gensdarmarie. Berl., 1815.

beständigen und ganz anders wirksamen Einflüsse ihrer militärischen Obern stehen ²).

Hat man sich für die Einführung einer Gensdarmarie entschieden, so sind folgende Einrichtungen als zweckmäßig zu empfehlen:

1) Die Landespolizei-Gensdarmarie ist gänzlich von der allenfalls für das Heer angeordneten zu trennen. Nicht nur fordert dieß der verschiedene Oberbefehl über beide (s. Nr. 2), sondern es wäre auch zu besorgen, daß während eines Krieges, also gerade wenn die polizeiliche Aufsicht im Lande am nöthigsten und der Dienst der Gensdarmarie am angestrengtesten ist, die tauglichsten Leute von der letzteren für die Heer-Gensdarmarie verwendet werden möchten ³).

2) Die Polizei-Gensdarmarie muß ein von dem stehenden Heere ganz getrenntes, wenn schon völlig militärisch organisirtes, Korps seyn, welches auch lediglich nicht unter dem Kriegsministerium stehen darf, sondern unter der mit der Handhabung der Rechts-Polizei hauptsächlich beauftragten höchsten Stelle, je nach der Einrichtung des einzelnen Staates also unter dem Ministerium der Polizei, des Innern oder der Justiz. Die untergeordneten Mittel- und Bezirks-Stellen haben jede in ihrem Gebiete und Ge-

2) Man vgl. Perrin-Varnajou, Handb. für deutsche Gensdarmen, und Lesebuch für Landesbewohner, u. s. w. Lpz., 1810; Grävell, Ueber höhere, geheime und Sicherheits-Polizei. S. 23 fg.

3) Die von Grävell, a. a. O. S. 23 fg. vorgeschlagene äussere Gleichstellung beider Arten von Gensdarmarie ist wohl ganz unversänglich, allein von keiner großen Wichtigkeit.

schäftskreise die Verwendung der ihnen zugetheilten Abtheilungen zu bestimmen. Höchst störend und unzweckmäßig ist es, wenn die Gensdarmmerie auch mit der Handhabung der Finanz-Einrichtungen, namentlich mit der Aufsicht auf die Defraudationen der indirecten Steuern, beauftragt ist. Nicht nur entsteht dadurch ein doppelter Befehl, womit Ordnung und Aufsicht unvereinbar ist, sondern es entgeht auch der Präventiv-Justiz der beste Theil der Thätigkeit und des Willens der Gensdarmen, welche durch die, oft beträchtlichen, Anbringe-Gebühren bei Steuer-Betrügereien angezogen werden, und den beschwerlicheren, oft gefährlichen, jedenfalls minder einträglichen Sicherheitsdienst hintansetzen; davon gar nicht zu reden, daß das Fahnden nach Steuerübertretungen gegen die Gensdarmmerie leicht bei den untern Klassen einen allgemeinen, für den Sicherheitsdienst nur höchst nachtheiligen, Widerwillen erregen kann.

3) Der einzelne Gensdarme steht unter einem doppelten Befehle, nämlich hinsichtlich des Materiellen seiner Dienstleistungen unter den bürgerlichen Behörden, deren Anweisungen er unweigerlich zu befolgen hat, so weit sie die Handhabung der Ordnung und Sicherheit betreffen, und aber in Beziehung auf die Form seiner Erscheinung und Wirksamkeit unter seinen militärischen Obern. Häusliche persönliche Untersuchungen und Rundreisen der Besitzhaber müssen die nicht überall mögliche Anwesenheit des Offiziers ersetzen, und von dem General-Commando die Erhaltung der Einheit und Gleichförmigkeit aus.

4) Der Zweck der Gensdarmmerie bringt es mit sich, sie über das ganze Land verbreitet sei, damit es nir-

gends an ihrer Aufsicht und Unterstützung fehle. Deshalb muß jedem Elementar-Verwaltungs-Bezirk eine Abtheilung zugewiesen seyn, deren Stärke sich natürlich nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. An der Gränze, im Gebirge und Walde, in besonders unruhigen Gegenden, an der Hauptstraße, wo viele Gefangene geleitet werden müssen, bedarf man mehr Gensdarmen als in Dertlichkeiten, welchen diese Beziehungen fehlen. Durch kleine Reserven, welche an den Sizen der höhern Befehlshaber bereit gehalten werden, können nach Bedürfniß Lücken ergänzt und gesteigerte Bedürfnisse ohne Störung für andere Bezirke befriedigt werden ⁴⁾. Im Falle ungeteilter örtlicher Verbindungen einzelner Gensdarmen ist durch Versetzungen leicht abzuhelfen, jedoch zur Verfügung einer solchen ein Grund abzuwarten, weil eine genauere Kenntniß des Bezirkes nur nützlich seyn kann. — Jeder Bezirks-Abtheilung ist ein Unteroffizier vorgesetzt, mehreren ein Offizier. In größern Staaten stehen zwischen dem obersten Befehlshaber und den ebengenannten Offizieren noch Stabs-offiziere je über einen größern Bezirk; kleinere Staa-

4) Grävell, a. a. O., S. 27 fg. schlägt vor, die Gensdarmen ganz vereinzelt in die Mitte des von ihnen, wöchentlich wenigstens zweimal genau abzupatrouillenden Bezirkes zu verlegen. Diese Einrichtung dürfte aber doch die Beschwerlichkeit haben, daß der Bezirksbeamte die ihm zugetheilten Leute nicht gehörig im Auge, noch auch in eiligen Fällen unter der Hand hätte. In sehr großen Bezirken (welche obnedem zu vermeiden sind) könnten allenfalls zwei Stationen gebildet werden, in andern wird dem Patrouilliren leicht die Einrichtung gegeben werden können, daß keine Zeit unnötig verloren geht.

ten mögen diese Stelle sparen. Der an der Spitze des Ganzen stehende höhere Offizier ist dem Ministerium als eine Mittelstelle untergeordnet ⁵⁾).

4) Der Dienst der Gensdarmrie erfordert theils Schnelligkeit, theils Ungehindertheit der Bewegungen des einzelnen Mannes; zu jener ist er beritten fähiger, zu dieser dagegen zu Fuße. Daher ist es nöthig, daß die Gensdarmrie theils zu Pferde, theils zu Fuße diene. Der reitende Gensdarme durchstreift in einer gegebenen Zeit einen größeren Bezirk, und erspart somit wieder einen Theil der Kosten des Pferdes; bei manchen Gelegenheiten macht überdies ein Reiter einen größeren nützlichen Eindruck. Der Fuß-Gensdarme dagegen kann die Gegeud, besonders wenn sie Terrainschwürigkeiten hat, genauer durchsuchen, verdächtigen Personen sich leichter unbemerkt nähern. Ein bestimmter Fehler ist also, wenn die Gensdarmrie nur aus Einer Waffengattung besteht; das Verhältniß beider Gattungen aber hängt von der geographischen Beschaffenheit des Landes ab.

6) Da bei der häufigen und selbst regelmäßigen Abwesenheit von dem Stationsorte die Gensdarmen keine gemeinschaftliche Küche machen können, überhaupt ihr Dienst

5) Die Zahl der Offiziere in der Gensdarmrie ist in den verschiedenen Ländern sehr verschieden bestimmt. In Frankreich kommen z. B. auf 16,000 Gensdarmen 700 Offiziere, also ungefähr 1 auf 23; in Preußen (im J. 1829) auf 1534 Gensdarmen 57 Offiziere, also 1 auf 27; in Württemberg auf 401 Landjäger 5 Offiziere, also 1 auf 80. Letzteres übrigens ohne Zweifel zu wenig.

vielfach größeren Aufwand verursacht, als der des gewöhnlichen Militärs; da ferner dieselben in der Regel vereinzelt und ohne unmittelbare Aufsicht handeln, und somit wenigstens über die Versuchung zu gemeinen Bestechungen erhoben werden müssen: so ist eine gute Bezahlung derselben durchaus nothwendig. Dem Reiter muß überdies eine hinreichende Gesamtsumme zur Unterhaltung von Pferd und Rüstung gegeben werden; manche Staaten finden es sogar zweckmäßig denselben für die Anschaffung des Dienstpferdes sorgen zu lassen gegen einen bestimmten jährlichen Beitrag ⁶). — Da eine genaue Controle kleinerer, aber dem Dienste doch sehr schädlicher Mißbräuche, z. B. des unentgeltlichen Zehrens in Wirthshäusern, nicht möglich ist ⁷), so bleibt nichts übrig als auf dieselben sehr strenge

6) Gewichtige Gründe gegen diese Einrichtung s. bei Grävell, S. 47 fg.

7) Schwerlich wird viel bei der — denn doch ziemlich verwickelten — Einrichtung gewonnen, wenn dem Gensdarmen außer einem kleinen baaren Solde zur Bestreitung seiner Kosten in den Wirthshäusern Scheine zugestellt werden, mit denen er bezahlen soll, und welche der Wirth als baares Geld bei seinen Steuerentrichtungen aufrechnen darf. Steht der Gensdarme mit dem Wirth in einem unerlaubten Verhältnisse, welches ihm eine unentgeltliche Bewirthung einträgt, so übergiebt er wohl den Schein, allein er erhält entweder den Betrag desselben baar vom Wirth bezahlt, oder eine theurere und leckerere Bewirthung, als er für den Schein zu fordern das Recht hat, und macht auf diese Weise denselben Gewinn, als wenn er höheren baaren Sold erhalten, diesen aber nicht ausgegeben hätte. A. M. ist Grävell, a. a. D., S. 41 fg.

Estrafen zu setzen, und sie in einem Entdeckungsfalle un-
nachfichtlich zu vollziehen.

7) Es ist einleuchtend, daß die größte Sorgfalt bei
der Aufnahme unter das Gensdarmrie-Korps erforderlich
ist. Es muß nicht nur jeder einzelne Mann zur Besorgung
der vielfachen und zum Theile nicht leichten Geschäfte geis-
tig und körperlich tüchtig seyn, sondern man muß sich
auch auf seinen eigenen guten Willen und seine Sittlichkeit
verlassen können, da der Gensdarme in der Regel selbst-
ständig und ohne Beaufsichtigung seiner Obern handelt.
Nothwendig ist wohl, daß man bloß gediente Soldaten
aufnimmt; nicht nur hat man so Gelegenheit die Leute
vorher genau kennen zu lernen, sondern sie sind auch be-
reits an den Gebrauch der Waffen, an soldatische Haltung
und an Gehorsam gewöhnt. Uebrigens sollten es immer
Freiwillige seyn, denn der Dienst der Sicherheitswache ist
nicht von der Art, daß er sich auch nur in einem erträg-
lichen Grade von Unwilligen erzwingen ließe. Bei irgend
größeren Fehlern ist Entlassung aus der Gensdarmrie un-
erläßlich, weil unzuverlässige oder gar entschieden schlecht-
gesinnte Leute die ganze Anstalt verderben können.

8) Gerechtigkeit und Klugheit verlangt, auffer den
(bereits oben S. 42, S. 444 fg.) besprochenen Belohnun-
gen während der Dienstzeit, eine Versorgung der durch
Alter oder Strapazen zu diesem beschwerlichen Dienste un-
tauglich gewordenen ausgezeichneten Gensdarmen. Zu
solcher Versorgung werden sich viele niedere Civildienste
eignen, in welchen Pünctlichkeit, Aufmerksamkeit und
Entschlossenheit von Werth sind, z. B. die Stellen der
Gerichtsdienner, Gefängnißaufseher, Amts- und Kanzlei-

Boten, Magazinauffseher, Stellen beim Zoll und andern indirecten Steuern, namentlich aber auch bei dem städtischen Polizeipersonale, welches geringere körperliche Anstrengungen zu bestehen hat. Der von dem Gensdarmrie-Korps zu leistende Dienst kann in einen ordentlichen und einen außerordentlichen abgetheilt werden. — Der ordentliche Dienst besteht in dem regelmäßigen und ununterbrochenen Durchstreifen des ganzen Staatsgebietes und in der hierbei vorzunehmenden Handhabung der zur Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit bestimmten manchfachen Anordnungen. Es liegt also dem Gensdarmen ob, daß er die vorgeschriebene Aufsicht auf alle Arten von Fremden führe, namentlich auf solche, welche ihm irgend verdächtig erscheinen; er hat das Recht und die Pflicht, die Pässe oder sonstige Ausweis-Papiere zu untersuchen, die Waaren und Register der Hausirer zu prüfen, Bettler und Vaganten den Behörden zu überliefern, auf Fauner oder mit Steckbriefen verfolgte flüchtige Verbrecher zu fahnden, und deshalb verdächtige Orte und Häuser zu beobachten und zu untersuchen. Wo er überhaupt bei seinen Wanderungen irgend einen Versuch zu Rechtsverletzungen bemerkt, hat er denselben zu verhindern, bei bloßem Verdachte, außer den nöthigen Vorbeugungsmaßregeln, Meldung zu machen, so wie er überhaupt alles ihm irgend als verdächtig Auffallende der Behörde schleunigst anzuzeigen hat. Eine besondere Pflicht für ihn ist es, öffentliche Vergnügungs- oder Geschäfts-Orte, wo viele Menschen sich sammelndrängen und absichtlich oder unabsichtlich Gesetzesübertretungen vorkommen können, genau ins Auge zu fassen, und wenigstens in der Nähe zu

rascher Hilfe bereit zu seyn. Die Wanderungen des Gensdarmen werden mit Recht zu gleicher Zeit zum sichern Geleite von Verhafteten benützt und es muß ihm auch aufgetragen seyn, jeden Umstand, welcher von öffentlichem Nachtheile wenn auch nicht gerade eine Rechtsverletzung zu werden droht, entweder selbst zu entfernen, oder wenigstens der betreffenden Behörde schleunige Anzeige zu machen. Alle diese Gegenstände des ordentlichen Dienstes sind regelmäßig in der einmal eingeführten Form und Zeit zu besorgen, auch wenn kein besonderer Befehl dazu im einzelnen Falle besonders aufruft, und zur Controle sind von jedem Gensdarmen genaue und gehdrig beglaubigte Dienstbücher zu führen, deren genaue Prüfung ein Hauptgeschäfte des vorgesetzten Offiziers ist. — Zu einem außerordentlichen Dienste wird die Gensdarmarie in den Fällen aufgerufen, wenn die Behörden eine kräftige Unterstützung zur Vollziehung ihrer Maasregeln im einzelnen Falle ausnahmsweise bedürfen, z. B. also zu Verhaftungen, Hausfuchungen, Zahlungs-Executionen u. s. w., besonders da, wo ein Widerstand der Pflichtigen bereits erfolgt ist, oder wenigstens droht. Bei Truppenmärschen, Brand- oder Wassers-Unglück können sie zur Abwendung von Unordnungen und Verletzungen verwendet werden; eben so zum Schutze der Vollziehung gerichtlicher Urtheile, z. B. von Hinrichtungen, öffentlichen Ausstellungen. — Im ordentlichen Dienste hat in der Regel jeder einzelne Gensdarme abgesondert und selbstständig sich zu bewegen und zu handeln, damit an möglichst vielen Orten zugleich Aufsicht und Hilfe sei, und weil doch gewöhnlich kein größerer Widerstand zu befürchten ist, als den ein gut

bewaffneter entschlossener Mann niederschlagen könnte. Die außerordentlichen Dienstleistungen dagegen fordern häufig die Zusammenziehung kleinerer oder größerer Abtheilungen, welche dann unter dem Befehl ihrer Obern auf gewöhnliche militärische Weise handeln, entweder allein, oder in Gemeinschaft mit Linientruppen oder Nationalgarden.

Sowohl die Wichtigkeit der aufgetragenen Leistungen, als die häufige Vereinzlung in Erfüllung derselben macht nothwendig, daß der Gensdarme vom Gesetze besonders geschätzt, und also nicht nur der Widerstand gegen seine Aufforderungen als eine Widerspänstigkeit gegen eine obrigkeitliche Person gerügt, sondern namentlich jede persönliche Antastung desselben hart bestraft wird. Es kann freilich nicht fehlen, daß nicht zuweilen von diesen selbstständig handelnden Polizeisoldaten aus Mangel an Einsicht oder aus Leidenschaft und Rohheit Fehler begangen und Rechte einzelner Bürger verletzt werden: allein theils wird auf erhobene Klage bei der strengen Disciplin, welcher jede Gensdarmarie nothwendig unterworfen ist, hinreichende Genugthuung schleunigst erfolgen, theils wird der verständige Bürger der allgemeinen Sicherheit das Opfer solcher, doch nur selten sich ereignenden, Unannehmlichkeiten zu bringen wissen. Am häufigsten können Mißgriffe in Beziehung auf Verhaftungen vorkommen. Dem Gensdarmen muß nothwendig das Recht eingeräumt werden, jeden ihm aus einem vernünftigen Grunde verdächtig Erscheinenden alsbald anzuhalten und denselben, falls er nicht sogleich sich gesetzlich auszuweisen im Stande ist, vor den nächsten Rechts-Beamten zu bringen. Dieser Verdacht wird nun zuweilen ungegründet seyn, und seine Folgen sind nicht

desto weniger unangenehm und verlegend; den Gensdarmen aber kann, wenn er Gründe für seine Meinung hatte und sich keiner Ueberschreitung seiner Befugniß schuldig machte, keine Rüge treffen. Soll nun die Scheue vor solchen seltenen Mißgriffen überwiegen und die Gensdarmmerie, welche ohne das in Frage stehende Recht ihren Zweck unmdglich erfüllen kann, lieber ganz aufgegeben werden, oder ist vernünftigerweise diese der allgemeinen Sicherheit so höchst ersprießliche Anstalt trotz einzelner mdglicher Uebel beizubehalten? Man kann hier nicht wohl im Zweifel seyn, schon aus dem Grunde, weil eine geringere Sorge für die allgemeine Sicherheit weit größere und zahlreichere Verletzungen Einzelner zur Folge haben würde.

Nothwendig ist, daß das Gesetz die Fälle mdglichst genau bestimmt, in welchen der Gensdarme Gebrauch von seinen Waffen machen darf, wobei es übrigens nicht ganz leicht ist, die richtige Mitte zwischen einer die Wirkksamkeit der Einrichtung sehr lähmenden und die Verantwortung des einzelnen Gensdarmen ins Unbillige steigenden Bedenklichkeit und einer das Leben des Bürgers der Leidenschaft oder Rohheit eines einzelnen gemeinen Soldaten blossstellenden Unbekümmertheit zu treffen. Keinem Zweifel unterliegt natürlich, daß er Angriffe auf seine Person mit den Waffen zurückweisen darf, wenn sie einen irgend bedenklichen Character haben, oder wenn er einen Posten zu bewachen hat; dagegen muß ihm bei strenger Strafe untersagt seyn, kleinere Realinjurien von Solchen, deren er Herr ist, selbst zu rächen, indem diese zeitig und streng genug vom Richter bestraft werden können. Eben so hat

er zwar das Recht und die Pflicht eine thätliche Widerseßlichkeit gegen seine amtlichen Forderungen mit Gewalt zu besiegen, allein nur, wenn kein anderes eben so sicheres Mittel den Widerstand zu brechen sogleich bei der Hand ist. Es wird also namentlich dem einzeln stehenden von anderer Hülfe entfernten Gensdarmen, dessen Befehlen getrogt wird, der Gebrauch der Waffen schon in solchen Fällen zustehen, in welchen von einer größeren Anzahl oder auch von dem einzelnen aber sonst unterstützten Manne die Anwendung unblutiger Mittel gefordert werden muß. Werden Gensdarmen in größerer Anzahl dazu gebraucht, um aufrührische Versammlungen zu sprengen, so haben sie natürlich, wie das Linienmilitär, die Vorschriften des Martialgesetzes zu befolgen. S. dieselben im nächsten §. Auf ähnliche Weise muß dem Gensdarmen der Gebrauch der Waffen gegen Verhaftete, welche zu entfliehen suchen, nur dann gestattet seyn, wenn kein anderes völlig sicheres Mittel übrig ist, dieselben wieder alsbald zur Haft zu bringen.

§. 45.

c) Das stehende Militär.

Ein sehr mächtiges und somit höchst wichtiges Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Geseßlichkeit ist das stehende Heer des Staates. Wenn schon zunächst zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen äussere Feinde bestimmt, so darf und soll es doch auch zum Schutze der Geseße im Innern verwendet werden. Schon das bloße Vorhandenseyn einer Macht, welche, mit Ausnahme einer ganz allgemeinen Empdrung, für unwiderstehlich zu be-

trachten ist, verhindert eine Menge von Gesetzwidrigkeiten gänzlich, so daß selbst kein Versuch gemacht, ja nicht einmal der Gedanke ernstlich gefaßt wird. Ein Widerstand, welchen man nicht hoffen kann zu besiegen, ist das beste aller Abhaltungsmittel. Es kommen aber auch noch Fälle der wirklichen thätigen Verwendung der Truppen zu rechtspolizeilichen Zwecken vor, welche denn hier näher zu bezeichnen sind. Sie zerfallen im Allgemeinen in die ordentlichen und in außerordentliche Dienstleistungen¹⁾.

1) Ordentlicher Dienst. — Den Gemeinden, in welchen Besatzungen liegen, geht durch dieselben eine bedeutende Sicherung gegen mannfache Störungen und Verletzungen zu, und zwar

a) durch die Ausstellung von Schildwachen. Diese Vertheilung einzelner zur strengsten Aufmerksamkeit und alsbaldiger Anzeige oder Abstellung aller auffallenden Ungebürlichkeiten verpflichteter bewaffneter Wächter an verschiedenen Orten der Stadt erschwert manche Verbrechen bis zur Unmöglichkeit. Hierbei ist es der Wirkung nach ganz gleichgültig, ob die Schildwache aus rein militärischen Gründen, ob sie als bloßer Ehrenposten, oder endlich ob sie unmittelbar zur Sicherheit an besonders bedrohten oder vorzüglich lockenden Plätzen aufgestellt ist.

b) Dieselbe Wirkung haben die während der Nacht gehenden Ronden und Streifwachen. Beweglich

1) Ueber die ganze Materie s. Der Soldat als Beistand der Polizei, von einem l. preuß. Offizier. Weimar, 1802.

her und stärker als die stehenden Posten sind sie, neben ihren militärischen Zwecken, auch zur Verhinderung von Einbrüchen, Schlaghändeln oder sonstigen Gewaltthätigkeiten sehr geeignet.

c) Wichtig ist endlich noch die Transportirung von Gefangenen, und die innere und äussere Bewachung der Gefängnisse durch das Militär, als welches (so wie die Gensdarmarie) in der Regel Ausbrüchen, Collussionen und anderem Unfuge mit weit mehr Strenge und Folgerichtigkeit zu begegnen im Stande und Willens ist, als die gewöhnlichen Gefangenwärter.

a) Noch von grösserem Belange sind die ausserordentlichen Dienstleistungen zu Aufrechterhaltung der Ordnung. Dieselben sind, eben weil sie nur ausserordentlicherweise und somit selten vorkommen, allerdings nicht unter den regelmässigen Verpflichtungen des Militärs begriffen, noch weniger dürfen sie von demselben auf eigene Hand unternommen werden; allein von der dazu befugten bürgerlichen Behörde aufgefordert Hülfe zu leisten, ist es so berechtigt wie verpflichtet einzuschreiten und den ihm angewiesenen Zweck mit den ihm beizubehaltenden Mitteln, im Nothfalle selbst mit eigentlicher Anwendung der Waffengewalt, durchzusetzen. Je nach dem Zweck ist sowohl die Art der Verwendung des Militärs als die Ausdehnung seiner Befugnisse verschieden:

a) Häufig kommt, in Garnisonsstädten oder in deren Nähe, der Fall vor, daß das Militär das bei Gelegenheit eines öffentlichen Unglücks blossgestellte Eigenthum zu beschützen beauftragt wird, so

namentlich bei Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen. Abgesehen nämlich von den, hier nicht weiter zu erörternden, Dienstleistungen der kräftigen, anschnellen Gehorsam und Zusammenwürken gewohnten Schaar zu Bekämpfung der Gefahr selbst, wird ein Theil der Herbeigeeilten zu der Bewachung des geflüchteten Eigenthums, der Beaufsichtigung der Flüchtenden, der Absperrung von bestimmten gefährlichen oder zu mißbrauchenden Dertlichkeiten sehr zweckmäßig verwendet werden können. In solchem Dienste steht das Militär, ohne Rücksicht auf den gegenseitigen persönlichen Rang, unter dem betreffenden Civilbeamten, welchem die Leitung des Rettungsgeschäftes zusteht. So wie überhaupt von allen Anwesenden, so muß auch von den dienstleistenden Soldaten unbedingt den Anweisungen desselben gehorcht werden, wenn nicht mehr Uebel als Gutes aus der Hülfe entstehen soll.

- b) Von den Diensten des Militärs bei Streifen und Haus suchungen zur Fahndung von Landstreichern und Zaunern ist bereits oben (§. 26, S. 272) gesprochen worden. Wenn das verfügbare Militär zahlreich genug ist, um die ganze Unternehmung allein oder nur in Gemeinschaft mit der Gensdarmmerie vorzunehmen, so ist der Erfolg des leicht zu bewahrenden Geheimnisses und der pünctlichen Ausführung wegen höchst wahrscheinlich; und selbst wenn es nur zur Anführung und Kräftigung der bürgerlichen Streifer verwendet werden kann, ist größerer Einklang und Nachdruck zu hoffen. Die Anweisung des Zweckes und die oberste Leitung des Ganzen steht

natürlich der betreffenden Gerichts- oder Polizei- Behörde zu; die Ausführung im Einzelnen dagegen muß nach den gewöhnlichen Regeln des militärischen Befehles geschehen.

- c) Zuweilen entsteht oder droht wenigstens gegen eine einzelne obrigkeitliche Handlung eine Widerseßlichkeit der Betheiligten. Ohne daß dieselbe sich weiter verbreitete oder einen allgemeiner gefährlichen Character annähme, ist sie doch zu bedeutend, als daß die gewöhnlichen Mittel zur gewissen und schnellen Dämpfung hinreichten. In solchen Fällen wird mit Recht der Beistand des Militärs verlangt, und die Ausdehnung der Hülfe richtet sich natürlich nach der Größe des Widerstandes. Sind es ganze Gemeinden, welche zur Ruhe gebracht werden sollen, so sind vielleicht größere Abtheilungen erforderlich; in andern Fällen reichen wenige Mann aus. Höchst selten wird es in solchen Fällen zur wirklichen Anwendung von Gewalt kommen, da einen solchen vereinzelt Widerstand in der Regel schon das bloße Vorhandenseyn des Bekämpfungsmittels bricht; im Nothfalle sind die unter d und e entwickelten, Verfahrensregeln einzuhalten. Die mindere Gefährlichkeit wird übrigens auch in solchen Fällen in der Regel die Anwendung der gelinderen Mittel genügend finden lassen. Häufig kommt es vor, daß den Widerspännstigen zur Strafe und Abschreckung, so wie überhaupt zur Verhütung einer Wiederholung, die befehligten Truppen als Execution ins Quartier gelegt werden. In diesem Falle haben sie gute Bewirthing

und wohl auch noch einen täglichen Geldbeitrag zu verlangen; dagegen ist durch strenge Disciplin jede weitere Belästigung oder gar Mißhandlung zu verhindern. Uebrigens muß in einem Rechtsstaate diese Strafeinquantirung durch ein Gesetz gestattet seyn, wenn sie mit Recht soll zuerkannt werden können.

- d) Im Falle großer, namentlich politischer, Volkszusammenkünfte ist die Aufstellung von Truppenabtheilungen rätlich (s. oben S. 17, S. 146). Dieselben haben sich natürlich ganz ruhig, im Zweifel sogar aufferhalb des Gesichtskreises, zu verhalten, bis sie von den competenten bürgerlichen Beamten zum Vorrücken beordert werden. Auch ist noch muß, ehe wirklich eingeschritten wird, der Eindruck des Erscheinens der bewaffneten Macht abgewartet, und den dadurch zur Besinnung gekommenen die Zeit zur Entfernung gegeben werden. Hat diese Hoffnung getäuscht, so sind nun die vom Gesetze vorgeschriebenen letzten Aufforderungen an die unruhige Menge zu erlassen, und erst wenn diese nichts fruchten, wird nun wirklich eingeschritten. Diese Aufforderungen müssen von einem weit hin und auch bei großem Getümmel. mdglichst bemerkbaren Zeichen begleitet seyn, am Besten von der Aufsteckung einer Fahne; damit Jeder in der Menge wirklich gewarnt wird, und es nicht läugnen kann?). So wenig es wün-

-
- e) Unzweckmäßig ist das bloße Vorlesen der Ausrubracte, oder die dreimalige Warnung, indem die Stimme eines Einzelnen gar leicht in dem Getümmel wirklich überhört werden kann. Noch

schen ist, daß die Truppen sich, wenn es wirklich zum Handeln kommt, schwach betragen, so wird es doch dem Stärkeren und Bewaffneten zur Ehre gereichen, wenn er nicht sogleich durch jede vereinzelte Ungezogenheit zum Gebrauche seiner Stärke und vielleicht zum Blutvergießen sich hinreißen läßt. Der Befehlshaber muß Milde mit Kraft zu vereinigen, und den Augenblick zu erkennen wissen, von welchem an längeres Zaudern schädlich und schimpflich wäre. — Zu solchem Dienste ist übrigens Reiterei weit zweckmäßiger als Fußvoll oder gar Artillerie. Fene macht nicht nur, selbst in kleiner Anzahl, mehr und weiter hin Eindruck, sondern sie kann auch weit leichter ohne Anwendung tödtlicher Waffen mit Gewalt einen Haufen sprengen. In jedem Falle muß aber die aufgestellte Truppe, ehe sie wirklich der Waffen, namentlich des Schießgewehres, sich bedient, erst durch einen raschen, militärisch lärmenden Anlauf die Masse zu sprengen suchen. Selten wird diese Stand halten, und es kann also der Zweck ohne Blutvergießen erreicht werden.

- e) Im Falle eines förmlichen Aufstandes und gewaffneten Widerstandes von Seiten einer größern Menge kann die Anwendung der Waffen in ihrem vollen Umfange und mit unbeschränkter Wirkung notwendig werden. Ueber den Zeitpunkt solchen blutigen Ein-

besser ist ein Zeichen mittelst militärischer Instrumente; allein solche dürften nicht immer, wenigstens nicht in gehöriger Anzahl, bei der Hand seyn.

Schreitens steht nicht der Militär-Gewalt die Entscheidung zu, sondern sie hat (natürlich die Abwehr eines gegen sie unternommenen förmlichen Angriffes ausgenommen) den Befehl auch hier von den bürgerlichen Behörden zu erwarten, wogegen die Durchführung der einmal begonnenen militärischen Unternehmung ihr überlassen bleibt. Die Erlassung der gesetzlichen letzten Aufforderung ist natürlich hier doppelt nöthig. Die Wahl der Truppengattung hängt nicht immer vom freien Belieben ab; wenn dieß aber der Fall ist, muß begreiflich auf dem offenen Felde hauptsächlich Reiterei, in den Städten Fußvolf, allenfalls verbunden mit Reiter-Streifwachen, verwendet werden; Geschütz nur wenn der Aufstand zum Bürgerkriege ausgeartet ist, oder gegen Verschanzungen³⁾. Hat sich einmal ein wirklicher Kampf entsponnen, dann kann natürlich von Schonung nicht mehr die Rede seyn, und alle Kriegsmittel zur Besiegung der Empörer dürfen und sollen angewendet werden. Je schneller und kräftiger der erste Widerstand niedergeschlagen wird, desto leichter wird die gänzliche Unterdrückung werden, und es ist also selbst im Interesse der Menschlichkeit, daß alsbald der ganze Ernst gezeigt wird. Die höchste Sorgfalt muß übrigens, so schwer es auch bei der Erbitterung eines Bürgerkrieges seyn mag, auf Erhaltung der Disciplin, und auf Schüzung der Wehrlosen und des Eigenthumes verwendet werden, damit nicht das Mit-

3) S. Der Soldat als Beistand der Polizei, S. 145 fg.

tel Rechtsverletzungen zu hindern selbst zur schreienden Verletzung werde.

§. 46.

d) Die Bürger-Garden.

Nicht alle, aber doch manche, Staaten besitzen außer dem stehenden Heere und den Ergänzungen desselben (nämlich der Landwehr, den Reservcn oder Militär-Kolonieen) noch einen weiteren sehr bedeutenden Bestandtheil der bewaffneten Macht, die Bürger-Garden. Der Waffendienst ist hier auch auf die ansässigen Bürger und Familienväter ausgedehnt, gleichviel ob sie früher zu der besondern Verpflichtung in einer der Abtheilungen des stehenden Heeres zu dienen aufgerufen wurden oder nicht. Die ganze waffenfähige Mannschaft der Nation ist hier wirklich bewaffnet, geübt und militärisch organisirt, mit Anführern aus eigener Mitte, und in der Regel auch nach eigener Wahl, versehen. Der Zweck dieses Bürgerheeres ist nur ausnahmsweise Vertheidigung des Staates gegen auswärtige Mächte, sondern zunächst Aufrechterhaltung der Gesetze und der Ordnung im Innern des Staates, also wesentlich rechtspolizeilicher Natur. Deshalb ist denn auch die Leitung und das Recht der Verwendung nicht dem Kriegsminister, sondern den bürgerlichen Behörden ausschließend übertragen.

Ueberflüssig ist es, die höchst bedeutende Verstärkung nachzuweisen, welche der Staatsgewalt durch die Bewaffnung und regelmäßige Gliederung der ganzen männlichen Bevölkerung zugeht. Ist auch das Bürgerheer der Natur der Sache nach weniger kampfgelübt und selbst weniger

Kampflustig als das stehende Heer, so ersetzt die leicht zehnmal größere Zahl diese Mängel hinreichend. Unmöglich wäre es, in jeder Gemeinde eine stehende Besatzung zu unterhalten, und manche Gegenden sind von militärischer Hülfe nicht nur entblößt, sondern sogar weit entfernt, so daß nur spät und mit vielen Unannehmlichkeiten und Kosten in einem Nothfalle eine kräftige Unterstützung der öffentlichen Ordnung möglich ist: Bürger-Garden dagegen sind überall, und mögen sogleich an dem bedrohten Orte selbst oder wenigstens aus der unmittelbaren Nachbarschaft einberufen werden. Wenn regelmäßige Truppen in manchen Fällen nicht sowohl aus eigenem Antriebe, sondern hauptsächlich nur wegen erhaltenen Befehles für Handhabung der Geseze sorgen werden, ist der bewaffnete Bürger zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Rechte der Einzelnen durch seinen eigenen Vortheil angetrieben, da er sich unmittelbar, und vielleicht in dem was ihm am theuersten und heiligsten ist, bedroht sieht. Endlich ist nicht zu vergessen, daß die Ausführung der Befehle zur Wiederherstellung der gestörten Gesezlichkeit durch Bürger gegen ihre Mitbürger auf der einen Seite möglichst schonend geschehen, auf der andern Seite folgsamer geduldet werden wird, als wenn es durch Soldaten geschähe, deren Einzelner fremd und einflußlos ist, und deren Mittel herb und mehr als ndthig gewaltsam seyn können.

Ehe jedoch aus diesen bedeutenden Vortheilen alsbald ein Schluß auf die allgemeine Einführung der Bürger-Garden gemacht werden soll, müssen erst auch die, ebenfalls gewichtigen, nachtheiligen Folgen der tief und weit eingreifenden Maasregel ins Auge gefaßt werden. Nach-

stehende kurze Andeutung derselben mag genügen. Vorerst ist der bedeutende Zeit- und Geld-Verlust, welcher dem einzelnen Bürger durch die Bewaffnung und Ausrüstung, durch die Einübungen, endlich durch die Dienstleistungen selbst zugeht, einleuchtend. Der Grundsatz der Arbeitstheilung wird verlassen und Erwerb und Vertheidigung wieder verbunden, wie vor Errichtung der stehenden Heere. Hatte nun gleich diese letztere manchen Aufwand und die Vernichtung oder Verrückung des Lebenszweckes für die Berufenen zur Folge, so war sie doch das Mittel die Uebrigen ungestört ihren Geschäften und somit der Pflege und Vermehrung des Volksreichthums überlassen zu können. Die gewöhnlichen Soldatendienste eines in wichtigen, geistigen oder gewerblichen, Unternehmungen begriffenen Bürgers sind sehr theuer erkauft durch die Unterbrechung seiner gewöhnlichen Aufsicht und Beschäftigung. Eine, wenn auch nur theilweise, Rückkehr zum Systeme des Heerbannes kann demnach nicht als Förderung der Gestüttung und des allgemeinen Wohles betrachtet werden. — Eine weitere nothwendige Folge der allgemeinen Bewaffnung ist die Verallgemeinerung der Kriegsäbel, wenn es zu einem Kampfe mit Auswärtigen kommt. Ist auch das Bürgersheer zunächst nicht gegen die Fremden bestimmt, so wird doch die Lockung, namentlich in gefährlicher Lage der Dinge, sehr groß seyn, wenigstens den schlagfertigsten Theil desselben zum Auszuge zu bestimmen. Nun aber kann der alte, die Kriege so viel menschlicher machende, Grundsatz, daß nur das Mitglied des stehenden Heeres als Feind zu betrachten und zu behandeln sei, nicht mehr vom Gegner eingehalten werden. Wie weit dieß aber

die gegenseitige Erbitterung und ihre verwüstenden Folgen steigern kann, ist zum Voraus nicht zu ermessen; jeden Falles wird der Kreis des möglichen Uebels ein größerer und unbestimmterer. — Von minderer Bedeutung, doch nicht ganz unwichtig, ist die sehr allgemeine Verbreitung von Waffen in allen Theilen des Staatsgebietes und unter allen Klassen. Wenn hier auch dem schreiendsten Mißbrauche durch die oben in §. 19, S. 175 fg. angegebenen Maasregeln abgeholfen werden mag: so bleibt doch immer die Gefahr häufigerer und bedeutenderer Gesezwidrigkeiten, sei es im Widerstreite gegen Staatsbehörden, sei es bei Streitigkeiten der Einwohner unter sich. — Auch mag es ferner vorkommen, daß die größere Milde der bewaffneten Bürger in Schlawheit übergeht, und so vielleicht zu einer Erschwerung der Gesezesübertretung anstatt zu ihrer Vermeidung und Unterdrückung führt. — Am bedenklichsten endlich ist der ungemessene Einfluß, welchen dieses Bürgerheer auf den Gang der Regierung auszuüben im Stande ist. Allerdings soll im Rechtsstaate die öffentliche Stimme befragt und geachtet werden, allein nur in Republiken ist sie unmittelbar Gesez. Der Grundsatz der übrigen Formen des Rechtsstaates wird verletzt, wenn die von den verfassungsmäßigen Behörden nicht getheilte, mehr oder minder allgemeine öffentliche Meinung sich unmittelbar und mit roher Gewalt Anerkennung erzwingt. Dieß aber kann sie, wenn die Bürger kriegerisch gerüstet sind, und ihre Rüstung zur Ertrözung ihrer Wünsche mißbrauchen. Berathung unter den Waffen ist sonst immer als ein Untergang der Geseze betrachtet und daher den Heeren untersagt worden; bei einem Bürgerheere ist sie

nun aber, wo nicht in der Form doch der Sache nach, unabwendbar. So viel über die Gefahr für das Recht; wer aber kann ausserdem dafür Sicherheit leisten, daß die Forderungen der bewaffneten Bürger immer vernünftig und zweckmäßig seien, daß nicht häufiger oder seltener ausser dem formalen Rechte auch noch die materielle Richtigkeit auf Seiten der Regierung ist?

Diese Nachtheile der Bürgerbewaffnung sind wohl so bedeutend, daß von einer unbedingten Anempfehlung derselben keine Rede seyn kann, und daß sie namentlich wegen untergeordneter Interessen und Zwecke nicht ins Leben gerufen werden darf. Als ein solcher untergeordneter Zweck erscheint aber jeden Falles die den rechtspolizeilichen Anstalten des Staates im Nothfalle zu leistende kräftige Hilfe. Wenn schon an und für sich keineswegs unwichtig, so verschwindet sie doch gegen die mächtigen allgemeinen Folgen der allgemeinen Einführung einer Bürgergarde, und zwar um so mehr, als die Erfahrung zeigt, daß sie nicht unentbehrlich ist, und daß andere Mittel mehr oder weniger auch zureichen. Dagegen soll nicht geläugnet werden, daß es zuweilen Zustände giebt, in welchen kein anderes Mittel übrig bleibt, um entweder ein im Innern des Staates gährendes Element der Zerstörung niederzudrücken und allmählig zu ersticken, oder um im Verzweiflungskampfe die Selbstständigkeit von Volk und Staat zu retten, als die allgemeine Bewaffnung, Uebung und soldatische Gliederung des brauchbaren und zuverlässigen Theiles der Bürger. Sie bleibt zwar auch in solchem Falle ein Opfer, allein das kleinere.

Ist nun aber aus irgend einer — genugsam oder nicht

begründeten — Ursache eine Bürger-Garde errichtet, so wäre es allerdings thöricht und unrecht, wenn man sich derselben nicht auch zu Erreichung wichtiger polizeilicher Zwecke bedienen wollte, die auf andere Art nicht eben so wohl durchgesetzt werden können. Namentlich wird die Bürger-Garde treffliche Dienste leisten zu Verhütung oder schneller Wiederunterdrückung von Ausläufen und Aufständen (s. oben S. 21, S. 218 fg.), eben so zur Vertilgung der Fauner (s. S. 26, S. 272 fg.), wohl auch bei Gefangenen-Transporten, u. a. m. Die Art der Verwendung zu den verschiedenen Arten von Diensten ist natürlich bei der Bürger-Garde dieselbe, wie bei dem stehenden Heere. Steht der Behörde die Wahl frei zwischen der Verwendung beider Gattungen von bewaffneter Macht, so dürfte die Bürger-Garde vorzugsweise in solchen Fällen zu verwenden seyn, wo die beabsichtigte Hülfe schon durch die bloße Gegenwart einer beträchtlichen Macht und vielleicht durch den persönlichen Einfluß ihrer Mitglieder zu erwarten ist; das Militär dagegen hauptsächlich bei wirklichem Gebrauche der Waffen. Letzteres dürfte leicht von den Bürger-Garden nicht mit dem gehdrigem Nachdrucke geschehen, auch für die einzelnen Mitglieder später vielleicht unangenehme Folgen haben, und endlich im Falle eines Kampfes Familienvätern Leben und Gesundheit kosten. Wenn freilich keine andere Wahl ist, haben die Bürger-Garden auch diese äussersten Dienste zu leisten. — Viel wird übrigens hinsichtlich ihrer Willigkeit und Lüchrigkeit zum inneren Dienste von ihrer Einrichtung und Zusammensetzung abhängen, und es scheint daß in dieser Beziehung (also abgesehen von den Forderungen für den äusseren Kriegsdienst,

deren Erwägung hieher nicht gehört,) nachstehende Bedingungen gemacht werden müssen:

1). Vorerst muß auf die möglichst ehrenhafte und zuverlässige Zusammensetzung der Bürgergarde bedungen werden. Dieß wird, da das Gesetz sich natürlich nur an äußere Kennzeichen halten kann, dadurch zu bewerkstelligen seyn, daß nicht nur alle solche, welche schon wegen eines Verbrechens gegen die Rechte der Einzelnen oder des Staates ¹⁾ gestraft wurden, sondern auch solche, deren gesellschaftliche Stellung weder das nöthige Ansehen noch auch ein hinreichendes Interesse bei dem Bestehen des gesetzlichen Zustandes verbürgt, ausgeschlossen bleiben. Aus dem letzteren Grunde sind daher nur angeessene Bürger, welche ein selbstständiges Geschäft haben, oder von ihren Einkünften sicher leben können, allenfalls noch deren

1) Unbedenklich muß man den Satz aufstellen, daß derjenige Bürger, welcher so wenig Achtung vor dem Gesetze hat, daß er den Bestand des Staates angreift, oder seine gesetzlichen Lasten gegen denselben zu umgehen, d. h. Andern eine doppelte Last aufzuladen sucht, unwürdig ist in die Bürgergarde einzutreten. Den politischen Verbrecher mag die Parthei entschuldigen, vielleicht selbst erheben; der Schleichhändler tröste sich, wenn er kann, mit seinem ungesetzlichen Mammon: allein der Staat kann sich nicht auf sie verlassen, wenn es gilt die Gesetze zu vertheidigen und zu handhaben. Damit aber dieser Ausschluß von Selbstsüchtigen nicht als ein Mittel aufgesucht werde, sich von einer Last zu befreien, belege den wegen ungesetzlicher Handlungen Ausgeschlossenen das Gesetz mit einer mindestens gleichbedeutenden jährlichen Geldabgabe, welche auf die Nationalgarde verwendet wird.

erwachsene Ebhne, welche bei den Aeltern sich aufhalten, aufzunehmen, alle Tagelöhner, Dienstboten, Leute ohne Vermögen und hinreichenden sichtbaren Verdienst (wo denn ein bestimmtes Minimum der Grund- und Gewerbesteuer festgesetzt werden könnte) gänzlich auszuschließen. Außerdem muß Kleidung und Ausrüstung auf Kosten des Einzelnen gehen, und wer seine Unfähigkeit zu deren Anschaffung nachweisen kann, ist vom Eintritte zu befreien.

2) Da nun aber zu Erreichung der verschiedenen Zwecke einer National-Garde ein zahlreicher Bestand derselben nöthig ist, damit deren Masse übermächtig erscheine und einschüchtere, so sind für die gesetzlich und körperlich Fähigen durchaus keine Befreiungen zuzugestehen. Ueberdies wird, wenn auch Männer aus den höchsten Ständen, wenn Beamte, Lehrer u. s. w. zu dem Dienste gendthigt sind, nicht nur die Ausdehnung der Reihen, sondern auch das sittliche Gewicht der bewaffneten Bürgerschaft sehr gewinnen. Jeden Falles muß eine gesetzliche Verpflichtung zum Eintritte bestehen und diese nicht dem freien Willen des Einzelnen überlassen bleiben; solche freiwillige Bürgerkorps könnten nicht nur im Sinne und zum Dienste einer bestimmten Parthei zusammentreten, sondern sie bleiben auch in der Regel wenig zahlreich, indem der ernsthafte Mann schon den Schein der Eitelkeit und Waffenspielerei vermeiden mag, den ein freiwilliger Eintritt leicht, und oft mit Recht, bringt. Um aber ein solches allgemeines Eintritts-Gebot möglich zu machen, ist freilich

3) erforderlich, daß unnöthiger Zeitaufwand vermieden wird. Außer den nöthigen Waffenübungen und den Aufforderungen zu wirklichen außerordentlichen Wohl, Rechts-Polizei.

Diensten muß an die Bürger-Garde kein Anspruch gemacht werden. Paraden bei Festlichkeiten und gewöhnliche Wachdienste in ruhigen Zeiten sind allzu störend und kostspielig, und führen nothwendig Abneigung, ungehorsames Ausbleiben auch bei nöthigem Dienste und alle Arten von Versuchen auf Befreiung im Gefolge. Nichts ist schädlicher für die ächte Wirksamkeit und für den Bestand der ganzen Einrichtung, als kindisches Soldatenspiel. Hierzu ist das Bürgerheer zu gut und seine Zeit zu theuer.

4) Endlich ist die Willigkeit zum Dienste und Gehorsame dadurch zu befördern, daß der Bürger-Garde selbst die Wahl ihrer Anführer überlassen wird. Zur Verhinderung von Mißbrauch mag eine höhere Bestätigung festgesetzt werden, wie denn auch dem Inhaber der Staatsgewalt das Recht zustehen muß, die Bürger-Garde eines bestimmten Ortes, wenn sie ihren Pflichten zuwider gehandelt hat, aufzulösen.

Dritter Abschnitt.

Die geheime Polizei.

§. 47.

In den beiden letzten Abschnitten wurde der Geschäftskreis derjenigen Rechts-Polizei-Beamten erörtert, welche der Staat öffentlich als solche anerkennt, denen er durch bekannt gemachte Gesetze bestimmte Rechte und Pflichten überträgt, und gegen welche er den Bürgern verfassungsmäßigen Gehorsam auflegt. Nun ist es aber auch denk-

bar, und in manchen Staaten eingeführt, daß neben dieser öffentlichen Polizei noch eine geheime besteht, also Beamte aufgestellt sind, deren amtliche Eigenschaft nicht nur nicht bekannt gemacht, sondern sogar noch mit möglicher Schlaugigkeit verborgen wird, und welche unter dieser Verhüllung manche Anschläge gegen die Rechte des Staates oder der Einzelnen leichter in Erfahrung bringen, als wenn sie als Beamte anerkannt wären, und in dieser Eigenschaft ihre Nachforschungen anstellen wollten¹⁾.

1) Ueber diese denn doch jeden Falles wichtige und kennenswerthe Anstalt findet sich beinahe gar keine Literatur vor, und in den Handbüchern der Polizei-Wissenschaft wird ihrer gewöhnlich gar nicht, oder höchstens mit einem kurzen verwerfenden Worte gedacht. Je bedenklicher nun aber die Anstalt allerdings ist, desto nothwendiger ist eine genaue Beachtung und Untersuchung; und eine grimmigere allgemeine Wegwerfung ist um so weniger an der Stelle, als die geheime Polizei sich keineswegs, wie sich sogleich zeigen wird, in allen Fällen und Anwendungen tadeln läßt. Crävell, u. höhere, geheime und Sicherheits-Polizei. Sonderh., 1820, füllt diese Lücke nur dem Titel nach aus, denn er widmet dem Gegenstande nur wenige und oberflächliche Bemerkungen. Am belehrendsten sind noch diejenigen Schriften, welche über die an bestimmten Orten eingeführte geheime Polizei sichere, wenn schon vielleicht nur fragmentarische, Nachrichten geben. Hierher gehören: über die französische g. P.: Vidocq, Memoiren, a. d. F., Stuttg., Bd. I — VIII, 1829; Le livre noir, de Mrs Delavau et Franchet, ou répert. alphab. de la police politique etc. Par., I — IV, 1829 (Auszüge aus den geheimen Polizeiberichten enthaltend); außerdem gelegentliche Erzählungen und Urtheile in den Memoiren von Bourienne und Novigo, (die

Diese geheime Polizei ist in so ferne sie sich auf Politik ausdehnt, und den Auftrag hat die Stimmung über Staatsfachen und hochgestellte Personen im Allgemeinen und bei Einzelnen zu belauschen und zu hinterbringen, in der Regel eben so gefürchtet als gehaßt, und nicht leicht findet eine Regierungseinrichtung so allgemeinen und bittern Tadel als sie. Nicht nur wird die freie Aeußerung über Regierungs-Handlungen und Personen an öffentlichen Orten und in gemischter Gesellschaft ganz unterdrückt, sondern selbst in engere Zirkel und in den Familienkreis schleicht sich oft Mißtrauen ein; freies, kräftiges Staatsleben verdumpft dabei und verwandelt sich leicht in verblissenen Unmuth. Selbst auf denjenigen Theil der geheimen Polizei, welcher mit dem Schutze der Rechte der Einzelnen beauftragt ist, und welcher somit nur dem Gauener verhaßt, beim rechtlichen Bürger aber beliebt seyn sollte, erstreckt sich sodann oft die Abneigung; namentlich weil, wenn einmal geheime Agenten vorhanden sind, keine Sicherheit dafür ist, daß sie nicht auch zu andern, namentlich zu politischen, Zwecken gebraucht werden. — Ist nun dieser Haß gerechtfertigt durch innere unheilbare Schlechtigkeit der Maasregel, und muß also der Staat sich der geheimen Polizei enthalten, sollte sie ihm auch theilweise nützliche Dienste leisten; oder sind es nur vermeidliche Mißbräuche, welche den allgemeinen Unwillen auf sich gezogen haben, und kann also die ganze Einrich-

Denkwürdigkeiten von Foucô sind handgreiflich unächt; von der ehemals so berühmten venetianischen Polizei giebt Daru, *histoire de Venise* (Stuttg. Ausg., Bbch. 25, S. 44 ff.) die höchst interessanten Statuten der Staatsinquisition.

tung, von denselben gereinigt, gebilligt werden, hat sie wenigstens einen die Nachtheile überwiegenden Nutzen?

Vom Standpuncte des Rechtes wird sich wohl etwas Haltbares gegen eine geheime Polizei nicht einwenden lassen, denn an und für sich ist es gewiß nichts unerlaubtes, wenn der Staat heimlich beobachten läßt, ob nicht gegen die Sicherheit des Ganzen oder Einzelner Unternehmungen vorbereitet werden? Der Verdächtige hat doch wahrlich kein Recht zu verlangen, daß man ihn nur auf eine bestimmte, unvollkommene, und ihm bekannte Weise beobachte und seine rechtswidrigen Plane zu entdecken suche, und wenn der Bürger auch einer Seits nicht schuldig ist in dem gläsernen Hause jenes Römers zu wohnen, so hat der Staat anderer Seits das Recht sich auf die ihm am tauglichsten scheinende Weise um allenfallige Vergehen desselben zu bekümmern. Eben so kann, hinsichtlich der Vortheile einer geheimen Polizei, nicht in Abrede gezogen werden, daß dieselbe oft beabsichtigten Vergehen auf die Spur kommt oder gefährliche Verbrecher entdeckt, wo es der öffentlichen sehr schwer geworden wäre richtige Nachrichten, wenn überhaupt welche, zu erhalten. In Gegenwart eines Polizei-Beamten in der Amtskleidung werden keine Plane zu Diebstählen entworfen, noch Verschwörungen gegen den Staat angesponnen: wohl aber kann ein Vertrauter der geheimen Polizei solche Aufschläge erfahren und noch zu rechter Zeit anzeigen. Namentlich in sehr großen Städten, wo die Zahl der ganz verdorbenen nur zu Verbrechen geneigten und mit ihrem Lebensunterhalte bloß auf sie angewiesenen Menschen so groß ist, und der Einzelne sich so leicht einer genauen amtlichen Beob-

achtung entziehen kann, ist die genaue Kenntniß von den Personen und Plänen der Diebe u. s. w. kaum auf eine andere Weise als durch geheime Agenten aus ihrer Mitte selbst zu entdecken und dann unschädlich zu machen. — Neben diesem unlängbaren Vortheile sind aber allerdings auch sehr gerechte Ursachen zur Mißbilligung der ganzen Einrichtung, und theils wesentliche, theils nur durch Mißbrauch entstehende bedeutende Nachtheile vorhanden. Vor allem ist wohl für die meisten Menschen ein Gefühls-Grund zur Mißbilligung vorhanden, indem sie theils heimliche Rundschafter, sei ihr Zweck welcher er wolle, verachten, theils die Verwendung derselben als etwas der Regierung Unwürdiges betrachten, und, wenn sie selbst nur entfernt der Gegenstand der Beobachtung sind, über das dadurch bewiesene Mißtrauen aufgebracht sind. Wären diese Gefühle auch vielleicht mit Verstandesgründen zu widerlegen, so beruhen sie doch auf zu ehrenhafter Grundlage, als daß sie ganz unbeachtet gelassen werden dürften. Sodann ist nicht zu verkennen, daß die geheime Polizei, namentlich wenn sie sich auch auf die politischen Zustände erstreckt, mehrere wesentliche und eben deßhalb nie zu entfernende Nachtheile hat. Hierher gehört vor Allem die, oben bereits angedeutete, Zerstörung des behaglichen und unbefangenen Lebens. Schon die bloße Ueberzeugung von dem Vorhandenseyn einer geheimen Polizei hat diese Folge; der unbehagliche Zustand aber steigt, und mit ihm in gewisser Beziehung die Entfittlichung, wenn man Beweise von großer Verbreitung und ängstlicher Aufmerksamkeit der heimlichen Rundschafter hat. Auch dem ganz rechtlichen und gesetzlichen Bürger kann ein sol-

cher Zustand nur unangenehm seyn. Diese Einschüchterung und Unbehaglichkeit ist aber selbst für den Staat nicht gleichgültig. Auf die Dauer stumpft die durch die Scheue vor geheimen Anzeigen gebotene Zurückhaltung ab gegen die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten; Jeder zieht sich auf seine Geschäfte oder sein Vergnügen zurück, und der Staat entbehrt endlich ganz die Stütze und Leuchte einer kräftigen und aufgeklärten öffentlichen Meinung. Dieser Verlust aber kann, namentlich da Stillschweigen keineswegs immer gleichbedeutend mit Zufriedenheit ist, unter Umständen von sehr wichtigen Folgen für die politischen Verhältnisse des Staates seyn: — Als ein weiterer bedeutender Nachtheil ist zu betrachten, daß der Staat genöthigt ist den Auswurf des Volkes aus allen Ständen in seine Dienste zu nehmen, und selbst besonderes Vertrauen ihnen zu zeigen. Dieß kann auf die allgemeine Sittlichkeit nur einen üblen Einfluß haben, denn es scheint wenigstens, als ob der Staat die Schlechtigkeit, den Verrath, selbst begangene Verbrechen belohne, um sie gegen den vorwurfsfreien Bürger zu benützen. Welche Aufmunterung für Manchen auf der Bahn der Ehre und des Gesetzes zu bleiben! — Diese schädliche Wirkung auf die Sittlichkeit des Volkes wird noch um so stärker hervortreten, wenn von den geheimen Agenten zum Behufe der Erkundung nicht selten unerlaubte und unsittliche Mittel straflos und, wie man wenigstens leicht glauben kann, sogar auf Befehl der Behörde angewendet werden sollten²⁾. Nicht zu übersehen sind weiterhin die bede-

2) Oder soll es allenfalls gute Wirkung haben, wenn die geheime

tenden Kosten dieser Einrichtung. Namentlich die Vertrauten aus höheren Ständen müssen für ihre Niederträchtigkeit und für die Gefahr des Bekanntwerdens, welche selbst für sie noch bedeutend erscheint, theuer bezahlt werden³). In einem Staate mit Volksvertretung ist dabei noch zu bedenken, daß der Natur der Sache nach über diese Summen keine Rechenschaft abgelegt werden kann, was denn doch gegen alle Grundsätze und in mehr als Einer Beziehung nachtheilig ist. — Mehr noch aber als alle diese nothwendigen Uebel sind die Mißbräuche zu fürchten, welche sowohl von einzelnen Vertrauten, als vom Staate selbst mit der geheimen Polizei getrieben

Polizei hübsche junge Leute anwendet, um „vertraute“ Bekanntschaft mit dem weiblichen Dienstboten eines zu Beobachtenden anzuknüpfen (s. Livre noir, Bd. I, S. 251), oder wenn sie, um den Aufenthalt eines Sohnes zu erfahren, einer Mutter lügenhafterweise die Mittheilung wichtiger, für das Glück ihrer Kinder höchst bedeutender Nachrichten anbieten läßt (das., Bd. III, S. 294.).

- 3) So behauptete man z. B. in Paris unter der Restauration, daß einzelne Agenten der geheimen Polizei aus den höheren Ständen 10 — 20,000 Franken jährlich erhalten; Bediente, welche ihre Herren auszuforschen bestimmt waren, sollen 100 Franken monatlich bekommen haben. Vidocq erzählt von sich, daß er 5000 Franken Besoldung hatte, u. s. w. Im Ganzen kostete die geheime politische Polizei in Paris jährlich 1 Million. Vergleicht man nun hiermit das Ergebnis, wie uns ein Theil desselben in dem oben angeführten Livre noir mitgetheilt worden ist, so kann man solche Summen, für die so oft nur läppische Nachrichten oder boshafte Klatschereien erkaufte wurden, nur bedauern.

werden können und so oft schon getrieben worden sind. Jene suchen entweder zu Verbrechen selbst anzureizen, um das Blutgeld für die Anzeige zu erhalten, wenn ihre Opfer in die Schlinge gegangen sind; oder können sie auch durch falsche Angaben gegen ihnen verhaßte Personen diesen empfindlich schaden, ohne daß die Verläumdeten nur eine Abnung davon oder ein Mittel zu ihrer Vertheidigung hätten⁴⁾. Will aber die Regierung selbst dieses System von heimlichen Kundschaftern mißbrauchen, wie leicht dient es ihr zur Einschüchterung der öffentlichen Meinung und zur Ausführung verfassungswidriger Pläne! Eine geheime Polizei kann freilich nicht das einzige, allein immerhin ein nicht unbedeutendes Mittel zur allmählichen Einführung einer Willkür-Herrschaft seyn.

Offenbar sind also bei manchem nicht zu verkennenden Nutzen sehr bedeutende Nachtheile mit der Einführung einer geheimen Polizei wesentlich oder doch wahrscheinlich verbunden. Von der unbedingten Empfehlung dieser Einrichtung kann also natürlich keine Rede seyn. Allein auch eine Verwerfung unter allen Umständen ist nicht gerechtfertigt, da weder die Ausführung der Rechtsidee sie verlangt, noch überwiegende Schädlichkeit in allen Fällen vorhanden ist. Vielmehr wird zwar allerdings bei einem Volke, dessen Sittlichkeit und Rechtsinn auf keiner besonders tiefen Stufe stehen, welches auch keine über-

4) S. einstimmige Klagen über diese Seiten der geheimen Polizei in den Memoiren von Bourienne, Rapp, selbst Savary.

mäßig großen und bevölkerten Städte bewohnt, und dessen staatliches Leben nicht durch gefährliche Partheien bedroht und zerrissen ist, von der Errichtung einer geheimen Polizei abzusehen seyn, weil die verhältnißmäßig wenigen Verbrechen, die in solchen Zuständen durch die Aufmerksamkeit der öffentlich anerkannten Behörden nicht verhindert werden können, von geringerem Belange sind, als die unvermeidlichen Nachtheile jener Einrichtung; allein es wird auch Verhältnisse geben, in welchen ein Uebermaß des Uebels und der Gefahr die äußersten Mittel verlangt. Hierher sind zu rechnen: Riesenstädte, in welchen die unermessliche Beute und die Unmöglichkeit genauer persönlicher Aufsicht eine Menge zu Allem entschlossener und abgefemtesten Verbrecher zusammenführt; und politische Bewegungen, veranlaßt durch unternehmende zur Erreichung ihrer Zwecke auch Gewaltthaten nicht scheuende Partheien, welche aber im Bewußtseyn der Nichtbeistimmung der gesunden Mehrzahl des Volkes nicht offen auftreten und ihre Pläne verfolgen, sondern durch Verschwörungen und im Finstern schleichende Verführungen ihren Zielen sich zu nähern suchen. Hier erfordert die schwer bedrohte Sicherheit der Einzelnen und Aller eine Mißbeachtung der Nachtheile, welche aus einer geheimen Beobachtung der Schuldigen sich ergeben werden, denn unter zwei Uebeln muß die Staatsklugheit das kleinere wählen.

Dieser Entschluß ist um so eher zu fassen, als es allerdings möglich ist, die Mißbräuche wenigstens theilweise zu entfernen, und mit ihnen viel von den Nachtheilen und von der Scheue. Hierzu ist vorerst nöthig, daß jeder Vertraute der geheimen Polizei, welcher die Rolle des

bloßen Beobachters verläßt und selbst zu Verbrechen anreizt, um sie sodann anzuzeigen, weit entfernt strafflos auszugehen sogar die doppelte Strafe zu erstehen hat, welche der Urheber des in Frage stehenden Verbrechens nach dem Gesetze dulden muß. Eine ähnliche Strafverhütung gebührt dem geheimen Agenten, welcher seine Stellung zur eigenen Begehung von Verbrechen mißbraucht. Eine entdeckte absichtliche Verläumdung gegen einen rechtlichen Bürger ist nach der vollen Strenge des Gesetzes und natürlich mit Entlassung aus dem geheimen Dienste zu belegen. Ferner ist die ganze Anstalt strenge auf den Gegenstand zu beschränken, um dessen willen sie errichtet werden mußte; namentlich darf also eine zur Sicherung des Lebens und Vermögens der Einzelnen, somit gegen Räuber und Diebe, errichtete Polizei nicht auch auf Erfundung politischer Gesinnungen und Handlungen ausgedehnt werden. Strenge Einhaltung dieses Grundsatzes wird namentlich das Publicum sehr beruhigen und ausbilden. Sodann versteht sich von selbst, daß die Agenten der geheimen Polizei nie irgend eine Maasregel auf eigene Hand treffen, z. B. eine Verhaftung vornehmen dürfen; ihr ganzer Zweck besteht in der Benachrichtigung der Behörden, diese haben dann, aufmerksam gemacht, zu verfahren wie in jedem andern Falle und wie das Gesetz es vorschreibt und erlaubt ⁵). Endlich muß den Ver-

5) Grävell, a. a. D., S. 12, verlangt: 1) daß ein Agent der g. P. kein gültiges und gerichtliches Zeugniß abgeben dürfe; 2) daß auf eine geheime Angabe keine Anklage, noch eine die Freiheit oder das Eigenthum beschränkende Sicherheits-

trauten der heimlichen Aufsichtsbehörde auf das strengste untersagt seyn, bei ihren Nachforschungen sich irgend eine unrechtlche oder unsittliche Handlung zu erlauben, indem die Geheimhaltung ihrer Dienste sie wahrlich nicht zur Ueberschreitung der Gränzen berechtigt, welche dem Bürger oder dem öffentlich anerkannten Beamten gezogen sind. Hieraus ergibt sich denn namentlich, daß von einem Erbrechen der Briefe auf Veranstellen der geheimen Polizei auch nicht entfernt die Rede seyn kann ⁶).

Im Falle der Staat gendthigt ist, zur Ergreifung des bisher besprochenen Mittels zu schreiten, handelt es sich nun von der zweckmäßigen Einrichtung desselben. Es scheint, daß nachstehende Grundsätze dem Zwecke entspre-

maadregel gegründet werden dürfe. Ersteres ist denn doch, vorausgesetzt, daß der Richter den Agenten als einen classischen Zeugen anerkennt, und daß der letztere offen auftritt, wahrlich nicht einzusehen. Soll die zweite Forderung so viel heißen, daß auf eine bloße geheime, nicht weiter bewiesene, Angabe keine Strafe erfolgen dürfe, oder daß die g. P. selbst keine Strafe verhängen dürfe, so versteht sich dieses allerdings von selbst, von den Mordthaten der venetianischen Staatsinquisition kann keine Rede seyn; allein wenn überall gar nichts soll geschehen dürfen, wozu dann die ganze g. P.?

- 6) S. in meiner Polizei-Wissenschaft, Bd. II, S. 390 fg. die Fälle bestimmt, in welchen ausnahmsweise eine Staatsbehörde einen bestimmten Brief von der Post abverlangen und eröffnen darf. Eine Nachricht der geheimen Polizei kann zu einem solchen Schritte von Seiten eines, dafür verantwortlichen, Ministeriums oder eines Gerichtes Veranlassung geben, allein nie darf diese selbst ihr „schwarzes Cabinet“ haben.

chen und auch mit dem wirklich Ausgeführten übereinstimmen.

1) Es sind dreierlei Arten von geheimen Agenten denkbar und selbst nothwendig. Die erste Klasse besteht aus Solchen, welche ihre ganzen Dienste der Polizei verkauft haben und von derselben unter verschiedenen Gestalten und Verkleidungen beliebig verwendet werden zur Beobachtung bestimmter Personen und Pläne. Sie müssen sich wieder eintheilen in etwas höher Stehende, welchen die Leitung einer besondern Ausforschung anvertraut werden kann und welchen hiezu einige untergeordnete Werkzeuge beigegeben sind; und in diese Letzteren. Der Natur der Sache nach kann diese Art unter den höheren Klassen der Gesellschaft nur in seltenen und vorübergehenden Gelegenheiten gebraucht werden, weil sie hier zu leicht Verdacht erwecken und sich verrathen würde; dagegen ist sie namentlich gegen Diebe u. s. w. mit großem Vortheile zu benutzen⁷⁾. Zu ihrer Sicherheit gegen Verhaftungen,

7) Man sehe hierüber namentlich *Vidocq's Memoiren*, und *Falkenberg, u. Räuber und Diebe*, Bd. II, S. 17 fg. — *Grävell, a. a. D.*, S. 11 fg. verlangt, es soll nur diese erste Klasse von Agenten gehalten werden, und zwar auch sie nur bestehen aus „erprobten, zuverlässigen und in ehrenwerthem Amte stehenden Staatsdienern“. Schade nur, daß solche Männer sich schwerlich zu diesem Geschäfte hergeben werden und daß, wenn sie es je wollten, ihr anderweitiges ehrenwerthes Amt es ihnen nicht erlauben würde! Die Venetianer suchten durch Tortur und Tod ihren geheimen Agenten wenigstens äußerliche Achtung zu verschaffen (s. *Daru, a. a. D.*, S. 82, Nr. 21); es wird ihnen schwerlich gelungen seyn, die innere Stimmung

z. B. wenn sie in Gesellschaft von Verbrechern betroffen werden, ist ihnen ein Erkennungszeichen zuzustellen, das sie aber natürlich, um nicht unnothig erkannt zu werden, nur mit Vorsicht und in Nothfällen gebrauchen dürfen. — Eine zweite Klasse begreift diejenigen, welche, neben einer andern vielleicht sehr ehrenvollen äusseren Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, sich der Polizei zur Ertheilung derjenigen Nachrichten verpflichten, welche sie in ihrem täglichen Leben oder bei ihren Geschäften zu erhalten Gelegenheit haben. Sie erhalten von der Polizei höchstenfalls Anweisungen, auf wen und was sie hauptsächlich achten sollen, allein eine förmliche Verwendung findet nicht statt. Sie können aus allen Klassen der Gesellschaft genommen seyn; bei einer geheimen politischen Polizei müssen sogar aus allen bis zu den höchsten Ständen Agenten gewonnen werden. Weiber sind hierbei weder die minder gewandten und schlauen, noch die minder brauchbaren, weil politische Geheimnisse im Gespräche mit ihnen leichter entweichen, als gegenüber von Männern. Die Bezahlung dieser Klasse kann entweder wie bei der ersten in einem bestimmten Gehalte, oder auch, und wohl besser, in der Verwilligung von einzelnen Belohnungen je nach der Wichtigkeit und Wahrheit der einzelnen Angabe bestehen⁸⁾. — Als eine dritte Klasse, deren Dienste freilich nur zufällig von Belang sind, mögen Mitglieder gewisser Gewerbe bes-

zu ändern. In einem minder despotischen Staate wird nicht einmal das Erstere zu erlangen seyn.

8) Dieses Letztere was unbedingt Grundsatz der venetianischen Staatsinquisition. S. Daru, a. a. O., S. 49, Nr. 6.

nügt werden, welche sodann anzugeben haben, wenn sie bei Gelegenheit ihrer Beschäftigungen etwas Verdächtiges bemerken. Sie sind also nur zufällig und von Zeit zu Zeit in Verbindung und auch nur stückweise bezahlt 9).

2) Bei der Annahme eines neuen Agenten, gleichviel aus welcher Klasse, ist viele Vorsicht nöthig, und erst wenn er seine Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit am Kleineren erprobt hat, darf er zu Wichtigem gebraucht werden. Der geringste Schaden bei einem Mißgriffe wäre noch, daß die Belohnung nutzlos ausgegeben würde; leicht könnte ein schlauer Verbrecher seine angebliche Ueberlieferung an die Polizei benützen, um derselben desto sicherer jede Spur von seinem und seiner Genossen Vorhaben zu verbergen. Da man es hier im Zweifel mit dem unsittlichen Auswurfe der Gesellschaft zu thun hat, so kann natürlich Versprechen und Eid nicht genügen zur Sicherheit, sondern nur genaue Kenntniß von den Personen und materielle Probe. Es mag oft dienlich seyn, den Neuaufgenommenen durch einen sicheren älteren Agenten selbst an-

9) Außer Fiakern, Lumpensammlern, Lohnbedienten u. s. w. hatte (oder hat) die französische geheime Polizei auch die öffentlichen Dirnen unter dieser letzten Klasse ihrer Agenten, und es war sogar ihnen zur Verpflichtung gemacht, alsbald Anzeige zu machen, wenn sie etwas Verdächtiges bei einem ihrer Besuche entdeckten. S. *Widocq's Memoiren*, Bd. III., S. 87. Daß dieselben in manchen Fällen dienlich seyn können, ist wohl zu glauben: allein dennoch kann eine Regierung, welche ihre Schuldigkeit in sittenvollzähllicher Beziehung erfüllen will, sich dieser Weiber nicht bedienen, indem sie ja das Gewerbe derselben eben dadurch anerkennt.

fänglich genau beachten zu lassen; wie denn überhaupt ganz zweckmäßig ist, wenn die Agenten einander in der Regel als solche unbekannt bleiben. Sie dienen sich auf diese Weise gegenseitig zur Controle ¹⁰⁾).

3) Die Leitung des Ganzen muß einem eigenen Beamten anvertraut seyn, der zwar noch ein vorweisbares Nebengeschäfte hat, um Verdacht zu vermeiden, namentlich auch denselben von ihm Besuchenden abzuwenden. Er hat dann an die betreffenden Rechts-Polizei- oder Gerichts-Stellen die nöthigen Mittheilungen zu machen. Bei großer Ausbreitung der geheimen Polizei werden sogar mehrere solcher Beamten nöthig seyn, und jedem wird seine eigene Abtheilung übertragen werden müssen. Strenge Bewahrung des Amtsgeheimnisses von Seiten dieser Beamten versteht sich von selbst, namentlich auch daß dem untergeordneten Kanzleipersonale, den Dienern u. s. w. die Namen und Personen der einzelnen Agenten möglichst zu verschweigen sind. Mit Manchen derselben, namentlich aus der zweiten der oben genannten Klassen, kann eine regelmäßige mündliche Verbindung ohnedem nicht stattfinden, damit kein Verdacht erregt werde. Uebrigens ist Geheimhaltung auch den Vertrauten selbst aufzulegen, und es muß der geheime Agent, welcher sein Verhältniß unnöthig

10) Diese Regel wurde von den Staatsinquisitoren immer beobachtet. So hatte z. B. jeder fremde Gesandte vier einander unbekannte Aufpaffer; nach Mailand wurden zur Beobachtung des Gouverneurs mehrere einander unbekannte Spionen geschickt; jeder Verdächtige hatte überhaupt zwei Beobachter. S. die Statuten bei Daru, a. a. O.

gerwekte offenbart, alsbald entlassen werden, weil er sich dadurch unbrauchbar macht.

4) Es darf nur Eine geheime Polizei im Staate und nicht allenfalls neben der von der Rechts-Polizei-Behrde geleiteten auch noch eine militärische oder eine von dem Kabinete des Regenten selbst ausgehende bestehen. Abgesehen von der Vervielfältigung der sämtlichen Nachteile der ganzen Einrichtung, hat eine solche Superstation auch noch den großen Nachtheil, daß die Unternehmungen der einen Polizei durch die der andern leicht durchkreuzt werden, indem der zu Beobachtende durch diese verschiedenen unzusammenhängenden Bemühungen um seine Person und seine Geheimnisse aufmerksam gemacht wird¹¹⁾. Eine Controle der einzelnen Agenten ist nöthig (s. oben Nr. 2): allein eine Controle der ganzen Anstalt durch eine andere ist nur sich selbst im Wege.

11) Beständige Klagen über die Nachteile dieser vielen verschiedenen geheimen Polizeien s. in dem Livro noir. Eben so soll Napoleon's Contro-Police nur geschadet haben.

Zweites Kapitel.

Das Verfahren der Präventiv-Justiz.

§. 48.

1) Allgemeine Grundsätze.

So wenig es eines Beweises bedarf, daß auch das formelle Verfahren der Präventiv-Justiz den Forderungen des Rechtes entsprechen muß, so falsch wäre der Schluß, daß die dießfalls anzuwendenden Grundsätze dieselben seien, welche die wiederherstellende Rechtspflege zu befolgen hat. Im Gegentheil findet ein aus dem innersten Wesen dieser beiden Staatsthätigkeiten hervorgehender Unterschied zwischen dem Verfahren derselben statt. — Während nämlich die Gerichte über bestimmte Thatsachen zu urtheilen haben, ist es Aufgabe der Präventiv-Justiz wahrscheinliche künftige Rechtsstörungen zu verhindern. Die ersteren haben daher vor Allem Schritt vor Schritt die thatsächlichen Verhältnisse zu untersuchen; nichts darf zweifelhaft und unerwiesen bleiben, was auf die Feststellung der objectiven Wahrheit von Einfluß seyn kann; das Erwiesene wird sodann mit dem Gesetze zusammengehalten und darauf ein

Schluß, ein Urtheil, gegründet, dessen Anwendung das gestörte Rechtsverhältniß wieder herzustellen hat. Werden Einwendungen von den Betheiligten gemacht und Berufungen an höhere Behörden eingelegt, so sind diese alle erst zu erledigen, ehe in der Sache selbst gesprochen werden kann. Die Gerichte müssen also sehr sicher und sehr langsam gehen. Die Rechts-Polizei dagegen kann und muß schneller verfahren. Um zum Handeln berechtigt zu seyn, ist für sie Wahrscheinlichkeit genügend¹⁾; ein vollständiger Beweis der Wahrheit im Ganzen und in allen Theilen braucht also dem Handeln nicht voranzugehen, und langsame Bedächtigkeit ist kein Lob für die Rechts-Polizei. Sehr oft kann nur eine schnelle Beurtheilung der Verhältnisse und Personen und ein rasches Handeln zum Ziele führen, während eine den Standpunct des vorbeugenden Beamten mit der Stellung des Richters verwechselnde Bedenklichkeit eine große, vielleicht nicht wieder gut zu machende, Rechtsstörung vorgehen ließe.

Aus diesen Verhältnissen ergeben sich denn folgende Regeln für das von den Behörden der vorbeugenden Rechtspflege zu beobachtende Verfahren:

1) Die Veranlassung zu einer amtlichen Handlung kann auf jede Weise, welche überhaupt zur Mittheilung einer Kenntniß geeignet ist, gegeben werden. Es ist dazu also nicht bloß eine Klage des zunächst Bedrohten, die eigene Wahrnehmung des Beamten, oder die Aussage eines classischen Zeugen tauglich, sondern auch eine an sich minder glaubwürdige Nachricht, wenn dieselbe

1) S. hierüber oben §. 4, S. 37 fg.

nur durch andere besondere oder allgemeine Umstände Wahrscheinlichkeit erhält. Selbst eine bloße anonyme Anzeige mag zu Vorkehrungen jeder Art den unmittelbaren Anlaß geben ²⁾; und daß ein völlig künstlicher oder ein bloßer Indicien-Beweis hinreicht, kann ohnedem keinem Zweifel unterliegen. Je bedeutender die angezeigte Gefahr ist, und je weniger eine spätere Wiederausgleichung möglich wäre, desto geringere Nachrichten müssen schon zu einer Untersuchung der Sache, und, wenn diese nicht ganz befriedigend ausfallen sollte, zu Ergreifung der nöthigen Schutzmaassregeln führen. Ob die Quelle von der Art ist oder nicht, daß sie in einem (Civil- oder Criminal-) Proceß vom Richter Beachtung verdiente, ist hier völlig gleichgültig. — Natürlich sind übrigens, mögen die Kenntnißquellen seyn welche sie wollen, die allgemeinen und die besonderen Grundsätze über die zu Zwecken der Rechts-Polizei zu treffenden Beschränkungen von Rechten der Bürger wohl im Auge zu behalten. (S. dieselben oben im ersten Kapitel des ersten Buches entwickelt.) Durch das bisher Angeführte soll nur der Beweis geliefert werden, daß die Präventiv-Justiz leicht in Bewegung zu setzen sei, keineswegs aber der, daß sie leichtsinnig und unrechtlich verfahren dürfe.

2) Da zur Rechtfertigung der vorbeugenden Maassregeln nicht bloß juristisch erwiesene und beglaubigte Thatsachen dienen können, sondern nur so viel gewiß seyn muß,

2) A. M. ist Sonnensfeld, Grundsätze der Polizei, S. 66; und Emmermann, d. Polizei, ihren vollst. Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren, S. 161.

daß die handelnde Behörde vernünftigerweise die Wahrscheinlichkeit einer Rechtsbedrohung annehmen konnte: so ist nicht nothwendig oder auch nur möglich, daß Alles, was zu einem amtlichen Handeln Anlaß gegeben hat, erst in gehörig beglaubigten Actenstücken verzeichnet wird. Nicht nach dem was in den Acten steht, sondern nach dem was in der Wirklichkeit vorgeht, hat der Beamte der Präventiv-Justiz zu handeln, und es fordert nur die Klugheit, daß er seine persönliche Verantwortlichkeit gegen spätere Anklagen von Willkühr und Rechtskränkung sicher stelle durch gehörig glaubwürdige Documente über die ihm Veranlassung gebenden Thatsachen. In dieser Beziehung (nicht aber in der Sache selbst) ist von einem gerichtlichen Beweise die Rede, und für diesen muß das Material gesammelt werden. — Nicht zu verwechseln hiermit ist der Fall, wenn die Rechts-Polizei bei Gelegenheit ihrer Untersuchungen oder Maasregeln auf die Spuren bereits begangener Vergehen stößt. Wenn schon die weitere Erforschung und Bestrafung derselben ihre Sache nicht ist, so ist es doch ganz zweckmäßig, wenn sie nicht nur diese gelegentlich gemachten Erfahrungen den betreffenden Gerichten mittheilt, sondern auch sogleich die weitere kleine Mühe sich giebt, den Beweis der von ihr aufgefundenen Thatsachen auf eine zu gerichtlichen Zwecken brauchbare Weise herzustellen. Häufig kann nur im Augenblicke der ersten Entdeckung der Thatbestand richtig und beweisend hergestellt werden, und wenn es unzweifelhaft schon die Bürgerpflicht von jedem Einzelnen erfordert, zur Entdeckung von Verbrechen nach Kräften mitzuwirken, so hat eine Staatsbehörde noch weit bestimmter die Verpflichtung hiezu.

Es mag allerdings die Verfolgung der gelegentlich erhaltenen Indicien, die gültige Documentirung der aufgefundenen Thatsachen und die Uebergabe des Erfundes an die Gerichte selbst durch das Gesetz den Behörden der Präventiv-Justiz vorgeschrieben seyn: nur hüte man sich, diese zufällige Hülfeleistung als einen wesentlichen Zweck derselben, und das dabei nöthige formelle Verfahren als ein bei allen, auch den eigenthümlichen, Geschäften nothwendiges zu betrachten und daraus Schlüsse zu ziehen.

3) Durch die Maasregeln der Rechts-Polizei soll in das vielgestaltige menschliche Leben eingegriffen werden; dieß kann aber mit Erfolg nicht anders geschehen, als wenn je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles auch die Anstalten und Mittel eingerichtet und angewendet werden. Hier kann unmöglich jedes Geschäft nach bestimmten ein für allemal vorgezeichneten Formen oder gar nur zu gewissen Zeiten und an einem eigens dazu bestimmten Orte betrieben werden, und Ungültigkeit auf die Nichteinhaltung der einen oder andern dieser Vorschriften gesetzt seyn. Wenn nur der Zweck und das Mittel materiell erlaubt sind, so liegt wenig an der Art, wie jener erreicht und dieses angewendet wurde. Häufig würde überdieß die Zeit fehlen, um irgend verwickelte oder weitläufige Formlichkeiten zu erfüllen, und die rasch zu ergreifende Gelegenheit zu handeln gieng darüber verloren; in andern Fällen kann nicht in der Amtsstube die Sache abgemacht werden, sondern an Ort und Stelle, wo die Gefahr droht. Anders ist dieß alles bei den Amtshandlungen der Gerichte, welche über bereits Geschehenes zu urtheilen haben, und sich also wohl Zeit zu der möglichst sichernden und eindruckmachen-

den Form ihrer Geschäfte nehmen können. Alle billigen Forderungen werden befriedigt seyn, wenn die Geschäfte der Präventiv-Justiz so besorgt werden, daß über den Willen des Befehlenden und über den Rechtsgrund, aus welchem er sich zu seiner Anordnung ermächtigt findet, kein Zweifel obwalten kann³⁾. — Daß übrigens die Kanzleigeschäfte der verschiedenen Rechts-Polizei-Stellen in der von jedem Staate vorgeschriebenen Ordnung zu besorgen sind, versteht sich von selbst; und eben so, daß der Beamte bei allen seinen Amtshandlungen, auch wenn sie außerhalb des gewöhnlichen Geschäftslocales vorgenommen werden, den erforderlichen Anstand nicht aus dem Auge setzt, indem dieser keineswegs ohne Einfluß auf die amtliche Wirksamkeit ist⁴⁾.

4) Zur Verhinderung einer beabsichtigten Rechtsstörung ist häufig kein Augenblick zu verlieren. Stünde es nun in einem solchen Falle bei Demjenigen, dessen Freiheit eben dieser Verhinderung wegen beschränkt werden soll, entweder durch die Bitte um die Gestattung einer ausführlichen, und somit erst spät einzureichenden, Verteidigung, oder durch eine Berufung an eine höhere Stelle die augenblickliche Wirkung der nothwendigen Maasregel nach seiner Willkühr aufzuhalten, so

3) Daher mag denn z. B. mit Recht vorgeschrieben werden, daß der Beamte nur in seiner Amtstracht öffentlich auftrete, so daß Jeder, wer ihn auch nicht persönlich kennt, dennoch weiß, wer Befehle erteilt.

4) S. Puchta, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nicht streitigen Rechtsachen, Bd. I, S. 44 fg.

würde der Zweck ganz verfehlt, und die untergeordnete Stelle hätte, anstatt des Bewußtseyns und des Ruhmes eine drohende Gefahr von der ganzen Gesellschaft oder von Einzelnen abgewendet zu haben, den Aerger und die Beschämung unter ihren Augen das Uebel vorgehen zu sehen, und es wegen frechen Mißbrauches eines der Unschuld zugestandenen Rechtes nicht hindern zu dürfen. — Auf der andern Seite muß in allen Zweigen der Staatsverwaltung der Grundsatz gelten, daß gegen eine beschwerende Maaßregel theils der verfügenden Stelle Vorstellungen gemacht werden können, theils gegen die Anordnungen einer untergeordneten Behörde die höhere um Schutz und Abänderung angegangen werden mag. Gerade um Letzteres möglich zu machen, ist ja, zum großen Theile wenigstens, die Hierarchie der Behörden eingeführt. Am sichersten und angenehmsten aber ist natürlich dieser Schutz, wenn er vor der wirklichen Vollziehung einer solchen rechtsverletzenden Maaßregel gewährt, letztere somit vorläufig gar nicht vollstreckt werden darf, bis die höhere Behörde sie, als grundloserweise angefochten, bestätigt hat. — Hieraus ergibt sich denn, daß sowohl das Recht der Vertheidigung gegen ein beschwerendes Erkenntniß, als die Berufung an eine höhere Stelle in allen Fällen, wenn sich ein Bürger durch eine Vorbeugungs-Maaßregel gekränkt fühlt, stattfindet; daß aber die Entscheidung darüber, ob die Bitte um Vertheidigung oder die Berufung Suspensiv-Wirkung haben soll, von der die beschwerende Handlung anordnenden Behörde unbedingt abhängt, und zwar nach der ihr bewohnenden Kenntniß von den besonderen Verhältnissen eines jeden einzelnen Falles, und somit nicht nach allgemei-

nen Regeln, welche leicht nur unzweckmäßige Anwendung finden könnten. Findet die Behörde eine Aufschubung der zunächst angeordneten Maasregel nicht ganz unmdglich, jedoch nur unter der Bedingung, daß indeß eine andere sichernde Vorkehrung getroffen werde, so darf sie die Wahl zwischen beiden dem sich Beschwerenden überlassen. Eine Beschwerde über die Nichtgestattung eines Aufschubes mag allerdings auch bei der vorgesetzten Behörde geführt werden, und, wenn sie gegründet erfunden wird, zu einer strafenden Verfügung gegen den unnöthig hart verfahrenen Beamten, mindestens aber eine Gestattung des Aufschubes zur Folge haben: allein nicht nur muß auch in diesem Falle vorläufig gehorcht werden, sondern es kann auch die Unterbehörde kein Vorwurf treffen, wenn sie nur einen haltbaren, wenn schon nach der Ansicht der höhern Stelle nicht vollkommen genügenden, Grund für ihren abschlägigen Bescheid anzuführen weiß⁵⁾.

5) Die vorgesetzten Stellen werden sich sehr zu hüten haben, daß sie nicht bloß aus Rechtshaberei und Aenderungssucht den Gesuchen, um Aenderung sowohl als um bloßen Aufschub, entsprechen. So gewiß der Unterthan nicht ohne Grund beschränkt und aus unnöthiger Angstlichkeit oder gar Chikane gequält werden soll: eben so gewiß ist einmal, daß die an Ort und Stelle befindliche Behörde die Nothwendigkeit einer Maasregel im Zweifel besser zu beurtheilen weiß als eine entfernte höhere, und zweitens, daß häufige und unnöthige Aenderungen sowohl dem Ansehen des Gesetzes und der Behörde schaden, als den Eifer des Beamten abstumpfen.

2) Von den Veranlassungen zu amtlichen Handlungen.

§. 49.

a) Verschiedene Fälle derselben.

Wahrscheinlichkeit einer drohenden Rechtsstörung ist die notwendige, aber auch die einzige Bedingung der Rechtmäßigkeit einer amtlichen Handlung von Seiten der Präventiv-Justiz. Die Gründe dieser Wahrscheinlichkeit können nun aber aus verschiedenen Quellen herrühren. Die Anzeige einer beabsichtigten Verletzung erfolgt nämlich entweder durch die Selbstwahrnehmung einer Behörde, oder durch freiwillige Anzeige von Privatpersonen, endlich durch die Aussagen gezwungener Zeugen. Im ersteren Falle kann die Beobachtung aber wieder gemacht seyn entweder von einer der zur fraglichen Handlung verpflichteten vorgesetzten Behörde, oder von ihr selbst, ferner von einer coordinirten fremden Stelle, endlich vom untergeordneten Personale. Die freiwillig Anzeigenden zerfallen aber ihres Theiles wieder in die Bedrohten selbst, in Dritte, welche zunächst nicht betheiligt sind, endlich in Mitschuldige; ungewiß ist, welcher von den drei Klassen eine namenlose Anzeige zuzuschreiben ist. Die unfreiwilligen Zeugen sind wieder theils Unbetheiligte, theils Mitschuldige. — Verschieden sind natürlich die Verhältnisse, Rücksichten und Folgen, je nachdem die anregende Nachricht aus der einen oder der andern Quelle kommt. Doch ist es nöthig, erst einige allgemeine für alle Fälle gleichmäßig gültige Grundsätze voranzuschicken.

Erstens kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß Derjenige, dessen thatsächlich unrichtige Anzeige

zu einer amtlichen Verfügung Veranlassung giebt, im Falle einer bösslichen Absicht oder einer strafbaren Fahrlässigkeit für die gesetzlichen ¹⁾ Folgen seiner Handlung verantwortlich ist, und zwar sowohl gegenüber vom Staate, als von dem in Folge dieser Anzeige in seinen Rechten Beschränkten. — Die Anzeige einer beabsichtigten Rechtsstörung ist allerdings an und für sich nichts weniger als tadelnswerth, und muß vielmehr nicht nur als eine besondere Pflicht der Beamten, sondern auch als eine allgemeine Verbindlichkeit des Bürgers erklärt werden: allein es kann auch die größte Niederträchtigkeit die Larve dieser Pflichterfüllung vornehmen, um unedle Leidenschaft zu befriedigen. Wenn auch bei einer gewissenhaften Regierung eine solche Bosheit dem Unschuldigen keinen bleibenden Nachtheil bringen kann, so ist doch die Zufügung eines vorübergehenden Nachtheiles

-
- 1) Für unnöthige und ungesetzliche Schritte, welche in Folge einer Anzeige absichtlich oder unabsichtlich von einem Beamten vorgenommen wurden, kann natürlich der Urheber der Anzeige nicht verantwortlich seyn, da er keine Schuld an den fehlerhaften Maasregeln trägt. Hier kann es sich nur von einer Verantwortlichkeit des Beamten handeln. Eben so klar ist, daß nur unrichtig angegebene Thatfachen strafbar machen können, und nicht allenfalls auch unrichtige Schlüsse aus richtigen Angaben. Nur erstere können, oder sollen wenigstens, die Behörden zu amtlichen Handlungen bewegen; die Folgerungen haben sie selbst zu ziehen und sich um die vom Anzeigenden der Geschichtserzählung, überflüssiger- und zudringlicherweise, beigefügten lediglich nichts zu bekümmern. Billigen sie dieselben und handeln sie darnach, so ist dieß lediglich ihre Sache; sie haben dieselben zu den ihrigen gemacht und sie also auch allein zu vertreten.

gar wohl möglich. Der falsche Angeber verdient also die ganzen Folgen seiner Missethat zu tragen. Er ladet offenbar durch seine Unwahrheit eine doppelte Strafe und eine doppelte Entschädigungsverbindlichkeit auf sich. Strafe nämlich, theils wegen seiner Täuschung der Behörde, theils wegen der Verklümdungen gegen die unschuldig Angeklagten; Verbindlichkeit zur Entschädigung aber, nicht nur gegen den Staat, wenn dieser durch die unrichtige Angabe zu besondern Ausgaben veranlaßt worden seyn sollte, sondern namentlich auch gegen die in ihren Rechten oder Interessen Beschädigten. Es kann dabei keinen Unterschied machen, ob der Anzeigende ein Beamter oder ein Privatmann ist; und im ersteren Falle ist der durch angebliche Selbstbeobachtung zu ungerechten Schritten Veranlassende dem eine förmliche Anzeige Machenden völlig gleich zu stellen. — Von diesen Folgen einer falschen Benachrichtigung vermag nur der Beweis eines entschuldbaren Irrthumes zu befreien, welcher Beweis übrigens, als ein Vertheidigungsgrund, von dem Anzeigenden zu führen ist. Wird er wirklich geliefert, so ist von keiner Schuld und somit auch von keiner Strafe oder Entschädigung die Rede, und es kann sich denn nur noch von der Frage handeln, ob jetzt der Staat schuldig ist, für eine von ihm, zwar schuldlos allein doch objectiv fälschlich, begangene Handlung die darunter Leidenden möglichst zu entschädigen? Ueber diese Frage sehe man aber unten, S. 53.

Ein zweiter allgemeiner Grundsatz ist, daß Demjenigen, gegen welchen eine beschränkende Sicherheits-Maßregel erkannt werden soll oder bereits verfügt wurde, der Anzeigende nur in dem Falle genannt werden darf, wenn

die Kenntniß der Persönlichkeit ihm entweder zur Widerlegung des gegen ihn vorliegenden Verdachtes oder zur Verfolgung einer Verläumdungs- oder Entschädigungs-klage nöthig ist. — Es möchte scheinen, als sei die hier als Regel aufgestellte Verschweigung des Angebers eine entsittlichende Maasregel, indem dieselbe zu unwahren heimlichen Hinterbringungen, zu Verrath an Freundschaft und Verwandtschaft führen könne. Allein es ist zu bedenken, daß eines Theils die Gefahr absichtlicher Verläumdung durch die eben zugegebene Verantwortlichkeit der Angeber für die thatsächliche Richtigkeit entfernt wird, und daß andern Theiles die Anzeige eines beabsichtigten Verbrechen für den Angeber höchst gefährlich werden könnte, wenn sein Name den Thätern bekannt würde, und daß, somit die Furcht bekannt zu werden ihn zur Rückhaltung seiner Mittheilungen bewegen, d. h. den Staat um die Möglichkeit bringen würde, ein, vielleicht großes, materielles Unheil und eine Verletzung des Rechtsgesetzes zu hindern²⁾.

-
- 2) Wie könnte man z. B. verlangen, daß der Bewohner eines einsamen Hofes von dem Aufenthalte einer Jauner-Bande und von den Mitgliedern derselben Anzeige machte, wenn sein Name bekannt gemacht, und er somit der, vielleicht fürchtbaren, Rache dieser Horde ausgesetzt würde? Und würde sich wohl derjenige, dessen Rechte gegen eine drohende Vergewaltigung vom Staate nicht geschützt wurden, weil Keiner sich zu einer rechtzeitigen Anzeige, die ihn in Gefahr bringen mußte, entschließen konnte, durch den Gedanken getröstet finden, daß wenigstens die Unsitte einer heimlichen Benachrichtigung nicht begangen worden sei? Allerdings soll der tüchtige Mann sich zu seinen Handlungen öffentlich bekennen, allein diese Regel erleidet

Es ist überhaupt nicht zu vergessen, daß es sich hier bloß von einer für die Behörde zu begründenden Wahrscheinlichkeit, nicht aber von dem, allerdings durch namenlose und geheim gehaltene Zeugen nicht zu führenden, gerichtlichen Beweise einer Schuld handelt. Wenn in dem letzteren Falle alles daran liegt zu untersuchen, wer etwas ausagt, so ist es dort oft von gar keiner Bedeutung für irgend Jemand, indem diese Anzeige nur dazu diene die Aufmerksamkeit auf einen bestimmten Punkt zu richten, die weiteren Schritte aber durch die weiteren Bemerkungen und Kenntnißnahmen der Behörden veranlaßt werden. — Uebrigens muß die Behörde bei Ertheilung eines besondern Versprechens der Geheimhaltung sehr vorsichtig verfahren. Wenn nämlich einem Bürger, welcher nur unter der Bedingung absoluter Verschweigung seines Namens Anzeige von einer beabsichtigten Rechtsstörung machen wollte, ein solches Versprechen wirklich gegeben wurde, so kann nun natürlich die Behörde keine solche Maasregeln ergreifen, welche früher oder später eine Nennung seines Namens zur rechtlichen Folge haben würden: sondern sie ist in Beziehung auf die augenblicklich und unmittelbar zu ergreifenden Vorkehrungen lediglich auf allgemeine Rüstungen beschränkt, nach deren Grund Niemand zu fragen berechtigt ist, und muß sich im Uebrigen, allerdings durch jene Anzeige auf die Spur geleitet, solche weitere besondere Anzeigen gegen

eine Ausnahme, wenn solche Offenheit nur Schaden und Niemand nützen kann. In jedem Falle würde der Staat unflug handeln, eine nothwendige Anstalt auf einen solchen ungewöhnlichen Muth der Bürger zu gründen.

bestimmte Verdächtige zu verschaffen suchen, daß sie auf diese, welche im Nothfalle mitgetheilt werden könnten, gestützt einzuschreiten vermag. Da dieß nun immer doppeltes Geschäfte verursacht, häufig sogar die rechte Zeit zu versäumen nöthigt, so muß sich der Staat zur Regel machen, nur im äußersten Falle auf jene Bedingung des absoluten Verschweigens einzugehen³⁾. — Die Entscheidung der Frage, ob die Nennung des Namens des Anzeigenden zur Führung des von dem Beschuldigten unternommenen Beweises nöthig sei, hängt natürlich nicht von ihm ab, sondern von der Behörde, welche über diese Beweisführung zu erkennen hat; somit von der Präventiv-Justiz, wenn es sich davon handelt, die Unrichtigkeit des erweckten Verdachtes und somit die Unnothwendigkeit der beabsichtigten Sicherungsmaasregeln zu erweisen; von dem Gerichte aber, wenn wegen des zugesügten Schadens eine Klage angestellt werden will, nachdem die Präventiv-Justiz bereits selbst die Unrichtigkeit der Denunciation anerkannt und die nachtheiligen Maasregeln zurückgenommen hat.

Als eine dritte Regel ist der Grundsatz anzuerkennen, daß die durch ihre Amtsgewalt zum Handeln berufene Präventiv-Justizstelle nur durch ihre eigene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Maasregel, oder durch den Befehl der ihr vorgesetzten Behörden, nicht aber durch die Anträge Untergeordneter oder die Forderungen von Privatpersonen zur Thätigkeit geubthigt werden kann. Ihr ist vom Staate die Wahrung bedrohter

3) Vgl. Emmermann, über Polizei, S. 159 ff.; und unten, S. 51, Nr. 3, a.

Rechte anvertraut, auf ihre Verantwortung geht Handlung und Unterlassung, nur die Intelligenz des Höchsten und die Ruhe des Unbertheilten soll über die Verwendung der Staatskräfte und über die bei Präventiv-Maasregeln in der Regel vorkommenden Beschränkungen der Bürger entscheiden. Eine Nöthigung durch einen Untergeordneten würde allen Begriffen von Diensthierarchie und Organisation Hohn sprechen, würde den Vorgesetzten zum Spielballe und Spotte seiner Werkzeuge machen; ein Zwang des Bürgers gegenüber von der Staatsgewalt ist eben so unmöglich, und würde überdieß zu einer gänzlichen Zersplitterung aller verfügbaren Kräfte, und somit zu unwirksamer Schwäche im Augenblicke der Noth führen. Von diesen Grundsätzen findet nur Eine Ausnahme statt, wenn nämlich das Gesetz dem Bürger das Recht einräumt, in gewissen Fällen von den Behörden die Vornahme einer bestimmten rechtsichernden Handlung zu verlangen, wie dieß in manchen Theilen der freiwilligen Gerichtsbarkeit allerdings der Fall ist.

b) Besondere Regeln.

§. 50.

a) Bei amtlichen Selbstwahrnehmungen.

Daß die von einer zuständigen Behörde selbst gemachte Wahrnehmung einer drohenden Gefahr dieselbe auch ohne anderweitigen Beweis zu vorbeugenden Handlungen veranlassen kann und sogar muß, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen. Welcher Beweis könnte auch für sie überzeugender seyn, als die eigene Ansicht; welcher Aus-

sage kann sie ein größeres Gewicht und eine höhere Wahrscheinlichkeit beilegen, als der unmittelbaren Wahrnehmung selbst? Ist doch jeder äußere Beweis streng genommen nur ein Ersatz des fehlenden eigenen Bewußtseyns derjenigen Behörde, welche zum Handeln aufgerufen ist. Allerdings übernimmt der Beamte, welcher in Folge einer eigenen Beobachtung handelt, die ganze Verantwortung auf sich, d. h. nicht bloß die Vertretung der logischen und rechtlichen Richtigkeit des Schlusses, welchen er aus den Thatsachen zieht, sondern namentlich auch die Richtigkeit dieser Thatsachen selbst. Allein weit entfernt, daß diese erhöhte Verantwortlichkeit seine Stellung erschwerte, wird sie vielmehr, wenn die Beobachtung nur gewissenhaft genug gemacht worden ist, zu seiner materiellen Sicherheit und zu seiner Beruhigung beitragen, weil er nun nicht nach der Aussage Anderer, sondern nach seiner eigenen Kenntniß von Sachen und Personen seine Schritte zu bemessen hat. — Uebrigens stellen sich die Verhältnisse etwas anders je nachdem der wahrnehmende Beamte eine Stelle in der Diensthierarchie einnimmt; wie dieß ist näher zu untersuchen ist.

1) Nicht selten ereignet sich der Fall, daß einer vorgeordneten Behörde unmittelbare Kenntniß von einer Gefahr wird, deren Abwendung in das Geschäftsgebiet einer untergeordneten Stelle gehört, (und welche also auch von dieser zunächst hätte bemerkt werden sollen.) Natürlich theilt die höhere Behörde, wenn sie nicht durch große Dringlichkeit der Hülfe zu unmittelbarem Einschritte gezwungen ist, die Nachricht von der gemachten Wahrnehmung der untergeordneten mit, und trägt ihr auf zu

thun, was ihres Amtes ist. Sollte gleich diese letztere nicht einverstanden seyn mit der angeblich bemerkten Thatsache oder mit den von ihren Vorgesetzten daraus gezogenen Schlüssen und für nöthig erachteten Maasregeln, so steht es ihr doch nicht zu den Befehl unbefolgt zu lassen. Höchstens mag sie, falls die Sache Verzug leidet, eine mit Gründen unterstützte Bitte um Zurücknahme der getroffenen Anordnung einsenden, wenn sie entweder von der thatsächlichen Unrichtigkeit der höhern Orts gemachten Bemerkung aus bestimmten Gründen überzeugt ist, oder wenn ihr eine Unzeitigkeit oder sonstige Schädlichkeit der angeordneten Maasregeln offen vorzuliegen scheint. Dem wiederholten Befehle ist sie jeden Falles zu gehorchen schuldig, da von einer Unabhängigkeit der Präventiv-Justiz-Behörden keine Rede seyn kann; eben so wird sie zur Verantwortung aufgefordert werden können, warum sie in ihrem Kreise die fragliche Bemerkung nicht auch gemacht habe, falls nämlich diese offen vorlag und bei größerer Aufmerksamkeit auch von ihr zu entdecken war. Sollte durch eine Gegenvorstellung der rechte Zeitpunkt zur Vorbeugung versäumt worden seyn, so würde die zögernde Behörde schwere Verantwortung treffen; wogegen für den aus ihrem Gehorsame entspringenden Folgen nimmermehr sie, sondern die befehlende Stelle verantwortlich wäre.

2) Wenn der mit der Ausführung einer gewissen Art von Maasregeln beauftragte Beamte eine Veranlassung zu deren Anwendung selbst bemerkt, so ist zu unterscheiden, ob er jene Maasregel aus eigener Macht anordnen kann, oder ob er darüber Bericht an eine höhere Stelle zu erstatten und von dieser Bescheid zu erwarten hat. — Im

ersteren Falle ist er, wie oben bereits bemerkt, durch eine solche eigene Wahrnehmung zum Handeln vollkommen ermächtigt, jedoch auf seine Verantwortung sowohl gegen oben als gegen unten. Es kann dabei lediglich nicht darauf ankommen, ob er die in Frage stehende Bemerkung während seiner Amtsthätigkeit oder ob er sie gelegentlich im Privatleben machte. Der Richter mag nur von dem, was in den amtlichen Papieren oder mündlichen Verhandlungen enthalten ist, Gebrauch machen dürfen: bei den Beamten der Rechts-Polizei verhält es sich anders. Er muß handeln, woher immer ihm die Kunde von einer drohenden Gefahr kommen mag, wenn jene nur zuverlässig ist. Eine zuverlässigere aber als seine eigene Beobachtung kann er nicht haben. Seinem Pflichteifer und seiner Klugheit bleibt es überlassen die Art und Weise zu wählen, auf welche er seine Bemerkungen machen will. Bald wird bloße Aufmerksamkeit und die schon im gewöhnlichen Leben mögliche Beobachtung aller verdächtigen Verhältnisse und Personen hinreichen; bald aber wird größere Schlaueigkeit, zuweilen selbst ausgezeichnete Muth zur Erreichung des Zweckes nöthig seyn. Es ist dabei keineswegs nöthig, daß der Beamte immer schon in seiner äußerlichen Erscheinung als solcher sich kund thue; im Gegentheile würde sehr oft das Vorsichtragen seiner amtlichen Eigenschaft die Erreichung seines Zweckes völlig vereiteln. Selbst eine förmliche Verkleidung oder die Annahme eines falschen Namens sind erlaubte Mittel der drohenden Gefahr unbemerkt näher zu kommen und Größe und Nähe derselben besser zu beurtheilen; doch werden Klugheit und Schickslichkeitsgefühl den Beamten abhalten in unpassenden

den Fällen und allzu oft dieses Mittel, zu einer Selbstwahrnehmung zu gelangen, anzuwenden. Daß er übrigens weder hier, noch überhaupt ein an und für sich unsittliches oder unrechtliches Mittel zur Erkundung der Wahrheit benützen darf, ist nicht erst zu bemerken. Er kann also unbedenklich sei es die Verdächtigen sei es andere mit den Verhältnissen Bekannte über seine Person und über die Gründe seiner Nachforschungen im Ungewissen erhalten, er mag ihnen, wenn es gelingt, sein Nachforschen ganz verbergen: allein er darf weder durch eine scheinbare Theilnahme an dem Verbrechen oder durch falsche Verschwiegenheits = Betheurungen sich das Vertrauen der Auszuforschenden zu erwerben, noch durch Handlungen, welche — von Privaten aus irgend einer Ursache begangen — strafbar wären, Geheimnisse zu erforschen suchen ¹⁾. Ueberdies muß er immer im Auge behalten, daß namentlich der Beamte der Präventiv = Justiz zu voller Wirksamkeit eines gewissen persönlichen Ansehens und Zutrauens nicht entbehren kann, und daß dieses in manchen Fällen kräftiger zur Erhaltung des Rechtsstandes beitragen kann, als eine bedeutende physische Macht. Es wäre somit ein schlechter Dienst, welchen er sich und dem Staate erwiese, wenn er aus übergroßem Amtseifer durch

1) So würde es gewiß eine Rüge verdienen, wenn ein Beamter sich verleiten ließe heimlich Schlösser zu öffnen, Briefe zu erbrehen, Papiere wegzunehmen oder durchzusehen. Seine Schuld würde noch größer, wenn er zu diesem Endzwecke Mittel anwenden wollte, die an und für sich schon strafbar wären, z. B. die Verführung eines weiblichen Dienstboten, Bestechung u. s. w.

Ergreifung unehrenhafter Mittel sein sittliches Ansehen in der öffentlichen Meinung zerstreuen würde. — Tritt der zweite der oben unterschiedenen Fälle ein, d. h. hat der die drohende Gefahr entdeckende Beamte nicht das Recht, die von ihm dagegen auszuführende Maasregel auch selbst anzuordnen, sondern muß er deshalb erst an eine vorgesetzte Stelle berichten, so ist seine nächste Pflicht Schnelligkeit und Richtigkeit der Anzeige. Verantwortlich ist er natürlich nur für die Wahrheit seiner Angaben, im Uebrigen tritt das unter Nr. 1. entwickelte Verhältniß ein. Sollte die Ergreifung der erforderlichen Maasregeln dringlich seyn, so kommt es darauf an, ob der ausführende Beamte für solche Fälle ausnahmsweise ein Recht zu selbstständigem Handeln hat, oder nicht. Hat er ein solches Recht, so hat er nun auch die Pflicht zu handeln, und er würde eben so gegründeten Tadel verdienen, wenn er in solchem Falle erst anfragte, als wenn er schon in gewöhnlichen Fällen sein Ausnahmsrecht in Anspruch nehmen wollte. Ist ihm, freilich unzweckmäßig genug, ein solches Befugniß nicht eingeräumt, so kann ihn natürlich kein rechtlicher Vorwurf treffen, wenn er sich lediglich auf den einzig vorgeschriebenen Bericht beschränkt, falls er nur diesen möglichst beeilt. Eine andere Frage ist freilich die, ob nicht eine höhere sittliche Pflicht in solchem Falle von dem Beamten eine Ueberschreitung seiner Zuständigkeit, und somit die Uebernahme einer Verantwortung, gegenüber von seinem Vorgesetzten erfordert? Die theoretische Beantwortung dieser Frage wird wohl hauptsächlich von der größern oder mindern Wichtigkeit und Unersetzlichkeit des bedrohten Rechtes abhängen; ihre Auf-

lösung in der Wirklichkeit aber von dem Grade des innern Pflichtgefühls und des bürgerlichen Muthes des Beamten bestimmt werden. Höchst unklug von der höhern Behörde wäre es übrigens, wenn sie wegen einer solchen, durch einen wirklichen Nothfall erzeugten, Zuständigkeits-Überschreitung von dem Untergeordneten etwas anderes, als den Beweis der Dringlichkeit verlangen würde. Die Geschäftsformen sind nur für die Regel; und unvernünftig wäre es, bedeutenden materiellen Schaden zu leiden, nur um jene aufrecht zu halten. Ueberdies wird der Staat von dem ohnedies nicht allzuhäufigen besonderen Eifer und Muth eines Beamten so großen Vortheil ziehen, daß es eine schlecht berechnete Politik wäre, diese Eigenschaften niederzuhalten durch übergenaue Verweisung auf die gewöhnliche Ordnung.

3) Verschieden von den beiden bisher erörterten Ausnahmen ist der Fall, wenn die amtliche Wahrnehmung welche zu Ergreifung einer Sicherungs-Maasregel Veranlassung geben soll, von einer fremden (weder vorgesetzten noch untergeordneten) Behörde gemacht würde. Es ist hier wohl zu unterscheiden zwischen den Requisitionen, welche eine coordinirte Präventiv-Justiz-Stelle ergehen läßt, und den bloßen einfachen Mittheilungen einer fremden Behörde, gleichgültig ist welcher Abtheilung des Staats-Organismus sie angeht. — Einer Requisition, d. h. einer Aufforderung zur Bewerkstelligung einer von der auffordernden Behörde begonnenen Maasregel in bestimmter Weise mitzuwirken, ist immer Folge zu leisten mit möglichster Schnelligkeit und mit dem auf die eigenen Unternehmungen zu verwendenden Eifer. Die

Abtheilung des Staatsgebietes in verschiedene coordinirte Verwaltungs-Bezirke soll natürlich nur zur Förderung der Staatszwecke, nicht aber zu deren Verhinderung dienen. Dieß wäre aber der Fall, wenn jeder einem solchen Bezirke vorgesetzte Beamte nur diejenigen Geschäfte zu besorgen schuldig wäre, die er selbst begann, weil ihr Anfang zufällig in seinem Sprengel lag. Allerdings hat er solche zunächst zu besorgen; macht aber die Erreichung eines Staatszweckes nöthig, daß er die Bemühungen des einem andern Bezirke vorstehenden Amtsgenossen unterstütze, so darf er sich dessen nicht weigern; denn seine Bestimmung ist die Leitung eines gewissen Theiles der Staatsthätigkeit, so weit sich diese innerhalb des geographischen Umfanges seines Bezirkes zu äußern hat, nicht aber bloß die Besorgung der rein örtlichen Interessen. Die verlangte Hilfe ist in der Art und Ausdehnung zu geben, wie die Requisition sie angiebt, und eine willkürliche Abweichung ist um so weniger gestattet, als der Helfende leicht die ganze Sachlage zu übersehen außer Stand ist. Es versteht sich, daß eine Nachlässigkeit oder ein sonstiger Fehler bei dieser secundären Thätigkeit eben so ahnungswürdig wäre, als bei einer eigenen selbstständigen Maasregel. Würde eine solche Pflicht den Requisitionen gleichstehender Behörden zu folgen nicht bestehen, so müßte entweder der Staat auf die Bewahrung bedrohter Rechte, sobald hierzu eine über die zufällig gezogene Gränze eines untergeordneten Verwaltungsbezirkes hinreichende Maasregel erforderlich wäre, ganz verzichten; oder er müßte dem ursprünglich damit beschäftigten Beamten das Recht einräumen in den übrigen Bezirken nach Bes

lieben Vorkehrungen unmittelbar zu veranstalten; oder es müßte endlich sich die einer collegialischen Hilfe bedürfende Stelle immer an den nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten um Auswirkung eines Befehls wenden. Das erste widerspräche dem Staatszwecke und den Gründen der geographischen Landeseintheilung auf eine gar zu widersinnige Weise; das zweite könnte nur die höchste Verwirrung und ewige Streitigkeiten der Beamten unter sich zur Folge haben; das letzte endlich kostete viele unnöthige Schreiberei, und würde überdieß häufig zum ungenützten Verstreichen der besten Gelegenheit führen. — Nur wenige bestimmte Ausnahmen finden statt von der allgemeinen Pflicht den Requisitionen zu folgen. Einmal entschuldigt natürlich physisches Unvermögen; zu diesem gehört aber namentlich der Fall, wenn die zu Hilfe aufgeforderte Behörde selbst eine eigene mindestens eben so wichtige und gleichfalls unverschiebbare Maasregel zu vollziehen hat, welche alle ihre Zeit und ihre Mittel in Anspruch nimmt. Zweitens kann der Aufforderung nicht gefolgt werden, wenn dieselbe eine entweder an und für sich unerlaubte oder wenigstens eine nicht zustehende Maasregel verlangt. Drittens mag der Aufgeforderte auf seine Verantwortung hin die Befolgung unterlassen, wenn er bei ganz genauer Bekanntschaft mit allen Verhältnissen die ihm angemuthete Handlungsweise als ganz überflüssig, als widersinnig, oder als nachtheilig betrachten muß. Natürlich rechtfertigt übrigens in solchem Falle nur die objective Wahrheit nicht aber bloß der gute Glaube den Ungehorsam; und eine alsbaldige verneinende Rückantwort ist nicht nur durch die collegialische Rücksicht und Geschäftsordnung, sondern nament-

lich auch durch die Möglichkeit einer Begründung der bisherigen Zweifel geboten²⁾, — Kommt dagegen die Anzeige einer drohenden Gefahr von einer fremden, d. h. zu einem verschiedenen Theile des Staatsorganismus gehöri- gen Behörde, so kann dieselbe nur als ein, allerdings besonders zuverlässiges, Zeugniß betrachtet werden, über dessen Werth und Folgen den Behörden der Präventiv-Justiz ein völlig freies Urtheil zusteht. Von einer Zwangspflicht eine solche Anzeige zu berücksichtigen kann also keine Rede seyn. Nicht nur widersetzt sich dieser die Rücksicht auf die

2) Ein eigenthümliches Verhältniß ist da vorhanden, wo zwar eine Präventiv-Justiz-Stelle, aber die eines fremden Staates eine Requisition erläßt. Auf der einen Seite kann da von einem rechtlichen Zwange keine Rede seyn; die Behörden eines unabhängigen Staates haben keine Weisungen von denen einer andern Macht anzunehmen. Zuweilen dürfte es sich sogar ergeben, daß die Befolgung einer solchen fremden Requisition den Grundsätzen, dem Vortheile und der Ehre des eigenen Staates zuwider wäre. Auf der andern Seite erfordert die Aufrechterhaltung der Rechtsidee und die Humanität, eben so wohl wie die Klugheit, daß bei Abwendung einer drohenden Verletzung freiwillig dem Nachbar hilfreiche Hand geleistet werde. Durch die Verweigerung derselben würde nur dem Verbrechen Vorschub gewährt. Daher wird denn die Bitte einer fremden Behörde in der Regel allerdings zu gewähren seyn; doch sind nicht bloß die oben bereits bei den Requisitionen der Behörden des eigenen Staates für zulässig erklärten Ausnahmen auch hier zu beobachten, sondern es kann auch keine Gewährung erfolgen, wenn dadurch einem Rechte, einem Grundsätze oder einem Vortheile des dießseitigen Staates zu nahe getreten würde.

Diensthierarchie, sondern es machen auch die mehr materiellen Gründe der verschiedenen Beobachtungsmittel und des abweichenden Gesichtspunctes eine eigene Erwägung und Entscheidung der vorbeugenden Rechtspflege nothwendig. Ob die benachrichtigende Stelle eine hohe oder eine niedere ist, kann unter diesen Umständen von lediglich keinem Belange seyn. Will eine fremde Behörde zu ihrem eigenen Schutze oder zu dem eines ihr anvertrauten Interesses die Hülfe der Präventiv-Justiz in Anspruch nehmen, so ist dieser auf eine deshalb gestellte Bitte natürlich alsbald und kräftigst zu gewähren, vorausgesetzt, daß er wirklich für nöthig, d. h. die Sicherheit in der That für bedroht erachtet wird. Ist eine solche Bitte einer gleichstehenden Behörde zuwider, oder will sie sich bei einer Verweigerung nicht beruhigen, so bleibt ihr immer der Weg offen durch ihre vorgesetzte Behörde sich an die der fraglichen Rechtspolizei- Behörde vorgesetzte Stelle zu wenden, und von dieser einen Befehl zu erwirken zu suchen. Bei fortgesetzter Weigerung auch der höhern Stelle hätte endlich das Staatsoberhaupt auf Klage des bisher vergeblich eine Schutzmaasregel verlangenden Dienstzweiges eine Entscheidung zu geben.

4) Köhrt endlich die Nachricht von einer untern geordneten, zu Ergreifung der in solchem Falle nöthigen Maasregeln aus eigenem Rechte nicht befugten Behörde her, so versteht sich von selbst, daß die zur Handhabung berechnete und verpflichtete Stelle völlig freie Hand hat welche Wirkung sie dieser Anzeige beimessen, ob sie namentlich auf den Grund derselben eine Vorkehrung treffen will. Die ganze Verantwortlichkeit des Hans

delns sowohl als des Unterlassens lastet auf ihr. Den Anzeigenden bleibt im Falle des Nichteingehens auf seine Ansicht nur übrig, daß er um die amtliche Aufbewahrung seiner Anzeige bittet, damit er unter allen Umständen von jeder Verantwortlichkeit wegen nicht gehdrig erfüllter Amtspflicht frei sei. Sowohl in Beziehung auf die handelnde Behörde, als auf die durch deren Maasregeln betroffene Privatpersonen wirft sich übrigens bei dieser Art von Veranlassungen zu Vorbeugungs-Anstalten die wichtige Frage auf, welches Gewicht der amtlichen Aussage eines einzelnen untergeordneten Agenten beigelegt werden darf. Häufig wird das Vorhandenseyn eines drohenden Umstandes nicht von Mehreren bemerkt und angezeigt werden; hat nun die mit Berufung auf den geleisteten Amtseid gemachte Anzeige eines Gensdarmen, Polizeidieners u. s. w. solchen öffentlichen Glauben, daß auf sie gestützt die Verantwortlichkeit der verfügenden Stelle gedeckt ist, und durch sie veranlaßt die beschränkende Maasregel staatsbürgerlichen Gehorsam finden muß? Auf der einen Seite kann die vermeintliche Wahrnehmung eines solchen Einzelnen irrig seyn; es ist weder auf die Einsicht, noch auf das feinere Rechtsgefühl von Leuten aus den ungebildeteren Klassen immer volles Vertrauen zu setzen; auf der andern Seite wäre es widersinnig vollen gerichtlichen Beweis einer Gefahr zu verlangen, die erst droht, also wesentlich noch ungewiß ist, und man könnte in materielle Beziehung die Vernachlässigung der Warnung schwer zu beklagen haben.

Unter diesen Umständen muß vor Allem die Wahrscheinlichkeit der Angabe der Gegenstand einer genauen Un-

tersuchung seyn. Dieselbe wird aber als vorhanden anzunehmen seyn, wenn:

- a) der Meldende nur solche Umstände angiebt, welche er mit seinen Sinnen wahrnehmen konnte. Den von ihm gezogenen Schlüssen ist natürlich ein weit geringerer wenn überhaupt irgend ein Werth beizulegen, und strenge sind sie von den Thatsachen zu trennen;
- b) wenn anzunehmen ist, daß er die reine Wahrheit angeben will. Das Urtheil hierüber wird seine Begründung theils in der dem Beamten beizulegenden Kenntniß von seiner Persönlichkeit, theils in dem Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn einer Beziehung desselben zu der fraglichen Thatsache oder den betreffenden Personen, theils endlich in dem Umstande finden, ob er Vortheil oder Nachtheil von der Wahrheit seiner Angabe zu erwarten hat:
- c) wenn die Angabe nichts in sich Unmögliches oder höchst Unwahrscheinliches enthält; endlich
- d) wenn die Meldung auch noch durch andere, unabhängig von ihr in Erfahrung gebrachte Umstände unterstützt wird, sollte dieselbe auch nur in entfernter Verbindung mit dem Gegenstande stehen. Hier namentlich wird sich die Sach- und Personen-Kenntniß des Beamten, seine beständige Aufmerksamkeit auf alle Umstände, welche von Wichtigkeit für seinen Geschäftskreis seyn könnten, und sein Scharfsinn zu bewähren volle Gelegenheit haben.

Ist die Untersuchung zu Gunsten der gemachten Anzeige ausgefallen, so muß nun natürlich gehandelt werden wie die Umstände es erfordern, und es können möglicher-

weise sehr wichtige Maasregeln und bedeutende Beschränkungen der Freiheit gewisser Staatsbürger zunächst auf eine solche vereinzelte Angabe gegründet werden. Doch wird freilich immerhin die Behörde wohl daran thun, wo möglich auch nach anderweitiger Bekräftigung der Grundlage ihrer Handlungen sich umzusehen, sowohl der eigenen Verantwortlichkeit wegen, als um unnöthige Kosten, Beschränkungen und Unruhe zu ersparen. Bestehen die Maasregeln blos aus allgemeinen Vorkehrungen und Rüstungen, ohne daß Rechtsbeschränkungen gegen Alle oder Einzelne damit verbunden wären, so hat wohl die vorgesezte Behörde, allein keiner aus dem Volke das Recht sich nach den Gründen solcher Vorkehrungen zu erkundigen und dieselbe zu widerlegen zu suchen. Wohl aber ist dieses der Fall, wenn Freiheitsbeschränkungen angeordnet werden wollen. Hier müssen die Betheiligten zu einem Gegenbeweise, in welchem sie die gänzliche Unbegründetheit der gemachten Anzeige oder die Falschheit des darauf zu ihrem Nachtheile gegründeten Schlusses nachweisen wollen, zugelassen werden. Hastet keine Gefahr auf dem Verzuge, so mag bis zu Austrag der Sache die Ausführung der beschwerenden Maasregel unterlassen werden; im entgegengesetzten Falle hat der Beamte die vorläufige Vollstreckung seiner Anordnungen auf seine Verantwortung zu nehmen. Ob die Sache von größerer oder geringerer materieller Wichtigkeit ist, kann in allen diesen Beziehungen keinen Unterschied machen, weil der Bürger auch kleineren Beschränkungen nicht unnöthigerweise unterworfen werden soll. Uebrigens muß natürlich ein solcher Gegenbeweis, soll er von Wirksamkeit seyn, entweder die thatsächliche Unrich-

tigkeit der angegebenen Thatsache, wenigstens in ihren gravirenden Umständen, vollständig zeigen, oder er hat, wenn die Thatsachen richtig angegeben sind, eben so überzeugend nachzuweisen, daß mit Unrecht aus denselben auf eine bevorstehende Rechtsstrafe geschlossen worden sei, wobei es nicht hinreichen kann bloß negative Gründe beizubringen, sondern die richtige Folgerung positiv zu begründen ist. Nur der Beweis der Wahrheit kann die Wahrscheinlichkeit entkräften. — Wenn also in der Hauptsache der Angabe des Dieners nichts entgegengesetzt wird als ein bloßes unbeschweigtes Lügen, so verdient immerhin die erstere den Vorzug, und mag mit Recht eine Sicherungs- = Maasregel veranlassen³⁾. Von selbst versteht sich, daß der Agent, dessen Angabe in thatsächlicher Beziehung widersetzt wurde, in Untersuchung zu nehmen ist, ob böser Wille, mindestens strafbare Fahrlässigkeit, oder ob ein entschuld-

3) Auf diese Weise ist der bekannte Streit über den öffentlichen Glauben des untern Personales der Rechts-Polizei hoffentlich befriedigend zu schließen. So wenig von einer Gültigkeit ihrer Angaben gegen einen vollständig erbrachten Gegenbeweis die Rede seyn kann, eben so klar ist, daß in unzähligen Fällen die ganze Präventiv-Justiz unmöglich wäre, wenn eine ganz unbeschweigte und unwahrscheinliche Behauptung eines Beschuldigten, vielleicht eines anerkannten Verbrechers, so viel gelten sollte als der eidlich bestätigte Bericht des Beamten, sei derselbe auch noch so sehr erprobt als rechtlicher und pflichtgetreuer Diener. Die notwendige Folge der Annahme dieses Satzes wäre die Verdopplung der sämtlichen niedern Organe der Rechts-Polizei, damit nie nur Ein Mann einen Dienst zu leisten hätte, d. h. die Verdopplung der Kosten bei verminderter Wahrscheinlichkeit völlig taugliche Subjects zu erhalten.

barer Irrthum Ursache an seiner unrichtigen, durch Berufung auf den Amtseid bekräftigten Anzeige war, und daß er im ersteren Falle strenger Bestrafung anheimfällt. — In Beziehung auf die Råthlichkeit, den Eifer des untergeordneten Personales durch zweckmäßige Belohnungen anzufeuern, s. oben, S. 42, S. 444 fg.

§. 51.

β) bei freiwilligen Anzeigen von Privatcn.

Es sind drei Hauptfragen, welche in Beziehung auf die von Privatpersonen freiwillig gemachten Anzeigen zu beantworten sind. Erstens, welchen Grad der Glaubwürdigkeit sie haben; zweitens, wie zahlreich sie seyn müssen um Wirkung zu erhalten; drittens endlich, auf welche Weise der Staat sich dieselben zu verschaffen habe? Die Beantwortung fällt zum Theile verschieden aus je nachdem man es mit einer Gattung von Angebern zu thun hat. Einen mächtigen Unterschied macht nämlich vor Allem, ob die Angabe von einem Bürger gemacht wird, der sich dazu bekennt, oder ob namenlos; im ersteren Falle aber wieder ob es ein Bedrohter, ein Unbetheiligter oder ein Mitschuldiger ist.

1) Was zuerst den Grad der Glaubwürdigkeit betrifft, so beweist natürlich der Umstand, daß ein Bürger unaufgefordert eine angeblich drohende Rechtsstörung der Behörde anzeigt, weder für noch gegen die Wahrheit und Wahrscheinlichkeit der Sache im Allgemeinen etwas. Es kann ihm allerdings möglicherweise genaue Sachkenntniß und aufrichtiger Wille die Wahrheit mitzuthellen beizubringen; es mögen aber auch schlechte Beweggründe oder

Mangel an Einsicht und Furcht ihn treiben. Es ist somit in jedem einzelnen Falle die Angabe in Beziehung auf ihre innere und äussere Wahrscheinlichkeit genau zu prüfen, ehe auf ihren Grund hin irgend eine amtliche Verfügung getroffen wird. — Die meiste Vermuthung der Aufrichtigkeit und objectiven Wahrheit haben die Angaben der durch das angezeigte Unternehmen selbst Bedrohten und der unmittelbar gar nicht Betheiligten. Allerdings kann jene Furcht zu Uebertreibungen führen; diese haben trotz ihrer anscheinenden Unbetheiligkeit vielleicht geheime Zwecke; beide können sich unfreiwillig irren: allein es ist wenigstens kein allgemeiner Grund zu einem Verdachte da. Ganz anders steht es dagegen in dieser Beziehung um die Anzeigen angeblich reuiger Mitschuldiger und um anonyme Angaben.

- a) So gewiß es auf der einen Seite wahr ist, daß Niemand die thatsächliche Lage, so wie die ferneren Pläne und Mittel der zur Begehung einer Verletzung Verbündeten besser wissen und angeben kann als deren eigener Genosse; so wenig es umöglich ist, daß Neue, Furcht, Rache u. s. w. einen bisherigen Theilnehmer zur vollkommen wahren Denunciation bewegen können; und so aufmerksam daher die Behörde jeden Falles auf eine Mittheilung zu seyn hat, namentlich wenn der ungesetzliche Versuch wichtigen Rechten gelten sollte: eben so sicher ist auf der andern Seite, daß große Vorsicht sowohl im Thun als im Unterlassen höchst nöthig ist, und daß die betreffende Behörde sich nach zwei Seiten hin wohl vorzusehen hat. Nicht nur ist an und für sich ein Mensch, der sich zu

sich zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen gegen ein Rechtsverhältniß anheischig machte, später aber unaufgefordert seine eigenen Genossen angiebt, von höchst zweifelhafter Sittlichkeit und Zuverlässigkeit: sondern es kann die ganze Anzeige möglicherweise ein Kunstgriff seyn die Aufmerksamkeit der Behörden von dem wirklich bedrohten Punkte und von den eigentlich gefährlichen Personen abzuziehen. Es kann ferner Wahres und Falsches gemischt seyn aus Verläumdung, aus einem Neffe von Mitleiden und Kameradschaft, aus Furcht, daß die ganze Wahrheit zur Entdeckung bereits begangener Verbrechen, an denen der Anzeigende selbst Antheil nahm, führen könnte, u. s. w. — Je größer nun die persönliche Unzuverlässigkeit ist, desto mehr muß die Behörde auf Beibringung materieller Beweise der Wahrheit oder mindestens Wahrscheinlichkeit der gemachten Angabe dringen. Die Verbindlichkeit des Angebers hierzu und das Recht des Staates ihn im Nothfalle durch Zwangsmaasregeln anzuhalten, kann keinem Zweifel unterliegen, weil Jeder seine Anschuldigungen Dritter zu erweisen hat. Daß die Behörde ausser dieser weiteren Ausforschung des Angebers auch noch unabhängig von ihm die angedeutete Spur zu verfolgen und sich von dem Werthe seiner Aussage Ueberzeugung zu verschaffen hat, versteht sich von selbst. Bis zu Herbeischaffung solcher weiteren Wahrscheinlichkeitsgründe wird in der Regel keine amtliche Vorkehrung erfolgen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die bevorstehende Gefahr als sehr nahe und als

Mohl, Rechts-Polizei.

bedeutend geschildert ist, und wenn die Angabe an und für sich schon wahrscheinlich lautet. Auch in diesem Falle übrigens werden nur allgemeine Vorkehrungen gerathen seyn und Beschränkungen der Freiheit Einzelner nur im äussersten Nothfalle gewagt werden dürfen.

- b) Noch weniger Zutrauen verdienen anonyme Anzeigen. Lassen sich auch ehrenwerthe oder mindestens entschuldbare Gründe denken, welche einen Bürger bewegen können gänzliche Verschwiegenheit zu wünschen, während er doch rechtlich genug ist seine Kenntniß einer bevorstehenden Rechtsübdung zum Besuche einer Vorbeugung mittheilen zu wollen: so ist doch nicht zu läugnen, daß theils die gänzliche Unbekanntschaft mit der Person des Denuncianten und mit dem aus ihr allein zu beurtheilenden Grade der subjectiven Zuverlässigkeit, theils die Unmöglichkeit den Anzeigenden zu weiteren Nachweisungen veranlassen zu können, den Werth einer solchen Nachricht sehr vermindern. Nimmt man noch dazu, daß der auf solche Weise Verfahrende sich von jeder Gefahr eines Schadensersatzes wegen Verläumdung Einzelner oder Irreleitung der Behörden frei weiß; daß er keine öffentliche Meinung zu scheuen hat; ferner daß auch hier eine künstliche Ablenkung der Behörden von der Wahrheit versucht werden kann: so muß das Recht und die Pflicht der Präventiv-Justiz Rücksicht auf namenlose Angaben zu nehmen immer zweifelhafter werden. Man kann nicht einmal den Satz unbedingt aufstellen, daß eine solche Anzeige zu weiteren Nach-

forschungen oder gar zu Rüstungen Veranlassung geben müsse; stünde es doch sonst in der Hand eines jeden muthwilligen Jungen den Staat um Mühe, Zeit und Geld zu bringen. Im Gegentheile werden alle anonymen Angaben, welche nur Unwahrscheinliches enthalten, gar nicht zu berücksichtigen seyn; bei besonders dringendem Verdachte einer Verklümmung sind sie sogar dem Gerichte zur Nachforschung gegen den Urheber zu übergeben. Nur in dem einzigen Falle, wenn die nameulose Anzeige Nachrichten giebt, welche nach dem, was sonst von Personen und Sachen bekannt ist, Wahrheit zu enthalten scheinen, besonders wenn sie nähere Umstände, welche sich bei angestellter Untersuchung bestätigen, zum Belege ihrer Wahrhaftigkeit angiebt, ist eine Aufmerksamkeit der Behörden gerechtfertigt und geboten. Müssen sie auch in solchem Falle immer noch mit äußerster Vorsicht verfahren, kann namentlich erst ein mittelst selbstständigen von der Angabe unabhängigen (wenn schon von ihr veranlaßten) Beweises festgestellter Verdachtsgrund zu Einschreitungen gegen Einzelne ermächtigen: so wäre es doch hier strafbarer Leichtsin die erhaltene Warnung ganz zu vernachlässigen. Die Quelle ist zwar keineswegs eine reine; allein die Behörde hat nun doch einmal eine Notiz, welche von hinreichender Bedeutung ist, um sie zu eigenem Forschen aufzumuntern. Schon manches gefährliche Unternehmen ist auf diese Weise entdeckt und verhindert worden. Die Vorsicht und Thätigkeit muß, wie be-

greiflich, um so lebendiger seyn, als die angezeigte Gefahr materiell oder ideell bedeutender ist.

Findet sich bei der Prüfung irgend einer Art von Anzeigen eine absichtliche Unwahrheit, sei es eine Verläumdung sei es eine Täuschung der Behörde, so ist jeden Falles die Sache den betreffenden Strafgerichten zur gerichtlichen Untersuchung und zur Bestrafung zu übergeben. Eben so wäre eine Entschädigungsforderung völlig in solchem Falle begründet, wenn dem Staate oder einem Einzelnen in Folge dieser lügenhaften Anzeige bereits Nachtheil zugegangen seyn sollte. S. über Letzteres unten, S. 53.

2) Die Frage, wie zahlreich die Anzeigen von Privatpersonen seyn müssen, um die Behörden der vorbeugenden Rechtspflege zu Maasregeln zu bewegen, läßt sich mit Bestimmtheit und mit Zahlen nicht beantworten. Es kommt lediglich auf die grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit der gemachten Mittheilungen an. Auf der einen Seite also können noch so viele ganz gleichlautende Aussagen, wenn überwiegende Gründe gegen ihre Wahrscheinlichkeit vorliegen, nicht beachtet werden; auf der andern Seite mag eine einzige gehdrig begründete Benachrichtigung zu allen denkbaren Anstalten die Veranlassung mit Recht geben. Es ist hier nicht blos um formelle Wahrheit zu thun (wie bei den Gerichten), sondern um Kenntniß von dem wirklichen Zustand der Dinge. Dieser aber mag unter Umständen allerdings sich anders befinden, als noch so viele Zeugnisse ihn schildern, und er kann durch eine einzige völlig zuverlässige Aussage erkundet werden. — Von einem besondern öffentlichen Glauben des angehenden Privatens ist natürlich keine Rede; und nicht nur die Zu-

lässigkeit eines Gegenbeweises ist außer allem Streite, sondern es ist selbst dem einfachen Lügner eines Beschuldigten immer der Vorzug zu geben vor der eben so einfachen, d. h. durch keine weiteren Beweise oder Indicien unterstützten, Angabe des Anzeigenden, indem kein Grund vorliegt von der allgemeinen Rechtsregel hier abzuweichen, daß Jeder so lange als unschuldig gelten muß, bis das Gegentheil (hier als wahrscheinlich) bewiesen ist.

3) Bedeutendern Zweifeln unterliegt die richtige Beantwortung der weitern Frage, ob und was der Staat dazu beitragen soll, um sich Privatanzeigen von beabsichtigten Rechtskränkungen zu verschaffen? — Die ganze Frage ist natürlich zu verneinen, wenn man der Ansicht seyn muß, daß die durch irgend eine Förderung des Staates hervorgerufenen Anzeigen in ihrer Mehrzahl unzuverlässig und somit für Alle und für Einzelne nachtheilig und gefährlich seyn werden. Zu dieser Annahme ist nun aber ein hinreichender Grund nicht vorhanden. Wenn, wie natürlich vorausgesetzt werden muß, der Staat die von ihm veranlaßten Anzeigen eben so genau prüft wie die ohne seine Begünstigung gemachten, wenn er namentlich absichtliche Täuschungen bei ihnen eben so strenge rügt, wenn er endlich Belohnungen (vorausgesetzt daß diese überhaupt zulässig sind) nur in dem Falle völlig erprobter Wahrheit einer Anzeige ertheilt: so ist nicht abzusehen, welchen Vortheil ein falscher Angeber finden könnte. Da nun ferner nicht bloß sittlich zu billigende Gründe das Hintanhaltende einer Nachricht erzeugen, sondern sehr häufig, vielleicht in den meisten Fällen, nur Furcht, Schwäche und Gleichgültigkeit dazu veranlassen, eine Begründung der-

selben aber als ein Sieg des Rechtes und der Sittlichkeit, und keineswegs als eine Veranlassung zur Demoralisation betrachtet werden muß: so bleibt bloß die Furcht übrig, daß der Angeber selbst zu einem Anschläge auf irgend einen Rechtsstand aufmuntere, um sodann die von ihm Verfährten anzuzeigen. Da sich nun aber hiergegen wohl auch Mittel finden lassen werden, auch jeden Falles nur Eine Art von Staatsaufmunterung, nämlich die durch Belohnung, zu einer solchen schändlichen Benehmung Anlaß geben kann: so wird dieser Umstand kein allgemeines Hinderniß abzugeben vermögen. — Die Mittel, durch welche der Staat zur freiwilligen Anzeige beabsichtigter Rechtsstrungen aufmuntern mag, können nun aber entweder in besonderem den Angebern verliehenen Schutze, oder in Belohnungen für den Angeber bestehen. Ersterer zerfällt wieder in die härtere Strafe, welche auf eine wegen einer Anzeige geübte Rachehandlung zu setzen ist, und in die Verschweigung des Namens; letztere sind hauptsächlich entweder Geldbelohnungen oder Befreiung von einer Strafe. Was nun

- a) den besondern Schutz gegen die Rache der Entdeckten betrifft, so kann über die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit dieses Mittels kein Zweifel bestehen, und zwar gleichgültig, welcher der drei Klassen der Angeber angehört. Es ist jeden Falles eine doppelte Verhöhnung des Rechtsgesetzes, wenn wegen einer Handlung, welche die Aufrechterhaltung desselben beabsichtigt, eine Rechtskränkung zugesügt wird, und Derjenige, welcher in Gefahr kommt, weil er zur Erreichung eines wichtigen Staatszweckes mitges

wirkt hat, kann mit Recht eine besondere Thätigkeit der öffentlichen Gewalt für sich in Anspruch nehmen. Die Schwürigkeit besteht hier lediglich in der Wahl eines sichern Mittels. Das sicherste ist freilich, wenn der Name des Angebers völlig verschwiegen wird; und es möchte somit scheinen, als könnten die freiwilligen Anzeigen nicht kräftiger vom Staate gefördert werden, in so ferne Gewißheit des Schutzes von Einfluß ist, als durch ausdrückliches Versprechen unbedingter Geheimhaltung der Namen aller freiwilliger Angeber. So gewiß nun jedes unndthige Bekanntmachen derselben unklug und unbillig ist (wie bereits oben S. 49, S. 508 fg. ausgeführt wurde,) eben so sicher ist, daß ein unbedingtes allgemeines Versprechen solcher Art höchst unzweckmäßig wäre. Da nämlich das Recht die Nennung des Namens erfordert, wenn auf den Grund einer falschen Anzeige hin unverdiente Beschränkungen gegen einen Bürger erkannt worden sind; da ferner nie mit Gewißheit bestimmt werden mag, ob eine neue Anzeige Wahrheit enthält oder nicht, ob also nicht vielleicht der Name des Angebers seiner Zeit zu nennen ist: so wäre der Staat durch eine allgemeine Zusicherung des Stillschweigens in seinen Maasregeln im höchsten Grade beengt, indem er nie auf eine Anzeige hin etwas unternehmen dürfte, was später denkwürdigerweise zu einer Nennung des Namens führen könnte. Jede Anzeige wäre somit nur eine amtlich gar nicht zu gebrauchende Notiz für den Beamten, und könnte ihm höchstens nur dadurch dienen, daß sie ihm die

Auffindung weiterer Beweise erleichterte. Es würde folglich dieses Mittel nicht nur alle andere Aufmunterungen zu Anzeigen gänzlich paralyßiren, sondern sogar dem Staate die Möglichkeit benehmen, die ihm ohne alle Rücksicht auf solche Aufmunterung gemachten Mittheilungen zweckmäßig zu gebrauchen. Allein selbst in einzelnen bestimmten Fällen muß der Staat mit solchen Versprechen unbedingten Verschweigens sehr sparsam und vorsichtig seyn. Nur in dem Einen Falle, wenn dieses Versprechen die unerläßliche Bedingung des sich im Allgemeinen zu einer Mittheilung anbietenden ist, mag darauf eingegangen werden. Hier kann es ja in keinem Falle schaden, und doch mag vielleicht die ertheilte Nachricht nützen. Uebrigens wird es zweckmäßig seyn, wenn die Behörde auch in solchem Falle als Gegenbedingung die Mittheilung solcher Umstände verlangt, welche von ihr anscheinend aus eigenem Antriebe näher untersucht und zur Grundlage eines amtlichen Verfahrens gemacht werden können. Namentlich ist nur unter dieser Voraussetzung ein öffentlicher Aufruf zur Anzeige einer bestimmten im Allgemeinen vermutheten Gefahr mit dem Versprechen der Geheimhaltung der Anzeiger zu begleiten. — Da somit der Staat unbedingtes Stillschweigen nicht einmal versprechen kann, da ferner das Geheimniß, auch wenn die Behörde die Absicht hat, in keinem Falle immer bewahrt wird, da endlich keineswegs alle Anzeiger dieses nur verlangen: so ist noch die weitere Frage zu beantworten, wie der dem Beschuldigten kundge-

wordene Angeber zu schützen ist? Vollständige Sicherheit ist hier wohl nicht möglich, weil verwegene oder lange brütende Rache jeder Vorsichtsmaasregel spotten kann. Allerdings kann es Fälle geben, in welchen eine drohende Gefahr durch gewaffneten Schutz abgewendet werden kann, und es ist dieser sodann auch unweigerlich zu gewähren: allein da eine fortgesetzte Bewahrung solcher Art doch nicht wohl möglich ist, auch nicht alle Angeber mit diesem Schutze versehen werden könnten, so bleibt für die Regel doch nichts anderes übrig, als die Erhöhung der Strafe, im Falle eine Beleidigung aus Rache wegen einer früheren Anzeige an den Staat geübt wird. Sollte zu fürchten seyn, daß der Beweis der Rache schwer fallen werde, so könnte die rechtliche Vermuthung aufgestellt werden, daß eine gegen einen früheren Angeber verübte Beleidigung aus Rache begangen worden sei. Nur ein förmlicher Gegenbeweis, welcher also die Nachweisung einer hinlänglichen anderweitigen Ursache zu enthalten hätte, könnte diese Vermuthung entkräften.

- b) Wenn die Anzeige einer beabsichtigten Rechtsstörung trotz alles Schutzes von Seiten des Staates dennoch für den Mittheilenden unangenehme Folgen haben kann, so ist es ein sehr natürlicher Gedanke, diese Möglichkeit durch die Gewißheit eines Gewinnes zu überbieten, und dadurch dem rechtlichen aber schwachen Willen die Ursache der Verheimlichung zu nehmen. Es ist allerdings ein Beweis von höherem Rechtsgeföhle, wenn auch ohne solche Belohnung der

Bürger zur Erhaltung des Rechtes das Seinige beiträgt; allein es ist des Staates nicht unwürdig sich einen solchen Beitrag durch Anerbieten von Vortheilen zu sichern und zu beschleunigen. Dieß kann in Beziehung auf die bei der Sache gar nicht Betheiligten, so wie auf die durch das anzuzeigende Unternehmen selbst Bedrohten keinem Zweifel unterliegen; und möchte es auch hinsichtlich der zur Anzeige zu bewegendem Mitschuldigen scheinen, als vergeblich sich der Staat etwas, wenn er Solche, welche schon einen Anfang zum Unrechte gemacht haben, wegen ihrer Rückkehr zum Rechte noch belohne: so ist dagegen zu bemerken, daß die Ehre des Staates in der möglichsten Erreichung seiner Zwecke mittelst der nöthigen an und für sich erlaubten Mittel besteht, und daß ein solcher Mitschuldiger sich denn doch allerdings ein Verdienst erwirbt, freilich nicht durch seinen eigenen Rücktritt von unrechtlichen Unternehmen, für welchen nicht zu danken ist, wohl aber durch das von ihm an die Hand gegebene Mittel Andere an einer Verletzung zu hindern. Natürlich kann übrigens von einer Belohnung nur dann die Rede seyn, wenn die Angabe sich vollständig erwahrt, und wenn dem Anzeigenden nicht eine absichtliche Verschweigung eines Theiles seiner Kenntniß zur Last fällt. Durch kräftige Festhaltung dieses Grundsatzes werden falsche Angebereien und Zweideutigkeiten völlig verhindert. Was aber die Furcht betrifft, daß der Angeber die von ihm erst Verführten der Belohnung wegen verrathe, so läßt sich eine solche Schändlichkeit mit Leichtig-

keit durch die Bestimmung unmbglich machen, daß nie Derjenige, welcher den Plan zu einem von ihm später selbst angezeigten Verbrechen mittelbar oder unmittelbar entwarf, eine positive Belohnung in Anspruch nehmen kann. Höchstens mag ihm für seine Entdeckung Strafflosigkeit wegen dieses Unternehmens zugesichert werden, welche hinreicht, wenn ihn wirklich Reue über den Versuch befällt, ihn aber zu einer solchen Verführung nicht verleiten kann, da sie ihm keinen positiven Vortheil bringt, sondern ihn nur in die Lage zurückversetzt, die er schon hatte, ehe er irgend etwas unternahm. — Die vom Staate auszusetzenden Belohnungsmittel können doppelter wesentlich verschiedener Art seyn, nämlich entweder die Verleihung eines positiven Gutes, oder die Erlassung eines Uebels. Die positive Belohnung kann in Allem bestehen, was der Natur der Dinge und der Sitte nach als ein Gut zu betrachten ist, falls seine willkührliche Verleihung vom Staate abhängt. Eine in Verhältniß des geleisteten Dienstes stehende Mdglichkeit der Abstufung ist dabei sehr wünschenswerth. Beides findet statt bei Geld, Lob, Ehrenbezeugungen und Verleihung von Aemtern. Die Erlassung eines Uebels wird namentlich in der Befreiung von einer Strafe bestehen können, sei es der wegen der fraglichen Unternehmung verwürkten, sei es einer früher schon verdienten. Eine solche Maasregel läßt sich namentlich deshalb mit der Ausführung der Rechtsidee wohl vereinigen, weil der Angeber einen deutlichen Beweis seines wiedergekehrten rechtlichen

Willens dadurch ablegt, daß er eine bevorstehende Störung sogar zu hintertreiben sucht, und also ohne Nachtheil für die Heilighaltung des Rechtes ihm eine wegen früher Nichtachtung zuzuerkennende Strafe ist, als in Beziehung auf ihn unndthlg geworden, erlassen werden kann. — Von den drei verschiedenen Sattungen von Angebern verdient offenbar der in seinem Rechte selbst Bedrohte die wenigste Aufmunterung. Er ist schon durch seinen eigenen Vortheil zu der treuesten und eiligsten Mittheilung hinreichend angespornt, und hat überdieß das geringste rechtliche und sittliche Verdienst. Nur wenn eine besondere Gefahr mit der Anzeige verbunden wäre, möchte allenfalls bei ihm eine Entschädigung in der Form einer Belohnung stattfinden können. Zu einem Strafnachlasse insbesondere dürfte sich bei ihm höchst selten eine passende Gelegenheit finden. Anders verhält es sich bei dem bei der Gefahr zunächst gar nicht beteiligten Angeber. Er hat die wenigste äussere Veranlassung zur Mittheilung, und bei ihm ist daher ein künstlicher Reiz am besten angebracht. Beide Hauptarten von Belohnungen sind hier je nach den Umständen und Personen an der Stelle. Allgemeine Regeln über Art und Größe der Belohnung sind unmdglich; hier muß genaue Kenntniß der Personen und Verhältnisse und ein glücklicher Tact das Beste thun. Schon von selbst wird eine kluge Regierung vermeiden durch allzuhäufige Strafnachlasse der Wirkung der Gesetze zu nahe zu treten. Am schwürigsten ist es, selbst nach Beobachtung aller be-

rechts aufgezählten Vorsichtsmaasregeln die richtige Bahn bei Mitschuldigen einzuhalten. Als Hauptgrundsatz wird hier wohl zu gelten haben, daß Mitschuldigen eine Belohnung irgend einer Art nur dann ertheilt werden darf, wenn kein anderes sicheres Mittel zur rechtzeitigen Entdeckung des beabsichtigten Verbrechens vorhanden war. Aufforderungen zur Anzeige unter angehängtem Versprechen der Straflosigkeit oder gar noch weiterer Vortheile wären also nicht nur dann ganz an der unrechten Stelle, wenn die Behörde selbst schon auf der Spur war, und nur Furcht vor augenblicklicher unfreiwilliger Entdeckung einen Schuldigen zur Selbstanzeige bewog¹⁾, sondern sie dürfen überhaupt nur in Nothfällen erlassen werden. Namentlich kann nur die Entdeckung sehr wichtiger Geheimnisse eine irgend bedeutende positive Belohnung rechtfertigen. Sehr nachtheilig wäre also wenn die den anzeigenden Mitschuldigen anzubietenden Vortheile ein für allemal durch ein Gesetz bestimmt würden. Nicht nur könnte sodann auf die besonderen Verhältnisse keine Rücksicht genommen werden, sondern es würde in manchen Fällen sogar ein solches allgemeines Versprechen eine Aufmunterung zur Einlassung in verbrecherische Unternehmungen abgeben. Wenn aber immer eine Belohnung in einem solchen Falle zuerkannt wird, so muß sie unter allen Umständen in Geld oder Geldeswerth, nie

1) Vgl. Emmermann, u. Polizei, ihren vollständigen Begriff u. s. w., S. 162 fg.

aber in Ehrenbezeugungen oder in Aemtern bestehen. Erstere würden leicht dadurch so heruntergewürdigt, daß sie alle Achtung in den Augen des Volkes und somit alle Wirksamkeit verlohren; die letztern aber würden theils einen ungünstigen Schein auf die übrigen öffentlichen Stellen werfen, theils mit Recht kaum Gehorsam verlangen können²⁾. Nicht erst der Bemerkung bedarf es wohl, daß jede Art von Belohnung nicht von untergeordneten Behörden versprochen und zuerkannt werden kann, sondern daß nur die höchste Staatsgewalt, welche das Recht zu begnadigen und dispensiren hat und welche die Quelle aller Ehren und Gnadenbezeugungen ist, solche Maassregeln zu ergreifen berechtigt ist.

§. 52.

d) Bei unfretwilligen Angaben.

Keineswegs immer, vielleicht nicht einmal in der Mehrzahl der Fälle, erhält die Behörde durch Selbstwahrnehmung oder durch freiwillige Anzeige zureichende Nachricht von beabsichtigten Rechtsstörungen. In der Regel hat sie also noch von Solchen, welche ihre Kenntniß

2) Vgl. über die Belohnungen angebender Mitschuldiger die so höchst richtigen Bemerkungen von *Bentham*, *théorie des récompenses*, Liv. I, ch. 14. (Brüssler Ausgabe, Bd. II, S. 159 fg.), namentlich aber seine Widerlegung *Beccaria's*, welcher gar keine solche Belohnung zulassen will, damit der Staat nicht Verrath und Feigheit fördere. Schon *Diderot* hatte sich in seiner Note zu *Beccaria* gegen diesen hier ganz falsch angebrachten ritterlichen Sinn erklärt.

der Wahrheit gerne dem Staate entzogen, die fehlenden Notizen sich zu verschaffen. Dieselben theilen sich in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen, nämlich in die Zeugnisse Unbetheiligter und in die Geständnisse der Angeschuldigten selbst. In beiden Beziehungen kommen übrigens nicht viele dem rechtspolizeilichen Verfahren eigenthümliche Grundsätze zur Sprache, indem die von den Untersuchungs- Behörden der wiederherstellenden Rechtspflege anzustellenden Nachforschungen im Wesentlichen ganz auf dieselbe Weise zu behandeln sind. Es wird daher bei der vielfachen Bearbeitung der Grundsätze in ihrer Anwendung auf dieses letztere Verfahren und bei ihrer allgemeinen Verbreitung und Anerkennung genügen, wenn hier nur die Hauptgrundzüge angedeutet, und ausführlicher bloß die der Präventiv-Justiz eigenthümlichen Punkte herausgehoben werden.

Das Recht zu einer Ausforschung Unfreiwilliger kann nicht entfernt einem Zweifel unterliegen. Der Staat muß zu Erreichung seiner Zwecke die nöthigen Mittel anwenden dürfen; ein solches notwendiges Mittel ist aber die genaue Kenntniß der verschiedenen dem Rechtsstande drohenden Gefahren. Wenn diese genaue Kenntniß aber nicht anders mit Sicherheit zu erlangen ist, als durch die Abhörung eines Bürgers, so hat dieser die Verpflichtung alle ihm bekannten Umstände der Behörde auf deren Verlangen mitzutheilen. Der Umstand, daß der Befragte des rechtswidrigen Vorhabens selbst verdächtig ist, kann natürlich seine Pflicht die Zwecke des Staates durch Angabe der Wahrheit zu fördern nicht nur nicht aufheben, sondern er verdoppelt sie vielmehr. Im Ungehorsamsfalle dürfen und

müssen Zwangsmaasregeln ergriffen werden. Ohne Bedenken ist sodann der ungehorsame Geladene kurzweg mit Gewalt vor die Behörde zu bringen; und da bei den Aufgaben der Präventiv-Justiz sehr häufig nicht der mindeste Zeitverlust stattfinden darf, so kann sogleich bei der ersten Vorladung, wenn ihr nicht alsbald freiwillig gehorcht wird, Nöthigung angewendet werden. Es kann hier von Terminen und wiederholter vorgängiger Aufforderung, ehe die Pflicht des Gehorsams formell unweigerlich eintritt, keine Rede seyn. Sollte der Vorgeforderte auch noch in späterer Zeit zur Beendigung der Untersuchung nöthig seyn, so steht es bei der befragenden Behörde von ihm eine Garantie zu verlangen, daß er sich vor Austrag der Sache nicht entfernen wolle. Diese Sicherheit wird in der Regel, und von einem in der Sache selbst unbetheiligten Zeugen immer ¹⁾, durch Eid oder Caution geleistet werden; bei einem Angeschuldigten können aber die Verdachtsgründe einer beabsichtigten Flucht so überwiegend seyn, daß eine Verhaftung zu erkennen ist ²⁾.

1) Allerdings giebt es auch Gesetze, z. B. die englischen, nach welchen selbst die Zeugen bis zu Austrag der Sache in Verhaft gehalten werden dürfen, um derselben immer sicher zu seyn. Es ist dieß aber ein offenkundiger schreiender Eingriff in die Rechte der Bürger. Wie ungerecht eine solche Maasregel ist, wenn der Zeuge nicht einmal der Flucht verdächtig ist, bedarf gar keines Beweises; allein selbst den seltenen letztern Fall angenommen, so wird eine gehörige Caution volle Sicherheit gewähren, indem das Interesse eines Unbetheiligten sich der Abhörung zu entziehen nicht so überwiegend seyn kann, daß er nur mit physischer Gewalt zurückgehalten wäre.

2) Hieraus folgt aber von selbst, daß wegen Kleinigkeiten ein

Die Art und Weise der amtlichen Vernehmung hat keine Eigenthümlichkeiten. Es bleibt der Kunst der Untersuchenden überlassen, die passendsten Mittel anzuwenden, um den Befragten zur vollständigen Mittheilung des ihm Bekannten zu bewegen. Soll auf solche Aussagen gleich kein juristischer Beweis der formellen Wahrheit, sondern nur eine Nachweisung der Wahrscheinlichkeit gebaut werden, so müssen doch die allgemeinen Regeln über Vermeidung solcher Mittel, welche der Zuverlässigkeit der Antworten Eintrag thun, natürlich auch hier vermieden werden. Suggestiv-Fragen, Drohungen und Mißhandlungen sind auch für die vorbeugende Rechtspflege nicht geeignet, indem sie nicht nur die Wahrheit sondern auch die Wahrscheinlichkeit der Antworten den größten Zweifeln aussetzen. Dagegen kann es keinem Anstand unterliegen, daß die Präventiv-Justiz-Behörden das Recht haben, die Aussagen in allen jenen Fällen eidlich bestätigen zu lassen, in welchen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Eid verlangt werden darf. Sie haben das Recht auf volle Wahrheit, also auch auf die hierzu führenden Mittel. Auf eine besonders schonende Art der Vernehmung kann, den Fall bestimmter Privilegien abgerechnet, kein Bürger Anspruch machen. Wenn also die Behörden solche

Untersuchungshaft von der Präventiv-Justiz so wenig als von der Criminal-Behörde erkannt werden kann, indem hier keine begründete Vermuthung einer beabsichtigten Flucht vorhanden seyn kann. Ueberdies wäre hier das Mittel außer allen Verhältnissen zum Zwecke.

Rücksichten nehmen, z. B. eine schriftliche Erklärung anstatt einer mündlichen, die Vernehmung in der eigenen Wohnung anstatt in dem Amtszimmer und dgl. anordnen, so ist dieß eine freiwillige, streng genommen wohl nicht einmal völlig verfassungsgemäße Beachtung der Formen, welche die Umgangssitte gegen Stand, Geschlecht und Rang beobachtet. Höchst tadelnswerth wäre es, wenn unter solchen Umstände die Sache selbst Noth leiden müßte. — Daß die von den Vernommenen gemachte Aussagen auf eine glaubwürdige Weise zu Papier gebracht werden müssen, versteht sich von selbst; sowohl die Sicherheit der Behörde, welche auf dieselbe hin Verfügungen zu treffen hat, als das Recht Derjenigen, welche in ihrer Freiheit beschränkt werden sollen, erfordert dieß; und zwar ist letztere Rücksicht eine doppelte, einmal wegen der Begründung der Beschwerden an höhere Stellen, und zweitens wegen der allenfallsigen Entschädigungs-Ansprüche. Die gerichtlichen Formen sind übrigens bei dieser schriftlichen Abfassung keineswegs nöthig, wenn dieselbe nur die nöthige Authenticität sichert, was namentlich durch Unterschrift des Untersuchenden, des Protocollführers (wenn ein besonderer bestellt war, was aber nicht nöthig ist,) und des Vernommenen selbst hinlänglich geschieht³⁾. — Falls es für den Erfolg der Nachforschung von Wichtigkeit ist, daß die Aussage der Vernommenen nicht vor Beendigung des Ganzen, oder vor dem Eintritte eines ge-

3) Vgl. Emmermann, a. a. O., S. 192.

wissen Umstandes, z. B. der Ausführung einer amtlichen Maasregel, bekannt gemacht werden, so hat die Behörde unzweifelhaft das Recht ein solches Stillschweigen von den Abgehörten zu verlangen und sich desselben durch Eid oder sonstige Sicherstellung zu vergewissern. Falls eine Collusion trotz dieser Maasregeln zu fürchten wäre, könnte selbst Verhaftung bis zu Ablauf der gefährlichen Zeit verhängt werden; immer wird jedoch eine so bedeutende Gefahr, daß sie nicht durch eine Caution beseitigt werden könnte, nur bei den Verdächtigen selbst, nicht aber bei bloßen Zeugen vorkommen können.

Sollten die Vorgeforderten sich weigern die ihnen vorgelegten Fragen zu beantworten, entweder gegen alle sonstige Nachrichten Unwissenheit vorschützend oder sich in gänzlichem Stillschweigen hüllend, so können sie allerdings durch die auch dem untersuchenden Strafrichter zu Gebote stehenden Zwangsmittel angehalten werden. Bei bloßen Zeugen hat dieß gar keine Schwürigkeit. Es wird von ihnen einfach die Abschwörung eines Zeugeneides verlangt, und eine auch hierauf sich erstreckende Weigerung müßte eine Bestrafung wegen Widersetzlichkeit zur Folge haben. Ob gegen frech läugnende Angeschuldigte ein Mittel ergriffen werden darf, ist freilich weit schwüriger zu beantworten. Daß auch sie eine Pflicht zur Wahrheit gegen den Staat haben, ist wohl nicht zu bezweifeln, und wenn diese Wahrheit zu ihrem Nachtheile ausfällt, so ist dieß die natürliche Folge einer unrechtlichen Handlung und keineswegs eine unerlaubte Tortur von Seiten des Staates: allein da auf der einen Seite von der Leistung

ines Eides, und somit von dem in demselben allerdings nur für den Schuldigen liegenden Zwange, bei Angeklagten keine Rede seyn kann, auf der andern Seite die Furcht einen Unschuldigen und wirklich Unwissenden zu beschädigen von der Ergreifung anderer Zwangsmittel abhalten muß, so bleibt allerdings nicht viel anderes übrig, als durch Strafdrohungen gegen absichtliches, später als solches erwiesenes, Lügen Geständniß zu veranlassen.

Im Fall auch unfreiwillige Zeugen wegen ihrer Geständnisse Mißhandlungen zu fürchten hätten, oder wenn durch Drohungen auf dieselben zum Behufe einer Entstellung oder Verschweigung eingewirkt werden wollte, wäre es Pflicht und Interesse des Staates ihnen den nöthigen Schutz zu verleihen, welcher natürlich in nichts anderem bestehen könnte, als in den zur Bewahrung freiwilliger Angeber nöthigen, bereits oben S. 534 fg. entwickelten Maasregeln.

§. 53.

b) Von den Folgen unndthiger Eingriffe der Präventiv-Justiz in die Rechte der Bürger.

Mit der Aufstellung der materiellen und formellen Regeln, welche bei den verschiedenen gegen Verdächtige zu ergreifenden Maasregeln zu befolgen sind, ist nun aber keineswegs Alles gethan. Diese Regeln können auch mißachtet werden; es ist möglich, daß Unschuldige in ihren Rechten gekränkt werden. Es wirft sich also zum Schlusse die Frage auf, welche rechtliche Folgen es hat, wenn ein Bürger von den Behörden der Rechts-Polizei in sei-

nen Rechten gekränkt wurde, ohne daß ein zureichender Grund dazu vorhanden war? — Es ist jeden Falles hinsichtlich dieser Folgen zu unterscheiden zwischen den Nachtheilen, welche den Beamten von Amtswegen treffen wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch seiner Befugnisse, und den Entschädigungs = Forderungen, welche der ungebührlich Beschränkte selbst allenfalls aufstellen möchte.

Daß die höhern Behörden jeden zu ihrer Kenntniß kommenden angeblichen Mißbrauch der Amtsgewalt zu untersuchen, und, wenn der verfügende Beamte schuldig erfunden wird, denselben zu strafen, und zwar im Verhältnisse zu der schweren Rechtsverletzung, welche er sich hat zu Schulden kommen lassen, hart zu strafen haben ¹⁾, kann keinem Zweifel unterliegen. Ein solcher Mißbrauch kann aber in zwei Hauptbeziehungen begangen werden. Entweder verfügte nämlich die ist angeschuldigte Behörde beschränkende Maasregeln gegen ein bestimmtes Individuum ohne daß hinreichende vernünftige Gründe zu einem Verdachte gegen dasselbe überhaupt vorgelegen wären; oder sie ergreift härtere Maasregeln als nach den persönlichen und sachlichen Verhältnissen nothwendig und somit erlaubt war. — Der erstere Fehler wird immerhin als der schwerere und zu gleicher Zeit auch deshalb als der

1) Zweckmäßig sind die von dem französischen Strafgesetzbuche, Art. 114 fg., für eine ungesetzliche Freiheitsberaubung angeordneten Strafen, nämlich bürgerliche Degradation und Verbannung, beide mit ihren vielfachen schweren Folgen.

strafbarere erscheinen, weil er bei gehöriger Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit leichter zu vermeiden war. Uebrigens ist dabei wohl zu bemerken, daß das Urtheil über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Präventiv-Justizstelle nicht von dem endlichen Ergebnisse der gegen das fragliche Individuum vielleicht eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung abhängen kann; sondern lediglich von dem Anscheine, welchen die Sache im Augenblicke der Anordnung der Beschwerden-Maasregel hatte. Die Rechts-Polizei ist nicht dazu vorhanden, gegen Vergehen, welche schon klar vorliegen, Vorkehrungen zu treffen, sondern sie soll erst beabsichtigten und somit höchstens wahrscheinlichen zuvorzukommen suchen. Nun kann es sich aber ereignen, daß gegen ein bestimmtes Individuum alle Anzeigen eines beabsichtigten Verbrechens zusammenkommen, ohne daß dasselbe irgend wirklich eine solche Absicht hat, oder ohne daß wenigstens ein für die wiederherstellende Rechtspflege genügender Beweis einer solchen Absicht geliefert werden könnte. In einem solchen Falle ist nun der Beamte, welcher eine Freiheitsbeschränkung unter sonst rechtfertigenden Verhältnissen verfügt, keineswegs tadelnswürdig; sondern er würde im Gegentheile seine Schuldigkeit nicht erfüllt haben, wenn er trotz dieser täuschenden Anzeigen keine Vorkehrungen getroffen hätte. Nur wenn entweder gar keine Anzeigen vorhanden waren, oder wenn dieselben aus andern Gründen sich jedem Vernünftigen als ganz ungegründet erweisen mußten, kann von einem Mißbrauche der Amtsgewalt die Rede seyn. Der Staat kann seine Beamte nicht bestrafen weil sie nicht allwissend sind. —

Im andern Falle, wenn nämlich der Beamte beschuldigt ist unndthig harte Maasregeln ergriffen zu haben, kann der Beweis gegen ihn eben so wohl aus der Persönlichkeit der oder des Beschränkten, als aus der allgemeinen Beschaffenheit der Sache selbst und der Umstände geführt werden. Uebrigens darf auch hier das endliche-Resultat, namentlich die Leichtigkeit mit welcher das gedrohte Vergehen abgewendet wurde, keineswegs als schlagender Beweis der Schuld beigebracht werden; denn vielleicht hat gerade die Zweckmäßigkeit der jetzt als allzu strenge angefochtenen Maasregeln mit einemmale allen unrechtlichen Versuchen ein Ziel gesetzt, und es würde also der Beamte wegen seiner vorzüglich richtig berechneten Handlungen zur Verantwortung gezogen. Oder aber es können Verhältnisse, welche mit der fraglichen Sache zwar nur in entfernterem allein dennoch wirksamem Zusammenhange standen, schnell eingetreten seyn, und den gährenden übeln Willen mit einemmale gedämpft haben, so daß für den oberflächlichen Beurtheiler die vor diesen Ereignissen ergriffenen und dann allerdings sehr üdthigen Maasregeln als ganz übertrieben erscheinen können. — Daß in beiden Fällen die Kläger den Beweis ihrer Beschuldigungen zu führen haben, versteht sich von selbst.

Bei der Frage, welche Rechte auf einen Schadensersatz einem materiell unschuldig Verletzten zustehen, sind drei wesentlich verschiedene Fälle wohl zu unterscheiden. Entweder nämlich wurde der Schaden durch einen, vom Staate bereits auerkannten und bestrafte[n], Mißbrauch der Amtsgewalt eines Beamten zugefügt; oder er entstand in

Folge von Verfügungen, welche zwar in der That nicht nothwendig gewesen wären, bei denen aber doch dem anordnenden Beamten keine Schuld zur Last fällt, weil die erforderliche Wahrscheinlichkeit der gesammten von ihm erkennbaren Verhältnisse für seine Ansicht war; endlich kann der Nachtheil durch die unwahren Angaben einer Privatperson veranlaßt worden seyn, welche den Beamten ohne seine Schuld zu einer ungerechtfertigten Maaßregel verleitet. — Ganz unzweifelhaft ist die Verbindlichkeit zu einem Ersatze des erlittenen Schadens in dem ersten Falle. Der die ungerechten Maaßregeln anordnende ²⁾ Beamte hat

2) Nicht also der bloß vollziehende untergeordnete Beamte; vorausgesetzt, daß dieser nicht auch selbstständige, ihm nicht vorgeschriebene Rechtsverletzungen begiegt. Für diese Entscheidung spricht nicht nur das Rechtsgefühl, welches es unmöglich billigen kann, wenn Derjenige straflos ausgehen soll, welcher ein Vergehen anordnete, während der Untergeordnete, welcher bloß als Werkzeug handelte, vielleicht gar keine Kenntniß von dem Stande der Sache, jeden Falles in der Regel nicht die gehörige Intelligenz zu ihrer richtigen Beurtheilung hatte, die ganze Schwere der Strafe und des Schadenersatzes tragen soll; sondern es erfordert auch die Rücksicht auf den öffentlichen Dienst, daß der formell gültige Befehl der zuständigen Behörde von deren Untergeordneten ohne Widerrede vollzogen und nicht nach Willkür Ungehorsam unter dem Vorwande persönlicher Gefahr geübt wird. Diese Betrachtungen werden denn auch hinreichen, um die entgegenstehende Praxis der englischen Gerichte und die Forderung mancher Theoretiker, so z. B. Constant's und Coffinières, zu würdigen. Ihr Hauptargument ist, daß auf diese Weise das Schutzgesetz

die Folgen seiner Handlungen zu tragen, und sollte sein ganzes Vermögen dabei in Anspruch genommen werden. Die Forderung ist im Wege des bürgerlichen Processes gegen

sicherer werde vollzogen werden, indem es nicht nur leichter sei einen niederen Gestellten zu belangen als eine höhere Behörde, sondern weil auch der Ausführende sich weigern werde ungesetliche Befehle zum Vollzuge zu bringen. Allein beides ist wohl ganz oder wenigstens zum größten Theile unrichtig. Wenn die frühere Behörde den Befehl erteilt hat, wegen dessen Vollziehung ihr Werkzeug ist belangt werden soll, so wird sie, diese Sinnesweise einmal bei ihr angenommen, zu Gunsten ihres Organes eben so sehr die ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, einen günstigen Entscheid zu erlangen oder sich der Aburtheilung ganz zu entziehen, als wenn sie selbst in Anspruch genommen würde. Rücksicht auf ihre eigene äussere Ehre, die gemeinste Klugheit gegenüber von ihren Untergeordneten und Billigkeit gegen diese werden sie dazu bewegen. Die Schwürigkeit liegt nicht sowohl darin, ein Erkenntniß gegen einen höher Stehenden zu erhalten, als darin, überhaupt ein verurtheilendes Erkenntniß auszuwürfen. Was aber den Widerstand des Untergeordneten betrifft, so wäre ein solcher, wie bemerkt, von sehr zweifelhaftem Vortheile, und überdies wird er wohl selten genug vorkommen. Die deutschen Verfassungsurkunden sind bei ihren Bestimmungen über Ministerverantwortlichkeit beinahe einstimmig der oben entwickelten Lehre beigetreten, und es ist nicht abzusehen, warum dieselben nicht überhaupt auf alle Arten von Beamten-Verantwortlichkeit Anwendung finden soll, da sie in der Natur der Sache gegründet ist. Auch die französische Gesetzgebung (Code pén., art. 114) folgt dem Grundsatz, daß der Befehlende nicht der Gehörwende die Strafe verschuldet habe.

ihn zu verfolgen, und der gewöhnliche Civilrichter hat die Größe der Summe zu bestimmen. Dabei ist aber wohl zu bemerken, daß die für den ganzen Rechtsstreit präjudicielle Frage, ob der Beamte einen Fehler in seiner Amtsführung begangen hat, von den ihm als Organ der Präventiv-Justiz vorgesetzten Behörden nicht aber vom Civilrichter zu entscheiden ist, indem nur jener die Entscheidung der Frage zustehen kann, ob eine in ihren Ressort gehörige Handlung mit Recht und Pfllichkeit vorgenommen wurde oder nicht. Würde diese Entscheidung einer andern Behörde (gleichgültig ob selbstständig oder in Verbindung mit der Entschädigungsklage) überlassen, so würde diese die Leitung der vorbeugenden Rechtspflege an sich reißen und die untergeordneten Beamten wären, unter zwei sich vielleicht widersprechende Befehle gestellt, theils selbst gefährdet theils zur kräftigen Vollziehung ihres Amtes ganz unfähig. Die einzige zweifelhafte Frage in der ganzen Materie möchte die seyn, ob bei einer Unzulänglichkeit des Vermögens des schuldigen Beamten die Staatskasse einzutreten habe? Eine Bejahung dieser Frage müßte sich auf die Ansicht stützen können, daß was im Namen des Staates begangen werde, auch von ihm zu vertreten sei. Allein dieser Satz ist unzulässig. Der Staat muß allerdings für die rechtlichen und nothwendigen Folgen seiner Gesetze und der richtigen Anwendung derselben stehen; allein eine Abweichung von denselben ist gegen seinen Auftrag und Willen, und kann ihm also nicht entfernt zur Last fallen. Ist er doch (materiell oder ideell) selbst beschädigt; woher soll ihm eine Pflicht der Schadlos-

haltung gegen Mitbeschädigte kommen? Daß der durch einen ungesetzlich handelnden Beamten Verletzte wegen Mangels an zureichendem Vermögen von letzterem nicht vollständig entschädigt werden kann, ist ein Unglück, welches der Betroffene zu tragen hat. Eine Ueberwälzung auf die Staatskasse wäre ein Unglück für die Steuerpflichtigen. Höchstens mag aus dem zu Gnadengeschenken bestimmten Fonds dem unschuldig zu Schaden gekommenen und ist nicht einmal vollständig zu Entschädigenden ein Beitrag aus Billigkeit abgereicht werden³⁾. — Von gar keiner Entschädigung kann die Rede seyn in dem zweiten weit häufigeren Falle, wenn zwar die Freiheitsbeschränkung sich schließlich als objectiv unbegründet (oder wenigstens nicht hinreichend erwiesen) darstellt, der anordnende Beamte aber durch die überwiegende Wahrscheinlichkeit subjectiv entschuldigt ist. Allerdings ist eine solche Verbindung von Umständen ein, vielleicht großes, Unglück für den davon Betroffenen: es fehlt aber an jedem Schuldigen, den er in Anspruch nehmen könnte. Der anordnende Beamte ist, angenommenermaassen, unschuldig; aber auch für den Staat läßt sich keine Zahlungsverbindlichkeit nachweisen. Kann man auch für die Verleihung einer Entschädigung aus der Staatskasse vielleicht anführen, daß der unschuldig Verletzte nun einmal einen dinglichen oder sittlichen, mehr oder minder empfindlichen, Eingriff in seine Rechte durch eine Handlung der Staatsgewalt

3) Diese Ansicht wird auch von der englischen, nordamerikanischen und französischen Gesetzgebung gehandhabt.

erlitten habe; daß die höchsten Rechte und die wichtigsten Interessen der Bürger ganz preisgegeben seien, wenn schon ein trügerischer Schein Vernichtung derselben ohne allen Erfolg rechtfertige, und daß namentlich die bei der wiederherstellenden Rechtspflege für die eines bereits begangenen Verbrechens Angeklagten mit so vieler Sorgfalt abgewogenen Schutzmittel ganz illusorisch seien, wenn die verhängende Rechtspflege die einer bloß künftigen Verletzung Verdächtigen aber Unschuldigen so wichtiger Rechte berauben könne, ohne auch nur den Schaden wieder gut zu machen, wenn fehlgegriffen worden sei: so ist auf der andern Seite wider eine Entschädigungspflicht zu bemerken, einmal, daß, eben weil die Rechts-Polizei ihrem ganzen Zwecke nach nur mit bloß Verdächtigen zu thun habe, also mit Solchen, welche noch nichts verbrochen haben sondern erst fehlen können und wollen, sie in eine um so schlimmere Lage gerieth, je vollständiger sie ihre Schuldigkeit verrichtete, indem die von ihr an der Begehung eines Unrechtes gänzlich Gehinderten eben deshalb leicht als ganz gesetzlich handelnd und somit zu einer Entschädigung berechtigt erscheinen könnten, daß hierdurch aber der Staat ausser Stand gesetzt würde seine Bemühungen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen fortzusetzen, sondern sich lediglich auf die Abriingung bereits begangener zu beschränken hätte; zweitens, daß es eben lediglich als ein Unglück zu betrachten ist, wenn der Schein so täuschend eine Schuld vorspiegelte, daß dadurch eine Staatsmaasregel nothwendig hervorgerufen wurde. Für ein Unglück aber wird kein Schadensersatz geleistet, indem

die Schuld hiervon nicht am Staate oder dessen Beamten, sondern an dem unglücklichen Zusammentreffen äußerer Umstände liegt. — Da nun die letzteren Gründe offenbar die überwiegenderen sind, so kann von einem begründeten Rechte auf Schadensersatz keine Rede seyn. Alles, was in einem solchen Falle übrig bleibt, ist, daß auch hier die Regierung dem unverdient Verletzten auf dem Wege der Gnade eine Ausgleichung angedeihen läßt. Daß dieses auch wirklich, aber nur bei gänzlicher Unschuld und nicht bei bloß uners erwiesener Schuld geschehe, ist zu wünschen und zu verlangen. — Ist endlich die nachtheilige amtliche Verfügung durch falsche Angaben von Privatpersonen herbeigeführt worden, so ist die Verbindlichkeit derselben zu einer Entschädigung des Verletzten außer allem Zweifel, wenn sie die Unwahrheit in bösblicher Absicht oder in strafbarer Fahrlässigkeit vorgebracht haben. Nur ein entschuldbarer Irrthum kann von dieser Pflicht befreien, und natürlich hat der Beklagte diese seine Ausrede zu erweisen. Selbst wenn die Behörde auch ihrer Seite Fehler gemacht und auf die falschen Angaben hin leichtsinnig oder zweckwidrig Beschränkungen angeordnet haben sollte, würde dadurch der falsche Angeber nicht befreit. Die fragliche Beschädigung bleibt immer eine unmittelbare Folge seiner unrechtlichen Handlung und er somit schuldig für dieselben einzustehen. Höchstens mag, wenn der Fehler der Behörde so grob ist, daß er auch schon an sie nach dem Ausspruche der höhern Präventiv-Stelle eine Forderung begründete, eine Theilung der Summe nach dem Ausspruche des Richters stattfinden, wobei es dem Kläger freigestellt

wäre Beide principaliter zu belangen, oder bei der Ausklagung des Einen ihm die Beziehung des Andern zu überlassen. Daß in allen Fällen dem Staate noch nebenbei sein Strafrecht vorbehalten bleibt, bedarf nicht erst der Bemerkung. Nicht angenehm für den Kläger ist freilich der Umstand, daß er den Beweis der beiden Thatsachen, auf welche die Entschädigungsklage zu bauen ist, nämlich erstens der Unwahrheit der Anzeige an und für sich, und zweitens des Causalnexes derselben und der beschwerenden amtlichen Handlung, in der Regel nicht ohne Beihülfe der betreffenden Präventiv- Behörde liefern kann. Man fordert allerdings von dieser sowohl Billigkeit und Rechtlichkeit als die Sorge für die eigene Ehre, daß sie entweder einer Bitte des zur Klage entschlossenen Beschädigten oder wenigstens einer Requisition des zuständigen Civilrichters folgt, und die in ihrem Gewahrsam und ihrem Bewußtseyn befindlichen Beweise für die beiden Thatsachen hinreichend ausführlich und bestimmt vorbringt; auch läßt sich erwarten, daß die höhere Behörde allenfallsigen Weigerungen einer niedern Stelle ein Ziel setzen würde auf erhobene Beschwerde: allein übel bleibt immerhin, daß der Kläger kein ausreichendes Zwangsrecht hat, wenn — aus dieser oder jener Ursache — die Behörden der vorbeugenden Rechtspflege eine Auskunft verweigern würden ⁴). In einem solchen Falle bleibt nichts übrig,

4) Nicht einmal das Mittel bleibt dem Vernachtheiligten gegen die eine Mittheilung verweigernde Behörde selbst eine Klage auf Schadensersatz einzureichen, und diese dadurch zu nöthigen,

als eine Beschwerde an die Person des Staatsoberhauptes aber verweigerte Rechtshilfe, oder, wenn die Verfassung des Staates dieß gestattet, eine Bitte an die Stände um Verwendung bei der Regierung.

in ihrer Vertheidigung sich über den Grund oder Ungrund der Veranlassung gebenden Anzeige, so wie über deren Einfluß auf die fraglichen Maasregeln zu erklären; eine solche Klage kann, wie oben S. 554 bemerkt, nur mit Erlaubniß der vorgesetzten Behörde eingereicht werden, diese aber ist, angenommenermaassen, nicht für die gerichtliche Begünstigung des Beschwerdeführenden.



Alphabetisches Register.

(Die Zahlen weisen die Seiten nach.)

A.

Absperrung von Straßen, bei beabsichtigten Unruhen, 215, 217, 302.

abtreibende Mittel, dürfen nicht frei verkauft werden, 277.

Abwesende. Sorge des Staates für deren Vermögen, 389; namentlich von Verschollenen, 390.

Actenstücke, beglaubigte. Nicht nothwendig zu einer rechtspoliz. Handlung, 501; aber zur persönl. Sicherheit des Beamten, das.

Aderlässe, bei ledigen Weibspersonen nur nach ärztl. Vorschrift erlaubt, 278.

alterliche Gewalt, Verhinderung eines Mißbrauches, 314.

Agenten, vollziehende, der P. J., s. Behörden; geheime, s. geh. Polizei.

Alimentation aus sequest. Vermögen, 122.

Mohl, Rechts-Polizei.

allgemeine Maasregeln der R. P., Begriff, 71, Note.

Amtsgevalt, Mißbrauch ders. Ist von den höheren Behörden zu strafen, 549; wann nicht vorhanden, 550; der Kläger führt den Beweis, 551; Schadensersatz für den Verletzten, das.

Anbringe = Gebühren, in wie weit rächlich, 444.

Andachtsübungen. Ursache von Volksversammlungen, 143; Beobachtung strenger Sitte dabei, 145.

Anführer. Bei Aufständen zu verhaften, 219; von unruhigen Partheien, zu verbannen, 100.

Angeber, s. Anzeigen.

Angelohniß, wann anwendbar als Caution, 82, Note 3.

anonyme Anzeige, kann der Präv. Just. Veranlassung zum Handeln geben; 500, 531; jedoch sehr unzuverlässig, 350.

Anzeigen. Freiwillige von Pri-

- vaten: Bestimmung der Glaubwürdigkeit, 527, besonders von selbst Bedrohten, 528; nicht Betheiligten, das.; Mitschuldigen, das.; anonyme, 530. Die Zahl der zum Handeln berechtigenden A. relativ, 532; der Staat darf A. provociren, 533; durch besondern Schuß, 534, namentlich Verschweigung, 533, und durch Belohnungen, 537. Unfreiwillige: Art der Untersuchung, 545; Protocollirung, 546. Der Name des A's in der Regel zu verschweigen, 508; Ausnahmen, 509; Vorsicht bei besonderem Versprechen der Geheimhaltung, 310. Falsche A'r zu bestrafen, 507; zum Schadensersatz zu verurtheilen, das., 557.
- Apotheken**, Verbot des Verkaufes abtreibender Mittel, 277; der Gifte, 281.
- Artillerie**, zur Dämpfung von kleineren Ausfällen untauglich, 472; dagegen bei förmlichem Bürgerkrieg nöthig, 473.
- Affoten** s. Mundtodterklärung.
- Aufenthaltserlaubniß** für Fremde, 167.
- Aufforderungen** in öffentlichen Blättern zu Almosen, nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet, 355.
- Auf lauf**. Begriffsbestimmung, 208; Nachtheile, das. Allgem. Vorbeugungsmittel, 211; besondere, Gänzliche Verhütung; im Falle einer aufregenden aber nothw. amtlichen Handlung, 214; bei ähnlichen Handlungen von Privaten, 215. Schnelle Dämpfung eines entstandenen A's: Wegräumung der Ursachen, 216; Besänftigung der Menge, 217; Herbeirufung und Verwendung der bewaffneten Macht, 217. Strenge Strafen gegen die bewaffnet Erscheinenden, 181.
- Auf r u h r**. Begriffsbestimmung, 209; Nachtheile, das.; allgemeine Vorbeugungsmittel, 211, 220; Beschränkung des Waffenbesitzes anzuordnen, 174.
- Auf r u h r - A c t e**, Verlesen derselb. nicht zureichend, 471, Note 2.
- Auf s t a n d**. Begriffsbestimmung, 209; Nachtheile, das.; die Verhütung wichtig als Schutzmaasregel für das Leben der Bürger, 280. Allgemeine Vorbeugungsmittel, 211; besondere Dämpfungsmittel, 218.
- Ausländer** s. Fremde.
- Auswanderung**, Verbot einer betrügerischen Verleitung, 309.
- Ausweisung** aus dem Staatsgebiete. Vorsichtsmaasregeln gegen Wiedereindringende, 163; Anwendung bei Aufständen gegen gefährliche Fremde, 219.
- B.**
- Baltowerer**, 254.
- Beamte**. Ungesetzliche Handlungen eines B. können Anlaß zu

einem Aufstande geben, 212; ein solcher ist zur Beruhigung der Menge zu verhaften, 216. Persönliche Anwesenheit und Kraft in Vollziehung von amtl. Maasregeln, welche zu Unruhen Anlaß geben könnten, 215, 217; Absendung tüchtiger B. in auf-rührische Bezirke, 221.

Befreiter Gerichtsstand s. Gerichtsstand.

Begleitung, militärische, bei Ausgewiesenen, 164.

Beherbergung Fremder, anzuzeigen, 171.

Behörden der Präventiv-Justiz. Nothwendigkeit eigener Stellen für geschlossene Geschäfts-Maßen, 413; Widerlegung von Einwänden, 414. Die P. J. ist ein, zur Justiz gehöriges, geschlossenes Ganzes, 415; gewährt genügende Beschäftigung, 416; die Besorgung setzt eigenthümliche Eigenschaften voraus, 417; somit die Errichtung eigener leitender Stellen nothwendig, 419, 428. Widerlegung der Einwürfe, 421. Den Behörden der P. J. sind die niedern Agenten des Staates unterzuordnen, 425. Organisation der leitenden Behörden: Unterordnung unter das Justiz-Minist., 425, 439; Einfluß desselben auf das Materielle, 426, 430; eigene Behörden für die freiw. Gerichtsbarkeit, 429; Gemeinde-Behörden, 431; Bezirks-Bez., 433;

Kreis-B., 437. Die vollziehenden Organe: dieselben dürfen nur nach Befehl handeln, 442; das Militär den bürgerlichen Behörden untergeordnet; baldige Anzeige bei den höheren B., 443; Belohnung ders., das.; besonderr Schutz derselben im Amte, 445. Arten, 440: Gemeinde-Polizei-Diener, 446; Gensdarmarie, 453; stehendes Heer, 466; Bürger-Garde, 471.

Beibringen s. Verzeichnisse, sind unter obrigl. Aufsicht zu errichten, 382.

Beschäftigungsstand, Beschützung von Kindern gegen Aufdrängung eines unpaßenden durch die Aeltern, 376.

Beschlagnahme verdächtiger Gegenstände. Erlaubt, 110; mit Vorsicht vorzunehmen, 116; insbes. von Papieren, 117; von Werkzeugen zu Verbrechen, 118; von an und für sich erlaubten allein zu mißbrauchenden Gegenständen, 119, 123; namentlich von Geld, 120; von verletzenden Druckschriften, 298. Verfahren bei sequest. Vermögens-Complexen, 121.

Besondere Maasregeln der N. P., Begriff, 71. Note.

Betrug. Nothwendigkeit eines Staatschutzes, 352; Mittel: Maasregeln gegen fremde Betrüger, 161; gegen Wagenten, 353; Entwerfung von Betrüger- und Bettler-Verzeichnissen,

- das.; Bekanntmachung von Ver-
 trügereien, 354; Vollzug der
 Maasregeln gegen Bettel, 355;
 Verbot unbeglaubigter Auffor-
 derungen in öffentlichen Blät-
 tern, das.
- Bettler.** Fremde, ganz abzuwei-
 sen, 161; sämtliche, von der
 Gensdarmarie anzuhalten, 182.
- Beurlaubte Soldaten,** unbe-
 waffnet zu entlassen, 179 Not.6.
- Beihülfe,** von Bürgern den
 Agenten der P. J. zu leisten, 433.
- Bekanntmachung** s. Procla-
 mation.
- Beleuchtung,** öffentl., Mittel
 gegen Diebe, 261.
- Belohnungen** der untergeord-
 neten Agenten der P. J., 543;
 namentlich von Geldbelohnun-
 gen, 444; der geh. Polizei-Agen-
 ten, 494; der Angeber, 537.
- Berathung** öffentlicher
 Angelegenheiten. Ursache
 von Volksversammlungen, 143;
 Arten derselben, 147.
- Bereithaltung** der rechtspoli-
 zeilichen Mittel, früher erlaubt
 als wirkliches Einschreiten, 31.
- Berichterstattung,** regelmä-
 ßige, der P. Diener, 447; der
 Gensdarmarie, 462.
- Berufung** an eine höhere Stelle,
 kann eine nöthige r. p. Maasre-
 gel nicht aufhalten, 503.
- Bewaffnete Macht.** Aufstel-
 lung bei Gefahr eines Aufstandes,
 215; eines Aufstandes, 218;
 möglichst größte Entwicklung bei
 förmli. Aufruhr, 221; Verle-
 gung unzuverlässiger Truppen,
 das.; Verwendung bei Kasen-
 musiken, 302.
- Beweis,** künstlicher u. Indicien-
 B., genügt der P. J., 500,
- Bezeugung** der Marksteine, 337.
- Bezirks-Behöden** der P. J.
 432.
- Boren,** zu verbieten, 292.
- Briefgeheimniß,** von der geh.
 Polizei nicht zu verletzen, 492.
- Briefwechsel,** mit dem Feinde
 ganz zu verbieten, 223; zu beob-
 achten im Falle besondern Ver-
 dachtes eines Verrathes, 224.
- Bürge** s. Geld:
- Bürger- Garde.** Wesentl. eine
 pol. Anstalt, 471; Nutzen, 475;
 Nachtheile, 576; deren Errich-
 tung nur bedingt rathlich, 588.
 Dienst, 479; Zusammensetzung
 und Zuverlässigkeit der Mitglie-
 der, 480; wer auszuschließen,
 das.; Zwang zum Eintritte, 484;
 Vermeidung von unnöth. Zeit-
 verlust, 401; eigne Wahl der An-
 führer, 482; Verwendung bei
 Volks- Versamml., 145, 148,
 157; bei Unruhen, 217, 218,
 220; bei beabsichtigten Ehren-
 kränkungen, 302. Entwaffnung
 verdächtiger B.-G. 175, 219.
- Bürgerkrieg,** Dämpfung der-
 selben nicht mehr Sache der P.
 P., 221.
- Bürgerliche Rechtspflege.**
 Theil der wiederherstellenden

Rechtspflege, 13; kein Mittel
der Rechts-Polizei, 22.
Buchschnurrer, 355.

C.

Castrenen s. Entmannen.
Caution s. Sicherheit.
Censur, erfordert eigne Behör-
den, 434, s. übrigens Presse.
Central-Commission gegen
Jauner, 271.

Collectanten, falsche, 355.
Collectiv-Maasregeln der
R.P. Begriff, 71; allgem. Re-
geln, 73; anwendbar, wenn gan-
ze Massen verdächtig sind, 74;
Verhältnismäßigkeit zu beach-
ten, 75; Arten, das,

Collegial-Verfassung bei
den Kreis-Behörden der P. J.,
438.

Concurrenz, schnelle Justiz bei
dens., Mittel gegen Wucher, 328.

Confination. Begriff, 90, 169;
Fälle der Anwendbarkeit, das.,
245, 249; Bestimmung der Ge-
meinde, 91; Sorge für die Con-
finirten, das.

Controle, der Verwalter öffent-
lichen Eigenthums, 227.

D.

Diebe, gewerbmäßige, s. Jauner.
Diebshöher, 258; Entdeckung
derselben, 264.

Diebsherbergen, 257; jüdi-
sche, 264, Note 19; Zerstörung
derselben, 263.

Dienstboten. Schutz derselben

gegen Mißhandlung ihrer Herr-
schaften, 320; ins Haus zu spre-
chen bei Unruhen, 215; auszu-
schließen von der Bürger-Garde,
481.

Dienstbücher, der Gensdar-
men, 463.

Diversorien, zu visitiren, 248.

Dolche, zu verbieten, 177.

Dreißigstes Jahr, nöthig für
den Redacteur einer Zeitschrift,
200.

Drohungen, ungesetzliche gegen
Zeugen, 545.

Duell s. Zweikampf.

Durchreise, von Fremden nicht
mit Zwangsrecht zu verlangen,
160, Note 2.

E.

Ehe-Verträge, sind vorzule-
gen, 379, 383.

Ehre, Wahrung der. Rechtfer-
tigung von Priv. Maasregeln,
293. Mittel: Censur gegen In-
jurien durch die Presse, 295; Be-
schlagnahme der injurirenden
Schrift, 298; amtl. Benachrich-
tigung des Beleidigten, 299;
Theater-Censur, das.; Verbot
beleidigender mimischer Darstel-
lungen, 301; von Raßenmuff-
ten, das.; von beleidig. Umgän-
gen, Masken, 303; von Parthei-
beschimpfungen, das.

Ehrengerichte, wie einzurich-
ten, 279.

Ehrenwort, wann anzunehmen
als Caution, 81, Note 3.

Cheloserklärung. Kein Mittel zu Verhinderung des Zweikampfes, 287, Note 7.

Ed. Wann als Sicherheitsleistung anwendbar, 82; hebt eine weitere Aufsicht nicht auf, 84; von Zeugen zu verlangen, 545, 547.

Elementar-Bezirke, Gleichheit derselben wünschenswerth u. möglich, 423, 432, Note 3.

Eigentümer. Beizuziehen bei Hausfuchungen, 116; Verfügungsbrecht üb. sequest. Vermögen, 122.

Eigentum. Verbrechen gegen dasselbe häufiger bei steigender Civilisation, 321; mehrfache Beschränkung der Staatsthätigkeit, 322, namentlich keine Vorkehrungen gegen Wucher, 325; dagegen Schutz: gegen gewaltsame Eingriffe, 330; besonders in das Grundeigenthum, das.; 352; verletzende Verträge Dritter, 331, 365; bei besonders schwürigen Rechtsgeschäften, das., 374; bei einer Unfähigkeit des Bürgers zum Selbstschutze, 333, 389, namentlich bei Abwesenden, 389, Kranken, 393, Unmündigen, 400, Weibern, 405.

Eingrängung s. Confination.

Einkindschafts-Verträge, 370, 382. Note.

Einschreiten, rechtspolizeiliches, später erlaubt als Bereithaltung der Mittel, 31.

Einzelnen kann der Schutz

ihrer Rechte nicht allein überlassen werden, 14; sind vom Staate zu schützen, 25.

Empörung s. Auflauf, Aufstand, Aufrubr.

Entmannung, nur Aerzten erlaubt, 241; Verbot Entmannete bei Theatern anzustellen, das.

Entschädigung s. Schadensersatz.

Entwaffnung. Verdächtiger bei Aufständen, 219; eines im Aufrubr begriffenen Bezirkes, 221.

Erziehung. Förderung derselben im Allgem. kein Mittel der Rechts-Polizei, 8, 20; Erz. von Vaganten-Kindern, 249.

Erziehungsbrecht der Aeltern, Verhinderung eines Mißbrauches, 314.

Executionstruppen, 470.

F.

Fahnen, als Warnungszeichen bei Aufständen, 471.

Fallen, gegen Wild, erlaubt, 344.

Familien-Verhältnisse, Schonung ders. Ursache der Nichtverhinderung von Verbrechen 10.

Familien-Verträge, sind anzuzeigen, 370;

Feldhüter, 340.

Finanz-Gesetze, nicht durch Gensdarmarie zu handhaben, 457.

Findelhäuser, unzweckmäßig. **Flucht,** Verdacht der, nicht erforderlich zur Anordnung r. p. Verhaftung, 108.

Flüchtige Verbrecher: Ihre Verfolgung eigentlich nicht Sache der Pr. J., 53; gelegentlich von der Gensdarmmerie zu verhaften, 462.

Flüchtlinge n, politischen, kann der Eintritt verwehrt werden, 162.

Forderungen, unrechtliche, können vom Staate nicht verhindert werden, 7.

formelles Verfahren der Pr. J., s. Verfahren.

formelle Wahrheit, für die P. J. nicht genügend, 532.

Formen, keine unerlässlichen für die P. J. vorzuschreiben, 502.

Forstschußpersonal s. Wabungen.

Freiheit einer drohenden Rechtsstörung, Ursache besondern Schutzes, 32.

freie Bürsch, nicht rätlich, 344.

Freiheit, persönliche. Nicht in allen Fällen ihrer Beeinträchtigung ist Hilfe möglich, 304. Maasregeln gegen ganz Unberechtigte; Verbot unerlaubten Werbens, 306; betrügerischer Verleitung zur Auswanderung, 302; Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten, 310; Befreiung aus der Gewalt von Kuppelern, 312; Prüfung der öffentl. Schaustellung von Menschen, 313. Mittel gegen Mißbrauch gesetzlicher Gewalt: der älterlichen Gewalt, 304; Gefangenhal-

tung eines Kindes nur unter obrigkeitlicher Leitung erlaubt, 314; Schutz gegen Aufdringung eines ungefunten od. unerlaubten Beschäftigungsstandes, 315; gegen verhaftete Heirath, 318. Beschützung der Dienstboten, 320.

freiwillige Gerichtsbarkeit, eigene Behörden für dieselbe, 429, 434.

Fremde, Haben Anspruch auf Rechtsschutz, 25; bedürfen Bewilligung des Staates zu ihrer Zulassung, 95; können ausgewiesen werden, 96; sind der besondern Aufsicht der Gensdarmmerie unterworfen, 462. Fremde Wagenten sind auszuweisen, 244; Requisitionen fremder Behörden, 521, Note 2. S. übrigens Reisende.

Fußangeln, zu verbieten, 293.

G.

Gastwirthye, haben die Fremden anzuzeigen, 171.

Gauner, s. Jauner.

Gebärhäuser, Vorsteher derselben haben Verzeichnisse zu führen, 278.

Gefängniß, s. Verhaftung.

Gefängniß = Bewachung, durch das Militär, 468.

Gefängniß-Einrichtungen, kein Gegenstand der Rechts-Polizei, 23. Note 5.

Gefangensetzung eines ungerathenen Kindes, nur unter

- Anleitung der Obrigkeit erlaubt, 414.
- Gefangen-Transporte** durch das Militär, 468.
- geheime Gesellschaften** s. Gesellschaften.
- geheime Polizei.** Begriff, 483; Haß gegen dieselbe, 484; vom Rechtsstandpuncte nicht anzugreifen, 485; Vortheile derselb., das., 267; Nachtheile, 485; Mißbräuche, 488. Fälle der Anwendung: ganz große Städte, 490; polit. unruhige Zeiten, das. Mittel die Mißbräuche zu entfernen; Bestrafung provocirender od. verläumdender Agenten, 491; Beschränkung auf den bestimmten Zweck, das.; Verbot eigenen Handelns, das.; und unsittlicher oder unrechtlicher Mittel, 492. Erfordert eine eigene Behörde, 434. Drei Klassen von Agenten, 493. Unterordnung unter einen eigenen Beamten, 496. Nur Eingeh. Pol., 497.
- Geheimhaltung.** Des Inhaltes untersuchter Papiere, 417; des Namens eines Angebers, 508, 535; dem Schuldigen selbst nie zu versprechen, 516.
- Geisteskranke** s. Irre.
- Geld,** als Mittel der Sicherheitsleistung. Aus dem Vermögen des Verdächtigen selbst: wann, 84; Höhe der Summe, 86; Art der Leistung, das.; Verlust der Caution, das. Aus dem Vermögen eines Bürgen: wann zulässig, 86; Neben-Nutzen dieser Cautionart, 87; Bedingungen, das.; Inhalt der Bürgschafts-Urkunde, 88; späterer Verhaft des Cavirten befreit von jeder Sicherheitsleistung, 109. Caution als Bedingung der Herausgabe einer Zeitung, 200; von einem Cassen-Beamten zu leisten, 228; von Zeugen, 544.
- Geld-Belohnungen,** s. Belohnungen.
- Gemeinde.** Zutheilung der Landstreicher 245; G. = Behörden der P. J., 431; G. = Polizei = Diener, s. Polizei = Diener; G. = Wildschützen, 344.
- Gensdarmarie.** Zwecke derselben, 453; Nützlichkeit, 206, 455; zu trennen von der Heer-G., 456; unter die Behörden der P. J. zu stellen, das., 425; nicht zur Handhabung der Finanz-Einrichtungen zu gebrauchen, 457; doppelter Befehl über den gemeinen G., das. Zerstreung über das Staatsgebiet, 438; theilweise Verrittenmachung, 559; gute Bezahlung, das.; Sorgfalt bei der Aufnahme, 461; bloß Freiwillige aus dem Militär, das.; Belohnungen, das. Dienst: ordentlicher: Anwesenheit bei größeren Volkszusammenkünften, 145; Streife, 272, 462; Aufsicht auf Fremde, das.; Postwesen, das.; Hausirer, das.; Verhaftung von

- Bettlern, Landstreichern, Janu-
nern, flüchtigen Verbrechern,**
244, 248, 266, 472; Untersu-
chung verdächtiger Häuser und
Beobachtung öffentlicher Orte u.
Zusammenkünfte, das.; Bericht-
erstattung, das.; Dienstbücher,
163; außerordentlicher: bei Ge-
fahr von Widerstand gegen obrig-
keitl. Anordnungen, 463; Trup-
penmärschen, das.; Brand, Un-
glücksfällen, das.; Hinrichtungen,
das.; Straf-Ausstellungen,
das. Besonderer Schutz der
Person, 461, Recht zu verhaf-
ten, das. Waffengebrauch, 465.
Öffentlicher Glaube bei Anzei-
gen, 523.
- Gerichte.** Incompetent, bei Wei-
gerung des Bürgers zu rechts-
pol. Zwecken Rechte abzutreten,
41; bei Klagen präventiv Ver-
hafteter, 199, 110; bei Klagen
wegen Amtsmißbrauches eines
Beamten der P. J. 555: dage-
gen zuständig bei der Feststellung
der Größe des Schadensersatzes,
552.
- Gerichtsstand, befreiter,**
bei der P. J. unzulässig, 438.
- Geschlechtsvormund, 406.**
- Gesellschaften.** Bedeutsam-
keit ders., 131; mögliche Gefähr-
lichkeit, 132; Arten ders., 133;
Aufmerksamkeit auf öffentliche
Ges., das.; Erlaubnißeinholung
bei dens. nicht nöthig, das., Note
1; dagegen unzulässige zu ver-
hüten, 136; ihre Versammlun-
gen zu verhindern, das.; nicht
alle politische öffentl. Vereine zu
verbieten, 136, Note 2. Gehei-
me G.; Begriff, 140; nicht un-
bedingt verboten, 138; aber der
Behörde anzuzeigen, 138; schäd-
liche zu verbieten, das.; den
Staatsdienern zu untersagen,
140, Ges. zum Selbstschutze der
Einzelrechte insbesondere; er-
laubt aber nicht geboten, 236;
haben Anspruch auf Rechtsschutz
25, aber keine größern Rechte
als jeder Einzelne, 237; erwer-
ben nicht Vorzugsrechte des
Einzelnen, das.; dürfen keine
Rechtsbeschränkungen gegen Un-
willige ausüben, 238; haben sich
den Vorschriften über Gesell-
schaften zu unterwerfen, das.
- Geständnisse** Angeeschuldigter,
543.
- Gesundheit, s. Körperverle-
zung.**
- Gesundheitspolizei, die ihr
gefährlichen Fremden nicht ein-
zulassen, 161.**
- Gewaltthatigkeit einer Rechts-
störung, fordert zu besonderem
Schutze auf, 32.**
- Gift, s. Apotheker.**
- Glauben, öffentlicher, der unter-
geordneten Agenten, 532.**
- Gränzorte, einzelne, bestimmt
zur Uebernahme der aus den
Nachbarstaaten Ausgewiesenen,
16.**
- Gränzsteine, s. Marksteine.**
- Gratiale, bei Beschädigungen**

durch priv. Maasregeln, 554 u. 557.

Grundeigenthum. Schuß desselben u. seiner Früchte nöthig, 335. Mittel gegen Eingriffe in die Substanz: Vermessung der Flächen und Eintragung in Güterbücher, 336; Sicherung der Früchte u. Geräthschaften, : Verbot vereinzelt Wohnens in den Feldern, 339; Feldhüter, 340; Absperrung der Weinberge, das.; Beschränkung der Taubenzucht, das.; Regulirung des Waiganges, 341; Verhinderung des Wildschadens, 343; Verbot unbefugten Wandels über die Felder, 347. Schuß des Waldeigenthums, das. Verträge über G.E. sind anzugehen, 370.

Güterbücher, Mittel gegen Eigenthumsverletzung, 336.

H.

Habeas - Corpus - Acte, anderwärts auch einföhrbar, 108, Note 4.

Häufigkeit einer Rechtsstörung, als Grund eines besondern Schutzes, 32.

Handwerksbursche, Wanderbuch, 169.

Hatschiere, Begriff, 454; sind unpassend, 455.

Hauptpersonen, allein zu verhaften, 107.

Hausir-Händler. Haben Verzeichnisse ihrer Waaren zu führen, 264; Untersuchungen, 265; sind von der Gensdarmrie besonders zu beaufsichtigen, 462.

Haussuchung, Wann erlaubt und zweckmäßig, 114, 145; nicht bloß zu bestimmten Tageszeiten vorzunehmen, 116; Unterstützung von Gensdarmen, 463; von Militär, 470; es sind Zeugen beizuziehen, 116; ebenso die Eigenthümer, das.; Protokolle aufzunehmen, das.; die in Beschlag zu nehmenden Gegenstände zu vergewissern, das.

Hausväter, haben Kinder u. Diensthoten bei Unruhen zu Hause zu halten, 215.

Hebärzte, haben Verzeichnisse zu führen, 278.

Hebammen, haben Verzeichnisse zu führen, 278.

Heer, stehendes. Als Organ der P. J., 442, 466. Ordentlicher Dienst: Schildwachen, 467; Patrouillen, das. Gefangenen; Transporte u. Bewachung, 468. Außerordentlicher Dienst: bei Unglücksfällen, 469; Streifen, 272, 469; Besiegung von Widerschlichkeit, 470; bei Volkzusammenkünften, 471. (Art des Einschreitens, das.)

Hegung von Wild, nur in einem Parke erlaubt, 345.

Heimathlose, s. Landstreicher.

Heirath, Schuß gegen älterlichen Zwang dabei, 318.

Herumstreifen, gewerbmäßig, zu verbieten, 243, 244, 262.

herumziehende Gewerben-
de. Nothwendigkeit eines Pas-
ses, 169; Verbot des Waffen-
besitzes 176.

Hirten, verantwortlich für Be-
schädigungen, 342.

Hochstappler, 353, 355.

Hochverrätther, zu verbän-
nen, 100.

Holzdiebstahl, s. Waldungen.

J.

Incognito reisen, 170.

Instruction. Der Censoren,
zur Vermeidung von Mißbräu-
chen nicht zureichend, 192; der
P. Diener, 448.

Interesse=Verletzung, kein
Gegenstand für die P. J., 323.

Irrer. Sorge des Staats für de-
ren Vermögen, 393; Privat-

J.-Anstalten, zu beaufsichtigen
gegen mögl. Mißbrauch, 310.

Jagdrecht auf eigenem Boden,
gegen Wildschaden, 344.

Jauner, Begriff, 250; Nach-
theile, 251, 280; Lebensart,
252 fg.; verschiedene Arten der-
selben, 254, Note 8; Diebsher-
bergen, 257; Diebshehler, 258.

Sicherungsmaasregeln: Tag-
u. Nacht-Wachen, 259; öffent-
liche Beleuchtung, 261; Postwa-
gen-Begleitung, das. Mittel die
Jaunerei beschwerlich u. gefähr-
lich zu machen: strenger Vollzug
der Maasregeln gegen müßig
Herumziehende, 262; Störung
der Diebsherbergen, 263, und

der Wohnungen ansässiger Jau-
ner, 264; Maasregeln gegen
Diebshehler, 204. Mittel zur
Habhaftwerdung der Jauner:
ordentliche: Jaunerlisten, 266;
schleunige aml. Mittheilungen,
267; geheime Agenten, das.;
Vorsicht bei der Verhaftung u.
Bewachung, 270; außerordent-
liche: Central-Commission zur
Leitung der Fahndungen und
Untersuchungen, 271; Special-
Commissäre, das.; Ungültiger-
klärung aller Pässe, 272; Strei-
fe, das., 462.

ienische Sprache, 252.

Juden, häufig unter den Jau-
nern, 251.

Justiz, s. Gerichte.

K.

Kaiserschnitt, bei Todten
vorzunehmen, 280.

Kampflatz, bei beabsichtigten
Duellen, zu besetzen, 284.

Kassen=Controle, 227.

Kassen=Rapporte, 227.

Kahenmusikern, zu verbieten,
301.

Kinder, ins Haus zu sprechen
bei Unruhen, 215.

Kindermord, 275.

Kindestatt, Annahme an,
370, 382, Note.

Kitts der Waganten, zu visiti-
ren, 248.

Klage. Nicht nöthig zur Veran-
lassung rechtspoliz. Maasregeln,

55; nicht hinreichend dazu, 511; ungegründete, sind von der P. J. nicht zu verhindern, 7.

Kochemer, 250, Note 1.

Kochemer Bienen od. Bapes, s. Diebsherbergen.

Körperverletzung. Verboten, auch wenn sie mit der Einwilligung des zu Beschädigenden geschieht, 289; Verhinderung von Schlägereien, 290; Aufsicht auf Mästeraden, das.; Verbot des Entmannens, 291; gefährliche Spiele, 292; des Auslegens von Fußangeln und Selbstgeschossen, 293.

Koppel-Waiden, ganz aufzuheben, 342.

Kranke. Sorge des Staates für deren Vermögen. Bestimmung der Fälle, 393, namentlich: eigene Unfähigkeit, 394, Gefahr, 395; Thätigkeit der P. J. gerechtfertigt, auch wenn die Gefahr vom Eigenthümer selbst herührt, 397.

Kreis-Bezirke der P. J., 437.

Kriegsvogt, 406, Note 1.

Kundschafter, geheime, s. geheime Polizei.

Kuppeler, Verhinderung von gewaltfamer Zurückhaltung der Dirnen durch dieselben, 312.

L.

Landstreicher. Begriff, 241; Ernährungsarten, das.; von

denselben ausgehende Rechtsverletzungen, 242. Mittel gegen sie: Verbot des Herumstreichens, 243; fremde auszuweisen, 161, 244; einheimische zu verhaften und zu confiniren, das., 248; Zuthellung an eine Gemeinde, 245; Unterstützung aus der Staatskasse, 248; Verpflichtung der L. zur Arbeit, 249; Erziehung der Kinder, das. Besondere Aufsicht der Gensdarmrie, 462. Verbot des Waffenbesizes, 176.

Leben. Anstalten zur Bewahrung. Bei noch ungeborenen od. neugeborenen Kindern: entferntere Mittel, 276; Verbot des Verkaufes abtreibender Mittel, 277; des unvorsichtigen Aderlassens, 278; Entfernung zu mißbrauchender Pflanzen, das.; Verzeichnisse von Hebärzten u. s. w., das. Aufschiebung der Hinrichtung einer Schwangeren, 279; Kaiserschnitt bei Todten, 280. — Bei Erwachsenen: Unterdrückung der Jauner, 280; Beschränkungen des Waffenbesizes, 281; Unterdrückung von Aufruhr, u. s. w., das.; Anstalten gegen Vergiftungen in den Apotheken, das.; Schüzung der vom Pöbel Bedrohten, 282; Verhinderung von Zweikampf, 283.

Leihkassen, Mittel gegen Wucher, 328.

M.

Maasregeln der R. P., f. Mittel.

Marksteine, 337.

Masken. Müssen unbewaffnet seyn, 180; beleidigende, nicht zu dulden, 303; ganz zu verbieten in Zeiten einer Aufregung, 291.

Mietbajimmer, Eigenthümer ders. haben die Fremden anzuzeigen, 171.

Militär, f. Heer, bewaffnete Macht.

Militär-Auditoren, tüchtig zu Beamten der P. J., 420, Note 4.

mimische Darstellungen, zu verbieten wenn sie der Ehre eines Bürgers zu nahe treten, 301.

Minderjährige, f. Unmündige.

Missionarien, fanatischen, kann der Eintritt verwehrt werden, 162.

Mißbrauch der Amtsgewalt, f. Amtsgewalt.

Mißtrauen, Folge einer geh. Polizei, 486.

Mißverständnis einer obrigkeitl. Handlung, kann Anlaß zu einem Aufstande geben, 213; Mittel dagegen, das.

Mittel, rechtspolizeiliche. Müssen obj. und subj. verhältnißmäßig seyn, 42; was darunter zu rechnen ist, 43; absolut gültiger

Maasstab unmöglich, 45; den allgem. Grundsätzen unterworfen, 69; Eintheilung ders., 70, 71, Note; mittelbare: Begriff, 70, allgem. Grundsätze über ihre Anwendung, 71; Arten, 72; unmittelbare: Begriff, 70; Eintheilung, das.; allgem. Grundsätze über die Anwendung der collectiven, 73; der persönlichen, 76.

mittelbare Maasregeln der R. P. Begriff, 70; Regeln der Anwendung, 71; Arten, 72.

Mitschuldige. In wie fern deren Anzeige glaubwürdig, 528; in wie fern durch Zwangsmittel zur Angabe der Wahrheit anzuhalten, 529; wann zu belohnen wegen Anzeigen, 538.

Mundtodterklärung von Afifoten, 399, Note 1.

N.

Nachforschung, nach bereits begangenen Verbrechen, eigentlich nicht Sache der P. J., 52.

Nacht-Wachen, 259; Unzweckmäßigkeit des Rufens, 260.

Nebenpersonen, nicht zu verhaften, 107.

negative Handlungsweise der P. J., 324.

Neße, gegen Willk., erlaubt, 344.

O.

Obercensurbehörde. Kein sicherer Schutz gegen Mißbrauch

F der **E.**, 193; als Nothbehelf zulässig, 197, Note.

O bere, unbekannte, den Gesellschaften zu untersagen, 440.

o bjective Wahrscheinlichkeit, s. Wahrscheinlichkeit.

ö ffentlicher Glaube, der untergeordneten Agenten, 523.

O r t l i c h k e i t, ungünstige, Grund der Unthätigkeit der Pr. Justiz, 34.

O rgane, vollziehende der P. J., s. Behörden.

O rganisation der Behörden der P. J., s. Behörden.

P.

P a p i e r e. Wann zu untersuchen oder in Beschlag zu nehmen, 117; Zurückgabe, das.; Verschwiegenheit darüber, das. P. von Vereinen auf Verlangen vorzulegen, 155; den unerlaubten wegzunehmen, 139.

P a r t h e i b e l e i d i g u n g e n, zu untersagen, 284, 304.

P a ß w e s e n, s. Reisende.

P a t r o u i l l e n, s. Streifwachen.

P e r s o n a l - B e s c h r e i b u n g. In Pässen, 169; in den Jauner-Listen, 298, und Stappler-Listen, 353.

p e r s ö n l i c h e M a a ß r e g e l u n g. Begriff, 71; allgem. Grundsätze, 76; Arten, 76 fg.

P f a n d g e s e z, zweckmäßiges, Mittel gegen Wucher, 338.

P f a n d h ä u s e r, öffentliche, Mittel gegen Wucher, 328.

P f a n d l e i h e r. Häufig Diebshehler, 258; Beaussichtigung ders. 265.

p h y s i s c h e r Z w a n g. Nöthig bei der Rechts-Polizei, 2; ausschließlich von ihr bezweckt, 19.

p o l i t i s c h e, Gesellschaften, wann unerlaubt, 136, Note 2; Verbrecher, von der Bürgergarde auszuschließen, 480; Flüchtlinge, wann nicht einzulassen, 162.

P o l i z e i. Unpassend anstatt Präventiv-Justiz gebraucht, 12, Note 3; ist von der letzteren zu trennen, 16; Verschiedenheit, 47.

P o l i z e i - D i e n e r. Regelmäßig unter die Behörden der Pr. J. zu stellen, 425; Bestimmung ihres Geschäftskreises, 155, 447; kein Strafrecht, das.; aber Recht zu verhaften, das.; Dienstanweisung, 448; tüchtige Besetzung der Stellen, das.; nicht als Ruhebedienst, das. Note 3.; Belohnung, 450; Bewaffnung, das.; Zahl, das.; Organisation in größeren Gemeinden, 151; Strafe der Widersetzlichkeit gegen sie, 452; Aufforderung zur Beihilfe, 453; öffentl. Glaube, das., 523.

P o l i z e i - G e f ä n g n i s s e, eigene zweckmäßig, 113.

P o l i z e i - I n s p e c t o r e n, in größeren Orten, 451.

P o l i z e i - K o r p s, s. Sicherheitswachen.

P o s t w a g e n, Begleitung derselben, 261.

practische Tüchtigkeit der Beamten der P. J. nothwendig, 417.

Präventiv = Justiz. Begriffs-Bestimmung, 12 (s. übrigens Verhinderung); Rechtfertigung der Begriffsbestimmung, 13 fg. Vertheidigung der Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Pr. J., 14, 41, Note 4; ist von der Polizei zu trennen, 16; Unterschied zwischen ihr und der wiederherstellenden Justiz, 17, 416, 401; Oberste Grundsätze des Verfahrens der Pr. J., 21 fg. Allgemeinheit des Rechtsschutzes, 25; Beschränkung auf Rechtsstörungen, 26; Aufhaltung einer schon begonnenen Verletzung, 27; Wahrscheinlichkeit zu ihrem Handeln hinreichend, 29; die Mittel haben sich nach der Art der zu verhindernden Störung zu richten, (nach Wichtigkeit, Frechheit und Häufigkeit) 31; schreitet auch ohne Klage ein, 33. Beschränkung dieser Regeln, 33 fg.: tatsächliche Unmöglichkeit, 34; rechtliche, 35. Die Behörden der Pr. J. entscheiden selbst über nothw. Rechtsbeschränkungen der Bürger, 41. Gebrauch nur verhältnißmäßiger Mittel, 42. Unterschied zwischen der Pr. J. und der Polizei, 47; zwischen ihr und der wiederherstellenden Rechtspflege, 48, 54; sie kann einschreiten wenn auch die Strafgerch-

tigkeit kein Urtheil ausspricht, 50, Note. Hat weder kleine Vergehen zu bestrafen, 51, noch nach begangenen Verbrechen zu forschen, 51. Jedes einzelne Mittel muß den allgem. Grundsätzen entsprechen, 69; Arten der Mittel, 70: Anwendung der Grundsätze auf die einzelnen, 71 fg. S. übrigens: Sicherheit, Verfahren, Verhinderung.

Presse. Möglichkeit der Rechtsverletzung durch die Presse, 181; besonders durch Zeitungen, 183; Nothwendigkeit eines Verhinderungsmittels, 185. Möglichkeit des. durch Censur, 186; Einwendungen gegen diese, 188. Ihre Rechtmäßigkeit vertheidigt, 189; dagegen Leichtigkeit des Mißbrauchs zugegeben, 189; besonders Schädlichkeit in constitutionellen Staaten, 192, 194; die Vorbeugungsmittel gegen Mißbrauch ders. nicht zureichend, 192; also C. in der Regel aufzugeben, 196. Dagegen Unterschied in den Maasregeln hinsichtlich der Tagblätter und der nicht periodischen Schriften, 198: Bedingungen unter welchen die Herausgabe einer Zeitschrift gestattet ist, 200, (Staatsbürgerrecht, 30stes Jahr, rechtliche Unbescholtenheit, Geldcaution, Angabe des wahren Redacteurs, Aufnahme von Erwidern.). Freie Herausgabe nicht periodischer Schriften, 202; ausnahms-

- weise Censur, 203. Angabe des Druckers und Verlegers, das., der Ausgabe vorangehende Mittheilung der Druckschriften an die R. P. Behörden, 204; Entscheidung bei den Gerichten, das. Mittel gegen die Verletzung von Einzelrechten mittelst der P.: Censur, 295, insbesondere von Verläumdungen, 297; Beschlagnahme der beleidigenden Schrift, 298; aml. Benachrichtigung des Injurirten, 299.
- Pressvergehen.** Mehrfache Strafen deshalb machen zur Uebernahme einer Zeitungs-Redaction unfähig, 201; unterwerfen einer Censur bei allen Schriften, 302.
- Privat-Irrenanstalten, f. Irren.**
- Privatperson.** Handlung einer solchen kann Anlaß zu einem Aufstande geben, 212; wann Zwang zur Unterlassung eintreten kann, 215; Schutz in den andern Fällen, das.; Verhaftung anzuordnen, wenn ihr Unrecht Ursache von Unordnungen ist, 216. S. auch: Einzelne.
- Proclamation.** Im Falle einer zu fürchtenden Unordnung, 213, 215; bei Aufruhr, 221.
- Protocoll.** Von Vereinen auf Verlangen vorzulegen, 135; aufzunehmen bei Haussuchungen, 116; eben so über die Orts-Anwesenheit eines Conflirten, 248; bei Zeugen-Aussagen, 546.
- psychologischer Zwang.** Reicht nicht aus in der Rechts-Polizei, 9; ist kein Mittel für sie, 24.
- psychologisch = richtige Beurtheilung** der Verdächtigen. Von Einfluß auf die Maassregeln der R. P., 07; besonders beim Eid als Sicherheitsleistung, 83.
- Pupillen = Behörde.** Nothwendigkeit der Bestellung, 401; Pflicht derselben, 402.
- R.**
- Rache** an einem Angebet, besonders zu bestrafen, 537.
- Räuber, f. Jauner.**
- Rechnungs-Ablegung,** nach beendigter Betmögens-Beschlagnahme, 123. .
- Rechnungswesen,** geordnetes, Schutz des Staatseigenthums, 225.
- Rechtsbeschränkungen.** Der Präv. Justiz erlaubt, wenn die Handlung den Thäter selbst zum Unrecht geführt hätte, 36; unter Voraussetzungen erlaubt, wenn auch nur Dritte verleitet worden wären, 39. Ausgleichung zwischen ihr und der Strafe, das. Bei einer Weigerung entscheiden nicht die Gerichte, 41; bei gleicher Wirksamkeit müssen die möglichst wenigen Rechtsbeschränkungen gewählt werden, 44, 77.
- Rechtsgeschäfte, schwürige.**

Nothwendigkeit einer Staats-
 hülfe, 374; Bedingungen:
 Schwürigkeit des Geschäftes,
 das.; Möglichkeit einer Staats-
 hülfe, 375; Beschränkung auf un-
 freiwillige Fehler, 376; Zwangs-
 mittel zur Kenntniserhaltung,
 377. Einzelne Arten solcher
 schwüriger Rechtsgeschäfte: Fest-
 setzung ehelicher Verhältnisse,
 379; namentlich: Weibringens-
 Verzeichnisse, 362, Eheverträge,
 383; Geschäfte von Todes we-
 gen, 384; namentlich: Verlassen-
 schäfts-Inventarien, 385, Verl.
 Theilungen, 387.
 Rechtskenntnisse, dem Be-
 amten der Pr. J. nothwendig,
 417.
 Rechtspflege, f. wiederherstel-
 lende Rechtspflege.
 Rechts-Polizei, f. Präventiv-
 Justiz.
 Rechtsschutz, f. Sicherung des
 Rechtszustandes.
 Rechtsstaat. Hat Sicherung des
 Rechtszustandes besonders zu
 beachten, 3; dieselbe ist von ihm
 sowohl durch Vertheidigungs-
 als durch Wiederherstellungs-
 Maasregeln zu schützen, 5.
 Rechtsstörungen. Nur solche
 sind Gegenstand der Rechts-Po-
 lizei, 26, 49; Verdacht einer
 beabsichtigten, berechtigt zur Ver-
 weigerung des Passes, 168. S.
 übrigen: Sicherheit.
 Recurs, f. Berufung.
 Redacteur einer Zeitschrift,
 Wohl, Rechts-Polizei.

Bedingungen welche ihm aufer-
 legt werden, 200.
 Reiche, f. Wohlhabende.
 Regierung. Wird bei bestehender
 Censur verantwortlich für das
 Gedruckte, 195; kann ihren Be-
 kanntmachungen dabei keinen
 Glauben verschaffen, das.; erfährt
 die Wahrheit nicht, 195; wider-
 setzt sich einem allgemeinen
 Wunsche, 896; einem gerechten
 Wunsche nachgebende und wohl-
 thätige, hat in der Regel keine
 Empörungen zu fürchten, 211;
 Ausnahmefälle, 212.
 Reisende. Ursachen besonderer
 Aufmerksamkeit, 158; Mittel,
 das.; Passwesen: Begriff und
 Ausstellen eines P., 159; Wissi-
 ren, das., 170; Verfälschungen,
 169; Unterschiede zwischen frem-
 den und inländischen Reisenden,
 160; Fremde haben kein Zwangs-
 recht zum Eintritte in das
 Staatsgebiete, 160; werden in
 der Regel zugelassen, 166; Fälle
 der Zurückweisung: ganze Klassen
 von schädlichen Personen, 161;
 (Vorsichtsmaasregeln bei der
 Zurücksendung, 163); einzelne
 Verdächtige, 165. Vorschrei-
 bung einer Reiseroute, das.;
 Verbot gewisser Dertlichkeiten,
 166. Inländische Reisende: zur
 Reise ins Ausland sind ihnen
 Pässe zu geben, 167; Ausnah-
 men, 168; im Lande selbst das
 Reisen ohne Formlichkeiten er-
 laubt, das.; Ausnahmen, 169.

- Incognito-Reisen**, 170. Anzeige der Beherbergten: Gastwirthen unbedingt vorzuschreiben, 171; Privaten bedingt, 172. M. sind im Allgemeinen zum Tragen von Waffen berechtigt, 179.
- Reiz** zu einer Rechtsstörung. Ursache ihrer Wahrscheinlichkeit, 29; nur ein mäßiger durch Caution zu bekämpfen, 80.
- Requisitionen** fremder Behörden, 318.
- Reiterei**, brauchbar bei Aufmärschen, 472, 473.
- Ronden**, vom Militär zu machen, 467.
- S.
- Schadenersatz**. Kann verlangt werden bei Beschränkungen wegen der Handlungen Dritter, 39; die Gerichte haben über die Größe zu entscheiden, 41; nicht geboten bei einer Ausweisung, 97; wohl aber bei Wildschaden, 345; ferner in Fällen unnöth. Sicherungsmaßregeln, 551; Verpflichtung des anordnenden schuldigen Beamten, 552; (nicht auch des bloß vollziehenden, das., Not. 2); die Staatskasse tritt nicht von Rechts wegen ein, 554; unschuldiger Beamter nicht verpflichtet, 555; auch die Staatskasse, das.; Gratual auf dem Gnadenwege, 557; falsche Angeber verpflichtet, 507, 557. Der Kläger hat den Beweis zu führen, 558.
- Schauspieler**, s. mimische Darstellungen.
- Schaustellung** von Menschen, vor d. Gestattung zu prüfen, 313.
- Schenken**, zu schließen bei Aufständen, 218.
- Schenkungen**. Bedeutende, sind anzuzeigen, 371; bei Frauen ist der Geschlechts-Vormund zu benachrichtigen, 408.
- Scherfenspieler**, s. Diebstahler.
- Schildwachen**. Schutz gegen Diebe, 260; vom Militär zu geben, 467.
- Schlägereien**. Zu verhindern, 290; die Schuldigen zu verhaften, das.
- Schleichhändler**, von der Bürgergarde auszuschließen, 480.
- Schützengesellschaften**, ob zu entwaffnen im Falle eines Aufruhrs, 175.
- Schuldklagen**, schnelle Justiz bei dens., Mittel gegen Wucher, 328.
- Schuldner** eines sequest. Vermögens, haben an die Behörde zu bezahlen, 122.
- Schutz**, besonderer. Gebührt den Beamten der P. J. im Amte, 445; der Gensdarmen, 464; den Angebern, 534; unfreiwilligen Zeugen, 548.
- Schutz-Polizei**, nicht bezeichnend für Präventiv-Justiz, 12, Note 3.
- Schutz-Vereine**, s. Gesellschaften.

Schwangere, uneheliche. Nicht zur eigenen Anzeige zu zwingen, 278; nicht hinzurichten, 279.

Seelenverkäuferei, 306.

Selbstgeschosse, zu verbieten, 293.

Selbstthätigkeit zur Wahrung der Einzelrechte. Geboten, 35, 233; namentlich zu Schützung der Eigenthumsrechte, 323.

Selbstwahrnehmungen, amtliche. Gerechter Anlaß zu r. p. Schritten, 512; Fälle ders.: einer vorgesezten Behörde, 513; des ausführenden Beamten selbst, 514; Vorsichtsmaasregeln, 515; wann zu handeln ist auch ohne Competenz, 517; Requisition einer andern Behörde, 514; namentlich einer ausländischen, 521, Note 2; Anzeige einer untergeordneten Behörde, 522, vom öffentl. Glauben ders., 523.

Sequester, s. Beschlagnahme u. Vermögen.

Sevenbaum, von öffentl. Orten zu entfernen, 278.

Sicherheit des Rechtszustandes. Unentbehrlich, also vom Staate zu erstreben, 3; sowohl auf Abwendung als auf Wiederherstellung auszudehnen, 5, 17; wo möglich bei allen im Staate bestehenden Rechten, 13, 25; ist auch bei bereits begonnener Störung noch herzustellen, 27; Unmöglichkeit (rechtliche u. thatsächliche) einer Hülfe

entschuldigt die Unterlassung, 53; es sind nur verhältnißmäßige Mittel zu gebrauchen, 42. Die Einzelrechte sind schon im Allgem. geschützt durch das Bestehen des Staates, 231. Besonderer Schuß ders. Pflicht des Staates, 232; doch hat der Bürger möglichst sich selbst zu wahren, das; freiwillige Vereinigung zu diesen Zwecken erlaubt, aber nicht geboten, 236. Allgemeine u. besondere Maasregeln zum Schutze, 240. S. auch: Verhinderung.

Sicherheitsleistung. Begriff, 79; Beurtheilung der Maasregel, das. Voraussetzungen, unter denen sie anwendbar, das. Arten derselben, 81; Folgen, 89. S. noch besonders: Eid, Geld.

Sicherheits-Polizei, nicht bezeichnend für Präventiv-Justiz, 12, Note 3.

Sicherheits-Wache, in großen Städten, 451.

Signalement, s. Personalbeschreibung.

Sitzungsorte, von verbotenen Gesellschaften, zu schließen, 136.

Soldaten, ob ausserhalb des Dienstes zu bewaffnen, 179.

Special-Commissäre gegen Jauner, 271.

Spernung der Gränze, gegen Verkehr mit dem Feinde, 223.

Spizbuben-Sprache, 253.

- Staat.** Wahrung seiner Rechte, 25, 125; jedoch mit Beachtung der Rechte der Schuldigen, 127; Arten der Angriffe, 129, und der Gegenanstalten, das. Unternehmungen gegen ihn kein Gegenstand einer Caution, 80. S. noch: Rechtsstaat.
- Staatsbürger,** haben allein das Recht eine Zeitschrift zu redigiren, 200.
- Staatsdiener,** nicht in geheimen Gesellsch. zuzulassen, 140.
- Staatseigenthum.** Schuß desselben, 224; Mittel: geordnetes Rechnungswesen, 225; Controle, 227; Cautionen, 228.
- Staatszweck,** Erreichung dess. rechtfertigt Rechtsbeschränkungen, 39.
- Stand,** s. Beschäftigungsstand.
- Stappler-Listen,** 355.
- Statuten von Gesellschaften u. Vereinen,** zur Prüfung einzureichen, 133.
- Stierkämpfe,** zu verbieten, 292.
- Stilete,** zu verbieten, 177.
- Sträflinge,** entlassene, in wie fern unter Aufsicht zu stellen, 37, Note 3.
- Strafen.** Zur Wiederherstellung eines gekränkten Rechtszustandes nöthig, 11; wie zu berechnen, das.; kein Mittel der Rechts-Polizei, 8, 22.
- Straf-Kolonieen,** auch zu r. p. Verweisungen zu benutzen, 101.
- Straflosigkeit,** als Belohnung für Anzeigen, 339.
- Strafrechtspflege,** Theil der wiederherstellenden Justiz, 13.
- Streife.** Gegen Jauner, 272; auch zur Verhaftung der Landstreicher zu benutzen, 244; bei ständige, der Gensdarmarie, 462; gelegentliche, des Militärs, 470.
- Streifwachen.** Zur Verhütung eines Auslaufes, 215; bei Aufständen, 218; bei Raufenmüssen, 302; Schuß gegen Diebe, 260; vom Militär zu geben, 467.
- Studentenverbindungen,** 140, Note 5.
- subjective Wahrscheinlichkeit,** s. Wahrscheinlichkeit.
- Suggestiv = Fragen,** unerlaubt, 545.
- Suspensiv = Wirkung der Recurse u. s. w. in Sachen der P. J.,** 504.

L.

- Tagblätter,** s. Presse.
- Tagelöhner,** auszuschließen von der Bürgergarde, 481.
- Tag-Wachen,** 259.
- Taubenzucht,** wie zu beschränken, 340.
- Täuschung der Menge,** im Falle eines drohenden Auslaufes, 214.
- Theater = Censur,** nothwendig zur Wahrung der Ehre Einzelner, 299.

Eheilungen, s. Verlassenschafts-
Eh.

Ertrab, gegen Vaganten zu
erkennen, 245.

Eröbelhändler. Zu beobach-
ten, 118; haben Verzeichnisse
ihrer erkauften Waare zu füh-
ren, 264; Untersuchungen der-
selben, 265.

Truppen, s. bewaffnete Macht,
Heer, Bürger-Garden.

Truppenmärsche, Dienst der
Gensdarmen dabei, 463.

U.

Umfriedigung, gegen Wild-
schaden erlaubt, 344.

Umsturz der bestehenden Staats-
einrichtung, zu verhindern, 129.

Umzüge, beleidigende, nicht zu
dulden, 303.

Unantastbarkeit der Beamten
der P. J., 446.

Unbilligkeiten in Verträgen,
wie zu hintertreiben, 373.

unmittelbare Maasregeln
der R. P. Begriff, 70; Arten,
das.

Unmöglichkeit der Ausfüh-
rung, Grund der Unterlassung
einer Maasregel, 26, 34.

Unmündige. Sorge des Staa-
tes für ihr Vermögen: Noth-
wendigkeit, 400; Mittel, 401,
(Vormund u. Pupillen-Behör-
den); Folgen für den Bevor-
mundeten, das.; Dauer der
Bevormundung, 403.

unrechtliche Mittel zu Er-

forschung der Wahrheit, uner-
laubt, 492, 516.

Unruhen, bürgerliche. Vor-
schrift von Pässen, 169; Be-
schränkung des Waffenbesitzes,
174. U. können unvermuthet
entstehen beim Daseyn einer
Censur, 196. S. übrigens:
Aufsaut, Aufstand, Aufruhr.

unschätzbares Recht, nicht
durch Caution zu schützen, 80.

unsittliche, Gesellschaften,
unerlaubt, 136; Mittel, zur
Erforschung der Wahrheit uner-
laubt, 492, 516.

Unterbrechung einer Rechts-
störung s. Aufhaltung.

unvollständiger Beweis
gegen einen gerichtlich Angeklag-
ten, kein Grund ihn unter Auf-
sicht zu stellen, 33, Note.

Untersuchung. Häufig bei
Vaganten-Diversorien, 247; bei
den als Diebsherbergen verdäch-
tigen Häusern, 263. Genaue U.
verhafteter Jauner, 270; von
Privat = Irrenanstalten, 311;
von Bordellen, 312; gewisser
Arten von Verträgen, 369;
der Gensdarmmerie = Offiziere,
457.

untergeordnete Beamte
der P. J. Können die Vorgesetz-
ten nicht zum Handeln nöthigen,
511; sind ihrerseits zum Han-
deln auf Befehl verbunden, 513;
Ausnahmen, 514; Anzeige ders.
bei den Vorgesetzten, 422.

B.

Waganten, s. Landstreicher.

Verantwortlichkeit der Behörden, wenn sie bei wahrscheinlichen Rechtsstörungen nicht einschreiten, od. umgekehrt, 30.

Verbannung, s. Verweisung.

Verbindlichkeiten. Des Eigenthümers eines sequest. Vermögens sind vom Staate zu berücksichtigen, 122; unerfüllte, berechtigten zur Verweigerung eines eines Passes, 168.

Verbrecher. Gewerbsmäßige, zu verbannen, 100; gerichtlich bestrafte, zur Redaction einer Zeitschrift nicht zuzulassen, 201; von der Bürgergarde auszuschließen, 480, Note 1. S. Vergehen.

verdächtige Häuser, von der Sensdarmarie zu untersuchen, 462.

Vereine, s. Gesellschaften.

vereinzelte Wohnungen in den Feldern, nicht zu dulden, 339.

Verfahren der Präv. = Justiz.

Den Rechtsgrundsätzen entsprechend, 498; aber verschieden von denen der Gerichte, das.: Wahrscheinlichkeit genügt, 499. Die Veranlassung zum Handeln wird durch jede Art von Kenntnissen gegeben, das.; bedarf keiner beglaubigten Actenstücke, 301; dieselben sind zur persönlichen Sicherung des Beamten

erforderlich, das.; Art der Handlung weniger an Formen gebunden, 502. Vertheidigung und Recurs der Verdächtigen haben Suspensiv-Wirkung nur mit Erlaubniß der unmittelbar vorgesetzten Behörde, 504. Falsche Angeber zu bestrafen, 507; Verschweigung der Angeber, 508; Ausnahmen, 509, 511; Vorsicht beim Versprechen der Geheimhaltung, 510; die Pr. J. kann nicht gegen ihre Ansicht zum Handeln genöthigt werden, 511. Selbstwahrnehmung des Beamten als Veranlassung zu amtl. Schritte, 512; Fälle ders., 513; namentlich Requisitionen, 514; vom öffentl. Glauben der niedern Agenten, 523; freiwillige Anzeige von Privaten, 527; unfreiwillige, 542; Folgen fehlerhafter Eingriffe der Pr. J. in die Rechte der Bürger, 548.

Vergehen, Bestrafung ders. nicht Sache der Pr. J., 51.

Vergnügen. Ursache von Volksversammlungen, 143; darf laut seyn, 145.

Verhältnißmäßigkeit der von der P. J. anzuwendenden Mittel, 42; besonders bei mittelbaren Maasregeln, 71, bei unmittelbaren collectiven Maasregeln, 75.

Verhaftbefehl, schriftlicher, wann nöthig, 107.

Verhaftete, Gebrauch von Waffen gegen sie, 466.

Verhaftung. Als Vorbeugungsmittel gestattet, 103; doch sind schützende Formen nöthig, 105; Bezeichnung der erlaubten Fälle, 107, 145, 216, 219, 282, 284, 290, 302; Beschwerde = Recht des Verhafteten, 108; V. befreit von allen Cautionen, 109; Dauer, 110; Mittel gegen möglichen Mißbrauch, das.; r. poliz. Verhaftete sind nicht immer an die Justiz abzugeben, das., u. 112, Note; Behandlung der Gefangenen, 112. Entweichung strafbar, 113. V. von bloßen Zeugen, unerlaubt, 547. Berechtigung von P. Dienern, 447. Ort der V., kein Grund zur Zuthheilung eines Landstreichers, 246, Note 7.

Verhinderung einer Rechtsfränkung. Pflicht des Staates, 5; -vortheilhafter als Wiederherstellung, das.; nur möglich bei gewaltthätigen Verletzungen, 6; Volkserziehung, Wohlstand und Strafgesetze tragen zwar bei, sind aber keine Mittel der Rechts-Polizei, 8; Rechtmäßigkeit einer V. außer Zweifel, 9, 14; nicht in allen Fällen möglich, 10; kann dem Privaten nicht allein überlassen bleiben, 14; erlaubt, wenn auch die Störung schon begonnen hat, 27; schon Wahrscheinlichkeit reicht hin, 28; wird durch besondere Eigenschaften einer Störung Wohl, Rechts-Polizei.

besonders hervorgerufen, 51; erfolgt auch ohne Klage, 33.

Verkehr. Schonung desselben Ursache, daß nicht immer Verbrechen verhindert werden können, 10; Veranlassung zu Volksversammlungen, 143; mit dem Feinde abzubrechen, 223.

Verkleidung, dem Beamten der Pr. J. erlaubt, 515.

Verläumdung, wann durch die Censur zu verhindern, 297.

Verlassenschafts = Inventarien, 385.

Verlassenschafts = Theilungen, 385.

Vermessung der Grundstücke, Mittel gegen Eigenthumsverletzung, 336.

Vermögen. Positive Förderung desselben kein Zweck der N. P., 28, 21. In welchen Fällen in Beschlag zu nehmen, 120; Verfahren dabei, 122; Verwaltung des sequest. Vermögens, das.; Alimentationsleistung, das.; Dauer der Maasregel, 123; Rechnungsablegung, das. S. noch; Eigenthum.

Vermögenslose, auszuschließen von der Bürgergarde, 444.

Verrätherei. Fälle ders., 223; Vorbeugungsmittel; Verbot jeden Verkehrs mit dem Feinde 513; des Umgangs der Beamten mit Verdächtigen, 224; Beobachtung des Briefwechsels, das.

Verschollene, f. Abwesende.

- Verschwiegenheit**, f. Geheimhaltung.
- Versorgung**, Confinirter, 92; Ausgewiesener, 97.
- Verteidigung** eines Verdächtigen, kann die nöthigen r. v. Maasregeln nicht aufhalten, 503.
- Verträge**, In welchen Fällen nachtheilig, 365; r. v. Hilfe nicht möglich, wenn der Vertrag einem der Contrahenten zu nahe tritt, 366; eben so, wenn er nur die Interessen Dritter verletzt, 368; wohl aber wenn er den Rechten Dritter zu nahe tritt, 369; Mittel: Vorlegung von Utgen über Grundstücke, Häuser und Realrechte zur amtlichen Prüfung, 370; von Familien-Utgen, das; von bedeutenden Geschenken, 371. Folgen der Untersuchung, 372. Unbilligkeiten in W. zu hintertreiben, 373. W. mit fremden Staaten über gegenseitige Ausweisung Verdächtiger, 164.
- Verweisung**. Begriff, 93; Fälle der Anwendung, das; Arten der W., 94; Grundsätze u. d. Verweisung eines Ausländers, 95; eines Staatsbürgers, 96; aus einer bestimmten Gemeinde, 97, namentlich aus der eigenen, 98; aus dem Staatsgebiete; Bestimmung der Fälle, 99; Vorsicht gegenüber vom Auslande, 101; Verhinderung der Rückkehr, 102; Dauer, das.
- Verzeichnisse**. Von Betrügnern u. Bettlern, 353; von gestohlenen Sachen, 265; von Faunern, 266.
- Visiren** des Passes, 159.
- Visitation**, f. Untersuchung.
- Volljährigkeit**, tritt in gesetzlich bestimmtem Alter ein, 403.
- Volksversammlungen**. Verschiedene Veranlassungen ders., 143; Ursachen ihrer Gefährlichkeiten, 144; Vorkehrungen: bei W. zum Vergnügen oder zur Andacht, das; namentlich gegen Verkehrung dieser Zwecke, 146; bei W. zur Berathung öffentlicher Angelegenheiten, 147; Arten derselben, das; W. Verf. mit eigentlich polit. Zwecken unerlaubt in unbeschränkten Monarchieen, 149; beschränkt erlaubt in Monarchieen mit Feudalständen, das; unbedingt erlaubt in Volksherrschaften, 150; bedingt erlaubt in repräsent. Monarchieen, 152; nähere Bezeichnung dieser Bedingungen, 156.
- Vorbeugende Rechtspflege**, f. Präventiv-Justiz.
- Vormund**. Nothwendigkeit der Bestellung, 401; Rechte derselben, 402; Dauer der W.schaft, 403.
- Worth'eile**, positive zu verschaffen, nicht Sache der Präventiv-Justiz, 47.

W.

- Waren**, alte, f. Erdbelhändler.
- Wachen**. Als Sicherungsmittel, 259; besonders bei Beschlagnahmen, 86.
- Waffen**. Beschränkung des Besitzes nur Ausnahme, 173; wichtig für das Leben der Bürger, 280; anzuwenden im Falle eines Aufruhrs, 174; gegen Landstreicher, 176; gegen die einer Gemalthat. Verdächtigen, 177; Verbot bestimmter W. Arten, das; 284. Das Tragen von W. nur ausnahmsweise gestattet, 178; von Amtswegen, 179; bei Wahrscheinlichkeit einer Selbstvertheidigung, das; Volkssitte und Vergnügen, 180. Bei Maskarden besonders strenge zu untersagen, das., 290; bei Sechselagen, 181; bei Aufmäusen, 181, 219; wann mit Beschlagnahme zu nehmen, 124, Note;

- erlaubter Gebrauch beim Forstschutzpersonale, 350, Note 11; bei der Gensdarmmerie, 465.
- Wahrrscheinlichkeit** einer drohenden Rechtsverletzung. Hinreichend zur Ergreifung von rechtspoliz. Maasregeln, 28, 37, 499; darf nicht zu Willführ führen, 28; objective W., 29; subjective, 30, 37, Note 5. W. genügt nicht zur Unterdrückung vermuthl. Verläumdung in Druckschriften, 297.
- Waidgang.** Verhinderung von Eigenthumsbeschädigungen durch dens., Hütung des Waidviehes, 341; Verantwortlichkeit der Hirten, 342; Bestimmung des W. der verschiedenen Thiergattungen, das.; Aufhebung von Koppelweiden, das.
- Waldservituten**, s. Waldungen.
- Waldungen.** Schutz derselben: Nothwendigkeit, 347; bloße Strafdrohungen unwirksam, 348; entferntere Mittel zur Verbesserung des unrechtlichen Willens, 349; rechtspolizeiliche Schutzmittel: Aufsichtspersonal, 350; genaue Bestimmung der Servituten, das.; Beaufsichtigung des Holzhandels, 351.
- Wandel**, unbefugter über Grundstücke, 547.
- Wanderbücher** der Handwertsgesellen, 169.
- Wechsel** der Beamten, un Zweckmäßig, 78.
- Wegweisung**, s. Verweisung.
- Weiber.** Sorge des Staates für ihr Vermögen nöthig, 405; Bestellung eines Geschlechtsvormundes, 406; Wahl bleibt der Frau überlassen, 407; Annahme ist Bürgerpflicht, das.; Aufgabe des G.W., 408. Wichtigkeit der Geschäfte bei der Unterlassung seiner Zuziehung, 409. W. als Agenten der geh. Polizei, 494.
- Weinberge**, abzusperren gegen Diebe, 340.
- Werben**, betrügerisches od. gewaltfames, zu verhindern, 306.
- Werkzeuge** zu Verbrechen, dürfen mit Beschlag belegt werden, 118; Ausnahmen, 119.
- Wichtigkeit** eines bedrohten Rechtes, Begriff, 32; fordert zu kräftigem Schutze auf, das.
- Widerlegungen** eines Angriffes, sind von der betreff. Zeitschrift aufzunehmen, 202.
- Widerstand.** Gegen P. Diener, 452; durch die Gensdarmmerie zu entfernen, 463; durch Militär, 470; erlaubte Fälle, 126, Note 1.
- Wiedereinsetzung** in ein entzogenes Recht, Sache der wiederherstellenden Justiz, 11.
- wiederherstellende Rechtspflege.** Pflicht des Staates, 5, 10; Begriff, 12; theilt sich in bürgerliche u. peinliche, 13; von der vorbeugenden der Zeit noch getrennt, 17, 49; Unterschied zwischen ihr und der Pr. Justiz, 48; Widerlegung Derjenigen, welche nur Wiederherstellung als Zweck des Staates annehmen, 14.
- Wildschaden.** Nachtheile und Unrecht desselben, 343; freie Bürsch nicht rätlich, 344; Erlaubniß zur Umfriedigung, das.; zu Fallen u. Netzen, das.; Jagdrecht auf eigenem Boden, das.; Aufstellung von Gemeinde-Wildschützen, das.; Hezung von Wild nur in einem Parke erlaubt, 345; volle Entschädigung vom Jagdeigenthümer, 345.
- Wildschützen**, s. Gemeinde-Wildschützen.
- Willen** unrecht zu handeln, wird von der Rechtspolizei nicht unmittelbar bekämpft, 24.
- Windbüchsen**, zu verbieten, 177.
- Wirthshäuser**, zu schließen bei Aufständen, 218.
- Wittische**, 250, Note 1.

Wohlhabende, stellen größere Cautionssummen, 85.

Wucher. Begriff, 325; Widerlegung der angeblichen Unzulässigkeit, das.; der Staat hat also denselben nicht zu verbieten, 326; indirecte Mittel gegen allzuhohes Zinsen, 327.

Wohlstand, s. Vermögen.

Z.

Zechgelage, sind unbewaffnet zu halten, 181.

Zeichen, injuriose od. aufreizende, zu untersagen, 284, 303.

Zeitungen, s. Presse.

Zeitungsreiber, Selbstüberschätzung ders., 185.

Zeugen. Beizuziehen bei Haus-suchungen, 116. Aussagen Un-betheiligter, als Erkenntnißmit-tel, 543; Pflicht dazu, das.;

Sicherheitsleistung der Zeugen, 544; Art der Vernehmung,

545; eidlich zu bestätigen, 545;

Protocollirung, 546; **Zwang zur Angabe der Wahrheit**, 547;

Schutz für die Zeugen, 548.

Zinsen, gesetzliche, wann anzuwenden, 326; s. Wucher.

Zusammenrottungen. Nachtheilig, 207; Arten ders., 208.

Zusammenstehen mehrerer Personen, bei Aufständen zu verbieten, 218.

Zuständigkeit, wann zu überschreiten, 317.

Zutheilung, eines Landstreichers an eine Gemeinde, 243.

Zuverlässigkeit des Chatacters, eine Bedingung der Zulassung zu Sicherheitsleistung, 81.

Zuvorkommen, s. Verhinderung.

Zwangsarbeit, gegen Vaganten zu erkennen, 235, 248, 249.

Zweikampf. Verhinderung desselben in Städten, welche ihn ganz verbieten, 283; Beaufsichtigung in solchen Staaten, welche ihn bedingt erlauben, 284;

also: **Verbot unnöthiger**, 287; **ungewöhnlich gefährlicher**, das.;

Errichtung von Ehrengerichten, das.



